Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

1849.

Neunundreißigſter Jahrgang.

Stettin,

gedruckt bei Herrm. Gottfr. Effenbart's Erben.

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

Amts=Blatt.

№ 1.

Stettin, den 5. Januar 1849.

Patente.

Dem Werkmeiſter Julius Springborn bei der Bonn-Kölner Eiſenbahn zu Bonn iſt unter dem 17ten Dezember 1848 ein Patent

auf eine Schmier-Vorrichtung für Achſenſchenkel an Eiſenbahnwagen in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Ausführung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Advokaten Haag zu Trier iſt unter dem 17ten Dezember 1848 ein Patent

auf einen Kohlenofen, inſoweit deſſen Conſtruktion für neu und eigenthümlich anerkannt worden iſt,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Dr. med. Leſſing zu Berlin iſt unter dem 19ten Dezember 1848 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Einrichtung beim Erdbohrer, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

1) Bekanntmachung,

betreffend die konſtitutionelle Stellung der Königlichen Behörden.

Die freudige und dankbare Anerkennung, welche der Inhalt der von Seiner Majeſtät dem Könige Seinem Volke verliehenen Verfaſſung bei deſſen überwiegenden Mehrheit findet, berechtigt zu der Erwartung, daß die Kammern, deren Einberufung gleichzeitig angeordnet worden iſt, die Grundlagen derſelben als ein theures Pfand der Landes-Wohlfahrt betrachten und bewahren werden. Dieſe Zuverſicht entbindet aber die Regierung Sr. Majeſtät nicht von der Verpflichtung, die Verfaſſung, auf welcher gegenwärtig die politiſchen Zuſtände des Vaterlandes beruhen, gegen die Beſtrebungen

Digitized by Google

derjenigen Parthei ſchon jetzt in Schutz zu nehmen, der das darin enthaltene Maaß der Volksfreiheit um deshalb nicht genügt und nicht genügen kann, weil ſie das Daſein und die nothwendigen Bedingungen einer lebensfähigen konſtitutionell-monarchiſchen Regierung überhaupt grundſätzlich bekämpft. Zwar werden dieſe Beſtrebungen zum Theil entwaffnet, wenn alle Organe der Regierung, eingedenk ihres konſtitutionellen Berufs und ihrer politiſchen Verantwortlichkeit, die Verfaſſung, treu dem Geiſte, der ſie geſchaffen, ihrem ganzen freiſinnigen Inhalte nach, mit Energie und ungetheilter Gerechtigkeit ausführen, wenn die Behörden, indem ſie die wahrhaft volksthümlichen Beſtimmungen derſelben zur Geltung bringen, jeder feindlichen Thätigkeit den Vorwand nehmen, wenn ſie ſich auf dieſem allein zeitgemäßen Wege das öffentliche Vertrauen erwerben und ihre davon unzertrennliche Autorität als Wächter von Geſetz und Ordnung, als Schirm verfaſſungsmäßiger Freiheit befeſtigen.

Allein die Aufgabe der Behörden wird hierdurch nicht erſchöpft: in unſerer aufgeregten Zeit genügt es nicht, dem Kampfe der politiſchen Leidenſchaften theilnahmlos zuzuſehen; es müſſen ſich die Königl. Behörden die entſcheidende Wichtigkeit der bevorſtehenden Deputirten-Wahlen und den Einfluß klar machen, den jene feindliche Parthei darauf zu gewinnen ſucht; ſie müſſen eine Stellung einnehmen, welche die Anhänger der konſtitutionell-monarchiſchen Regierungsform mit Achtung und Vertrauen erfüllt, in zaghaften Gemüthern den Muth der Ueberzeugung belebt und befeſtigt, und den Freunden der Ordnung und wahren Freiheit den Muth giebt, den politiſchen Kampfplatz zu betreten, um das Beſtehen der Verfaſſung durch die Wahl patriotiſcher und einſichtsvoller Abgeordneten ſicher zu ſtellen.

Weit entfernt, auf den Ausfall dieſer Wahlen einen direkten Einfluß auszuüben, oder gar durch ungeſetzliche Mittel einen unlautern Eifer kund zu geben, iſt es vielmehr die Aufgabe der Behörden, jede Einſchüchterung, jede Verführung von den Wahlen fern zu halten, jedem unredlichen Mittel, jeder Art der Corruption und Allem, was denſelben in Form und Weſen ähnlich iſt, entgegen zu treten, welcher augenblickliche Erfolg auch damit zu erzielen ſein möchte. Nicht im eigenen Intereſſe, ſondern im Intereſſe der bleibenden Beruhigung des Landes, zur Wiederherſtellung ſeiner tief erſchütterten Wohlfahrt, im Intereſſe der höchſten Güter des Volks, welche der Erörterung der zu bildenden Kammern werden unterworfen werden, hat die Regierung mit ihren konſtitutionellen Organen darüber zu wachen, daß in den bevorſtehenden Wahlen der durch die ſchweren Erfahrungen der jüngſten Vergangenheit hoffentlich geläuterte Volkswille ſeinen ungetrübten Ausdruck finde. Es liegt im Intereſſe der Regierung wie des Landes, daß jeder Urwähler und jeder Wahlmann die große und folgenſchwere Bedeutung ſeines hohen Berufs richtig erkenne und die Gefahren einer ſchlechten Wahl zu würdigen verſtehe. Die Behörden ſind demnach verpflichtet, mit allen geſetzlich erlaubten Mitteln

Digitized by Google

dahin zu wirken, daß die Freiheit der Meinungs-Aeußerung über die Wahlen und die Wahlkandidaten keine ungeſetzliche Beſchränkung erleide, ſie haben ihre Aufmerkſamkeit und ihre Thätigkeit darauf zu richten, daß jeder Verſuch, die öffentliche Meinung hierüber irre zu leiten, vereitelt, daß jede Täuſchung, jede falſche Vorſpiegelung oder Verläumdung in Schrift und Rede ihre Widerlegung und, wo das Strafgeſetz es geſtattet, ihre nachdrückliche Ahndung finden, ſie haben insbeſondere zu hindern, daß über diejenigen Eigenſchaften eines Wahlmannes und Abgeordneten, welche zur würdigen und erfolgreichen Erfüllung ſeiner patriotiſchen Miſſion unerläßlich ſind, falſche Vorſtellungen Boden gewinnen, und ſie müſſen es zur allgemeinen Ueberzeugung zu bringen ſuchen, daß voreilige, in der Regel unerfüllbare Verheißungen der Wahlkandidaten, für perſönliche Wünſche der Wähler und für örtliche Sonderintereſſen thätig ſein zu wollen, den Mangel ihrer höhern politiſchen Einſicht, ihrer Geſinnungstüchtigkeit und patriotiſchen Hingebung an das Gemeinwohl des Vaterlandes nimmermehr erſetzen können. Dies iſt die richtige, die konſtitutionelle Stellung der Königlichen Behörden in dieſer hochwichtigen Angelegenheit: werden dieſelben ſich ihrer bewußt, und wenden ſie die richtigen Mittel an, ſo dürfen alle Freunde des Vaterlandes ſich der Hoffnung hingeben, daß der Ausfall der bevorſtehenden Wahlen ein unſeres freien und gebildeten Volkes würdiges Ergebniß gewähren wird.

Ein Königliches Regierungs-Präſidium erſuche ich, das Erforderliche zur Bekanntmachung, Entwickelung und Ausführung dieſer Andeutungen in Ihrem Bezirke zu verfügen. Berlin, den 28ſten Dezember 1848.

Der Miniſter des Innern. gez. v. Manteuffel.

An
das Königliche Regierungs-Präſidium zu Stettin.

Das vorſtehende Reſcript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an die Königlichen Behörden und Beamten, dem Inhalte deſſelben gemäß überall und beſonders in Beziehung auf die bevorſtehenden Wahlen der Kammern, ihre konſtitutionelle Stellung in ihren Wirkungskreiſen pflichtgetreu und thatkräftig wahrzunehmen.

Stettin, den 1ſten Januar 1849.

Königliches Regierungs-Präſidium. von Bonin.

---

2) Bekanntmachung. Nach einer Mittheilung des Königlichen Kriegs-Miniſteriums ſind demſelben in neuerer Zeit von verſchiedenen Seiten Geſuche ehemaliger Soldaten um Bewilligung von Invaliden-Penſionen oder um Erhöhung bereits bewilligter Penſionen unmittelbar zugegangen.

Ich nehme hieraus Veranlaſſung, diejenigen ehemaligen Krieger, welche mit Geſuchen der vorbezeichneten Art hervortreten wollen, darauf aufmerkſam zu machen, daß ſie ſolche zunächſt an das betreffende Landwehr-Bataillons-Kommando zu richten haben. Stettin, den 21ſten Dezember 1848.

Der Ober-Präſident von Bonin.

Digitized by Google

2) der Königlichen Regierung.

3) Bekanntmachung. Der Kaufmann Friedrich Wolffgramm zu Gülzow iſt als Agent der Brandverſicherungs-Bank für Deutſchland zu Leipzig heute von uns beſtätigt worden. Stettin, den 20ſten Dezember 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) des Königl. Ober-Landesgericht.

4) I. No. 202. Dezember 1848.

Mit Bezug auf die im Amtsblatte von 1841 Seite 198 ff. bekannt gemachte Inſtruktion vom 1. Mai 1811 werden ſämmtliche Schiedsmänner unſeres Departements angewieſen, die im §. 21 derſelben vorgeſchriebenen Nachweiſungen ihrer Wirkſamkeit nach dem jener Inſtruktion beigedruckten Schema, oder, wenn gar keine Geſchäfte vorgekommen ſind, die gewöhnliche Vakat-Anzeige reſp. an die landräthlichen oder ſtädtiſchen Behörden unverzüglich abzugeben, und dieſe Behörden werden aufgefordert, die Nachweiſungen in der vorgeſchriebenen Form und mit der gutachtlichen Aeußerung über die Vortheile des Schiedsmanns-Inſtituts noch vor Ablauf des Monats Januar k. J. einzureichen. Stettin, den 22ſten Dezember 1848.

Königliches Ober-Landesgericht.

---

4) anderer Behörden.

5) Bekanntmachung. Wegen der an der erſten, ſechsten und neunten Schleuſe des hieſigen Schifffahrts-Kanals auszuführenden dringenden Reparaturen muß der Kanal von Nakel bis Bromberg vom 15ten Juni k. J. ab auf etwa drei Monate für die Schifffahrt geſperrt werden. Der feſte Zeitpunkt zur Wiedereröffnung wird ſeiner Zeit bekannt gemacht werden. Zum Transport der nothwendig auf der Achſe zu befördernden Gegenſtände dient die Chauſſee von Bromberg bis Nakel.

Bromberg, den 15ten November 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Perſonal-Chronik.

Der Paſtor Wetzel, bisher zu Robe, in der Synode Treptow a. Reg., iſt als Paſtor zu Plathe, in der Synode Greiffenberg; der Kandidat Dr. Sachſe als Paſtor in Robe; der Kandidat Stechow als Paſtor adjunctus zu Jarchelin, in der Synode Taber; der Kandidat Krüger als Paſtor in Plantikow, in der Synode Taber, und der Rektor Heyn als Paſtor zu Pützerlin, in der Synode Stargard angeſtellt worden.

Der Hülfsaufſeher Hildebrand iſt zum Förſter ernannt und ihm vom 1ſten Januar d. J. ab die erledigte Förſterſtelle zu Schmollenſee, im Reviere Pudagla, verliehen worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 2.

Stettin, den 12. Januar 1849.

☞ Das Amtsblatt-Regiſter pro 1848 wird mit einer der nächſten Nummern erſcheinen.

Geſetzſammlung.

No. 3069. Beſtätigungs-Urkunde des zweiten Nachtrags zu den Statuten der Prinz-Wilhelm Eiſenbahn-Geſellſchaft, nebſt dieſem Nachtrage. Vom 4. November 1848.

No. 3070. Allerhöchſter Erlaß vom 13ten November 1848, betreffend die der Schleſiſchen Landſchaft geſtattete Errichtung einer Darlehnskaſſe und die Genehmigung des Regulativs für dieſelbe.

Ausgegeben zu Berlin den 11ten Dezember 1848.

No. 3071. Allerhöchſter Erlaß vom 4ten November 1848, betreffend die den betheiligten Gemeinden in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chauſſee von Ahlen über Freckenhorſt nach Warendorf bewilligten fiskaliſchen Vorrechte.

No. 3072. Allerhöchſtes Privilegium für die Ausſtellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Berlin zum Betrage von Einer Million Thalern und ſtädtiſcher Kämmereiſcheine zum Betrage von 600,000 Thlr. Vom 4ten Dezember 1848.

No. 3073. Allerhöchſter Erlaß vom 4ten Dezember 1848, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreiſe Minden und Lübbecke und für die Stadt Blotho im Regierungsbezirke Minden.

No. 3074. Allerhöchſter Erlaß vom 4ten Dezember 1848, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreiſe Mühlhauſen, Heiligenſtadt und Worbis im Regierungs-Bezirke Erfurt.

No. 3075. Allerhöchſter Erlaß vom 4ten Dezember 1848, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreiſe Bielefeld, Halle und Windenbrück und für den weſtlichen (Ravensbergſchen) Theil des Kreiſes Herford — mit Ausſchluß der Stadt Blotho — im Regierungsbezirke Minden.

No. 3076. Verordnung, die Aufhebung des Zeitungsſtempels betreffend. Vom 8ten Dezember 1848.

Ausgegeben zu Berlin den 22ſten Dezember 1848.

No. 3077. Verordnung, betreffend die Aufhebung der Zirkular-Verordnung vom 26ſten Februar 1799 und die Abänderung der Injurienſtrafen. Vom 18. Dezember 1848.

No. 3078. Verordnung, betreffend die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Weſtphalen. Vom 18ten Dezember 1848.

Ausgegeben zu Berlin den 22ſten Dezember 1848.

Digitized by Google

No. 3079. Verordnung, betreffend die interimiſtiſche Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſe in der Provinz Schleſien. Vom 20ſten Dezember 1848.

No. 3080. Allerhöchſter Erlaß vom 4ten Dezember 1848, betreffend die für den Bau einer Chauſſee von Ellrich über Woffleben bis an die Landesgrenze bei Nieder-Sachswerfen bewilligten fiskaliſchen Vorrechte.

Ausgegeben zu Berlin den 26ſten Dezember 1848.

No. 3081. Allerhöchſter Erlaß vom 28ſten November 1848, betreffend die in Bezug auf den chauſſeemäßigen Ausbau der Zweigſtraße von Böhmershüttenplatz über Hohnley, Langewieſe bis zur Kreisgrenze bei Neu-Aſtenberg bewilligten fiskaliſchen Vorrechte.

No. 3082. Allerhöchſter Erlaß vom 4ten Dezember 1848, betreffend die in Bezug auf den Bau einer Chauſſee von Lychen nach Boytzenburg bewilligten fiskaliſchen Vorrechte.

No. 3083. Allerhöchſter Erlaß vom 4ten Dezember 1848, die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit des Handelsgerichts zu Gladbach über die Gemeinde Ausheim im Kreiſe Kempen betreffend.

No. 3084. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kölner Stadt-Obligationen zum Betrage von Einer Million Thalern. Vom 4ten Dezember 1848.

Ausgegeben zu Berlin den 29ſten Dezember 1848.

Patente.

Dem Mechanikus S. Elſter zu Berlin iſt unter dem 20ſten Dezember 1848 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Vorrichtung zum Anfüllen der Gasmeſſer, ſo weit ſolche als neu und eigenthümlich anerkannt iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Das dem Techniker F. L. Mylius aus Berlin unter dem 12. Februar 1486 ertheilte Patent

auf einen Dampfbrenn-Apparat

iſt aufgehoben und ſtatt deſſen demſelben unter dem 30ſten Dezember 1848 anderweitig ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung dargelegten Brenn-Apparat, inſoweit derſelbe als neu und eigenthümlich erkannt worden iſt, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu behindern,

auf acht Jahre, von dem oben gedachten Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

6) No. 1322. Dezember 1848.

Das auf der Feldmark der Stadt Labes, im Regenwaldeſchen Kreiſe, etwa $\frac{1}{4}$ Meile von der Stadt entfernt, 500 Schritt links am Wege von Labes nach Piepenhagen angelegte Vorwerk hat den Namen

„Lindenfelde“

Digitized by Google

und das ebendaſelbſt etwas weiter links am Wege von Labes nach Mühlendorff angelegte Vorwerk den Namen

„Heinrichsfelde“

erhalten. Stettin, den 27ſten Dezember 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

7) I. No. 880. Oktober 1848.

Der Fiſcher Joachim Friedrich Schmiedeberg aus Cammin und deſſen Kinder Friedrich und Eugel (Benigna) Schmiedeberg hatten das Unglück, beim Fiſchen auf der Oſtſee am 21ſten September d. J. von einem plötzlich ausgebrochenen Sturme in der Nähe des Swinemünder Hafens überraſcht zu werden, welcher das Boot derſelben umſtürzte und ſie ſelbſt in die See warf. Ihre Rettung verdanken ſie dem — mit ihnen nicht verwandten — Fiſcher Ludwig Schmiedeberg und dem Fiſcherknecht Johann Krüger aus Weſt-Diewenow, welche mit eigener Gefahr, des Sturmes ungeachtet, ihnen zu Hülfe kamen und ſie in ihrem Boote mit großer Anſtrengung ans Land brachten.

Wir bringen dieſe menſchenfreundliche Handlung mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Ludwig Schmiedeberg und dem ꝛc. Krüger Geldprämien bewilligt worden ſind. Stettin, den 29. Dezember 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

8) Bekanntmachung. Der Stadtſekretair Warnke zu Treptow a. d. T. iſt als Agent der preußiſchen National-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Stettin heute von uns beſtätigt worden. Stettin, den 4ten Januar 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

9) Bekanntmachung. Der Kantor Rautenberg zu Cammin iſt als Agent der Leipziger Feuer-Verſicherungs-Anſtalt heute von uns beſtätigt worden. Stettin, den 4ten Januar 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Inneern.

10) Bekanntmachung. Der Kaufmann Auguſt Reichard zu Uſedom iſt als Agent der Brandverſicherungs-Bank für Deutſchland zu Leipzig heute von uns beſtätigt worden. Stettin, den 5ten Januar 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

11) I. No. 1704. Dezember 1848.

Betrifft die Viehmärkte zu Damm.

Der Stadt Damm iſt Seitens des Königlichen Ober-Präſidii noch die Abhaltung von zwei Fettviehmärkten bewilligt worden, wovon in dieſem Jahre der eine am 5ten Februar und der andere am 7ten Auguſt abge-

Digitized by Google

halten werden wird Es wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 6ten Januar 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

12) Verordnung. Zur Prüfung der Kandidaten, welche ihre Befähigung zur Verwaltung einer Rektor- oder Lehrerſtelle an Stadt- und Bürgerſchulen, oder zur Ertheilung eines entſprechenden Privat-Unterrichts nachweiſen, oder das ſogenannte Examen pro schola ablegen wollen, ſind für das Jahr 1849 die beiden Termine:

der erſte auf den 13ten Februar und die folgenden Tage,
der zweite auf den 28ſten Auguſt und die folgenden Tage

angeſetzt. Die Herren Superintendenten des dieſſeitigen Regierungs-Bezirks werden hierdurch beauftragt, die in ihrer Synode ſich aufhaltenden Kandidaten auf dieſe Anordnung aufmerkſam zu machen, ſie zugleich hinſichtlich der dieſe Prüfung betreffenden Beſtimmungen auf unſere Verordnung vom 6ten Mai 1839, Amtsblatt S. 118, zu verweiſen und dabei nur zu bemerken, daß die daſelbſt sub 3 getroffene Beſtimmung nicht mehr in Kraft iſt.

Stettin, den 3ten Januar 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

2) anderer Behörden.

13) Publikandum. Die Aushebung der ſchifffahrttreibenden Militairpflichtigen wird im dieſſeitigen Kreiſe

a) am 17ten Januar d. J., Morgens 8½ Uhr, in Wollin, für die Inſel Wollin,
b) am 30ſten Januar d. J., Morgens 8½ Uhr, in Swinemünde, für die Inſel Uſedom,

ſtattfinden. Demgemäß werden alle ſchifffahrttreibenden jungen Leute, welche in dem Zeitraume vom 1ſten Januar 1824 bis ultimo Dezember 1828 im dieſſeitigen Kreiſe geboren ſind, und durch Geburt oder zeitweiſen Aufenthalt demſelben angehören, hierdurch aufgefordert, ſich an den genannten Tagen und Orten, bei Vermeidung der geſetzlichen Strafen, vor der Kreis-Erſatz-Commiſſion zu geſtellen, und ihre Militairpapiere, ſowie ihre Taufſcheine mit zur Stelle zu bringen.

Die von den Seefahrern nach ihrem vollendeten 20ſten Lebensjahre auf Preußiſchen Schiffen außerhalb der Oſtſee gemachten Seereiſen werden ihnen auf ihre Militairdienſtzeit angerechnet, und werden dieſelben daher aufgefordert, die gemachten derartigen Seereiſen durch Atteſte Preußiſcher Hafen-Behörden, oder der in auswärtigen Häfen angeſtellten Preußiſchen Conſuls nachzuweiſen, widrigenfalls dieſelben ohne Anrechnung der gemachten Seereiſen zum ſtehenden Heere ausgehoben werden müſſen.

Swinemünde, den 6ten Januar 1849.

Der Landrath des Uſedom-Wolliner Kreiſes.

Digitized by Google

14) **Bekanntmachung.** Der in Schleswig-Holſtein etablirt geweſenen Königlich Preußiſchen Feld-Poſt-Expedition ſind nachbezeichnete Packete nicht abgefordert worden.

1) ein Packet in Leinen: H. M., im Siegel ein Wappen (Rendsburg),
2) = = = = Rendsburg C. G. (Wappen im Siegel),
3) = = = = Hadersleben G. F. No. 47. (K. im Siegel),
4) = = = Papier: Hamburg I. P. (Amtsſiegel Neuzelle),
5) = = = Leinen: Flensburg D. S., ohne Siegel,
6) = = = = Holſtein H. L. (C. D. R. im Siegel),
7) = = = = Flensburg J. C. B. (Siegel undeutlich),
8) = = = Wachsleinen: Rendsburg H. S. (desgl.).
9) = = = Leinen: Schleswig B. F. (desgl.),
10) = = = = Rendsburg H. v. K. (Wappen),
11) = = = = Hadersleben V. St. 74. (R. St.),
12) = = = = Altona G. R. (undeutlich),
13) = = = = Friedenthal (C. Aderhold) ohne Siegel,
14) = = = = Hamburg A. M. (undeutlich),
15) = = = = Rendsburg M. E. (ohne Siegel),
16) = = = = Apenrade F. S. (undeutlich),
17) = = = = Schleswig A. V. (H. T.),
18) = = = = do. C. G. (F.)
19) = = = = Rendsburg P. S. (ohne Siegel),
20) = = = = Schleswig F. H. (ohne Siegel),
21) = = = = F. F. Rendsburg (ohne Siegel),
22) = = = = Rendsburg F. S. (S. V. C.),
23) = = = = Nebeley G. S. (Adler),
24) = = = = Rendsburg W. G. (eine Taube),
25) = = = = Schleswig G. T. P. (undeutlich Siegel),
26) = = = = Rendsburg F. W. (J. P. W.),
27) = = = = Hjerndrup A. R. (Wappen),
28) = = = = Holſtein G. A. (undeutlich),
29) = = = = ohne Ort C. R. (J. J. R.),
30) = = = = Rendsburg W. L. (ohne),
31) = = = = do. C. F. Schwabe (ohne),
32) = = = = do. J. R. (undeutlich),
33) = = = = Schleswig S. H. (undeutlich),
34) = = = = Rendsburg A. B. (A. B.),
35) = = = = Hadersleben A. B. (ohne).

Die unbekannten Empfänger dieſer Poſtſtücke resp. die Abſender derſelben, werden deshalb aufgefordert, ſolche unter Nachweis ihrer Eigenthums-Anſprüche von dem Ober-Poſtamte in Hamburg bis zum 1ſten März k. J. in Empfang zu nehmen. Berlin, den 2[illegible]ſten Dezember 1848.

General-Poſt-Amt.

Digitized by Google

15) **19te Nachweiſung**

derjenigen Beiträge, welche zu der freiwilligen Staats-Anleihe durch baare Einzahlungen und durch eingeliefertes Gold- und Silber-Geräthe bei der unterzeichneten Kaſſe bis heute eingegangen ſind.

№	I. An baaren Zahlungen.	Thlr.
1993	N. N., Lehrer in Stettin	100
1994	N. N., Kaufmann daſ.	500
1995a.	Schule in Wildenbruch	40
b.	Kinder des Predigers Fiſcher zu Wildenbruch	250
1996	A. B. aus Poelitz	50
1997	Königl. Land- und Stadtgerichts-Kommiſſion zu Neuwarp für folgende Vormundſchaften:	
a.	Johann Carl Auguſt Hannemann	100
b.	Albertine Chriſtine Caroline Wilhelmine Koch	20
c.	Hulda Roſalie Emilie Erneſtine Koch	20
d.	Hanna Charlotte Friedricke Wilhelmine Koch	20
e.	Jacob Adolph Meyer	130
f.	Martin Albert Krüger	50
g.	Marie Friedricke Dorothee Krüger	50
h.	Johann Joachim Friedrich Krüger	50
i.	Emilie Friedricke Antonie Nieſemann	190
k.	Agathe Dorothee Eliſabeth Nieſemann	190
l.	Johanne Laura Auguſte Nieſemann	190
m.	Auguſte Louiſe Ottilie Nagel	190
n.	Joh. Carl Friedrich Wilhelm Kuhröber	60
o.	Elwine Auguſte Friedericke Wilhelmine Kuhröber	60
p.	Caroline Wilhelmine Auguſte Kuhröber	60
1998	N. N., Kaufmann in Stettin	150
1999	Kaſſen-Curatorium der 2ten Gensdarmerie-Brigade	1900
2000	Lombard, Domainen-Pächter und Oberamtmann in Ferdinandshoff	400
2001a.	Peters, Coloniſt in Wuſſenthin	100
b.	Schiemann, Paſtor in Kagendorf	40
c.	Lehrkamp, Bauer und Schulze in Gorcke	20
d.	Wilhelmine Dittmann, verwittwete Doktor in Anklam	70
e.	Kirchen-Kaſſe zu Welzin	100
2002	Wetzel, Prediger in Plathe	50
2003	Brüggemann, Gutsbeſitzer in Cramonsdorf	20
2004	Vogt, Fräulein in Stettin	50
2905	Berkner, Candidat zu Neu-Mellentin	100

№	I. An baaren Zahlungen.	Thlr.
2006	Wagner, Major und Commandeur des 3ten Bataillons 2ten Landwehr-Regiments in Stettin	300
2007	Hellwig et Sanne daſ.	1700
2008	J. J. D. Hartwig, Schiffskapitain in Ueckermünde	100
2009	N. N., Kaufmann in Stettin	100
2010	P. S. in Stettin	100
2011	N. N., Minorenne daſ.	20
2012	Fräulein C. daſ.	100
2013	Wilde, Lieutenant a. D. in Fürſtenflagge	150
2014	von Maltzahn, geborne von Lützow, Wittwe in Gültz	60
2015	Frau Majorin v. Bülow in Naugard	500
2016	N. N. in Treptow a. d. Toll.	250
2017	Budke, Gutsadminiſtrator in Groß-Mellen	200
2018	Bock, Wirthſchafts-Inſpektor in Loiſt	150
2019	Bourwieg, Hofrath in Stettin	50
2020a.	Johanne Schaefer	100
b.	Emma Schaefer	100
	(Töchter des Remonte-Depots-Inſpektors Schaefer zu Neuhoff bei Treptow a. d. R.)	
2021	Mueck, Remonte-Depot-Adminiſtrator und Oberamtmann daſ.	500
2022	Schul-Kaſſe in Marienthal	10
2023a.	Berlin, Oekonomie-Inſpektor in Gülz	50
b.	Necker, Schaafmeiſter daſ.	50
c.	Lenze, Kaufmannsfrau in Demmin	100
d.	Maria Bruhnſche Vormundſchafts-Maſſe daſ.	400
e.	Engel, Condukteur zu Dargun in Mecklenburg	100
2024a.	Edelmann, Gutsbeſitzer in Dorphagen	100
b.	Strecker, Paſtor in Fritzow	100
c.	Kirche zu Hoff	100
d.	v. Ploetz, Landſchaftsr. in Stuchow	250
2025	Lentz, Oberförſter in Pudagla	200
2026a.	v. Corvin-Wiersbitzky, Rittergutsbeſitzer in Broitz	2000
b.	Am Ende, Land- u. Stadtgerichts-Aktuarius in Greiffenberg	20
2027a.	Hoff, Land- und Stadtgerichts-Aktuarius in Swinemünde	100

Digitized by Google

№	I. An baaren Zahlungen.	Thlr.
b.	J. W. Bleckert, Schiffskapitain in Swinemünde	150
2028	Graf v. Eickſtedt-Peterswald, Präſident und General-Landſchafts-Direktor in Hohenholz	280
2029	Eliſabeth von Steinaecker, Fräulein in Roſenfelde	80
2030	N. N., Bedienter in Stettin	50
2031	N. N. daſ.	100
2032	Johanne Keibel, Fräulein daſ.	100
2033	N. N. in Stolzenburg	500
2034	Müller, Prediger in Soldin	100
2035	Rudolph Krämer, Schiffskapitain in Gollnow	300
2036	N. N. in Pläthe	100
2037	Bütow, Gener.-Landſchafts-Rendant in Stettin	300
2038	A. F. Schuhmann, Kaufmann daſ.	500
2039	N. N. daſ.	100
2040	Madame N. N. daſ.	850
2041	N. N. daſ.	100
2042	Kuntze, Lazareth-Inſpektor daſ.	150
2043	Land- und Stadtgericht zu Damm, aus dem Vermögen der verwittweten Ober-Förſter Schulze und deren Tochter Anna Marie Louiſe	400
2044	Die minorennen Kinder des Koloniſten Daniel Hoeppner zu Bienenwerder	100
2045	Stiegelitz, Prediger zu Glaſow	50
2046a.	Kirchen-Kaſſe in Wachholzhagen	30
b.	N. N., Prediger-Tochter	50
c.	N. N. in Triebs	40
d.	Hartmann, Juſtiz-Kommiſſarius zu Treptow a. d. R.	50
e.	N. N. in Dargislaff	30
2047	N. N., Lehrer in Stettin	60
2048	N. N. daſ.	50
2049	Bielke, verehelichte Ober-Amtmann in Wildenbruch	200
2050	Brüggemann, Land- und Stadtgerichtsrath in Stettin	500
2051	Kirche zu Werder, Synode Treptow a. d. Toll.	80
2052	Jakobi-Kirchen-Kaſſe in Stettin	500
2053	M. G. in Pommerensdorf	4000
2054	L. M., Fräulein in Stettin	100
2055	Frankenberg, General-Major in Stettin	1600
2056	J. C. S. daſ.	200
2057	Joh. Ferd. Meyer, Kaufmann daſ.	1500
2058	A. Regen, Kaufmann daſ.	200
2059	Krienke in Stolzenburg	80
2060	N. N., Maler in Stettin	200
2061	Engel, Ober-Prediger in Pyritz	70

№	I. An baaren Zahlungen.	Thlr.
2062	Kirche in Maſſow	100
2063	Aus des Invaliden-Unteroffiziers Friedrich Grabert Kinder Vormundſchafts-Maſſe in Stettin	20
2064	Aus der Cautions-Maſſe des Depoſital-Rendanten Pieper in Penkun	100
2065	Müller, Diakonus in Maſſow	60
2066	Land- und Stadtgericht zu Treptow a. d. R., aus dem Depoſital-Vermögen der minorennen Caroline Sophie Roſalie Stübs in Gumtow	50
2067	Kirchen-Kaſſe in Ruhnow	50
2068a.	Meinhold, Paſtor in Kolzow	20
b.	Herzberg, Lehrer in Codram	20
2069a.	Thereſe Roloff, Fräulein in Garz	200
b.	Pupillen-Depoſitorium des Land- und Stadtgerichts zu Garz, aus dem Vermögen des Auguſt Julius Manthee	100
2070	Rahm, Rektor in Pyritz	50
2071	Lücke, Rechnungsführer in Prillwitz	30
2072	Auguſte Lympius, geborne Gutbier, Ehegattin des Kreis-Juſtiz-Raths ꝛc. Lympius zu Wittenberg	300
2073	Johann Haberbecker zu Neuwarp	600
2074a.	N. N. in Roſſendorff	100
b.	v. Scheven, Fräulein in Treptow a. d. Toll.	100
c.	Hoffmann, Haupt-Amts-Controlleur in Demmin	50
d.	Kirche zu Wottenick	200
e.	v. Heyden, Landrath in Leiſtenow	30
f.	N. N. in Demmin	100
g.	v. Sobeck, Gutsbeſitzer in Zarrenthin	1500
h.	Hacker, Bedienter daſ.	100
2075	Springborn, Gutsbeſitzer zu Treptow a. d. Toll.	500
2076	Kempen, Regierungs-Sekretair in Stettin	100
2077	N. N., Hauptmann daſ.	170
2078	N. N., derſelbe	160
2079	Ein Mitglied der Schul-Deputation in Wollin	30
2080	Desgleichen, daſelbſt	20
2081	N. N. Fräulein in Stettin	80
2082	J. C. H. Reichardt, Kaufmann in Calau	300
2083	Levin Beniſch Stahl, Kaufmann in Stettin	350
2084	Jakob Remack, Handlungs-Buchhalter daſ.	350
2085	Rudolph Kolbe	350
	Ida Kolbe	350
	(Geſchwiſter in Coeslin.)	
2086	von Bülow, Ober-Forſtmeiſter in Stettin	650

Digitized by Google

№	I. An baaren Zahlungen.	Thlr.
2087	F., Major a. D. daſ.	250
2088	H. W. daſ.	200
2089	N. N., Fräulein daſ.	40
2090	N. N., desgleichen daſ.	10
2091	N. N., Partikulier daſ.	50
2092	Hanff, Geheimer Juſtiz-Rath daſ.	950
2093	G. S., Partikulier	100
2094	v. R. in Stettin	100
2095	Ferd. Jahn et Comp., Handlungshaus daſ.	500
2096	Leopold Hain, Mäkler daſ.	50
2097	Derſelbe	50
2998	N. N., Bedienter in Stettin	300
2099	Dr. Glagau, Ober-Lehrer daſ.	30
2100	N. N. daſ.	400
2101	O. Borchardt, Rendant a. D. daſ.	150
2102	E. P. daſ.	50
2103	Derſelbe	60
2104	C. B. daſ.	100
2105	Derſelbe	100
2106	Derſelbe	100
2107	H. St.	60
2108	Derſelbe	50
2109	J. daſ.	30
2110	Sengſtock, Gaſtwirth daſ.	100
2111	T. Seger, Schiffs-Capitain daſ.	100
2112	N. N., Lehrer daſ.	50
2113	N. N. daſ.	50
2114	L. M., Maler daſ.	50
2115	Schmiede, Gutsbeſitzer in Wendorff	1000
2116	O. F. B., Kupfermuhle	300
2117	Kühl, Blockmachermſtr. in Stettin	200
2118	C. A. E. in Grabow	540
2119—24.	N. N., Kaufmann in Stettin	600
2125	F. W. M. in Fr.	300
2126	N. N. in Kratzwick	120
2127	N. N. in Stettin	1500
2128	Kirche zu Lettnin	80
2129	Uhle, Kaufmann in Stettin	50
2130	Gymnaſial-Lehrer-Wittw.-Kaſſe daſ.	50
2131	Alb. Sanne, Kaufmann daſ.	1000
2132	Krauſe, Major a. D. daſ.	40
2133	N. N., Kaufmann daſ.	200
2134	Mart. Friedr. Lentz, Kaufm. daſ.	500
2135	N. N. daſ.	150
2136	Carl Sengſtock, Gaſtwirth daſ.	400
2137	Wigand, Wittwe in Finkenwalde	300
2138	Johanne Reibel, Fräul. in Stettin	50
2139	Guſtav Altmann, Kaufm. in Poſen	3000
2140	Degner, Baumeiſter in Stettin	10
2141	N. N. daſ.	1000
2142	Mathias Moſes, Kaufmann daſ.	20
2143	N. N. daſ.	1800
2144	N. N. daſ.	50
2145	N. N., Fräulein daſ.	100

№	I. An baaren Zahlungen.	Thlr.
2146	Ernſt Chriſt. Witte, Kaufmann daſ.	500
2147	Greppert, Gutsbeſitzer in Ehrenthal	200
2148	N. N. in Stettin	1800
2149	Pupillen-Kollegium, für folgende Vormundſchaften:	
	a. Kreis-Sekretair Cnuppuiſche	1000
	b. Regiſtrator Am Endeſche	600
	c. Gutsbeſitzer v. Wedell-Behlingsdorfſche	600
	d. Gutsbeſitzer v. Borgſtedtſche	1000
2150	C. A. Greck, Kaufmann in Stettin	500
2151	Schiffer-Wittwen-Kaſſe daſelbſt	300
2152	Charlotte Koelpin, verwittw. Geheim-Räthin daſelbſt	50
2153	N. N., Färber daſ.	440
2154	Fried. Ferd. Roſenthal, Kaufm. daſ.	1000
2155	v. Tesmar, Fräulein in Grünhoff	100
2156	N. N., Schiffskapitain in Stettin	200
2157	Kaufmann Kotelmann für das Pupillen-Collegium aus der Maſſe des minorennen Wilhelm Kotelmann in Schievelbein	550
2158	C. B., Fräulein in Stettin	50
2159	Caroline Winkler, Fräulein daſ.	20
2160	Denzin & Sohn, Handlungshaus in Schlawe	1000
2161	X. in Stettin	10000
2162	Lemonius, General-Conſul daſ. für die Ober-Berg von Kummer in Brieg	500
2163	N. N., Kaufmann in Stettin	400
2164	N. N., Regierungs-Rath daſ.	400
2165	Carl Betſch, Kaufmann daſ.	100
2166	X. daſ.	10000
2167	L. H. A. Trendelenburg, Kaufmann daſelbſt	50
2168	W. F. A. Trendelenburg, Kaufm. daſelbſt	50
2169	N. N. daſ.	100
2170	Abel jun., Banquier daſ.	2000
2171	Hellert, Rektor daſ.	50
2172 a.	Peterſen, Meſſingwaaren-Fabrikant daſ.	100
b.	Alwine Koberſtein, verwittw. Doktor daſ.	30
c.	Paul Koberſtein, deren Sohn daſ.	10
2173	N. N., Gaſthofsbeſitzer daſ.	300
2174	N. N., verehelichte do. daſ.	50
2175	Foß, wirkl. Geh. Kriegs-Rath rc. daſ.	700
2176	N. N., Rendant daſ.	40
2177	Derſelbe daſ.	30
2178	Hanow, Juſtiz-Rath daſ.	500
2179	v. Griesheim, Land- und Stadtgerichts-Direktor daſ.	200

2180)

№	I. An baaren Zahlungen.	Thlr.
180	Lübke, Lieutenant daſ.	200
181	Rohrmoſer, Vermeſſungs-Reviſor daſ.	100
182	v. Eiſenhart-Rothe, Gutsbeſitzer in Lützow	1200
183	N. N., Regierungs-Sekretair in Stettin	10
84	J. M. F. Flemming, Schiffskapitain daſ.	600
85	Gottlieb Hoge, Schiffskapitain daſ.	300
86	Lawrentz, Land-Baumeiſter in Naugard	170
87	Schwebes, Kreis-Steuer-Einnehmer a. D. in Daber	50
88	Kirche zu Barfußdorf	100
89a.	Kirchenkaſſe in Luckow	50
b.	Kirchen-Stipendien-Kaſſe daſ.	50
c.	Schul-Kaſſe zu Schönfeld	50
90	v. Mittelſtaedt, Conſiſtorial-Präſident in Stettin	500 500
91	v. d. Hagen, Regierungs-Rath daſ.	200
92	Kagel, Regierungs-Sekretair daſ.	50
93	Prediger-Wittwen- und Waiſenkaſſe der Alt-Stettiner Land-Synode in Pommerensdorff	80
94	Mahn, Land- und Stadtgerichts-Kalkulator in Stettin	100
95	N. N., Privat-Sekretair daſ.	10
96	Z. daſ.	20000
97	N. N. daſ.	120
98	N. N., Mäkler daſ.	3000
99	Chr. Bartelt, Bauer in Glaſow	420
00	N. N., Lehrer in Stettin	60
01	St. Petri-Kirchen-Kaſſe daſ.	1600
02	C. A. Schneider, Kaufmann daſ.	30
03	Johanne Gehricke, Ehefrau des Ober-Landesgerichts-Kanzliſten daſ.	100
04	Ober-Landesgerichts-Depoſitorium für die Fried. Curt George v. Raminſche Fidei-Commiß-Maſſe	1330
05	N. N., Hofrath in Stettin	300
06	N. N., Schiffskapitain daſ.	200
07	N. N. daſ.	380
08	Derſelbe	400
09	Derſelbe	400
10	Schiffer-Wittwen-Kaſſe daſ.	200
11	v. Enkevort, Kreis-Deputirter in Vogelſang	500
12	Georg v. Melle, Kaufmann in Stettin	50
13	N. N., Mühlenbeſitzer daſ.	300
14	N. N., aus dem Nachlaß einer Wittwe daſ.	150
15	v. Uſedom, Geh. Reg.-Rath daſ.	300
16	Leo Levin, Kaufmann daſ.	100
17	Ferd. Kruſe, Kaufmann daſ.	500

№	I. An baaren Zahlungen.	Thlr.
2218	N. N., Regier.-Aſſeſſor daſ.	150
2219	Krampe, Partikulier daſ.	100
2220	N. N. daſ.	100
2221	Joh. Fried. Pfeiffer, Hafenmeiſter a. D. daſ.	100
2222	H. Langhoff, Schiffskapitain in Grabow	400
2223	Ferd. Ries, Partikulier in Stettin	850
2224	N. N., Lehrer daſ.	60
2225	Meyer & Comp., Kaufleute daſ.	500
2226	Brüggemann, Land- und Stadtgerichts-Rath daſ.	400
2227	Auguſte Wagner daſ.	100
2228	Scalla & Comp., Kaufleute daſ.	600
2229	Richter, Conſiſtorial-Rath daſ.	250
2230	Pfotenhauer, Juſtiz-Commiſſarius daſ.	200
2231	Dr. Gribel, Oberlehrer daſ.	100
2232	N. N., Kaufmann daſ.	2100
2233	N. N. daſ.	400
2234	A. Bredt, Kaufmann daſ.	300
2235	Jacobi-Prediger-Wittwen-Kaſſe daſ.	70
2236	J. F. Janzig, Kaufmann daſ.	300
2237	Gaedecke, Lehrer zu Radekow	100
2238	N. N., Fräulein in Stettin	20
2239	Antonie Werdt, Fräulein daſ.	10
2240	Thereſe Werdt, Fräulein daſ.	10
2241	Stein, Hauseigenthümer daſ.	400
2242	Brunnemann, Rendant a. D. daſ.	200
2243	Emma Genrich, geb. Cattana daſ.	1600
2244	W. H. daſ.	800
2245	N. N., Feldwebel und Rechnungsführer daſ.	50
2216	Kirche in Warſow	160
2247	N. N., Oberwiek	100
2248	M. B., Fräulein in Stettin	300
2249	Rolin, Kaufmann daſ.	1000
2250	N. N. daſ.	100
2251	F. T., Eigenthümer auf der neuen Wiek	300
2252	J. F., Eigenthümer in Pommerensdorf	300
2253	Bon, Regierungs-Rath in Stettin	3000
2254	N. N., Kanzleidiener daſ.	10
2255	N. N. daſ.	50
2256	N. N. daſ.	200
2257	Schulkaſſe zu Nadrenſee u. Krackow	60
2258	von Heyden-Cartlowſches Patrimonialgericht aus der Maſſe des zu Klein-Below verſtorbenen Tagelöhners Fried. Ernſt Chr. Wenzel	250
2259	Depoſitorium des v. Schwerin-Rehbergſchen Patrimonialgerichts aus der Zimmermann Gentz-Rehbergſchen Vormundſchafts-Maſſe	70

Digitized by Google

№	I. An baaren Zahlungen.	Thlr.
2260	Schulkaſſenfonds zu Binow . . .	10
2261	Stein, Hauseigenthümer in Stettin	1000
2262	Land- und Stadtgerichts-Commiſſion in Neuwarp:	
	a. für Johanne Friedericke Wilhelmine Streblow	20
	b. für Marie Albertine Streblow . .	20
2263	Rodenwoldt, Prediger in Linde . .	30
2264	Faetkenhauer, Statthalter, für ſeine Tochter Auguſte Faetkenhauer in Steinwehr	100
2265	Bürger-Hospital-Kaſſe in Wollin .	50
2266	Günther, Regierungs-Aſſeſſor in Stettin	30
2267	v. Dewitz, Juſtiz-Rath daſ. . . .	300
2268	N. N. daſ.	20
2269	C. L. daſ.	50
2270	a. Fanninger, Kr.-Phiſikus in Naugard	30
	b. Lawrentz, Landbaumeiſter daſ. . .	10
2271	a. Stöwhaſe, Adminiſtrator in Paſewalk	100
	b. Patrimonialgericht der Rothen-Clempenowſchen Güter, für den minorennen Carl Wilhelm Aug. Zimmermann	30
	c. Synodal-Wittwen-Kaſſe in Paſewalk	100
	d. Franz, Steuer-Inſpektor a. D. daſ.	20

Summa 141,261 Thlr. 19 ſgr.

Hierzu:

aus der 18ten Nachweiſung 653,754 Thlr. 9 ſgr.

Summa 795,015 Thlr. 28 ſgr.

Stettin, den 31ten Dezember 1848.

Königliche Regierungs-Haupt-Kaſſe.

II. Perſonal-Chronik.

Die Referendarien Reich und Freude ſind zu Aſſeſſoren und die Auskultatoren Flies und Müller zu Referendarien bei dem Ober-Landesgericht hierſelbſt ernannt.

Die Verwaltung der Rechtspflege in dem Gute Kaſekow, Randowſchen Kreiſes, iſt dem Land- und Stadtgericht in Gartz; in den Gütern Cantreck, Dieſchenhagen, Hammer, Lüttkemannshagen, Schwanteshagen und Siggelkow, Naugardſchen Kreiſes, dem Land- und Stadtgerichte in Gollnow; in dem Gute Dübſow, Regenwaldeſchen Kreiſes, dem Stadtgerichte in Labes; in den Gütern Crammonsdorff, Düſterbeck, Glietzig, Kültz, Jarchlin, Maskow, Kl.-Sabow, Wangeritz, Naugardſchen Kreiſes, ſo wie Lasbeck uud Schmelzdorf, Regenwaldeſchen Kreiſes, dem Land- und Stadtgerichte in Naugard; ferner in den Gütern Martenthin a und b, Camminſchen Kreiſes, dem Land- und Stadtgerichte in Wollin übertragen.

Der Journaliſt Leitzke iſt zum Ingroſſator bei dem hieſigen Land- und Stadtgerichte ernannt.

Der Gerichtsdiener Ehmler beim Land- und Stadtgerichte in Greifenhagen iſt am 16ten Dezember v. J. geſtorben.

Dem Kreis-Sekretair Nickel in Naugard iſt die erledigte Kreisſekretair-Stelle des Saatziger Kreiſes verliehen und die interimiſtiſche Verwaltung der Kreisſekretairſtelle in Naugard dem Civilſupernumerar Jobſt übertragen worden.

Der bisherige Conrektor an der Stadtſchule zu Ueckermünde Gotthilf Eduard Naeſer iſt am 10. Dezember v. J. in das Amt eines Paſtor-Adjunctus zu Altwigshagen (Synode Anklam) eingeführt worden.

Der Feldmeſſer Carl Adolph Möhring iſt als ſolcher am 18. Dezember hieſelbſt vereidet worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 3.

Stettin, den 19. Januar 1849.

Geſetzſammlung.

No. 3085. Allerhöchſter Erlaß vom 27ſten Dezember 1848, vermittelſt welchem der Allerhöchſt vollzogene Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1849 veröffentlicht wird. Gegeben zu Berlin den 31ſten Dezember 1848.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

16) **Bekanntmachung.** Es ſind ſeit einiger Zeit falſche Darlehnskaſſen-Scheine zu 5 Thlr. und zu 1 Thlr. zum Vorſchein gekommen. Wir finden uns dadurch veranlaßt, im eigenen Intereſſe des Publikums deſſen Mitwirkung zur Entdeckung der Fälſcher in Anſpruch zu nehmen und Jedem, welcher der Behörde über einen Verfertiger oder wiſſentlichen Verbreiter falſcher Darlehns-Kaſſen-Scheine **zuerſt** eine ſolche Anzeige macht, daß dieſe zur Unterſuchung und Beſtrafung gezogen werden können, eine Belohnung von **Dreihundert Thalern**, und wenn in Folge der Anzeige auch die Beſchlagnahme der zur Anfertigung der falſchen Darlehns-Kaſſenſcheine benutzten Formen, Platten und ſonſtigen Geräthſchaften erfolgt, eine Erhöhung dieſer Belohnung bis zu **Fünfhundert Thalern** zuzuſichern.

Die Anzeige kann Jeder bei der Orts-Polizei-Behörde machen und auf die Verſchweigung ſeines Namens rechnen, inſofern dieſem Verlangen ohne nachtheilige Einwirkung auf das Unterſuchungs-Verfahren nachgegeben werden kann. Berlin, den 3ten Januar 1849.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kaſſen.
von Lamprecht.

2) der Königlichen Regierung.

17) I. No. 1727. Dezember 1848.

Zur Beachtung für die Flußſchiffer. Von denjenigen Schiffern, welche mit ihren Fahrzeugen die Elbe befahren, werden mehrfach die durch unſere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 21ſten Dezember 1844 veröffentlichten geſetzlichen Vorſchriften vernachläſſigt, wonach jeder Schiffer, welcher jenen Strom befährt, mit einem **Schiffspatent** und einem **Schifferpatent** ver-

Digitized by Google

ſehen ſein muß, und wonach die Uebertretung dieſer Vorſchrift mit 10 — 20 Thaler Strafe belegt, auch das Nichtbeiſichführen dieſer Patente mit 5 Thlr. Geldbuße geahndet wird. — Wir erinnern daher die Schiffer unſeres Verwaltungsbezirks, welche mit ihren Fahrzeugen auf die Elbe kommen, daran, ſich rechtzeitig mit den erforderlichen Patenten zu verſehen.

Zu dem Ende haben ſie ſich zu ihrer eigenen Prüfung, ſo wie wegen Beſichtigung der Fahrzeuge, an den Hafenbau-Inſpektor in Swinemünde oder an den Waſſerbau-Inſpektor Gaertner hieſelbſt zu wenden. — Die Patente werden demnächſt von den betreffenden Landräthen ausgefertigt.

Stettin, den 6ten Januar 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

18)

Nachweiſung

der

Entfernungen zwiſchen den Stations-Orten auf den verſchiedenen Dampfboot-Courſen im Preußiſchen Staate und auf einigen anſchließenden Courſen in den Nachbar-Staaten.

Inhalts-Verzeichniß.

(Die im Auslande liegenden Stationen ſind eingeklammert.)

1. Straßburg-Mainz.
2. Mainz-Coblenz.
3. Coblenz-Cöln.
4. Cöln-Emmerich.
5. Emmerich-Rotterdam (p. Arnheim).
6. Emmerich-Rotterdam (p. Nymegen).
7. Coblenz-Trier.
8. Hannöverſch Münden-Bremen.
9. Magdeburg-Hamburg.
10. Frankfurt a. O.-Stettin.
11. Stettin-Swinemünde.
12. Stettin-Stepenitz.
13. Stettin-Cammin.
14. Stettin-Anklam.
15. Danzig-Neufahrwaſſer.
16. Danzig-Königsberg.
17. Elbing-Königsberg.
18. Elbing-Kahlberg.
19. Königsberg-Memel.

Digitized by Google

1. Straßburg-Mainz.

Stationen.	Entfernung in Meilen. einzeln	im Ganzen
(Straßburg) .	"	"
(Freiſtadt) . .	2½	2½
(Iffelsheim) .	3¼	5¾
(Lauterberg) .	3	8¾
(Neuburg) . .	¾	9½
(Darlanden) .	¾	10¼
(Knielingen) .	1¼	11½
(Germersheim)	5½	17
(Philipsburg).	1¾	18¾
(Speyer) . .	2¼	21
(Mannheim) .	3½	24½
(Worms) . .	4¼	28¾
(Rheindürkheim) . . .	1	29¾
(Gernsheim) .	1½	31¼
(Oppenheim) .	3¾	35
(Mainz) . . .	1¼	36¼

2. Mainz-Coblenz.

Stationen.	Entfernung in Meilen einzeln	im Ganzen
(Mainz) . .	"	"
(Bieberich) .	½	½
(Walluf) . .	¾	1¼
(Eltville) . .	½	1¾
(Oeſtrich) u. (Freiweinhain) . . .	1	2¾
(Geyſenheim)	¾	3½
(Rüdesheim).	¼	3¾
(Bingen) . .	¼	4
Niederheimbach u. (Lorch) .	1½	5½
Bacharach . .	½	6
(Caub) . . .	½	6½
Oberweſel . .	½	7
(St. Goarshauſen) u. St. Goar .	¾	7¾
(Camp) . . .	1½	9¼
(Boppard) .	¼	9½
Niederſpey u. (Braubach)	1¼	10¾
(Oberlahnſtein) . . .	½	11¼
Capellen . .	¼	11½
Coblenz . . .	¾	12¼

3. Coblenz-Cöln.

Stationen.	Entfernung in Meilen. einzeln	im Ganzen
Coblenz . . .	"	"
Engers . . .	1¼	1¼
Neuwied . .	1	2¼
Andernach . .	¾	3
Brohl . . .	1	4
Breiſig u. Hönningen . .	½	4½
Linz	¾	5¼
Remagen . .	½	5¾
Unkel	¼	6
Rolandseck .	¾	6¾
Königswinter	½	7¼
Plittersdorf .	¼	7½
Bonn	1	8½
Widdig . . .	1¼	9¾
Weßlingen .	¾	10½
Porz	1¼	11¾
Cöln	1¼	13

Digitized by Google

4. Cöln-Emmerich.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen
Cöln	"	"
Mühlheim . .	½	½
Hittorf . . .	1¾	2¼
Worringen .	½	2¾
Zons	1¼	4
Urdenbach u. Benrath .	½	4½
Grünlinghauſen	1¾	6¼
Düſſeldorf . .	1¼	7½
Kaiſerswerth .	1½	9
Uerdingen . .	1	10
Werthauſer Fähre Duisburg	1½	11½
Ruhrort . .	¾	12¼
Orſoy	1½	13¾
Weſel	3	16¾
Xanten . . .	1¼	18
Rees	1¾	19¾
Grieth . . .	1	20¾
Emmerich . .	1	21¾

5. Emmerich-Rotterdam (per Arnheim).

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen
Emmerich . .	"	"
(Lobith) . .	1½	1½
(Pannerden) .	1	2½
(Huißen) . .	1	3½
(Arnheim) .	¾	4¼
(Heteren) . .	1½	5¾
(Wageningen)	1	6¾
(Rehnen) . .	1	7¾
(Eck en Wiel) und (Amerongen) . .	1¼	9
(Wyk by Duurſtede . . .	1½	10½
(Benſiechem) .	½	11
(Kuilenburg)	1	12
(Vianen) und (Breeswyk)	1½	13½
(Tienhoven) u. (Ameide)	1½	15
(Schonhoven) u.(Nieuport	1	16
(Leckerkerk .	2	18
Krimpen) .	½	18½
(Rotterdam) .	1½	20

6. Emmerich-Rotterdam (per Nymegen).

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen
Emmerich . .	"	"
(Nymegen) .	4½	4½
(Druiten) . .	2	6½
(Thiel) . . .	1½	8
(Dreumel) .	½	8½
(Varik) . . .	½	9
(Roſſum) . .	½	9½
(Bommel) .	1	10½
(Brackel) . .	1½	12
(Gorcum) . .	1¼	13¼
(Hardinxveld)	1	14¼
(Dordrecht) .	2	16¼
(Krimpen) .	1½	17¾
(Rotterdam) .	1½	19¼

Digitized by Google

7. Coblenz-Trier.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen
Coblenz . . .	"	"
Lay	1	1
Winningen .	$\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$
Niederfell od. Gondorf .	$\frac{3}{4}$	$2\frac{1}{4}$
Alken	$\frac{3}{4}$	3
Brodenbach .	$\frac{1}{4}$	$3\frac{1}{4}$
Hatzenport .	$\frac{1}{4}$	$3\frac{1}{2}$
Moselkern . .	$\frac{3}{4}$	$4\frac{1}{4}$
Carden . . .	$\frac{3}{4}$	5
Treis	$\frac{1}{4}$	$5\frac{1}{4}$
Clotten . . .	1	$6\frac{1}{4}$
Cochem . . .	$\frac{1}{2}$	$6\frac{3}{4}$
Beilſtein . .	$1\frac{1}{4}$	8
Meſenich . .	$\frac{3}{4}$	$8\frac{3}{4}$
Ediger . . .	$\frac{3}{4}$	$9\frac{1}{2}$
Alf od. Bullay	$1\frac{1}{4}$	$10\frac{3}{4}$
Zell	$\frac{3}{4}$	$11\frac{1}{2}$
Pünderich . .	$\frac{3}{4}$	$12\frac{1}{4}$
Reil	$\frac{1}{2}$	$12\frac{3}{4}$
Enkirch . . .	$\frac{3}{4}$	$13\frac{1}{2}$
Trarbach oder Traben . .	$\frac{1}{2}$	14
Croef	$\frac{3}{4}$	$14\frac{3}{4}$
Uerzig	1	$15\frac{3}{4}$
Zeltingen . .	$\frac{1}{2}$	$16\frac{1}{4}$
Bernkaſtel . .	$\frac{3}{4}$	17
Lieſer	$\frac{1}{2}$	$17\frac{1}{2}$
Keſten . . .	$\frac{3}{4}$	$18\frac{1}{4}$
Piesport . .	$\frac{1}{4}$	$18\frac{1}{2}$
Neumagen .	$1\frac{1}{2}$	20
Trittenheim .	$\frac{1}{2}$	$20\frac{1}{2}$
Leiwen . . .	$\frac{1}{4}$	$20\frac{3}{4}$
Mehring . .	$1\frac{3}{4}$	$22\frac{1}{2}$
Schweich . .	$\frac{3}{4}$	$23\frac{1}{4}$
Trier	2	$25\frac{1}{4}$

8. Han. Münden-Bremen.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen
(Münden). .	"	"
(Veckerhagen)	$1\frac{5}{8}$	$1\frac{5}{8}$
(Bodenfelde)	$2\frac{7}{8}$	$4\frac{1}{2}$
(Carlshafen)	$1\frac{5}{8}$	$6\frac{1}{8}$
Beverungen .	1	$7\frac{1}{8}$
Hörter . . .	$2\frac{1}{8}$	$9\frac{1}{4}$
(Holzminden)	$1\frac{5}{8}$	$10\frac{7}{8}$
(Polle) . . .	$1\frac{3}{4}$	$12\frac{5}{8}$
(Bodenwerder)	$2\frac{3}{8}$	15
(Grohnde) .	$1\frac{1}{2}$	$16\frac{1}{2}$
(Ohſen) . .	$\frac{5}{8}$	$17\frac{1}{8}$
(Hammeln) .	$1\frac{1}{4}$	$18\frac{3}{8}$
(Oldendorf .	$1\frac{1}{2}$	$19\frac{7}{8}$
(Rinteln) . .	$2\frac{1}{4}$	$22\frac{1}{8}$
(Erder) . . .	$1\frac{3}{4}$	$23\frac{7}{8}$
Vlotho . . .	$\frac{3}{4}$	$24\frac{5}{8}$
Rehme . . .	$\frac{3}{4}$	$25\frac{3}{8}$
Minden . . .	$1\frac{3}{4}$	$27\frac{1}{8}$
Petershagen .	$1\frac{5}{8}$	$28\frac{3}{4}$
Schlüſſenburg	3	$31\frac{3}{4}$
(Stolzenau).	$\frac{3}{4}$	$32\frac{1}{2}$
(Nienburg) .	$3\frac{3}{8}$	$35\frac{7}{8}$
(Hoya) . . .	$4\frac{3}{8}$	$40\frac{1}{4}$
(Hutbergen) .	$3\frac{1}{8}$	$43\frac{3}{8}$
(Dreye) . .	$4\frac{5}{8}$	48
(Bremen) . .	$1\frac{5}{8}$	$49\frac{5}{8}$

9. Magdeburg-Hamburg.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen
Magdeburg .	"	"
Rogätz . . .	4	4
Bittkau . . .	3	7
Tangermünde	3	10
Arneburg . .	2	12
Sandau . .	2	14
Havelberg . .	$1\frac{1}{2}$	$15\frac{1}{2}$
Werben . . .	$1\frac{1}{2}$	17
Wittenberge .	$4\frac{1}{2}$	$21\frac{1}{2}$
(Schnacken-burg) . . .	3	$24\frac{1}{2}$
Lenzen . . .	2	$26\frac{1}{2}$
(Dömitz) . .	3	$29\frac{1}{2}$
(Hitzacker) . .	3	$32\frac{1}{2}$
(Bleckede) . .	4	$36\frac{1}{2}$
(Boitzenburg	2	$38\frac{1}{2}$
(Lauenburg) .	$1\frac{1}{2}$	40
(Hamburg) .	8	48

Digitized by Google

10. Frankfurt a. O.-Stettin.		
Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen
Frankfurt a. O.	"	"
Lebus	1½	1½
Görlitz . . .	1¾	3¼
Cüſtrin . . .	1¾	5
Kienitz . . .	2¼	7¼
Zellin	1¼	8½
Güſtebieſe . .	⅝	9⅛
Zäckeritzer Fähre . . .	¾	9⅞
Gliezener Fähre . . .	1½	11⅜
Bellinchen . .	1⅝	13
Kriewen . .	1¾	14¾
Schwedt . .	1¼	16
Fiddichow . .	1½	17½
Garz	1½	19
Stettin . . .	4	23

11. Stettin-Swinemünde.		
Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen
Stettin . . .	"	"
Swinemünde	10	10

12. Stettin-Stepenitz.		
Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen
Stettin . . .	"	"
Stepenitz . .	3¾	3¾

13. Stettin-Cammin.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen
Stettin . . .	"	"
Wollin. . .	$7\frac{1}{4}$	$7\frac{1}{4}$
Cammin . .	$2\frac{3}{4}$	10

14. Stettin-Anklam.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen
Stettin . . .	"	"
Ueckermünde .	9	9
Uſedom . . .	$2\frac{1}{4}$	$11\frac{1}{4}$
Anklam . . .	$2\frac{3}{4}$	14

15. Danzig-Neufahrwaſſer.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen
Danzig . . .	"	"
Neufahrwaſſer	1	1

Digitized by Google

16. Danzig-Königsberg. (über See.)

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen
Danzig . . .	″	″
Pillau . . .	12¼	12¼
Königsberg .	6¼	18½

17. Elbing-Königsberg.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen
Elbing . . .	″	″
Frauenburg .	4¾	4¾
Pillau . . .	5	9¾
Königsberg .	6	15¾

18. Elbing-Kahlberg.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen
Elbing . . .	″	″
Kahlberg . .	3½	3½

Digitized by Google

19.)

19. Königsberg-Memel (über Schaakswitte am Haff.)

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen
Königsberg .	"	"
Memel . . .	$12\frac{1}{2}$	$12\frac{1}{2}$

Berichtigung

der

Nachweiſung der Entfernungen zwiſchen den Stations-Orten auf den verſchiedenen Eiſenbahnen des Preußiſchen Staats und auf einigen anſchließenden Bahnen des Auslandes.

Die gedachte Nachweiſung enthält Seite 4 folgende Angaben:

11. Niederſchleſiſch-Märkiſche Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen
Guben . . .	$1\frac{3}{4}$	$17\frac{1}{4}$
Jeßnitz . . .	$2\frac{3}{4}$	20
Sommerfeld .	$\frac{3}{4}$	$20\frac{3}{4}$
Sorau . . .	$3\frac{1}{2}$	$24\frac{1}{4}$
u. ſ. w.		

Dieſelben ſind in folgender Weiſe zu berichtigen:

11. Niederſchleſiſch-Märkiſche Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen
Guben . . .	$1\frac{3}{4}$	$17\frac{1}{4}$
Jeßnitz . . .	2	$19\frac{1}{4}$
Sommerfeld .	$1\frac{1}{2}$	$20\frac{3}{4}$
Sorau . . .	$3\frac{1}{2}$	$24\frac{1}{4}$
u. ſ. w.		

Berlin, im Dezember 1848.

Vorſtehende Nachweiſung wird hierdurch zur Beachtung bei den nach dem Geſetze vom 10ten Juni c. aufzuſtellenden Fuhrkoſten-Liquidationen mit Bezug auf das Publikandum vom 16ten September c., No. 1188 K, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 30ſten Dezember 1848.

Königliche Regierung, Kaſſen-Verwaltung.

Digitized by Google

19) Am 12. Oktober v. J. geriethen die drei Fiſcher, Gebrüder Martin, Wilhelm und Michael Krüger aus Weſt-Diwenow beim Fiſchen auf der Oſtſee in Folge eines heftigen Nordoſt-Sturmes, welcher ſich plötzlich erhob, in die dringendſte Lebensgefahr, indem ihr Boot bei der Rückkehr zum Lande in der Brandung von einer Sturzwelle verſenkt wurde; und wären dieſelben ſicher ertrunken, wenn nicht die Fiſcher Auguſt Rüchel, Friedrich und Wilhelm Krüger, welche ebenfalls in die See gefahren waren, jedoch ſchon früher das Land wieder erreicht hatten, in die Brandung zurückgekehrt wären und ſie mit Gefahr des eigenen Lebens gerettet hätten.

Wir haben denſelben für dieſe edelmüthige Handlung eine Geldprämie bewilligt. Stettin, den 6ten Januar 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des Königl. Provinzal-Schul-Collegiums.

20) Schul-Coll. No. 1113. Dezember 1848.

In den Artikeln 18 ff. des Verfaſſungsgeſetzes vom 5ten d. Mts. ſind eine Reihe leitender Grundſätze für das Unterrichtswesen enthalten. Es verſteht ſich ſchon von ſelbſt, daß dieſelben lediglich durch das im Artikel 23 in Ausſicht geſtellte umfaſſende Geſetz, welches den im Februar k. J. zuſammentretenden Kammern vorgelegt werden wird, im Zuſammenhange verwirklicht werden können. Um jedoch etwanigen Zweifeln und Mißdeutungen im Voraus entgegen zu treten, nehme ich Veranlaſſung, dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium noch beſonders zu eröffnen, daß bis zu der zu erwartenden geſetzlichen Regulirung des Unterrichtswesens die dermalen beſtehenden Einrichtungen unverändert in Kraft bleiben.

Berlin, den 14ten Dezember 1848.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

gez. von Ladenberg.

An ſämmtliche Königl. Provinzial-Schul-Kollegien.

Abſchrift vorſtehender Verfügung empfängt die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme. Berlin, den 14ten Dezember 1848.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

gez. von Ladenberg.

An die Königliche Regierung zu Stettin.

Vorſtehendes Miniſterial Reſcript wird zur Beachtung aller Betheiligten hiemit bekannt gemacht. Stettin, den 11ten Januar 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

4) anderer Behörden.

21) Bekanntmachung. Die vollſtändig ſeparirten Ländereien des Domainen-Vorwerks Balga inkl. Abbau Lindenberg ſollen

1) in einem Hauptabſchnitt, Vorwerk Balga, von 1013 Morg. 36 □Rth.

Digitized by Google

preußiſch, wozu 532 Morg. 23 Rth. Acker, 217 Morg. 26 Rth. Wieſen, 148 Morg. 69 Rth. Roßgärten=Weideland und 53 Morg. 18 Rth. Obſt= und Gemüſegärten gehören, mit vollſtändigen guten Wohn= und Wirthſchaftsgebäuden;

2) in 25 zu bäuerlichen Etabliſſements beſtimmte Abſchnitte, jedes von reſp. 60 bis 115 Morg. preuß., im Geſammtflächen=Inhalt von 1890 Morg. 169 Ruth., und

3) in 46 Pazellen von 2 bis 10 Morg. preuß., in Summa von 194 Morg. 188 Ruth., im Wege der öffentlichen Ausbietung und zwar:

das Haupt=Vorwerk den 2ten April 1849, die Etabliſſements und Parzellen den 3ten April 1849 und folgende Tage im Vorwerk Balga meiſtbietend veräußert werden.

Kaufluſtige, welche ſich als ſicher ausweiſen und eine angemeſſene Caution beſtellen können, werden zu dem bezeichneten Termin hiermit eingeladen und können ſich an Ort und Stelle mit den Verhältniſſen und der zu veräußernden Vorwerks=Ländereien bekannt machen. Die zu veräußernden Ländereien liegen 6½ Meilen von Königsberg, ſind nur 1½ Meile von der nach Königsberg führenden Chauſſee, 1½ Meile von Heiligenbeil und 3 Meilen von Braunsberg entfernt.

Auf der weſtlichen Seite werden dieſe Ländereien vom friſchen Haff begrenzt und gewähren eine ſehr vortheilhafte Waſſerverbindung mit Pillau, welches 1½ Meile über das Haff von Balga entlegen iſt, ſo daß die Produkte leicht abgeſetzt werden können.

Im angrenzenden Flecken Balga befindet ſich eine evangeliſche Kirche nebſt Schule. Die nächſte katholiſche Kirche iſt in Braunsberg.

Die dem Vorwerk Balga zugetheilten Ackerländereien ſind von vorzüglicher Bodenqualität und befinden ſich in guter Cultur. Die Wieſen liefern gutes Futter, die Hauptwieſe des Mühlenbruchs iſt mit einem Rieſelwerk verſehen. Die Roßgärten ſind von vorzüglicher Beſchaffenheit und der bei dem maſſiven Wohnhauſe belegene bedeutende Obſt= und Gemüſegarten iſt ſehr einträglich.

Die Ackerländereien, welche den zu bildenden 25 bäuerlichen Etabliſſements, ſo wie den 46 kleinen Parzellen beigelegt ſind, enthalten mit wenigen Ausnahmen einen ergiebigen humusreichen Lehm von milder Beſchaffenheit.

Nur ein Etabliſſement iſt mit einem Wohnhauſe und Viehſtall verſehen, die übrigen ſind unbebaut. Durch den Abbruch und den Verkauf der für das jetzt beibehaltene Vorwerk entbehrlichen Gebäude, können Käufer ſich einen Theil der Baumaterialien zur Errichtung ihrer nothwendigen Gebäude leicht beſchaffen. Bau und Brennholz iſt in den nächſten Staats=Forſten 2½ bis 3 Meilen von Balga entfernt, ſo wie zu Waſſer über das Haff von Braunsberg käuflich zu haben. Die in der Nähe von Balga belegenen Torfmoore bieten außerdem Gelegenheit zur Anſchaffung von Brennmaterial dar.

Digitized by Google

Die lithographirte Skizze von der ganzen Feldmark und der projektirten Planeintheilung der Domaine Balga, der Veräußerungsplan und die ſpeziellen und allgemeinen Veräußerungs-Bedingungen ſollen, ſobald Letztere höhern Orts genehmigt worden ſind, zur Einſicht der Erwerbsluſtigen im Vorwerk Balga, bei dem Rent-Amt zu Heiligenbeil, in unſerer Domainen-Regiſtratur, ſo wie bei den Königl. Regierungen in Köln, Münſter, Magdeburg, Potsdam, Stettin, Poſen, Breslau, Marienwerder, Danzig und Gumbinnen vorgelegt werden. Königsberg, den 14ten Dezember 1848.

Königliche Regierung.

---

22) Bekanntmachung. Zur Staatsanleihe ſind bis zum Abſchluſſe eingezahlt 815,841 Thlr. 26 ſgr., incl. 14,779 Thlr. 23 ſgr. in Münzſcheinen.

Die eingelieferten Gold- und Silber-Gegenſtände betragen reſp.

32 Mark $14\frac{1}{16}$ Loth 13 Aß, und
2436 „ $4\frac{9}{16}$ Loth,

und haben einen ungefähren Werth von reſp. . .	4375	Thlr.	14	ſgr. und
	23,999	„	14	„
Summa	28,374	Thlr.	28	ſgr.
werden hiervon die oben gedachten, Behufs der Abrundung bereits in Zahlung gegebenen . .	14,779	„	23	„
in Abzug gebracht, ſo dürften die übrigen . .	13,595	Thlr.	5	ſgr.
der Summe von	815,841	„	26	ſgr.
zuzurechnen, und die im hieſigen Regierungs-Bezirk aufgekommene Summe auf ungefähr	829,437	Thlr.	1	ſgr.

anzunehmen ſein. Stettin, den 17ten Januar 1849.

Königliche Regierungs-Haupt-Kaſſe.

II. Perſonal-Chronik.

In Doelitz, Synode Jakobshagen, iſt der Küſter, Organiſt und erſter Schullehrer Johann Friedrich Wilhelm Hoerning angeſtellt.

In Cunow, Synode Wollin, iſt der Küſter und Schullehrer Michael Friedrich Krüger angeſtellt.

In Ladenthin, Synode Gartz a. O., iſt der Küſter und Schullehrer Friedrich Wilhelm Bootz angeſtellt.

In Matzdorf, Synode Gollnow, iſt der Küſter und Schullehrer Ernſt Friedrich Hermann Hübner angeſtellt.

In der Stadt Ueckermünde iſt der Schullehrer Friedrich Pank angeſtellt.

In Ferdinandshof, Synode Paſewalk, iſt der zweite Schullehrer Karl Agahd angeſtellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 4.

Stettin, den 26. Januar 1849.

Geſetzſammlung.

No. 3086. Verordnung über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsſtandes, ſo wie über die anderweitige Organiſation der Gerichte. Vom 2ten Januar 1849.

No. 3087. Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geſchworenen in Unterſuchungsſachen. Vom 3ten Januar 1849.

No. 3088. Verordnung über die in Stelle der Vermögens-Konfiskation gegen Deſerteure und ausgetretene Militairpflichtige zu verhängende Geldbuße. Vom 4ten Januar 1849.

No. 3089. Allerhöchſter Erlaß vom 5ten Januar 1849, betreffend die Zuläſſigkeit von Amtshandlungen am 22ſten und 29ſten Januar d. J.

Ausgegeben zu Berlin den 8ten Januar 1849.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

23) Bekanntmachung. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 23ſten Dezember v. J. wird das betheiligte Publikum hierdurch erſucht, die noch nicht ausgereichten Schuldverſchreibungen für die bei der hieſigen Regierungs-Hauptkaſſe bis zum 30ſten November v. J. eingezahlten freiwilligen Beiträge zur Staats-Anleihe bis zum 8ten Februar c. bei gedachter Kaſſe in Empfang zu nehmen, da letztere in der Zeit vom 8ten bis ult. Februar c. unausgeſetzt dergeſtalt mit unaufſchiebbaren Jahres-Abſchluß-Arbeiten beſchäftigt iſt, daß ſie daneben nicht füglich die Ausreichung der gedachten Schuldverſchreibungen regelmäßig bewirken kann.

Stettin, den 25ſten Januar 1849.

Königliche Regierung, Kaſſen-Verwaltung.

24) I. No. 277. Januar 1848.

Das auf der Feldmark des Dorfes Armenheide im Randowſchen Kreiſe rechts am Wege von Armenheide nach Glashütte neu angelegte Etabliſſement hat den Namen:

„Johannishof“

erhalten. Stettin, den 15ten Januar 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

25) **Nachweiſung**

der Getreide-Durchſchnitts-Marktpreiſe in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro Dezember 1848.

	Namen der Stadt.	Weizen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Große Gerſte der Scheffel			Kleine Gerſte der Scheffel			Hafer der Scheffel			Erbſen der Scheffel			Heu der Centner			Stroh der Centner		
		rtl.	ſg.	pf.	rtl	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl	ſg	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.
1	Stettin	2	1	11	1	2	6	—	29	3	—	—	—	—	18	1	1	7	1	—	16	10	—	11	2
2	Anklam	1	29	5	1	1	5	—	26	—	—	26		—	17	9	1	6	5	—	15	—	—	11	—
3	Cammin	2	5	—	—	27	6	—	25	—	—	22	6	—	15	2	1	10	—	—	15	—	—	11	—
4	Demmin	1	25	11	1	—	—	—	26	8	—	—	—	—	16	1	1	5	—	—	—	—	—	—	—
5	Fiddichow	2	—	—	1	—	—	—	25	—	—	22	6	—	15	—	1	5	—	—	10	—	—	15	—
6	Garz	2	5	2	1	3	7	1	—	4	—	—	—	—	18	2	1	6	3	—	13	4	—	8	1
7	Gollnow	—	—	—	—	29	7	—	—	—	—	20	9	—	15	4	1	3	3	—	—	—	—	—	—
8	Nörenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	2	—	—	—	26	11	—	—	—	—	20	4	—	13	6	1	—	1	—	20	—	—	9	8
10	Greifenhagen	1	29	10	—	29	8	—	—	—	—	26	11	—	17	4	1	3	3	—	15	—	—	9	8
11	Plathe	—	—	—	—	28	1	—	—	—	—	22	6	—	14	10	1	2	6	—	12	6	—	11	—
12	Paſewalk	2	1	3	1	2	6	—	28	9	—	—	—	—	16	10	1	5	—	—	13	6	—	11	—
13	Pyritz	1	23	5	—	26	10	—	23	1	—	—	—	—	15	3	1	2	3	—	12	6	—	6	10
14	Naugard	—	—	—	—	26	11	—	—	—	—	21	3	—	15	8	1	5	—	—	—	—	—	—	—
15	Stargard	1	28	8	—	29	5	—	28	8	—	21	5	—	15	6	1	1	3	—	13	9	—	8	11
16	Swinemünde	2	8	—	1	3	—	—	—	—	—	25	4	—	20	—	1	14	5	1	—	—	—	21	—
17	Regenwalde	1	28	4	—	26	3	—	—	—	—	20	—	—	13	10	1	4	8	—	—	—	—	10	—
18	Treptow a. R.	2	—	2	—	25	10		—	—	—	20	2	—	14	3	—	29	—	—	15	—	—	8	4
19	Ueckermünde	2	5	—	1	3	9	1	—	—	—	27	6	—	17	6	1	10	—	—	12	6	—	9	7
20	Uſedom	—	—	—	1	2	6	—	—	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	Wollin	2	5	—	1	1	3	—	—	—	—	25	3	—	16	9	1	11	8	—	22	6	—	11	3
22	Alt-Damm	2	—	11	1	1	5	—	25	7	—	25	—	—	18	1	1	5	4	—	—	—	—	—	—
23	Labes	2	—	—	—	26	—	—	21	—	—	18	—	—	14	—	1	—	—	—	15	—	—	15	—
	Summa	36	18	—	21	24	11	10	19	4	13	—	5	11	8	11	24	17	5	8	12	5	6	8	6
	Fraktion	2	1	—	1	2	9	—	29	—	—	23	—	—	16	2	1	5	1	—	15	9	—	11	1

Stettin, den 9ten Januar 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

26) **Bekanntmachung.** Der Kaufmann Schulze zu Alt-Damm iſt als Agent der Magdeburger Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft heute von uns beſtätigt worden. Stettin, den 3ten Januar 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

27) **Bekanntmachung.** Der Kaufmann Wilhelm John zu Cammin hat die Agentur der Berliner Feuer-Verſicherungs-Anſtalt niedergelegt.

Stettin, den 16ten Januar 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

28) I. No. 1120. Januar 1849.

Bekanntmachung. Mit Rückſicht auf den Artikel 77 der Verfaſſungs-Urkunde, wonach Niemand Mitglied beider Kammern ſein kann, ſind Zweifel

darüber entſtanden, ob Jemand, welcher die Wahl zum Mitglied der zweiten Kammer angenommen, bei den ſpäter erfolgenden Abgeordneten-Wahlen für die erſte Kammer für wählbar zu erachten ſei?

Dieſe Frage iſt von dem Herrn Miniſter des Innern mit dem Bemerken bejahet worden, daß einem jeden Abgeordneten die Verzichtleiſtung auf das bereits übernommene Mandat unzweifelhaft freiſteht, und daher auf dieſem Wege das ſpätere mit jenem unvereinbare Mandat realiſirt werden kann.

Wir bringen dieſe Miniſterial-Entſcheidung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Stettin, den 18ten Januar 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

29) I. No. 1175. Januar 1849.

Das von dem Buchdrucker W. Geſellius in Demmin bisher herausgegebene Demminer Wochenblatt wird nach einem Beſchluß der Kreisſtände Demminer Kreiſes fortan unter dem Titel:

„Demminer Wochen-Blatt"
(officielles Kreisblatt)

erſcheinen und alle kreis- und lokalpolizeilichen Verordnungen und Bekanntmachungen aufnehmen.

Wir bringen dies mit Hinweiſung auf die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 8ten Februar 1840 (Geſetz-Sammlung pro 1840, Seite 32) hierdurch zur Kenntniß der Einwohner des gedachten Kreiſes mit dem Bemerken, daß die durch das obige Blatt erlaſſenen amtlichen Verordnungen vier Tage nach der Ausgabe deſſelben als gehörig publicirt zu erachten ſind, und verbindende Kraft haben. Stettin, den 19ten Januar 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Ober-Landesgericht.

30) III. A. No. 2233. Januar 1849.

Publikandum wegen Verhütung des Kindermordes.

Die Strafgeſetze enthalten folgende Vorſchriften zur Verhütung des Kindermordes:

1.

Jede außer der Ehe geſchwängerte Weibsperſon, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müſſen ihre Schwangerſchaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienſtherrſchaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern achtbaren Frau anzeigen und ſich nach ihrer Anweiſung achten.

2.

Die Niederkunft darf nicht heimlich geſchehen, ſondern mit gehörigem Beiſtande.

Digitized by Google

3.

Iſt dabei nur eine Frau gegenwärtig, ſo muß das Kind ſogleich vorgezeigt werden, es mag todt oder lebend ſein.

4.

Vorſätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesſtrafe nach ſich, verliert es durch unvorſichtige Behandlung das Leben, ſo tritt Zuchthausſtrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5.

Aber auch ſchon diejenige Weibsperſon, welche Schwangerſchaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt iſt, mehrjährige Zuchthausſtrafe zu gewärtigen, ſollte ſie ſonſt auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6.

Vernachläſſigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienſtherrſchaften ihre Pflichten, ſo ſind ſie ſtrafbar und verantwortlich.

Dieſe geſetzlichen Beſtimmungen werden hierdurch aufs Neue zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht, und ſämmtliche Untergerichte und Polizei-Behörden des Departements werden angewieſen, ſie in ihren Bezirken von Zeit zu Zeit in Erinnerung zu bringen.

Stettin, den 8ten Januar 1849.

Königliches Ober-Landesgericht. Kriminal-Senat.

II. Perſonal-Chronik.

Durch den Tod des Paſtors Naatz iſt die Pfarre Claushagen, Synode Tempelburg, Königlichen Patronats, erledigt worden.

Der bisherige Diakonus und Rektor Böttger zu Garz auf Rügen iſt zum Paſtor in Mittelhagen auf Mönchgut ernannt und am 10ten Dezember v. J. in ſein neues Amt eingeführt worden.

In der Stadt Ueckermünde iſt der Kandidat des Schulamts Weiland als Conrektor und Lehrer an der dortigen Stadtſchule angeſtellt.

In Mahlzow, Synode Uſedom, iſt der Schullehrer Beyer angeſtellt.

An der Stadtſchule in Pyritz iſt der Schullehrer Guſtav Reinhold Karpowsky angeſtellt.

In Aſchersleben, Synode Paſewalk, iſt der Schullehrer Haſe angeſtellt.

Der Paſtor Strohl aus Röhrchen, Synode Bahn, iſt am 17ten Dezember v. J. als Paſtor in das Pfarramt zu Berchen, Synode Demmin, eingeführt worden.

In Vanſelow, Synode Demmin, iſt der Schullehrer Knoll angeſtellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 5.

Stettin, den 2. Februar 1849.

Das Amtsblatt-Regiſter pro 1848 iſt erſchienen und bei allen Poſt-Aemtern für den Preis von 3 Sgr. zu haben. Die Herren Geiſtlichen werden ſolches in Verfolg der Regierungs-Verfügung vom 20ſten Januar 1843 (S. 14 des Amtsblatts pro 1843) mit der nächſten Nummer des diesjährigen Amtsblatts gegen Bezahlung des obigen Preiſes zugeſandt erhalten.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

31) Bekanntmachung. In Folge eines an uns ergangenen Erlaſſes der Königlichen Miniſterien des Innern und des Krieges vom 5ten d. Mts. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Behufs der Sicherſtellung des im nächſten Frühjahre und von da an, erforderlichen Bedarfs, zur Bemannung der im Bau begriffenen Marine-Fahrzeuge, die nach der Allerhöchſten Ordre vom 6ten Juli 1842 den Seeſchiffern zugeſtandene Begünſtigung, nach welcher denſelben der Dienſt auf dieſſeitigen, außerhalb der Oſtſee fahrenden Schiffen auf ihre Militairdienſtzeit angerechnet werden ſollte, erloſchen iſt, und daß die Seeleute von jetzt ab der gewöhnlichen Aushebung, die nach Maaßgabe des Bedarfs für die Marine erfolgen wird, unterliegen.

Stettin, den 24ſten Januar 1849.

Von Seiten des General-Kommandos 2ten Armee-Corps:
v. Heiſter,
Major und Chef des General-Stabes.

Der Ober-Präſident von Pommern:
v. Bonin.

2) der Königlichen Regierung.

32) Bekanntmachung. Der Kaufmann Köhlau hierſelbſt, Firma Köhlau und Silling, iſt als Haupt-Agent der Schleſiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Breslau von uns beſtätigt worden.

Stettin, den 20ſten Januar 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

33) I. No. 1668. Januar 1849.

Publicandum. Nachdem die im Jahre 1847 erſchienene Auflage der

Digitized by Google

Arznei-Taxe vergriffen iſt, habe ich unter Berückſichtigung der ſeitdem eingetretenen und der jetzt nothwendig gewordenen Aenderungen in den Taxpreiſen eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausarbeiten laſſen, welche mit dem 1ſten Februar 1849 in Wirkſamkeit tritt.

Berlin, den 23ſten Dezember 1848.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Ladenberg.

Mit Bezug auf vorſtehendes Publikandum bringen wir hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Exemplare der neuen, mit dem 1ſten Februar c. in Wirkſamkeit tretenden Arznei-Taxe zum Preiſe von 10 ſgr. für das Exemplar bei dem Vorſteher unſerer Kanzlei, Hauptmann Brandt hierſelbſt, zu haben ſind. Stettin, den 25ſten Januar 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

4) anderer Behörden.

33) Landbeſchälung im Jahre 1849. Den Pferdezüchtern des Stettiger Regierungs-Bezirks gebe ich nachſtehend eine Nachweiſung der Stationen, auf welchen in dem gegenwärtigen Jahre Beſchäler aus dem Brandenburgiſchen Landgeſtüt aufgeſtellt werden, ſo wie der Termine, in welchen die Bedeckung der Stuten daſelbſt ihren Anfang nehmen kann.

Wie gewöhnlich werden die Beſchäler drei Tage zuvor auf den Stationen eintreffen.

Zugleich erfolgt die Anzeige, wie auf den meiſten Beſchäl-Stationen ein auch mehrere der beſten und werthvollſten Landbeſchäler aufgeſtellt werden, welche jedoch nur gegen Erlegung des doppelten Sprunggeldes, alſo zu 2 Thlr. decken:

№	Namen der Beſchäl-Stationen.	Anfang der Bedeckung.
1.	Stadt Treptow a. d. T., Demminer Kreis . .	Den 3ten März.
2.	Amt Clempenow, dito dito . .	„ 3ten „
3.	Schwichtenberg, dito dito . .	„ 4ten „
4.	Stadt Jarmen, dito dito . .	„ 4ten „
5.	Spantekow, Anklamer Kreis	„ 4ten „
6.	Kagendorf, dito dito	„ 4ten „
7.	Torgelow, Ueckermünder Kreis	„ 4ten „
8.	Tantow, Randower Kreis	„ 4ten „
9.	Scheune, dito dito	„ 5ten „
10.	Stadt Uſedom	„ 6ten „

Friedrich Wilhelms-Geſtüt bei Neuſtadt a. d. D., den 16ten Januar 1849.

Der Landſtallmeiſter Strubberg.

Digitized by Google

34) I. No. 1897. November 1849.

Bekanntmachung. Wegen der an der erſten, ſechsten und neunten Schleuſe des hieſigen Schifffahrts-Kanals auszuführenden dringenden Reparaturen muß der Kanal von Nakel bis Bromberg vom 15. Juni k. J. ab auf etwa 3 Monate für die Schifffahrt geſperrt werden. Der feſte Zeitpunkt zur Wiedereröffnung wird ſeiner Zeit bekannt gemacht werden. Zum Transport der nothwendig auf der Achſe zu befördernden Gegenſtände dient die Chauſſee von Bromberg bis Nakel.

Bromberg, den 15ten November 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Perſonal-Chronik.

Der Referendarius Lindemann iſt zum Aſſeſſor bei dem Ober-Landesgerichte hierſelbſt ernannt.

Der Referendarius Mengdehl, früher beim Kammergerichte, iſt in gleicher Eigenſchaft bei dem hieſigen Ober-Landesgerichte zugelaſſen.

Der Auskultator Freyſchmidt iſt zum Referendarius ernannt.

Die Verwaltung der Rechtspflege in den Gütern Cummerow a. — c., Juſtin und Neuendorff, Regenwaldeſchen Kreiſes, iſt dem Stadtgerichte in Plathe, in den Gütern Schloiſſin, Kniephof, Klein Benz, Breitenfelde und Bernhagen, Naugardſchen Kreiſes, dem Land- und Stadtgerichte in Naugard, in den Gütern Tantow und Radeckow, Randowſchen Kreiſes, dem Land- und Stadtgerichte in Gartz, und in den Gutsantheilen Barnimscunow c. und d., ſo wie Buslar a., Pyritzſchen Kreiſes, dem Land- und Stadtgerichte in Stargard übertragen.

Die Pfarrſtelle zu Saab, Königlichen Patronats, Synode Barth, iſt durch den am 10ten Januar erfolgten Tod des Paſtors Suſemihl erledigt worden.

Der bisherige Rektor Dom zu Barth iſt zum Paſtor in Gülzow, Synode Loitz, ernannt und am 14ten Januar d. J. in ſein neues Amt eingeführt worden.

An der ſtädtiſchen Armen-Schule hierſelbſt iſt der Lehrer Gersdorff und an der Gertrud-Schule der Lehrer Neumann angeſtellt.

Der Predigtamts-Kandidat Otto Friedrich Adalbert Stumpff iſt zum Prediger an der evangeliſch-reformirten Gemeinde in Colberg ernannt worden und hat am 7ten Januar c. ſein neues Amt angetreten.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 6.

Stettin, den 9. Februar 1849.

Geſetzſammlung.

No. 3090. Einführungs-Ordnung zur Allgemeinen Wechſel-Ordnung für Deutſchland. Vom 6ten Januar 1849.

Ausgegeben zu Berlin den 11ten Januar 1849.

No. 3091. Allerhöchſter Erlaß vom 28ſten November 1848, betreffend den Ausbau einer Chauſſee von Breeſt nach Klempenow.

No. 3092. Allerhöchſter Erlaß vom 28ſten November 1848, betreffend den Ausbau und die künftige Unterhaltung der Chauſſee von Schleuſingen über Ratſcher und Wiedersbach bis zur Sachſen-Meiningenſchen Landesgrenze in der Richtung nach Eisfeld.

No. 3093. Allerhöchſter Erlaß vom 4ten Dezember 1848, betreffend die Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte, ſo wie der Chauſſeegeld-Erhebung für die Straße von Kettwig über die Meiſeburg nach Bredeney.

No. 3094. Allerhöchſter Erlaß vom 7ten Dezember 1848, betreffend die Einführung von Zinscoupons zu den Schleſiſchen landſchaftlichen Pfandbriefen und das bei Aufkündigung dieſer Pfandbriefe zu beobachtende Verfahren nebſt dem zu demſelben gehörigen Regulative.

No. 3095. Verordnung wegen Aufhebung der Verpflichtung zur unentgeltlichen Hülfsleiſtung bei Räumung des Schnees von den Chauſſeen. Vom 6ten Januar 1849.

Ausgegeben zu Berlin den 13ten Januar 1849.

No. 3096. Reiſekoſten-Regulativ für die Armee. D. d. den 28ſten Dezember 1848.

No. 3097. Allerhöchſter Erlaß vom 28ſten Dezember 1848, enthaltend vorläufige Beſtimmungen wegen der den Militairs und den einen beſtimmten Militairrang habenden Beamten bei Dienſt- und Verſetzungsreiſen zu gewährenden Tagegelder.

Ausgegeben zu Berlin den 16ten Januar 1849.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

35) Bekanntmachung. Die Leuchtbake bei Ueckermünde iſt zur Zeit abgebrochen, ſobald dieſelbe nach einem verbeſſerten Syſteme wiederhergeſtellt ſein wird, ſoll darüber eine öffentliche Bekanntmachung ergehen.

Für den Fall, daß die Schifffahrt auf dem Haff vorher wieder eröffnet werden ſollte, haben die Schiffer daher zu beachten, daß ſich am Ueckerkanal keine Leuchte befindet. Stettin, den 29ſten Januar 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

36) Bekanntmachung. Der Landſchafts-Sekretair Schröder zu Stargard iſt als Agent der Cölniſchen Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft heute von uns beſtätigt worden, nachdem der Kaufmann Koch daſelbſt die Agentur niedergelegt hat. Stettin, den 3ten Februar 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

37) II. No. 526. Januar 1849.

Verordnung. Zur Prüfung der Schulamtsbewerber für das Elementar-Schulamt, der interimiſtiſchen Schullehrer und der Privatlehrer, welche, wie jene, ihre Befähigung zur Ertheilung des Unterrichts nachzuweiſen haben, iſt von uns für das Jahr 1849 der Prüfungstermin auf den

11ten, 12ten und 13ten Oktober

angeſetzt. Die zu Prüfenden haben ſich am 10ten Oktober, Nachmittags 4 Uhr, in einem der Lehrzimmer des hieſigen Schullehrer-Seminars einzufinden, wo ſie von der Königl. Prüfungs-Kommiſſion die nähere Anweiſung über die abzuhaltende Prüfung erhalten werden.

Zu dieſer Prüfung müſſen ſich alle Diejenigen geſtellen, welche von uns unmittelbar oder auf unſere Veranlaſſung durch die Herren Superintendenten, Schul-Inſpektoren oder Paſtoren hierzu angewieſen ſind. Es können ſich zu dieſer Prüfung auch alle Diejenigen einfinden, welche nach vorhergegangener genügender Vorbildung ſich dem Elementar-Schulſtande widmen, oder ihre Befähigung zur Ertheilung des Privatunterrichts nachweiſen, ſowie auch diejenigen ſchon früher geprüften Schullehrer, Schulamtsbewerber und Privatlehrer, welche ein günſtigeres Zeugniß, als ſie bereits erhalten haben, erwerben wollen.

Um von der Königl. Prüfungs-Kommiſſion zu dieſer Prüfung zugelaſſen zu werden, iſt erforderlich, daß die zu Prüfenden hierzu unſere Genehmigung erhalten. Zu dieſem Zwecke haben ſie ſich vor dem 15ten Juni d. J. bei dem Superintendenten der Synode, in welcher ſie ſich aufhalten, perſönlich zu melden und demſelben vorzulegen:

1) ein ärztliches Zeugniß über ihren Geſundheitszuſtand,
2) den Nachweis, daß ſie das 20ſte Lebensjahr zurückgelegt haben,
3) ein Zeugniß über ihre Vorbildung zum Schuldienſte oder zur Ertheilung des Privatunterrichts,
4) ein Zeugniß der Ortspolizei-Behörde ihres Wohnorts und ein Zeugniß des Paſtors der Parochie über ihr unbeſcholtenes Verhalten und über ihre religiöſe und ſittliche Befähigung zur Ertheilung des Unterrichts,
5) das Zeugniß über ihre Militair-Verhältniſſe im Original, welches ſie ſich zurückerbitten, und in beglaubigter Abſchrift, und
6) einen von ihnen ſelbſt verfaßten und geſchriebenen Lebenslauf.

Die Schullehrer, Schulamtsbewerber und Privatlehrer, welche bereits früher ein Prüfungs-Zeugniß von einer Königl. Prüfungs-Kommiſſion erhalten haben, reichen dieſes im Original ein, und haben dagegen nicht nöthig, die Zeugniſſe 1, 2 und 3 beizufügen. Für Juden bedarf es des Zeugniſſes des Paſtors nicht, ſie haben ſich dagegen darüber auszuweiſen, daß ſie die Rechte der inländiſchen Juden beſitzen.

Inſofern die beizubringenden Zeugniſſe nur in Beziehung auf die Schullehrer-Prüfung ausgeſtellt und als ſolche bezeichnet werden, ſind ſie nicht ſtempelpflichtig; dagegen wird zu dem von der Königl. Prüfungs-Kommiſſion

Digitized by Google

auszuſtellenden Prüfungs-Zeugniſſe der vorſchriftsmäßige Stempel von 15 Sgr. verwandt.

Die Herren Superintendenten werden nicht nur die vorgelegten Zeugniſſe prüfen, ſondern auch nach der ihnen in der Circular-Verfügung vom 20ſten September 1828 — No. 478. September. II. — ertheilten Inſtruktion die noch mit keinem Prüfungs-Zeugniſſe verſehenen Aſpiranten einer Vorprüfung unterwerfen. Auf den uns von ihnen demnächſt zu erſtattenden Bericht wird unſere Entſcheidung, wer zur Prüfung an dem oben angegebenen Termine erſcheinen ſoll, an die Herren Superintendenten zu weiterer Beſcheidung der Betheiligten erfolgen, und die Königl. Prüfungs-Kommiſſion iſt angewieſen, dieſe zur Prüfung anzunehmen, Andere aber, die von uns nicht als zuläſſig erkannt ſind, zurückzuweiſen.

Stettin, den 1ſten Februar 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

38) II. No. 526. Januar 1849.

Verordnung. Zur Prüfung weiblicher Perſonen hinſichtlich ihrer Befähigung zur Ertheilung des Unterrichts haben wir für das Jahr 1849 den Termin auf

den 23ſten, 24ſten und 25ſten Auguſt

in Stettin angeſetzt.

Zu dieſer Prüfung haben ſich Diejenigen zu geſtellen, welche als Lehrerinnen an einer öffentlichen Schule angeſtellt zu werden, oder eine Privat-Schule einzurichten oder zu übernehmen, oder an einer ſolchen zu unterrichten, oder überhaupt ſich als Privat-Lehrerinnen zu beſchäftigen wünſchen.

Die Prüfungs-Commiſſion beſteht zur Zeit aus unſern Schulräthen Graßmann und Textor, dem Provinzial-Schulrathe Wendt und dem Ober-Lehrer Schulz.

Diejenigen, welche ſich zu dieſer Prüfung geſtellen, haben ſich am Tage vorher, Nachmittags um 4 Uhr, bei dem Regierungs- und Schulrathe Textor in ſeiner Wohnung perſönlich zu melden, und demſelben

1) den Anmeldebogen, auf welchem Vor- und Zuname der zu Prüfenden, Geburtsort, Geburtsjahr und Tag, Name, Stand und Wohnort des Vaters, ihr jetziger Aufenthaltsort, der Ort, wo ſie ihre Schulbildung erhalten und wie ſie ſich für den Beruf als Lehrerinnen vorbereitet haben, in welchen Verhältniſſen ſie zuletzt geweſen, und die zum Beweiſe der Richtigkeit der vorſtehenden Angaben beigebrachten Zeugniſſe anzugeben ſind, nebſt dieſen Zeugniſſen, und

2) das Zeugniß ihres Seelſorgers über ihr religiöſes und ſittliches Verhalten vorzulegen. Inſofern ſie bereits an einer öffentlichen oder an einer conceſſionirten Privatſchule unterrichtet haben, werden ſie wohlthun, auch ein Zeugniß des Vorſtehers der Lehranſtalt über ihre bisherigen Leiſtungen und über ihr Verhalten beizubringen. Ueber das Nähere der Prüfung werden ſie von

Digitized by Google

dem Schulrathe in Kenntniß geſetzt werden. Ausländerinnen dürfen zur Prüfung nur inſofern zugelaſſen werden, als ſie von dem Königl. Miniſterio des Innern hierzu die Erlaubniß erhalten haben.

Die der Prüfungs-Kommiſſion vorzulegenden Zeugniſſe ſind, inſofern ſie nur zu dieſem Zwecke ausgeſtellt und als ſolche bezeichnet werden, nicht ſtempelpflichtig; dagegen wird zu dem von der Prüfungs-Kommiſſion auszuſtellenden Zeugniſſe der vorſchriftsmäßige Stempel von 15 Sgr. verwandt.

Stettin, den 1ſten Februar 1849.

Königliche Regierung Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

2) anderer Behörden.

39) Bekanntmachung. Der Angriff und die Fortführung mehrerer hieſigen Bauten, ſo wie die Arbeiten, welche Seitens der Stadtgemeinden lediglich zur Beſchäftigung der hieſigen brodloſen Arbeiter gewöhnlich unternommen werden, pflegen viele Arbeiter von außerhalb hierher zu ziehen und es ſollen auch bereits viele Arbeitſuchende auf dem Wege nach Berlin ſein. Da indeſſen für alle dieſe Bauten und Arbeiten die erforderliche Zahl der Arbeiter hier mehr als ausreichend vorhanden iſt und nur dem einheimiſchen ortsangehörigen Arbeiter Beſchäftigung gewährt wird, ſo hat das Polizei-Präſidium im Einverſtändniß mit der ſtädtiſchen Behörde die Beſtimmung getroffen, daß keinem von auswärts eintreffenden arbeitſuchenden fremden Arbeiter der Aufenthalt hierſelbſt geſtattet werden ſoll.

Zur Zeit ſind auch alle Gewerbe am hieſigen Orte mit Gehülfen in ausreichender Zahl beſetzt. Es kann daher den wandernden Geſellen und Gehülfen nur angerathen werden, die hieſige Stadt ohne ganz beſtimmte bereits zugeſicherte Ausſicht auf Beſchäftigung nicht zu beſuchen, indem die nöthigen Anordnungen getroffen ſind, um die beſtehenden Vorſchriften gegen die ſich geſchäftslos hier aufhaltenden fremden Gewerbe-Gehülfen ſtreng in Anwendung zu bringen. Berlin, den 3ten Februar 1849.

Königliches Polizei-Präſidium. v. Hinkeldey.

---

40) Bekanntmachung. Auf den nachſtehend genannten Stationsorten werden Mitte k. M. Königliche Landbeſchäler aufgeſtellt ſein, und kann alsdann die Bedeckung dazu geeigneter Stuten für das bisherige Spruggeld von und eſp. 2 Thlr. pro Stute ihren Anfang nehmen.

1) Zu Neuhoff-Treptow, Greiffenberger Kreiſes,
2) „ Stargord, Regenwalder Kreiſes,
3) „ Jacobsdorf, Naugardter do.
4) „ Moratz, Camminer Kreiſes,
5) „ Fritzow, do. do.
6) „ Liebenow, Greiffenhagener Kreiſes.

Zirke, den 30. Januar 1849. Königl. Preuß. Poſenſches Land-Geſtüt.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 7.

Stettin, den 16. Februar 1849.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

41) Bekanntmachung. Die freiwillige Staats-Anleihe betreffend.

Zur Ausreichung an die Darleiher ſind in 5 % Staats-Schuld-Verſchreibungen mit Zins-Coupons und baar folgende Beträge überſandt, als:

1) der Forſt-Kaſſe Jacobshagen . . .	2255 Thlr.	25 ſgr.	— pf.
2) „ „ dito . . .	633 „	22 „	6 „
3) „ „ Jaſenitz	251 „	7 „	6 „
4) „ „ Paſewalk . . .	5059 „	13 „	9 „
5) der Kreis-Kaſſe Anklam . . .	37,340 „	— „	— „
6) dem Rent-Amt Naugardt . . .	3340 „	— „	— „

welches in Gemäßheit unſerer Bekanntmachung vom 27ſten Dezember 1848, im Amtsblatt No. 52, nachrichtlich hierdurch angezeigt wird.

Stettin, den 13ten Februar 1849.

Königliche Regierung.

---

42) I. No. 339. Januar 1849.

Der Knabe Ludwig Gerndt aus Naugard war am 31ſten Dezember v. J. beim Schlittſchuhlaufen auf dem Naugarder See auf einer tiefen warmen Stelle eingebrochen und würde ſeinen Tod gefunden haben, wenn nicht der Klempnerlehrling Johann Chriſten und der Schuhmacherlehrling Herrmann Koesling ſich, des ſchwachen Eiſes ungeachtet, zu ihm heran gewagt und ihn beim zweiten Auftauchen mit Hülfe eines dargereichten Krückſtocks gerettet hätten.

Wir bringen dieſe menſchenfreundliche Handlung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Stettin, den 30ſten Januar 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

43 Bekanntmachung. Die Kataſter, welche bei uns zur Annahme von neuen Verſicherungen und zur Löſchung von beſtehenden Verſicherungen eingereicht werden, müſſen ſo oft für unvollſtändig befunden und zurückgegeben werden, daß wir uns veranlaßt finden, zur Erleichterung und Beſchleunigung des Verſicherungs-Geſchäfts die nachſtehenden Beſtimmungen für die Bewohner

Digitized by Google

des platten Landes und für die bei dem Verſicherungs-Geſchäfte betheiligten Beamten zur Nachachtung wiederholt bekannt zu machen.

1) Zu Kataſtern ſollen nur die gedruckten Formulare benutzt werden, welche in den landräthlichen Bureaus unentgeltlich vertheilt werden.

2) Jede Kolonne dieſer Kataſter iſt nach der Ueberſchrift genau auszufüllen, anderweitige Bemerkungen ſind überflüſſig, nur bei Herunterſetzung oder Erhöhung beſtehender Verſicherungen iſt in Kolonne 15 bei der Unterſchrift der Grund der Löſchung anzugeben, damit der Betrag der alten Verſicherung auf die neue zu Gunſten der Verſicherten in Anrechnung gebracht werden kann.

8) Bei der zur I. Klaſſe beſtimmten Gebäuden iſt die maſſive Bauart der Giebel in Kolonne 6 ausdrücklich anzugeben; die Bezeichnung „ganz maſſiv" oder „Umfaſſungs-Wände maſſiv", iſt für ungenügend befunden, weil ſich mehrfach herausgeſtellt hat, daß dieſer Bezeichnung ungeachtet die Giebel nicht maſſiv waren.

4) Bei den Mühlen iſt

a) die Kraft, durch welche dieſelben betrieben werden,

b) der volle Werth des Gebäudes einſchließlich des Mühlenwerks, ſofern ſolches in demſelben ſich befindet oder als Pertinenz mit demſelben verbunden iſt,

genau in Kolonne 6 anzugeben, weil darnach die reſp. auf $\frac{2}{3}$ oder $\frac{1}{2}$ des vollen Werths herunter zu ſetzende Verſicherungs-Summe zu beſtimmen iſt.

5) Bei Löſchungen müſſen die zu löſchenden Gebäude genau übereinſtimmend mit dem Verſicherungs-Kataſter bezeichnet werden; jeder neue Eigenthümer eines früher verſicherten Gebäudes muß ſich bei Löſchungen oder Veränderungen in der Verſicherungsſumme durch Vorlegung ſeines Erwerb-Dokuments legitimiren.

Stettin, den 15ten Januar 1849.

Ständiſche General-Direktion der Altpommerſchen Land-Feuer-Sozietät.

v. Schöning. v. d. Marwitz.

---

44) **Bekanntmachung.** Die Muſterung der heerespflichtigen jungen Leute des Greifenhagener Kreiſes findet in dieſem Jahre

am 8ten März in Neumark,
„ 9ten März in Bahn,
„ 10ten März in Fiddichow,
„ 12ten und 13ten März in Greifenhagen, und
„ 14ten März die Looſung der 20jährigen Altersklaſſe ebenfalls in Greifenhagen ſtatt.

Sämmtliche im Kreiſe ſich aufhaltenden, zum ſtehenden Heere verpflichteten Männer, welche in dem Zeitraume vom 1ſten Januar 1825 bis letzten

Digitized by Google

180) Holz-Verſteigerungen in den Revieren der Königlichen Forſt-Inſpektion Schwedt während der Monate März und April 1849.

Forſt-Revier	Forſttheil	Datum der Verſteigerungen	Anfang der Verſteigerungen	Gegenſtand der Verſteigerungen	Verſammlungsort.
Heinersdorf,	Heinersdorfſche Heide,	8. März 12 April	Vm. 9 U.	kiefern Bau-, Nutz- und Schneideholz, ſo wie zum Lokalbedarf auch Stubben-Brennholz,	Förſterei Torfbruch.
dito,	Pommerſche Heide,	15. März 19. April	dito,	desgleichen,	Förſterei an der Garzer Grenze,
Peetzig,	ganzes Revier,	9. März 23. „ 13. April 27. „	Vm. 10 U.	div. Bau-, Nutz- u Brennholz in großen und kleinen Quantitäten nach dem Bedürfniß der Käufer,	Peetziger Schneidemühl.
Kehrberg,	in verſchiedenen Schlägen,	7. März 28. „ 11. April 25 „	dito,	Kloben-, Knüppel- u. Stubbenholz verſchiedener Holzarten, trockene Stangen und Torf in kleinen Quantitäten zum Bedarf der Umgegend,	Beim Gaſthofs-Beſitzer Pich zu Nipperwieſe.
Wildenbruch,	Beläufe Neuendorf und Rufen,	8 März	Vm 9 U.	Zunächſt eichen Nutz-Pfähle u. Brennholz aus dem Belauf Neuendorf; dann kiefern rindſchälig Bauholz auch div. Brennholz aus dem Belauf Rufen,	Jagen 25, Belauf Neuendorf am Paddenſee; im Belauf Rufen. Jagen 4.
dito,	ganzes Revier,	19. März 2. April 16. „	Vm 10 U.	div. Brennhölzer in größern und kleinern Quantitäten, an bemittelte als weniger vermögende Conſumenten, auch die aus den Schlägen vorräthigen Nutzhölzer u. geringere Stangenhölzer, aus der Totalität,	Krug zu Wildenbruch
Mühlenbeck,	desgleichen,	7. März 21. „	dito,	eichen u. buchen Rundnutzholz, desgl. in Klaftern zur allgemeinen Concurrenz, ſowie eichen und buchen Knüppel zum Bedarf der Umgegend,	Gaſthof zu Hohenkrug.
dito,	ganzes Revier,	14. März 28. „ 11. April 25. „	dito,	eichen und buchen Knüppel, kiefern Kloben und kiefern Knüppel zum Bedarf der Umgegend,	daſelbſt.
Pütt,	dito,	3. März 17. „ 31 „	dito,	kiefern Bau-, Nutz- u. Brennholz; auch 5 Klftr. ausgezeichnetes Böttcher-Nutzholz,	Püttkrug.
dito,	dito,	16. April 30. „	dito,	kiefern Bau-, Nutz- und Brennholz,	daſelbſt.

Forſt-Revier.	Forſttheil	Datum der Verſteigerungen	Anfang der Verſteigerungen	Gegenſtand der Verſteigerungen	Verſammlungsort.
Friedrichswalde,	ganzes Revier,	2. März	Vm 9 U	eichen, buchen, kiefern Bau- und Nutzholz,	Krug zu Friedrichswalde.
dito	ganzes Revier,	16. März	dito	eichen, buchen, kiefern Klobens-, Knüppel- und Stubbenholz,	Krug zu Grünwald.
Jacobshagen,	Stabenow,	5. März	Vm. 10 U.	kiefern Bauholz und einiges dergl. Brennholz,	Förſterei Stabenow.
dito	Eichhorſt, Wokuhl und Cremmin,	12. März 26. " 14. April 28. "	Vm. 9 U	eichen und buchen Brennholz und einiges dergl. Nutzholz	Forſthaus zu Jacobshagen.
dito	Doelitz,	14 März	Vm 10 U.	birken und espen Brennholz,	im Schlage im ſogen. Küchenort, unweit der Förſterei.
dito	dito	14. März	Nm. 1 U.	kiefern Bau- und Brennholz,	im Schlage, bei der ſog. ſchwarzen Sau, unweit des Vorwerks Neuhoff.
dito	Zachan,	17. März	Vm 10 U	buchen und kiefern Bau-, Nutz- u. Brennholz,	in den betreffenden Schlägen im Zachaner Buchholze.

Stettin, den 12ten Februar 1849.

Die Königliche Forſt-Inſpektion.

---

251) ☞ Eichen Borke-Verkauf. ☜ Die Borke von den im Forſt-Revier Heinersdorf, Reviertheil Heinersdorfer Heide, im geputzten Zuſtande auf 70 Klafter abgeſchätzt, ſoll meiſtbietend verkauft werden. Es ſteht hierzu auf

Dienſtag den 13ten März c., Vormittags von 10 bis 12 Uhr,

im Forſtkaſſen-Lokale zu Vierraden Termin an, in welchem die Verkaufsbedingungen zu erfahren ſind, von denen hier nur hervorgehoben wird, daß ¼tel des Steigerpreiſes als Angeld nach erfolgtem Zuſchlage ſofort einzuzahlen iſt.

Forſthaus Heinersdorf bei Schwedt, den 4ten Februar 1849.

Der Königliche Oberförſter Gadow.

277) Bekanntmachung. Die hieſige vierte Lehrerſtelle, mit welcher ein jährliches Gehalt von 120 Thlr. verbunden iſt, ſoll beſetzt werden. Qualifizirte Bewerber mögen ſich unter Einreichung ihrer Zeugniſſe bis zum 15ten März dieſes Jahres bei uns melden.

Jarmen, den 23ſten Januar 1849. Der Magiſtrat.

---

214) Meine Bockwindmühle, von außergewöhnlicher Stärke und Dauerhaftigkeit, will ich unter der Bedingung verkaufen, daß ſie abgenommen und anderweitig verſetzt wird.

Carl Hirſch, Pommerensdorff bei Stettin.

Digitized by Google

218) Nach New-York

wird im Laufe des Monats April d. J. mit Auswanderern und Gütern ſegeln, das in dieſer Fahrt beſtens bekannte Schiff

Oceanide, Capt. Wm. Laabs.

Anmeldungen der Paſſagiere werden bis zum 15ten März c. beim unterzeichneten Schiffs-Makler oder beim Capt. Laabs in Wollin erbeten, die auch nähere Auskunft über die Ueberfahrts-Bedingungen ertheilen werden.

Gleichzeitig bemerke ich noch, daß der Militairarzt, Herr Doctor Vogel, die Reiſe mitmacht, und es ſomit den Paſſagieren an ärztlicher Hülfe und Beiſtand während der Fahrt nicht fehlen wird. Stettin, den 15ten Januar 1849.

W. Geiſeler, Schiffs-Makler.

288) Krankheit wegen bin ich willens, mein noch gutes Jachtſchiff „Chriſtina“ dreiunddreißig Normal-Laſten groß, jetzt in Demmin liegend, aus freier Hand zu verkaufen und bitte ich deshalb Kaufluſtige, mit mir hierüber zu unterhandeln.

Demmin, den 12ten Januar 1849. P. F. Brietzig, Schiffer.

Digitized by Google

Digitized by Google

Dezember 1829 geboren und nicht bereits als Ganz- oder Halbinvalide ausgemuſtert worden ſind, und welche nicht früher ſchon die Beſtimmung zur Armee-, allgemeinen Erſatz-Reſerve oder zum Train erhalten haben, alſo alle diejenigen, welche geſund und brauchbar geweſen, ihrer hohen Loosnummer nach aber disponibel geblieben ſind, werden hierdurch aufgefordert, ſich an den beſtimmten Reviſions-Tagen und Orten, bei Vermeidung der geſetzlichen Strafe, vor die Kommiſſion perſönlich zu geſtellen.

Greifenhagen, den 9ten Februar 1849.

Königliches Landraths-Amt.

II. Perſonal-Chronik.

Der Rittergutsbeſitzer von der Oſten auf Schönow iſt zum landſchaftlichen Hülfs-Deputirten für den Pyritzer Kreis gewählt worden.

Bei der erneuerten Wahl der Schiedsmänner im Regenwalder Kreiſe ſind

1) für die Ortſchaften Carbemin, Zimmerhauſen, Zewen, Heydebreck, Caranth, Leoshof, Piepenburg, Lietzow nebſt Holzkathen, Schloßfreiheit Plathe nebſt Vorwerken Plathe und Carolinenhof, Bandeckow, Kutzer, Altenhagen, Juſtin, Neuenhagen, Mittelhagen und Nackſitz:
der Gutsbeſitzer v. Blankenburg auf Carbemin;

2) für die Ortſchaften Woldenburg, Muddelmow, Wiesbu, Natelfitz, Pinnow, Witzmitz, Grammenhauſen, Oſtenheide, Geiglitz und Alt-Döberitz nebſt Vorwerken:
der Gutsbeſitzer Redes auf Natelfitz;

3) für die Ortſchaften Cummerow, Tramburg-Kathen, Rübenhagen, Friedrichshof, Labuhn, Höfchen, Flackenhagen, Gardin, Sack, Ornshagen, Dorotheenhof, Wilhelmshof, Paatzig, Lowin, Niederhagen und Vorwerk Regenwalde:
der Amtmann Clericus zu Labuhn;

4) für die Ortſchaften Schmelzdorf, Lasbeck, Neukrug, Sackhof, Maldewin, Sophienhof, Neu-Maldewin, Ludwigshorſt, Radem, Friedrichsgnade, Juſtemin, Amalienburg, Wolkow, Vogelſang, Friederickenwalde und Höckenberg:
der Gutsbeſitzer Siebenbürger auf Höckenberg;

5) für die Ortſchaften Grünhof, Groß-Raddow, Klein-Raddow, Dorow, Obernhagen, Elwershagen, Liebenthal, Louiſenhof, Carnitz, Carow, Stargordt, Zozenow, Schowanz, Molſtow und Erſeſin:
der Gutsbeſitzer Teuber auf Groß-Raddow;

6) für die Ortſchaften Premslaff, Natzmersdorf, Neukirchen, Mühlendorf, Glietzig, Piepenhagen, Schmorow, Stramehl nebſt Vorwerk Birkenheide, Wedderwill nebſt Vorwerk Kiehnbruch, Zachow, Prütznow und Buhrow:
der Gutsbeſitzer Dumſtrey auf Mühlendorf;

Digitized by Google

7) für die Ortſchaften Schwerin, Silligsdorf, Zeitlitz, Reckow, Köhne, Henriettenhof, Mellen, Altenflies, Dubzow, Unheim und Stuthagen:
der Gutsbeſitzer v. Wedell auf Silligsdorf;

8) für die Ortſchaften Daberkow, Hoffelde, Roggow a, Schöneu, Sallmow, Margarethenhof, Meeſow, Groß- und Klein-Borckenhagen und Haſelen:
der Gutsbeſitzer, Hauptmann Piſſin auf Sallmow;

9) für die Ortſchaften Kankelfitz, Cratzig, Horſt, Teſchendorf, Ruhnow, Winningen, Polchow, Alt- und Neu-Leſſenthin:
der Gutsbeſitzer v. Wedell auf Teſchendorf;

10) für die Ortſchaften Blankenhagen, Pierſtock nebſt Glashütte und Raminshof, Vorwerke Wangerin und Häge, Vorwerk Nieſchen, Gerdshagen nebſt Vorwerk Häge, Neu-Gerdshagen, Roggow b nebſt Vorwerken Koddentow und Spring, Claushagen nebſt Vorwerken Thünkenwerder und Carlshof, Heinrichsfelde, Roſenfelde nebſt Vorwerk Louiſenhof, Henkenhagen Bernsdorf und Gienow:
der Amtmann Saatz zu Claushagen;

11) für die Ortſchaften Vorwerk Labes, Grabow, Büſſow, Chriſtinenhof, Dieckborn, Margarethenhof, Negrepp, Rüdigershof, Tarnow, Rienow, Friedeberg, Philippsthal, Zülzefitz, Woitzel, Roſenow, Moritzberg, Sagen, Bonin, Schönwalde, Jacobsdorf, Aalkiſt und Neidhof:
der Gutsbeſitzer v. Borcke auf Grabow,

zu Schiedsmännern gewählt, beſtätigt und verpflichtet worden.

Für den Stadtbezirk zu Cammin iſt der Kaufmann Karl Sturm daſelbſt zum Schiedsmann gewählt, beſtätigt und verpflichtet worden.

Der Prediger Portius, bisher Diakonus zu Reetz, iſt als Paſtor adjunctus zu Ravenſtein, in der Synode Jacobshagen, angeſtellt und in dieſes Amt eingeführt worden.

Der Paſtor Quade, bisher in Verchen, in der Synode Demmin, iſt nach Röhrchen in der Synode Bahn verſetzt und in ſein neues Pfarramt eingeführt worden.

In Schwanteshagen, Synode Naugard, iſt der Küſter und Schullehrer Carl Friedrich Habeck angeſtellt.

In Külz, Synode Daber, iſt der Küſter und Schullehrer Wilke angeſtellt.

In der Stadt Poelitz iſt der Organiſt und Schullehrer Haaſe angeſtellt.

In Reſehl, Synode Gollnow, iſt der Küſter und Schullehrer C. F. Schubert angeſtellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts=Blatt.

№ 8.

Stettin, den 23. Februar 1849.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen
1) der Königlichen Regierung.

45) **Nachweiſung**
der Getreide=Durchſchnitts=Marktpreiſe in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs=Bezirks pro Januar 1849.

Namen der Stadt.	Weizen der Scheffel rtl.	sg.	pf.	Roggen der Scheffel rtl.	sg.	pf.	Große Gerſte der Scheffel rtl.	sg.	pf.	Kleine Gerſte der Scheffel rtl.	sg.	pf.	Hafer der Scheffel rtl.	sg.	pf.	Erbſen der Scheffel rtl.	sg.	pf.	Heu der Centner rtl.	sg.	pf.	Stroh der Centner rtl.	sg.	pf.
1 Stettin	2	5	7	1	2	11	—	28	5	—	—	—	—	18	4	1	7	1	—	17	—	—	11	—
2 Anklam	2	1	6	1	2	8	—	28	1	—	28	1	—	18	7	1	9	9	—	15	—	—	11	—
3 Cammin	2	—	—	—	29	10	—	25	—	—	22	6	—	15	—	1	9	4	—	15	—	—	11	—
4 Demmin	1	29	3	1	1	8	—	24	11	—	—	—	—	15	10	1	5	—	—	—	—	—	—	—
5 Fiddichow	2	5	—	1	2	6	—	27	6	—	25	—	—	18	9	1	7	6	—	15	—	—	20	—
6 Garz	2	5	5	1	2	6	—	24	4	—	—	—	—	17	3	—	12	1	—	7	11	—	—	—
7 Gollnow	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	21	9	—	15	7	1	4	3	—	—	—	—	—	—
8 Nörenberg	—	—	—	—	27	—	—	—	—	—	20	—	—	14	2	1	2	6	—	—	—	—	—	—
9 Greiffenberg	2	—	—	—	27	6	—	—	—	—	20	8	—	12	6	1	—	4	—	17	6	—	9	8
10 Greifenhagen	2	4	—	1	1	9	—	—	—	—	27	6	—	17	9	1	5	4	—	15	—	—	9	8
11 Plathe	2	—	—	—	27	—	—	—	—	—	20	2	—	15	—	1	—	—	—	12	6	—	11	—
12 Paſewalk	2	20	—	1	2	6	—	28	9	—	—	—	—	17	6	1	6	3	—	13	—	—	11	—
13 Pyritz	1	28	1	1	—	2	—	25	9	—	—	—	—	17	8	1	5	6	—	12	6	—	6	4
14 Naugard	—	—	—	—	28	2	—	—	—	—	20	—	—	14	6	1	3	9	—	—	—	—	—	—
15 Stargard	2	3	6	1	—	7	—	26	9	—	21	1	—	16	—	1	2	11	—	13	9	—	8	11
16 Swinemünde	2	6	—	1	4	6	—	—	—	—	25	—	—	20	—	1	14	6	1	—	—	—	22	6
17 Regenwalde	—	—	—	—	26	3	—	—	—	—	19	4	—	13	2	1	3	9	—	—	—	—	10	—
18 Treptow a. R.	2	—	—	—	27	9	—	—	—	—	20	—	—	12	11	1	5	—	—	15	—	—	8	4
19 Ueckermünde	2	5	—	1	3	9	1	2	6	1	—	—	—	17	6	1	10	—	—	12	6	—	9	7
20 Uſedom	—	—	—	1	5	—	—	—	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21 Wollin	2	1	3	1	1	—	—	—	—	—	23	11	—	16	5	1	10	—	—	22	6	—	11	3
22 Alt=Damm	2	4	—	1	3	7	—	25	—	—	—	—	—	20	—	1	6	3	—	—	—	—	—	—
23 Labes	1	28	9	—	26	4	—	21	6	—	18	4	—	15	—	1	1	4	—	15	—	—	15	—
Summa	37	27	4	23	15	1	10	18	6	12	28	4	11	29	5	25	12	5	8	9	2	6	6	3
Fraktion	2	3	2	1	—	8	—	26	7	—	22	10	—	16	4	1	4	8	—	15	7	—	11	8

Stettin, den 19ten Februar 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

46) K. No. 337. Februar 1849.

Bekanntmachung. Die Königliche Regierung benachrichtigen wir mit Bezug auf unſere Verfügungen vom 10ten und 19ten Dezember pr. (No. 3962 und 4063 H. V.) betreffend die Ausreichung der Schuld=Ver=

Digitized by Google

ſchreibungen über die bis zum 30ſten November pr. geleiſteten Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe, daß nunmehr auch die Obligationen über die ſeit dem 1ſten Dezember pr. an die Regierungs-Haupt- ſo wie an die Spezial- und Neben-Kaſſen geleiſteten derartigen Beiträge an die Intereſſenten ausgereicht werden ſollen.

Die Königliche Regierung wird aufgefordert, dies durch das dortige Amtsblatt bekannt zu machen, und das weiter Nöthige zu veranlaſſen.

Berlin, den 13ten Februar 1849.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

gez. Natan. gez. Köhler.

Vorſtehende Anordnung bringen wir mit Bezug auf unſere Bekanntmachung vom 25ſten Januar c., nach welcher die Ausreichung mit dem 1ſten März c. wieder beginnt, zur allgemeinen Kenntniß.

Stettin, den 21ſten Februar 1849.

Königliche Regierung, Kaſſen-Verwaltung.

---

47) Der Buchdrucker Theodor Steinert zu Greifenberg i. Pomm. iſt als Agent der Leipziger Feuer-Verſicherungs-Anſtalt von uns beſtätigt worden.

Stettin, den 14ten Februar 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

48) I. III. No. 2328. Januar 1849.

Dorfgerichte und Gutsherrſchaften haben in einigen zu unſerer Kenntniß gelangten Fällen den Königlichen Forſtbeamten den nach der Amtsblatt-Verordnung vom 6. Mai 1828 erforderlichen Beiſtand bei Hausſuchungen nach geſtohlenem Holze verſagt, indem dieſelben der Anſicht ſind, daß letztere nicht mehr zuläſſig ſeien.

Das Geſetz vom 24ſten September v. J. über den Schutz der perſönlichen Freiheit beſtimmt indeß im §. 6, daß Hausſuchungen unter Mitwirkung der Communal-Behörde, wo eine ſolche aber nicht beſteht, der Polizei-Behörde des Orts und zwar unter Zuziehung des Angeſchuldigten, oder, falls ſolche unmöglich, der Hausgenoſſen geſchehen dürfen.

Da nun die Dorfgerichte nach §§. 46, 73 und 79. Tit. 7. Th. II A. L.-R. die Communal-Behörden der Landgemeine bilden, ſo veranlaſſen wir dieſelben, den Requiſitionen der Königlichen Forſtbeamten hinſichtlich der Hausſuchungen nach geſtohlenem Holze Folge zu leiſten.

Die gleiche Weiſung ergeht hiermit an die Gutsherrſchaften in Betreff der Grundſtücke, welche in ihrem Polizei-Bezirke liegen und einem Gemeinde-Verbande nicht angehören.

Gleichzeitig machen wir darauf aufmerkſam, daß nach §. 6 und 7 des gedachten Geſetzes vom 24. September v. J. die Hausſuchungen nicht zur Nachtzeit, d. h., während der ſechs Monate Oktober bis März nicht von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, und während der ſechs Monate April

bis September nicht von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens vorgenommen werden dürfen. Stettin, den 8. Februar 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

---

2) anderer Behörden.

49) **Bekanntmachung.** Es ſollen die bei der Stadt Reetz belegenen ſogenannten Pfandſchillingsgrundſtücke, welche in:

1) einer Wieſe, die Ihnenkränge genannt, von	8	Morg.	171	□Ruthen,
2) einer Wieſe von	2	"	174	"
3) einem Hütungsfleck von	6	"	174	"
4) einem Ackerſtück von	51	"	120	"
zuſammen	70	Morg.	99	□Ruthen

beſtehen, im Wege des Meiſtgebots zum freien Eigenthum verkauft oder auch auf die 3 Jahre vom 1ſten Mai 1849—52 verpachtet werden.

Der Termin hierzu iſt

auf den 20ſten März d. J., Vormittags 10 Uhr,
im Weber'ſchen Gaſthofe zu Reetz

vor dem Königlichen Domainen-Beamten, Herrn Ritterſchafts-Rath von der Marwitz, anberaumt, wovon Kauf- und Pachtluſtige mit dem Bemerken in Kenntniß geſetzt werden, daß die Verkaufs- und Pachtbedingungen 14 Tage vor dem Termine in der Regiſtratur des Domainen-Amtes Reetz zu Coelpin eingeſehen werden können.

Die Grundſtücke ſind unbeſtellt und ſoll deren Uebergabe am 1ſten Mai d. J. ſtattfinden.

Das geringſte Kaufgeld iſt auf 844 Thlr. 2 ſgr. 11 pf., und für den Fall der Verpachtung die geringſte jährliche Pacht auf 39 Thlr. feſtgeſtellt.

Von dem Kaufgelde muß ein Viertheil vor der Uebergabe, das andere Viertheil nach Jahresfriſt, und die letzte Hälfte binnen 3 Jahren nach der Uebergabe berichtigt, und bis zum Tage der Einzahlung mit 5 pCt. verzinſet werden, die Pacht aber alljährlich praenumerando abgeführt werden.

Frankfurt a. d. O., den 10ten Februar 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

---

50) **Bekanntmachung.** Der erſte jährliche Termin zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen Dienſt genügen wollen, iſt auf

den 10ten März d. J.

im Geſchäftslokale der Königlichen Regierung hierſelbſt angeſetzt worden, was mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die

Digitized by Google

auf vorherige rechtzeitige Meldung zur wiſſenſchaftlichen Prüfung zugelaſſenen Individuen ſich am vorhergehenden Tage Vormittags 11 Uhr bei dem mitunterzeichneten Militair-Departements-Rathe in deſſen Geſchäftszimmer in dem Königlichen Regierungs-Gebäude Behufs weiterer Beſtimmung zu melden haben. Stettin, den 2ten Februar 1849.

Königl. Departements-Prüfungs-Commiſſion für einjährige Freiwillige.
Köhler, Major. B. v. Hoheneck.

II. Perſonal-Chronik.

Im Demminer Kreiſe ſind die nachbenannten Perſonen zu Feuerlöſch-Kommiſſarien und beziehungsweiſe zu Stellvertretern gewählt und als ſolche beſtätigt worden:

I. Bezirk: 1) Bauer Schultz zu Gramzow,
2) Eigenthümer Riewers in Cölln als Stellvertreter;
II. Bezirk: 1) Gutsbeſitzer Hilgendorff zu Klein-Teetzleben,
2) Eigenthümer Döhn in Wildberg als Stellvertreter;
III. Bezirk: 1) Gutsbeſitzer Seer zu Schmiedenfelde,
2) Schulze Zirzow zu Buchar als Stellvertreter;
IV. Bezirk: 1) Erblandmarſchall Baron von Maltzahn auf Saarow,
2) Gutsbeſitzer Zickermann zu Ganſchendorff als Stellvertreter;
V. Bezirk: 1) Gutsbeſitzer Rewoldt zu Wolkwitz,
2) Domainenpächter Wienſtein zu Gnewkow als Stellvertreter;
VI. Bezirk: 1) Amtmann Krüger zu Verchen,
2) Gutsbeſitzer Schmidt in Pentz als Stellvertreter;
VII. Bezirk: 1) Gutsbeſitzer von Heyden auf Buſchmühl,
2) Bauer Schmidt zu Glendelin als Stellvertreter;
VIII. Bezirk: 1) Gutsbeſitzer Knuſt auf Daberkow,
2) Gutsbeſitzer von Heyden auf Plötz als Stellvertreter;
IX. Bezirk: 1) Gutspächter Duby zu Cletzin,
2) Gutsbeſitzer Stropp zu Sophienhoff als Stellvertreter;
X. Bezirk: 1) Baron v. Sobeck auf Zarrenthin,
2) Gutsbeſitzer v. Heyden auf Cartlow als Stellvertreter;
XI. Bezirk: 1) Amtmann Berlin zu Cletzin,
2) Rittmeiſter Blümke zu Mühlenhagen als Stellvertreter;
XII. Bezirk: 1) Rittmeiſter Baron von Maltzahn auf Rottmannshagen,
2) Inſpektor Brockmann zu Duckow als Stellvertreter.

Der bisherige Prediger und Rektor Kleebehn in Polzin iſt zum Paſtor

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 9.

Stettin, den 2. März 1849.

Geſetzſammlung.

No. 3098. Allerhöchſter Erlaß vom 28. November 1848, wegen Verleihung fiskaliſcher Vorrechte ꝛc. für den chauſſeemäßigen Ausbau der Verbindungsſtraße zwiſchen Worbis und der Berlin-Caſſeler Chauſſee in der Richtung nach Gernrode.

No. 3099. Allerhöchſter Erlaß vom 7. Dezember 1848, wegen Auflöſung der durch die Ordre vom 27. Oktober 1820 zur Entſcheidung von Anſprüchen an Provinzen, Kreiſe und Kommunen für Lieferungen und Leiſtungen aus den Kriegsjahren 1806—7 und 1812—15 in zweiter und letzter Inſtanz niedergeſetzten Immediatkommiſſion.

No. 3100. Berichtigung vom 30. Dezember 1848, betreffend den in No. 40 der diesjährigen Geſetzſammlung abgedruckten Tarif zur Erhebung des Hafen- und Brücken-Aufzugsgeldes in Stettin vom 25. Auguſt d. J.

No. 3101. Allerhöchſter Erlaß vom 12. Januar 1849, betreffend die Hafengeld-Tarife für die Häfen von Pillau und Memel.

Ausgegeben zu Berlin den 6. Februar 1849.

No. 3102. Verordnung, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und verſchiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung. Vom 9. Februar 1849.

No. 3103. Verordnung über die Errichtung von Gewerbe-Gerichten. Vom 9. Februar 1849. Ausgegeben zu Berlin den 13. Februar 1849.

Patente.

Das dem Friedrich Harkort jun. zu Wetter a. d. Ruhr unter dem 29. November 1847 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Vorrichtung zum Bremſen der Fördergefäße bei Seilbrüchen in den Förder- und Fahrſchächten

iſt erloſchen.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

51) I. No. 2341. Januar 1849.

Der 7jährige Sohn des Schuhmachermeiſters Ott zu Gülzow war am 18ten v. Mts. auf dem ſchwachen Eiſe des dortigen, ſtellenweiſe noch nicht zugefroren geweſenen Mühlenbachs eingebrochen, und wurde, nachdem er faſt völlig untergegangen war, nur durch die muthige Entſchloſſenheit des in der

Digitized by Google

Nähe wohnenden Gaſtwirths und Kaufmanns Friedrich Wolfgramm gerettet, welcher in das offene Waſſer ſprang und das bereits erſtarrt geweſene Kind glücklich ans Land brachte.

Wir bringen dieſe menſchenfreundliche Handlung hiermit zur allgemeinen Kenntniß. Stettin, den 5ten Februar 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

52) **Bekanntmachung**, die freiwillige Staats-Anleihe betreffend.

In 5procentigen Staats-Schuld-Verſchreibungen mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, ſind folgende Beträge zur Aushändigung an die Darleiher überſandt, als:

1)	der Kreis-Kaſſe in Demmin	37130	Thlr.,
2)	dem Zoll-Amt in Treptow a. Toll.	500	„
3)	„ Rent-Amt in Pyritz	3720	„
4)	„ dito in Ferdinandshoff	900	„
5)	der Kreis-Kaſſe in Freienwalde	1960	„
6)	„ Steuer-Receptur in Neuwarp	3220	„
7)	dem Domainen-Amt in Clempenow	1310	„
8)	„ Steuer-Amt in Pyritz	6020	„
9)	der Forſt-Kaſſe in Torgelow	1720	„
10)	„ Kreis-Kaſſe in Naugard	8910	„
11)	„ dito in Regenwalde	1260	„
12	dem Steuer-Amt in Garz a. O.	3240	„

welches zur Nachricht der betreffenden Intereſſenten hierdurch bekannt gemacht wird. Stettin, den 27ſten Februar 1849.

Königliche Regierung. Kaſſen-Verwaltung.

---

53) Der Kaufmann A. W. Pletz in Ueckermünde iſt als Agent der Magdeburger Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft beſtätigt worden, nachdem der Kaufmann C. F. Kandeler daſelbſt die Agentur niedergelegt hat.

Stettin, den 13ten Februar 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

54) Der Königliche Großbritanniſche Vice-Conſul, Herr F. H. Peterſen hierſelbſt, hat die nach unſerer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22ſten Juli 1843 übernommene Agentur der Aachener und Münchener Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft niedergelegt. Stettin, den 15ten Februar 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

55) Der Buchhändler C. E. Braune in Paſewalk iſt heute als Agent der Leipziger Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft von uns beſtätigt worden.

Stettin, den 19ten Februar 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

56) Der Schullehrer Hinze in Bredow bei Stettin hat eine „Sammlung verſchiedener Handſchriften zum Gebrauch für Volksſchulen" herausgegeben, durch welche den erwachſenen Kindern Gelegenheit gegeben wird, ſich im Leſen der gewöhnlichen deutſchen Handſchriften zu üben. Wir können das Heft, welches, außer bei dem Herausgeber, auch bei dem Antiquar Katter und dem Buchhändler L. Weiß hierſelbſt für 6 ſgr. zu haben iſt, als recht brauchbar bezeichnen. Daſſelbe iſt zur Anſchaffung als Eigenthum der Schulen auf Koſten der Lehrmittel-Kaſſen wohl geeignet.

Stettin, den 20ſten Februar 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

2) des Königlichen Conſiſtoriums.

57) **Bekanntmachung.** Die Predigtamts-Kandidaten:

1) Carl Otto Hermann **Bluth**,
2) Carl Otto **Gloſemeyer**,
3) Hermann Otto **Kleebehn**,
4) Julius Albert **Loeck**,
5) Ludwig Hermann **Rodenwaldt**,
6) Carl Friedrich Wilhelm **Strecker**,
7) Carl Auguſt **Wegener**,

ſind nach beſtandener Prüfung pro ministerio für **wahlfähig** erklärt worden. Stettin, den 19ten Februar 1849.

Königliches Konſiſtorium der Provinz Pommern.

---

3) anderer Behörden.

58) **Bekanntmachung.** Der erſte jährliche Termin zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen Dienſt genügen wollen, iſt auf

den 10ten März d. J.

im Geſchäftslokale der Königlichen Regierung hierſelbſt angeſetzt worden, was mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die auf vorherige rechtzeitige Meldung zur wiſſenſchaftlichen Prüfung zugelaſſenen Individuen ſich am vorhergehenden Tage Vormittags 11 Uhr bei dem mitunterzeichneten Militair-Departements-Rathe in deſſen Geſchäftszimmer in dem Königlichen Regierungs-Gebäude Behufs weiterer Beſtimmung zu melden haben. Stettin, den 2ten Februar 1849.

Königl. Departements-Prüfungs-Commiſſion für einjährige Freiwillige.

Köhler, Major. B. v. **Hoheneck**.

---

59) **Bekanntmachung.** Es wird das Militair-Erſatz-Aushebungs-Geſchäft für das laufende Jahr in den Tagen vom 1ſten bis incl. 5. März c. in der Kreisſtadt Anklam zur Ausführung gebracht werden.

Demnach werden alle in dem Zeitraum vom 1ſten Januar 1825 bis

Digitized by Google

ult. Dezember 1829 gebornen, noch mit keiner definitiven militairiſchen Beſtimmung verſehenen männlichen Individuen, welche ſich zur Zeit des Muſterungs-Geſchäfts im Anklamſchen Kreiſe aufhalten, hierdurch aufgefordert, ſich bei Vermeidung, im Ausbleibungsfalle, als Ungehorſame beſtraft zu werden, an den beſtimmten Tagen unausbleiblich perſönlich hier zu geſtellen.

Anklam, den 20ſten Februar 1849. Das Landraths-Amt.

---

60) Bekanntmachung. Ueber die Militairpflichtigen vom 20ſten bis zum 25ſten Lebensjahre, mithin über alle Diejenigen, welche in dem Zeitraume vom 1ſten Januar 1825 bis zum 31ſten Dezember 1829 geboren ſind, wird Behufs der Erſatz-Aushebung die Muſterung abgehalten werden:

in Pyritz am 5ten, 6ten und 7ten März c.,

in Stargard am 8ten, 9ten, 10ten und 12ten März c.

Alle jungen Leute, welche in dem gedachten Zeitraume im Pyritzer Kreiſe geboren ſind, oder ſich in demſelben zur Zeit aufhalten, und ihrer Militairpflicht noch nicht genügt haben, werden daher aufgefordert, ſich an den beſtimmten Orten und Tagen der unterzeichneten Kreis-Erſatz-Kommiſſion, bei Vermeidung der geſetzlichen Strafe, vorzuſtellen.

Stargard, den 24ſten Februar 1849.

Königl. Kreis-Erſatz-Kommiſſion Pyritzer Kreiſes. (gez.) v. d. Oſten.

---

61) Bekanntmachung. Die Muſterung der Militairpflichtigen vom 20ſten bis 25ſten Lebensjahre, alſo aller Derjenigen, welche in dem Zeitraum vom 1ſten Januar 1825 bis zum letzten Dezember 1829 geboren ſind, wird Behufs der Erſatz-Aushebung im Saatziger Kreiſe an folgenden Tagen abgehalten werden:

A. im 1ſten Looſungs-Bezirk:

am 14ten, 15ten und 16ten März c. in Stargard,

B. im 2ten Looſungs-Bezirk:

am 10ten, 11ten und 12ten April c. in Nörenberg.

Alle Diejenigen, welche das geſetzliche Alter zur Erfüllung ihrer Militärpflicht erreicht haben, werden daher hiermit aufgefordert, ſich an den beſtimmten Tagen und Orten vor der Kreis-Erſatz-Kommiſſion bei Vermeidung der geſetzlichen Strafen zu geſtellen. Stargard, den 26ſten Februar 1849.

Königliches Landrathsamt Saatziger Kreiſes.

Zur Ziegelei Scholwin, zwei Meilen unterhalb Stettin an der Oder, werden in dieſem Jahre 600 Klafter gutes kiefern Kloben- und Knüppelholz im Ganzen oder in Parthien von mindeſtens 100 Klaftern gegen baare Zahlung zu kaufen gewünſcht. Lieferungsluſtige wollen ihre Forderungen pro Klafter jeder Sorte mit 3 Zoll Uebermaß franko am Ziegelei-Kanal, richtig aufgeſetzt, in portofreien Briefen beim Pionier-Unteroffizier Houbeiier hierſelbſt, kleine Papenſtraße No. 312, eine Treppe hoch, bis zum 25ſten März d. J. abgeben.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 10.

Stettin, den 9. März 1849.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

62) Bekanntmachung, die freiwillige Staats-Anleihe betreffend.

Für die auf die Staats-Anleihe eingezahlten Beträge ſind die 5procent. Staats-Schuld-Verſchreibungen, zur Behändigung an die betreffenden Intereſſenten, an nachfolgende Behörden überſandt, als:

1.	dem Rent-Amt Swinemünde . . .	8680	Thlr.,
2.	„ Steuer-Amt Labes	1790	„
3.	„ „ Gollnow	700	„
4.	„ „ „	1670	„
5.	„ „ Wollin	410	„
6.	„ Magiſtrat in Labes	3330	„
7.	„ Stadtgericht in Maſſow . . .	1030	„
8.	„ Rent-Amt Schwedt	790	„
9.	„ Steuer-Amt Bahn	670	„
10.	„ „ Plathe	850	„
11.	„ „ Wangerin . . .	560	„
12.	der Kreis-Kaſſe Cammin	6850	„
13.	dem Steuer-Amt Uſedom	1420	„
14.	„ Domainen-Amt Ueckermünde . .	250	„

welches Behufs deren Empfangnahme hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 6ten März 1849.

Königliche Regierung. Kaſſen-Verwaltung.

Der Kaufmann C. F. Kandeler zu Ueckermünde iſt heute als Agent der Leipziger Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft von uns beſtätigt worden.

Stettin, den 27ſten Februar 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

64) Der Lehrer Müller zu Gollnow iſt heute als Agent der Preußiſchen National-Verſicherungs-Geſellſchaft hierſelbſt von uns beſtätigt worden.

Stettin, den 2ten März 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

65) I. No. 1379. Februar 1849.

Der 14jährige Sohn des Maurermeiſters Schwarz zu Cammin war am 30. Dezember v. J. beim Schlittſchuhlaufen auf dem Dievenow-Strom auf eine nicht zugefrorene Stelle gerathen und würde, bei der beträchtlichen Tiefe des Fluſſes, bei dieſem Unfall wahrſcheinlich ſeinen Tod gefunden haben, wenn nicht der in der Nähe befindlich geweſene Schiffszimmermann Friedrich Kummerow, des noch ſchwachen Eiſes ungeachtet, herbeigeeilt wäre und mit erheblicher eigener Gefahr den ꝛc. Schwarz durch Darreichung eines Aalſpeers aus dem Waſſer gezogen und gerettet hätte.

Die menſchenfreundliche Handlung des ꝛc. Kummerow iſt unſererſeits durch Gewährung einer Geldprämie belohnt worden.

Stettin, den 28ſten Februar 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

66) Bekanntmachung. Für die Königlichen Bagger-Fahrzeuge iſt im Jahre 1849 an Tauwerk erforderlich:

338½	Pfd.	ungetheertes Tauwerk,
5194½	"	getheertes Tauwerk,
120	"	getheertes Schümannsgarn,
25	"	Schumannsgarn von gehecheltem Hanf,
11	"	gehechelter Flachs,
6	"	" " Hanf,
60	"	geſponnener Hanf,
220	"	weißes Werg,

deſſen Lieferung hiermit zur Submiſſion geſtellt wird.

Zur Eröffnung der unter der Rubrik: „Tauwerklieferung" portofrei einzureichenden Submiſſion iſt ein Termin auf

Mittwoch den 21ſten März d. J., Vormittags 10 Uhr,

in unſerem Seſſions-Zimmer anberaumt worden, welchem die Submittenten in Perſon oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte beiwohnen können.

Die Lieferungs-Bedingungen, ſowie die Nachweiſung der einzelnen Gegenſtände können in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Stettin, den 28ſten Februar 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

67) Bekanntmachung. In der am 1ſten Oktober 1845 zur praktiſchen Ausbildung junger Leute für bäuerliche und ſonſtige kleine Ackerwirthſchaften eröffneten Ackerbauſchule zu Schellin, Greiffenbergſchen Kreiſes, können vom 1ſten April d. J. ab wiederum 10 Schüler Aufnahme finden, welche in der Anſtalt

über Wirthſchaftsführung und Haushaltung, insbeſondere Behandlung des Wieſenbaues, Garten- und Handlungs-Gewächs-Baues, des Dün-

Digitized by Google

gers und Mergels, der Brauerei, Nachhülfe im Schreiben und Rechnen, ferner in der Thierheilkunde und anderen nützlichen Fertigkeiten Unterricht erhalten.

Für dieſe Unterrichtsgegenſtände iſt grundſätzlich ein dreijähriger Lehrkurſus beſtimmt, jedoch ſoll auf Verlangen die Entlaſſung aus der Anſtalt ſchon im zweiten Jahre, nach einer ſechsmonatlichen Kündigungsfriſt, erfolgen können.

Die Lehrlinge ſind der Disciplin des Herrn von Schmidt zu Schellin unterworfen und müſſen alle ihnen übertragenen Arbeiten unweigerlich verrichten. Jeder Zögling erhält, außer freier Wohnung, Beleuchtung, Beköſtigung und Wäſche, nebſt etwa nöthiger ärztlicher Hülfe und Arznei in Krankheitsfällen, an Lohn

im erſten Jahre bis 10 Thaler,
" zweiten Jahre bis 15 Thaler,
" dritten " " 20 Thaler,

insofern ſich nicht Subjekte finden, welche für eine geringere Entſchädigung oder bei gänzlicher Entſagung derſelben die Anſtalt benutzen wollen.

Die Annahme und Entlaſſung der Zöglinge, aus Anlaß ungenügender Qualifikation oder unangemeſſenen Betragens iſt dem Ermeſſen des Herrn von Schmidt anheimgegeben.

Diejenigen bäuerlichen Wirthe und ſonſtigen kleinen Grundbeſitzer ꝛc., welche ihre in dem Alter von 17 bis 18 Jahren ſtehenden Söhne oder Angehörigen der Anſtalt unter den angegebenen Bedingungen anvertrauen, und ſolchergeſtalt von der wohlwollenden Abſicht zur angemeſſenen wirthſchaftlichen Ausbildung derſelben Gebrauch machen wollen, werden hiermit aufgefordert, ſich unverzüglich bei dem Herrn v. Schmidt zu melden und deſſen nähere Anweiſung entgegen zu nehmen.

Greiffenberg, den 24ſten Februar 1849.

Das Kuratorium der Ackerbauſchule zu Schellin.

(gez.) v. d. Marwitz. v. Hagen.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 5ten März 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

68) I. No. 2096. Februar 1849.

Der Brauerknecht Chriſtian Beyer war am 31ſten Dezember v. J. beim Schlittſchuhlaufen auf der Oder nahe bei Grabow in eine noch nicht zugefroren geweſene Stelle und dadurch in die Gefahr des Ertrinkens gerathen. Zu ſeiner Rettung eilten der Handlungsdiener Guſtav Voigt und der Schloſſermeiſter Spielert herbei, welche durch Darreichung eines Mantels, deſſen Zipfel der ꝛc. Beyer ergriff, dem Verunglückten auf das feſtere Eis emporhalfen,

Digitized by Google

während ſie ſich ſelbſt der Länge nach auf das ſchwächere Eis niederlegten und ebenfalls der Gefahr des Einbrechens ausſetzten.

Dieſe menſchenfreundliche und entſchloſſene That hiermit belobigend, bringen wir dieſelbe zur allgemeinen Kenntniß.

Stettin, den 2ten März 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

69) III. No. 1539. Februar 1849.

Bekanntmachung. Von dem Domainen-Vorwerke Altſtadt Pyritz ſollen zum 1ſten Juni 1849 mehrere entfernt liegende Theile deſſelben, zuſammen 433 Morgen 144 □Ruthen, theils Bruch-Grundſtücke, im Wobin-Bruche, theils Höheboden enthaltend, in 25 Parcellen zu verſchiedener Größe, von 9 bis 30 Morgen, auf dem Domainen-Rent-Amte zu Pyritz öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Das Kaufgeld-Minimum beruht auf dem Werthſatze von 77 Thlr. pro Morgen 1ſter Klaſſe a, und beträgt nach der verſchiedenen Größe der Parzellen zwiſchen 300 Thlr. bis 850 Thlr.

Das Vorwerk Altſtadt-Pyritz liegt in unmittelbarer Nähe der Stadt Pyritz, 3 Meilen von Stargard und 6 Meilen von Stettin. Die zu veräußernden Grundſtücke grenzen mit den Feldmarken der Stadt Pyritz und den Dörfern Altſtadt, Megow und Strohsdorff. Einer ſpäteren Bekanntmachung bleibt die Angabe vorbehalten, wann der Licitations-Termin ſtattfinden wird und wo die Veräußerungsbedingungen eingeſehen werden können.

Stettin, den 28ſten Februar 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

---

2) anderer Behörden.

70) **Bekanntmachung.** Es ſollen die bei der Stadt Reetz belegenen ſogenannten Pfandſchillingsgrundſtücke, welche in:

1) einer Wieſe, die Ihnenkränge genannt, von	8	Morg.	171	□Ruthen,
2) einer Wieſe von	2	„	174	„
3) einem Hütungsfleck von	6	„	174	„
4) einem Ackerſtück von	51	„	120	„
zuſammen	70	Morg.	99	□Ruthen

beſtehendem Wege des Meiſtgebots zum freien Eigenthum verkauft oder auch auf die 3 Jahre vom 1ſten Mai 1849—52 verpachtet werden.

Der Termin hierzu iſt

auf den 20ſten März d. J., Vormittags 10 Uhr,
im Weber'ſchen Gaſthofe zu Reetz

vor dem Königlichen Domainen-Beamten, Herrn Ritterſchafts-Rath von der Marwitz, anberaumt, wovon Kauf- und Pachtluſtige mit dem Bemerken in

Digitized by Google

Kenntniß geſetzt werden, daß die Verkaufs- und Pachtbedingungen 14 Tage vor dem Termine in der Regiſtratur des Domainen-Amtes Reetz zu Coelpin eingeſehen werden können.

Die Grundſtücke ſind unbeſtellt und ſoll deren Uebergabe am 1ſten Mai d. J. ſtattfinden.

Das geringſte Kaufgeld iſt auf 844 Thlr. 2 ſgr. 11 pf., und für den Fall der Verpachtung die geringſte jährliche Pacht auf 39 Thlr. feſtgeſtellt.

Von dem Kaufgelde muß ein Viertheil vor der Uebergabe, das andere Viertheil nach Jahresfriſt, und die letzte Hälfte binnen 3 Jahren nach der Uebergabe berichtigt, und bis zum Tage der Einzahlung mit 5 pCt. verzinſet werden, die Pacht aber alljährlich praenumerando abgeführt werden.

Frankfurt a. d. O., den 10ten Februar 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

---

71) **Bekanntmachung.** Die Erſatz-Commiſſion des Regenwalder Kreiſes wird in dieſem Jahre die Muſterung der Militairpflichtigen in der Art bewirken, daß ſolche

am 29ſten März c. in Plathe,
- 30ſten - - - Regenwalde,
- 31ſten - - - Wangerin,
- 2ten April - - Labes,
- 3ten - - - Labes und

am 4ten April c. die Loſung der 20jährigen Altersklaſſe ebendaſelbſt auf dem Rathhauſe ſtattfindet.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich alle in dem Zeitraume vom 1ſten Januar 1825 bis ult. Dezember 1829 geborenen und noch nicht gedienten oder mit einer definitiven Beſtimmung verſehenen Militairpflichtigen, ſie mögen in dem dieſſeitigen Kreiſe geboren ſein oder ſich nur zeitweiſe darin aufhalten, hierdurch auf, ſich mit den Looſungs- und Geſtellungsſcheinen verſehen an den genannten Tagen und Orten vor der bezeichneten Commiſſion unfehlbar perſönlich zu geſtellen und haben diejenigen Individuen, welche nach Berichtigung der Stammrolle noch zuziehen, ihre Taufſcheine mit zur Stelle zu bringen. Die Ausbleibenden werden mit den geſetzlichen Strafen belegt werden.

Labes, den 27ſten Februar 1849.

Der Landrath von der Oſten.

---

72) **Bekanntmachung.** Ueber die Militairpflichtigen, welche in dem Zeitraume vom 1ſten Januar 1825 bis 31ſten Dezember 1829 geboren ſind, findet im Naugardter Kreiſe die diesjährige Erſatz-Muſterung

am 19ten März in Maſſow,

Digitized by Google

am 20ſten und 21ſten März in Gollnow und
• 22ſten und 23ſten März in Naugard

ſtatt. Zur Geſtellung vor der Kreis-Erſatz-Commiſſion ſind diejenigen Militairpflichtigen nicht verpflichtet, welche bereits die Entſcheidung: Ganz-Invalide, Halb-Invalide, Armee-Reſerve, Train, oder Allgemeine Erſatz-Reſerve erhalten, und welche etwa ſchon im ſtehenden Heere gedient haben. Alle übrigen männlichen Perſonen des gedachten Alters, ſowohl die im Kreiſe ortsangehörigen, als auch in demſelben ſich nur periodiſch aufhaltenden auswärtigen werden hiermit aufgefordert, ſich an den gedachten Tagen zur Muſterung zu geſtellen, widrigenfalls ſie ſich die nachtheiligen Folgen ſelbſt beizumeſſen haben.

Naugard, den 28ſten Februar 1849.

Der Landrath von Bismarck.

73) **Bekanntmachung.** Die unterzeichnete Kreis-Erſatz-Commiſſion wird die Reviſion der Militairpflichtigen in dieſem Jahre

am 12ten März d. J. in Jarmen,
• 13ten und 14ten März d. J. in Treptow a. d. Toll.,
• 16ten und 15ten März d. J. in Demmin,

und die Looſung der 20jährigen Altersklaſſe:

am 19ten März c. in Demmin,

vornehmen. Es werden daher alle in dem Zeitraume vom 1ſten Januar 1825 bis ult. Dezember 1829 gebornen und noch mit keiner definitiven Beſtimmung über ihre Militair-Verhältniſſe verſehenen jungen Männer, ſie mögen in dem dieſſeitigen Kreiſe geboren ſein oder ſich nur zeitweiſe in demſelben aufhalten, hiermit aufgefordert, ſich an den gedachten Tagen und Orten zur Reviſion und reſp. Looſung zu geſtellen oder zu gewärtigen, daß im Ausbleibungsfalle nach den geſetzlichen Beſtimmungen gegen ſie verfahren werden wird. Demmin, den 3ten März 1849.

Die Kreis-Erſatz-Commiſſion Demminer Kreiſes.

II. Perſonal-Chronik.

Der Ober-Landesgerichts-Sekretair, Juſtiz-Rath Spiller, iſt vom 1ſten April c. ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

Der Referendarius Wißmann iſt zum Aſſeſſor bei dem Ober-Landesgerichte hierſelbſt ernannt.

Dem Auskultator Wandel iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtiz-Dienſte, mit Vorbehalt des Rücktritts in denſelben, ertheilt worden.

Die Verwaltung der Rechtspflege in den Gütern Kicker und Plantikow, Naugardſchen Kreiſes, iſt dem Land- und Stadtgerichte in Naugard übertragen.

An der hieſigen höhern Töchterſchule iſt der Lehrer Albert Kühne angeſtellt worden.

Digitized by Google

In Gaebersdorf, Synode Bahn, iſt der Küſter und Schullehrer Wilhelm Friedrich Auguſt Dittmer angeſtellt.

Der Kandidat Johann Heinrich Gadow iſt als Paſtor zu Trieglaff, Synode Greiffenberg, angeſtellt, und in ſein neues Amt eingeführt worden.

In Neuenkirchen, Synode Stettin, iſt der Küſter und Schullehrer Utpadel angeſtellt.

In Labes, Synode Colbatz, iſt der Küſter und Schullehrer Carl Auguſt Klimitz angeſtellt.

In Mellenthin, Synode Uſedom, iſt der Küſter und Schullehrer Carl Ludewig Genſchow angeſtellt.

Neu angeſtellt wurden:

der Feldwebel Teſchendorff zu Drewelow,
der Unteroffizier Tietz zu Neuenſund,
der Unteroffizier Falkenberg zu Neuwolkwitz,
ſämmtlich als Grenz-Aufſeher,
der Invalide Beeskow als Haupt-Amts-Diener zu Stettin,
der Musketier Bülow als Packhofswärter zu Stettin,
der verabſchiedete Unteroffizier von Prondczynsky als Chauſſee-Geld-Erheber zu Zachan;

verſetzt ſind:

der Ober-Zoll-Inſpektor, Regierungs-Aſſeſſor Tülff, in gleicher Eigenſchaft von Stralſund nach Cavelpaß,
der Haupt-Amts-Controlleur von der Schulenburg, in gleicher Eigenſchaft von Colbergermünde nach Cavelpaß,
der Steuer-Aufſeher Schmidt als Thor-Controlleur von Stolp nach Stettin,
der Grenz-Aufſeher Höft von Blosransbach nach Drewelow,
der Grenz-Aufſeher Zucknick von Barth nach Jarmen,
der Grenz-Aufſeher Deſtabenroth als Steuer-Aufſeher von Rebelow nach Fiddichow,
der berittene Grenz-Aufſeher Krolow als berittener Steuer-Aufſeher von Spantekow nach Naugard,
der Grenz-Aufſeher Reupert als berittener Grenz-Aufſeher von Drewelow nach Ferdinandshof,
der Chauſſee-Geld-Empfänger Meyer in gleicher Eigenſchaft von Zachan nach Ravenſtein.

Der Hülfsaufſeher Radloff in Golchen, im Reviere gleichen Namens, iſt vom 1. März d. J. ab als Förſter zu Stallberg, im Forſtreviere Neuenkrug, angeſtellt, und die Hülfsaufſeherſtelle zu Golchen dem Oberjäger Schroeder zu Ahlgraben bei Stettin verliehen worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 11.

Stettin, den 16. März 1849.

Patente.

Dem Mechaniker H. Dietrich zu Berlin iſt unter dem 5ten März 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Conſtruktion der Platina-Zündmaſchine

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Mechanikus Auguſt Hamann zu Berlin iſt unter dem 5ten März 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene verbeſſerte Conſtruktion einer Vertikal-Bohrmaſchine für Metalle

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem R. Mau zu Wüſte-Giersdorf in Schleſien iſt unter dem 9ten März 1849 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterten Apparat zur Erzeugung von ſchwefligſaurem Gas,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Den Mechanikern Gebrüdern Bonardel zu Berlin iſt unter dem 7ten März 1849 ein Patent

auf eine ſelbſtthätige Repetir-Vorrichtung für Jacquard-Maſchinen in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beſchränken,

auf vier Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem J. B. Berkenn zu Aachen iſt unter dem 9ten März 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Zuſammen-

Digitized by Google

ſetzung der Tambours-Arbeits-Fix- und Abnahme-Walzen für Streichmaſchinen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Uhrmacher J. C. Rahßkopff zu Koblenz iſt unter dem 8ten März 1819 ein Patent

auf ein Manometer für Lokomotiven mit Anwendung elaſtiſcher Röhren in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Färber M. Siebke zu Werden, im Kreiſe Duisburg, iſt unter dem 8ten März 1849 ein Patent

auf die Zuſammenſetzung eines Schuppapps für Krapproth gegen die kalte Küpe, inſoweit ſie als neu und eigenthümlich erkannt worden iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

74) Bekanntmachung. Das Publikum wird hiermit benachrichtigt, daß vom 1ſten April d. J. ab die fälligen Zins-Coupons der Schuld-Verſchreibungen über die freiwillige Staats-Anleihe in derſelben Art wie die Zins-Coupons von Staats-Schuldſcheinen werden realiſirt werden. Die Zahlung der fälligen Zinſen erfolgt daher halbjährlich vom 1ſten April und 1ſten Oktober jedes Jahres ab nicht allein bei der Staats-Schulden-Tilgungskaſſe (Taubenſtraße No. 30) täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage und der 3 letzten Tage jedes Monats, von Morgens 9 bis Mittags 1 Uhr, ſondern auch in den Monaten April und Mai, Oktober und November bei den Regierungs-Haupt-, Kreis- und anderen Spezial-Kaſſen. Außerdem können aber die fälligen Zins-Coupons auf alle den Königlichen Kaſſen ſchuldige Steuern und ſonſtige Abgaben, Pächte, Gefälle und Domainen-Veräußerungs- oder Ablöſungsgelder ſtatt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden.

Wer mehrere Zins-Coupons beſitzt, muß dieſelben mit einem nach Littern, Nummern und Beträgen geordneten und genau aufgerechneten Verzeichniſſe der betreffenden Kaſſe übergeben.

Berlin, den 9ten März 1849.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Koehler. Knoblauch.

Digitized by Google

2) der Königlichen Regierung.

75) Bekanntmachung. Die 5prozentigen Staats-Schuld-Verſchreibungen für die zu der freiwilligen Staats-Anleihe eingezahlten Beträge ſind zur Ausreichung an die betreffenden Intereſſenten den nachbenannten Spezial-Kaſſen überſandt:

1)	der Forſt-Kaſſe Treptow a. T.	5320	Thlr.,
2)	" Kämmerei-Kaſſe daſelbſt	4930	"
3)	" Steuer-Receptur Neuwarp	30	"
4)	dem Rent-Amt Stepenitz	2310	"
5)	" Steuer-Amte Labes	730	"
6)	" " Bahn	210	"
7)	" " Neuwarp	3220	"
8)	" Zoll-Amte Treptow a. T.	500	"

welches Behufs deren Empfangnahme hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 13ten März 1849.

Königliche Regierung, Kaſſen-Verwaltung.

---

76) Bekanntmachung. Für die Königlichen Bagger-Fahrzeuge iſt im Jahre 1849 an Tauwerk erforderlich:

338½	Pfd.	ungetheertes Tauwerk,
5194½	"	getheertes Tauwerk,
120	"	getheertes Schümannsgarn,
25	"	Schumannsgarn von gehecheltem Hanf,
11	"	gehechelter Flachs,
6	"	" " Hanf,
60	"	geſponnener Hanf,
220	"	weißes Werg,

deſſen Lieferung hiermit zur Submiſſion geſtellt wird.

Zur Eröffnung der unter der Rubrik: „Tauwerklieferung" portofrei einzureichenden Submiſſion iſt ein Termin auf

Mittwoch den 21ſten März d. J., Vormittags 10 Uhr,

in unſerem Seſſions-Zimmer anberaumt worden, welchem die Submittenten in Perſon oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte beiwohnen können.

Die Lieferungs-Bedingungen, ſowie die Nachweiſung der einzelnen Gegenſtände können in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Stettin, den 28ſten Februar 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

77) I. A. No. 730. März 1849.

In Verfolg unſerer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 10ten Juli 1848, wonach die Verpflichtung der nicht im Staatsdienſte angeſtellten Aerzte und Wundärzte zur Einſendung vierteljährlicher Beiträge zu den Sanitätsberichten

Digitized by Google

aufgehoben worden, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auch die nicht im Staatsdienſte ſtehenden approbirten Thierärzte von der Erſtattung der Quartal-Veterinär-Sanitäts-Berichte entbunden hat.

Auf die Verpflichtung der im Staatsdienſte angeſtellten Thierärzte zur Einſendung der vierteljährlichen Sanitätsberichte findet dieſe Anordnung jedoch keine Anwendung, und ſind daher die von letzteren einzureichenden Berichte nach wie vor zu erſtatten.

Stettin, den 12ten März 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) anderer Behörden.

78) **Lectionsplan**
der Königl. ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Sommerſemeſter 1849.

1) Ein- und Anleitung zum akademiſchen Studium. 2) Wirthſchaftspolizei oder praktiſcher Theil der Volkswirthſchaftslehre. 3) Encyclopädie der Landwirthſchaft. 4) Beſonderer Pflanzenbau. 5) Wieſenbau. 6) Allgemeine Viehzuchtslehre. 7) Pferdekenntniß. 8) Rindviehzucht. 9) Allgemeine landwirthſchaftliche Betriebslehre. 10) Bonitirung und Taxation der Grundſtücke. 11) Obſtbaumzucht. 12) Aeußere Krankheitslehre und Geburtshilfe. 13) Allgemeine und beſondere Botanik mit beſonderer Rückſicht auf die landwirthſchaftlichen Kulturgewächſe. 14) Botaniſche Excurſionen. 15) Naturgeſchichte des Thierreichs. 16) Organiſche und analitiſche Chemie. 17) Lehre von der Electricität und dem Magnetismus. 18) Ueber Conſtruktion und Einrichtung landwirthſchaftlicher Gebäude nebſt Demonſtrationen und Uebungen im Bauzeichnen. 19) Feldmeſſen und Nivelliren. 20) Landwirthſchaftsrecht.

Die Vorleſungen werden am 16ten April c. beginnen und in Betreff der näheren Angabe, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt ſich Meldenden zu ſtellen ſind, beliebe man ſich an den Unterzeichneten zu wenden. Eldena, im Februar 1849.

Der Direktor der Königl. ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akademie.
C. Baumſtark.

---

79) Publikandum. Die Kreis-Erſatz-Kommiſſion des dieſſeitigen Kreiſes wird in dieſem Jahre die Muſterung der Militairpflichtigen

1) der Inſel Uſedom: am 31ſten März c. in Uſedom, am 2ten, 3ten und 7ten April in Swinemünde

2) der Inſel Wollin: am 4ten und 5ten April in Wollin,

vornehmen. Es werden daher alle jungen Leute, welche in dem Zeitraume

Digitized by Google

vom 1ſten Januar 1825 bis ultimo Dezember 1829 geboren ſind, und durch Geburt oder zeitweiſen Aufenthalt dem dieſſeitigen Kreiſe angehören, aufgefordert, inſofern ſie ihrer Militairdienſtpflicht nicht ſchon genügt haben oder nicht ſchon definitiv über ſie beſtimmt iſt, ſich an den gedachten Tagen bei Vermeidung der geſetzlichen Strafen perſönlich vor der Kreis-Erſatz-Kommiſſion zu geſtellen, und ihre Geburtsſcheine und Geſtellungs-Atteſte mit zur Stelle zu bringen.

Die ſchifffahrttreibenden Militairpflichtigen haben außerdem noch die Atteſte Preußiſcher Hafenbehörden, oder der in auswärtigen Häfen angeſtellten Preußiſchen Conſuls über die nach ihrem vollendetem 20ſten Jahre auf Preußiſchen Schiffen außerhalb der Oſtſee gemachten Seereiſen, welche ihnen auf ihre Militairdienſtzeit nach den kürzlich ergangenen Verordnungen jedoch nur bis zum25. März 1848 angerechnet werden, vorzulegen, widrigenfalls dieſelben ohne Anrechnung der gemachten Seereiſen zum ſtehenden Heere ausgehoben werden müſſen. Für die abweſenden Militairpflichtigen müſſen die Eltern oder Vormünder erſcheinen und die erforderliche Auskunft ertheilen.

Swinemünde, den 8ten März 1849.

Der Königl. Landrath Uſedom-Wolliner Kreiſes, Ferno.

---

80) Bekanntmachung. Das diesjährige Militair-Erſatz-Geſchäft für den Camminer Kreis wird

am 26ſten und 27ſten d. Mts. in Stepenitz,
am 28ſten d. Mts. in Gülzow,
am 29ſten, 30ſten und 31ſten d. Mts. in Cammin,

und die Looſung der 20jährigen Altersklaſſe

am 2ten April c. in Cammin

ſtattfinden.

Demgemäß werden alle in dem Zeitraume vom 1ſten Januar 1825 bis letzten Dezember 1829 gebornen Individuen, ſoweit ſie noch keine definitive Beſtimmung über ihr künftiges Militairverhältniß erhalten haben und zu jener Zeit im dieſſeitigen Kreiſe ſich aufhalten, hierdurch aufgefordert, ſich an den bezeichneten Tagen und Orten unfehlbar perſönlich zu geſtellen, widrigenfalls ſie als Ungehorſame oder Ausgetretene beſtraft werden.

Cammin, den 4ten März 1849.

Königl. Landraths-Amt. J. A.: v. Köller.

Digitized by Google

81) Nach-

der von der General-Direktion der Altpommerſchen Land-Feuer-Societät feſtgeſetzten Brandvergütigungen, Brandſchaden-Unterſuchungs-Koſten,

№	Namen der Kreiſe.	I. Betrag der pr. 1847 ausgeſchriebenen Beiträge: in Klaſſe I. 4 ſgr. v. Hundert			II. 6 ſgr. v. Hundert			III. 8 ſgr. v. Hundert			IV. 12 ſgr. v. Hundert			Summa.		
		Thlr.	ſgr.	pf.	Thlr.	ſgr.	pf.	Thlr.	ſgr.	pf.	Thlr.	ſgr.	pf.	Thlr.	ſgr.	pf.
1.	Anklam	179	18	.	249	26	.	2713	28	.	117	3	.	3260	15	.
2.	Belgard	87	4	.	398	27	6	2399	28	.	173	27	.	3059	26	6
3.	Bütow	14	2		45	16	.	892	8	.	59	15	.	1011	13	.
4.	Cammin	147	6		276	16	.	3318	18		241	24	.	3987	4	.
5.	Demmin	405	15	.	522	22	6	4116	18	.	308	15	.	5353	10	6
6.	Fürſtenthum	227	4	.	535	29	.	5510	24	.	313	21	.	6587	18	.
7.	Greifenberg	69	18	.	264	2	.	2653	10	.	136	12	.	3123	12	.
8.	Greifenhagen	287	29	.	912	7	6	4281	18	.	305	27	.	5787	21	6
9.	Lauenburg	75	27	.	130	18	6	1636	22	.	59	.	.	1902	7	6
10.	Naugard	123	26	.	471	23	6	3603	20	.	251	24	.	4451	3	6
11.	Neu-Stettin	64	18	.	444	.	.	2712	16	.	134	18	.	3355	22	.
12	Pyritz	535	18	.	2005	9	6	4747	22	.	324	21	.	7613	10	6
13.	Randow	528	1	.	2166	2	6	6403	8	.	641	9	.	9738	20	6
14.	Regenwalde	122	23	.	585	1	.	2443	18	.	209	.	.	3360	12	.
15.	Rummelsburg	36	17	.	122	15	.	1068	18	.	45	9	.	1272	29	.
16.	Saatzig	150	23	.	751	13	.	3983	10	.	213	9	.	5098	25	.
17.	Schlawe	131	18	.	252	19	6	3281	24	.	210	6	.	3876	7	6
18.	Stolp	260	20	.	349	10	.	4368	4	.	174	12		5152	16	.
19.	Ueckermünde	39	29	.	433	25	6	2018	4	.	202	.	.	2723	28	6
20.	Uſedom-Wollin	64	8	.	82	18	.	1853	4	.	135	.	.	2135	.	
	Summa	3552	6	.	11001	2	6	64037	22	.	4260	12	.	82852	2	6

Stettin, den 26ſten Februar 1849.

Die ſtändiſche General-Direktion der

von Schöning.

weiſung

im Jahre 1847 ausgeſchriebenen Feuer-Societäts-Beiträge und Spritzen-Prämien und Prämien für neu angeſchaffte Spritzen.

II. Betrag der im Jahre 1847 feſtgeſetzten Zahlungen und zwar

der feſtgeſetzten Brandvergütigungen															der Brand-ſchaden-Unterſuchungs-Koſten.			der Prämien für zu Hülfe gekommene Spritzen.			der Prämien für neu angeſchaffte Feuer-Spritzen.			Hauptſumme aller Brand-vergütigungen, Unterſuchungs-Koſten, Spritzen-Prämien und Prämien für neu angeſchaffte Feuerſpritzen.		
in Klaſſe												Summa														
I.			II.			III.			IV.																	
Thlr.	ſgr.	pf.	Thlr.	ſgr.	pf.	Thlr.	ſgr.	pf.	Thlr.	ſgr.	pf.	Thlr.	ſgr.	pf.	Thlr.	ſgr.	pf.	Thlr.	ſgr.	pf.	Thlr.	ſgr.	pf.	Thlr.	ſgr.	pf.
.	.	.	.	.	.	1283	10	.	.	.	.	1289	10	.	5	25	.	42	.	.	.	.	.	1337	5	.
.	.	.	.	.	.	8414	17	6	.	.	.	8414	17	6	62	17	6	135	.	.	.	.	.	8641	25	.
.	.	.	.	.	.	1875	.	.	.	.	.	1875	.	.	5	20	.	15	.	.	.	.	.	1895	20	.
10	.	.	1160	.	.	5330	.	.	.	.	.	6700	.	.	97	2	6	221	.	.	75	.	.	7096	2	6
.	.	.	.	.	.	1913	20	.	.	.	.	1913	20	.	19	12	6	55	.	.	300	.	.	2318	2	6
.	.	.	.	.	.	3237	15	.	3385	21	6	6623	6	6	127	5	.	119	.	.	.	.	.	6869	11	6
.	.	.	.	.	.	700	.	.	.	.	.	700	.	.	13	20	.	29	.	.	75	.	.	817	20	.
.	.	.	205	.	.	8195	.	.	750	.	.	9150	.	.	66	25	.	213	.	.	.	.	.	9759	25	.
.	.	.	.	.	.	790	.	.	.	.	.	790	.	.	25	5	.	.	.	.	.	.	.	815	5	.
.	.	.	.	.	.	2353	27	10	987	15	.	3311	12	10	69	27	6	114	.	.	69			3594	10	4
.	.	.	.	.	.	1206	.	.	.	.	.	1206	.	.	28	10	.	15	.	.	.	.	.	1249	10	.
3000	.	.	1466	20	.	12317		.	1389	.	.	18172	20	.	63	20	.	130	.	.	.	.	.	18366	10	.
3991	20	.	2210	.	.	6427	15	.	250	.	.	12879	5	.	98	20	.	201	.	.	.	.	.	13178	25	.
.	.	.	.	.	.	675	.	.	.	.	.	675	.	.	12	5	.	25	.	.	.	.	.	712	5	.
.	.	.	.	.	.	850	.	.	.	.	.	850	.	.	29	10	.	.	.	.	.	.	.	879	10	.
.	.	.	.	.	.	9303	.	.	.	.	.	9303	.	.	42	.	.	125	.	.	.	.	.	9470	.	.
.	.	.	700	.	.	3359	.	.	.	.	.	4050	.	.	41	15	.	93	.	.	.	.	.	4184	15	.
.	.	.	.	.	.	6856	7	6	200	.	.	7056	7	6	86	5	.	35	.	.	.	.	.	7177	12	6
.	.	.	.	.	.	2798	.	.	184	22	.	2982	22	.	16	.	.	41	.	.	.	.	.	3039	22	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7001	20	.	5741	20		78441	22	10	7146	8	6	98332	1	4	910	25	.	1641	.	.	519	.	.	101402	26	4

Alt-Pommerſchen Land-Feuer-Societät.

v. d. Marwitz.

Digitized by Google

82) **Bekanntmachung.** Es wird das Militair-Erſatz-Aushebungs-Geſchäft für das laufende Jahr in den Tagen vom 28ſten März bis zum 2ten April für die Stadt Stettin und für den Randower Landkreis in den Tagen vom 3ten bis incl. den 16ten April c. im Friedrichsſaale zu Grabow zur Ausführung gebracht werden.

Demnach werden alle in dem Zeitraum vom 1ſten Januar 1825 bis ult. Dezember 1829 geborenen, noch mit keiner definitiven militairiſchen Beſtimmung verſehenen männlichen Individuen, welche ſich zur Zeit des Muſterungs-Geſchäfts im Randowſchen Kreiſe aufhalten, hierdurch aufgefordert, ſich bei Vermeidung, im Ausbleibungsfalle als Ungehorſame beſtraft zu werden, an den beſtimmten Tagen unausbleiblich perſönlich zu geſtellen.

Stettin, den 10ten März 1849.

Das Landraths-Amt Randower Kreiſes.

II. Perſonal-Chronik.

Der Regierungs-Haupt-Kaſſen-Kontrolleur Klemm iſt zum Land-Rentmeiſter, der Regierungs-Haupt-Kaſſen-Buchhalter Schaumburg zum Ober-Buchhalter befördert und der Hülfsarbeiter, Oberfeuerwerker Schuchard, als zweiter Regierungs-Haupt-Kaſſenſchreiber angeſtellt.

Folgende von den betreffenden Stadtverordneten-Verſammlungen zu Magiſtratsbeamten gewählten Perſonen ſind von der Königlichen Regierung beſtätigt worden:

1) zu Alt-Damm der Tiſchlermeiſter Boeck als Rathmann,
2) zu Demmin der Kaufmann Häſke als Rathsherr,
3) zu Fiddichow der Kaufmann Krüger und Kupferſchmiedemeiſter Salis als Rathmänner,
4) zu Freienwalde der Poſterpeditionsgehülfe Lüdtke als Kämmerer,
5) zu Greifenberg der Braueigen Broecker als Rathmann,
6) zu Naugard der Kämmerer Viergutz anderweitig,
7) zu Nörenberg der Schmiedemeiſter Frömming als Rathmann,
8) zu Pyritz der Königliche Amtsrath v. Schmiedeberg als Rathsherr,
9) zu Uſedom der Schuhmachermeiſter Hintz als Rathmann,
10) zu Wollin der Kaufmann Malckewitz als Rathmann,
11) zu Zachan der Kleidermacher Lindemann als Kämmerer und der Stellmachermeiſter Falk als Rathmann.

Der bisherige Paſtor an der Domkirche zu Cammin, Superintendent Mila, iſt als Paſtor zu Brietzig, in der Synode Pyritz, angeſtellt und in ſein neues Amt eingeführt worden.

Der bisherige Rektor und Hülfsprediger Sternberg zu Wangerin iſt als Paſtor adjunctus zu Falkenberg, in der Synode Freienwalde, angeſtellt und in ſein neues Amt eingeführt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 12.

Stettin, den 23. März 1849.

Geſetzſammlung.

No. 3104. Allerhöchſter Erlaß vom 26ſten Januar 1849, die künftige Verwaltung der evangeliſchen Kirchenangelegenheiten betreffend.

Ausgegeben zu Berlin den 15ten Februar 1849.

No. 3105. Allerhöchſter Erlaß vom 2ten Februar 1849, betreffend den Angriff der Arbeiten auf der Eiſenbahnſtrecke von Lippſtadt über Soeſt nach Hamm und die Einſetzung einer beſonderen Königlichen Kommiſſion für die Weſtphäliſche Eiſenbahn.

Ausgegeben zu Berlin den 24ſten Februar 1849.

Patente.

Den Mechanikern Gebrüdern Bonardel zu Berlin iſt unter dem 7ten März 1849 ein Patent

auf einen Haspel mit Zähler in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung

auf vier Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Werkmeiſter Heinrich Korſten zu Köln iſt unterm 6. März 1849 ein Patent

auf die Zubereitung eines Thonpulvers und Thonlacks zum weißen Lederanſtrich, inſoweit dieſelbe nach der eingereichten Beſchreibung als neu und eigenthümlich erkannt worden und ohne Jemand im Gebrauche bekannter Stoffe zu gleichem Zwecke zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Das dem Hütten-Beſitzer Chriſtian Rhodius zu Sternerhütte bei Linz am Rhein unter dem 30ſten Juni 1848 auf acht Jahre ertheilte Patent

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Röſtofen für Zinkblende,

iſt aufgehoben und dem ꝛc. Rhodius ſtatt deſſen für dieſelbe Zeit, mithin bis zum 30. Juni 1856, unter dem 12ten März 1849 ein Patent

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Röſtofen zum Röſten

Digitized by Google

von Zinkblende, ſo wie von geſchwefelten Erzen und Schwefel-Metallen überhaupt,

für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

83) **Bekanntmachung.** In Gemäßheit des Geſetzes vom 3ten Januar d. J. wegen Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geſchwornen in Unterſuchungsſachen ſind bei den mit dem 1ſten April d. J. in Thätigkeit tretenden Gerichtsbehörden im Departement des Königlichen Ober-Landesgerichts hierſelbſt zu **Staatsanwalten**, Behufs Wahrnehmung der in den §. 28 seq. und §. 163 seq. dieſes Geſetzes bezeichneten Geſchäfte kommiſſariſch und widerruflich ernannt worden:

1) bei dem Kreisgerichte zu Demmin: der Bürgermeiſter Roſe daſelbſt;
2) bei den beiden Gerichtekommiſſionen zu Treptow a. d. T.: der Bürgermeiſter Krüger daſelbſt;
3) für die in Jarmen abzuhaltenden Gerichtstage: der Bürgermeiſter Warnemünde daſelbſt;
4) für das Kreisgericht in Anklam: der Bürgermeiſter Kirſtein daſelbſt;
5) für die Gerichts-Deputation in Swinemünde: der Bürgermeiſter Schulz-Völcker daſelbſt;
6) für die Gerichts-Deputation in Ueckermünde: der Bürgermeiſter Audouard daſelbſt;
7) für die Gerichts-Deputation in Paſewalk: der Bürgermeiſter Streuber daſelbſt;
8) für die Gerichts-Kommiſſion in Uſedom: der zeitweilige Bürgermeiſterei-Verwalter, Privat-Sekretair Frick daſelbſt;
9) für die Gerichts-Kommiſſion zu Neuwarp: der Kämmerer Carl daſelbſt;
10) für das Kreis-Gericht zu Cammin: der Bürgermeiſter Staegemann daſelbſt;
11) für die beiden Gerichts-Kommiſſionen zu Wollin: der Bürgermeiſter Goetſch daſelbſt;
12) für die Gerichts-Kommiſſion zu Stepenitz, ſo wie für die in Gülzow abzuhaltenden Gerichtstage: der Domainen-Rentmeiſter Hering in Stepenitz;
13) für das Kreis-Gericht zu Greiffenberg: der Bürgermeiſter Roſenow daſelbſt;
14) für die Gerichts-Kommiſſion zu Plathe: der Bürgermeiſter Gebhard daſelbſt;
15) für die Gerichts-Kommiſſion zu Regenwalde: der Bürgermeiſter Rackwitz daſelbſt;

Digitized by Google

16) für die Gerichts-Deputation zu Treptow a. d. R.: der Bürgermeiſter Weiſe daſelbſt;
17) für die Gerichts-Deputation zu Labes: der Bürgermeiſter Haſenjaeger daſelbſt;
18) für die in Wangerin abzuhaltenden Gerichtstage: der Bürgermeiſter Höſt daſelbſt;
19) für das mit Vorbehalt einer höhern Orts etwa zu beſchließenden Abänderung einſtweilen in Naugard zu etablirende Kreisgericht: der Bürgermeiſter Lawrentz daſelbſt;
20) für die beiden Gerichts-Kommiſſionen zu Gollnow: der Bürgermeiſter Genz daſelbſt;
21) für die Gerichts-Kommiſſion zu Maſſow: der Bürgermeiſter Schmeling daſelbſt;
22) für das Kreisgericht zu Stargard: der Bürgermeiſter Teske daſelbſt;
23) für die Gerichts-Kommiſſion zu Jacobshagen und Nörenberg: der Bürgermeiſter Falck zu Nörenberg;
24) für die Gerichts-Deputation zu Pyritz: der Amtsrath von Schmiedeberg daſelbſt;
25) für die Gerichtstage zu Freienwalde: der Bürgermeiſter Müller daſelbſt;
26) für die Gerichtstage zu Zachan: der Bürgermeiſter Müller daſelbſt;
27) für das Kreisgericht zu Greiffenhagen: der Bürgermeiſter Seiler daſ.;
28) für die Gerichtskommiſſion zu Bahn: drr Bürgermeiſter Meyer daſelbſt;
29) für die in Colbatz abzuhaltenden Gerichtstage: der Domainen-Pächter Krauſe daſelbſt;
30) für das Kreisgericht zu Stettin:
   a) für die Stadt und den Polizei-Bezirk Stettin: der Stadtrath Heſſenland daſelbſt,
   b) für die zu dieſem Gerichte gehörigen ländlichen Ortſchaften des Randower Kreiſes: der Landrathsamtsverweſer, Landſchaftsrath von Ramin zu Stettin;
31) für die beiden Gerichts-Kommiſſionen zu Poelitz: der Bürgermeiſter Gebeſchuß daſelbſt;
32) für die Gerichts-Kommiſſion zu Alt-Damm: der Bürgermeiſter Boettcher daſelbſt;
33) für die Gerichts-Kommiſſion zu Garz a. d. O.: der Bürgermeiſter Weiß daſelbſt;
34) für die Gerichts-Kommiſſion zu Pencun: der Bürgermeiſter Radant daſelbſt;

Außerdem ſind für die einſtweilen noch zum Bezirk des Königlichen Kammergerichts zu Berlin gehörige Stadt Fiddichow und den Flecken Vierraden [?] Leecknitz nebſt den dazu gehörigen Ortſchaften des dieſſeitigen Regierungs-Bezirks und zwar fur Fiddichow: der Bürgermeiſter Pick zu

Digitized by Google

Fiddichow, und für Loecknitz: der Poſt-Expediteur Mertens zu Loecknitz zu Staatsanwalten proviſoriſch beſtellt worden.
Stettin, den 22ſten März 1849.

Königliches Regierungs-Präſidium.

84) I. No. 1345. März 1849.

Bekanntmachung, betreffend das nach dem Geſetze vom 3ten Januar d. J. über die Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens mit Geſchworenen in Unterſuchungsſachen von den Polizei-Behörden zu beobachtende Verfahren.

Durch die Verordnung vom 3ten Januar d. J. über die Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens mit Geſchworenen in Unterſuchungsſachen treten am **1ſten April** d. J. zweierlei Einrichtungen in Kraft, welche die bisherige Stellung der Polizei-Behörden weſentlich verändern.

Mit dem gedachten Tage hört nemlich

I. ſowohl in den Städten als auf dem platten Lande die bisher von den reſp. Polizei-Behörden ausgeübte **Polizeiſtrafgerichtsbarkeit** auf, und es geht die Unterſuchung und Beſtrafung aller Polizeivergehen, inſofern die Unterſuchung nicht bereits anhängig iſt, — in welchem Falle nach §. 184 der Verordnung vom 3ten Januar c. die Sache nach den bisherigen Vorſchriften durch alle nach den letzteren zuläſſigen Inſtanzen zu Ende geführt werden ſoll, in erſter Inſtanz auf kommiſſariſch beſtellte Einzel-(Polizei-) Richter, der Recurs aber (§. 168. a. a. O.) auf eine aus drei Mitgliedern beſtehende Abtheilung des hieſigen Appellations-Gerichts über;

II. tritt **gleichzeitig** für die gerichtliche Verfolgung aller Verbrechen, Vergehen und Polizei-Contraventionen das Inſtitut der Staats- reſp. Polizei-Anwaltſchaft dergeſtalt ins Leben, daß für die Verfolgung

A. der Polizei-Contravention (§. 162. a. a. O.),

B. der im §. 27 a. a. O. bezeichneten Vergehen, und

C. der im §. 183 a. a. O. benannten Angelegenheiten, inſofern die geſetzlich zuläſſige höchſte Strafe nicht das im §. 27 angegebene Strafemaß überſchreitet, nach §. 163 und 28 l. c. **Polizei-Anwalte**, und

D. für alle anderen Verbrechen nach §. 2 a. a. O. **Ober-Staats-Anwalte, Staats-Anwalte und Gehülfen** berufen ſind.

Die Namen, der Wohnort und Geſchäftskreis dieſer Staats- und Polizei-Anwalte werden unverzüglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Indem wir auf dieſe neuen geſetzlichen Beſtimmungen das Publikum und ſämmtliche Behörden unſeres Regierungs-Bezirks, welche bisher zur Ausübung der Polizeiſtrafgerichtsbarkeit befugt waren, namentlich alſo die Magiſträte, Königliche Rent- und Domainen-Aemter und Dominien, aufmerkſam machen, weiſen wir dieſelben an, vom 1ſten April d. J. ab bei allen zu

Digitized by Google

ihrer Kenntniß gelangenden Verbrechen, Vergehen und Polizei-Contraventionen nach folgenden Beſtimmungen zu verfahren:

1) Den ſämmtlichen Polizei-Behörden, insbeſondere auch den früher zur Ausübung der Polizeiſtrafgerichtsbarkeit berechtigt geweſenen Dominien, verbleibt, ſo lange der nach Artikel 104 der Verfaſſungs-Urkunde vom 5ten Dezember v. J. sub 3 durch das Geſetz zu beſtimmende Uebergang der Polizei-Verwaltung an die Gemeinden nicht Statt gefunden hat, — innerhalb ihres Polizeibezirkes die ihnen als Polizei-Verwaltungs-Behörden geſetzlich obliegende Verpflichtung (§. 4 der Verordnung vom 3ten Januar c.) allen Arten von Verbrechen, Vergehen und Polizei-Contraventionen, deren Unterſuchung und Beſtrafung nicht von dem Antrage der Betheiligten abhängig iſt, nachzuforſchen, und alle keinen Aufſchub geſtattenden vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache beziehungsweiſe vorläufigen Haftnahme der Thäter, mit Beobachtung der Vorſchriften des Geſetzes vom 24ſten September v. J. (Geſetz-Sammlung de 1848. pag. 257—259), zu treffen.

2) Bei dieſer einleitenden und vorbereitenden Thätigkeit der Polizei-Behörden, dem bisherigen ſogen. Rechte des erſten Angriffs, haben die Polizei-Behörden, namentlich in Betreff der Verbrechen und Vergehen, je nach der Beſchaffenheit der Fälle, bei der erſten davon an ſie gelangenden Kunde

A. ſofort alle diejenigen Umſtände zu ermitteln, welche es gewiß oder wahrſcheinlich machen, daß ein Verbrechen begangen iſt;

B. alle Spuren zu verfolgen, welche zur Entdeckung des Thäters führen können, und alle Maßregeln zu treffen, wodurch der entſtandene Schaden möglichſt erſetzt werden kann.

C. Da es Zweck dieſer vorläufigen polizeilichen Ermittelung iſt, dem Staats-Anwalte reſp. Unterſuchungsrichter (§. 42 der Verordnung vom 3ten Januar c.) vorzuarbeiten und Verdunkelungen zu verhüten, ſo haben die Polizei-Behörden bei denjenigen Verbrechen und Vergehen, welche erkennbare Spuren hinterlaſſen haben, dafür zu ſorgen, daß dieſe Spuren unverwiſcht bleiben, zu dem Ende Lokal-Beſichtigungen vorzunehmen und dabei nöthigen Falles glaubwürdige Perſonen als Zeugen zuzuziehen.

D. Ueber alle derartige polizeiliche Ermittelungen ſind Protokolle aufzunehmen.

3) Von jedem von Amtswegen zu verfolgenden Verbrechen oder Vergehen ſind unabhängig von und gleichzeitig mit der Vornahme der polizeilichen Vorunterſuchung dem betreffenden Staats- oder Polizei-Anwalte ſofort die erforderlichen Anzeigen zu machen und nach Beendigung der polizeilichen Vorunterſuchung demſelben die aufgenommenen Verhandlungen zur weitern Veranlaſſung zu überſenden.

4) Den Requiſitionen der Staats- und Polizei-Anwalte, reſp. denen der richterlichen Beamten wegen Einleitung oder Vervollſtändigung der poli-

Digitized by Google

zeilichen Voruntersuchung (§. 4, 7 und 8 der Verordnung vom 3ten Januar c.) haben die Polizei-Behörden Folge zu leiſten.

5) Die Voruntersuchung bei Polizei-Contraventionen wird ſich darauf beſchränken können, den Namen und Wohnort des Contravenienten zu ermitteln, die Art der Contravention, ſo wie auch die Zeit und den Ort ihrer Verübung feſtzuſtellen und hiervon dem Polizei-Anwalt unter Angabe der erforderlichen Beweismittel Anzeige zu machen.

6) Bei Verbrechen, Vergehen und Polizei-Contraventionen, die nur auf Antrag der Betheiligten unterſucht und beſtraft worden, haben die Polizei-Behörden in der Regel die Denunzianten nach §. 9 der Verordnung vom 3ten Januar c. mit ihren Anträgen unmittelbar an den Staats- oder Polizei-Anwalt zu verweiſen und nur, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet oder die Verdunkelung der Sache zu beſorgen iſt, ohne Anweiſung des Staats- oder Polizei-Anwaltes zu prozediren.

Stettin, den 21ſten März 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

85) I. No. 2174. Februar 1849.

Der zwölfjährige Sohn des Kaufmanns Laplace zu Naugard war am 13ten Dezember v. J. beim Schlittſchuhlaufen auf dem dortigen See auf dem noch ſchwachen Eiſe eingebrochen und in die Gefahr des Ertrinkens gerathen, aus welcher er von dem Schreiber Auguſt Beckmann und dem Schüler Robert Fiebelkorn dadurch errettet wurde, daß erſterer ſich auf das Eis niederlegte und den Verunglückten erfaßte, während er ſelbſt von dem ꝛc. Fiebelkorn gehalten wurde.

Wir bringen dieſe menſchenfreundliche Handlung, bei welcher die Rettenden ſich ſelbſt in Gefahr befanden, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 9ten März 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

86) Nachdem der Maurermeiſter Müller zu Treptow a. d. T. die Agentur für die Cölniſche Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft Colonia niedergelegt hat, wird der Lehrer Kotelmann als Agent der gedachten Geſellſchaft hiermit beſtätigt. Stettin, den 9ten März 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

87) I. A. No. 201. März 1849.

Die unverehelichte Wilhelmе Schmiedeberg aus Oſt-Dievenow war am 14ten Januar c. auf einer tiefen und nur leicht zugefroren geweſenen Stelle des Dievenowſtroms eingebrochen und dabei in große Gefahr gerathen, aus welcher ſie, beinahe gänzlich erſtarrt, durch den Fiſcher Johann Krüger und

Digitized by Google

den Fiſcherknecht Friedrich Schulz aus Oſt-Dievenow, mit eigner Gefahr für letztere, gerettet wurde.

Wir bringen dieſe menſchenfreundliche Handlung mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß dem ꝛc. Krüger und dem ꝛc. Schulz, als ein Anerkenntniß ihres lobenswerthen Benehmens Geldprämien bewilligt worden ſind. Stettin, den 10ten März 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

88) I. No. 2045. Februar 1849.

Der Schuhmachergeſelle Dober aus Preußiſch Stargard hatte am 2ten Januar d. J. auf ſeiner Wanderung das Unglück, auf dem Neuwarper See einzubrechen und dabei in die Gefahr des Ertrinkens zu gerathen, aus welcher er durch den Exekutor Wegener, unter dem Beiſtande des Sattlermeiſters Neſſelbauer und des Kämmerers Carl aus Neuwarp, durch Darreichung von Bootshaken und Stangen, und nicht ohne eigene Gefahr für die genannten Perſonen, gerettet wurde.

Wir bringen das verdienſtliche Benehmen dieſer Männer mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß dem ꝛc. Wegener eine Geldprämie bewilligt worden iſt. Stettin, den 12ten März 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

89) I. No. 1466. Februar 1849.

Der zwölfjährige Sohn der Wittwe Richter zu Greifenhagen war am 29ſten Dezember pr. auf dem noch ſchwachen Eiſe des Oderſtroms eingebrochen, und würde bei dieſem Unfall ſeinen Tod gefunden haben, wenn nicht der Sohn des Arbeitsmanns Kraatz und nach ihm der Händler Carl Steinhöfel und der Kahnfahrer Torgau ihn durch dargereichte Stangen und Bootshaken aus ſeiner gefahrvollen Lage befreiet hätten. Wir bringen dieſe verdienſtliche Handlung hiedurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 12ten März 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

90) Der Königliche Domainen-Beamte, Herr Kieckebuſch zu Koeſtin, iſt als ſtellvertretender Spezial-Direktor der Hagelſchaden- und Mobiliar-Brand-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Schwedt heute von uns beſtätigt worden.

Stettin, den 14ten März 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

91) I. No. 332. Februar 1849.

Die beiden Schiffer Friedrich und Wilhelm, Gebrüder Schmidt aus Schwedt, hatten am 30ſten Dezember v. J. das Unglück, auf einer erſt eben

Digitized by Google

zugefrornen Stelle der Oder bei Fiddichow einzubrechen und ſtanden in Gefahr, das Leben zu verlieren.

Auf ihren Hülferuf eilten der Schuhmacher Carl Schumacher, der Fiſcher Wilhelm Dehn, der Dampfſchiffer Münzlaff und der Schiffer Ludwig Roſenbaum herbei, deren vereinigten und wegen des ſchwachen Eiſes nicht gefahrlos geweſenen Anſtrengungen die Rettung beider Verunglückten gelang, was wir unter Anerkennung des verdienſtlichen Benehmens dieſer Perſonen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Stettin, den 14ten März 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

92) I. No. 1335. März 1849.

Geſchäfts- und Reiſe-Plan für das Departements-Erſatz-Geſchäft im Bereich der 3ten Landwehr-Brigade für das Frühjahr 1849 im Regierungs-Bezirk Stettin.

Freitag den 30ſten März 1849: Reiſe nach Greifenhagen,

Sonnabend den 31ſten März: Aushebung im Greifenhagener Kreiſe,

Sonntag den 1ſten April: Reiſe nach Stargard,

Montag den 2ten April: Aushebung im Pyritzer Kreiſe, demnächſt Reviſion der kleinen Liſten: Invaliden, Schwachen ꝛc. des Saatziger Kreiſes (Stargardter Antheils),

Dienſtag den 3ten April: Aushebung im Saatziger Kreiſe und Reiſe nach Naugard,

Mittwoch den 4ten April: Aushebung im Naugardter Kreiſe und Reiſe nach Greifenberg,

Donnerſtag den 5ten April: Aushebung im Greifenberger Kreiſe,

Freitag (Charfreitag) den 6ten April: Reiſe nach Cammin,

Sonnabend den 7ten April: Aushebung im Camminer Kreiſe und Reiſe nach Wollin. Aushebung auf der Inſel Wollin,

Sonntag den 8ten und Montag den 9ten April: Oſtern, Reiſe nach Swinemünde,

Dienſtag den 10ten April: Aushebung auf der Inſel Uſedom und Reiſe nach Anklam,

Mittwoch den 11ten April: Aushebung im Anklamer Kreiſe und Reiſe nach Demmin,

Donnerſtag den 12ten April: Aushebung im Demminer Kreiſe, Reiſe nach Grimmen,

Mittwoch den 25ſten April: Aushebung im Schievelbeiner Kreiſe und Reiſe nach Labes, demnächſt Reviſion der kleinen Liſten: Invaliden, Schwachen ꝛc.,

Donnerſtag den 26ſten April: Aushebung im Regenwalder Kreiſe, Reiſe nach Stargard,

Digitized by Google

Freitag den 27ſten April: Aushebung im Saatziger Kreiſe (Schievelbeiner Antheils) und Reiſe nach Paſewalk,

Sonnabend den 28ſten April: Aushebung im Ueckermünder Kreiſe und Reiſe nach Stettin,

Sonntag den 29ſten April: Ruhe,

Montag den 30ſten April: Aushebung in der Stadt Stettin,

Dienſtag den 1ſten Mai: Aushebung im Randower Kreiſe,

Mittwoch den 2ten Mai: Reviſion der kleinen Liſten ꝛc.

Vorſtehender Geſchäfts- und Reiſe-Plan wird hierdurch zur Kenntniß der betheiligten Behörden und Militairpflichtigen gebracht.

Stettin, den 21ſten März 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

93) II. No. 270. März 1849.

Die Kandidaten der Theologie:

Carl Guſtav Goetſch aus Schwedt,
Carl Müller aus Suckow bei Stargard,
Otto Romberg aus Stargard,
Alexander Guſtav Sievert aus Alt-Damm, und
Friedrich Wilhelm Ziethe aus Senftenberg in der Niederlauſitz,

ſind nach vorſchriftsmäßig abgelegtem examen pro schola für wahlfähig anerkannt. Stettin, den 12ten März 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

94) II. No. 315. März 1849.

Dem jüdiſchen Schächter, Privatlehrer J. Roſenthal iſt die Erlaubniß ertheilt, Kinder jüdiſcher Eltern in Jacobshagen in der Religion und in der hebräiſchen Sprache zu unterrichten.

Stettin, den 14ten März 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

95) III. No. 1539. Februar 1849.

Bekanntmachung. Von dem Domainen-Vorwerke Altſtadt Pyritz ſollen zum 1ſten Juni 1849 mehrere entfernt liegende Theile deſſelben, zuſammen 433 Morgen 144 □Ruthen, theils Bruch-Grundſtücke, im Wobin-Bruche, theils Höheboden enthaltend, in 25 Parcellen zu verſchiedener Größe, von 9 bis 10 Morgen, auf dem Domainen-Rent-Amte zu Pyritz öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Das Kaufgeld-Minimum beruht auf dem Werthſatze von 77 Thlr. pro Morgen 1ſter Klaſſe a, und beträgt nach der verſchiedenen Größe der Parzellen zwiſchen 300 Thlr. bis 850 Thlr.

Das Vorwerk Altſtadt-Pyritz liegt in unmittelbarer Nähe der Stadt Pyritz, 3 Meilen von Stargard und 6 Meilen von Stettin. Die zu ver-

12 *

Digitized by Google

äußernden Grundſtücke grenzen mit den Feldmarken der Stadt Pyritz und den Dörfern Altſtadt, Megow und Strohsdorff. Einer ſpäteren Bekanntmachung bleibt die Angabe vorbehalten, wann der Licitations-Termin ſtattfinden wird und wo die Veräußerungs-Bedingungen eingeſehen werden können. Stettin, den 28ſten Februar 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

---

2) des Königlichen Ober-Landesgerichts.

96) **Zuſammenſtellung**

der in Gemäßheit der Verordnung vom 2ten Januar 1849 über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsſtandes, ſo wie der anderweiten Organiſation der Gerichte im Departement des Königl. Ober-Landesgerichts zu Stettin vom 1ſten April 1849 ab in Thätigkeit tretenden Gerichtsbehörden.

Höherer Anweiſung zufolge werden im Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts vom 1ſten April d. J. ab in die Stelle der bisherigen Königlichen Untergerichte und Adelichen Patrimonial-Gerichte folgende

A. neue Königliche Gerichtsbehörden in Thätigkeit treten.

I. Für den Demminer Kreis:

1) ein Kreisgericht in Demmin,
2) zwei von dieſem reſſortirende, aus je einem Richter beſtehende Gerichts-Kommiſſionen zu Treptow a. Toll.

Die Einrichtung einer Gerichtskommiſſion in Jarmen bleibt noch vorbehalten. Vorläufig werden dort Gerichtstage von Demmin aus gehalten.

Die beiden Gerichtskommiſſionen in Treptow erhalten die ſüdöſtliche Spitze des Demminer Kreiſes. Ihre Grenze geht gegen Norden von Altenhagen und Philippshoff bis Clempenow und Breeſt (dieſe Orte mit eingeſchloſſen).

Die nähere Abgrenzung der beiden Kommiſſionen unter ſich und gegen das Kreisgericht bleibt vorbehalten.

II. für den Anklamer Kreis, den Ueckermünder Kreis, die Inſel Uſedom und den Theil der Inſel Wollin, der zwiſchen der Swine und dem Vietziger See liegt:

1) ein Kreisgericht in Anklam, welches den ganzen Anklamer Kreis (mit Ausnahme des Penedamms) umfaßt,
2) drei kollegialiſche Gerichts-Deputationen von je 3 Mitgliedern mit der-

Digitized by Google

welche beziehungsweiſe zu den Gerichts-Deputationen in Swinemünde und Ueckermünde vorläufig in demſelben Verhältniſſe ſtehen werden, wie zu den bisherigen Land- und Stadtgerichten daſelbſt.

Von den zu 2 gedachten 3 Gerichtsdeputationen erhält:

a) die Kreisgerichts-Deputation zu Swinemünde: den Bezirk des bisherigen Land- und Stadtgerichtes daſelbſt, nebſt den bisherigen Patrimonialgerichts-Ortſchaften und Rittergütern

Ahlbeck, Gothen, Heringsdorf, Neuhof, Neukrug, Werder,

b) die Kreisgerichtsdeputation zu Ueckermünde: den Bezirk des bisherigen Land- und Stadtgerichtes daſelbſt, nebſt den bisherigen Patrimonialgerichts-Ortſchaften und Rittergütern

Bellin, Heinrichsruh, Moenkeberg, Seegrund, Vogelſang und Warſin,

c) die Kreisgerichtsdeputation zu Paſewalk: den Bezirk des bisherigen Land- und Stadtgerichtes daſelbſt und den Komplexus der geſammten Coblenzer Güter.

Von den zu 3 gedachten beiden Gerichtskommiſſionen erhält:

a) die Kreisgerichts-Kommiſſion in Uſedom: den Reſt der Inſel Uſedom nach Abzug des Bezirks der Deputation in Swinemünde,

b) die Kreisgerichts-Kommiſſion zu Neuwarp: den Reſt des Ueckermünder Kreiſes nach Abzug der Deputationen in Ueckermünde und Paſewalk, insbeſondere auch die bisher zum Bezirk des Land- und Stadtgerichtes zu Pölitz gehörigen Ortſchaften des Ueckermünder Kreiſes.

III. für den Camminer Kreis und den Theil der Inſel Wollin, der nicht der Kreisgerichtsdeputation in Swinemünde überwieſen iſt:

1) ein Kreisgericht in Cammin,

2) zwei von dieſem reſſortirende, aus je einem Richter beſtehende Gerichts-Kommiſſionen in Wollin,

3) eine ebenfalls von dem Kreisgericht reſſortirende, aus einem Richter beſtehende Gerichtskommiſſion in Stepenitz,

der Kreis-Gerichtskommiſſion zu 3 werden überwieſen:

a) ſämmtliche Ortſchaften des bisherigen Juſtizamtes Stepenitz,

b) folgende bisher eximirte und Patrimonialgerichts-Ortſchaften:

Baſenthin, Harmsdorf, Beverdick, Cantreck und Cantreckshagen, Diſchenhagen, Hammer, Littmannshagen, Siegelkow nebſt Glashütte

den beiden Gerichts-Kommiſſionen zu 2 werden unter Vorbehalt näherer Abgrenzung unter ſich überwieſen:

a) die Inſel Wollin, nach Abzug der zum Bezirk der Gerichtsdeputation in Swinemünde gehörigen, ſowie folgender Ortſchaften, welche in dem unmittelbaren Bezirk des Kreisgerichtes in Cammin verbleiben:

Weſt-Diewenow, Heydebrink, Lauen, Zuentz und Lenſſin,

Digitized by Google

b) folgende Ortſchaften des Camminer Kreiſes:

Cunow, **Gaulitz**, **Hagen**, **Lanke**, **Laatzig**, **Zebbin**, **Ribbertow**, **Drammin**, **Paatzig**, **Gr.-Weckow**, **Kl.-Weckow**, **Schinchow**, **Riſſnow**, **Jaſſow**, **Sarnow**, **Schmintz**, **Herrmannsthal** nebſt **Hammelsſchaeferey**, **Paulsdorf**, **Sager**;

das Kreisgericht zu 1 erhält den Reſt des Camminer Kreiſes und der Inſel Wollin und wird in Gülzow, wie bisher vom Land- und Stadtgericht zu Greiffenberg geſchehen, für die benachbarten Ortſchaften Gerichtstage abhalten;

IV. für den Greiffenberger und den Regenwalder Kreis:

1) ein Kreisgericht in Greiffenberg,
2) zwei von demſelben reſſortirende, mit je einem Richter beſetzte Gerichtskommiſſionen in Plathe und Regenwalde,
3) zwei kollegialiſche Gerichtsdeputationen, mit je 3 Richtern und derſelben Kompetenz wie das Kreisgericht ſelbſt, in

Treptow a. d. Rega und **Labes**.

Zu 2. Von den beiden Gerichtskommiſſionen werden

a) der Kommiſſion in Plathe überwieſen folgende Ortſchaften:

die Stadt **Plathe**, der Komplexus der Schloß **Plathe'ſchen** Güter, **Mittelhagen**, **Heydebreck** nebſt Vorwerk **Karanth**, **Lietzow**, **Mackwitz**, **Neuenhagen**, **Muddelmow**, **Woldenburg**, **Lasbeck** nebſt Krug, Ziegelei **Sackhof** und Kol. **Neu-Lasbeck**, **Maldewin** mit **Sophienhof**, **Hockenberg**, **Neu-Maldewin**, **Friederickenwalde**, **Curtsdorf**, **Ludwigshorſt**, **Juſtemin** nebſt **Amalienburg** und **Gebelshof**, **Vogelſang**, **Radem** und **Friedrichsgnade**,

b) der Kommiſſion in Regenwalde:

die Stadt **Regenwalde**, der Komplexus der **Cummerow-Regenwalder** Güter, der Komplexus der **Alt-Doeberitzer** Güter, der Komplexus der **Stargordter** Güter, der Komplexus der **Elvershagen'ſchen** Güter, das Gut **Gr.-Raddow**.

Zu 3. Von den beiden kollegialiſchen Deputationen behält

a) die Kreisgerichtsdeputation in Treptow a. R. den geſammten Bezirk des bisherigen Land- und Stadtgerichtes daſelbſt (incl. Gr.-Zapplin) und erhält außerdem die bisher zum Bezirk des Land- und Stadtgerichtes in Cammin gehörig geweſenen Ortſchaften Ninikow, Revahl und Schlöſſin, endlich die Ortſchaften:

Hoff, **Dreſow** (nebſt **Johannisthal**) **Puſtichow**, **Schruptow** und **Klein-Zapplin**,

b) die Kreisgerichtsdeputation zu Labes, welche ebenſo, wie bisher von dem Land- und Stadtgericht Labes geſchehen, in der Stadt Wangerin Gerichtstage abzuhalten hat, erhält den ganzen ſüdlich von den Be-

Digitized by Google

zirken der Kommiſſionen zu Plathe und Regenwalde gelegenen Theil des Regenwalder Kreiſes.

Zu 1. Bei dem Kreisgerichte zu Greiffenberg endlich verbleibt der ganze Reſt des Greiffenberger und Regenwalder Kreiſes.

V. Für den Naugardter Kreis, jedoch mit Vorbehalt einer etwanigen, höhern Orts noch zu beſchließenden und in dieſem Falle bald bekannt zu machenden Abänderung,

1) ein Kreisgericht in Naugard, und von demſelben reſſortirend,
2) zwei mit je einem Richter beſetzte Gerichtskommiſſionen zu Gollnow,
3) eine aus einem Richter beſtehende Gerichtskommiſſion in Maſſow.

Die zu 2 gedachten beiden Kommiſſionen in Gollnow erhalten, unter Vorbehalt genauerer Abgrenzung unter ſich, den weſtlichen Theil des Naugardter Kreiſes, deſſen Grenze gegen Oſten durch die Ortſchaften Glewitz, Burow, Speck, Stevenhagen und Priemhauſen (welche bei den Gerichts-Kommiſſionen verbleiben) gebildet wird.

Die zu 3 gedachte Kommiſſion zu Maſſow erhält folgende Ortſchaften:

die Stadt **Maſſow** mit **Neu-Maſſow** und **Freiheide**, **Damerfitz**, **Falkenberg**, **Neuendorf**, **Priemhauſen**, **Pagenkopf**, **Roſenow**, **Reſehl**, **Wittenfelde**, **Wilhelminenberg**, **Gr.-** und **Kl.-Wachlin**, **Parlin** nebſt **Ludewigsfrey**, **Harmelsdorf**, **Schönwalde**, **Faulenbenz**, **Korkenhagen** nebſt den Vorwerken **Friederickenhof**, **Henriettenhof** und **Kol. Braſchendorf**, **Luckenhagen**, **Groſzenhagen** und **Jacobsdorf**.

Zu 1. Der Reſt des Naugardter Kreiſes verbleibt bei dem Kreisgerichte.

VI. Für den Saatziger und Pyritzer Kreis:

1) ein Kreisgericht in Stargard, und von demſelben reſſortirend,
2) zwei aus je einem Richter beſtehende Gerichtskommiſſionen in Jacobshagen,
3) eine aus einem Richter beſtehende Gerichtskommiſſion in Nörenberg;

Außerdem:

4) eine aus 3 Mitgliedern beſtehende kollegialiſche Deputation in Pyritz mit derſelben Kompetenz, wie das Kreisgericht ſelbſt.

Der zu 4 gedachten kollegialiſchen Deputation in Pyritz wird der weſtliche Theil des Pyritzer Kreiſes, welcher nach Oſten hin durch den Madue-See, die Ploene und den Ploene-See begrenzt wird, beigelegt.

Der zu 3 gedachten Kommiſſion in Noerenberg: der öſtliche Theil des Saatziger Kreiſes, welcher gegen Weſten durch eine von Zanthier über Sadelberg, Kl.-Lienchen, Kremmin und Bütow nach Groß-Silber zu ziehende Linie (dieſe Orte mit eingeſchloſſen) begrenzt wird.

Zu 2. Den beiden Gerichts-Kommiſſionen in Jacobshagen, vorbehaltlich näherer Begrenzung unter ſich, ein Bezirk, welcher ſich weſtlich von der Grenze des Noerenberger Bezirkes bis zu einer Linie erſtreckt, die von Kannenberg aus etwa über Voßberg, Bueche, Goldbeck bis Schwanen-

Digitized by Google

beck (dieſe Orte mit eingeſchloſſen) gezogen wird, und die Städte Jacobshagen und Freienwalde enthält.

In Freienwalde werden von Jacobshagen und in Zachan von Stargard aus Gerichtstage gehalten.

Der Reſt des Saatziger und des Pyritzer Kreiſes verbleibt dem Kreisgericht in Stargard.

VII. Für den Greiffenhagenſchen Kreis (mit Ausnahme der Stadt Fiddichow und des übrigen bis jetzt zum Bezirke der Juſtiz-Kammer in Schwedt gehörigen Bezirkes):

1) ein Kreisgericht in Greiffenhagen,
2) eine aus einem Richter beſtehende Kreisgerichtskommiſſion zu Bahn.

Der letzteren wird der Bezirk angewieſen, der folgende Ortſchaften enthält:

die Stadt **Bahn, Gornow, Linde, Neuendorf, Rohrsdorf, Cunow** nebſt Kolonie **Brehmersheide, Gaebersdorf, Liebenow, Charlottenruh, Sandhof, Marienthal, Wildenbruch, Dolgenſee, Streeſow,**

Der Reſt des Kreiſes verbleibt bei dem Kreisgerichte in Greiffenhagen, welches in Colbatz Gerichtstage halten wird.

VIII. Für den Randowſchen Kreis (vorläufig mit Ausnahme des unter dem Kammergerichte ſtehenden Juſtiz-Amtes Löcknitz und der zum Bezirk der Juſtiz-Kammer in Schwedt gehörigen Ortſchaften Cunow, Dammhaus und Niederfelde):

1) ein Kreisgericht in Stettin und von demſelben reſſortirend,
2) zwei, aus je einem Richter beſtehende Gerichtskommiſſionen in Poelitz,
3) eine aus einem Richter beſtehende Gerichtskommiſſion in Damm,
4) eine aus einem Richter beſtehende Gerichtskommiſſion in Gartz a. O.,
5) eine aus einem Richter beſtehende Gerichtskommiſſion in Pencun.

Zu 2. Den beiden Gerichtskommiſſionen in Poelitz wird angewieſen:

a) der Bezirk des bisherigen Land- und Stadtgerichts in Poelitz, mit Ausnahme der im Ueckermünder Kreiſe belegenen Ortſchaften deſſelben;
b) das Marienſtiftsdorf Schollwien,
c) die bisher Adelichen Ortſchaften:

Cavelwiſch, Schwankenhein, Forcadenberg, Schwabach, Langenberg, Brachhorſt.

Zu 3. Der Gerichtskommiſſion in Damm: der ſüdlich und öſtlich vom Dammſchen See gelegene Theil des Randowſchen Kreiſes, gegen Weſten durch die große Reglitz begrenzt.

Zu 4. Der Gerichtskommiſſion in Garz: der ſüdöſtliche Theil des Randowſchen Kreiſes, welcher nach Norden und Weſten durch folgende Ortſchaften:

[illegible]

Digitized by Google

welche der Gerichtskommiſſion zu Garz zugewieſen werden, begrenzt wird.

Zu 5. Der Gerichtskommiſſion in Pencun wird angewieſen: der ſüdweſtliche Theil des Randowſchen Kreiſes, welcher gegen Norden und Oſten durch die Ortſchaften Glaſow, Hohenholz, Neuenfelde, Nadrenſe, Radekow, Tantow (dieſe Ortſchaften mit eingeſchloſſen) und dann weiter durch den Bezirk der Kommiſſion in Garz begrenzt wird.

Der Reſt des Kreiſes verbleibt dem Kreisgericht in Stettin.

B. Schwurgerichte werden abgehalten:

I. in Anklam: für die Bezirke des Kreisgerichtes in Demmin und Anklam;

II. in Stettin: für den Bezirk des Kreisgerichts daſelbſt;

III. in Naugard: mit Bezug auf den Vorbehalt ad A. V für die Bezirke der Kreisgerichte in Cammin, Greiffenberg und Naugard. (Sollten in Naugard die dazu erforderlichen Lokalien nicht ſogleich vorhanden ſein, ſo kann das Schwurgericht dieſes Bezirkes einſtweilen in Greiffenberg abgehalten werden).

IV. in Stargard: für die Bezirke der Kreisgerichte in Stargard und Greifenhagen.

C. Staatsanwälde werden angeſtellt an jedem der zu B. I—IV genannten, zum Sitz von Schwurgerichten beſtimmten Orte, und Gehülfen derſelben an einigen andern noch näher zu beſtimmenden Orten, an welchen ſich Kreisgerichte oder kollegialiſche Kreisgerichts-Deputatinonen befinden.

Stettin, den 12ten März 1849.

Königliches Ober-Landesgericht.

---

3) anderer Behörden.

97) **Bekanntmachung.** Das General-Poſtamt hat bereits wiederholt darauf aufmerkſam gemacht, daß jetzt, nachdem das für deklarirte Geldſendungen zu zahlende Porto beträchtlich herabgeſetzt worden iſt, es im Intereſſe der Verſender von Geldern und werthvollen Gegenſtänden liegt, den Werth ſolcher, der Poſt anvertrauter Sendungen zu deklariren.

Deſſen ungeachtet gelangen noch fortwährend Reklamationen wegen angeblich zur Poſt gelieferter, aber nicht an ihre Adreſſe gelangter Geldbriefe an das General-Poſtamt. Die in Folge ſolcher Reklamationen angeſtellten Nachforſchungen ſind in der Regel erfolglos, weil in vielen Fällen nicht einmal die wirkliche Einlieferung der Briefe und Gelder außer Zweifel geſtellt werden kann, überdieß auch die Natur des Poſtdienſtes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit ſolcher Sorgfalt zu behandeln, daß deſſen Verbleiben nachgewieſen werden könnte. Die Verſender von Geldern werden daher wiederholt dringend aufgefordert, den Inhalt ſolcher Sendungen zu deklariren. Die dafür zu zahlende Gebühr iſt im Verhältniß zu dem Werthe der Sendung ſo mäßig, daß ſie gegen die Sicherheit nicht in Betracht kommen kann, welche durch die Deklaration erlangt wird. — Für den Verluſt nicht dekla-

Digitized by Google

rirter Geld- und Werthſendungen wird von der Poſt-Verwaltung in keinem Falle Erſatz geleiſtet. Wer die Deklaration daher unterläßt, hat den für ihn daraus entſtehenden Nachtheil lediglich ſich ſelbſt zuzuſchreiben.

Berlin, den 9ten März 1849.

General-Poſt-Amt.

98) Bekanntmachung. Ueber die Heerespflichtigen, welche in dem Zeitraume vom 1ſten Januar 1825 bis ultimo Dezember 1829 geboren ſind, wird die Reviſion in dem Ueckermünder Kreiſe

am 11ten und 12ten April c. in Ueckermünde,
am 13ten April in Neuwarp,
am 16ten, 17ten und 19ten April in Paſewalk

von der Kreis-Erſatz-Kommiſſion abgehalten werden, wozu ſich ſämmtliche Heerespflichtige dieſer Altersklaſſen bei Vermeidung der geſetzlichen Strafen zu geſtellen haben. Ueckermünde, den 19ten März 1849.

Königliche Landräthliche Behörde Ueckermünder Kreiſes.

II. Perſonal-Chronik.

Nachdem der bisherige Landrathsamts-Verweſer Saatziger Kreiſes, Rittmeiſter Aſch, zum Abgeordneten für die zweite Kammer gewählt worden und dieſe Wahl angenommen hat, iſt die kommiſſariſche Verwaltung des landräthlichen Amts gedachten Kreiſes dem Regierungs-Aſſeſſor Palm, welcher ſeinen Wohnſitz in der Kreisſtadt Stargard genommen hat, am 5ten d. M. übertragen worden, welches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß Se. Excellenz der Herr Miniſter des Innern dieß mittelſt Reſcripts vom 15ten d. Mts. genehmigt hat.

Der zum Paſtor adjunctus in Petershagen, Synode Cörlin, erwählte Predigtamts-Kandidat Kirmeß iſt am 11ten Februar d. J. in ſein Amt eingeführt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts=Blatt.

№ 13.

Stettin, den 30. März 1849.

Patente.

Dem Bäcker Engelbert Sökeland zu Haßlinghauſen bei Rennebaum, im Kreiſe Hagen, iſt unter dem 21ſten März 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung dargeſtellte Mühle, inſoweit ſolche für neu und eigenthümlich erkannt worden iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

99) K.=V. No. 497. März 1849.

Bekanntmachung, die freiwillige Staats=Anleihe betreffend.

Auf die zu der Staats=Anleihe eingezahlten Beträge ſind in 5procentigen Staats = Schuld = Verſchreibungen zur Aushändigung an die reſp. Darleiher anderweit überſandt:

1)	dem Steuer=Amt Uſedom . . .	60	Thlr.,
2)	dem Domainen=Amt Marienfließ .	700	=
3)	dem Rent=Amt Cammin . . .	1250	=
4)	der Steuer=Receptur Poelitz . .	300	=
5)	der Kreis=Kaſſe Pyritz	44810	=
6)	der Kreis=Kaſſe Greiffenberg . .	16360	=
7)	der Kreis=Kaſſe Ueckermünde . .	9810	=
8)	dem Rent=Amte Naugard . . .	1750	=
9)	der Deputation des politiſchen Vereins in Demmin	5620	=
10)	der Steuer=Receptur Jarmen . .	130	=
11)	dem Domainen=Amte Wollin . .	690	=

welches Behufs deren Empfangnahme hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 27ſten März 1849.

Königliche Regierung. Kaſſen=Verwaltung.

Digitized by Google

100) General-Ueberſicht der Verwaltung der Königlichen

I. Anzahl der in der Anſtalt

Am 31ſten Dezember 1847 waren Beſtand			Im Jahre 1848 ſind eingeliefert			Im Laufe des Jahres 1848 ſind aus der Anſtalt entlaſſen worden			Am letzten Dezember 1848 befanden ſich in der Anſtalt			Es ſind im J. 1848, nach vollen Tagen gerechnet, überhaupt in der Anſtalt geweſen			Beträgt die tägliche Durchſchnittszahl der in der Anſtalt geweſenen Perſonen		
mnl.	wbl.	Sa.	mnl.	wbl.	Sa.	mnl.	wbl.	Sa.	mnl.	wbl.	Sa.	männl.	weibl.	Sma.	männl.	weibl.	Sma.
Gefangene			Gefangene			Gefangene			Gefangene			Gefangene			Gefangene		
600	121	721	512	110	622	394	103	497	718	128	846	250742	45590	296332	685	125	810

mnl.	wbl.	Sa.	mnl.	wbl.	Sa.	mnl.	wbl.	Sa.	mnl.	wbl.	Sa.	
												Darunter ſind verurtheilt:
21	14	35	3	—	3	—	1	1	24	13	37	zu lebenslänglicher Zuchthausſtrafe.
1	—	1	—	—	—	—	—	..	1	—	1	über 30 Jahre.
13	7	20	—	1	1	1	—	1	12	8	20	von 20 bis 30 Jahren.
79	13	92	17	3	20	1	2	3	95	14	109	" 10 " 20 "
100	23	123	35	3	38	22	5	27	113	21	134	" 5 " 10 "
96	10	106	80	7	87	42	3	45	134	14	148	" 3 " 5 "
264	34	298	215	26	241	216	23	239	263	37	300	" 1 " 3 "
18	12	30	135	23	158	107	25	132	46	10	56	unter 1 Jahr.
—	7	7	16	47	63	2	44	46	14	10	24	unter 6 Monate.
8	1	9	11	—	11	3	—	3	16	1	17	vor Abfaſſung des Erkenntniſſes eingeliefert.
												Darunter wurden:
7	—	7	3	—	—	—	—	—	7	—	7	aus dem Soldatenſtande ausgeſtoßene Verbrecher von der Kommandantur zu Stettin, Colberg u. Stralſund eingeliefert.
1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1	aus anderen Zuchthäuſern hieher verſetzt.
592	121	713	512	110	622	394	103	497	710	128	838	von den verſchiedenen Inquiſitoriaten und Gerichten der Provinz eingeliefert.

II. Die in der Anſtalt vorhanden geweſenen

1.	2.	3.		4.	5.	6.		7.	8.
Es ſind überhaupt in der Anſtalt geweſen	a. Tägliche Zahl der darunter befindlichen zur Arbeit unfähigen Perſonen	b. Tägliche Zahl der arbeitsfähigen Perſonen		Summa der arbeitsfähigen Perſonen	Von der Zahl der arbeitsfähigen Perſonen gehen noch ab: zum Hausdienſt u. Arreſtanten, welche in Feſſeln liegen u. nicht arbeiten	Es bleiben alſo arbeitsfähige Perſonen		Summa der arbeitsfähigen Perſonen	Oder zum vollen Penſum
		zum vollen Penſum	wegen Schwächlichkeit, oder da ſie angelernt werden müſſen, zum halben Penſum			zum vollen Penſum	zum halben Penſum		
810	8	795	7	802	59	736	7	743	740

Digitized by Google

Straf- und Beſſerungs-Anſtalt zu Naugard auf das Jahr 1848.

unterhaltenen Perſonen.

Von den aus der Anſtalt entlaſſenen Perſonen ſind													
a.		b.		c.		d.		e.		f.		g.	
geſtorben		entwichen		als Ausländer über die Grenze gebracht		nach ihrem Beſtimmungsorte zurückgekehrt		in andere Anſtalten abgeliefert		begnadigt		Summa	
männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl
Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene	
12	2	—	—	—	—	316	96	—	—	66	5	394	103

Perſonen haben verdient.

9.			10.			11.			12.			13.			14.			15.		
Dieſe haben verdient:									Summa der Einnahme			Hiervon ab der Verlag für Materialien nach Abrechnung des Mehrwerths der Materialien-Beſtände gegen 1847			Verbleibt reiner Arbeits-Verdienſt			Es beträgt alſo der Verdienſt für jeden Kopf jährlich		
a. Wirklich baar			b. Durch Arbeiten für die Anſtalt excl. der für die Oekonomie nöthig geweſenen Arbeiten			c. Durch die in vorräthigen Fabrikaten u. ausgearbeiteten Materialien ſteckenden Arbeitslöhne ꝛc														
Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg	pf	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſgr.	pf.
20472	6	5	9084	10	7	897	21	7	30454	8	7	6840	29	9	23613	8	10	31	19	7

Digitized by Google

III. Nachweiſung der

A. Es ſind überhaupt 810 Perſonen in der Anſtalt geweſen und zwar 791 Geſunde und 19 Kranke.
Die Speiſung hat betragen:

für Geſunde									für Kranke									B. Bekleidungs-								
überhaupt			beträgt auf den Kopf						überhaupt			beträgt auf den Kopf						Betrag überhaupt			Davon ſind zu rechnen					
			jährlich			täglich						jährlich			täglich						für männliche Gefangene			für weibliche Gefangene		
rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.
18871	16	7	23	25	9	—	1	11	812	25	4	42	23	5	—	3	6	5521	6	1	4738	15	4	782	20	9

IV. Ver

Perſonenzahl.	Ko								
	Beköſtigung.			Bekleidung.			Uebrige Unterhaltungs-Koſten.		
	rtlr.	ſgr.	pf.	rtlr.	ſgr.	pf.	rtlr.	ſgr.	pf.
Männliche { 670 Geſunde . . .	15984	22	7	4634	22	5	16446	12	2
Männliche { 15 Kranke . . .	641	21	9	103	22	11	368	6	—
Weibliche { 121 Geſunde . . .	2886	24	—	757	19	4	2970	5	2
Weibliche { 4 Kranke . . .	171	3	9	25	1	5	98	5	8
Summa . . 810 Perſonen . . .	19684	11	11	5521	6	1	19882	29	—
Mithin durchſchnittlich auf 1 Perſon	24	9	1	6	24	6	24	16	5

Stettin, den 14ten März 1849.

Digitized by Google

allgemeinen Ausgaben.

Koſten: Es beträgt hiernach die Bekleidung jährlich für einen männlichen Gefangenen rtl.	ſg.	pf.	für eine weibliche Gefangene rtl.	ſg.	pf.	C. Alle übrigen Koſten, als Gehälter der Officianten und Remunerationen, Büreaukoſten, Brandſchäden-Veraſſigungs-Beiträge, Ueber-Verdienſt der Gefangenen, desgleichen Heizungs-, Erleuchtungs-, Reinigungs-Materialien, für Lager-, Arbeits- und Wirthſchafts-Utenſilien, Medizinkoſten, ferner an Transportkoſten, extraordinairer Verpflegung, Bau- und Reparatur-Koſten, wie zufällige Ausgaben, betragen: inclusive Ueberverdienſt der Gefangenen rtl.	ſg.	pf.	Nebenkoſten für Arbeits-Utenſilien rtl.	ſg.	pf.	extraordinaire Verpflegung rtl.	ſg.	pf.	überhaupt rtl.	ſg.	pf.	auf den Kopf rtl.	ſg.	pf.	Geſammt-Betrag der Adminiſtrations-Koſten rtl.	ſa.	pf.
6	27	6	6	7	10	3190	21	1	688	22	11	—	—	-	19882	29	—	21	16	5	45088	17	—

g l e i ch u n g.

ſt e n.

Brutto-Summa. rtlr.	ſa.	pf.	Nach Abrechnung des Verdienſtes. rtlr.	ſa.	pf.	Netto-Summe. rtlr.	ſa.	pf.	Davon treffen auf den Kopf: jährlich rtlr.	ſa.	pf.	täglich rtlr.	ſa.	pf.
37295	14	5	20001	4	5	17294	10	–	25	24	4	—	2	1
834	29	2	—	—	—	834	29	2	55	19	11	—	4	7
6735	13	8	3612	4	5	3123	9	3	25	24	4	—	2	1
222	19	9	—	—	—	222	19	9	55	19	11	—	4	7
45088	17	—	23613	8	10	21475	8	2	—	—	—	—	—	—
55	20	—	29	4	7	26	15	5	26	15	5	—	2	2

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

93) I. No. 725. März 1849.

101) **Nachweiſung**

der Getreide-Durchſchnitts-Marktpreiſe in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro Februar 1849.

	Namen der Stadt.	Weizen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Große Gerſte der Scheffel			Kleine Gerſte der Scheffel			Hafer der Scheffel			Erbſen der Scheffel			Heu der Centner			Stroh der Centner		
		rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl	ſg	pf.	rtl.	ſg	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.
1	Stettin	2	9	4	1	2	4	1	—	1	—	—	—	—	19	—	1	8	—	—	17	6	—	11	—
2	Anklam	2	7	2	1	2	8	—	26	10	—	26	10	—	19	5	1	7	2	—	15	—	—	11	—
3	Cammin	2	—	—	—	29	3	—	25	—	—	22	6	—	15	—	1	10	—	—	15	—	—	11	—
4	Demmin	1	29	6	1	1	6	—	26	2	—	—	—	—	16	9	1	5	—	—	—	—	—	—	—
5	Fiddichow	2	7	6	1	2	6	1	—	—	—	25	—	—	18	9	1	7	6	—	15	—	—	20	—
6	Garz	2	9	7	1	2	3	—	27	2	—	—	—	—	17	2	1	5	10	—	12	1	—	8	7
7	Gollnow	—	—	—	—	29	4	—	—	—	—	21	6	—	15	4	1	3	10	—	—	—	—	—	—
8	Nörenberg	—	—	—	—	26	5	—	—	—	—	20	—	—	15	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	2	6	3	—	27	4	—	—	—	—	20	—	—	13	9	1	1	5	—	17	6	—	9	8
10	Greifenhagen	2	10	6	1	—	10	—	—	—	—	28	6	—	18	2	1	5	8	—	17	6	—	9	8
11	Plathe	—	—	—	—	27	7	—	—	—	—	20	—	—	15	—	1	—	—	—	15	—	—	11	—
12	Paſewalk	2	3	9	1	2	6	—	28	9	—	—	—	—	18	3	1	3	9	—	13	—	—	11	—
13	Pyritz	2	2	—	—	28	10	—	25	4	—	—	—	—	17	9	1	4	10	—	12	6	—	8	2
14	Naugard	—	—	—	—	26	11	—	—	—	—	20	—	—	14	6	1	4	9	—	—	—	—	—	—
15	Stargard	2	7	10	—	29	2	—	28	4	—	21	9	—	16	—	1	1	2	—	14	—	—	8	3
16	Swinemünde	2	7	6	1	2	6	—	—	—	—	24	6	—	20	—	1	15	—	—	29	—	—	22	6
17	Regenwalde	—	—	—	—	25	8		—	—	—	18	6	—	13	—	1	2	—	—	—	—	—	8	9
18	Treptow a. R.	2	2	3	—	27	6	—	—	—	—	20	10	—	14	6	1	5	—	—	15	—	—	8	4
19	Ueckermünde	2	6	3	1	5	—	1	2	6	1	—	—	—	18	9	1	10	—	—	12	6	—	10	10
20	Uſedom	2	5	—	1	2	6	—	—	—	—	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	Wollin	2	6	3	1	—	6	—	—	—	—	21	—	—	15	9	1	10	—	—	22	6	—	11	3
22	Alt-Damm	2	9	—	1	1	5	—	25	—	—	-	—	—	19	6	1	6	3	—	—	—	—	—	—
23	Labes	1	28	9	—	26	—	—	21	—	—	18	—	—	15	—	1	2	—	—	15	—	—	15	—
	Summa	39	8	5	23	—	6	10	26	2	12	24	5	12	6	4	25	29	2	8	18	1	6	16	—
	Fraktion	2	5	6	1	—	-	—	27	2	—	22	7	—	16	8	1	5	5	—	16	2	—	11	6

Stettin, den 8ten März 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

102) I. No. 103. März 1849.

Der Bediente Carl Friedrich Bildert zu Neu-Tellin hatte am 6ten Februar d. J. das Unglück, auf dem Eiſe des Tollenſeſluſſes einzubrechen und dadurch in die Gefahr des Ertrinkens zu gerathen, aus welcher er durch die vereinigten Bemühungen des Maurerpoliers Schroeder, des Fiſcherjungen Milpow aus Brook, ſo wie auch des Maurergeſellen Colberg aus Alt-Tellin, mit erheblicher eigener Gefahr für dieſe Perſonen errettet wurde.

Wir haben als ein Anerkenntniß ihres entſchloſſenen und menſchenfreund-

103) I. A. No. 805. März 1849.

Bekanntmachung. In Verfolg unſerer Amtsblatts-Verordnung vom 14ten November v. J. (Stück No. 47) bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß nach einem Reſcript des Königlichen Miniſterii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten daſſelbe die Vorlegung der Meßbriefe oder beglaubigter Abſchriften derſelben bei Nachſuchung von Schiffsbau-Prämien fernerweit nicht mehr, ſondern nur verlangt, daß von uns die Tragfähigkeit der Schiffe auf Grund des eingeſehenen Meßbriefes beſcheinigt werde.

Demnach wird unſere vorſtehend gedachte Verordnung dahin modificirt, daß es künftig nicht mehr der Einreichung einer beglaubigten Abſchrift des Meß-Atteſtes bedarf, daß vielmehr die Vorlegung deſſelben im Original zur Einſicht genügt, welches demnächſt ſofort wieder zurückgegeben wird.

Stettin, den 20ſten März 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) anderer Behörden.

104) Bekanntmachung. Vom 1ſten April d. J. ab werden aufgehoben:

1) die wöchentlich 3malige Perſonenpoſt zwiſchen Demmin und Stralſund,
2) die wöchentlich 3malige Perſonenpoſt zwiſchen Demmin und Greifswald,
3) die wöchentlich 4malige Perſonenpoſt zwiſchen Grimmen und Greifswald, und
4) die wöchentlich 4malige Perſonenpoſt zwiſchen Grimmen und Stralſund.

Dagegen werden von demſelben Termine ab eingerichtet:

1) eine tägliche Perſonenpoſt zwiſchen Demmin und Stralſund, welche
   - aus Demmin um 5 Uhr Morgens (im Sommer, d. h. vom 1ſten Mai bis Ende Oktober, um $5\frac{1}{2}$ Uhr Morgens) abgeht,
   - in Stralſund um 12 Uhr Mittags (zum Anſchluß an die Poſten nach Rügen) eintrifft,
   - aus Stralſund um 3 Uhr Nachmittags abgeht und
   - in Demmin um $9\frac{3}{4}$ Uhr Abends ankömmt,
2) eine tägliche Perſonenpoſt zwiſchen Loitz und Greifswald, welche
   - aus Loitz um $7\frac{1}{4}$ Uhr Morgens (nach Ankunft der Poſt aus Demmin) abgeht,
   - in Greifswald um $10\frac{1}{4}$ Uhr Vormittags (zum Anſchluß an die Fahrpoſt nach Stettin) eintrifft,
   - aus Greifswald um 4 Uhr Nachmittags abgeht und
   - in Loitz um 7 Uhr Abends (zum Anſchluß an die Poſt nach Demmin) eintrifft,
3) eine tägliche Perſonenpoſt zwiſchen Grimmen und Greifswald, welche
   - aus Grimmen um 1 Uhr Nachmittags abgeht,

Digitized by Google

in Greifswald um 3¼ Uhr Nachmittags (zum Anſchluß an die Schnellpoſt nach Paſſow) eintrifft,

aus Greifswald um 9 Uhr Morgens (nach Ankunft der Schnellpoſt in Paſſow) abgeht und

in Grimmen um 11¾ Uhr Vormittags eintrifft.

Zu ſämmtlichen Poſten kommen 4ſitzige Hauptwagen in Anwendung; Beichaiſen werden nach Bedürfniß geſtellt.

Das Perſonengeld beträgt pro Perſon und Meile 5 ſgr., das Freigewicht 30 Pfund pro Perſon.

Im Auftrage des Königlichen General-Poſt-Amts werden dieſe Veränderungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 18ten März 1849.

Der Poſt-Inſpektor.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 14.

Stettin, den 6. April 1849.

Patente.

Dem Maſchinenmeiſter W. Nohl zu Aachen iſt unter dem 29ſten März 1849 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich anerkannte Verbeſſerung in der Conſtruktion der Vorrichtung zur Regulirung des Zuges bei Lokomotiven,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem ꝛc. Bergmann zu Bunzlau iſt unter dem 28ſten März 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Nivellir-Inſtrumenten zum Horizontalſtellen derſelben

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

105) Bekanntmachung, die 5procentige Staats-Anleihe betreffend.

Nachſtehend aufgeführte Beträge in 5procentigen Staats-Schuld-Verſchreibungen ſind den genannten Behörden zur Aushändigung an die Darleiher überſandt worden:

1)	der Kreis-Kaſſe zu Greiffenhagen . .	6750	Thlr.,
2)	dem Bürgermeiſter Seiler daſelbſt . .	3410	-
3)	der Forſt-Kaſſe Königsberg . . .	640	-
4)	dem Steuer-Amt Uſedom	200	-
5)	- - - Daber	640	-
6)	- - - Wangerin . . .	50	-
7)	der Forſt-Kaſſe Paſewalk	2380	-
8)	dem Rent-Amte Treptow a. Rega .	11750	-
9)	desgleichen	3110	-
10)	der Kreis-Kaſſe Greiffenhagen . . .	700	-

Digitized by Google

bei welchen die berechtigten Empfänger zur Empfangnahme der Documente und Zinſen ſich zu melden haben.

Stettin, den 3ten April 1849.

Königliche Regierung. Kaſſen-Verwaltung.

---

106) Der Kaufmann J. H. Peterſen zu Anklam iſt als Agent der Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft „Boruſſia" zu Berlin heute beſtätigt worden.

Stettin, den 21ſten März 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

107) I. No. 1277. März 1849.

Mit Bezug auf die Verordnung vom 6ten Oktober 1843 — Amtsblatt S. 257, und 23ſten Dezember 1844, Amtsblatt de 1845, S. 48 — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch der Magiſtrat zu Alt-Damm zur Ertheilung von Paßkarten ermächtigt worden iſt.

Stettin, den 26ſten März 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königlichen Ober-Landesgerichts.

108) **Bekanntmachung.** Mit Bezug auf die in No. 12 des diesjährigen Amtsblatts S. 76—81 abgedruckte Zuſammenſtellung der vom 1. April d. J. ab im Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichtes (künftigen Appellationsgerichtes) ins Leben tretende Gerichtsbehörden, wird hierdurch noch nachträglich Folgendes bekannt gemacht:

1) zu V: Für den Naugardter Kreis iſt nunmehr vom Königlichen Juſtiz-Miniſterium definitiv beſtimmt, daß Naugard der Sitz des Kreisgerichts ſein wird, und iſt der in Bezug auf dieſen Kreis aufgeſtellte Organiſations-Plan nunmehr für feſtſtehend zu erachten;
2) zu VIII: Die zum Juſtiz-Amt Loecknitz gehörigen Ortſchaften des Randowſchen Kreiſes werden nach einer Beſtimmung des Herrn Juſtiz-Miniſters ebenfalls dem Kreisgerichte des Randowſchen Kreiſes überwieſen werden.
3) Die bisher beim Ober-Landesgerichte geführten Hypothekenbücher werden, wenn die betreffenden Güter im Bezirk einer aus einem Einzelrichter beſtehenden Gerichts-Kommiſſion liegen, vorläufig nicht bei dieſer, ſondern bei dem ihr vorgeſetzten Kreisgerichte fortgeführt werden. Ausnahmsweiſe erhält die kollegialiſche Gerichts-Deputation in Swinemünde auch die bisher beim Ober-Landesgerichte geführten Hypothekenbücher aus dem Bezirk der Gerichts-Kommiſſion in Uſedom, und die kollegialiſche Gerichts-Deputation in Ueckermünde diejenigen aus dem Bezirk der Kommiſſion in Neuwarp.

Digitized by Google

Sämmtliche kollegialiſche Gerichts-Deputationen führen die bisher beim Ober-Landesgerichte geführten Hypothekenbücher ihres Bezirks fort.

Stettin, den 28ſten März 1849.

Königliches Ober-Landesgericht.

---

3) des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats.

109) **Bekanntmachung.** Das Königliche Finanz-Miniſterium hat im Einverſtändniß mit dem Königlichen Miniſterium für Handel 2c. mittelſt Reſcripts vom 19ten d. Mts. beſtimmt, daß die Einſchätzung der Kreiſe der Provinz Pommern in die Tabackſteuer, wie ſie bisher beſtanden, für die Jahre 1849 bis einſchließlich 1851 unverändert beibehalten werden ſoll.

Hiernach gehören alſo:

1) zur zweiten Klaſſe: die beiden Kreiſe Anklam und Ueckermünde,
2) zur dritten Klaſſe: die acht Kreiſe Greifswald, Rügen, Franzburg, Grimmen, Demmin, Pyritz, Greifenhagen und Randow,
3) zur vierten Klaſſe: die vierzehn Kreiſe Saatzig, Naugard, Regenwalde, Greifenberg, Cammin, Uſedom-Wollin, Belgard, Stolp, Schlawe, Neuſtettin, Rummelsburg, Dramburg, Schievelbein und der Fürſtenthumſche Kreis.

Dem betheiligten Publikum wird dies hierdurch bekannt gemacht.

Stettin, am 26ſten März 1849.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor
Boehlendorff.

---

4) anderer Behörden.

110) **Bekanntmachung.** Vom 1ſten April d. J. ab werden aufgehoben:

1) die wöchentlich 3malige Perſonenpoſt zwiſchen Demmin und Stralſund,
2) die wöchentlich 3malige Perſonenpoſt zwiſchen Demmin und Greifswald,
3) die wöchentlich 4malige Perſonenpoſt zwiſchen Grimmen und Greifswald, und
4) die wöchentlich 4malige Perſonenpoſt zwiſchen Grimmen und Stralſund.

Dagegen werden von demſelben Termine ab eingerichtet:

1) eine tägliche Perſonenpoſt zwiſchen Demmin und Stralſund, welche
   aus Demmin um 5 Uhr Morgens (im Sommer, d. h. vom 1ſten Mai bis Ende Oktober, um 5½ Uhr Morgens) abgeht,
   in Stralſund um 12 Uhr Mittags (zum Anſchluß an die Poſten nach Rügen) eintrifft,
   aus Stralſund um 3 Uhr Nachmittags abgeht und
   in Demmin um 9¾ Uhr Abends ankömmt,
2) eine tägliche Perſonenpoſt zwiſchen Loitz und Greifswald, welche

Digitized by Google

aus Loitz um 7¼ Uhr Morgens (nach Ankunft der Poſt aus Demmin) abgeht,
in Greifswald um 10¼ Uhr Vormittags (zum Anſchluß an die Fahrpoſt nach Stettin) eintrifft,
aus Greifswald um 4 Uhr Nachmittags abgeht und
in Loitz um 7 Uhr Abends (zum Anſchluß an die Poſt nach Demmin) eintrifft,

3) eine tägliche Perſonenpoſt zwiſchen Grimmen und Greifswald, welche
aus Grimmen um 1 Uhr Nachmittags abgeht,
in Greifswald um 3¾ Uhr Nachmittags (zum Anſchluß an die Schnellpoſt nach Paſſow) eintrifft,
aus Greifswald um 9 Uhr Morgens (nach Ankunft der Schnellpoſt in Paſſow) abgeht und
in Grimmen um 11¾ Uhr Vormittags eintrifft.

Zu ſämmtlichen Poſten kommen 4ſitzige Hauptwagen in Anwendung; Beichaiſen werden nach Bedürfniß geſtellt.

Das Perſonengeld beträgt pro Perſon und Meile 5 ſgr., das Freigewicht 30 Pfund pro Perſon.

Im Auftrage des Königlichen General-Poſt-Amts werden dieſe Veränderungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 18ten März 1849.

Der Poſt-Inſpektor.

---

111) Bekanntmachung. In dem Dienſtbetriebe der Poſt-Anſtalten ſind zum Nachtheile des Publikums dadurch mannigfache Uebelſtände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weiſe benutzt haben, um Geld oder Gegenſtände von angegebenem Werthe in den Begleitbrief zu verpacken. Damit in dem Geſammt-Intereſſe des Publikums die erforderliche Klarheit im Poſtbetriebe aufrecht erhalten werde, ſieht ſich das General-Poſt-Amt zu der Beſtimmung genöthigt, daß

zu Packet-Sendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe, zu recommandirten Packeten, zu Fäſſern, Beuteln und Kiſten mit Geld u. ſ. w.,

nur ſolche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen oder in einem gewöhnlichen Briefe beſtehen, der kein Geld und keine anderen Gegenſtände von angegebenem Werthe enthält.

Der Begleitbrief muß mit demſelben Siegel verſehen ſein, mit welchem das Packet verſchloſſen iſt.

Digitized by Google

112) **Bekanntmachung.** Durch den kürzlich zwiſchen Großbritanien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika abgeſchloſſenen Poſt-Vertrag iſt das **Seeporto** für die zwiſchen beiden Ländern zu befördernde Correſpondenz von einem Shilling (10 Sgr.) auf acht Pence (6⅔ Sgr.) für den einfachen, bis ½ Unze (1 Loth) ſchweren Brief herabgeſetzt worden. Dieſe Porto-Ermäßigung findet auch auf die über England zu befördernden Briefe zwiſchen Preußen und irgend einem Theile der Vereinigten Staaten von Nordamerika Anwendung. Das dieſſeits für die gedachte Correſpondenz zu entrichtende Geſammtporto, welches früher 20 Sgr. betrug, ſtellt ſich hiernach künftig auf 16¾ Sgr. für den einfachen Brief.

Der bisherige **Frankirungszwang** für die in Rede ſtehende Correſpondenz muß für jetzt noch beſtehen bleiben, dergeſtalt, daß die dieſſeitigen Correſpondenten hinwärts ſtets das Porto bis zum amerikaniſchen Landungshafen, herwärts dagegen das Porto von dem amerikaniſchen Ausgangshafen ab zu entrichten haben, während die Bezahlung des nordamerikaniſchen Landportos ſtets den dortſeitigen Correſpondenten anheimfällt.

Coursberichte, Preis-Courante und überhaupt alle Druckſachen unter Kreuzband, welche zwiſchen Preußen und den nordamerikaniſchen Freiſtaaten über England verſendet werden, unterliegen nach wie vor dem vollen Briefporto, mit alleiniger Ausnahme **der Zeitungen**, für welche die bisherigen ermäßigten Sätze unverändert bleiben.

Berlin, den 22ſten März 1849. General-Poſt-Amt.

---

113) **Bekanntmachung.** An den nachſtehend benannten Orten und Tagen, des Vormittags um 9 Uhr, wird das Brennen der im Jahre 1848 geborenen von Königlichen Landbeſchälern dieſſeitigen Landgeſtüts abſtammenden Fohlen mit dem Geſtütszeichen, **jedoch nur gegen Vorzeigung der Sprungzettel**, ſtattfinden:

1) den 26ſten Mai c. in Stargord, Regenwalder Kreiſes,
2) „ 29ſten Mai c. in Neuhoff-Treptow, Greiffenberger Kreiſes,
3) „ 30ſten Mai c. in Fritzow, Camminer Kreiſes,
4) „ 31ſten Mai c. in Moratz, Camminer Kreiſes,
5) „ 2ten Juni c. in Jacobsdorf, Naugardter Kreiſes,
6) „ 4ten Juni c. in Liebenow, Greiffenhagener Kreiſes,
7) „ 5ten Juni c. in Warſin, Pyritzer Kreiſes.

Zirke, den 20ſten März 1849.

Königl. Preuß. Poſenſches Land-Geſtüt.

---

114) **Veräußerung zweier Domainen-Vorwerke in Parzellen.**

Die Vorwerke Paalow und Nitzlin, gelegen im fruchtbarſten Theile des Schlawer Kreiſes, 1½ Meile von der Stadt Schlawe, 2 Meilen von Stolp,

Digitized by Google

eben ſo weit von dem Seehafen Stolpmünde und ½ Meile von der Stettin-Danziger Chauſſee, ſollen meiſtbietend zu freiem Eigenthum verkauft werden. Es kommen zum Ausgebot eine Hauptparcelle von circa 520 Morg. Fläche, 33 zu kräftigen Bauerwirthſchaften geeignete Parcellen von 50—115 Morg. und eine für einen Schmidt geeignete Wohnung mit 5 Morg. Land. Die Hauptparcelle erhält die nöthigen Wohn- und Wirthſchaftsgebäude, und werden auch einigen der kleineren Parcellen Gebäude beigelegt. Das Minimum des Kaufpreiſes beträgt für die Hauptparcelle 13,689 Thlr., das der übrigen Parcellen 9- bis 1800 Thlr. und muß davon ¼ vor der Uebergabe, ¼ nach Jahresfriſt und die übrigen ²⁄₄ binnen 3 Jahren gezahlt werden. Die Ausbietung erfolgt am 3ten Mai d. J. in Paalow und wird den das Minimum erreichenden Geboten ſofort der Zuſchlag ertheilt werden. Die Beſtbietenden haben ſich bei dem Ausbietungs-Commiſſarius über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweiſen und wenigſtens ⅒ des Gebots baar oder in Preuß. Staatspapieren zu deponiren. Die Uebergabe erfolgt nach Auflöſung des am 1ſten Juli endenden Zeitpachtverhältniſſes.

Der Veräußerungsplan und die allgemeinen und beſonderen Verkaufs- und Licitations-Bedingungen werden nach erfolgter Feſtſtellung in unſerer Regiſtratur und in dem landräthlichen Büreau zu Schlawe zur Einſicht ausgelegt werden.

Cöslin, den 26ſten März 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

II. Perſonal-Chronik.

Der Ober-Landesgerichts-Rath Solms hierſelbſt iſt am 7ten März c. geſtorben.

Der Patrimonial-Landrichter Geisler zu Demmin iſt zum Juſtiz-Commiſſarius bei den Gerichten Demminſchen Kreiſes, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Demmin und zugleich zum Notar im Departement des Ober-Landesgerichts zu Stettin ernannt worden.

Die Verwaltung der Rechtspflege in den Gothenſchen Gütern, ſo wie in dem Gute Werder, Uſedom-Wollinſchen Kreiſes, iſt dem Land- und Stadtgericht in Swinemünde übertragen.

Der Auskultator Lau iſt zum Referendarius ernannt.

Der Gerichtsdiener Schwobe iſt mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

Der Unteroffizier Zileſch iſt zum Gerichtsdiener bei dem Land- und Stadtgericht in Treptow a. Toll. ernannt.

Digitized by Google

iſt am 11ten März d. J. in das Pfarramt an der Schloß- und Johanniskirche daſelbſt eingeführt worden.

Durch den am 13ten März erfolgten Tod des Paſtors Knoblauch iſt die Pfarre Königlichen Patronats zu Neuenkirchen, Synode Bergen auf Rügen, erledigt worden.

In Pudenzig, Synode Gollnow, iſt der Küſter und Schullehrer Johann Lenz angeſtellt.

In Siegelkow, Synode Naugard, iſt der Schullehrer Johann Nincke angeſtellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 15.

Stettin, den 13. April 1849.

Geſetzſammlung.

No. 3106. Allerhöchſter Erlaß vom 3ten März 1849, betreffend die Abänderung des Zolltarifs für die Jahre 1846—48 hinſichtlich des Eingangszolls auf ungereinigte Soda. Ausgegeben zu Berlin den 5ten März 1849.

No. 3107. Vertrag zwiſchen Preußen und dem Großherzogthum Luxemburg, wegen Verhütung und Beſtrafung der Forſt-, Jagd- und Fiſchereifrevel. Vom 9ten Februar; ratificirt am 12ten März 1849.

No. 3108. Allerhöchſte Beſtätigungs-Urkunde des vierten Nachtrages zum Statut der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft, nebſt dieſem Nachtrage. Vom 23ſten Februar 1849.

No. 3109. Allerhöchſter Erlaß vom 9ten März 1849, betreffend die der Stadt Hattingen in Bezug auf den kunſtmäßigen Umbau und die chauſſeemäßige Unterhaltung der Gemeinde-Chauſſeen von Nierenhof bis Hattingen bewilligten fiskaliſchen Vorrechte. Ausgegeben zu Berlin den 31ſten März 1849.

Patente.

Das dem Stempel-Reviſor und Techniker C. D. N. Mendelsſohn zu Berlin unterm 5ten Juli 1848 ertheilte Patent

auf einen Dampfhammer in zwei durch Zeichnungen und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzungen, ohne die Benutzung bekannter Theile zu beſchränken,

iſt erloſchen.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

115) **Publicandum.** Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß von dem Herrn Finanz-Miniſter an Stelle des Regierungs-Raths Hoene der Regierungs-Rath Günther in Stettin zum Regierungs-Bevollmächtigten der dortigen Darlehns-Kaſſe ernannt worden iſt.

Berlin, den 29ſten März 1849.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kaſſen.

von Lamprecht.

Digitized by Google

2) der Königlichen Regierung.

116) I. No. 202. März 1849.

Die Wahrnehmung, daß eine Polizei-Behörde in unſerem Departement bei Feuerverſicherungen, welche Ackerwirthe auf ihre Naturalien-Vorräthe und Wirthſchaftsbeſtände genommen, auf die Erfüllung der nach unſerer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 23ſten September 1844 bei derartigen Verſicherungen den Verſicherern auferlegten Verpflichtungen nicht gehalten hat, veranlaßt uns, dieſe Verordnung, wie hiermit geſchieht, allgemein in Erinnerung zu bringen und ſämmtlichen Polizei-Behörden unſeres Departements hierdurch aufzugeben, gleich bei der Ertheilung der Genehmigung zu derartigen Verſicherungen den die Verſicherung Suchenden auf die ihm obliegenden Verpflichtungen aufmerkſam zu machen und Verſicherungen, bei denen die Erfüllung derſelben nicht nachgewieſen werden kann, nicht zu geſtatten.

Stettin, den 30ſten März 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

117) II. No. 446. März 1849.

Bekanntmachung. Mit Bezug auf die in No. 2 des diesjährigen Amtsblatts enthaltene Verordnung vom 3ten Januar c. bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß der zweite Termin zur Ablegung des **examen pro schola** nicht, wie dort angegeben, auf den 28ſten Auguſt, ſondern auf den 14ten Auguſt und die folgenden Tage angeſetzt iſt. Stettin, den 17ten März 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

118) III. No. 98. April 1849.

Bekanntmachung. Von dem Domainen-Vorwerke Altſtadt-Pyritz ſollen zum 1ſten Juni 1849 mehrere entfernt liegende Theile deſſelben, zuſammen 433 Morgen 141 □Ruthen, theils Bruchgrundſtücke im Wobin-Bruche, theils Höheboden enthaltend, in Parzellen zu verſchiedener Größe, von 1 Morgen bis 30 Morgen, auf dem Domainen-Rent-Amte zu Pyritz öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Das Kaufgeld-Minimum beruht auf dem Werthſatze von 77 Thlr. pro Morgen 1ſter Klaſſe a. und beträgt nach Verſchiedenheit der Größe und des Werths der Parzellen bis zu 980 Thlr.

Das Vorwerk Altſtadt-Pyritz liegt in unmittelbarer Nähe der Stadt Pyritz, 3 Meilen von Stargard und 6 Meilen von Stettin. Die zu veräußernden Grundſtücke grenzen mit den Feldmarken der Stadt Pyritz und den Dörfern Altſtadt, Megow und Strohsdorff.

Mit Bezug auf unſere vorläufige Bekanntmachung vom 28ſten Februar

Digitized by Google

in dem Lokale des Königlichen Domainen-Rent-Amts zu Pyritz vor dem Departements-Rathe, Regierungsrathe Freiherrn von Salmuth, anberaumt iſt. Der Veräußerungs-Plan nebſt Bedingungen werden im Termine vorgelegt und können auch ſchon vorher auf dem Domainen-Rent-Amte zu Pyritz ſowie in der Regiſtratur der unterzeichneten Königl. Regierung eingeſehen werden.

Stettin, den 7ten April 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

---

3) des Königlichen Appellations-Gerichts.

119) Nachdem auf den Grund der Verordnungen vom 2ten und 3ten Januar d. J., welche den eximirten Gerichtsſtand und die Privatgerichtsbarkeit aufgehoben und in Unterſuchungs-Sachen das mündliche und öffentliche Verfahren, ſo wie für ſchwerere, politiſche und Preßverbrechen die Schwurgerichte eingeführt haben, — die Gerichts-Behörden neu organiſirt worden und die Gerichte des Departements des bisherigen hieſigen Ober-Landesgerichts in dieſer neuen Geſtaltung mit dem Anfange dieſes Monats in Thätigkeit getreten ſind, ſo wird mit Bezugnahme auf die in dem 12ten Stück des diesjährigen Amtsblatts pag. 76. enthaltene Zuſammenſtellung der neu gebildeten Untergerichte den Gerichts-Eingeſeſſenen Folgendes zur Kenntniß gebracht.

Das bisherige hieſige Ober-Landesgericht hat die Bezeichnung „Appellations-Gericht“ erhalten. Daſſelbe bildet auch künftig die Aufſichts- und Beſchwerde-Inſtanz über die übrigen Gerichte des Departements, es bearbeitet ausſchließlich die Anſtellungs- und Einrichtungs-Sachen im Juſtizfach, Lehns-Angelegenheiten für ganz Hinterpommern und Alt-Vorpommern, ſo wie die bisher zu ſeiner Competenz gehörigen Familien-Fidei-Commiß- und diejenigen Familien-Stiftungsſachen, in Betreff welcher die Verwaltung in der Stiftungs-Urkunde dem Obergericht übertragen worden, endlich die vorkommenden Beglaubigungen und Beſcheinigungen, — außerdem gehören vor daſſelbe die Appellations- und Recurs-Entſcheidungen in Anſehung aller in 1ſter Inſtanz vor den übrigen Gerichten des Departements geſchwebten Civil-Prozeſſe, die Entſcheidungen auf den Recurs gegen polizeigerichtliche Urtel, und die Entſcheidungen in 2ter Inſtanz in allen vor den übrigen Gerichten geſchwebten Unterſuchungen, inſofern die Unterſuchung nicht ein Verbrechen betroffen, welches den Schwurgerichten zur Entſcheidung anheimgefallen.

Bei den Unterſuchungen vor den Schwurgerichten beſchränkt das Appellationsgericht ſeine Thätigkeit auf den Ausſpruch der definitiven Verſetzung des Beſchuldigten in den Anklage-Zuſtand und auf die Ernennung des Vorſitzenden des Schwurgerichts durch den 1ſten Präſidenten des Appellations-Gerichts.

Alle andern Gegenſtände der ſtreitigen und nicht ſtreitigen Gerichtsbarkeit gehören vor die betreffenden Gerichte 1ſter Inſtanz, namentlich alle Ci-

Digitized by Google

vil-Prozeſſe und Unterſuchungen 1ſter Inſtanz ohne Unterſchied der Perſon des Belangten, alle Hypotheken-, Vormundſchafts-, Nachlaß-, Teſtaments- und übrigen Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Erbſchafts-Stempel-Angelegenheiten.

Indem wir die Gerichts-Eingeſeſſenen des Departements auf dieſe Veränderung der Kompetenz des Ober-Gerichts mit dem Beifügen aufmerkſam machen, daß den Kreis-Gerichten und vorläufig auch den kreisgerichtlichen Deputationen die unbeſchränkte Competenz in allen vor die Untergerichte gehörenden Rechts-Sachen, den Gerichts-Kommiſſionen aber nur ſo weit zuſteht, als ſie im §. 22 der Verordnung vom 2. Januar d. J. den Einzeln-Richtern eingeräumt worden und mit vorläufigem Ausſchluß der den Kreisgerichten und kreisgerichtlichen Deputationen vorbehaltenen Hypothekenbuchführung über diejenigen Güter, über welche ſeither das Ober-Landesgericht das Hypothekenbuch führte, — veranlaſſen wir die Gerichts-Eingeſeſſenen, ihre Klagen, Anträge und Vorſtellungen, welche nicht Beſchwerden über Gerichte und Juſtiz-Beamte oder Lehns-Fidei-Commiß- und Familien-Stiftungsſachen, angehen, zur Vermeidung jeder nachtheiligen Verzögerung unmittelbar an die betreffenden Untergerichte des Departements zu richten und einzureichen, wonach ſich auch die Herren Pfarrer in Betreff der Mittheilung der Todesfälle an die Gerichte achten wollen.

Die commiſſariſche Verwaltung der Ober-Staats-Anwaltſchaft iſt dem Herrn Ober-Landesgerichts-Rath v. Tippelskirch, die Verwaltung der Staats-Anwaltſchaft im Schwurgerichts-Bezirk Stettin dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Kraetſchel, im Schwurgerichts-Bezirk Stargard dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Direktor Hilmar, im Schwurgerichts-Bezirk Anklam dem Herrn Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor Schultz und im Schwurgerichts-Bezirk Naugard dem Herrn Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor Krauſe gleichfalls commiſſariſch übertragen worden. Stettin, den 4ten April 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

---

4) des Ober-Staats-Anwalts.

120) **Bekanntmachung.** Zur Ausführung der Verordnung über das mündliche und öffentliche Verfahren mit Geſchwornen in Unterſuchungsſachen vom 3ten Januar d. J., welche mit dem 1ſten d. Mts. in Kraft getreten iſt, haben des Herrn Juſtiz-Miniſters Excellenz laut Verfügung vom 24. v. Mts. die Funktionen der Staatsanwaltſchaft im Departement des hieſigen Appellationsgerichtes interimiſtiſch folgenden Perſonen übertragen:

1) die Geſchäfte des **Ober-Staatsanwaltes** beim Appellationsgerichte hierſelbſt dem unterzeichneten **Ober-Landesgerichts-Rathe v. Tippelskirch;**

2) des **Staatsanwaltes** bei dem Kreis- und Schwurgerichte für den Randowſchen Kreis in Stettin dem **Land- und Stadtgerichts-Rathe Kraetſchel;**

Digitized by Google

3) des Staatsanwaltes bei den Kreisgerichten in Stargard (für den Saatziger und Pyritzer Kreis) und bei dem Kreisgerichte in Greifenhagen (für den Kreis gleichen Namens, mit Ausnahme des zum Bezirk der Justiz-Kammer in Schwedt gehörigen Theils), zugleich auch bei dem in Stargard für den genannten Bezirk abzuhaltenden Schwurgericht, dem bisherigen Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justiz-Rath Hillmar, mit Anweisung ſeines Wohnſitzes in Stargard;

4) des Staatsanwaltes bei den Kreisgerichten in Demmin (für den Demminer Kreis) und Anklam (für die Kreiſe Anklam und Ueckermünde, die Inſel Uſedom und den Theil der Inſel Wollin, der zwiſchen der Swine und dem Vietziger See liegt), zugleich auch bei dem in Anklam für den Bezirk der gedachten beiden Kreisgerichte abzuhaltenden Schwurgericht, dem Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor Schulze, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Anklam;

5) des Staatsanwaltes bei den Kreisgerichten zu Cammin (für den Camminer Kreis und den Reſt der Inſel Wollin), Greifenberg (für die Kreiſe Greifenberg und Regenwalde), und Naugard (für den Kreis gleichen Namens), zugleich bei dem in Naugard für eben dieſen Bezirk abzuhaltenden Schwurgerichte dem Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor Krauſe, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Naugard.

In Gemäßheit des §. 4 der Verordnung vom 3ten Januar d. J. erſuche ich nunmehr die reſpektiven Polizei-Behörden und andere Sicherheitsbeamten des Departements ergebenſt, die zu ihrer Kenntniß kommenden Verbrechen (mit Ausſchluß der Polizei-Contraventionen und geringern Vergehn, welche die bereits ernannten Polizei-Anwalte zu verfolgen haben) unverzüglich den oben unter No. 2—5 aufgeführten Herren Staatsanwalten, jedem für ſeinen Bezirk, anzuzeigen und demnächſt den weitern Requiſitionen derſelben zu genügen. Stettin, den 3ten April 1849.

Der Ober-Landesgerichts-Rath und interimiſtiſche Ober-Staats-Anwalt
von Tippelskirch.

---

5) anderer Behörden.

121) **Verzeichniß**
der Vorleſungen, welche auf der Königl. Univerſität zu Greifswald im Sommer-Semeſter 1849 vom 16ten April an gehalten werden ſollen.

Gottesgelahrtheit

Theologiſche Encyklopädie wird Profeſſor Baier, dreimal wöchentlich von 9—10, privatim vortragen.

Einleitung in das Neue Teſtament, Profeſſor Gaß, viermal wöchentlich von 3—4, privatim.

Erklärung des prophetiſchen Abſchnittes Jeſaias Cap. 1—39, Profeſſor Koſegarten, viermal wöchentlich von 2 bis 3, privatim.

Digitized by Google

Bibliſche Theologie des A. T., Profeſſor Koſegarten, viermal wöchentlich von 11—12, öffentlich.

Die Evangelien Matthäus u. Markus, Profeſſor Gaß, fünfmal wöchentlich von 7—8, öffentlich.

Die katholiſchen Briefe, Prof. Schirmer, fünfmal wöchentlich von 10—11, öffentlich.

Der Kirchengeſchichte erſter Theil, Profeſſor Semiſch, fünfmal wöchentlich von 8—9, privatim.

Die Kirchengeſchichte des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts, Prof. Semiſch, zweimal wöchentlich von 9—10, öffentlich.

Die Dogmengeſchichte, Profeſſor Vogt, viermal wöchentlich von 10—11, privatim.

Ueber die dogmatiſchen Schriften der Reformatoren, Prof. Gaß, einmal die Woche in noch zu beſtimmender Stunde, öffentlich.

Darſtellung und Kritik der verſchiedenen theologiſchen Richtungen der Gegenwart, Profeſſor Baier, Sonnabends von 10—11, öffentlich.

Philoſophie des Chriſtenthums, Profeſſor Baier, dreimal wöchentlich von 9—10, privatim.

Die chriſtliche Apologetik, Prof. Vogt, Mittwochs von 10—12 öffentlich.

Praktiſche Theologie, Profeſſor Schirmer, dreimal wöchentlich von 9 bis 10, privatim.

Homiletik, Profeſſor Haſert, zweimal wöchentlich von 11—12, privatim.

Ueber die homiletiſche Behandlung der Parabeln und Erklärung derſelben für homiletiſche Zwecke, Prof. Haſert, zweimal wöchentlich von 7—8, öffentlich.

Liturgik, Profeſſor Haſert, zweimal die Woche von 11—12, öffentlich.

In dem theologiſchen Seminar werden die Uebungen in der Erklärung des A. T. von Profeſſor Koſegarten, Sonnabends von 5—6; in der Erklärung des N. T. von Profeſſor Vogt, Dienſtags von 6—7; in der Kirchen- und Dogmengeſchichte von Profeſſor Semiſch, Freitags von 4—5; in der Dogmatik von Profeſſor Baier, Mittwochs von 5—7, gehalten werden.

Die Uebungen des theologiſch-praktiſchen Inſtitutes leitet Profeſſor Vogt Mittwochs von 3—5.

Rechtsgelahrtheit.

Juriſtiſche Encyclopädie, Profeſſor Schmidt, dreimal wöchentlich von 11 bis 12, privatim.

Inſtitutionen des römiſchen Rechts, Profeſſor Niemeyer, täglich von 10 bis 11, privatim.

Aeußere Geſchichte des römiſchen Rechts, Derſelbe, Dienſtags und Donnerſtags von 4—5, öffentlich.

Pandekten, Profeſſor Barkow, täglich von 8—10, privatim.

Ein Examinatorium über Pandekten, Derſelbe, öffentlich.

Römiſches Erbrecht, Prof. v. Tigerſtröm, fünfmal wöchentlich von 3—4 privatim.

Ein Repetitorium über das heutige Civilrecht, Derſelbe, dreimal die Woche in noch zu beſtimmenden Stunden, öffentlich.

Erklärung des vierten Buchs von Gaius Inſtitutionen, Profeſſor Schmidt, Freitags von 11—12, öffentlich.

Kirchenrechtsgeſchichte, Prof. Pütter, Sonnabends von 10—12, öffentlich.

Kirchenrecht, Derſelbe, fünfmal wöchentlich von 10—11, privatim.

Criminalrecht, Prof. Schmidt, fünfmal wöchentlich von 9—10, privatim.

Civilprozeß mit Berückſichtigung der Preußiſchen Gerichtsordnung, Profeſſor v. Tigerſtröm, ſechsmal wöchentlich von 8—9, privatim.

Criminalprozeß, Profeſſor Planck, Montags und Donnerſtags von 2—3 öffentlich.

Preußiſches Civilrecht, Profeſſor Niemeyer, täglich von 9—10, privatim.

Deutſche Staats u. Rechtsgeſchichte, Profeſſor Beſeler, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim.

Deutſches Bundes- und Staatsrecht, Derſelbe, viermal wöchentlich, von 10—11, öffentlich.

Civilprozeßpracticum, Profeſſor Planck, Mittwochs und Sonnabens von 11—12, privatim.

Heilkunde.

Allgemeine und vergleichende Anatomie, mit Uebungen im Gebrauche des Mikroskops und Demonſtrationen des öffentlichen und ſeines eigenen Muſeums nach ſeinem Lehrbuche (Berlin, 1828), Profeſſor Schultze, Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 8—9, privatim.

Oſteologie und Syndesmologie, Derſelbe, Mittwochs von 7—9, öffentlich.

Angiologie, Prof. Laurer, Mittwochs und Donnerſtags von 2—3, öffentlich.

Neurologie, Derſelbe, Freitags und Sonnabends von 2—3, privatim.

Phyſiologie des Menſchen nach eigenen Heften, Profeſſor Schultze, Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 9—10, privatim.

Pathologiſche Anatomie mit Demonſtrationen der Präparate des öffentlichen und ſeines eigenen Muſeums, Derſelbe, Montags und Dienſtags von 3—4, privatim.

Allgemeine Therapie, Dr. Glubrecht, Donnerſtags und Freitags um 7 Uhr, unentgeltlich.

Formulare oder Receptirkunſt, Prof. Laurer, Dienſtags und Donnerſtags von 8—9, privatim.

Die ſpezielle Pathologie und Therapie, Profeſſor Berndt, wöchentlich fünfmal von 8—9, privatim.

Die Vorleſungen des ordentlichen Profeſſors der Chirurgie werden am ſchwarzen Brette angezeigt werden.

Chirurgiſche Verbandlehre, Profeſſor Laurer, Montags, Mittwochs und Freitags von 7—8, privatim.

Die Krankheiten der Bruſtorgane mit Uebungen im Auscultiren und Percu-

Digitized by Google

tiren, Dr. Eichſtedt, Montags und Donnerſtags von 2—3, Freitags von 6—7, privatim.

Semiotik, Derſelbe, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, unentgeltlich.

Anleitung zum Gebrauch des Mikroskops in Bezug auf praktiſche Medicin und Chirurgie, Derſelbe, Dienſtags und Freitags von 2—3, privatim.

Geburtshülfe, Profeſſor Berndt, Donnerſtags u. Freitags von 3—4, und Sonnabends von 8—9, öffentlich.

Die mediciniſche Klinik leitet Derſelbe täglich von 9—10½, privatim.

Die geburtshülfliche Klinik leitet Derſelbe in der Entbindungsanſtalt, priv.

Geſchichte der Medicin, Dr. Glubrecht, Montags, Dienſtags und Mittwochs um 7 Uhr, privatim.

Philoſophie.

Logik und Einleitung in die Mataphiſik, Prof. Erichſon, Montags, Dienstags, Donnerſtags und Freitags von 5—6, privatim.

Pſychologie, Prof. Stiedenroth, viermal wöchentlich von 11—12, priv.

Logik und Metaphyſik, Prof. Matthies, viermal wöchentlich von 7—8, privatim.

Geſchichte der neueren Philoſophie bis und mit Kant, Prof. Stindenroth, zweimal die Woche, öffentlich.

Geſchichte der alten Philoſophie, Profeſſor Matthies, viermal wöchentlich von 8—9, privatim.

Aeſthetik, Profeſſor Erichſon, Montags, Dienſtags, Donnerstags und Freitags von 3—4, privatim.

Ueber die epiſche und dramatiſche Dichtkunſt, Derſelbe, Mittwochs und Sonnabends von 3—4, öffentlich.

Unterredungen über die wichtigſten Momente der Religionsphiloſophie leitet Profeſſor Florello, in noch zu beſtimmenden Stunden, öffentlich.

Pädagogik.

Erziehungswiſſenſchaft, Profeſſor Haſert, dreimal die Woche von 7—8, öffentlich.

Pädagogiſche Anthropologie, Derſelbe, zweimal wöchentlich von 8—9, priv.

Die Uebungen der pädagogiſchen Geſellſchaft leitet Derſelbe.

Mathematik.

Der Elementarmathematik zweiter Kurſus, Profeſſor v. Feilitzſch, Mittwochs und Sonnabends von 10—11, öffentlich.

Die Lehre von den Kegelſchnitten, Prof. Tillberg, Montags und Donnerſtags von 9—10, öffentlich.

Differenzial- und Integral-Calcul, Derſelbe, viermal wöchentlich von 3 bis 4, privatim.

Ebene und ſphäriſche Trigonometrie, mit Anwendungen, Profeſſor Grunert, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Digitized by Google

Integral-Rechnung, Derſelbe, Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 10—11, privatim.

Sphäriſche Aſtronomie, Derſelbe, Montags, Dienſtags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim.

Die Uebungen der mathematiſchen Geſellſchaft leitet Derſelbe, Mittwochs von 2—4, privatim.

Naturwiſſenſchaften.

Experimental-Phyſik, beſonders denjenigen Theil, der von den Imponderabilien handelt, Profeſſor Tillberg, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Allgemeine Experimentalphyſik, Profeſſor v. Feilitſch, ſechsmal wöchentlich von 9—10, privatim.

Analitiſche Chemie, Profeſſor Hünefeld, Dienſtags und Freitags um 11 Uhr, öffentlich.

Theoretiſch-praktiſche Chemie, unorganiſche, Derſelbe, Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 2—3, privatim.

Analytiſche Chemie mit analytiſchen Uebungen, Profeſſor Schulze, Mittwochs von 2—6, privatim.

Elemente der Geologie, Prof. Hünefeld, Freitags um 8 Uhr, privatim.

Allgemeine Pflanzenkunde, verbunden mit Demonſtrationen der Gewächſe des botaniſchen Gartens und Uebungen im Unterſuchen der Pflanzen, Prof. Hornſchuch, Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 10—11, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, privatim.

Grundzüge der geſammten Botanik, Prof. Münter, Dienſtags von 4—5 und Freitags von 4—6, privatim.

Demonſtrationen der Naturkörper des zoologiſchen Muſeums, Derſelbe, zweimal wöchentlich von 10—11, öffentlich.

Excurſionen in Bezug auf Naturgeſchichte, beſonders auf Pflanzenkunde, ſtellt Derſelbe Sonnabends Nachmittags an, privatim.

Botaniſche Uebungen, Profeſſor Münter, Donnerſtags von 4—6, öffentlich.

Staats- und Kameral-Wiſſenſchaften.

Wirthſchaftspolizei, Prof. Baumſtark, Montags, Mittwochs und Freitags von 4—6, privatim.

Technologie, Profeſſor Schulze, zweimal die Woche in noch zu beſtimmenden Stunden, öffentlich.

Geſchichte.

Geſchichte und Alterthümer der Deutſchen bis zum Schluß der Völkerwanderung, mit beſonderer Rückſicht auf Jac. Grimms neues Buch: „Geſchichte der deutſchen Sprache", Prof. Barthold, Mittwochs u. Sonnabends v. 11—12, öffentlich.

Neueſte deutſche Geſchichte, Derſelbe, viermal wöchentlich von 4—5, priv.

Die Geſchichte der Literatur, Prof. Florello, Dienſtags und Freitags von 10—11, privatiſſime.

Digitized by Google

Philologie und Sprachwiſſenſchaft.

Den zweiten Theil der griechiſchen Syntax, Profeſſor Schömann, Mittwoch und Sonnabend von 8—9, privatim.

Des Aeſchylus Sieben gegen Theben erklärt Derſelbe Donnerſtags und Freitag von 8—9, privatim.

Derſelbe wird auserleſene Stücke des Thucydides im philologiſchen Seminar erklären Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Die Satiren des Perſius, Derſelbe, Montags u. Dienſtags von 8—9, privat.

Römiſche Alterthümer, Prof. Urlichs, 5mal wöchentlich von 9—10, privatim.

Derſelbe erklärt Ciceros Brutus zweimal wöchentlich von 11—12, im philologiſchen Seminar.

Derſelbe leitet die Uebungen der archäologiſchen Geſellſchaft einmal wöchentlich von 11 bis 12 privatiſſime, aber unentgeltlich.

Den **Lactantius de sapientia vera et falsa**, oder den **Cicero de natura deorum** wird Prof. Florello erklären, Mittwochs und Sonnabends von 11 bis 12, öffentlich.

Uebungen eines claſſiſch-lateiniſchen Styls, leitet Derſelbe, Montags und Donnerſtags von 3 bis 4, privatim.

Unterricht im Arabiſchen, nach Petermanns Grammatik, ertheilt Profeſſor Koſegarten, Mittwochs und Sonnabends von 2 bis 3, öffentlich.

Seine nächſtens erſcheinende Sanskrit-Anthologie erklärt Prof. Hoefer zweimal die Woche um 11 Uhr, öffentlich.

Derſelbe lieſt einmal wöchentlich um 11 Uhr über die Indiſche Literatur, öffentlich.

Derſelbe erläutert zweimal in der Woche um 11 Uhr den Gregorius Hartmanns von Aue (**ed. C. Lachmann Berol. 1838**), öffentlich.

Die Anfänge der vergleichenden Grammatik der Indo-germaniſchen Sprachen lehrt Derſelbe dreimal wöchentlich von 10—11, privatim.

Shakspeares **Romeo and Juliet** erklärt Derſelbe zwei- bis dreimal wöchentlich, privatim.

Künſte.

Das Zeichnen lehrt der akademiſche Zeichnenlehrer Titel, Mittwochs und Sonnabends von 3 bis 5, öffentlich.

Die Muſik lehrt der akademiſche Muſiklehrer Wöhler und wird beſondere Vorträge über Geſchichte unſerer heutigen Muſik halten.

Anleitung zum kirchlichen Geſange giebt den Theologie Studirenden der Organiſt Peters in zwei Abendſtunden wöchentlich.

Unterricht in der Reitkunſt ertheilt in der akademiſchen Reitbahn der Stallmeiſter Donath.

Oeffentliche gelehrte Anſtalten.

Die Univerſitäts-Bibliothek iſt zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 11 bis 12, Mittwochs und Sonn-

Digitized by Google

abends von 2 bis 4 geöffnet. Erſter Bibliothekar: Prof. Schömann, Unterbibliothekar: Profeſſor Gaß.

Das akademiſche Leſeinſtitut ſteht unter der Aufſicht des Rektors und Univerſitätsſekretairs.

Das theologiſche Seminar, unter Direktion der theologiſchen Fakultät.

Das theologiſch-praktiſche Inſtitut dirigirt Profeſſor Vogt.

Das anatomiſche Theater; Vorſteher Prof. Schultze, Proſektor: Prof. Laurer.

Das anatomiſche und zootomiſche Muſeum; Vorſteher: Prof. Schultze.

Medieiniſches Klinikum; Direktor: Prof. Berndt, Aſſiſtenzarzt: Dr. Finelius.

Chirurgiſches Klinikum; Direktor: Profeſſor der Chirurgie; Aſſiſtenzarzt: Dr. Eichſtedt.

Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Inſtitut; Direktor: Profeſſor Berndt; Aſſiſtenz-Arzt: Dr. Finelius.

Die Sammlung mathematiſcher und phyſikaliſcher Inſtrumente und Modelle; Vorſteher: Prof. Tillberg.

Aſtronomiſch-mathematiſches Inſtitut; Vorſteher: Prof. Grunert.

Zoologiſches Muſeum; Vorſteher: Prof. Hornſchuch; Aſſiſtent: Dr. Creplin; Conſervator: Dr. Schilling.

Botaniſcher Garten; Vorſteher: Prof. Hornſchuch; Garten-Inſp.: Dotzauer.

Mineralienkabinet; Vorſteher: Prof. Hünefeld.

Chemeſches Inſtitut; Vorſteher: Prof. Hünefeld.

Philologiſches Seminar; Direktor: Prof. Schömann, welcher die philologiſchen Uebungen leiten wird.

Die archäologiſche Geſellſchaft, Prof. Urlichs.

Die mathematiſche Geſellſchaft, Prof. Grunert.

Die pädagogiſche Geſellſchaft, Prof. Haſert.

Verzeichniß

der Vorleſungen, welche im Sommerſemeſter 1849 an der Königl. ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akademie zu Eldena gehalten werden ſollen.

I. Volks- und ſtaatswirthſchaftliche.

1) Ein- und Anleitung zum akademiſchen Studium, Direktor Baumſtark, am Anfange des Semeſters in 8 noch zu beſtimmenden Stunden.
2) Wirthſchaftspolzei oder praktiſcher Theil der Volkswirthſchaftslehre, Derſelbe, Dienſtags und Donnerſtags von 2—4.

II. Landwirthſchaftliche.

3) Encyclopädie der Landwirthſchaft, Dr. Segnitz, Montags von 9—11.
4) Beſonderer Pflanzenbau mit praktiſchen Demonſtrationen, Wirthſchafts-Inſpektor Rohde, Dienſtags von 9—11 und Donnerſtags von 9—10.
5) Wieſenbau mit praktiſchen Demonſtrationen, Derſelbe, Donnerſtags von 10—11.
6) Allgem. Viehzuchtslehre, Prof. Haubner, Montags u. Dienſtags von 7—8.
7) Pferdekenntniß Derſelbe, Donnerſtags und Freitags von 7—8.

Digitized by Google

8) Rindviehzucht, Dr. Segnitz, Mittwochs von 9—11.
9) Allgemeine landwirthſchaftl. Betriebslehre, Derſelbe, Sonnabends v. 9—11.
10) Bonitirung und Taxation der Grundſtücke mit praktiſchen Demonſtrationen, Derſelbe, Freitags von 4—6.
11) Obſtbaumzucht und gärtneriſche Verſchönerungskunde, akademiſcher Gärtner Jühlke, Mittwochs und Freitags von 11—12.

III. Aus der Thierheilkunde.

12) Aeußere Krankheitslehre und Geburtshülfe, Prof. Haubner, Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 6—7.

IV. Naturwiſſenſchaftliche.

13) Allgemeine Botanik, Prof. Münter, Montags u. Donnerſtags von 8—9.
14) Beſondere Botanik, mit Rückſicht auf landwirthſchaftliche Cultugewächſe, Derſelbe, Mittwochs und Donnerſtags von 8—9.
15) Botaniſche Excurſionen, Derſelbe, Mittwochs Nachmittags.
16) Naturgeſchichte des Thierreichs, mit beſonderer Berückſichtigung der landwirthſchaftlich ſchädlichen und nützlichen Thiere, Derſelbe, Freitags und Sonnabends von 8—9.
17) Organiſche Chemie, Profeſſor Schulze, Mittwochs von 6—8 früh, und Sonnabends von 7-8 früh.
18) Analitiſche Chemie und Anleitung zu agronometiſchen Unterſuchungen, Derſelbe, Sonnabends Nachmittags.
19) Die Lehre von der Electricität und dem Magnetismus, Derſelbe, Freitags von 9—11.

V. Aus der landwirthſchaftlichen Baukunſt.

20) Ueber Conſtruktion und Einrichtung landwirthſchaftlicher Gebäude nebſt Demonſtrationen an Gebäuden und Uebungen im Bauzeichnen u. dgl., Univ.-Bau-Inſpektor Dr. Menzel, Montags und Freitags von 2—4.

VI. Mathematiſche.

21) Feldmeſſen und Nivelliren, Profeſſor Grunert, Montags und Donnerstags von 4—6.

VII. Juriſtiſche.

22) Landwirthſchaftsrecht, Profeſſor Beſeler, Dienſtags von 4—6.

II. Perſonal-Chronik.

Der Intendantur-Sekretair, Referendarius Roſenberger, iſt von der Intendantur des 2ten zu der des 8ten Armee-Corps verſetzt und in deſſen Stelle der bisherige Sekretariats-Aſſiſtent, Intendantur-Sekretair Carl Guſtav Dreſſel, zum etatsmäßigen Militair-Intendantur-Sekretair bei der Intendantur des 2ten Armee-Corps befördert worden.

Der bisherige Magazin-Depot-Rendant, Intendantur-Sekretair Boelſchow in Stolp, iſt zum etatsmäßigen Militair-Intendantur-Sekretair und Calkulator bei der Intendantur des 2ten Armee-Corps ernannt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts=Blatt.

№ 16.

Stettin, den 20. April 1849.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

122) Nach Ihrem Antrage vom 18. März d. J. genehmige Ich, daß zur Verwaltung der Staats-Telegraphen eine dem Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnete Behörde mit der Firma: „Königliche Telegraphen-Direktion" eingeſetzt werde, welcher die allgemeinen Befugniſſe einer öffentlichen Behörde zuſtehen ſollen.

Dieſer Erlaß iſt durch die Geſetzſammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Charlottenburg, den 23ſten März 1849.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegenz.) von der Heydt.

An den Staats-Miniſter von der Heydt.

Mit Bezugnahme auf vorſtehenden Allerhöchſten Erlaß bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die Königliche Telegraphen-Direktion hierſelbſt eingeſetzt iſt, und daß

der Königliche Oberſt und Artillerie-Brigadier du Vignau,
der Königliche Regierungs- und Baurath Nottebohm und
der Königliche Poſt-Inſpektor Gottbrecht,

commiſſariſch zu Mitgliedern dieſer Direktion beſtellt ſind.

Berlin, den 7ten April 1849.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

2) der Königlichen Regierung.

123) I. No. 1272. März 1849.

Auf Veranlaſſung des Herrn Miniſters des Innern Excellenz machen wir auf die im Verlage von E. S. Mittler in Berlin erſcheinenden Mittheilungen des ſtatiſtiſchen Büreaus aufmerkſam, welche durch ihren reichhaltigen und auf zuverläſſigen Quellen beruhenden Inhalt nicht nur zu einem ſehr belehrenden und nützlichen Hülfsmittel für die Verwaltungsbehörden dienen, ſondern auch zur möglichſten Verbreitung in anderen Kreiſen um ſo mehr geeignet erſcheinen, als ſie der Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten und dem Gemeindewohl eine fördernde Richtung geben.

Digitized by Google

Der Preis dieſer Mittheilungen, von welchen für den erſten Jahrgang 1848 18 Nummern und für dieſen Jahrgang bereits 2 Nummern erſchienen ſind, iſt vierteljährlich 15 Sgr. Stettin, den 14ten April 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

124) III. No. 98. April 1849.

Bekanntmachung. Von dem Domainen-Vorwerke Altſtadt-Pyritz ſollen zum 1ſten Juni 1849 mehrere entfernt liegende Theile deſſelben, zuſammen 433 Morgen 144 □Ruthen, theils Bruchgrundſtücke im Wobin-Bruche, theils Höheboden enthaltend, in Parzellen zu verſchiedener Größe, von 1 Morgen bis 30 Morgen, auf dem Domainen-Rent-Amte zu Pyritz öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Das Kaufgeld-Minimum beruht auf dem Werthſatze von 77 Thlr. pro Morgen 1ſter Klaſſe a. und beträgt nach Verſchiedenheit der Größe und des Werths der Parzellen bis zu 980 Thlr.

Das Vorwerk Altſtadt-Pyritz liegt in unmittelbarer Nähe der Stadt Pyritz, 3 Meilen von Stargard und 6 Meilen von Stettin. Die zu veräußernden Grundſtücke grenzen mit den Feldmarken der Stadt Pyritz und den Dörfern Altſtadt, Megow und Strohsdorff.

Mit Bezug auf unſere vorläufige Bekanntmachung vom 28ſten Februar d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Licitations-Termin auf

den 3ten Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

in dem Lokale des Königlichen Domainen-Rent-Amts zu Pyritz vor dem Departements-Rathe, Regierungsrathe Freiherrn von Salmuth, anberaumt iſt. Der Veräußerungs-Plan nebſt Bedingungen werden im Termine vorgelegt und können auch ſchon vorher auf dem Domainen-Rent-Amte zu Pyritz ſowie in der Regiſtratur der unterzeichneten Königl. Regierung eingeſehen werden.

Stettin, den 7ten April 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

---

3) des Königlichen Appellations-Gerichts.

125) Im verfloſſenen Jahre 1848 ſind bei den 236 Schiedsmännern des Departements 3050 Streitfälle anhängig geweſen und davon 2817 durch Vergleich beſeitigt, 70 von den Extrahenten zurückgenommen, 156 an den Richter verwieſen und 7 anhängig geblieben.

Ausgezeichnet haben ſich namentlich folgende Schiedsmänner:

1) der Conducteur Krohß in Anklam, welcher ſämmtliche bei ihm anhängig gemachte 928 Sachen,
2) der Kaufmann Sandt in Poelitz, welcher von 275 Sachen 209,
3) der Kaufmann Reibel in Anklam, welcher von 150 Sachen 148,

Digitized by Google

4) der Rathmann Schulze in Damm, welcher von 121 Sachen 119,
5) der Kirchen-Proviſor Domine in Demmin, welcher von 96 Sachen 89,
6) der Bäckermeiſter und Rathmann Teſch in Freyenwalde, welcher von 89 Sachen 85,
7) der Kaufmann Jaenecke in Cammin, welcher von 102 Sachen 72,
8) der Bürgermeiſter Pick in Fiddichow, welcher ſämmtliche bei ihm anhängig gemachte 64 Sachen,
9) der Landrichter Geisler in Demmin, welcher ſämmtliche bei ihm anhängig gemachte 63 Sachen,
10) der Kämmerer Carow in Jacobshagen, welcher von 59 Sachen 56,
11) der Hauptmann Lignitz in Wilhelmsburg, Ueckermünde'ſchen Kreiſes, welcher von 62 Sachen 52,
12) der Lieutenant a. D. Behmer in Carlsfelde, deſſelben Kreiſes, welcher von 50 Sachen 44,
13) der Gutspächter Thilo in Bugewitz, Anklamer Kreiſes, welcher von 45 Sachen 43,
14) der Bürgermeiſter Schultz-Voelker in Swinemünde, welcher ſämmtliche bei ihm anhängig gemachte 42 Sachen,
15) der Schiffskapitain Schwell in Neuwarp, welcher ſämmtliche bei ihm anhängig gemachte 40 Sachen,
16) der Kämmerer Wedell in Maſſow, welcher von 47 Sachen 38,
17) der Wachtmeiſter Rohr in Grambin, Ueckermündeſchen Kreiſes, welcher von 41 Sachen 37

verglichen hat.

Bei den ſo günſtigen Reſultaten, die ſich auch in andern Bezirken in gleichem Verhältniſſe zu oben, wenngleich in geringerer Zahl, vorgekommenen Streitfällen gezeigt haben, verdienen die Bemühungen der reſp. Schiedsmänner volle Anerkennung. Stettin, den 5ten April 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

---

4) anderer Behörden.

126) **Bekanntmachung.** In dem Dienſtbetriebe der Poſt-Anſtalten ſind zum Nachtheile des Publikums dadurch mannigfache Uebelſtände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weiſe benutzt haben, um Geld oder Gegenſtände von angegebenem Werthe in den Begleitbrief zu verpacken. Damit in dem Geſammt-Intereſſe des Publikums die erforderliche Klarheit im Poſtbetriebe aufrecht erhalten werde, ſieht ſich das General-Poſt-Amt zu der Beſtimmung genöthigt, daß

> zu Packet-Sendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe, zu recommandirten Packeten, zu Fäſſern, Beuteln und Kiſten mit Geld u. ſ. w.,

nur ſolche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief aus-

Digitized by Google

machen oder in einem gewöhnlichen Briefe beſtehen, der kein Geld und keine anderen Gegenſtände von angegebenem Werthe enthält.

Der Begleitbrief muß mit demſelben Siegel verſehen ſein, mit welchem das Packet verſchloſſen iſt.

Die Königlichen und öffentlichen Behörden und das correſpondirende Publikum wollen dieſe Vorſchrift genau beachten.

Berlin, den 17ten März 1849. General-Poſt-Amt.

---

127) Bekanntmachung. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß des Publikums gebracht, daß an die Stelle des am 6ten April v. J. geſtorbenen Rendanten des Verwaltungs-Raths der Gymnaſial-Fonds und der Studien-Stiftungen zu Cöln, des Königlichen Rechnungs-Rathes Johann Chriſtian Bochem, der frühere Verwaltungs-Sekretair Johann Philipp Warburg von uns zum Rendanten des gedachten Verwaltungs-Raths ernannt worden iſt.

Coblenz, den 5ten April 1849.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

II. Perſonal-Chronik.

In Stelle des vom 1ſten Januar c. ab auf ſein Anſuchen penſionirten Amtsdieners Kleiſt beim Domainen-Amte Ferdinandshof iſt vom 1ſten März c. ab der invalide Unteroffizier Thielow interimiſtiſch angeſtellt worden.

Der bisherige zweite Prediger und Diakonus Haſenbalg iſt zum Paſtor und der Predigtamts-Kandidat Klempin zum zweiten Prediger und Diakonus in Jarmen, Synode Demmin, ernannt und beide Geiſtlichen ſind am 25ſten Februar d. J. in ihre Aemter eingeführt worden.

In Suckow a. Pl., Synode Werben, iſt der Küſter und Schullehrer Tewis angeſtellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 17.

Stettin, den 27. April 1849.

Patente.

Dem Inſtrumentenmacher Georg Michael Pfaff zu Kaiſerslautern iſt unter dem 18ten April 1849 ein Patent

auf eine durch Modell nachgewieſene, als neu und eigenthümlich anerkannte Befeſtigung der Pianoforte-Saiten, behufs leichteren Stimmens derſelben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Eduard Weſthoff zu Linz a. R. iſt unter dem 19ten April 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung dargeſtellte eiſerne Lohmühle, inſoweit dieſelbe für neu und eigenthümlich anerkannt worden iſt,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Adolph Schultz zu Mainz iſt unter dem 20. April 1849 ein Patent

auf einen als neu und eigenthümlich anerkannten Winkelſchieber für Dampfmaſchinen in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

128) I. No. 424. April 1849.

Im Verfolg unſerer Bekanntmachung vom 18ten November 1847 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der kirchliche Verband der von der evangeliſchen Landes-Kirche ſich getrennt haltenden Lutheraner zu Herrmansthal, Kreiſes Cammin, als Kirchengemeine mit den Rechten einer moraliſchen Perſon mittelſt Erlaſſes der Königlichen Miniſterien der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, des Innern und der Juſtiz vom 12ten v. Mts. anerkannt worden iſt.

Digitized by Google

Dieſem Verbande haben die ſich getrennt haltenden Lutheraner in den Ortſchaften Rienow, Alt- und Neu-Sarnow, Graſeberg, Flaake, Jaſſow, Paulsdorf und Schinchow, ſämmtlich im Camminer Kreiſe, ſich angeſchloſſen.

Alle zu dieſer Kirchengemeine gehörigen, von der evangeliſchen Landes-Kirche ſich getrennt haltenden Lutheraner genießen die im §. 10 der Allerhöchſten General-Conceſſion vom 23ſten Juli 1845 zugeſicherte Befreiung von Abgaben und Leiſtungen an eine der öffentlich aufgenommenen Kirchen.

Seelſorger iſt der Geiſtliche der bereits früher laut unſrer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 11ten Juli v. J. anerkannten Gemeine der Lutheraner zu Stettin, Paſtor Chriſtian Ludwig Moritz Odebrecht zu Kupfermühle bei Stettin, und verweiſen wir hinſichtlich der Gültigkeit der von ihm vorgenommenen Amtshandlungen, ſo wie des öffentlichen Glaubens, welchen die von ihm geführten Geburts-, Heiraths- und Sterbe-Regiſter genießen, lediglich auf die erwähnte Amtsblatt-Bekanntmachung vom 11ten Juli v. J.

Stettin, den 13ten April 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

129) K. No. 618. April 1849.

Publikandum. Die Inhaber von Empfangsbeſcheinigungen über Einzahlungen zur freiwilligen Staats-Anleihe werden hierdurch aufgefordert, die ihnen gegen Ablieferung dieſer Empfangsbeſcheinigung auszuhändigenden Schuldverſchreibungen mit den dazu gehörigen Zins-Coupons von derjenigen Kaſſe recht bald in Empfang zu nehmen, bei welcher ſie die Einzahlung bewirkt haben, da uns an baldiger Beſeitigung dieſer Angelegenheit gelegen iſt.

Stettin, den 17ten April 1849.

Königliche Regierung, Kaſſen-Verwaltung.

---

130) I. No. 227. April 1849.

Der Rendant A. Benecke zu Greifenhagen iſt als Agent der Preußiſchen National-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Stettin heute beſtätigt worden.

Stettin, den 17ten April 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

131) I. No. 229. April 1849.

Der Kämmerer Auguſt Beich zu Plathe iſt als Agent der Preußiſchen National-Verſicherungs-Geſellſchaft heute von uns beſtätigt worden.

Stettin, den 17ten April 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

132) I. No. 902. März 1849.

Es iſt bemerkt worden, daß ſich Gewerbetreibende und anderweitige Intereſſenten mit ihren auf die neue Regulirung der gewerblichen Verhältniſſe

bezüglichen Geſuchen direkt an die Königlichen Miniſterien gewendet haben.

Nachdem die Verordnung vom 9ten Februar c. (G.-S. No. 3102) erſchienen iſt, ertheilen wir den dabei Betheiligten in höherem Auftrage den Rath, ſich mit ihren Anträgen im eigenen Intereſſe jederzeit zunächſt an die betreffenden Communal-Behörden zu wenden und demnächſt den geordneten Inſtanzenzug nicht zu verlaſſen, da nur dadurch vor ihrer Beſcheidung zeitraubende Rückfragen vermieden werden können.

Die Communal-Behörden ſind angeregt worden, die Ausführung der gedachten Verordnung ſelbſtthätig in die Hand zu nehmen und alle ihnen zugehenden Anträge in die dem Zwecke entſprechende Bahn zu leiten.

Stettin, den 19ten April 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

133) 1. No. 984. April 1849.

Nachweiſung

der Getreide-Durchſchnitts-Marktpreiſe in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro März 1849.

	Namen der Stadt	Weizen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Große Gerſte der Scheffel			Kleine Gerſte der Scheffel			Hafer der Scheffel			Erbſen der Scheffel			Heu der Centner			Stroh der Centner		
		rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.
1	Stettin	2	8	5	1	1	2	—	28	—	—	—	—	—	18	9	1	6	—	—	15	8	—	11	—
2	Anklam	1	29	2	1	—	—	—	22	6	—	22	6	—	17	6	1	5	—	—	15	—	—	11	—
3	Cammin	2	5	7	—	28	4	—	23	9	—	20	10	—	15	—	1	10	—	—	15	—	—	11	—
4	Demmin	1	28	8	—	29	11	—	26	8	—	—	—	—	16	6	1	3	11	—	—	—	—	—	—
5	Fiddichow	2	5	—	1		—	—	25	—	—	25	·	—	17	6	1	2	6	—	11	3	—	17	6
6	Garz	2	10	—	1	—	11	1	—	5	—	—	—	—	17	9	1	6	8	—	12	1	—	8	4
7	Gollnow	—	—	—	—	29	3	—	—	—	—	21	6	—	15	3	1	3	2	—	—	—	—	—	—
8	Nörenberg	—	—	—	—	23	11	—	—	—	—	20	—	—	14	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	2	5	—	—	26	5	—	—	—	—	20	—	—	14	8	1	2	4	—	17	6	—	9	8
10	Greifenhagen	2	5	10	—	29	—	—	—	—	—	27	4	—	17	11	1	4	3	—	17	6	—	9	8
11	Plathe	—	—	—	—	26	10	—	—	—	—	20	—	—	15	—	1	1	3	—	15	—	—	11	—
12	Paſewalk	2	2	6	1	1	3	—	27	6	—	—	—	—	18	3	1	2	6	—	13	—	—	11	4
13	Pyritz	1	28	5	—	28	1		24	—	—	—	—	—	17	5	1	2	8	—	13	6	—	8	2
14	Naugard	—	—	—	—	26	10		—	—	—	20	8	—	14	6	1	3	9	—	—	—	—	—	—
15	Stargard	2	3	5	—	27	2	—	24	8	—	20	2	—	16	10	1	1	5	—	13	9	—	8	11
16	Swinemünde	2	5	—	1	2	6	—	—	—	—	25	—	—	20	—	1	15	—	1	—	—	—	23	—
17	Regenwalde	—	—	—	—	24	1	—	—	—	—	18	—	—	13	1	1	1	4	—	—	—	—	10	—
18	Treptow a. R.	2	3	7	—	26	7	—	—	—	—	21	3	—	15	—	—	—	—	—	15	—	—	8	4
19	Ueckermünde	2	6	3	1	2	5	1	2	6	1		—	—	20	—	1	10	—	—	12	6	—	10	10
20	Uſedom	2	—	—	1	—	—	—	27	6	—	22	6	—	18	9	1	5	—	—	20	—	—	—	—
21	Wollin	2	10	5	1	—	1	—	—	—	—	23	2	—	17	6	1	10	—	—	22	6	—	11	3
22	Labes	1	28	9	—	24	10	—	20	—	—	17	9	—	15	—	1	1	—	—	15	—	—	15	—
23	Damm	2	5	10	1	—	2	—	—	—	—	23	—	—	17	2	1	4	9	—	—	—	—	—	—
	Summa	38	11	10	21	29	10	10	12	6	13	8	8	12	23	11	24	12	6	9	4	3	6	16	—
	Fraktion	2	4	—	-	28	8	—	26	1	—	23	5	—	16	8	1	4	10	—	16	2	—	11	6

Stettin, den 16ten April 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

134) **Bekanntmachung.** Die von unſerer Haupt-Kaſſe ausgefertigten Quittungen über die im IVten und den vorhergegangenen Quartalen v. J. eingezahlten Domainen- und Forſt-Veräußerungs- und Ablöſungs-Kapitalien nebſt Zinſen, ſind nach erfolgter vorſchriftsmäßiger Beſcheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden den betreffenden Domainen- und Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Intereſſenten zugeſandt und können, ſo weit es nicht ſchon geſchehen, ſofort in Empfang genommen werden.

Sollte hiernächſt der eine oder andere Einzahler der im Laufe des Jahres 1848 eingegangenen Ablöſungs-Kapitalien wider Erwarten ſich noch nicht im Beſitze der Quittung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden befinden, ſo hat derſelbe ſich deshalb binnen 2 Monaten unmittelbar bei der unterzeichneten Königlichen Regierung zu melden, widrigenfalls er ſich für die Zukunft die Folgen der unterlaſſenen Meldung ſelbſt beizumeſſen hat. Stettin, den 18ten April 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

2) anderer Behörden.

135) **Bekanntmachung.** In dem Dienſtbetriebe der Poſt-Anſtalten ſind zum Nachtheile des Publikums dadurch mannigfache Uebelſtände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weiſe benutzt haben, um Geld oder Gegenſtände von angegebenem Werthe in den Begleitbrief zu verpacken. Damit in dem Geſammt-Intereſſe des Publikums die erforderliche Klarheit im Poſtbetriebe aufrecht erhalten werde, ſieht ſich das General-Poſt-Amt zu der Beſtimmung genöthigt, daß

zu Packet-Sendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe, zu recommandirten Packeten, zu Fäſſern, Beuteln und Kiſten mit Geld u. ſ. w.,

nur ſolche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen oder in einem gewöhnlichen Briefe beſtehen, der kein Geld und keine anderen Gegenſtände von angegebenem Werthe enthält.

Der Begleitbrief muß mit demſelben Siegel verſehen ſein, mit welchem das Packet verſchloſſen iſt.

Die Königlichen und öffentlichen Behörden und das correſpondirende Publikum wollen dieſe Vorſchrift genau beachten.

Berlin, den 17ten März 1849. General-Poſt-Amt.

II. Perſonal-Chronik.

Der Feldmeſſer Karl Theodor Alexander Kühnbaum iſt als ſolcher am 12ten d. M. hieſelbſt vereidet worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 18.

Stettin, den 4. Mai 1849.

Geſetzſammlung.

No. 3110. Privilegium wegen Emiſſion auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Neuß von 80,000 Thlr. Vom 14ten März 1849.

No. 3111. Allerhöchſter Erlaß vom 16ten März 1849, betreffend die Errichtung einer Handels-Kammer für die Kreiſe Glatz und Habelſchwerdt im Regierungs-Bezirk Breslau.

No. 3112. Allerhöchſter Erlaß vom 16ten März 1849, betreffend die Errichtung einer Handels-Kammer für die Kreiſe Reichenbach, Schweidnitz und Waldenburg im Regierungs-Bezirk Breslau.

No. 3113. Allerhöchſter Erlaß vom 23ſten März 1849, betreffend die Einſetzung einer dem Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordneten „Königlichen Telegraphen-Direktion“.

No. 3114. Allerhöchſter Erlaß vom 30ſten März 1849, die Errichtung einer Handels-Kammer für den Bezirk der Stadt Breslau betreffend.

Ausgegeben zu Berlin den 17ten April 1849.

No. 3115. Privilegium wegen Emiſſion von Prioritäts-Obligationen der Köln-Mindener Eiſenbahngeſellſchaft zum Geſammtbetrage von 3,500,000 Thlr. Vom 30. März 1849.

Ausgegeben zu Berlin den 20ſten April 1849.

Patente.

Dem Kaufmann Jakob Merkens zu Köln iſt unter dem 23ſten April 1849 ein Patent

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten Regulator für die Brenner von Lampen, in denen flüchtige Oele gebrannt werden, in der durch Zeichnung erläuterten Conſtruktion,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

136) Bekanntmachung. Nachſtehender Rechenſchaftsbericht des Vereins zur Unterſtützung der Wittwen und Waiſen gebliebener Pommern vom 8ten v. Mts. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 15ten April 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Zuvörderſt ſtatten wir allen den geehrten Bewohnern der Provinz, welche fortfahren, unſeren von Jahr zu Jahr ſich verkleinernden Fond zu unterſtütz-

zen, unſeren ergebenſten Dank ab, und laſſen hierauf unſere jährliche öffentliche Rechenſchaft folgen:

Unſer Beſtand am Schluſſe des Jahres 1847 war	2997	Thlr.	29	ſgr.	1	pf.,
der jetzige iſt	2646	„	9	„	4	„
folglich weniger	351	Thlr.	19	ſgr.	9	pf.,

wie ſich dies aus dem Folgenden näher ergiebt.

Unſere Einnahmen waren:

1) laufende Beiträge aus hieſiger Stadt (4tes Quartal 1847 und die drei erſten Quartale 1848)	29	„	—	„	—	„
2) Pfandbriefszinſen zweier Semeſter . .	99	„	22	„	6	„
3) von dem Herrn Juſtizrath K., Geſchenk des Herrn Apothekers W., ...	—	„	3	„	3	„
4) von Demſelben, Geſchenk des Herrn G.-L.-Raths R., ...	10	„	—	„	—	„
5) von der hieſigen Kgl. Regierungs-Haupt-Kaſſe, Kollecktengelder bei der Feier der großen Schlachttage, pro 1847 . . .	135	„	29	„	8	„
6) von der Kreis-Steuer-Kaſſe zu Schlawe, Kollecktengelder aus dem dortigen Kreiſe,	5	„	3	„	10	„
7) für verkaufte 300 Thlr. Pfandbriefe incl. Stückzinſen	266	„	3	„	—	„
8) Zurückgezahlte Unterſtützungen . . .	5	„	10	„	—	„
Hierzu der baare Beſtand des vorjähr. Abſchluſſes	72	„	29	„	1	„
zuſammen	624	Thlr.	11	ſgr.	4	pf.

Die Ausgaben betrugen:

1) an laufenden Penſionen für die vier Quartale, 151 Thlr., 149 Thlr., 149 Thlr. u. 149 Thlr. . 598 Thlr.,						
2) Extraordin. Unterſtützungen 2 „						
3) für Druckſachen und Porto 3 „ 2 ſgr.						
	603	Thlr.	2	ſgr.	—	pf.
Mithin baarer Beſtand	21	Thlr.	9	ſgr.	4	pf.
Hierzu der vorjährige Beſtand an Dokumenten nach Abzug der verkauften 300 Thlr. Pfandbriefe	2625	„	—	„	—	„
ergiebt ſich der jetzige von	2646	Thlr.	9	ſgr.	4	pf.

Stettin, den 8ten März 1849.

Der Verein zur Unterſtützung der Wittwen und Waiſen gebliebener Pommern.

gez. von Bonin. Brüggemann. Maſche. Zitelmann. Zitelmann.

Digitized by Google

137) Mit Bezug auf die Verordnung vom 6ten Oktober 1843 — Amtsblatt S. 257, und 23ſten Dezember 1844 — Amtsblatt de 1845, S. 48 — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auch der Magiſtrat zu Demmin zur Ausfertigung von Paßkarten ermächtigt worden iſt.

Stettin, den 21ſten April 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) anderer Behörden.

138) Bekanntmachung. In dem Dienſtbetriebe der Poſt-Anſtalten ſind zum Nachtheile des Publikums dadurch mannigfache Uebelſtände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weiſe benutzt haben, um Geld oder Gegenſtände von angegebenem Werthe in den Begleitbrief zu verpacken. Damit in dem Geſammt-Intereſſe des Publikums die erforderliche Klarheit im Poſtbetriebe aufrecht erhalten werde, ſieht ſich das General-Poſt-Amt zu der Beſtimmung genöthigt, daß

zu Packet-Sendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe, zu recommandirten Packeten, zu Fäſſern, Beuteln und Kiſten mit Geld u. ſ. w.,

nur ſolche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen oder in einem gewöhnlichen Briefe beſtehen, der kein Geld und keine anderen Gegenſtände von angegebenem Werthe enthält.

Der Begleitbrief muß mit demſelben Siegel verſehen ſein, mit welchem das Packet verſchloſſen iſt.

Die Königlichen und öffentlichen Behörden und das correſpondirende Publikum wollen dieſe Vorſchrift genau beachten.

Berlin, den 17ten März 1849. General-Poſt-Amt.

II. Perſonal-Chronik.

Der bisherige Patrimonialrichter, Juſtiz-Rath Reichhelm in Labes, iſt zum Rechtsanwalt bei den Gerichten des Regenwalder und Greifenbergſchen Kreiſ.s, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Labes,

der zeitherige Land- und Stadtrichter, Kreis-Juſtiz-Rath Schröder zu Treptow a. d. T., iſt zum Rechtsanwalt bei den Gerichten des Demminſchen Kreiſes, mit Fortführung ſeines Charakters als Juſtiz-Rath und unter Verſtattung des Wohnſitzes in Treptow a. d. T.,

der bisherige Patrimonial-Landrichter Miſch zu Regenwalde iſt zum Rechtsanwalt bei den Gerichten des Greifenhagenſchen Kreiſes, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Greifenhagen,

der bisherige Patrimonial-Landrichter Kempe in Stargard iſt zum Rechtsanwalt bei den Gerichten Saatziger Kreiſes, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Stargard, und

Digitized by Google

der zeitherige Patrimonialrichter, Aſſeſſor Calow in Gollnow, zum Rechtsanwalt bei den Gerichten des Naugardſchen Kreiſes, mit dem Wohnſitze in Naugard oder Gollnow nach ſeiner Wahl,

und alle fünf ſind zugleich zum Notar im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin ernannt;

der bisherige Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Juſtiz-Rath Wolff in Friedeberg, iſt auf ſeinen Antrag als Mitglied an das Kreisgericht in Greifenberg verſetzt,

der Land- und Stadtgerichts-Direktor Wiebker in Ueckermünde iſt am 27ſten März d. J. geſtorben,

der Referendarius Wichmann — früher beim Kammergerichte — iſt in gleicher Eigenſchaft bei dem Appellations-Gerichte hierſelbſt angeſtellt,

der Auskultator Pfeil iſt zum Referendarius ernannt,

der Ober-Landesgerichts-Regiſtrator Segeling iſt vom 1ſten Juli d. J. ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt;

die Rechtskandidaten Brüggemann, Jobſt und Sydow ſind als Auskultatoren bei dem Appellationsgerichte hierſelbſt zugelaſſen.

der Gerichtsdiener Michaelis zu Jakobshagen iſt den 25ſten März d. J. geſtorben.

In der Stadt Treptow a. d. Toll. iſt der Gaſtwirth Gollreider zum Schiedsmann gewählt und in dieſer Eigenſchaft beſtätigt und verpflichtet worden.

In der Stadt Wollin iſt der Schiffs-Capitain Peter Schentz zum Schiedsmann für den Unterbezirk gewählt, beſtätigt und verpflichtet worden.

In Wollin, Synode Colbatz, iſt der Küſter und 1ſte Schullehrer Steinbruck angeſtellt.

In Hansfelde, Synode Stargard, iſt der Küſter und Schullehrer Kienow angeſtellt.

In Zimmermannshorſt, Synode Stargard, iſt der Schullehrer Schacht angeſtellt.

An der Armenſchule in der Stadt Demmin iſt der Lehrer Rückheim angeſtellt.

Der Predigtamts-Kandidat Schmidt iſt zum Paſtor in Varchmin, Synode Coeslin, berufen und am 1ſten April d. J. in ſein Pfarramt eingeführt worden.

Der Militair-Intendantur-Sekretair Piepenburg von der Intendantur des 2ten Armee-Corps iſt zum Geheimen revidirenden Kalkulator bei der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer ernannt worden.

In Ploewen, Synode Pencun, iſt der Küſter und Schullehrer Bootz angeſtellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 19.

Stettin, den 11. Mai 1849.

Patente.

Das dem Uhren-Fabrikanten Ferdinand Leonhardt in Berlin unter dem 10ten Dezember 1846 ertheilte Patent

auf eine, für neu und eigenthümlich erachtete Weiſe, den elektriſchen Strom zur Bewegung eines Typo-Telegraphen zu benutzen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile des Apparats zu beſchränken,

iſt erloſchen.

Dem Mechanikus Heinrich Kreß zu Krefeld iſt unter dem 30. April 1849 ein Patent

auf gewiſſe, durch Zeichnung, Beſchreibung und Modell nachgewieſene Verbeſſerungen in der Conſtruktion der Kullirſtühle, ſo weit ſie als neu und eigenthümlich erkannt ſind,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker und Papier-Fabrikanten Karl Fiſcher zu Plettenberg iſt unter dem 30. April 1849 ein Patent

auf eine Vorrichtung an den Papier-Maſchinen zur Darſtellung von Pappen, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Ausführung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Inſtrumentenmacher B. Guricke zu Zoſſen iſt unter dem 30ſten April 1849 ein Patent

auf eine niederſchlagende Mechanik bei Flügeln und Fortepiano's, inſoweit ſolche in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erkannt worden iſt, ſo wie auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erkannte Doppel- oder Harfen-Reſonanz,

Digitized by Google

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Der Eveline Schulz in Berlin iſt unter dem 5ten Mai 1849 ein Patent

auf ein in ſeiner ganzen Zuſammenſetzung als neu und eigenthümlich erkanntes Krankenbett, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

139) **Bekanntmachung.** Die nachſtehende, durch Provinzial-Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Bekanntmachung:

Nach einem Erlaſſe des Königlichen Kriegs-Miniſteriums werden bei demſelben und bei dem Königlichen Miniſterium des Innern ſehr häufig von Privat-Perſonen unmittelbar Reklamationen und Anträge um Befreiung vom Militairdienſte, oder um Entlaſſung oder Beurlaubung aus demſelben angebracht, rückſichtlich deren die Königlichen Miniſterien bei der Unkenntniß der obwaltenden ſpeciellen Verhältniſſe ſich darauf beſchränken müſſen, dieſelben an die Provinzial-Behörden abzugeben, oder die Bittſteller auf den vorgeſchriebenen Weg zu verweiſen.

Da durch dieſen von den Bittſtellern eingeſchlagenen unrichtigen Weg außer den ihnen zur Laſt fallenden Portokoſten ein Zeitverluſt, für die Behörden aber eine Erſchwerung des Geſchäftsbetriebes herbeigeführt wird, ſo nehmen wir Veranlaſſung, das Publikum darauf aufmerkſam zu machen, daß alle Anträge auf Befreiung vom Militairdienſte, oder auf Entlaſſung oder Beurlaubung aus demſelben zunächſt an die betreffende Ortsbehörde zu richten ſind, welche die Verhältniſſe in jedem einzelnen Falle näher prüfen, und nach Befinden der Umſtände die Anträge auf Zurückſtellung militairpflichtiger oder auf vorzeitige Entlaſſung bereits zum Militairdienſte eingezogener Perſonen bei der vorgeſetzten Civilbehörde, die Geſuche um Beurlaubung bereits eingeſtellter Militairpflichtiger aber bei dem betreffenden Truppentheil unterſtützen wird.

Handelt es ſich um die gänzliche Befreiung vom Militairdienſte und wird der diesfällige, von der Ortsbehörde befürwortete Antrag von der Königlichen Kreis-Erſatz-Kommiſſion und in zweiter Inſtanz von der Königl. Departements-Erſatz-Kommiſſion geſetzlich nicht für zuläſſig erachtet, glaubt der Antragſteller aber ſich bei dieſer Entſcheidung nicht beruhigen zu können, ſo hat derſelbe ſich mit ſeiner Beſchwerde an die

Digitized by Google

unterzeichneten Provinzial-Behörden, und wenn auch hier eine nicht befriedigende Entſcheidung erfolgt, in der Recurs-Inſtanz an die Königlichen Miniſterien des Krieges und des Innern zu wenden.

Wird dagegen eine vorzeitige Entlaſſung eines zum Dienſte bereits eingeſtellten Militairpflichtigen in Anſpruch genommen, ſo entſcheidet über die Zuläſſigkeit des von der Ortsbehörde unterſtützten und von dem betreffenden Kreislandrathe weiter beförderten Antrages zunächſt die betreffende Königliche Regierung. Weiſet dieſe den Antrag zurück, glaubt Bittſteller aber gegen die Entſcheidung mit Grund remonſtriren zu können, ſo iſt die diesfällige Beſchwerde bei dem mitunterzeichneten Ober-Präſidenten anzubringen, welcher die Verhältniſſe ſodann einer nochmaligen Prüfung unterwirft, und in dem Falle, daß der Antrag geſetzlich begründet iſt, wegen vorzeitiger Entlaſſung des Reclamaten mit dem betreffenden Königlichen General-Commando in Verbindung tritt, andernfalls aber die Beſchwerde zurückweiſet. Iſt letzteres geſchehen, ſo bleibt dem Antragſteller unbenommen, den Recurs an die Königlichen Miniſterien des Krieges und des Innern zu ergreifen. Dieſer findet auch in Bezug auf die nachgeſuchten, von den betreffenden Truppentheilen aber abgelehnten Beurlaubungen erſt dann Statt, wenn über das Geſuch Seitens des betreffenden Königlichen General-Commandos bereits entſchieden iſt.

In allen Fällen ſind den Anträgen die bereits ertheillten abſchlägigen Beſcheide beizufügen.

bringen wir hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung, daß die Königlichen Miniſterien des Innern und des Krieges alle Anträge der vorgedachten Art, welche mit Umgehung des vorgeſchriebenen Inſtanzenweges unmittelbar an dieſelben gerichtet werden, oder denen die Beſcheide der zunächſt entſcheidenden Behörden nicht beigefügt ſind, ohne Weiteres an die Bittſteller werden zurückſenden laſſen. Stettin, den 24ſten April 1849.

Von Seiten des General-Commandos 2ten Armee-Corps.
Für den abweſenden Chef vom General-Stabe:
v. Raſo, Rittmeiſter und 1. Adjutant.

Der Ober-Präſident der Provinz Pommern
v. Bonin.

---

2) der Königlichen Regierung.

140) I. No. 1618. April 1849.
Die Aufnahme in die Navigations-Schule betreffend.

Die Miniſterial-Bekanntmachung vom 19ten März 1846 wird nachſtehend unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 17ten April 1846 und 22ſten Auguſt v. J. wiederum zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dabei auf die in den Elementar-Schiffahrts-Schulen zu Swine-

Digitized by Google

münde, Ueckermünde und Stepenitz und durch die bei der Navigations-Schule in Grabow eingerichtete Vorbereitungs-Klaſſe dargebotene Gelegenheit zur Erlangung der zur Aufnahme in die Navigations-Schule nöthigen Kenntniſſe verwieſen. Stettin, den 25ſten April 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. Die in den Regierungs-Bezirken Königsberg, Danzig, Stettin und Stralſund beſtehenden Navigations-Schulen ſind ſeither durch die Aufnahme unzureichend vorbereiteter Schüler in ihrer Wirkſamkeit behindert worden. Da die Ertheilung des Unterrichts in den erſten Elementen der Schulbildung nicht in dem für jene Schulen beſtehenden Plane liegt, die Aufnahme in dieſelben vielmehr ein gewiſſes Maaß von allgemeiner Vorbildung vorausſetzt, und es den jungen Seeleuten nicht an Gelegenheit fehlt, ſich dieſe in den vorhandenen Schul-Anſtalten oder durch Privat-Unterricht zu erwerben, auch durch die Einrichtung von Elementar-Schiffahrts-Schulen einem ſeither noch gefühlten Mangel abgeholfen iſt, ſo beſtimme ich zur Sicherſtellung des Zwecks der Navigations-Schulen Folgendes:

Vom 1ſten Oktober 1848 an iſt die Aufnahme in eine Navigations-Schule abhängig von dem Ausfalle einer Prüfung. Der Bewerber hat darin nachzuweiſen:

1) eine leſerliche Handſchrift und Kenntniß der deutſchen Sprache in dem Maaße, daß er hinreichende Fertigkeit im Richtigſchreiben und im Ausdrucke beſitzt.
2) Fertigkeit im Rechnen mit Einſchluß der Proportionen und der vier Species mit entgegengeſetzten Größen, Uebung im Rechnen mit Buchſtaben, im Potenziren und in der Ausziehung der Wurzeln.
3) Genügende Kenntniſſe in der Elementar-Geometrie, einſchließlich der Stereometrie und
4) einige Vorbereitung in der Geographie, einſchließlich der mathematiſchen.

Wer dieſen Nachweis nicht führen kann, wird zurückgewieſen.

Berlin, den 19ten März 1846. Der Finanz-Miniſter.

---

141) I. No. 1759. April 1849.

Nach der durch unſere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22ſten Mai 1847 (Amtsblatt de 1847, S. 133) zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Allerhöchſten Ordre vom 22ſten März 1847 ſoll für die zur Erlangung der Approbation als Kreis-Phyſikus, gerichtlichen Wundarzt, Geburtshelfer und Augenarzt vorgeſchriebenen Staatsprüfungen, im Falle eines unbefriedigenden Ergebniſſes, nur eine einmalige Wiederholung der Prüfung ſtattfinden.

Nach einem Circular-Reſcript des Herrn Miniſters der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 16ten d. Mts. findet dieſe Allerhöchſte Beſtimmung auch auf die Prüfung zur Erlangung des Fähigkeits-

Digitized by Google

Zeugniſſes zur Verwaltung einer Kreisthierarztſtelle Anwendung; was hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Stettin, den 26ſten April 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

142) I. No. 1832. April 1849.

Der nach dem Kalender auf den 29ſten Mai d. J. angeſetzte Viehmarkt zu Labes iſt wegen des an dieſem Tage ſtattfindenden Schützenfeſtes auf den 5ten Juni verlegt worden, und wird der damit zuſammenhängende Krammarkt am 6ten Juni abgehalten werden.

Ferner iſt der auf den 18ten September d. J. ebendaſelbſt angeſetzte Herbſt-Viehmarkt wegen des Zuſammentreffens mit dem zweiten jüdiſchen Neujahrsfeſte auf den 19ten und der Krammarkt auf den 20ſten September verlegt worden. Stettin, den 27ſten April 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

143) I. No. 1913. April 1849.

Der in Folge eines Druckfehlers auf den 25ſten Mai d. J. im Kalender angeſetzte 2te Krammarkt zu Daber kann wegen des Zuſammentreffens mit dem Markte zu Regenwalde an dieſem Tage in Daber nicht ſtattfinden, und wird derſelbe daher auf den 23ſten Mai hierdurch verlegt.

Stettin, den 30ſten April 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

144) Der bisherige franzöſiſche Conſul hieſelbſt Herr E. Mejan iſt abberufen und in Stelle deſſelben Herr Eduard Carteron zum franzöſiſchen Conſul hieſelbſt vom franzöſiſchen Gouvernemet ernannt worden.

Derſelbe iſt in dieſer Eigenſchaft vom dieſſeitigen Königlichen Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten anerkannt. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Stettin, den 30ſten April 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

145) I. No. 2142. April 1849.

Aufforderung

an die Seefahrer im Preußiſchen Staate zum freiwilligen Eintritt in die Kriegs-Marine.

Sämmtliche Seefahrer Preußens, deren gegenwärtig ſich noch eine große Anzahl bei der jetzt durch den Krieg mit Dänemark hervorgebrachten Niederlage der Schifffahrt im Lande befinden müſſen, werden hierdurch aufgefordert, Dienſte in der Kriegs-Marine zu nehmen und auf dieſe Art dem Vaterlande ihre Kräfte zu weihen.

Es ergeht dieſer Aufruf an alle diejenigen, ohne Unterſchied des Alters, die kräftig genug ſind einen Riemen zu führen, und wird ihnen hiermit die

Digitized by Google

Zuſicherung, daß, falls ſie nicht Willens ſind nach Beendigung des Krieges im Dienſte zu bleiben, ihrem Austritte durchaus keine Hinderniſſe in den Weg gelegt werden ſollen.

Auch wird hier beſonders darauf aufmerkſam gemacht, daß es keinesweges in Abſicht liegt, Seefahrer als Soldaten am Bord der Kriegsfahrzeuge zu gebrauchen, ſondern werden ſich ihre Obliegenheiten lediglich auf den Matroſendienſt, wie er am Bord der Kriegsſchiffe anderer Nationen von denſelben verlangt werden würde, beſchränken.

Der Dienſt am Bord der Kriegsfahrzeuge iſt jedenfalls bei Weitem dem weit beſchwerlichern am Bord von Kauffahrern vorzuziehen, auch wird gedienten, vollbefahrenen Matroſen, bei guter Führung und erprobter Tüchtigkeit, die Beförderung zu Unteroffizieren in Ausſicht geſtellt, da der Mangel an ſolchen ſich jetzt ſchon herausſtellt.

Die Beſoldungen für die Matroſen der verſchiedenen Klaſſen ſind folgende:

für Matroſen . . . . 9 Thlr. 27 ſgr. $5\frac{1}{2}$ pf.,
für Jungmänner . . 6 Thlr. 12 ſgr. $5\frac{1}{2}$ pf.,
für Halbmänner . . 3 Thlr. 22 ſgr. $5\frac{1}{2}$ pf.

Für Bekleidung haben die in die Marine eintretenden Individuen nicht zu ſorgen, da ſolche der Staat liefert, was hier hinzuzufügen für nöthig gehalten wird, weil Viele wahrſcheinlich der Meinung ſind, als hätten ſie dieſelbe aus eigenen Mitteln zu beſchaffen. Auch wird ihnen eine Vergütigung der Reiſekoſten nach Maßgabe der darüber feſtgeſetzten Beſtimmungen in der Armee gewährt.

Bei dem bekannten Patriotismus, der unter der ſämmtlichen Bevölkerung Preußens herrſcht, wird erwartet, daß dieſem Aufruf eine für die Bemannung unſerer Kriegsfahrzeuge ausreichende Mannſchaft Folge leiſten wird.

Berlin, den 18ten April 1849.

Ober-Commando der Marine:
W. Adalbert, Prinz von Preußen.

Vorſtehende Aufforderung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ſich diejenigen Individuen, welche Dienſte in der Kriegs-Marine nehmen wollen, bei dem Marine-Depot hierſelbſt zu melden haben. Stettin, den 1ſten Mai 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) anderer Behörden.

146) Bekanntmachung. In dem Dienſtbetriebe der Poſt-Anſtalten ſind

Digitized by Google

Werthe in den Begleitbrief zu verpacken. Damit in dem Geſammt-Intereſſe des Publikums die erforderliche Klarheit im Poſtbetriebe aufrecht erhalten werde, ſieht ſich das General-Poſt-Amt zu der Beſtimmung genöthigt, daß

zu Packet-Sendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe, zu recommandirten Packeten, zu Fäſſern, Beuteln und Kiſten mit Geld u. ſ. w.,

nur ſolche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen oder in einem gewöhnlichen Briefe beſtehen, der kein Geld und keine anderen Gegenſtände von angegebenem Werthe enthält.

Der Begleitbrief muß mit demſelben Siegel verſehen ſein, mit welchem das Packet verſchloſſen iſt.

Die Königlichen und öffentlichen Behörden und das correſpondirende Publikum wollen dieſe Vorſchrift genau beachten.

Berlin, den 17ten März 1849. General-Poſt-Amt.

---

147) Bekanntmachung. Die Beförderung von Briefen und ſonſtigen Poſtſendungen erleidet in Folge der undeutlichen oder ungenauen Bezeichnung des Beſtimmungsortes auf den Adreſſen oft große Verzögerung. Zur Vermeidung der Nachtheile, welche dem Publikum hieraus erwachſen können, wird darauf aufmerkſam gemacht, daß auf den Adreſſen der Briefe ꝛc. ꝛc. der Beſtimmungsort möglichſt deutlich geſchrieben, und bei Orten, in denen ſich eine Poſtanſtalt nicht befindet, die nächſte Poſtanſtalt oder mindeſtens die nächſte Stadt angegeben werden muß. Bei gleichnamigen Orten iſt eine nähere Bezeichnung der geographiſchen Lage durch Angabe der Provinz, des Regierungsbezirks oder des Kreiſes, wozu der Ort gehört, oder des Fluſſes, an dem derſelbe liegt, erforderlich. Bei Dörfern oder ländlichen Beſitzungen, wenn deren mehrere gleichen Namens in einem Kreiſe liegen, muß auch das betreffende Kirchſpiel angegeben werden.

Berlin, den 27ſten April 1849.

General-Poſt-Amt.

II. Perſonal-Chronik.

Bei der Königlichen General-Kommiſſion für Pommern iſt der Regierungs-Rath Schreyer in das Collegium eingetreten, und der Regierungsrath Michaelis zur Königlichen Regierung in Marienwerder verſetzt.

Der Königliche Geheime Reviſions-Rath Bauer aus Berlin iſt von des Königs Majeſtät zum General-Kommiſſarius und Dirigenten der Königlichen General-Kommiſſion in Stargard ernannt worden und hat dieſes Amt angetreten.

Die Förſterſtelle zu Bellin, im Forſtrevier Eggeſin, iſt dem Förſter Kremzin, und die Förſterſtelle zu Heinrichsruhe, im Forſtrevier Rothemühl, dem Förſter Knäbel vom 1ſten Mai d. J. ab überwieſen.

Digitized by Google

Die commiſſariſche Verwaltung des landräthlichen Amts Anklamer Kreiſes iſt mit Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn Miniſters des Innern vom 30ſten April d. J. ab dem Königl. Regierungs-Aſſeſſor von Bülow, welcher ſeinen Wohnſitz in der Kreisſtadt Anklam genommen hat, übertragen worden.

Der Gutsbeſitzer Spierling in Sauzin iſt zum Stellvertreter des Feuer-Polizei-Diſtrikts-Commiſſarius für den XI. Bezirk des Uſedom-Wolliner Kreiſes, an der Stelle des ausgeſchiedenen Amtmanns Schmidt zu Moelſchow, gewählt und beſtätigt worden.

Die vacante Forſtinſpektorſtelle zu Schwedt iſt dem bisher im Finanz-Miniſterium beſchäftigten Forſtmeiſter Kohli vom 1ſten Mai c. ab übertragen worden, und wird derſelbe vorläufig ſeinen Wohnſitz in Stargard nehmen.

Der Paſtor Tauſcher iſt zum Paſtor in Zettemin, Synode Demmin, ernannt und am 25ſten März d. J. in ſein Amt eingeführt worden.

Der Feldmeſſer Carl Friedrich Heinrich Franck iſt als ſolcher am 28ſten April c. hier vereidet worden.

In Hohenholz, Synode Pencun, iſt der Küſter und Schullehrer Benecke angeſtellt.

In Sommersdorf, Synode Demmin, iſt der Küſter und Schullehrer Rathje angeſtellt.

Die Kandidaten des Predigtamts: 1) Carl Theodor Schmidt, 2) Wilhelm Strecker, 3) Carl Eduard Töpler, 4) Franz Georg Wandel, ſind nach beſtandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig erklärt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 20.

Stettin, den 18. Mai 1849.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

148) Bekanntmachung. Auf Veranlaſſung der Königlichen Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Krieges und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Uebereinſtimmung mit dem Reichs-Miniſterium beſchloſſen iſt, ein Embargo auf die in dieſſeitigen Häfen befindlichen däniſchen Schiffe und deren Ladungen zu legen, ſowie alles innerhalb des dieſſeitigen Gebiets vorhandene Eigenthum der däniſchen Krone in Beſchlag zu nehmen.

Ferner iſt für die Dauer des gegenwärtigen Krieges mit Dänemark der Verkauf, die Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Pulver, Munitionsgegenſtänden aller Art, Pferden und Schiffsbauholz nach Dänemark verboten.

Zugleich mache ich unter Bezugnahme auf die von den Königlichen Regierungen der hieſigen Provinz dieſerhalb bereits getroffenen Anordnungen darauf aufmerkſam, daß jede direkte Verbindung von Privaten mit den feindlichen Blokadeſchiffen und Böten unbedingt unterſagt iſt.

Falls im Intereſſe des Handels-Schifffahrts-Verkehrs Mittheilungen von Seiten der Kaufmannſchaft oder der Conſuln an die Führer der feindlichen Schiffe nothwendig oder wünſchenswerth erſcheinen, dürfen ſolche erſt dann ſtattfinden, wenn die betreffende Militair-Behörde von ihrem Inhalte Kenntniß genommen und die Uebergabe für zuläſſig erklärt hat.

Ueber die Art und Weiſe der Ausführung der Uebergabe hat allein die Militair-Behörde zu beſtimmen.

Stettin, den 14ten Mai 1849.

Der Ober-Präſident von Bonin.

---

149) Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1849 betreffend.

Regierungs-Bezirk Stettin.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einſchließlich ſechs Jahren ſind in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Stettin und den angrenzenden Bereichen in dieſem Jahre wiederum nachſtehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

Digitized by Google

den 19ten Juli in Grimmen,
- 21ſten - in Greifswald,
- 23ſten - in Demmin,
- 25ſten - in Schwichtenberg,
- 26ſten - in Treptow a. d. Toll.,
- 28ſten - in Spantekow,
- 30ſten - in Anklam,
- 1ſten Auguſt in Ueckermünde,
- 3ten - in Straßburg,
- 4ten - in Prenzlow,
- 6ten - in Angermünde,
- 10ten - in Möhringen,
- 13ten - in Cammin,
- 14ten - in Treptow a. d. R.,
- 22ſten - in Coerlin.

Die erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und ſofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer auf den Märkten in Cammin und Treptow an der Rega werden erſucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Neuhof-Treptow a. R. ſelbſt einzuliefern und daſelbſt nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das ſtipulirte Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenſchaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgeſetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Krippenſetzer und ſolche Pferde, deren Mängel geſetzlich den Kauf rückgängig machen, dem frühern Eigenthümer auf ſeine Koſten zurückgeſandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde ſind eine neue ſtarke lederne Trenſe, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne beſondere Vergütung in den Kauf zu geben. Berlin, den 2ten April 1849.

Kriegs-Miniſterium, Abtheilung für das Remonte-Weſen.

2) der Königlichen Regierung.

150) Bekanntmachung. Die Geſchäfte eines Polizei-Anwaltes bei den in Colbatz abzuhaltenden Gerichtstagen ſind, da der zum Polizei-Anwalte ernannte Domainenpächter Krauſe zu Colbatz dies Amt abgelehnt hat, dem in Stelle des zum Juſtizdienſte zurücktretenden Bürgermeiſters Seiler zum Polizei-Anwalte bei dem Königlichen Kreisgerichte in Greifenhagen ernannten Magiſtrats- und Polizei-Secretair Flogertzy daſelbſt kommiſſariſch und widerruflich mit übertragen werden. Stettin, den 4ten Mai 1849.

Königliches Regierungs-Präſidium.

Digitized by Google

Daſſelbe kann bei dem Vorſteher des ſchleſiſchen Bienen-Vereins, Rentmeiſter Bruckiſch zu Koppitz bei Grottkau in Schleſien, beſtellt werden und genießen die desfallſigen Schreiben Portofreiheit, wenn ſie unverſiegelt abgeſandt werden und die Aufſchrift:

„Angelegenheiten des ſchleſiſchen Bienen-Vereins"

führen. Stettin, den 7ten Mai 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

152) **Nachweiſung**

der Getreide-Durchſchnitts-Marktpreiſe in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro April 1849.

Namen der Stadt	Weizen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Große Gerſte der Scheffel			Kleine Gerſte der Scheffel			Hafer der Scheffel			Erbſen der Scheffel			Heu der Centner			Stroh der Centner		
	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl	ſg	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.
1 Stettin	2	4	10	1	—	5	—	26	2	—	—	—	—	17	10	1	4	6	—	15	3	—	11	2
2 Anklam	1	29	5	1	—	—	—	22	6	—	22	6	—	17	6	1	5	—	—	15	—	—	11	—
3 Cammin	2	5	—	—	28	9	—	22	6	—	20	—	—	15	—	1	5	—	—	15	—	—	11	—
4 Demmin	2	—	—	—	29	1	—	26	11	—	—	—	—	16	11	1	2	3	—	—	—	—	—	—
5 Fiddichow	2	2	6	1	—	—	—	25	—	—	25	—	—	15	—	1	—	—	—	11	3	—	17	6
6 Garz	2	6	—	1	—	6	—	28	2	—	—	—	—	18	1	1	5	10	—	11	6	—	8	6
7 Gollnow	—	—	—	—	29	5	—	—	—	—	22	6	—	15	7	1	4	8	—	—	—	—	—	—
8 Nörenberg	—	—	—	—	26	5	—	—	—	—	19	4	—	13	9	1	2	—	—	—	—	—	—	—
9 Greiffenberg	2	2	6	—	26	2	—	—	—	—	20	11	—	15	3	1	2	1	—	17	6	—	9	6
10 Greifenhagen	2	3	10	—	29	2	—	—	—	—	26	—	—	16	8	1	3	5	—	17	6	—	11	—
11 Plathe	—	—	—	—	26	9	—	—	—	—	20	8	—	15	—	1	1	7	—	15	—	—	11	—
12 Paſewalk	2	2	6	1	—	—	—	25	—	—	—	—	—	18	9	1	2	6	—	13	—	—	13	1
13 Pyritz	1	27	6	—	28	2	—	23	7	—	—	—	—	16	10	1	2	4	—	12	6	—	8	2
14 Naugard	—	—	—	—	27	—	—		—	—	20	8	—	15	9	1	1	10	—	—	—	—	—	—
15 Stargard	2	1	3	—	28	2	—	24	9	—	19	4	—	16	5	1	2	5	—	15	—	—	8	11
16 Swinemünde	2	7	6	1	2	—	—	—	—	—	25	—	—	20	—	1	20	—	1	—	—	—	24	—
17 Regenwalde	—	—	—	—	23	5	—	—	—	—	17	11	—	12	10	1	1	3	—	—	—	—	—	—
18 Treptow a. R.	2	1	3	—	26	3	—	—	—	—	22	6	—	14	3	1	—	—	—	14	3	—	8	4
19 Ueckermünde	2	5	—	1	2	6	—	27	6	—	25	—	—	20	—	1	10	—	—	15	—	—	10	10
20 Uſedom	2		—	—	28	9	—	22	6	—	20	—	—	—	—	1	2	6	—	—	—	—	—	—
21 Wollin	2	11	3	—	29	9	—	—	—	—	22	6	—	17	6	1	8	1	—	22	6	—	11	3
22 Damm	2	5	2	1	—	9	—	27	6	—	23	3	—	17	8	1	4	6	—	—	—	—	—	—
23 Labes	1	25	—	—	24	9	—	20	3	—	17	1	—	15	4	1	1	—	—	15	—	—	15	—
Summa	37	20	6	21	28	2	10	22	4	13	—	8	12	1	11	26	2	9	8	15	3	6	10	5
Fraktion	2	2	10	—	28	7	—	24	10	—	21	8	—	16	5	1	4	—	—	15	11	—	11	11

Stettin, den 7ten Mai 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

153) Der Gaſtwirth C. J. Schreiber zu Pyritz wird am 1ſten Juli d. J. die Agentur der Brand-Verſicherungs-Bank für Deutſchland zu Leipzig niederlegen und iſt dagegen als Agent der Preußiſchen National-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Stettin von uns heute beſtätigt worden.

Stettin, den 8ten Mai 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

154) I. No. 2142. April 1849.

Aufforderung
an die Seefahrer im Preußiſchen Staate zum freiwilligen Eintritt in die Kriegs-Marine.

Sämmtliche Seefahrer Preußens, deren gegenwärtig ſich noch eine große Anzahl bei der jetzt durch den Krieg mit Dänemark hervorgebrachten Niederlage der Schifffahrt im Lande befinden müſſen, werden hierdurch aufgefordert, Dienſte in der Kriegs-Marine zu nehmen und auf dieſe Art dem Vaterlande ihre Kräfte zu weihen.

Es ergeht dieſer Aufruf an alle diejenigen, ohne Unterſchied des Alters die kräftig genug ſind einen Riemen zu führen, und wird ihnen hiermit die Zuſicherung, daß, falls ſie nicht Willens ſind nach Beendigung des Krieges im Dienſte zu bleiben, ihrem Austritte durchaus keine Hinderniſſe in den Weg gelegt werden ſollen.

Auch wird hier beſonders darauf aufmerkſam gemacht, daß es keinesweges in Abſicht liegt, Seefahrer als Soldaten am Bord der Kriegsfahrzeuge zu gebrauchen, ſondern werden ſich ihre Obliegenheiten lediglich auf den Matroſendienſt, wie er am Bord der Kriegsſchiffe anderer Nationen von denſelben verlangt werden würde, beſchränken.

Der Dienſt am Bord der Kriegsfahrzeuge iſt jedenfalls bei Weitem dem weit beſchwerlichern am Bord von Kauffahrern vorzuziehen, auch wird gedienten, vollbefahrenen Matroſen, bei guter Führung und erprobter Tüchtigkeit, die Beförderung zu Unteroffizieren in Ausſicht geſtellt, da der Mangel an ſolchen ſich jetzt ſchon herausſtellt.

Die Beſoldungen für die Matroſen der verſchiedenen Klaſſen ſind folgende:

für Matroſen . . .	9 Thlr.	27 ſgr.	$5\frac{1}{7}$ pf.,	
für Jungmänner . .	6 Thlr.	12 ſgr.	$5\frac{1}{7}$ pf.,	
für Halbmänner . .	3 Thlr.	22 ſgr.	$5\frac{1}{2}$ pf.	

Für Bekleidung haben die in die Marine eintretenden Individuen nicht zu ſorgen, da ſolche der Staat liefert, was hier hinzuzufügen für nöthig gehalten wird, weil Viele wahrſcheinlich der Meinung ſind, als hätten ſie dieſelbe aus eigenen Mitteln zu beſchaffen. Auch wird ihnen eine Vergütigung der Reiſekoſten nach Maßgabe der darüber feſtgeſetzten Beſtimmungen in der Armee gewährt.

Bei dem bekannten Patriotiſmus, der unter der ſämmtlichen Bevölkerung Preußens herrſcht, wird erwartet, daß dieſem Aufruf eine für die Bemannung unſerer Kriegsfahrzeuge ausreichende Mannſchaft Folge leiſten wird.

Berlin, den 18ten April 1849.

Ober-Commando der Marine:
W. Adalbert, Prinz von Preußen.

Digitized by Google

Vorſtehende Aufforderung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ſich diejenigen Individuen, welche Dienſte in der Kriegs-Marine nehmen wollen, bei dem Marine-Depot hierſelbſt zu melden haben. Stettin, den 1ſten Mai 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

155) Der Kaufmannn J. G. Leitzow zu Labes iſt als Agent der Preußiſchen National-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Stettin heute beſtätigt worden. Stettin, den 8ten Mai 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

156) Die Fiſcher Daniel Krauſe und Heinrich Berndt aus Swantuß (Uſedom-Wolliner Kreiſes) wurden bei einer Fahrt auf dem Coperow-See am 21ſten Februar d. J. von einem plötzlich ausgebrochenen Schneeſturm überraſcht, in Folge deſſen ſich ihr Fahrzeug faſt ganz mit Waſſer anfüllte und ſie ſelbſt in große Gefahr geriethen, aus welcher ſie der Büdner und Fiſcher Joachim Friedrich Rüchel aus Swantuß auf ſeinem Boote herbeieilend mit großer Anſtrengung und eigener Gefahr errettete.

Wir bringen dieſe menſchenfreundliche Handlung mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß dem ꝛc. Rüchel, als ein Anerkenntniß ſeiner muthigen Entſchloſſenheit, eine Geldprämie bewilligt worden iſt.

Stettin, den 10ten Mai 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

157) Der Knecht Friedrich Wilhelm Mühlenbeck zu Ball, Saatziger Kreiſes, hat am 29ſten September v. J. den Tagelöhner Franz Gehring daſelbſt, welcher in den Lienchenſchen See geſprungen, um ſeinem Leben durch Selbſtmord ein Ende zu machen und bereits in die größte Gefahr des Ertrinkens gerathen war, mit großer Anſtrengung und nicht ohne eigene Gefahr gerettet.

Wir bringen dieſe menſchenfreundliche Handlung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Stettin, den 10ten Mai 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

158) **Bekanntmachung.** Den Tabacksbauenden in der Provinz Pommern bringe ich hiermit die ihnen nach Vorſchrift der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 29ſten März 182⁊ obliegende Verpflichtung in Erinnerung, vor Ablauf des Monats Juli ihre mit Taback bepflanzten Grundſtücke, und zwar einzeln nach Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen (nach Preußiſchen Ruthen gerechnet) der Steuerſtelle des Bezirks, in welchem die Grundſtücke liegen, genau und wahrhaft zu deklariren und die von der Steuerſtelle darüber zu ertheilende amtliche Beſcheinigung entgegenzunehmen.

Digitized by Google

Sollte die Bepflanzung etwa erſt nach dem 31ſten Juli erfolgen, ſo muß die Anmeldung jedenfalls vorher, ehe die Bepflanzung geſchieht, bei Vermeidung der geſetzlichen Strafe geſchehen.

Wer dieſe Anzeige in der vorgeſchriebenen Zeit zu machen unterläßt oder die Größe der mit Taback bepflanzten Ackerfläche zum Nachtheile der davon zu entrichtenden Steuer unrichtig angiebt, verfällt in die geſetzliche Strafe, daher ſich jeder vor Abgabe ſeiner Deklaration durch genaue Vermeſſung von der Größe der mit Taback bepflanzten Ackerfläche Gewißheit zu verſchaffen hat, um ſich vor Strafe zu ſichern.

Uebrigens mache ich noch darauf aufmerkſam, daß eine Verſchiedenheit, welche ſich demnächſt bei einer amtlichen Reviſion der bepflanzten Fläche gegen die Deklaration etwa ergeben ſollte, durch den Bezirks-Ober-Controleur geprüft und daß von dieſem eine ſchriftliche Verhandlung darüber aufgenommen und deren Inhalt dem Steuerpflichtigen bekannt gemacht werden muß, damit Letzterer ſich darüber zuvörderſt äußere. Auch ſteht dem Steuerpflichtigen frei, wenn er die ſteueramtliche Ermittelung oder die Nachmeſſung Seitens des Ober-Controleurs anzuerkennen Bedenken trägt, in dem erſteren wie in dem anderen Falle auf die Nachvermeſſung durch einen Feldmeſſer anzutragen.

Stettin, den 8ten Mai 1849.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Stellvertretung: Schmidt.

---

4) Königl. Intendantur 2ten Armee-Corps.

159) Bekanntmachung. Die Brod- und Fourage-Lieferung an die Garniſon zu Paſewalk ſoll vom 1ſten Oktober c. ab bis zum Schluß des Jahres 1849 oder nach den Umſtänden auch gleich für das Jahr 1850 dem mindeſtfordernden und ſonſt qualifizirten Unternehmer in Entrepriſe gegeben werden.

Wir haben zu dem Zweck auf Mittwoch den 20ſten Juni c. einen Verdingstermin zu Paſewalk anberaumt, welcher von einem zu deputirenden Mitgliede der unterzeichneten Behörde in dem Geſchäftslokale der Magazin-Verwaltung an dem gedachten Orte abgehalten werden wird, und laden Lieferungsluſtige hierdurch ein, ihre ſchriftliche Submiſſionen, welche an den Intendantur-Rath Alberti zu richten, auf dem Couvert mit der Bezeichnung:

„Offerte wegen der Brod- und Fourage-Lieferung für Paſewalk, post- restante“

zu verſehen und zu frankiren ſind, bis zum 19ten Juni c., Abends, nach Paſewalk gelangen zu laſſen, oder dieſelben unſerem Deputirten in dem am 20ſten Juni c., Vormittags 10 Uhr, beginnenden Verdings-Termine ſelbſt zu übergeben.

Aus dieſen Submiſſionen muß genau zu erſehen ſein:

Digitized by Google

2) die Preisforderungen pro 6pfündiges Brod, pro Scheffel Hafer, a 16 Metzen, pro Centner Heu, a 110 Pfd., pro Schock Stroh, a 1200 Pfund,

unter ſpecieller Angabe, ob

a) dieſe Preiſe blos für die Lieferung vom 1ſten Oktober c. bis ultimo Dezember 1849,

b) oder eventualiter auch für die Lieferungs-Periode bis zum Schluſſe des Jahres 1850

offerirt werden;

3) Ausweis der Cautionsfähigkeit,

4) das Anerkenntniß der betreffenden Submittenten, daß dieſelben ſich mit den Lieferungs-Bedingungen gehörig bekannt gemacht haben.

Submiſſionen, welche die vorſtehenden Erforderniſſe nicht enthalten, können nicht berückſichtigt werden.

Die Eröffnung der eingegangenen Lieferungs-Offerten erfolgt im Verdingungs-Termine in Gegenwart derjenigen Submittenten, welche ſich perſönlich in Paſewalk einfinden möchten, und wird nach den Umſtänden unter denſelben noch ein beſonderes Licitations-Verfahren eingeleitet werden.

Die Lieferungs-Bedingungen können vom 1ſten Juni c. ab täglich

a) in unſerer Regiſtratur,

b) bei dem hieſigen Königl. Proviant-Amte,

c) bei der Magazin-Verwaltung zu Paſewalk,

d) bei dem Magiſtrate zu Prenzlau

eingeſehen werden. Stettin, den 11ten Mai 1849.

Königl. Intendantur 2ten Armee-Corps.

5) anderer Behörden.

160) Bekanntmachung. Mit Bezug auf unſere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15ten November v. J. bringen wir hiermit zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums, daß die wegen der Reparatur der 1ſten, 6ten und 9ten Schleuſe nothwendige Sperre des hieſigen Kanals nicht den 15ten Juni ſondern erſt am 1ſten Juli d. J. eintreten wird.

Bromberg, den 7ten Mai 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Perſonal-Chronik.

In Kruckow, Synode Demmin, iſt der Schullehrer Gentzel angeſtellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 21.

Stettin, den 25. Mai 1849.

Geſetzſammlung.

No. 3116. Verordnung, betreffend die Auflöſung der zweiten und die Vertagung der erſten Kammer. Vom 27ſten April 1849.

Ausgegeben zu Berlin den 28ſten April 1849.

No. 3117. Allerhöchſter Erlaß vom 9ten März 1849, betreffend das der Gemeinde Anholt bewilligte Recht zur Erhebung des Chauſſeegeldes auf der Chauſſee von Anholt bis zur niederländiſchen Grenze in der Richtung auf Gendringen ꝛc. ꝛc.

No. 3118. Allerhöchſter Erlaß vom 9ten März 1849, betreffend das den Kreisſtänden des Jüterbogk-Luckenwalder Kreiſes bewilligte Recht zur Erhebung eines Wegegeldes auf der Jüterbogk-Luckenwalder Straße.

No. 3119. Allerhöchſter Erlaß vom 9ten März 1849, betreffend die Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte, ſo wie der Chauſſeegeld-Erhebung an die Gemeinden Wengern und Bommern Behufs Erbauung und Unterhaltung einer Gemeinde-Chauſſee von Bommern nach Wetten.

No. 3120. Allerhöchſter Erlaß vom 9ten März 1849, betreffend die Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chauſſee von Altenberge über Lär und Horſtmar nach Schöppingen.

No. 3121. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kölner Stadtobligationen zum Betrage von Einer Million Thalern. Vom 1ſten Mai 1849.

Ausgegeben zu Berlin den 11ten Mai 1849.

No. 3122. Verordnung über den Belagerungszuſtand. Vom 10ten Mai 1849.

Ausgegeben zu Berlin den 11ten Mai 1849.

Patente.

Den Fabrikanten Gärtner und Fuhſe zu Halle a. d. S. iſt unter dem 11ten Mai 1849 ein Patent

auf eine Vorrichtung zur Anfertigung von hölzernen ſogenannten Blockrädern für Eiſenbahnwagen, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derſelben zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Wagenbau-Vorſteher bei der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn, Mahlmann zu Breslau, iſt unter dem 14ten Mai 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Einrichtung von beſonderen Coupés in Eiſenbahnwagen, zur Beſeitigung der durch die Bewegung der letzteren entſtehenden Erſchütterung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Uhrmacher C. Bäcker zu Königsberg in Preußen iſt unter dem 21ſten Mai 1849 ein Patent

auf einen durch Modell und Beſchreibung nachgewieſenen, in ſeiner ganzen Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erkannten Wecker und Lichtanzünder,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

161) **Bekanntmachung.** Die Geſchäfte eines Polizei-Anwaltes bei den von dem Königlichen Kreisgerichte zu Naugard in der Stadt Daber abzuhaltenden Gerichtstagen ſind dem Bürgermeiſter Braeſe daſelbſt kommiſſariſch und widerruflich übertragen worden.

Stettin, den 10ten Mai 1849.

Königliches Regierungs-Präſidium.

---

162) I. No. 2142. April 1849.

Aufforderung

an die Seefahrer im Preußiſchen Staate zum freiwilligen Eintritt in die Kriegs-Marine.

Sämmtliche Seefahrer Preußens, deren gegenwärtig ſich noch eine große Anzahl bei der jetzt durch den Krieg mit Dänemark hervorgebrachten Niederlage der Schifffahrt im Lande befinden müſſen, werden hierdurch aufgefordert, Dienſte in der Kriegs-Marine zu nehmen und auf dieſe Art dem Vaterlande ihre Kräfte zu weihen.

Es ergeht dieſer Aufruf an alle diejenigen, ohne Unterſchied des Alters die kräftig genug ſind einen Riemen zu führen, und wird ihnen hiermit di Zuſicherung, daß, falls ſie nicht Willens ſind nach Beendigung des Krieges im Dienſte zu bleiben, ihrem Austritte durchaus keine Hinderniſſe in den Weg gelegt werden ſollen.

Auch wird hier beſonders darauf aufmerkſam gemacht, daß es keinesweges in Abſicht liegt, Seefahrer als Soldaten am Bord der Kriegs-

Digitized by Google

fahrzeuge zu gebrauchen, ſondern werden ſich ihre Obliegenheiten lediglich auf den Matroſendienſt, wie er am Bord der Kriegsſchiffe anderer Nationen von denſelben verlangt werden würde, beſchränken.

Der Dienſt am Bord der Kriegsfahrzeuge iſt jedenfalls bei Weitem dem weit beſchwerlichern am Bord von Kauffahrern vorzuziehen, auch wird gedienten, vollbefahrenen Matroſen, bei guter Führung und erprobter Tüchtigkeit, die Beförderung zu Unteroffizieren in Ausſicht geſtellt, da der Mangel an ſolchen ſich jetzt ſchon herausſtellt.

Die Beſoldungen für die Matroſen der verſchiedenen Klaſſen ſind folgende:

für Matroſen . . . 9 Thlr. 27 ſgr. 5½ pf.,
für Jungmänner . . 6 Thlr. 12 ſgr. 5½ pf.,
für Halbmänner . . 3 Thlr. 22 ſgr. 5½ pf.

Für Bekleidung haben die in die Marine eintretenden Individuen nicht zu ſorgen, da ſolche der Staat liefert, was hier hinzuzufügen für nöthig gehalten wird, weil Viele wahrſcheinlich der Meinung ſind, als hätten ſie dieſelbe aus eigenen Mitteln zu beſchaffen. Auch wird ihnen eine Vergütigung der Reiſekoſten nach Maßgabe der darüber feſtgeſetzten Beſtimmungen in der Armee gewährt.

Bei dem bekannten Patriotismus, der unter der ſämmtlichen Bevölkerung Preußens herrſcht, wird erwartet, daß dieſem Aufruf eine für die Bemannung unſerer Kriegsfahrzeuge ausreichende Mannſchaft Folge leiſten wird.

Berlin, den 18ten April 1849.

Ober-Commando der Marine:
W. **Adalbert**, Prinz von Preußen.

Vorſtehende Aufforderung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ſich diejenigen Individuen, welche Dienſte in der Kriegs-Marine nehmen wollen, bei dem Marine-Depot hierſelbſt zu melden haben. Stettin, den 1ſten Mai 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

163) I. No. 855. Mai 1849.

Die Beſtimmungen darüber, welchen Weg die Thierärzte erſter Klaſſe einzuſchlagen haben, um das Fähigkeitszeugniß zur Anſtellung als Kreisthier-Arzt ſich zu erwerben, ſind bisher nicht durch ein beſonderes Reglement veröffentlicht, ſondern es iſt jedem einzelnen Thierarzte erſter Klaſſe bei Ueberſendung der Approbation mittelſt beſonderer Verfügung eröffnet worden:

„daß die Ausfertigung eines Fähigkeitszeugniſſes zur Anſtellung als Kreisthierarzt erfolgen werde, wenn der Approbirte durch Einſendung eines wiſſenſchaftlich bearbeiteten Gutachtens über einen ihm vorgekommenen veterinär-polizeilichen oder forenſiſchen Fall, oder wenn ſich hierzu in der Praxis keine Gelegenheit dargeboten haben ſollte, durch

Digitized by Google

Einreichung einer mit Fleiß und Gründlichkeit ausgearbeiteten Krankengeſchichte, oder einer wiſſenſchaftlichen Ausarbeitung über irgend einen Gegenſtand aus der Thierheilkunde überhaupt, ſowohl von ſeinem unausgeſetzten Beſtreben, einen höheren Grad wiſſenſchaftlicher Ausbildung in ſeinem Fache zu erlangen, als auch von der erworbenen Gewandtheit in Behandlung wiſſenſchaftlicher Aufgaben, namentlich ſolcher, welche in das Gebiet der gerichtlichen oder polizeilichen Veterinärkunde gehören, einen genügenden Beweis werde abgelegt haben."

Dieſe Bemerkung wird nach einem an uns ergangenen Reſcripte des Herrn Miniſters der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 5ten d. Mts. von jetzt ab aus den Begleitſchreiben zur Approbation fortgelaſſen werden; es bleibt jedoch den Kandidaten zur kreisthierärztlichen Prüfung unbenommen, für die nach der gedachten Bemerkung von ihnen zu liefernden Probearbeiten ſich die Themata von dem genannten Herrn Miniſter zu erbitten. Stettin, den 15ten Mai 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

164) I. No. 884. Mai 1849.

Der nächſte Lehrcurſus in dem hieſigen Hebeammen-Lehr-Inſtitute wird mit dem 1ſten Oktober d. J. beginnen und müſſen die Meldungen dazu von den Herren Landräthen und der hieſigen Polizei-Direktion bis zum Schluſſe des Monats Auguſt bei uns eingereicht werden.

Frauen, welche die Aufnahme in das Inſtitut wünſchen, müſſen, wenn ſie für einen ländlichen Bezirk als Hebeamme angeſtellt zu werden beabſichtigen, unmittelbar bei den betreffenden Herren Landräthen, und wenn ſie für einen ſtädtiſchen Bezirk angeſtellt werden wollen, zunächſt bei den reſp. Polizei-Behörden oder Magiſträten, welche darüber an die Herren Landräthe zu berichten haben, ſich melden.

Bezüglich der Aufnahmebedingungen verweiſen wir auf unſere Amtsblatt-Verordnung vom 8ten Juni 1846 (Amtsblatt von 1846, S. 193).

Stettin, den 12ten Mai 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

165) Am 9ten April d. J. iſt der ſiebenjährige Sohn des Arbeitsmanns Johann Karl Schulz und am 27ſten April d. J. die Wittwe des Schmidts Terter in dem Mühlengraben bei Demmin verunglückt und erſterer von dem Zimmergeſellen Karl Krüger, letztere von dem Arbeitsmann Karl Gräning zu Demmin aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet worden.

Wir bringen dieſe menſchenfreundliche Handlungen, welche in beiden Fällen wegen des moraſtigen Grundes und der bedeutenden Waſſertiefe des

Digitized by Google

Mühlengrabens mit erheblicher Gefahr für die Retter verknüpft waren, mit dem Hinzufügen zur allgemeinen Kenntniß, daß dem ꝛc. Krüger und dem ꝛc. Gräning Geldprämien bewilligt worden ſind.

Stettin, den 12ten Mai 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

166) I. No. 766. Mai 1849.

Der Kaufmann Ferdinand Lübecke hierſelbſt iſt zum Conſular-Agenten der freien und Hanſeſtadt Lübeck und zum Verweſer des Lübeckſchen Conſulats hierſelbſt für die Dauer der Abweſenheit des Conſuls F. Bauck ernannt, in dieſer Eigenſchaft auch dieſſeits durch das hieſige Königliche Ober-Präſidium anerkannt worden. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 12ten Mai 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

167) II. No. 257. Mai 1849.

Der verehelichten Frau Kaufmann Schüßler, gebornen Köler, in Regenwalde, iſt die Erlaubniß zur Errichtung einer Privatſchule für Töchter in der Stadt Regenwalde ertheilt.

Stettin, den 13ten Mai 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

2) des Königl. Provinzal-Schul-Collegiums.

168) Prov.-Schul-Coll. No. 501. Mai 1849.

Am 28ſten, 29ſten und 30ſten Auguſt d. J. wird im Ottoſtift zu Pyritz die Prüfung derer vorgenommen werden, welche die Aufnahme in dieſes Landſchullehrer-Seminar für den nächſten Lehr-Curſus wünſchen und von dem Herrn Superintendenten der Synode, in welcher ſie ſich aufhalten, nach vorhergegangener Prüfung die Erlaubniß zur Theilnahme an der Prüfung erhalten haben. Die Aſpiranten haben ſich am 27ſten Auguſt d. J., Nachmittags 4 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Direktor, Paſtor Stolzenburg, perſönlich zu melden und demſelben folgende Zeugniſſe vorzulegen:

1) die Beſcheinigung des Herrn Superintendenten über die erfolgte Vorprüfung,
2) ein von dem Herrn Kreis-Phyſikus auszuſtellendes Geſundheits-Atteſt,
3) den Impfſchein,
4) ein Atteſt des Herrn Paſtors der Parochie und der Orts-Obrigkeit über unbeſcholtene Führung,
5) den Taufſchein, inſofern nicht etwa das Alter bereits aus andern Zeugniſſen unzweifelhaft hervorgeht, und
6) die Erklärung der Eltern oder deren Stellvertreter, daß die Aſpiranten von ihnen während des Seminar-Curſus nach den Statuten des Semi-

Digitized by Google

nars werden mit dem nöthigen Unterhalte und den andern Erforderniſſen verſorgt werden, ſo weit dieſe nicht durch die Beneficien des Seminars gedeckt ſind.

Wenn die Aspiranten nach abgelegter Prüfung wirklich in das Ottoſtift als Seminar-Zöglinge eintreten, was im Oktober d. J. geſchehen ſoll und ihnen noch näher angezeigt werden wird, ſo müſſen ſie den beſtehenden Anordnungen gemäß eine von ihren Eltern oder deren Stellvertretern mit zu vollziehende ſchriftliche Verpflichtung:

daß ſie nach ihrer Entlaſſung aus dem Seminar drei Jahre hindurch zur Dispoſition der Königlichen Regierung in Stettin ſtehen und jede Schulſtelle, welche ihnen dieſe Behörde anzuweiſen für angemeſſen erachtet, übernehmen und verwalten, im Weigerungsfalle aber die im Seminar auf ihren Unterricht verwandten Koſten mit zehn Thalern für jedes Halbjahr und den Betrag aller von ihnen im Seminar außerdem genoſſenen Beneficien zurückzahlen werden,

dem Herrn Seminar-Direktor einhändigen, da ohne dieſe Verpflichtung die Aufnahme nicht erfolgen darf.

Die zum Zweck der Aufnahme in das Seminar auszuſtellenden Zeugniſſe ſind, inſofern ſie als ſolche bezeichnet werden, nicht ſtempelpflichtig.

Sämmtliche Herren Paſtoren des Regierungs-Bezirks Stettin werden hierdurch beauftragt, die in ihren Parochien ſich aufhaltenden Aspiranten, ſo weit dieſe ihnen als ſolche bekannt ſind, auf die vorſtehende Bekanntmachung aufmerkſam zu machen. Stettin, den 12ten Mai 1849.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

3) des Ober-Staats-Anwalts.

169) Bekanntmachung. Der Obergerichts-Aſſeſſor von Eiſenhart-Roth iſt zum Gehülfen des Staatsanwaltes Krauſe in Naugard, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Greifenberg beſtellt, und demſelben die ſelbſtſtändige Wahrnehmung der Funktionen der Staatsanwaltſchaft bei den Königlichen Kreisgerichten zu Greifenberg und Cammin übertragen worden.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden erſucht, die im ganzen Bezirk des Kreisgerichtes in Cammin und im Bezirk des Kreisgerichtes zu Greifenberg (mit Ausſchluß der Deputationen in Treptow a. d. R. und Labes) vorkommenden Verbrechen unmittelbar zur Kenntniß des ꝛc. von Eſenhart-Roth zu bringen. Stettin, den 14ten Mai 1849.

Der interimiſtiſche Ober-Staats-Anwalt v. Tippelskirch.

4) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

170) Bekanntmachung. Auf der im Bau begriffenen Hohenkrug-Pyritzſchen Chauſſee wird für die Strecke von Hohenkrug bis Clausdamm vom

Digitized by Google

1ſten Juni d. J. ab die Errichtung des tarifmäßigen Chauſſeegeldes für $1\frac{1}{2}$ Meile bei der Hebeſtelle bei Neumark beginnen.

Stettin, den 21ſten Mai 1849.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Boehlendorff.

5) anderer Behörden.

171) Bekanntmachung. Mit Bezug auf unſere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15ten November v. J. bringen wir hiermit zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums, daß die wegen der Reparatur der 1ſten, 6ten und 9ten Schleuſe nothwendige Sperre des hieſigen Kanals nicht den 15ten Juni ſondern erſt am 1ſten Juli d. J. eintreten wird.

Bromberg, den 7ten Mai 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Perſonal-Chronik.

Die Pfarre Cartlow, Synode Demmin, Privatpatronats, iſt durch den am 27ſten v. M. erfolgten Tod des Paſtors Regen erledigt worden.

Der Kandidat des Predigtamts Guſtav Joachim Chriſtian Schmidt iſt zum Miniſterial-Gehülfen und Prediger an dem Arbeitshauſe zu Greifswald ernannt und am 29ſten April c. in ſeine Aemter eingeführt worden.

An der Stadtſchule zu Regenwalde iſt der Schullehrer Schellin angeſtellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 22.

Stettin, den 1. Juni 1849.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

Inſtruktion

für

die Polizei-Anwälte

vom 23ſten April 1849.

I. Allgemeine Vorſchriften.

§. 1.

Der amtliche Beruf der Polizei-Anwälte beſteht darin, bei Verübung von Vergehen (vergl. §. 10 dieſer Inſtruktion) und von Polizei-Uebertretungen (vergl. §. 19 dieſer Inſtruktion) die Ermittelung der Thäter herbeizuführen und dieſelben vor dem kompetenten Richter zu verfolgen.

§§. 2, 28, 163 der Verordnung vom 3. Januar d. J. (Geſetz-Samml. S. 14 ff.)

Es liegt ihnen die Pflicht ob, darüber zu wachen, daß bei dem Strafverfahren den geſetzlichen Vorſchriften überall genügt werde. Sie haben daher nicht blos darauf zu achten, daß kein Schuldiger der Strafe entgehe, ſondern auch darauf, daß Niemand ſchuldlos verfolgt werde.

§. 6 a. a. O.

Bei der Vollſtreckung der Strafurtheile haben die Polizei-Anwälte nicht mitzuwirken.

§. 2.

Die Polizei-Anwälte ſind in ihrer Amtsführung der Aufſicht des Ober-Staatsanwalts des Departements unterworfen und müſſen den Anweiſungen deſſelben Folge leiſten.

§§. 28, 2 a. a. O.

§. 3.

Unterſuchungsverhandlungen, Verhaftungen oder Beſchlagnahmen hat der

Digitized by Google

Polizei-Anwalt, wenn nicht Gefahr im Verzuge obwaltet und der Fall der Ergreifung auf friſcher That vorliegt, nicht ſelbſt vorzunehmen, ſondern ſolche nach den Umſtänden entweder bei der Polizeibehörde oder bei dem betreffenden Gericht zu beantragen. Er iſt jedoch befugt, allen polizeilichen und gerichtlichen Verhandlungen, welche Gegenſtände ſeines Geſchäftskreiſes betreffen, beizuwohnen, mit dem Beamten, welcher die Verhandlung zu führen hat, in unmittelbare Verbindung zu treten, und ſeine Anträge und Mittheilungen zur Förderung des Zwecks der Unterſuchung an dieſen Beamten zu richten.

§. 7 a. a. O.

§. 4.

Dem Polizei-Anwalte ſteht die Einſicht aller polizeilichen und gerichtlichen Akten, welche ſich auf einen zu ſeinem Geſchäftskreiſe gehörenden Gegenſtand beziehen, jederzeit frei. §. 8 a. a. O.

§. 5.

Der Polizei-Anwalt iſt zum Einſchreiten von Amtswegen verpflichtet, wenn er aus eigener amtlicher Wahrnehmung, oder durch die Behörden, oder durch die betheiligten Privatperſonen von einem Vergehen Kenntniß erhält, nicht minder, wenn ihm von einem ſolchen auch nur ein glaubhaftes Gerücht zugeht.

Jedoch darf er Vergehen, deren Beſtrafung die Geſetze von dem Antrage einer Privatperſon abhängig machen, — wie dies bei dem kleinen Hausdiebſtahl und bei den von Privatverwaltern gegen ihre Prinzipale, von Dienſtboten gegen ihre Herrſchaften verübten Betrügereien der Fall iſt.

§§. 1139, 1349, 1352, Tit. 20. Thl. II. Allg. Landrecht, nur dann vor Gericht verfolgen, wenn hierauf von jener Perſon angetragen wird.

§. 9 a. a. O.

§. 6.

Der Polizei-Anwalt iſt befugt, eine von ihm für nicht begründet erachtete gerichtliche Verfolgung zu verweigern.

§. 9 a. a. O.

War in dieſem Falle der Strafantrag ſchriftlich angebracht, ſo hat er den Antragſteller ſchriftlich und mit Gründen zu beſcheiden. War der Strafantrag mündlich angebracht, ſo kann er den Antragſteller mündlich beſcheiden, muß alsdann jedoch einen protokollariſchen Vermerk darüber aufnehmen.

Gegen ſolche Zurückweiſungen iſt die Beſchwerde bei dem Ober-Staatsanwalt des Appellationsgerichts-Bezirks zuläſſig.

§. 7.

Bedarf es vor Erhebung einer Anklage zu deren Begründung noch näherer Ermittelungen, und können die obwaltenden Anſtände durch mündliche Erkundigungen des Polizei-Anwalts nicht erledigt werden, ſo hat er die

Digitized by Google

Dergleichen Requiſitionen ſind zur Vermeidung unnöthiger Schreiberei, wie überhaupt alle Anträge und Mittheilungen an Behörden, der Regel nach nicht in Form expedirter Schreiben, ſondern durch Marginal-Anſchreiben zu erlaſſen.

§. 8.

Gehört die Unterſuchung zur Kompetenz eines anderen Gerichts, oder ſtellt ſich die That nicht als ein bloßes Vergehen, ſondern als ein Verbrechen dar,

§§. 38, 60 a. a. O.

ſo ſind die Verhandlungen im erſten Falle an den auswärtigen Polizei-Anwalt, im letzteren Falle an den Staatsanwalt abzugeben.

§. 9.

Wird eine von dem Polizei-Anwalt angebrachte Anklage von dem Gerichte zurückgewieſen, ſo ſteht ihm gegen dieſen Beſchluß innerhalb einer zehntägigen präkluſiviſchen Friſt, welche mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an welchem die Mittheilung des Beſcheides erfolgt iſt, die Beſchwerde an das Appellationsgericht offen, bei deſſen Entſcheidung es ſodann ſein Bewenden behält.

§. 12 a. a. O.

Solchen Beſchwerden ſind jederzeit die betreffenden Verhandlungen, deren Mittheilung der Polizei-Anwalt brevi manu vom Gerichte zu erbitten hat, beizulegen.

II. Von dem Verfahren bei Verfolgung der Vergehen.

§. 10.

Zur Kompetenz der Polizei-Anwälte gehören diejenigen Vergehen — mit Einſchluß der zur gerichtlichen Unterſuchung gelangenden Steuer-Defraudationen und Kontraventionen — welche in den Geſetzen mit

Geldbuße bis zu 50 Thlr., oder
Freiheitsſtrafe bis zu ſechs Wochen, oder
körperliche Züchtigung, an deren Stelle jetzt verhältnißmäßige Freiheitsſtrafe tritt, oder
mit mehreren dieſer Strafen zugleich

bedroht ſind, auch wenn daneben auf Ehrenſtrafen zu erkennen iſt.

Ausgeſchloſſen bleiben jedoch die Fälle, in welchen entweder zugleich auf Verluſt von Aemtern, Titeln oder Würden, oder des Rechts zum ſelbſtſtändigen Gewerbebetriebe zu erkennen iſt, oder in welchen die Verurtheilung für den Verbrecher den Verluſt von Ehrenrechten oder des Bürgerrechts nach den geſetzlichen Beſtimmungen unbedingt zur Folge hat.

Ferner ſind ausgeſchloſſen die Holzdiebſtähle, ſo weit ſie nach dem Geſetze vom 7ten Juni 1821 zu unterſuchen ſind, Disciplinar-Sachen gegen Beamte und Injurien.

§§. 27, 181 a. a. O.

§. 11.

Der Regel nach muß der Polizei-Anwalt dem Gerichte eine ſchriftliche

Anklage einreichen, welche eine vollſtändige Angabe der That-Umſtände, ſowie der perſönlichen Verhältniſſe des Angeſchuldigten, namentlich des Militairſtandes, der früheren Beſtrafungen, des Vermögenszuſtandes, ferner die wegen der That ermittelten Beweiſe, die Bezeichnung des Vergehens, deſſen der Angeklagte beſchuldigt wird, und den Antrag auf Eröffnung der Unterſuchung enthalten muß.

Wenn das Sachverhältniß einfach iſt, der Angeklagte ſich am Orte befindet und dem Richter ſogleich vorgeführt werden kann, ſo iſt auch die mündliche Anbringung der Anklage zuläſſig.

Werden Vergehen auf Märkten, von wandernden Handwerksburſchen, oder anderen nur auf kurze Zeit anweſenden Perſonen begangen, ſo iſt die Anklage der Regel nach mündlich anzubringen.

§. 12.

Bei der mündlichen Verhandlung vor dem Richter muß der Polizei-Anwalt die Anklage ſelbſt dann, wenn er ſie ſchriftlich eingereicht hat, mündlich vortragen, und nach Abhörung des Angeklagten, beziehungsweiſe nach erfolgter Beweisaufnahme, ſeine Erklärung über die etwa vorgebrachten Entſchuldigungsgründe abgeben. Den Schlußantrag hat er unter näherer Begründung dahin zu richten:

entweder den Angeklagten des (zu bezeichnenden) Vergehens für ſchuldig zu erachten und mit der (zu bezeichnenden) Strafe zu belegen, oder

den Angeklagten des (zu bezeichnenden) Vergehens für nicht ſchuldig zu erachten, oder

(wenn die Inkompetenz des Richters ſich herausgeſtellt hat)

die Sache an das zuſtändige Gericht abzugeben, oder

(wenn die Beweismittel noch nicht erſchöpft ſind)

die Fortſetzung des Verfahrens anzuordnen.

§§. 34, 22, 36 a. a. O.

§. 13.

Die Leitung der mündlichen Verhandlung ſteht dem Vorſitzenden des Gerichts zu, bei welchem der Polizei-Anwalt, wenn er das Wort nehmen will, die Ertheilung deſſelben nachſuchen muß.

§. 14.

Erſcheint der Angeklagte der gehörig erfolgten Vorladung ungeachtet in dem zur Verhandlung anberaumten Termine nicht, oder verweigert er in demſelben, über die Anklage ſich zu erklären, ſo hat der Anwalt auf Kontumazial-Verfahren anzutragen.

§. 35 a. a. O.

§. 15.

Digitized by Google

Was der erſte Richter thatſächlich als feſtſtehend angenommen hat, darf jedoch in zweiter Inſtanz nur mittelſt neuer Thatſachen oder neuer Beweismittel angefochten werden.

§. 126 a. a. O.

§. 16.

Die Appellation iſt bei dem Richter erſter Inſtanz entweder mündlich zum Protokoll oder ſchriftlich anzumelden.

Die Angabe und Rechtfertigung der Beſchwerden kann gleichzeitig mit der Appellations-Anmeldung erfolgen, muß aber, wenn dies unterblieben iſt, innerhalb der auf den Tag dieſer Anmeldung nächſtfolgenden zehn Tagen geſchehen; in beſonderen Fällen kann jedoch eine angemeſſene Verlängerung dieſer Friſt beantragt werden.

§§. 128, 129 a. a. O.

Die Appellationsſchrift, mag ſie nun mit der Anmeldung verbunden oder beſonders eingereicht werden, muß enthalten: die Beſchwerden, d. h. die beſtimmte Angabe, in wie fern nach der Anſicht des Polizei-Anwalts unrichtig erkannt iſt, ferner die Gründe für dieſe Anſicht, ſo wie die zur Ueberführung des Angeklagten etwa noch ermittelten neuen Thatſachen und Beweismittel, endlich den beſtimmten Antrag, wie nach der Meinung des Polizei-Anwalts in der höheren Inſtanz zu erkennen ſei.

§. 17.

Weiſet der Richter erſter Inſtanz die Appellation des Polizei-Anwalts als nicht rechtzeitig angemeldet zurück, ſo kann derſelbe hierüber innerhalb einer zehntägigen präkluſiven Friſt, welche mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an dem ihm die zurückweiſende Verfügung bekannt gemacht worden iſt, bei dem Appellationsgericht Beſchwerde führen, bei deſſen Entſcheidung es bewendet.

§. 131 a. a. O.

Der Beſchwerde hat der Polizei-Anwalt die vom Richter erſter Inſtanz zu erbittenden Akten beizufügen.

§. 18.

Wenn der Polizei-Anwalt die Appellation angemeldet und gerechtfertigt und das Gericht dieſelbe zugelaſſen hat, ſo muß er ſeine Akten dem Ober-Staats-Anwalt des Appellationsgerichts unter Mittheilung deſſen, worauf es bei der mündlichen Verhandlung zweiter Inſtanz noch ankommen möchte, alsbald einſenden. Daſſelbe muß geſchehen, wenn die Appellation von dem Angeklagten eingewendet und von dem Polizei-Anwalt beantwortet worden iſt.

Der weitere Betrieb der Sache in zweiter Inſtanz ſteht dem Ober-Staats-Anwalte zu. §. 133 a. a. O.

III. Von dem Verfahren bei Verfolgung der Polizei-Uebertretungen.

§. 19.

Dem Polizei-Anwalt liegt ferner die Verfolgung der Uebertretungen von

Digitized by Google

Polizei-Strafgeſetzen ohne Rückſicht auf die Höhe der darin beſtimmten Strafen ob. §. 163 a. a. O.

§. 20.

Das Verfahren iſt verſchieden, je nachdem

die Anklage auf der Anzeige eines Beamten beruht, welcher die That aus eigener amtlicher Wahrnehmung bekundet, der Angeſchuldigte aber nicht zugleich dem Polizeirichter vorgeführt wird, oder

die Anklage auf einer ſolchen Anzeige beruht, und der Angeſchuldigte zugleich dem Polizeirichter vorgeführt wird, oder

die Anklage auf einer ſolchen Anzeige nicht beruht.

In dem erſten Falle findet das Mandats-Verfahren, in den beiden letzten Fällen das ordentliche Unterſuchungs-Verfahren Statt.

§§. 164, 171 a. a. O.

§. 21.

Bei dem ordentlichen Unterſuchungs-Verfahren hat der Polizei-Anwalt die in den §§. 10 bis 18 dieſer Inſtruktion für das Verfahren bei anderen Vergehen gegebenen Vorſchriften gleichfalls zu beobachten, jedoch mit folgenden Modifikationen:

a) Die Angabe der perſönlichen und Vermögens-Verhältniſſe des Angeſchuldigten in der Anklage (§. 11 der Inſtruktion) kann fortfallen.

b) Gegen das Urtheil erſter Inſtanz iſt nicht die Appellation, ſondern nur das Rechtsmittel des Rekurſes zuläſſig.

§. 165 a. a. O.

c) Der Rekurs kann auf neue Beweismittel über bereits angeführte Thatumſtände nicht gegründet werden, auf neue Thatumſtände aber nur inſoweit, als dieſelben bei der Anführung zugleich beſcheinigt werden.

§. 166 a. a. O.

Unter dieſer Beſcheinigung iſt zu verſtehen, daß Atteſte von Behörden und Beamten, Verhandlungen über Vernehmung von Zeugen und ähnliche Beweisſtücke dem Rekursgeſuche beigelegt werden müſſen.

d) Der Rekurs muß innerhalb der zehntägigen präkluſiviſchen Friſt nach Verkündigung des erſten Urtheils angemeldet und gerechtfertigt werden. Eine beſondere Friſt zur Rechtfertigung des Rekurſes iſt nicht geſtattet.

§. 167 a. a. O.

§. 22.

Wenn eine Anklage ſich zum Mandatsverfahren eignet, ſo iſt ſie zwar kurz und bündig abzufaſſen; jedoch muß daraus die Beſchaffenheit des Vergehens, ſo wie die Zeit und der Ort ſeiner Verübung und die Strafvorſchrift, welcher entgegen gehandelt worden iſt, hervorgehen. Auch iſt ihr die Anzeige des Beamten, auf welche ſie ſich gründet, beizufügen.

Digitized by Google

§. 171. a. a. O.
muß der Polizei-Anwalt wahrnehmen, um erforderlichen Falls die Anklage zu vertreten.

§. 23.

Die bei Polizei-Vergehen zur Anwendung kommenden Strafvorſchriften ſind im Tit. 20 Thl. II des Allgemeinen Landrechts und in der Zuſammenſtellung enthalten, welche jede Königliche Regierung für ihren Bezirk wird anfertigen laſſen.

Dem Polizei-Anwalt wird zur Pflicht gemacht, in ſeiner Anklage das betreffende Polizei-Strafgeſetz und die Stelle der Amtsblätter oder ſonſtigen öffentlichen Sammlungen, wo daſſelbe ſich vorfindet, genau anzugeben.

IV. Schlußbeſtimmungen.

§. 24.

Die vom Polizei-Anwalt oder vom Gericht zurückgewieſenen Anklagen werden der Zeitfolge nach in ein General-Aktenſtück eingeheftet.

Dagegen muß der Polizei-Anwalt über jede wirklich eingeleitete Unterſuchung beſondere Büreau-Akten anlegen. Die auf die Unterſuchung bezüglichen Anzeigen, Korreſpondenzen und ſonſtigen Schriftſtücke giebt er der Regel nach zu den gerichtlichen Akten ab, und behält bei ſeinen Büreau-Akten nur eine Abſchrift oder Notiz davon zurück. Iſt die Anklage von ihm mündlich angebracht, ſo muß er eine kurze, jedoch möglichſt vollſtändige Darſtellung des Sachverhältniſſes zu ſeinen Akten vermerken.

§. 25.

Ueber alle eingehenden Sachen führt der Polizei-Anwalt ein Repertorium nach dem beiliegenden Schema. Er ſorgt für deſſen ordnungsmäßige Ausfüllung, damit die Lage der einzelnen Sachen jederzeit daraus erſichtlich iſt. Das Repertorium wird nach den Buchſtaben des Alphabets abgetheilt, ſo daß die einzelnen Sachen nach den Anfangsbuchſtaben der Namen der Angeſchuldigten verzeichnet werden.

Die Stelle eines Termin- und Reproduktions-Kalenders kann ein gewöhnlicher Termin-Kalender vertreten.

Sämmtliche Herren Ober-Staatsanwälte werden hierdurch veranlaßt, die Polizei-Anwälte ihres Amtsbezirks zur genauen Befolgung der vorſtehenden Inſtruktion anzuweiſen und ihnen ein Exemplar derſelben mitzutheilen.

Berlin, den 23ſten April 1849.

Der Juſtiz-Miniſter Simons.

(172)

Digitized by Google

Schema des Repertoriums.

Laufende Nummer.	Tag des Eingangs.	Name.	Zunamen und Stand.	Verbrechen.	Datum der eingehenden Verfügungen.	Zurückgewieſen.	An andere Behörden abgegeben.	Reponirt.	Anklage.	Erkenntniß I. Inſtanz.	Erkenntniß II. Inſtanz.	Bemerkungen.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 23.

Stettin, den 8. Juni 1849.

Geſetzſammlung.

No. 3123. Allerhöchſter Erlaß vom 30ſten März 1849, betreffend das der Stadt Langenſalza bewilligte Recht zur Erhebung eines Chauſſeegeldes auf der in ihrer Feldmark belegenen chauſſirten Strecke der Langenſalza-Tennſtädter Straße und der dieſelbe mit der Heiligenſtadt-Gothaer Chauſſee verbindenden Chauſſeeſtrecke.

No. 3124. Allerhöchſter Erlaß vom 4ten Mai 1849, betreffend den Angriff der Arbeiten auf der Eiſenbahnſtrecke von Dirſchau nach Danzig.

No. 3125. Verordnung, betreffend die Verlängerung der Zahlungszeit der Wechſel in Elberfeld und Barmen. Vom 17ten Mai 1849.

Ausgegeben zu Berlin den 18ten Mai 1849.

No. 3126. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Arnswalder Kreis-Obligationen zum Betrage von 100,000 Thlr. Vom 14ten April 1849.

No. 3127. Verordnung, betreffend die Aufforderung von Perſonen des Soldatenſtandes zum Ungehorſam. Vom 23ſten Mai 1849.

Ausgegeben zu Berlin den 25ſten Mai 1849.

Patente.

Den Sammtwebern Jacob Adolph Kruſe zu Kunſtfeld und Wilhelm Brand zu Vorsberg in der Bürgermeiſterei Schlebuſch, im Bezirke der Regierung zu Düſſeldorf, iſt unter dem 29ſten Mai 1849 ein Patent

auf ein nach der vorgelegten Beſchreibung für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren zum Einweben von Glas- und Metallperlen in Sammt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Webermeiſter Hermann Caſaretto zu Krefeld iſt unter dem 29ſten Mai 1849 ein Patent

auf eine am Spulrade anzubringende Vorrichtung zur Beſeitigung der Knoten und Schlenzen des Seidenfadens,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

180) Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1849 betreffend.

Regierungs-Bezirk Stettin.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einſchließlich ſechs Jahren ſind in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Stettin und den angrenzenden Bereichen in dieſem Jahre wiederum nachſtehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 19ten Juli in Grimmen,
" 21ſten " in Greifswald,
" 23ſten " in Demmin,
" 25ſten " in Schwichtenberg,
" 26ſten " in Treptow a. d. Toll.,
" 28ſten " in Spantekow,
" 30ſten " in Anklam,
" 1ſten Auguſt in Ueckermünde,
" 3ten " in Straßburg,
den 4ten Auguſt in Prenzlow,
" 6ten " in Angermünde,
" 10ten " in Möhringen,
" 13ten " in Cammin,
" 14ten " in Treptow a. d. R.,
" 22ſten " in Coeslin.

Die erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und ſofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer auf den Märkten in Cammin und Treptow an der Rega werden erſucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Neuhof-Treptow a. R. ſelbſt einzuliefern und daſelbſt nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das ſtipulirte Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenſchaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgeſetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Krippenſetzer und ſolche Pferde, deren Mängel geſetzlich den Kauf rückgängig machen, dem frühern Eigenthümer auf ſeine Koſten zurückgeſandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde ſind eine neue ſtarke lederne Trenſe, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne beſondere Vergütung in den Kauf zu geben. Berlin, den 2ten April 1849.

Kriegs-Miniſterium, Abtheilung für das Remonte-Weſen.

II. Perſonal-Chronik.

Der bisherige Rektor Gottfried iſt zum Paſtor an der Schloßkirche zu Stolp erwählt und am 13. Mai d. J. in ſein neues Amt eingeführt worden.

Digitized by Google

Der bisherige Patrimonial-Richter, Juſtizrath Block in Lübzin, iſt zum Rechts-Anwalt bei den Gerichten des Naugardter Kreiſes, mit Anweiſung ſeines Wohnortes in Gollnow, und der Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor Pretzel zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht in Stargard, mit dem Wohnſitze daſelbſt, und beide ſind zugleich zu Notarien im Departement des Appellations-Gerichts hierſelbſt ernannt.

Der Rechts-Anwalt und Notar Teßmar zu Lauenburg iſt in gleicher Eigenſchaft an das Kreisgericht in Stargard unter Verleihung des Notariats im Departement des Appellations-Gerichts hierſelbſt verſetzt.

Der Land- und Stadtrichter Kropf zu Wollin und der Aktuarius Knorr zu Jacobshagen ſind mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

Der Referendarius Hildebrandt iſt zum Gerichts-Aſſeſſor ernannt und an die Gerichts-Commiſſion zu Gollnow deputirt.

In Klein-Schönfeld, Synode Colbatz, iſt der Küſter und Schullehrer Schnuchel angeſtellt.

In Müggenburg, Synode Paſewalk, iſt der Schullehrer Uſedom angeſtellt.

An der Stadtſchule zu Naugard iſt der Schullehrer Riebe angeſtellt.

(Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.)

Digitized by Google

Extra=Beilage
zu No. 23 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Stettin.

Vom 8. Juni 1849.

Bahn=Polizei=Reglement

für

die Berlin=Stettin=Stargarder und die Stargard=Poſener Eiſenbahn.

I. Von den Bahn=Polizei=Beamten.

§. 1.

Die Eiſenbahn=Verwaltung iſt verpflichtet, einen Betriebs=Direktor anzuſtellen, welchem unter ſeiner perſönlichen Verantwortlichkeit die Ausführung aller Maßregeln zur Sicherung des Betriebes obliegt.

Vor der Anſtellung des Betriebs=Direktors iſt die dazu beſtimmte Perſon dem Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten anzuzeigen, damit zuvor von deren gehöriger Qualifikation Kenntniß genommen werde.

§. 2.

Außer dem Betriebs=Direktor ſind zur Ausübung der Bahn=Polizei unter ihrer Verantwortlichkeit berufen und verpflichtet:

der Ober=Ingenieur,
die Abtheilungs=Ingenieure und
Betriebs=Inſpektoren,
die Bahnmeiſter,
die Bahnwärter und ihre Gehülfen (Hülfswärter),
die Bahnhofs=Inſpektoren,
die Bahnhofs=Aufſeher und Bahnhofswächter,
die Perrondiener,
die Weichenſteller (Weichenwärter),
die Zugführer, Packmeiſter und Schaffner (Condukteure).

Digitized by Google

Allen dieſen Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angeſtellt werden müſſen, ſind von der Direktion über ihre Dienſtverrichtungen und ihr gegenſeitiges Dienſtverhältniß ſchrift-liche oder gedruckte, der Genehmigung des Königlichen Kommiſſariats unterliegende Inſtruktionen zu ertheilen.

§. 3.

Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müſſen mindeſtens 21 Jahr alt und unbeſcholtenen Rufes ſein, leſen und ſchreiben können und die ſonſt zu ihrem beſonderen Dienſte erforderlichen Eigenſchaften beſitzen.

§. 4.

Die Bahnpolizei-Beamten werden von der betreffenden Polizei-Behörde des ihnen angewieſenen Wohnſitzes vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen bei ihrer Anſtellung übertragenen Dienſtverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizei-Beamten. Sie müſſen bei Ausübung ihres Dienſtes das von der Direktion zu beſtimmende Dienſtabzeichen tragen.

§. 5.

Die Amtswirkſamkeit der Bahn-Polizei-Beamten erſtreckt ſich ohne Rückſicht auf den ihnen angewieſenen Wohnſitz auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und außerhalb der Eiſenbahn und deren Anlagen noch ſoweit, als ſolches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eiſenbahnbetrieb erlaſſenen oder noch zu erlaſſenden Polizei-Verordnungen erforderlich iſt.

§. 6.

Die Bahn-Polizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein beſonnenes und, ſoweit die Erfüllung der ihnen auferlegten Amtspflichten es zuläßt, möglichſt rückſichtsvolles Benehmen zu beobachten und ſich insbeſondere jedes herriſchen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten. Unziemlichkeiten ſind von ihren Vorgeſetzten ſtreng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsſtrafen zu ahnden. Diejenigen Bahnpolizei-Beamten, welche ſich zur Ausübung ihres Dienſtes ungeeignet zeigen, müſſen ſofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden.

Die Eiſenbahn-Verwaltung iſt verlunden, über jeden Bahnpolizei-Beamten Perſonal-Acten anzulegen und fortzuführen.

§. 7.

Die Staats- und Gemeine-Polizei-Beamten ſind verpflichtet, auf Erfordern der Bahnpolizei-Beamten dieſelben in der Handhabung der Bahnpolizei

Digitized by Google

II. Beſtimmungen für das Publikum.

§. 8.

Die Eiſenbahn-Reiſenden müſſen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Direktion der Geſellſchaft Behufs Aufrechterhaltung der Ordnung bei der Beförderung der Perſonen und Sachen getroffen werden, und haben den dienſtlichen Aufforderungen der vereidigten, mit Uniform oder Dienſtabzeichen verſehenen Geſellſchafts-Beamten (§. 4) unweigerlich Folge zu leiſten.

§. 9.

Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böſchungen, Dämme, Gräben, Brücken ꝛc. dürfen vom Publikum nicht beſchädigt und außer den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen beſtimmt ſind, nicht betreten werden.

§. 10.

Mit Ausnahme der Chefs der Militair- und Polizei-Behörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben, der exekutiven Polizei-Beamten und der in Ausübung ihres Dienſtes befindlichen Steuer-Beamten, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Beſtimmung nach dem Publikum geöffnet ſind.

Die Wagen, welche Reiſende zur Bahn bringen oder von daher abholen, müſſen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu beſtimmten Stellen auffahren.

§. 11.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberſteigen der Barrieren und ſonſtigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchſchlüpfen unter jenen Abſperrungen iſt unterſagt.

§. 12.

Die Bahn darf nur an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen für das Publikum beſtimmt ſind, überſchritten werden und zwar nur dann, wenn die Barrieren geöffnet ſind. Das Ueberſchreiten der Bahn muß ohne allen unnöthigen Verzug geſchehen.

§. 13.

Das Hinüberſchaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, ſowie von Baumſtämmen und ſchweren Gegenſtänden darf, ſofern ſolche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

Wer die ihm obliegende Aufſicht auf Vieh dergeſtallt vernachläſſigt, daß daſſelbe das Planum der Bahn betritt, wird beſtraft.

§. 14.

Die blos zum Privatgebrauch beſtimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchſchnittenen Grundſtücke dürfen nur von den Berechtigten unter den beſonders beſtimmten Bedingungen benutzt werden. Anderen iſt deren Benutzung unterſagt.

Digitized by Google

§. 15.

Sind die Ueberfahrten geſchloſſen, ſo müſſen Fuhrwerke, Reiter, Pferde, Treiber, und Viehheerden auf den die Bahn kreuzenden Wegen in der durch Markpfähle zu bezeichnenden Entfernung von den Verſchluß-Barrieren das Wiedereröffnen derſelben abwarten.

§. 16.

Vorſätzliche und fahrläſſige Beſchädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen und Betriebsmittel nebſt Zubehör, ingleichen das Hinauflegen von Steinen oder ſonſtigen hindernden Gegenſtänden auf das Planum der Bahn ſind, ſofern nicht nach den allgemeinen ſtrafrechtlichen Beſtimmungen, namentlich nach der Verordnung wegen Beſtrafung der Beſchädiger der Eiſenbahn-Anlagen vom 30ſten November 1840 eine härtere Strafe ſtattfindet, nach Maßgabe des §. 25 a zu ahnden.

§. 17.

In gleicher Weiſe wird beſtraft, wer falſchen Allarm macht, Signale nachahmt, Ausweichevorrichtungen verſtellt, oder ſolche Handlungen begeht, durch welche eine Störung des Betriebes veranlaßt werden kann.

§. 18.

Es iſt verboten, feuergefährliche und ſolche Gegenſtände, wodurch andere Transport-Gegenſtände oder die Transportmittel ſelbſt beſchädigt werden könnten, in den Perſonen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu verſenden.

In Betreff des Transports von Chemikalien findet die Verordnung vom 27ſten September 1846 mit den Ergänzungen vom 29ſten März und 29ſten September 1848 Anwendung.

§. 19.

Geladene Gewehre dürfen unter keinen Umſtänden mitgenommen werden. Die Schaffner ſind befugt, vor dem Einſteigen die von den Reiſenden geführten Schießgewehre zu unterſuchen.

§. 20.

Das Tabackrauchen in anderen Wagenklaſſen oder Coupés, als denjenigen, in welchen daſſelbe nach den von der Direktion getroffenen Anordnungen geſtattet wird, iſt verboten.

§. 21.

Hunde und andere Thiere dürfen Reiſende in den Perſonenwagen nicht mit ſich führen.

§. 22.

Trunkene Perſonen dürfen zum Mitfahren nicht zugelaſſen werden. Sind ſolche unbemerkt in die Wagen gelangt, ſo werden ſie aus dieſen ausgewieſen.

Digitized by Google

§. 23.

Wer die vorgeſchriebene Ordnung nicht beobachtet, ſich den Anordnungen der Bahn-Polizei-Beamten nicht fügt oder ſich unanſtändig benimmt, wird gleichfalls zurückgewieſen, und ohne Anſpruch auf den Erſatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreiſe ausgeſchloſſen.

§. 24.

Solche Perſonen, welche durch ihre Nachbarſchaft den Mitreiſenden augenſcheinlich läſtig werden würden, können von der Mit- und Weiterreiſe ausgeſchloſſen werden, wenn ſie nicht ein beſonderes Coupé bezahlen.

Etwa bezahltes Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben.

§. 25 a.

Wer den in den §§. 9 bis 20 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 50 Thaler Geld, reſp. 6 Wochen Gefängniß.

§. 25 b.

Ein Abdruck der §§. 8 bis 25 a dieſes Reglements, desgleichen die Fahrpläne, ſo wie die Fahr- und Fracht-Tarife der einzelnen Bahnen ſind in allen Paſſagier-Zimmern auszuhängen.

§. 26.

Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Geſellſchaftsbeamten (§. 2) ſind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorſchriften, ſofern er unbekannt iſt und ſich über ſeine Perſon nicht auszuweiſen vermag, oder in letzterem Falle nicht eine angemeſſene Caution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe (§. 25 a) jedoch in keinem Falle überſteigen darf, zu verhaften und an die nächſte Polizeibehörde abzuliefern.

§. 27.

Im Falle einer Verhaftung iſt den Bahnpolizei-Beamten geſtattet, die verhafteten Perſonen durch Mannſchaften aus dem auf der Eiſenbahn befindlichen Arbeitsperſonal in Bewachung nehmen und an den Beſtimmungsort abliefern zu laſſen. In dieſem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine mit ſeinem Namen und ſeiner Dienſtqualität bezeichnete Verhaftungs-Karte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der über die Uebertretung aufzunehmenden Verhandlungen vertritt, welche jedenfalls innerhalb 24 Stunden nach der Feſtſtellung einer Uebertretung an die zuſtändige Polizei-Behörde eingeſandt werden muß.

III. Zuſtand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 28.

Die Bahn muß fortwährend in einem ſolchen baulichen Zuſtande gehalten werden, daß dieſelbe ohne Gefahr und ausgenommen die in der Ausbeſſerung befindlichen Strecken, mit der durch dieſes Reglement (§. 55) feſtgeſtellten größten zuläſſigen Geſchwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zuläſſigen Geſchwindigkeit befah-

Digitized by Google

ren werden dürfen, ſind als ſolche durch beſtimmte, vom Zuge aus ſichtbare Signale zu bezeichnen.

§. 29.

Veränderungen in den Conſtruktions-Verhältniſſen der Bahn dürfen ohne vorherige Zuſtimmung des Königlichen Commiſſariats nicht vorgenommen werden.

§. 30.

Die zur Befahrung dienenden Bahnſtrecken müſſen fortwährend in ſolcher Breite freigehalten werden, daß darüber fahrende Züge keine neben dem Geleiſe liegende Materialien, Geräthe oder andere Erhebungen berühren können.

§. 31.

Die Vorrichtungen zum Stellen der Wechſelſchienen außer den Bahnhöfen, für welche keine beſondere Wärter angeſtellt ſind, müſſen, wenn ſie nicht gebraucht werden, in ſolcher Weiſe verſchloſſen ſein, daß ſie nicht bewegt werden können.

§. 32.

Die Bahn muß, ſoweit es zur Abhaltung von Menſchen und Thieren nothwendig erſcheint, eingefriedigt werden. Die Wege-Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn ſind mit ſtarken, leicht ſichtbaren Barrieren in ſolcher Entfernung von den Bahngeleiſen zu verſehen, daß die Deichſel eines gegen die Barriere fahrenden Wagens den Bahnzug nicht berühren kann.

§. 33.

Die Bahn muß ſo lange bewacht werden, als möglicher Weiſe noch Züge oder einzelne Locomotiven auf derſelben zu erwarten ſtehen. Mindeſtens 5 Minuten vor dem Eintreffen des Zuges werden die Barrieren der Wege-Uebergänge geſchloſſen. Ausnahmen in unmittelbarer Nähe der Bahnhöfe werden von der Direktion beſonders feſtgeſetzt.

Privat- und Feldwege, welche nicht beſonders bewacht ſind, ſollen mit einem Schloß verſehen ſein, welches der Wärter 10 Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges ſchließen und nach dem Durchgange des Zuges wieder öffnen muß.

Zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges dürfen Viehheerden nicht mehr über die Bahn getrieben werden.

Es müſſen ſolche Einrichtungen getroffen werden, daß den Wärtern die Ankunft der Züge mindeſtens 5 Mininuten vorher bekannt wird.

Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn müſſen, ſofern die Königl. Polizei-Behörden es nach den örtlichen Verhältniſſen für nothwendig erachten, wenn es dunkel iſt, ſo lange erleuchtet werden, als die Barrieren geſchloſſen ſind.

An jedem Morgen muß jede Bahnſtrecke, bevor der erſte Zug darüber geht, genau nachgeſehen werden, damit alle Hinderniſſe der Fahrt entfernt oder die nöthigen Anſtalten zur Sicherung derſelben getroffen werden.

Digitized by Google

Nach jedem Durchgange der einzelnen oder zuſammengehörenden, durch Signale bezeichneten, hintereinander folgenden Züge, muß die Bahn wiederum nachgeſehen werden.

§. 34.

Die Bahn iſt mit Abtheilungszeichen zu verſehen, welche vom Zuge aus deutlich zu erkennen ſind, und Entfernungen von 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{100}$ Meile angeben. Ebenſo ſind an den Wechſelpunkten der Gefälle Pfähle aufzuſtellen, an deren ſteigend oder fallend oder horizontal angeordneten Armen die Neigungen der Bahn durch Angabe der Verhältniſſe der Höhen zu den Längen deutlich erkennbar zu bezeichnen ſind.

IV. Die Einrichtung und der Zuſtand der Betriebsmittel.

§. 35.

Die Betriebsmittel müſſen fortwährend in einem ſolchen Zuſtande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zuläſſigen Geſchwindigkeit ohne Gefahr ſtattfinden können.

Veränderungen in den hinſichtlich der Sicherheit des Betriebes und des Ueberganges auf andere Bahnen weſentlichen Conſtruktions-Verhältniſſen der Fahrzeuge dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königl. Commiſſariats nicht vorgenommen werden.

§. 36.

Locomotiven dürfen erſt in Betrieb geſetzt werden, nachdem ſie einer techniſch-polizeilichen Prüfung unterworfen und ſicher befunden worden ſind. Die bei der Reviſion als zuläſſig erkannte Dampfſpannung iſt ſichtlich auf der Maſchine zu bezeichnen.

In den Locomotivſchuppen der Hauptſtationen ſind offene, hinreichend hohe Queckſilber-Manometer ſo anzubringen, daß der Dampfraum jeder geheizten Locomotive durch ein kurzes Anſatzrohr damit verbunden werden kann.

§. 37.

Es iſt ein Verzeichniß über den von jeder Maſchine zurückgelegten Weg zu führen. Jedesmal, wenn dieſelbe im Ganzen eine Strecke von 3000 Meilen Länge durchlaufen, iſt der Dampfkeſſel in entſprechender Weiſe auf das Ein- und Einhalbfache des geſtatteten Dampfdruckes zu probiren. Keſſel, welche bei dieſer Probe ihre Form ändern, dürfen nicht wieder in Gebrauch genommen werden.

Ueber dieſe Unterſuchungen, mit welchen zugleich eine Prüfung aller Maſchinentheile zu verbinden iſt, werden regelmäßig Verhandlungen aufgenommen, in denen die Ergebniſſe zu verzeichnen, und welche dem Königlichen Commiſſariat auf Erfordern vorzulegen ſind.

Jede Locomotive muß mit Bahnräumern, mit einer Dampfpfeife, mit den zur Speiſung des Keſſels und den zur jederzeitigen Erkennung des Waſſerſtandes zweckdienlichen Vorrichtungen und wenigſtens mit zwei Sicher-

Digitized by Google

heits-Ventilen verſehen ſein, von welchen das eine ſo eingerichtet ſein muß, daß die Belaſtung deſſelben nicht über das beſtimmte Maaß geſteigert werden kann.

§. 38.

Die Geſellſchaft iſt verpflichtet, die Dampfwagen mit den wirkſamſten Vorkehrungen zur Vorbeugung des Auswurfs von Funken zu verſehen, auch, ſofern für dieſen Zweck Verbeſſerungen erfunden werden, ſobald ſie ſich bewährt haben, ſolche ſofort einzuführen.

§. 39.

Der mit der Locomotive verbundene Tender muß mit kräftigen Schraubenbremſen verſehen ſein, deren Handhaben dem Stande des Heizers ſo nahe liegen, daß ſie von demſelben aus leicht angezogen werden können.

§. 40.

Alle Perſonenwagen ſollen auf Federn ruhen, mit Federbuffern und in Federn liegenden Zugſtangen verſehen ſein.

Es dürfen bei Perſonenwagen nur ſchmiedeeiſerne Räder angewendet werden; gußeiſerne Räder ſind nicht geſtattet an Güterwagen, welche in ſolchen Zügen gehen, die auch zur Beförderung von Perſonen dienen.

§. 41.

In jedem Zuge müſſen außer den Bremſen am Tender ſo viele kräftig wirkende Brems-Vorrichtungen vorhanden ſein, daß bei Neigungen der Bahn nicht ſtärker als im Verhältniß von 1: 200 in den Perſonenzügen der 4te, in den Güterzügen der 6te Theil ſämmtlicher Räderpaare gehemmt werden kann. Bei ſtärkeren Neigungen bis zu 1: 100 muß in Perſonenzügen der 3te, in Güterzügen der 5te Theil ſämmtlicher Räderpaare gehemmt werden können.

Als eine kräftige Brems-Vorrichtung iſt diejenige zu betrachten, durch welche die Räder feſtgeſtellt werden können, wenn der beladene Wagen langſam auf der Bahn fortgezogen wird. Minder kräftige Bremſen müſſen in doppelter Zahl vorhanden ſein.

§. 42.

Die Perſonenwagen ſind im Innern während der Fahrten im Dunkeln angemeſſen zu erleuchten. Sie müſſen von den Paſſagieren geöffnet werden können, jedoch nur von Außen. Jede Thür ſoll mit einem doppelten Verſchluß verſehen ſein, worunter wenigſtens ein Vorreiber ſich befinden muß.

§. 43.

Alle mit leicht feuerfangenden Gegenſtänden beladene Güterwagen müſſen mit einer angemeſſenen Bedeckung verſehen ſein.

§. 44.

Auf jeder Güterſtation ſoll, wenn nicht durch eine andere Einrichtung der Zweck eben ſo ſicher erreicht wird, eine Vorrichtung angebracht ſein, ver-

Digitized by Google

gelt wird, daß in den verſchiedenen Durchfahrten ein Anſtoßen derſelben nicht ſtattfinden kann.

§. 45.

An jedem Güterwagen iſt das eigene Gewicht deſſelben und dasjenige, mit welchem er beladen werden darf, ſichtbar und dauerhaft zu verzeichnen.

§. 46.

Die Direktion iſt zur regelmäßigen Reviſion der Transportwagen, wobei die Uebertheile auseinander zu nehmen ſind, nach Maßgabe des von jedem einzelnen Wagen zurückgelegten Weges verpflichtet und gehalten, darüber in ſolcher Art Regiſter zu führen, daß daraus jederzeit erſichtlich iſt, wann die letzte Reviſion ſtattgefunden, wie ſich der Zuſtand ergeben hat, und welche Reparaturen vorgenommen ſind. Jeder Wagen muß deshalb mit einer Ordnungsnummer bezeichnet werden.

Die Direktion ſoll die Länge des Weges beſtimmen, nach deſſen Zurücklegung jeder Wagen zu revidiren iſt. Dieſer Weg ſoll nicht über 2400 Meilen betragen.

V. Maßregeln zur Sicherung des Betriebes.

§. 47.

Die Direktion muß beim Betriebe alle Einrichtungen treffen, welche nach bewährten Erfahrungen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich ſind. Sie hat für die Anſtellung zuverläſſiger und tüchtiger Maſchinenmeiſter, Locomotivführer und Heizer Sorge zu tragen. Hinſichtlich der Locomotivführer und Heizer wird insbeſondere beſtimmt, daß Erſtere eine einjährige Lehrzeit und eine von dem Maſchinenmeiſter in Gegenwart des Betriebs-Direktors abzuhaltende Prüfung beſtanden haben und Letztere mit der Einrichtung und Handhabung der Locomotiven wenigſtens inſoweit vertraut ſein müſſen, um dieſelben erforderlichen Falls ſtill- oder zurückſtellen zu können.

§. 48.

Auf jedem größeren Bahnhofe ſoll eine große Uhr vorhanden ſein, deren Zifferblatt von dem Zugange, ſo wie von dem Perron aus deutlich ſichtbar iſt und während des Dienſtes im Dunkeln erleuchtet ſein muß. Sämmtliche Uhren müſſen die mittlere Zeit des Orts, an welchem ſie ſich befinden, zeigen. Nach dieſen Uhren iſt der Betrieb zu regeln. — Zugführer, Locomotivführer und Bahnwärter müſſen im Dienſt beſtändig eine Uhr bei ſich tragen, welche nach einer beſtimmten, von der Eiſenbahn-Direktion ein- für allemal feſtzuſetzenden Normal-Uhr regulirt iſt.

§. 49.

Wenn die Bahn doppelgeleiſig ſein wird, ſo ſollen die Züge immer das

Digitized by Google

von der Richtung des Zuges rechts liegende Geleiſe befahren. Dieſe Ordnung muß ſtrenge aufrecht erhalten werden, und kann als Ausnahme nur der Fall gelten, wenn eine Hülfsmaſchine von der Station gerufen worden, nach welcher der Zug beſtimmt iſt, und wenn es außer Zweifel iſt, daß der Zug, welcher Hülfe verlangt, ein ankommender iſt und anhält.

§. 50.

So lange die Bahn einſpurig und nur mit Doppelſtrecken zum Ausweichen verſehen iſt, fährt immer derjenige Zug in das Nebengeleis, welcher dieſes rechter Hand hat, während der andere Zug auf dem Hauptgeleiſe bleibt. Die Doppelſtrecken in den Stationen ſind unter dieſer Beſtimmung nicht mitbegriffen.

§. 51.

Das Schieben der Züge durch Locomotive, wenn keine arbeitende Maſchine ſich an der Spitze des Zuges befindet, iſt verboten. Nur in Nothfällen, wenn die zugführende Maſchine dienſtunfähig geworden iſt, und die Hülfsmaſchine nicht vor den Zug gelangen kann, iſt ein ausſchließliches Fortſchieben des Zuges unter der ausdrücklichen Bedingung geſtattet, daß dabei die Geſchwindigkeit von 16 Minuten auf die Meile nicht überſchritten werden darf. In ähnlicher Art iſt auch die gelegentliche Fortſchaffung von Arbeitswagen ſtatthaft.

Befindet ſich aber eine arbeitende Maſchine an der Spitze des Zuges, ſo iſt das Schieben einer Hülfs-Locomotive geſtattet:

a) bei ſtark anſteigenden Bahnſtrecken,
b) zur Ingangbringung der Züge in den Stationen,
c) bei Hülfeleiſtung bis zur nächſten dazu geeigneten Ausweicheſtelle, wo die Maſchine an die Spitze des Zuges geſtellt werden muß.

§. 52.

Die gleichzeitge Anwendung zweier Maſchinen vor einem Zuge iſt nur als Ausnahme geſtattet. Wenn zwei Maſchinen ſich vor einem Zuge befinden, ſo darf nur die vordere arbeiten, ſofern deren Kraft zur Fortbewegung ausreichend iſt.

§. 53.

Der Tender darf der Locomotive in der Regel nicht vorangehen. Ausnahmsweiſe kann dies nur ſtattfinden, wenn eine Hülfs-Locomotive einem kommenden Zuge entgegen geſandt wird, bei Arbeitszügen, Bahnreviſionen auf den Bahnhöfen und beim Einpumpen von Waſſer in den Locomotivkeſſel.

Im erſterwähnten Falle muß außer dem Maſchiniſten und dem Heizer ein beſonderer Wächter, der mit der Bedeutung der Signale und Handhabung der Bremſe genau bekannt iſt, auf dem Tender angeſtellt werden.

Digitized by Google

§. 54.

Kein Zug darf aus einer Station oder Halteſtelle abfahren, wenn nicht der nach derſelben Richtung vorher abgegangene bereits 500 Ruthen davon entfernt iſt. Auch dürfen ſich die Züge während der Fahrt einander nicht auf eine geringere Entfernung nähern und ſollen die Bahnwärter auf das richtige Einhalten dieſes Zwiſchenraumes halten.

§. 55.

Die größte Geſchwindigkeit, mit welcher die Bahn befahren werden darf, wird auf 6 Meilen in der Stunde, ausſchließlich der zum Anhalten auf den Stationen beſtimmten Zeit, feſtgeſetzt. Langſamer muß gefahren werden:

a) wenn Menſchen, Thiere oder andere Hinderniſſe auf der Bahn bemerkt werden,
b) wenn ein anderer Zug in einem Nebengeleiſe ſtill hält,
c) beim Uebergange über die Drehſcheiben und Ausweichungen,
d) beim Uebergange über die Brücken mit hölzernem Oberbau von mehr als 40 Fuß Länge,
e) Nachts bei Schneegeſtöber und bei ſtarkem Nebel, überhaupt, wenn die Signale nicht deutlich zu erkennen ſind,
f) auf den in Reparatur befindlichen Strecken (§. 28).

In allen dieſen Fällen muß ſo langſam gefahren werden, als die Umſtände erfordern, um einer Gefahr möglichſt vorzubeugen.

§. 56.

Bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, ſo wie überhaupt von dem Uebergange aus einem Geleiſe in das andere muß ſo langſam gefahren werden, daß der Zug jeder Zeit zum Stillſtand gebracht werden kann. Nähern ſich zwei Züge von verſchiedenen Seiten einem ſolchen Punkte, ſo müſſen beide zunächſt anhalten, bis der Wärter das Zeichen giebt, für welchen von ihnen die Durchfahrt frei iſt.

§. 57.

Verlorene Zeit darf durch Vermehrung der Geſchwindigkeit über die in dieſem Reglement vorgeſchriebene Grenze hinaus nicht eingebracht werden. Jeder Zugführer iſt mit einem Stundenzettel zu verſehen, in welchem die Dauer der Fahrt von einem Haltepunkte zum andern genau verzeichnet wird.

Die Locomotivführer, welche nach Ausweis dieſes Stundenzettels ſchneller als 6 Meilen in der Stunde gefahren haben, werden beſtraft.

§. 58.

Bei Bildung eines jeden Zuges muß ſorgfältig darauf gehalten werden,

Digitized by Google

daß ſich die (§. 41) vorgeſchriebene Anzahl von Bremſen in ſelbigem befinden und dieſelben im Weſentlichen gleichmäßig vertheilt ſind.

§. 59.

In jedem Zuge, mit welchem Perſonen befördert werden, muß mindeſtens ein mäßig belaſteter Wagen ohne Perſonen zunächſt auf den Tender folgen.

§. 60.

Extrazüge dürfen nur geſtattet werden, wenn
a) durch dieſelben der Gang der regelmäßigen Züge nicht geſtört wird,
b) die Benachrichtigung, daß ein Extrazug kommen werde, durch die ganze betreffende Bahnſtrecke allen Wärtern und allen Stations-Aufſehern zugegangen iſt.

§. 61.

Arbeitszüge oder einzelne Locomotiven, außer den in Nothfällen herbeigerufenen, dürfen nur auf Anordnung des Betriebsdirektors, des Ober-Ingenieurs oder der Abtheilungs-Ingenieure und Betriebs-Inſpektoren innerhalb der ihnen zur Verwaltung überwieſenen Bahnſtrecken auf der Bahn befördert werden. Den Führern iſt ausdrücklich die Bahnſtrecke und der Zeitraum zu bezeichnen, für welche die Fahrt geſtattet iſt, wobei anzunehmen, daß dieſe Maſchinen oder Wagen mindeſtens $\frac{1}{4}$ Stunde vor der erwarteten früheſten Ankunft des regelmäßigen Zuges das von dieſem befahrene Geleiſe verlaſſen haben müſſen. Alle Arbeitszüge, welche Materialien zur Bahn-Unterhaltung herbeiführen, werden gleich den regelmäßigen Zügen ſignaliſirt. Ueberhaupt müſſen außer den Bewegungen, welche die Locomotiven auf und dicht bei den Bahnhöfen zum Einnehmen von Waſſer und zur Vermehrung der Dämpfe machen, alle Bewegungen von Locomotiven auf der Bahn gehörig ſignaliſirt werden.

Wegekreuzungen dürfen von denſelben nur langſam und mit der Bremſe in der Hand durchfahren werden, wenn die Barrieren nicht geſchloſſen ſind. Nächtliche Arbeitszüge ſind ebenſo zu beleuchten, wie die übrigen regelmäßigen Züge.

§. 62.

Zum Brechen des Glatteiſes und zum Fortſchaffen des Schnees iſt das Voranſchieben eines Transportwagens reſp. eines Schneepfluges in unmittelbarer Verbindung mit dem Zuge nur unter der Bedingung geſtattet, daß nicht mit einer größeren Geſchwindigkeit, als 16 Minuten auf die Meile gefahren wird, und daß der Wagen reſp. der Schneepflug mindeſtens 100 Ctr. ſchwer iſt. Wo dieſe letztere Bedingung nicht erfüllt werden kann, darf zum

Digitized by Google

pflug nur eine beſondere Locomotive mit einem Vorſprunge von 500 Ruthen vor dem Zuge gebraucht werden.

§. 63.

Ohne Spezial-Erlaubniß des Betriebs-Direktors, des Ober-Ingenieurs, der Abtheilungs-Ingenieure, der Betriebs-Inſpektoren und des Maſchinenmeiſters darf außer dem Locomotivführer und dem Heizer Niemand auf der Locomotive mitfahren.

§. 64.

Bei jeder in einem Bahnhof ſtehenden angeheizten Locomotive muß der Dampfregulator geſchloſſen, die Steuerung in Ruhe geſetzt, und die Bremſe des Tenders, wenn derſelbe mit der Maſchine verbunden iſt, angezogen ſein.

§. 65.

Jede im Dunkeln ſich bewegende Locomotive muß an ihrem Vordertheile mit 2 weitleuchtenden Laternen und jeder im Dunkeln fahrende Perſonenzug mindeſtens mit 4 außerhalb der Wagen angebrachten brennenden Laternen verſehen ſein. Außerdem muß der letzte Wagen eines jeden, im Dunkeln fahrenden Zuges auf der hintern Seite eine große brennende Laterne führen.

§. 66.

Die Bahnwärter müſſen dem herannahenden Zuge folgende Signale geben können:

1) die Bahn iſt fahrbar, d. h., es iſt kein Hinderniß auf der Bahn; die Ausweichungen ſind richtig geſtellt;
2) langſam fahren;
3) Stillhalten.

§. 67.

Die Zugführer und Schaffner müſſen das Signal zum Halten geben können.

§. 68.

Die Locomotivführer müſſen folgende Signale geben können:

1) Achtung geben;
2) Bremſen anziehen;
3) Bremſen loslaſſen.

§. 69.

Der Bahn entlang müſſen nach beiden Richtungen folgende Signale gegeben werden können:

1) der Zug iſt von der nächſten Station abgegangen;
2) es ſoll eine Hülfsmaſchine kommen;
3) der Zug geht nicht ab.

Digitized by Google

§. 70.

Jeder Zug, welchem ein anderer in kurzer Zeit folgen ſoll, muß mit einem Signale verſehen ſein, welches die Bahnwärter an den Wege-Uebergängen, die Arbeiter und die in Seitenbahnen haltenden Züge ꝛc. davon benachrichtigt, um die nöthigen Einrichtungen danach treffen zu können.

§. 71.

An der Drehare der Ausweichenſtellung in den Hauptbahngeleiſen müſſen ſolche Zeichen angebracht werden, daß ſowohl bei Tage als im Dunkeln zu erkennen iſt, welches Geleis dem kommenden Zuge geöffnet iſt.

§. 72.

Es müſſen ſolche Einrichtungen getroffen werden, daß eine allezeit ſichere Communikation zwiſchen dem Zugführer mit dem Maſchiniſten und den Schaffnern und den Bremſern ſtattfindet. Zu dieſem Zwecke ſoll bei allen Zügen eine mit der Dampfpfeife der Locomotive verbundene Zugleine angebracht ſein, welche bei Perſonenzügen über den ganzen Zug, bei combinirten Zügen aber mindeſtens über alle Perſonenwagen hinweggehen muß.

§. 73.

Wenn es zweifelhaft iſt, ob ein gegebenes Signal erkannt und weiter gegeben iſt, muß der Wärter in der Richtung, wohin daſſelbe gehen ſoll, zum nächſten Wärter laufen und mündlich das Nöthige beſtellen.

§. 74.

Den Schienenſtellern vor der Einfahrt in größere Stationen und an den Zweigbahnen während der Zeit, in welcher Züge zu erwarten ſind, und ebenſo den Locomotivführern, Heizern und Bremswärtern während der Fahrt dürfen Nebengeſchäfte nicht aufgetragen oder geſtattet werden.

§. 75.

Zugführer und Bremswärter dürfen während der Fahrt nicht in verdeckten Wagen Platz nehmen, ſondern müſſen zur wirkſamen Beaufſichtigung des Zuges und Erkennung der Signale außerhalb derſelben in zweckentſprechender Art aufgeſtellt werden.

VI. Aufſicht über die Bahn-Polizei.

§. 76.

Dem Königlichen Eiſenbahn-Commiſſariat liegt die Aufſicht über die Ausführung dieſes Reglements ob. — Daſſelbe kann gegen die im §. 2 genannten Perſonen, mit Ausnahme des Betriebs-Direktors, ſo wie gegen Locomotivführer und Heizer Ordnungsſtrafen bis zur Höhe von 5 Thaler verhängen. Höhere Ordnungsſtrafen können von der betreffenden Provinzial-

Digitized by Google

Behörde in den Grenzen der ihr verfaſſungsmäßig zuſtehenden Strafbefugniß gegen jedes Organ der Eiſenbahn-Polizei-Verwaltung verfügt werden, welches den Beſtimmungen dieſes Reglements oder den in Gemäßheit deſſelben getroffenen Befehlen der competenten Behörde wiſſentlich oder aus grober Fahrläſſigkeit entgegenhandelt. Die von Königlichen Behörden verfügten Ordnungsſtrafen fließen zu den bei den einzelnen Bahnverwaltungen gebildeten Unterſtützungsfonds.

§. 77.

Die betreffenden Provinzial-Behörden ſind befugt, bei erheblichen Dienſtvernachläſſigungen oder groben Pflichtwidrigkeiten die Entfernung der Bahn-Polizei-Beamten aus ihren polizeilichen Funktionen, ſo wie der Locomotivführer und Heizer von ihrem Dienſte bei der Maſchine zu verlangen.

In ſolchen Fällen kann das Königliche Commiſſariat die ſofortige Suspenſion vom Dienſte anordnen.

§. 78.

Es bleibt vorbehalten, die Beſtimmungen des gegenwärtigen Reglements mit Rückſicht auf die Ergebniſſe weiterer Erfahrungen abzuändern und zu ergänzen.

Berlin, den 12ten Mai 1849.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 24.

Stettin, den 15. Juni 1849.

Patente.

Dem Fabrik-Beſitzer C. Heckmann zu Berlin iſt unter dem 5ten Juni 1849 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Vacuum-Pfannen, um ſowohl Saft als Zuckerproben zu entnehmen (Probeſtecher), in ihrer ganzen Zuſammenſetzung,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Einwohner Peter Köhler zu Aachen iſt unter dem 6ten Juni 1849 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich anerkannte Art von Degen- und Schwertſcheiden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

(181) I. No. 211. Juni 1849.

A. Verordnung

über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen in Ausführung der Art. 67 bis 74 und auf Grund des Art. 105 der Verfaſſungs-Urkunde, auf den Antrag Unſeres Staats-Miniſteriums, daß ſtatt des Wahlgeſetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6ten Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Beſtimmungen zur Anwendung zu bringen ſind:

§. 1.

Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

§. 2.

Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weiſt das anliegende Verzeichniß nach.

Digitized by Google

§. 3.

Die Bildung der Wahlbezirke iſt nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergeſtalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindeſtens zwei Abgeordnete zu wählen ſind. Kreiſe, die zu verſchiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweiſe durch den Ober-Präſidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den ſonſtigen Verhältniſſen der erſteren nöthig erſcheint.

§. 4.

Auf jede Vollzahl von 250 Seelen iſt ein Wahlmann zu wählen.

§. 5.

Gemeinden von weniger als 750 Seelen, ſo wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Beſitzungen werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

§. 6.

Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke getheilt. Dieſe ſind ſo einzurichten, daß höchſtens 6 Wahlmänner darin zu wählen ſind.

§. 7.

Die Urwahlbezirke müſſen, ſo weit es thunlich iſt, ſo gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derſelben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar iſt.

§. 8.

Jeder ſelbſtſtändige Preuße, welcher das 24ſte Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbeſitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntniſſes verloren hat, iſt in der Gemeinde, worin er ſeit ſechs Monaten ſeinen Wohnſitz oder Aufenthalt hat, ſtimmberechtigter Urwähler, ſofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterſtützung erhält.

§. 9.

Die Militairperſonen des ſtehenden Heeres und die Stamm-Mannſchaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rückſicht darauf, wie lange ſie ſich an demſelben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn ſie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zuſammenſtehen, einen oder mehrere beſondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienſte einberufen ſind, wählen an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimaths-Bezirk.

§. 10.

Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatsſteuern (Klaſſenſteuer, Grundſteuer, Gewerbeſteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Geſammtſumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Digitized by Google

Dieſe Geſammt-Summe wird berechnet:

a. gemeindeweiſe, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für ſich bildet oder in mehrere Urwahls-Bezirke getheilt iſt. (§. 6).

b. bezirksweiſe, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zuſammengeſetzt iſt. (§. 5).

§. 11.

Wo keine Klaſſenſteuer erhoben wird, tritt für dieſelbe zunächſt die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4ten April 1848 anſtatt der indirekten eingeführte direkte Staatsſteuer ein.

Wo weder Klaſſenſteuer noch klaſſifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4ten April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klaſſenſteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalſteuer.

Wo auch eine ſolche ausnahmsweiſe nicht beſteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundſätzen der Klaſſenſteuer-Veranlagung eine ungefähre Einſchätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klaſſenſteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbeſteuer von einer Handels-Geſellſchaft entrichtet, ſo iſt die Steuer behufs Beſtimmung, in welche Abtheilung die Geſellſchafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieſelben zu repartiren.

§. 12.

Die erſte Abtheilung beſteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchſten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Geſammtſteuer (§. 10) fallen.

Die zweite Abtheilung beſteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächſt niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung beſteht aus den am niedrigſten beſteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In dieſe Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13.

So lange der Grundſatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klaſſenſteuer und direkte Kommunal-Steuer noch nicht durchgeführt iſt, ſind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher ſie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14.

Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Iſt die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, ſo iſt, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieſer von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, ſo wählt die erſte Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15.

In jeder Gemeinde iſt ſofort ein Verzeichniß der ſtimmberechtigten Urwähler (Urwählerliſte) aufzuſtellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen

Google

der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zuſammengeſetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß iſt öffentlich auszulegen, und daß dieſes geſchehen, in ortsüblicher Weiſe bekannt zu machen.

Wer die Aufſtellung für unrichtig oder unvollſtändig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derſelben dazu ernannten Kommiſſar oder der dazu niedergeſetzten Kommiſſion ſchriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entſcheidung darüber ſteht in den Städten der Gemeindeverwaltungs-Behörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt ſind, erfolgt die Aufſtellung der Urwähler-Liſten nach den einzelnen Bezirken.

§. 16.

Die Abtheilungen (§. 12) werden ſeitens derſelben Behörden feſtgeſtellt, welche die Urwahlbezirke abgrenzen (§§. 5, 6).

Eben dieſe Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liſte öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten iſt, zu beſtimmen und den Wahlvorſteher, der die Wahl zu leiten hat, ſo wie einen Stellvertreter deſſelben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Liſten kommen die Vorſchriften des §. 15 gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17.

Der Tag der Wahl iſt von dem Miniſter des Innern feſtzuſetzen.

§. 18.

Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der ſtimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rückſicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflöſung der Kammer ſind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergeſtalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Erſatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwiſchen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk oder auf ſonſtige Weiſe ausgeſchiedenen Wahlmänner neue zu wählen ſind.

§. 19.

Die Urwähler ſind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20.

Der Wahlvorſteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, ſo wie 3 bis 6 Beiſitzer, welche mit ihm den Wahlvorſtand bilden, und verpflichtet ſie mittelſt Handſchlags an Eidesſtatt.

§. 21.

Die Wahlen erfolgen abtheilungsweiſe durch Stimmgebung zu Protokoll, nach abſoluter Mehrheit und nach den Vorſchriften des Reglements (§. 3:

Digitized by Google

§. 22.

In der Wahlverſammlung dürfen weder Diskuſſionen ſtattfinden, noch Beſchlüſſe gefaßt werden.

Wahlſtimmen, unter Proteſt oder Vorbehalt abgegeben, ſind ungültig.

§. 23.

Ergiebt ſich bei der erſten Abſtimmung keine abſolute Stimmenmehrheit, ſo findet die engere Wahl ſtatt.

§. 24.

Der gewählte Wahlmann muß ſich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Proteſt oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Erſatzwahl nach ſich.

§. 25.

Das Protokoll wird von dem Wahlvorſtande (§. 20) unterzeichnet und ſofort dem Wahl-Kommiſſar (§. 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26.

Die Regierung ernennt den Wahl-Kommiſſar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und beſtimmt den Wahlort.

§. 27.

Der Wahl-Kommiſſar beruft die Wahlmänner mittelſt ſchriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorſchriften dieſer Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten ſollte, der Verſammlung der Wahlmänner ſeine Bedenken zur endgültigen Entſcheidung vorzutragen. Nach Ausſchließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt iſt, ſchreitet die Verſammlung ſofort zu dem eigentlichen Wahlgeſchäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entſcheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Verſammlung keine Diskuſſionen ſtattfinden, noch Beſchlüſſe gefaßt werden.

§. 28.

Der Tag der Wahl der Abgeordneten iſt von dem Miniſter des Innern feſtzuſetzen.

§. 29.

Zum Abgeordneten iſt jeder Preuße wählbar, der das dreißigſte Lebensjahr vollendet, den Vollbeſitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntniſſes nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußiſchen Staats-Verbande angehört.

§. 30.

Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beiſitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorſchlag des Wahl-Kommiſſars gewählt und bilden mit dieſem den Wahl-Vorſtand.

Digitized by Google

Die Wahlen erfolgen nach abſoluter Stimmenmehrheit. Wahlſtimmen unter Proteſt oder Vorbehalt abgegeben, ſind ungültig.

Ergiebt ſich bei der erſten Abſtimmung keine abſolute Mehrheit, ſo wird zu einer engeren Wahl geſchritten.

§. 31.

Der gewählte Abgeordnete muß ſich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommiſſarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Proteſt oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32.

Die zur Ausführung dieſer Verordnung erforderlichen näheren Beſtimmungen hat Unſer Staats-Miniſterium in einem zu erlaſſenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Sansſouci, den 30ſten Mai 1849.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

B. Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai d. J. über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten für die **zweite Kammer**.

§. 1.

Die Landräthe oder, im Falle des §. 6 der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufſtellung der Urwählerliſten zu veranlaſſen.

Gleichzeitig ſind von ihnen die Urwahlsbezirke (§§. 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derſelben fallenden Wahlmänner (§. 4, 6, 7 der Verordnung) feſtzuſetzen.

Kein Urwahlsbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfaſſen.

§. 2.

Nach Aufſtellung der Urwählerliſten erfolgt die Aufſtellung der Abtheilungsliſten. (§. 16 der Verordnung.)

§. 3.

Bei der Aufſtellung der Abtheilungsliſten iſt folgendes Verfahren zu beobachten.

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchſtbeſteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächſt jenem die höchſten Steuern entrichtet, und ſo fort bis zu denjenigen, welche die geringſte oder gar keine Steuer zu zahlen haben.

Digitized by Google

Alsdann wird die Geſammtſumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers ſo lange zuſammenrechnet, bis das erſte und dann das zweite Drittel der Geſammtſumme aller Steuern erreicht iſt.

Die Urwähler, auf welche das erſte Drittheil fällt, bilden die erſte, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt ſich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entſcheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer beſtimmten Abtheilung zu rechnen iſt, ſo giebt die alphabetiſche Ordnung der Familien-Namen den Ausſchlag.

§. 4.

In Gemeinden, welche für ſich einen Urwahl-Bezirk bilden, und in Urwahl-Bezirken, welche aus mehreren Gemeinden beſtehen, wird nur eine Abtheilungsliſte angefertigt. Im erſteren Falle ſtellt dieſelbe die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im letzteren der Landrath auf. Iſt aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, ſo wird von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde zuvörderſt eine allgemeine Abtheilungsliſte für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieſer für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für dieſen Bezirk die Abtheilungsliſte bildet. In der allgemeinen Liſte muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben ſein.

§. 5.

Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünſchen, müſſen der Behörde, welche die Urwählerliſte aufſtellt, innerhalb einer von derſelben feſtzuſetzenden und bekannt zu machenden Friſt die Grundlagen der für ſie anzuſtellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlaſſen, eine ſolche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 6.

Auf der Abtheilungsliſte muß von der Behörde, die zur Entſcheidung über die Reklamationen berufen iſt, alſo entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§. 15, 16 der Verordnung), noch vor dem Wahltermin beſcheinigt werden, daß innerhalb der Reklamationsfriſt (§. 15 der Verordnung) keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt ſind.

§. 7.

Aus der Abtheilungs-Liſte des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienſte einberufen iſt, nach dem Muſter der Anlage ein Auszug gemacht. Derſelbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,

b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Anſatz gekommen iſt,

Digitized by Google

c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieſer Auszug iſt dem ſtellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Erſuchen zu überſenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu laſſen, zu welchem dieſelben einberufen ſind.

Auf demſelben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und iſt die Requiſition, ſo wie die Erledigung derſelben, ſo zu beſchleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahl-Kommiſſars ſich befinden.

Daſſelbe Verfahren findet ſtatt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmen-Abgabe der Landwehrmänner erforderlich werden ſollte, und ſind in dieſem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung ſich nur erſtrecken darf. (§. 13 des Reglements.)

§. 8.

Die ſämmtlichen Urwähler des Urwahl-Bezirks werden zu einer beſtimmten Stunde des Tages der Wahl zuſammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorleſung der §§. 18 bis 25 der Verordnung und der §§. 8 bis 15 dieſes Reglements durch den Wahlvorſteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller ſtimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen vorgeleſen.

Jeder nicht ſtimmberechtigte Anweſende wird zum Abtreten veranlaßt, und ſo die Verſammlung konſtituirt.

Später erſcheinende Urwähler melden ſich bei dem Wahlvorſteher und können an den noch nicht geſchloſſenen Abſtimmungen theilnehmen. Abweſende, mit Ausnahme der zum Dienſte einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weiſe durch Stellvertreter oder ſonſt an der Wahl theilnehmen.

§. 9.

Der Wahlvorſteher ernennt den Protokollführer und die Beiſitzer (§. 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlſtimmen in die Abtheilungsliſte.

§. 10.

Die dritte Abtheilung wählt zuerſt, die erſte zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung abgeſchloſſen iſt, werden die Mitglieder derſelben zum Abtreten veranlaßt.

§. 11.

Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler in der Folge, wie ſie in der Abtheilungsliſte verzeichnet ſind, auf. Jeder Aufgerufene tritt an den zwiſchen der Verſammlung und dem Wahlvorſteher aufgeſtellten Tiſch und

und nennt, unter genauer Bezeichnung den Namen des Urwählers, welchem er ſeine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, ſo nennt er gleich ſo viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen ſind. Dieſe trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart deſſelben, in die Abtheilungsliſte ein, oder läßt ſie, wenn derſelbe es wünſcht, von dem Urwähler ſelbſt eintragen.

§. 12.

Die Wahl erfolgt nach abſoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig ſind, außer dem Fall des §. 22 der Verordnung, ſolche Wahlſtimmen, welche auf andere, als die nach §. 13 der Verordnung oder §. 13 dieſes Reglements wählbaren Perſonen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlſtimmen entſcheidet der Wahlvorſtand.

§. 13.

So weit ſich bei der erſten oder einer folgenden Abſtimmung abſolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meiſten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abſtimmung die abſolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen iſt, ſo ſind diejenigen derſelben gewählt, welche die höchſte Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entſcheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorſtehers gezogen wird.

§. 14.

Sowohl bei der erſten, wie bei der engeren Wahl, iſt die Abgabe der Stimmen ſeitens der zum Dienſt einberufenen Landwehrmänner behufs Abſchließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entſcheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In dieſem Falle iſt die Wahl erſt dann abzuſchließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen ſind.

§. 15.

Die gewählten Wahlmänner müſſen ſich, wenn ſie im Urwahltermine anweſend ſind, ſofort, ſonſt binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt iſt, erklären, ob ſie dieſelbe annehmen und, wenn ſie in mehreren Abtheilungen gewählt ſind, für welche derſelben ſie annehmen wollen.

Annahme unter Proteſt oder Vorbehalt, ſo wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 16.

Ueber die Wahlhandlung iſt ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 17.

Die Regierungen haben ſofort die Wahlbezirke für die Wahl der Ab-

Digitized by Google

geordneten und die Wahl-Kommiſſare zu beſtimmen, und davon, daß dies geſchehen, die Wahl-Vorſteher zu benachrichtigen.

§. 18.

Die Wahl-Vorſteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahl-Kommiſſar ein.

Der Wahl-Kommiſſar ſtellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein Verzeichniß der Wahlmänner ſeines Wahlbezirkes auf und ladet dieſelben ſchriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein.

§. 19.

Die Wahl-Verhandlung wird mit Vorleſung der §§. 26 bis 31 der Verordnung, ſo wie der §§. 20 bis 23 dieſes Reglements, eröffnet.

Im Uebrigen kommen die Beſtimmungen des §. 8 zur Anwendung, ſo weit ſie nicht nachſtehend modificirt ſind.

§. 20.

Jeder Abgeordnete wird in einer beſonderen Wahlhandlung gewählt, und zwar in der Art, daß der aufgerufene Wahlmann den Namen desjenigen nennt, dem er ſeine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliſte ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen ſelbſt einzutragen.

§. 21.

Hat ſich auf keinen Kandidaten die abſolute Stimmenmehrheit vereinigt, ſo wird zu einer weiteren Abſtimmung geſchritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der erſten Abſtimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abſtimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derſelben Weiſe wie die erſte vorgenommen.

Jede Wahlſtimme, welche auf einen andern, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, iſt ungültig.

Wenn auch die zweite Abſtimmung keine abſolute Mehrheit ergiebt, ſo fällt in jeder der folgenden Abſtimmungen derjenige, welcher die wenigſten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die abſolute Mehrheit ſich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen ſich mehrere in der geringſten Stimmenzahl gleich, ſo entſcheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abſtimmung nur zwiſchen zwei Kandidaten noch ſtattfindet, und jeder derſelben die Hälfte der gültigen Stimmen auf ſich vereinigt hat, entſcheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen iſt das Loos durch die Hand des Wahl-Kommiſſars zu ziehen.

§. 22.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlſtimmen entſcheidet der Wahl-Vorſtand.

Digitized by Google

§. 23.

Die Gewählten ſind von der auf ſie gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommiſſar in Kenntniß zu ſetzen und zur Erklärung über die Annahme derſelben, ſo wie zum Nachweiſe, daß ſie nach §. 29 der Verordnung wählbar ſind, aufzufordern.

Annahme unter Proteſt oder Vorbehalt, ſo wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zuſtellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nicht-Wählbarkeit hat die Regierung ſofort eine neue Wahl zu veranlaſſen.

§. 24.

Sämmtliche Verhandlungen, ſowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahl-Kommiſſar der Regierung gehörig geheftet eingereicht, welche dieſelben dem Miniſter des Innern zur weiteren Mittheilung an die zweite Kammer vorzulegen hat.

Berlin, den 31ſten Mai 1849.

Königliches Staats-Miniſterium.

(gez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

C. Bekanntmachung,

die Bildung der Wahlbezirke, Beſtimmung der Wahlorte und der Ernennung der Wahlkommiſſarien im dieſſeitigen Regierungs-Bezirk Behufs Abhaltung der Wahlen für die zweite Kammer betreffend.

Auf Grund der vorſtehenden Wahlverordnung vom 30ſten und des Wahlreglements vom 31ſten v. M. iſt der dieſſeitige Regierungs-Bezirk in ſechs Wahlbezirke eingetheilt worden, in denen je zwei Abgeordnete zu wählen ſind.

Die Wahlbezirke beſtehen, und zwar der

I. aus dem Demminer und Anklamer Kreis und der Inſel Uſedom.

Zum Wahlort für dieſen Bezirk iſt die Stadt Anklam beſtimmt, und zum Wahlkommiſſarius der Landrath von Heyden ernannt.

Der II. aus dem Ueckermünder und Randower Kreiſe, mit Ausſchluß der Stadt Stettin, Grünhof, Grabow und Kupfermühle, und der auf dem rechten Oder-Ufer belegenen Ortſchaften des Kreiſes Randow.

Wahlort: Stettin.

Wahlkommiſſarius: Kreis-Deputirter, Regierungs-Rath a. D. von Bülow.

Der III. aus der Stadt Stettin, mit Einſchluß von Grünhof, Grabow und Kupfermühle, der Stadt Altdamm, den übrigen auf dem rechten Oder-Ufer belegenen Ortſchaften des Kreiſes Randow und aus dem Kreiſe Greifenhagen.

Digitized by Google

Wahlort: Stettin.

Wahlkommiſſarius: Kreis-Deputirter und Landraths-Amts-Verweſer von Ramin.

Der IV. aus dem Saatziger und Pyritzer Kreiſe.

Wahlort: Stargard.

Wahlkommiſſarius: Kreis-Deputirter, Rittmeiſter a. D. Aſch.

Der V. aus dem Naugardter und Regenwalder Kreiſe.

Wahlort: Naugard.

Wahlkommiſſarius: Landrath von Bismark.

Der VI. aus dem Greifenberger und Camminer Kreiſe und der Inſel Wollin.

Wahlort: Cammin.

Wahlkommiſſarius: Landrath von der Marwitz.

Die Wahlvorſteher (§. 16 der Wahlverordnung) haben die näheren Beſtimmungen über den Ort, wohin von ihnen die Urwahl-Protokolle nach abgeſchloſſener Wahl in Gemäßheit des §. 18 des Wahl-Reglements zu befördern ſind, von den Wahlkommiſſarien zu gewärtigen.

Stettin, den 7ten Juni 1849.

Königliche Regierung.

---

175) I. No. 1489. Mai 1849.

Bekanntmachung. Der von uns unterm 1ſten v. Mts. zur allgemeinen Kenntniß gebrachte Aufruf des Ober-Kommando's der Königl. Preuß. Marine vom 18ten April c. hat einen ſo günſtigen Erfolg gehabt, daß nicht allein der Bedarf an Mannſchaften für die bereits ausgerüſteten, ſondern auch für die noch auszurüſtenden Flotillen-Diviſionen vollſtändig gedeckt iſt, was wir mit dem Bemerken hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, daß von jetzt ab die Annahme von freiwilligen Matroſen-Mannſchaften für die Königliche Marine nicht mehr ſtattfinden kann.

Stettin, den 7ten Juni 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

226) Der Kaufmann Guſtav Adolph Kaſelow zu Stettin iſt als Agent der Schleſiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Breslau heute beſtätigt worden. Stettin, den 5ten Juni 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

222) Der Kaufmann und Rathsherr Louis Krauſe zu Pyritz iſt als Agent der Magdeburger Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft von uns heute beſtätigt worden. Stettin, den 7ten Juni 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Google

Amts-Blatt.

№ 25.

Stettin, den 22. Juni 1849.

Geſetzſammlung.

No. 3128. Allerhöchſter Erlaß vom 9ten März 1849, betreffend die den Gemeinden Breitenworbis, Haynrode und Neuſtadt in Bezug auf den chauſſeemäßigen Ausbau der erſten Meile der Straße zwiſchen Breitenworbis und Mackerode von Breitenworbis aus bewilligten fiskaliſchen Vorrechte.

No. 3129. Allerhöchſter Erlaß vom 4ten Mai 1849, betreffend die Beſtätigung des von der Oſtpreußiſchen Landſchaft gefaßten Beſchluſſes wegen Aufnahme bäuerlicher Grundſtücke in den landſchaftlichen Kreditverband.

No. 3130. Allerhöchſter Erlaß vom 11ten Mai 1849, betreffend die Genehmigung des von dem ſiebenten General-Landtage der ſchleſiſchen Landſchaft gefaßten Beſchluſſes wegen Beleihung des von dem Kreditverbande bisher ausgeſchloſſenen ländlichen Grundeigenthums mit „Neuen Schleſiſchen Pfandbriefen", nebſt dem demſelben angeſchloſſenen Regulative.

Ausgegeben zu Berlin den 3ten Juni 1849.

No. 3131. Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer. Vom 30ſten Mai 1849.

No. 3132. Verordnung über den Termin zur Wahl für die zweite Kammer und die Einberufung beider Kammern. Vom 30ſten Mai 1849.

Ausgegeben zu Berlin den 3ten Juni 1849.

Patente.

Dem Steindruckereibeſitzer Hermann Delius zu Berlin iſt unter dem 11ten Juni 1849 ein Patent

auf die durch eine Beſchreibung erläuterte Darſtellung von papier pelé zum Zeichnen, ſo weit ſie als neu und eigenthümlich anerkannt worden iſt, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Stoffe zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

185) Betrifft die Aufnahme von Zöglingen in das Königl. Gewerbe-Inſtitut zu Berlin.

Nach dem Reſcripte des Königlichen Miniſteriums für Handel, Gewerbe

Digitized by Google

und öffentliche Arbeiten vom 15ten Mai v. J. iſt es für angemeſſen erachtet worden, die Stipendien der in das Königliche Gewerbe-Inſtitut neu eintretenden Zöglinge allgemein auf 200 Thlr. jährlich zu ermäßigen. Diejenigen jungen Leute, welche zum nächſten Lehr-Curſus, den 1ſten Oktober d. J., in das Gewerbe-Inſtitut aufgenommen zu werden wünſchen und auf das Stipendium Anſpruch machen zu können glauben, müſſen ſich zuvor einer Prüfung hierſelbſt unterwerfen, welche ſich über deutſche Sprache, Mathematik, Phyſik und Chemie mündlich und ſchriftlich erſtrecken wird. Außerdem hat der Bewerber ſeinen Lebenslauf aufzuſetzen und einige von ihm gefertigte Zeichnungen in einer Mappe vorzulegen. Als geringſtes Maß der Vorbildung wird eine vollſtändige Kenntniß der deutſchen Sprache, die Fähigkeit, ſich mit Leichtigkeit und Gewandtheit ſchriftlich und mündlich darin auszudrücken, wie ſie dem Secundaner eines Gymnaſiums beiwohnen ſoll, das gemeine Rechnen in ſeinem ganzen Umfange und eine Kenntniß der Anfangsgründe der Geometrie und des Buchſtabenrechnens erfordert.

Die Bewerber um das Stipendium, welche nicht unter 17 und nicht über 27 Jahr alt ſein dürfen, haben bis zum 15ten Juli d. J. folgende Zeugniſſe einzureichen:

1) den Taufſchein,
2) ein Geſundheitsatteſt, in welchem ausgeſprochen ſein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktiſche Ausübung des von ihm gewählten Gewerbes und für die Anſtrengungen des Unterrichts im Inſtitute beſitzen;
3) einen Revaccinationsſchein;
4) die Schulzeugniſſe;
5) ein Führungs-Atteſt;
6) die über die militairiſchen Verhältniſſe des Bewerbers ſprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Militair-Verhältniſſe keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werden;
7) die über die praktiſche Ausbildung ſprechenden Zeugniſſe, da fortan allgemein darauf gehalten werden wird, daß der Aufzunehmende ſich auch ſchon praktiſch in dem von ihm gewählten Fache vorgebildet habe, was wie bisher ſowohl von den Bauhandwerkern, als auch von andern Bewerbern gilt.

Nur diejenigen Bewerber, welche die vorgeſchriebenen Zeugniſſe vollſtändig beigebracht haben, können zur Prüfung, deren Termin ihnen ſodann bekannt gemacht werden wird, gelangen.

Der Inhalt dieſer Bekanntmachung iſt von den Landraths-Aemtern und Magiſtraten den betreffenden Gewerbtreibenden noch beſonders bekannt zu machen. Stettin, den 6ten Juni 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

186 **Nachweiſung**

der Getreide-Durchſchnitts-Marktpreiſe in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro Mai 1849.

Namen der Stadt.	Weizen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Große Gerſte der Scheffel			Kleine Gerſte der Scheffel			Hafer der Scheffel			Erbſen der Scheffel			Heu der Centner			Stroh der Centner		
	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl	ſg	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.
1 Stettin	2	5	11	1	2	1	—	25	10	—	—	—	—	18	9	1	4	5	—	16	4	—	13	7
2 Anklam	2	2	11	1	2	3	—	24	9	—	24	9	—	19	4	1	7	3	—	15	—	—	11	—
3 Cammin	2	5	—	1	-	—	—	22	6	—	20	—	—	15	—	1	5	—	—	15	—	—	11	—
4 Demmin	2	—	8	1	—	8	—	27	1	—	—	—	—	19	4	1	3	9	—	—	—	—	—	—
5 Fiddichow	2	2	6	1	1	3	—	26	3	—	25	—	—	17	6	1	—	—	—	11	3	—	17	6
6 Garz	2	7	—	1	2	10	—	28	5	—	—	—	—	17	10	1	6	3	—	11	8	—	8	10
7 Gollnow	—	—	—	—	29	10	—	—	—	—	22	3	—	17	5	1	5	1	—	—	—	—	—	—
8 Nörenberg	—	-	—	—	28	4	—	—	—	—	20	—	-	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9 Greiffenberg	—	—	—	—	28	2	—	—	—	—	23	—		16	3	1	2	6	—	17	6	—	9	8
10 Greifenhagen	2	7	6	1	1	6	—	—	—	—	25	6	—	18	2	1	3	11	—	17	6	—	11	—
11 Plathe	—		—	—	27	8	—	—	—	—	21	1	—	16	5	1	3	3	—	15	—	—	12	—
12 Paſewalk	2	3	9	1	2	6	—	26	3	—	—	—	—	20	—	1	2	6	—	13	—	—	14	5
13 Pyritz	2	2	6	1	—	10	—	24	7	—	—	—	—	18	5	1	3	3	—	12	6	—	8	3
14 Naugard	—	—	—	—	27	6	—	—	—	—	20	8	—	16	10	1	2	6	—	—	—	—	—	—
15 Stargard	2	8	3	1	—	5	—	25	6	—	20	10	—	17	3	1	2	3	—	15	—	—	12	2
16 Swinemünde	2	7	6	1	2	6	—	—	—	—	25	—	—	20	—	1	20	—	1	—	—	—	20	—
17 Regenwalde	2	5	—	—	25	8	—	—	—	—	19	8	—	15	—	1	2	6	—	—	—	—	—	—
18 Treptow a. R.	2	3	9	—	28	8	—	—	—	—	22	6	—	14	—	1	3	9	—	15	—	—	8	4
19 Ueckermünde	2	5	—	1	2	6	—	27	6	—	25	—	—	20	—	1	10	—	—	15	-	—	12	2
20 Uſedom	1	25	—	—	27	6	—	22	6	—	20	—	—	18	9	1	2	6	—	—	—	—	—	—
21 Wollin	—	—	—	1	1	8	—	—	—	—	23	—	—	18	5	—	—	—	—	22	6	—	11	3
22 Damm	2	6	7	1	1	7	—	27	1	—	23	9	—	19	1	1	5	—	—	—	—	—	—	—
23 Labes	1	27	6	—	25	3	—	21	—	—	17	9	—	15	4	1	—	3	—	15	—	—	15	—
Summa	36	6	4	23	1	2	10	29	3	13	9	9	13	14	1	24	5	11	8	17	3	16	6	2
Fraktion	2	3	11	1	—	1	—	25	4	—	22	3	—	17	7	1	4	7	—	16	1	—	12	3

Stettin, den 9ten Juni 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

187) I. No. 907. Juni 1849.

Das Königliche Landraths-Amt zu Greiffenhagen hat vom 1ſten d. M. ab eine Zeitſchrift unter dem Titel „amtliches Kreisblatt“ und unter der Redaktion der hieſigen Norddeutſchen Zeitung begründet, worin die bis jetzt in dem vom Buchbinder Kundler redigirten Greiffenhagener Blatt erſchienenen kreis- und lokalpolizeilichen Verordnungen und Bekanntmachungen mit aufgenommen werden ſollen.

Die Einwohner des Greiffenhagener Kreiſes werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß geſetzt, daß ſich hiernach unſer Amtsblatts-Publikandum vom 20ſten September 1844 modificirt.

Es werden nämlich die darin enthaltenen Dispoſitionen auf das „amtliche Kreisblatt“ mit der Wirkung von uns übertragen, daß dieſes Blatt ſpäteſtens am fünften Tage nach der Ausgabe an jedem Orte, wo ſich Ab-

Digitized by Google

nehmer deſſelben befinden, eintrifft und demnach die darin abgedruckten kreis- und lokalpolizeilichen Verordnungen vom ſechsten Tage ab rechtsverbindliche Kraft erlangen. Stettin, den 12ten Juni 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

188) I. No. 836. Juni 1849.

Der Buchhändler Dietze zu Anklam läßt nach einem mit den Anklamer Kreisſtänden getroffenen Abkommen ein Blatt unter dem Titel:

„Kreis- und Volksblatt für den Kreis Anklam, vereinigt mit dem Anklamer Wochenblatt"

erſcheinen, worin auch die kreis- und lokalpolizeilichen Verordnungen und Bekanntmachungen aufgenommen werden ſollen.

Um letzteren hinſichtlich der Publikation die der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 8ten Februar 1840 entſprechende Wirkung zu ſichern, beſtimmen wir hiermit und bringen zur Kenntniß der Einwohner des Anklamer Kreiſes, daß die gedachten Verordnungen und Bekanntmachungen vom dritten Tage, nach dem Datum des Kreisblattes ab, für die Behörden und Kreis-Einſaſſen verbindliche Kraft erlangen.

Stettin, den 15ten Juni 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) der Königlichen General-Kommiſſion.

189) **Bekanntmachung.** Zur Minderung der Nachtheile und Verzögerungen, mit welchen die auch in hieſiger Provinz wünſchenswerthe baldige definitive Ordnung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſe durch die in Folge des Geſetzes vom 9ten Oktober a. pr. angeordnete Siſtirung der Ablöſungen und Regulirungen, ſo wie dadurch bedroht iſt, daß der im Staatsanzeiger veröffentlichte Entwurf des Geſetzes über die Ablöſung der Reallaſten und die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſe zunächſt und vor ſeiner Publikation als Geſetz der neu zuſammentretenden Kammer vorgelegt werden ſoll, hat das Königliche Miniſterium für landwirthſchaftliche Angelegenheiten unterm 30ſten v. Mts. folgende Verfügungen getroffen:

Obwohl die Ablöſungen und Regulirungen zwiſchen den Gutsherrſchaften und bäuerlichen Wirthen auf Grund der proviſoriſchen Verordnung für die Provinz Schleſien vom 20ſten Dezember v. J. im Allgemeinen nicht großen Fortgang gehabt haben, ſo ſind dieſelben doch in mehreren Fällen gut gelungen und haben hier in der Regel zu einem definitiven Vergleich der Intereſſenten geführt. Inzwiſchen iſt durch den im Staatsanzeiger veröffentlichten Entwurf des Geſetzes, „betreffend die Ablöſung der Reallaſten

Digitized by Google

gütliche Einigung der Parteien geboten. Der Wunſch, vergleichsweiſe und bald zu einem feſten Rechtszuſtande zu gelangen, iſt von beiden Seiten vielfach laut geworden. Ein ſolches Streben nach vergleichsweiſer Auseinanderſetzung müſſen die Behörden mit allen Kräften befördern, zumal bei der noch fortdauernden Gültigkeit des Geſetzes vom 9ten Oktober v. J. das ordentliche Verfahren in dieſen Sachen zum weſentlichen Nachtheil der Intereſſenten großentheils ſiſtirt iſt.

Von der Tüchtigkeit und dem Eifer der Kommiſſarien, von der umſichtigen Vorbereitung und Leitung des ſchiedsrichterlichen Verfahrens hängt der Erfolg weſentlich ab. Einige Beiſpiele von raſch und wohlfeil durchgeführten Auseinanderſetzungen wecken am beſten die Neigung der übrigen Kreisbewohner zu ähnlichen Vergleichen.

Die Mitglieder der Königl. General-Kommiſſion haben daher ihre Thätigkeit ganz beſonders dahin zu richten, daß ſie dergleichen Beiſpiele theils durch eigene Leitung von Auseinanderſetzungen in den verſchiedenen Kreiſen aufſtellen, theils die Spezial-Kommiſſarien dazu anſpornen und dabei kräftig unterſtützen.

Ich bemerke ſchließlich, daß die Anträge der Schleſiſchen General-Landſchaft wegen Ausdehnung des Pfandbrief-Inſtituts auf die kleinen ländlichen Beſitzungen von des Königs Majeſtät genehmigt ſind. Das Reglement darüber wird in dieſen Tagen durch die Geſetz-Sammlung publicirt. Daſſelbe bietet den bäuerlichen Wirthen zur Ablöſung der herrſchaftlichen Renten — neben der bisherigen Ablöſung durch baare Kapital-Zahlung und neben der in Ausſicht geſtellten Ablöſung durch die Rentenbanken — noch ein drittes Mittel der Ablöſung durch Aufnahme von Pfandbriefen, welchen ſpäter durch einige Modifikationen vielleicht eine noch entſchiedenere Einwirkung auf die Ablöſungen wird verſchafft werden können. Jedenfalls iſt ſchon jetzt dieſes Mittel zur Förderung der gütlichen Auseinanderſetzungen in Betracht zu ziehen und den Intereſſenten zu empfehlen.

Berlin, den 30ſten Mai 1849.

An
die Königliche General-Kommiſſion zu Breslau.

Abſchrift vorſtehender Verfügung erhalten die übrigen Auseinanderſetzungs-Behörden zur Kenntnißnahme, mit der Aufforderung, auch in ihrem Bezirke dahin zu wirken, daß die Ablöſung und Regulirungen im Wege gütlicher Einigung der Parteien auf alle Weiſe befördert, die Provokationen bald angebracht und die Siſtirungs-Anträge zurückgenommen werden.

Für Oſtpreußen iſt die Aufnahme der Bauergüter in das Pfandbriefs-Inſtitut ebenfalls ſchon von des Königs Majeſtät genehmigt. Für die anderen Provinzen, in welchen die Pfandbriefs-Inſtitute nicht geſchloſſen ſind

Digitized by Google

(Weſtpreußen, Pommern, Mark), wird die Regierung eine ähnliche Erweiterung dieſer Inſtitute zu vermitteln ſuchen.

Berlin, den 30ſten Mai 1849.

Für den Miniſter für landwirthſchaftliche Angelegenheiten.

Im Allerhöchſten Auftrage: gez. von Manteuffel.

An
die Königliche General-Kommiſſion zu Stargard.

Wir bringen ſolche, höherer Anordnung gemäß, hierdurch mit der Aufforderung zur allgemeinen Kenntniß des betheiligten Publikums der Provinz, nunmehr wegen der gütlichen Regulirung der bezüglichen Verhältniſſe und der Fortſetzung der bisher ſiſtirten Auseinanderſetzungen die erforderlichen Anträge bei uns anzubringen, und erklären uns unſrer Seits hiermit gleichzeitig bereit, ſolche gütlichen Regulirungen auf jede Weiſe zu unterſtützen und zu möglichſt ſchleunigem und gedeihlichem Erfolge zu verhelfen.

Stargard, den 7ten Juni 1849.

Königliche General-Kommiſſion für Pommern.

II. Perſonal-Chronik.

Die Verſetzung des Regierungs-Aſſeſſors Dannappel, bisher zu Grabow bei Stettin, nach der Provinz Poſen, ſo wie die Verſetzung des Regierungs-Aſſeſſor von Zſchock, bisher zu Polzin, nach Stettin, Behufs der Uebernahme des bisherigen Geſchäftskreiſes des Regierungs-Aſſeſſors Dannappel, und die des Obergerichts-Aſſeſſors Bredow, bisher in Colberg, nach Belgard, Behufs der Mitübernahme des bisherigen Geſchäftskreiſes des ꝛc. von Zſchock, wird heirdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Von den betreffenden Stadtverordneten-Verſammlungen ſind gewählt und von der Königlichen Regierung beſtätigt worden:

1) in Anklam der Kaufmann Wendorff als Rathsherr,
2) in Bahn der Kaufmann Witte als Rathmann,
3) in Gollnow der Mühlenmeiſter Andraſch und der Gaſtwirth Rickmann als Rathsherren,
4) in Greiffenhagen der bisherige Rathsherr Benecke, der Kaufmann Gabbert und der Poſthalter Abraham als Rathsherren,
5) in Nörenberg der Bäckermeiſter Wegner als Rathmann,
6) in Pyritz der Kaufmann Hirſchfeld als Rathsherr,
7) in Stettin die Kaufleute Schulze und Wellmann als Stadträthe,
8) in Treptow a. d. Toll. der Kaufmann Tornow als Rathmann,
9) in Uſedom der Schuhmachermeiſter Vollgraf und der Kaufmann Knaack als Rathmänner,
10) in Wollin der Kaufmann Köppe als Rathmann.

(Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.)

Digitized by Google

Extra-Beilage

zu No. 25 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Stettin.

Vom 22. Juni 1849.

Nachweiſung

der

Entfernungen zwiſchen den Stations-Orten

auf

den in Deutſchland außerhalb des Preußiſchen Staates vorhandenen Eiſenbahnen.

Verzeichniß der Eiſenbahnen.

Oeſterreich.

1. Kaiſer Ferdinands Nordbahn.
   a. Wien-Oderberg.
   b. Zweigbahn Floridsdorf-Stockerau.
   c. " Gänſerndorf-Preßburg.
   d. " Lundenburg-Brünn.
   e. " Prerau-Olmütz.
2. Nördliche Staats-Eiſenbahn.
   a. Olmütz-Prag.
   b. Brünn-Böhm. Trübau.
3. Fürſtl. Fürſtenbergſche Bahn (Prag-Lahna).
4. Budweis-Linz-Gmunden.
5. Wien-Gloggnitzer Bahn.
   a. Wien-Gloggnitz.
   d. Zweigbahn Mödling-Laxenburg.
   e. " Wien-Bruck a. Leitha.
6. Neuſtadt-Oedenburg.
7. Südliche Staatsbahn (Mürzzuſchlag-Cilli).

Sachſen.

8. Leipzig-Dresdener Bahn.
9. Rieſa-Chemnitzer "
10. Sächſiſch-Schleſiſche Bahn.
11. Löbau-Zittauer "
12. Dresden-Prager "
13. Sächſiſch-Baieriſche "
    a. Leipzig-Hof.
    b. Zweigbahn Werdau-Zwickau.

Baiern

14. Baieriſch Ludwigs-Süd-Nordbahn.
    a. Hof-Nürnberg.
    b. Donauwörth-Augsburg-Kaufbeuern.

Digitized by Google

15. Nürnberg-Fürther Bahn.
16. Baieriſche Oſtbahn (München-Augsburg).
17. Pfälziſche Ludwigsbahn (Ludwigshafen-Berbach).

Würtemberg.

18. Stuttgart-Ulm-Friedrichshafen.
19. Stuttgart-Heilbronner Bahn.

Kurheſſen.

20. Friedrich-Wilhelms-Nordbahn.
    a. Caſſel-Gerſtungen.
    b. Caſſel-Haueda.
    c. Carlsbahn (Humme-Carlshafen).

Rheinheſſen, Naſſau, Frankfurt.

21. Taunusbahn.
    a. Frankfurt-Wiesbaden.
    b. Zweigbahn Höchſt-Soden.
    c. " Caſtel-Bieberich.
22. Frankfurt-Offenbacher Bahn.
23. Main-Neckarbahn (Frankfurt a. M.-Heidelberg).

Baden.

24. Großherzoglich Badiſche Bahn.
    a. Mannheim-Carlsruhe-Baſel.
    b. Zweigbahn Oos-Baden.
    c. " Appenweier-Kehl.

Braunſchweig.

25. Braunſchweig-Lüneburgſche Bahn.
    a. Oſchersleben-Braunſchw.-Peina.
    b. Wolfenbüttel-Harzburg.

Hannover.

26. Peina-Hannover-Minden.
27. Hannover-Hildesheim.
28. Hannover-Haarburg.
29. Hannover-Bremen.

Mecklenburg.

30. Mecklenburg-Schweriniſche Bahn (Hagenow-Schwerin-Wismar).

Holſtein.

31. Chriſtian VIII. Oſtſeebahn.
    a. Altona-Kiel.
    b. Zweigbahn Elmshorn-Glückſtadt.
    c. Neumünſter-Rendsburg.

Anhalt.

32. Köthen-Bernburg.

Anmerkung. a. Die hier verzeichneten Angaben gründen ſich auf amtlich eingezogene Nachrichten, mit Ausnahme der mit (†) bezeichneten Bahnen oder Bahnſtrecken, bei welchen in Ermangelung amtlicher Nachrichten anderweit vorhandene Materialien zu Grunde gelegt werden mußten.

b. Die noch nicht für den Betrieb eröffneten Bahnſtrecken ſind durch Klammern ([ ]) bezeichnet.

c. Die Entfernungen ſind in Preußiſchen Meilen angegeben. Die Preußiſche Meile enthält 24,000 Preußiſche Fuß und der Preußiſche Fuß iſt gleich $139,_{13}$ Pariſer Linien.

Digitized by Google

1. Kaiſer Ferdinands Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen
a. Wien-Oderberg.		
Wien	″	″
Floridsdorf .	1	1
Wagram . .	1½	2½
Gänſerndorf .	1½	4
Angern . . .	1	5
Dürnkrut . .	2	7
Dröſing . . .	1	8
Hohenau . .	1	9
Lunteaburg .	2	11
Neudorf . .	1½	12½
Göding . . .	1½	14
Biſenz . . .	3	17
Hradiſch . .	2	19
Napagedel .	2	21
Hullein . . .	2	23
Prerau . . .	2	25
Leipnick . . .	2	27
Weißkirchen .	1½	28½
Pohl	1½	30
Zauchtel . .	1½	31½
Stauding . .	1½	33
Schönbrunn .	2½	35½
Oſtrau . . .	½	36
Oderberg . .	1¾	37¾
b. Zwgb. Floridsdorf-Stockerau.		
Floridsdorf .	″	″
Jedlerſee . .	¼	¼
Enzersdorf .	¼	½
Kornenburg .	½	1
Spillern . .	1	″
Stockerau . .	″	2

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen
c. Zweigb. Gänſerndorf-Preßburg.		
Gänſerndorf .	″	″
Ober-Weiden	1	1
Marchegg . .	1½	2½
Neudorf . .	½	3
Preßburg . .	1	4
d. Zwgb. Lundenburg-Brünn.		
Lundenburg .		
Seitz	2	2
Branowitz .	3	5
Raigern . .	2	7
Brünn . . .	2	9
e. Zwgb. Prerau-Olmütz.		
Prerau . . .	″	″
Brodeck . . .	1½	1½
Olmütz . . .	1½	3

2. Nördliche Staats-Eiſenbahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen
a. Olmütz-Prag.		
Olmütz . . .	″	″
Stefanau . .	1	1
Littau . . .	1½	2½
Müglitz . . .	1½	4
Lukawetz . . .	½	4½
Hohenſtadt .	1	5½
Budigsdorf .	2	7½
Landskron . .	½	8
Triebitz . . .	2	10
Böhm. Trübau	1	11
Wildenſchwert .	1	12
Brandeis . .	1½	13½
Chotzen . . .	½	14
Hohenmauth .	1	15
Uhersko . . .	1	16
Morawan . .	1	17
Pardubitz . .	2	19
Przelautſch .	2	21
Elbe-Teinitz .	2½	23½
Kolin	1	21½
Podiebrad . .	2	26½
Böhm. Brod .	2	28½
Auwall . . .	1½	30
Biechowitz . .	1	31
Prag	2	33
b. Brünn Böhm. Trübau.		
Brünn . . .	″	″
Adamsthal .	2	2
Blansko . .	1	3
Raitz	1	4
Skalitz . . .	1	5
Lottowitz . .	1	6
Brüſau . . .	1	7
Greifendorf .	1½	8½
Zwittau . . .	1	9½
Lotſchnau . .	½	10

Digitized by Google

3. Fürſtl. Fürſtenbergſche Bahn (Prag-Lahna) mit Pferdebetrieb.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen
Prag	″	″
Röſſel . . .	2	2
Pritecna . .	1	3
Karic	2	5
Lahna	2 1/2	7 1/2

4. Budweis-Linz und Linz-Gmundner Bahn (mit Pferdebetrieb).

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen
Budweis . .	″	″
Holkau . . .	2 1/2	2 1/2
Angern . . .	3	5 1/2
Kerſchbaum .	3	8 1/2
Leſt	3	11 1/2
Oberndorf . .	2 3/4	14 1/4
Urfahr (Linz)	2 3/4	17
Linz	″	″
Neubau . . .	2	2
Wels	1 3/4	3 3/4
Lambach . .	2	5 3/4
Engelhof . .	3	8 3/4
Gmunden . .	1/4	9

5. Wien-Gloggnitzer Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen
a. Wien-Gloggnitz.		
Wien	–	–
Matzleinsdorf .	1/4	1/4
Meidling . . .	1/4	1/2
Hetzendorf . . .	1/4	3/4
Atzgersdorf . .	1/4	1
Lieſing	1/4	1 1/4
Perchtoldsdorf .	1/4	1 1/2
Brunn . . .	1/4	1 3/4
Mödling . . .	1/4	2
Guntramsdorf .	1/2	2 1/2
Gumpoldskirchen .	1/4	2 3/4
Pfaffſtetten . .	1/4	3
Baden	1/4	3 1/4
Vöslau	3/4	4
Kottingbrunn . .	1/4	4 1/4
Leobersdorf . .	1/4	4 1/2
Sölenau . . .	1/2	5
Felixdorf . . .	1/4	5 1/4
Thereſienfeld . .	1/2	5 3/4
Neuſtadt . . .	3/4	6 1/2
St. Egiden . .	1	7 1/2
Neunkirchen . .	3/4	8 1/4
Ternitz	1/2	8 3/4
Pottſchach . . .	1/2	9 1/4
Gloggnitz . . .	3/4	10
b. Zweigb. Mödling-Laxenburg.		
Mödling . . .	–	–
Laxenburg . . .	1/2	1/2
c. Zweigb. Wien-Bruck a. d. L.		
Wien	–	–
Simmering . .	3/4	3/4
Schwechat . . .	1/4	1
Lanzendorf . .	1/4	1 1/4
Himberg . . .	1/2	1 3/4
Gramad-Neuſidl .	3/4	2 1/2
Götzendorf . .	1	3 1/2
Trautmannsdorf .	3/4	4 1/4
Wilfleinsdorf . .	3/4	5
Bruck a. d. Leitha.	1/2	5 1/2

NB. Die Entfernung d. Bahnhöfe d. Wien-Gloggnitzer und der Kaiser Ferdinands Nord[illegible] der

Digitized by Google

6. Neuſtadt-Oedenburger Bahn.
(Ungariſche Bahn im Anſchluß an Wien-Gloggnitz).

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen
Neuſtadt . .	"	"
Katzelsdorf .	½	½
Neudörfel . .	¼	¾
Pötſching . .	½	1¼
Wieſen-Sieg-leß	½	1¾
Mattersdorf .	½	2¼
Marz	¼	2½
Loipersbach .	¾	3¼
Agendorf . .	½	3¾
Oedenburg .	½	4¼

7. Südliche Staatsbahn.
(Mürzzuſchlag-Cilli).

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen
Mürzzuſchlag	"	"
Langenwang .	1	1
Krieglach . .	¾	1¾
Kindberg . .	1½	3¼
Marein . . .	1	4¼
Kapfenberg .	¾	5
Bruck a. d. M.	½	5½
Pernegg . .	1¼	6¾
Mirnitz . . .	½	7¼
Frohnleiten .	1½	8¾
Peggau . . .	1	9¾
Kl. Stübing .	½	10¼
Gratwein . .	½	10¾
Judendorf . .	½	11¼
Gratz	1¼	12½
Kalsdorf . .	1½	14
Wildon . . .	1¾	15¾
Lebring . . .	½	16¼
Leibnitz . . .	1¼	17½
Ehrenhauſen .	1¼	18¾
Spielfeld . .	¾	19½
Pößnitz . . .	2	21½
Marburg . .	1	22½
Kranichsfeld .	1½	24
Pragerhof . .	¾	24¾
Pöltſchach . .	2	26¾
Ponigl . . .	2¼	29
St. Georgen	1¼	30¼
Cilli	1¼	31¼

8. Leipzig-Dresdener Bahn. (†)

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen
Leipzig . . .	"	"
Wurzen . . .	3¼	3¼
Luppa-Dahlen	2½	5¾
Oſchatz . . .	1¼	7
Rieſa	1¾	8¾
Prieſtewitz . .	2½	11¼
Niederau . .	1½	12¾
Dresden . .	2½	15¼

9. Rieſa-Chemnitzer Bahn. (†)

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen
Rieſa	"	"
Oſtrau . . .	2	2
Döbeln . . .	1¼	3¼
Limmritz . . .	¾	4

10. Sächſiſch-Schleſiſche Bahn. (Dresden-Görlitz.) (†)

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen
Dresden . .	"	"
Langebrück .	1½	1½
Radeberg . .	¾	2¼
Fiſchbach . .	1	3¼
Harthau . .	1	4¼
Biſchofswerda	¾	5
Seitſchen . .	1½	6½
Bautzen . .	1	7½
Pommritz . .	1½	9
Löbau . . .	1¼	10¼
Zoblitz . . .	1	11¼
Reichenbach .	½	11¾
Markendorf-Landskrone .	1	12¾
Görlitz . . .	¾	13½

11. Löbau-Zittauer Bahn. (†)

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen
Löbau . . .	"	"
Zittau . . .	4½	4½

Digitized by Google

12. Dresden-Prager Bahn (bis Pirna). (†)

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen
Dresden . .		
Pirna . . .	2½	2½

13. Sächſiſch-Baieriſche Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen
a. Leipzig-Hof.		
Leipzig . . .		
Kieritſch . . .	2½	2½
Altenburg . .	2¾	5¼
Gößnitz . . .	2¼	7½
Crimnitzſchau.	1¼	8¾
Werdau . . .	1¼	10
Reichenbach .	1	11
b. Zweigb. Werdau-Zwickau.		
Werdau . . .		
Zwickau . . .	1¼	1¼

14. Bairiſche Ludwigs-Süd-Nordbahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen
a. Hof-Nürnberg.		
Hof *)		
Oberkotzau . . .	1¼	1¼
Schwarzenbach .	½	1¾
Münchberg . . .	1¾	3½
Stambach . . .	1¼	4¾
Marktſchorgaſt . .	1½	6¼
Neuenmarkt . .	1	7¼
Unterſteinach . .	¾	8
Culmbach . . .	¾	8¾
Mainleus . . .	¾	9½
Mainroth . . .	¾	10¼
Burgkundſtadt . .	¾	11
Hochſtadt . . .	¾	11¾
Lichtenfels . . .	1	12¾
Staffelſtein. . .	1	13¾
Ebensfeld . . .	¾	14½
Zapfendorf . . .	¾	15¼
Breitengüßbach .	¾	16
Bamberg . . .	1	17
Hirſchaid . . .	1½	18½
Eggolsheim . .	¾	19¼
Forchheim . . .	1	20¼
Baiersdorf . . .	1	21¼
Erlangen . . .	1	22¼
Eltersdorf . . .	¾	23
Poppenreuth . .	1	24
Further Kreuzung.	¼	24¼
Nürnberg . . .	¾	25
b. Donauwörth-Augsburg-Kaufbeuern.		
Donauwörth . .		
Nordendorf . .	2	2
Mettingen . . .	¾	2¾
Gersthofen . . .	1¾	4½
Augsburg . . .	1	5½
Inningen . . .	¾	6¼
Bobingen . . .	¾	7
Großaitingen . .	¾	7¾
Schwabmünchen .	¾	8½
Weſtererringen .	¾	9¼
Buchloe	1½	10¾
Pforzen	1½	12¼
Kaufbeuern . .	1	13¼

*) Die Entfernung v. der Sächſiſch-Baieriſchen Grenze bis Hof iſt noch 1½ M.

Digitized by Google

15. Nürnberg-Fürther Bahn. (†)

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen
Nürnberg . .	"	"
Fürth	1	1

16. Baieriſche Oſtbahn.
(München-Augsburg.)

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen
München . .	"	"
Paſing . . .	1	1
Lochhauſen . .	¾	1¾
Olching . . .	¾	2½
Maiſach . . .	¾	3¼
Nannhofen .	¾	4
Althegnenberg	1¼	5¼
Mering . . .	1	6¼
Stierhof . . .	1¼	7½
Augsburg . .	¾	8¼

17. Pfälziſche Ludwigsbahn. (†)

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen
a. Ludwigshafen. (Mannheim - Neuſtadt.)		
Ludwigshafen	"	"
Mutterſtadt .	1	1
Schifferſtadt .	½	1½
Böhl	¾	2¼
Haßloch . . .	½	2¾
Neuſtadt . . .	1¼	4
b. Kaiserslautern-Homburg.		
Kaiſerslautern	"	"
Landſtuhl . .	2	2
Bruchmühlbach	1¼	3¼
Homburg . .	1½	4¾
c. Zwgb. Speier-Schifferſtadt.		
Speier . . .	"	"
Schifferſtadt .	1¼	1¼

18. Stuttgart-Ulm-Friedrichshafen.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	Entfernung in Meilen, im Ganzen
Stuttgart . . .	"	"
Cannſtadt . . .	1/2	1/2
Unter-Türkheim .	1/2	1
Ober-Türkheim .	1/4	1 1/4
Eßlingen . . .	1/2	1 3/4
Altbach	3/4	2 1/2
Plochingen . . .	1/2	3
Reichenbach . .	1/2	3 1/2
Ebersbach . . .	1/2	4
Uibingen . . .	3/4	4 3/4
Göppingen . .	3/4	5 1/2
Gr. Eislingen .	1/2	6
Süßen	1/2	6 1/2
(Geislingen . .	1 1/2	8
Amſtetten . . .	3/4	8 3/4
Lonſee	3/4	9 1/2
Beimerſtetten . .	1 1/4	10 3/4
Ulm	1 1/2	12 1/4
Erbach	1 1/2	13 3/4
Laupheim . . .	2 1/2	16 1/4
Langenſchemmern .	1	17 1/4
Biberach . . .	3/4	18
Ummendorf . .	1/2	18 1/2
Unter-Eſſendorf .	1 1/4	19 3/4
Schuſſenried . .	1	20 3/4
Aulendorf . . .	3/4	21 1/2
Waldſee [Durlesbach]	1	22 1/2
Mochenwangen	3/4	23 1/4
Niederbiegen . .	1/2	23 3/4
Ravensburg) . .	1 3/4	25 1/2
Oberzell . . .	1/2	26
Unter-Meckenbeuern	3/4	26 3/4
Friedrichshafen . (Bodenſee.)	1 1/4	28

19. Stuttgart-Heilbronner Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	Entfernung in Meilen, im Ganzen
Stuttgart . .	"	"
Feuerbach . .	1/2	1/2
Zuffenhauſen .	1/2	1
Kornweſtheim	1/2	1 1/2
Ludwigsburg.	1/2	2
Asperg . . .	1/2	2 1/2
Bietigheim .	3/4	3 1/4
(Beſigheim .	3/4	4
Kirchheim . .	3/4	4 3/4
Lauffen . .	3/4	5 1/2
Nordheim . .	3/4	6 1/4
Heilbronn) .	1	7 1/4

20. Friedrich-Wilhelms-Nordbahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	Entfernung in Meilen, im Ganzen
a. Caſſel-Gerſtungen.		
(Caſſel . . .	"	"
Wahlershauſen	1/2	1/2
Guntershauſen	1 1/4	1 3/4
Gurhagen .	1/2	2 1/4
Melſungen .	1 1/2	3 3/4
Altmorſchen .	1 1/2	5 1/4
Rotenburg .	1 3/4	7
Bebra . . .	3/4	7 3/4
(Hönebach . .	1 1/2	9 1/4
Gerſtungen) .	1 1/4	10 1/2
b. Caſſel-Haueda.		
Caſſel . . .	"	"
Mönchehof .	1 1/2	1 1/2
Grebenſtein .	1 1/2	3
Hofgeismar .	1/2	3 1/2
Hümme . . .	3/4	4 1/4
(Liebenau [†]	1 1/2	5 3/4
Preuß. heſſiſche Grenze [Haueda][†])	1/2	6 1/4
c. Carlsbahn. (Hümme-Carlshafen.)		
Hümme . .	"	"
Trendelburg .	1/2	1/2
Helmarshauſen	3/4	1 1/4
Carlshafen .	1/2	2 1/4

Digitized by Google

21. Taunusbahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen
a. Frankfurt-Wiesbaden.		
Frankfurt . .	"	"
Höchſt . . .	1¼	1¼
Hattersheim .	¾	2
Flörsheim .	1	3
Hochheim . .	1	4
Kaſtel (Mainz)	½	4½
Wiesbaden .	1¼	5¾
b. Zwgb. Höchſt-Soden. (†)		
Höchſt . . .	"	"
Soden . . .	¾	¾
c. Zwgb. Kaſtel-Bieberich.		
Kaſtel	"	"
Bieberich . .	½	½

22. Frankfurt-Offenbacher Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen
Frankfurt . .	"	"
Sachſenhauſen	½	½
Oberrad . .	¼	¾
Offenbach . .	¼	1

23. Main-Neckar Bahn.
(Frankfurt a. M.-Heidelberg.)

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen
Frankfurt . :	"	"
Forſthaus-Station . .	½	½
Langen . . .	1¼	1¾
Wixhauſen .	1	2¾
Darmſtadt . .	¾	3½
Eberſtadt . .	¾	4¼
Bickenbach . .	1	5¼
Zwingenberg .	½	5¾
Bensheim . .	¾	6½
Heppenheim .	½	7
Hemsbach . .	¾	7¾
Weinheim . .	½	8¼
Großſachſen .	¾	9
Ladenburg .	¾	9¾
Friedrichsfeld	½	10¼
Heidelberg . .	1¼	11½

Digitized by Google

24. Badiſche Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen
a. Mannheim-Carlsruhe-Baſel.		
Mannheim .	"	"
Friedrichsfeld	1¼	1¼
Heidelberg .	1¼	2½
St. Ilgen .	1	3½
Wiesloch . .	¾	4¼
Langenbrücken	1¼	5½
Bruchſal . .	1¼	6¾
Untergrombach	¾	7½
Weingarten .	½	8
Durlach . .	1	9
Carlsruhe . .	½	9½
Ettlingen . .	1	10½
Malſch . . .	1¼	11¾
Muggenſturm	½	12¼
Raſtatt . . .	½	12¾
Oos	1¼	14
Sinzheim . .	½	14½
Steinbach . .	½	15
Bühl	½	15½
Achern . . .	1	16½
Renchen . . .	1	17½
Appenweier .	¾	18¼
Offenburg . .	1	19¼
Niederſchopfheim . . .	1¼	20½
Dinglingen .	1¼	21¾
Orſchweier .	1	22¾
Kenzingen .	1¼	24
Riegel . . .	¾	24¾
Emmendingen	¾	25½
Denzlingen .	1	26½
Freiburg . .	1	27½
Wolfenweiler	1¼	28¾

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen
Krozingen .	¾	29½
Heitersheim .	¾	30¼
Müllheim . .	1¼	31½
Schliengen .	¾	32¼
[Rheinweiler (†)	1	33¼
Efringen (†)	1	34¼
Leopoldshöhe (†)] . . .	1	35¼
b. Zweigb. Oos-Baden.		
Oos	"	"
Baden . . .	½	½
c. Zwgb. Appenweier-Kehl.		
Appenweier .	"	"
Kork	1¼	1¼
Kehl	½	1¾

25. Braunſchweig-Lüneburgiſche Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen
a. Oſchersleben-Braunſchweig-Peina.		
Oſchersleben .	"	"
Neu-Wegersleben . . .	1¼	1¼
Jerxheim . .	2	3¼
Schöppenſtädt	1½	4¾
Wolfenbüttel.	2½	7¼
Braunſchweig	1½	8¾
Vechelde . . .	1¾	10½
Peina	1½	12
b. Wolfenbüttel-Harzburg.		
Wolfenbüttel.	"	"
Börſum . . .	1½	1½
Schladen . .	¾	2¼
Vienenburg .	1¼	3½
Harzburg . .	1	4½

Digitized by Google

26. Peina-Hannover-Minden.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen
Peina	"	"
Hämeler-Wald	1¼	1¼
Lehrte . . .	1¼	2½
Misburg . .	1	3½
Hannover . .	1¼	4¾
Seelze . . .	1½	6¼
Wunſtorf . .	1¼	7½
Haſte	1	8½
Lindhorſt . .	1*)	9½
Stadthagen .	1*)	10½
Kirchhorſten .	¾	11¼
Bückeburg . .	¾	12
Minden . . .	1¼	13¼

*) Die Entfernungen Haſte-Lindhorſt u. Lindhorſt-Stadthagen weichen auf Grund der jetzt erhaltenen amtlichen Nachrichten von den in der Nachweiſung über die Preußiſchen Eiſenbahnen sub No. 22. enthaltenen Angaben ab; die Geſammt-Länge ſtimmt jedoch überein.

27. Hannover-Hildesheim.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen
Hannover . .	"	"
Misburg . .	1¼	1¼
Lehrte . . .	1	2¼
Sehnde . . .	¾	3
Algermiſſen .	1	4
Harſum . . .	¾	4¾
Hildesheim .	¾	5½

28. Hannover-Harburg.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen
Hannover . .	"	"
Misburg . .	1¼	1¼
Lehrte	1	2¼
Burgdorf . .	1	3¼
Ehlershauſen.	1¼	4½
Celle	1½	6
Eſchede . . .	2¼	8¼
Unterlüß . .	1½	9¾
Suderburg .	1½	11¼
Uelzen . . .	1½	12¾
Emmendorf .	1	13¾
Nevenſen . .	¾	14½
Bienenbüttel.	1¼	15¾
Lüneburg . .	1¾	17½
Bardowitz . .	½	18
Winſen . . .	2	20
Stelle	1	21
Harburg . .	1¾	22¾

Digitized by Google

29. Hannover-Bremen.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen
Hannover . .	"	"
Seelze . . .	1½	1½
Wunſtorf . .	1¼	2¾
Neuſtadt . .	1¼	4
Linsburg . .	2	6
Nienburg .	1¼	7¼
Eyſtrup . . .	2	9¼
Dörverden .	1	10¼
Verden . . .	1¼	11½
Langwedel . .	1	12½
Achim	1½	14
Sebaldsbrück.	1½	15½
Bremen . . .	¾	16¼

30. Mecklenburg-Schwerinſche Bahn.

(Hagenow-Schwerin-Wismar.)

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen
Hagenow . .	"	"
Schwerin . .	3½	3½
Kleinen . . .	2	5½
Wismar . .	2	7½

Anmerk. Die im Mecklenburgiſchen belegenen Stationen der Berlin-Hamburger Bahn No. 13. der Nachweiſung über die Preußiſchen Eiſenbahnen.

31. Chriſtian VIII. Oſtſee-bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen
a. **Altona-Kiel.**		
Altona . . .	"	"
Pinneberg . .	2¼	2¼
Tornesch . .	¾	3
Elmshorn . .	1	4
Horſt	1	5
Wriſt	2	7
Neumünſter .	3	10
Bordesholm .	1½	11½
Kiel	2½	14
b. Zwgb. **Elmshorn-Glückſtadt**		
Elmshorn . .	"	"
Glückſtadt . .	2¼	2¼
c. Zwgb. **Neumünſter-Rendsburg.**		
Neumünſter .	"	"
Nortorf . . .	1¾	1¾
Rendsburg .	2¾	4½

Digitized by Google

32. Köthen-Bernburger Bahn. (+)

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen
Köthen . . .	"	"
Biendorf . .	1½	1½
Bernburg . .	1¼	2¾

Berlin,
im Mai 1849.

Digitized by Google

Vorſtehende Nachweiſung wird hierdurch zur Beachtung bei den nach dem Geſetze vom 10ten Juni pr. aufzuſtellenden Fuhrkoſten-Liquidationen mit Bezug auf die Publikanda vom 16ten September und 30ſten Dezember pr. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 25ſten Mai 1849.

Königliche Regierung, Kaſſen-Verwaltung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Extra-Beilage

zu No. 25 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Stettin.

Vom 22. Juni 1849.

Verzeichniß

der

in dem Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Stettin in Folge der Verordnung vom 2ten Januar 1849 gebildeten Gerichtsbehörden,

mit Angabe der zu denſelben gehörenden Ortſchaften.

I. Kreisgericht zu Anklam für den Anklamer und den Ueckermünder Kreis, die Inſel Uſedom und den zwiſchen der Swine und dem Vietziger See belegenen Theil der Inſel Wollin.

Von demſelben reſſortiren:

1) die Kreisgerichts-Deputation zu Ueckermünde,
2) die Kreisgerichts-Deputation zu Paſewalk,
3) die Kreisgerichts-Deputation zu Swinemünde,
4) die Kreisgerichts-Commiſſion zu Neuwarp,
5) die Kreisgerichts-Commiſſion zu Uſedom.

II. Kreisgericht Cammin, für den Camminer Kreis und dem öſtlich vom Vietziger See belegenen Theil der Inſel Wollin.

Von demſelben reſſortiren:

1) die Kreisgerichts-Commiſſion zu Stepenitz,
2) zwei Kreisgerichts-Commiſſionen zu Wollin.

III. Kreisgericht Demmin, für den Demminer Kreis.

Von demſelben reſſortiren:

1) zwei Kreisgerichts-Commiſſionen zu Treptow an der Tollenſe,
2) die Kreisgerichts-Commiſſion zu Jarmen.

IV. Kreisgericht Greiffenberg, für den Greiffenberger und den Regenwalder Kreis.

Von demſelben reſſortiren:

1) die Kreisgerichts-Deputation zu Treptow an der Rega,
2) die Kreisgerichts-Deputation zu Labes,
3) die Kreisgerichts-Commiſſion zu Plathe,
4) die Kreisgerichts-Commiſſion zu Regenwalde.

Digitized by Google

V. Kreisgericht Greiffenhagen, für den Kreis Greiffenhagen, mit Ausſchluß der zum Kreisgericht Schwedt gehörigen Ortſchaften.

Von demſelben reſſortirt:

die Kreisgerichts-Commiſſion zu Bahn.

VI. Kreisgericht Naugard, für den Naugardter Kreis.

Von demſelben reſſortiren:

1) zwei Kreisgerichts-Commiſſionen zu Gollnow,
2) die Kreisgerichts-Commiſſion zu Maſſow.

VII. Kreisgericht Stargard, für den Saatziger und den Pyritzer Kreis.

Von demſelben reſſortiren:

1) die Kreisgerichts-Deputation zu Pyritz,
2) zwei Kreisgerichts-Commiſſionen zu Jacobshagen,
3) die Kreisgerichts-Commiſſion zu Nörenberg.

VIII. Kreisgericht Stettin, für den Randowſchen Kreis, mit Ausſchluß der zum Kreisgericht Schwedt gehörigen Ortſchaft Cunow mit Dammhaus und Niederfelde.

Von demſelben reſſortiren:

1) zwei Kreisgerichts-Commiſſionen zu Pölitz,
2) die Kreisgerichts-Commiſſion zu Damm,
3) die Kreisgerichts-Commiſſion zu Garz,
4) die Kreisgerichts-Commiſſion zu Penkun.

IX. Kreisgericht Schwedt, für den Pommerſchen Antheil der Herrſchaft Schwedt im Greiffenhagener und Randowſchen Kreiſe. Der übrige Bezirk des Kreisgerichts Schwedt gehört zur Provinz Brandenburg und ſteht unter dem Königl. Appellationsgerichte zu Berlin.

Schwurgerichte ſind vier gebildet:

1) zu Stettin für den Bezirk des Kreisgerichts Stettin.
2) zu Anklam für die Bezirke der Kreisgerichte Anklam und Demmin,
3) zu Stargard für die Bezirke der Kreisgerichte Stargard und Greiffenhagen,
4) zu Naugard für die Bezirke der Kreisgerichte Naugard, Greiffenberg und Cammin. Bis zur Vollendung des Lokals zu Naugard werden jedoch die Schwurgerichts-Sitzungen für dieſen Bezirk zu Greiffenberg abgehalten.

Verzeichniß der einzelnen Ortſchaften.

I. Kreisgericht Anklam.

No.	Namen der Ortſchaften.	Einwohnerzahl
	1) Unmittelbarer Bezirk des Kreisgerichts.	
	a. Städte:	
	Anklam	8521
	b. Ländliche Ortſchaften, ſämmtlich im Kreiſe Anklam:	
1	Albinshoff	36
2	Altwigshagen mit Krug Borkenfriede	200
3	Annenhoff	87
4	Aueroſe	166
5	Bargiſchow	288
6	Bläſewitz	199
7	Boldekow	296
8	Borkenthal	10
9	Bornmühl	41
10	Bornthin	37
11	Bruchmühl	29
12	Brenkenhoff	101
13	Bugewitz, Dorf	309
14	Bugewitz, Vorwerk	102
15	Buſow	186
16	Butzow	84
17	Camp und Torfhaus	123
18	Carelpaß	75
19	Charlottenhoff	45
20	Charlottenhorſt	9
21	Coſenow, Vorwerk	70
22	Coſenow, Alt-, Dorf	291
23	Coſenow, Neu-, Dorf	88
24	Curtshagen	72
25	Curtshoff	6
26	Crien, Dorf	1075
27	Crien, Vorwerk	74
28	Dargibel	132
29	Demnitz	74
30	Dennin und Vorwerk Stern	286
31	Derſewitz	66
32	Drewelow, Vorwerk und Dorf	405
33	Ducherow	500
34	Erdmannsmühl	8
35	Fähre nebſt Schadefähre	73
36	Finkenbrück	23
37	Gellendien	132
38	Glien	187
39	Gnevezin	197
40	Görke	152
41	Görkeburg	10
42	Gramzow	224
43	Grüttow	162
44	Heinrichshoff	108
45	Japenzin	407
46	Jägersruh	11
47	Janow	95
48	Iven nebſt Vorwerk Flemmingsfelde	425
49	Kalkſtein nebſt Heydemühl	118
50	Kagenow	128
51	Kruſenfelde	12
52	Landskrohn	29
53	Langendamm	10
54	Leopoldshagen nebſt Mörkerhorſt und Kuhlerort	808
55	Liepen, Vorwerk und Dorf	254
56	Löwitz	229
57	Louiſenhoff nebſt Albertshayn	351
58	Lübs	247
59	Lüskow	100
60	Marienthal	50
61	Medow, Vorwerk und Dorf	496
62	Millnitz	18
63	Mintnhoff	9
64	Mollwitz	17
65	Müggenburg	153
66	Neetzow	154
67	Nerdin, Dorf und Vorwerk	162
68	Neuendorff a.	180
69	Neuendorff b.	264

Digitized by Google

No.	Namen der Ortſchaften.	Einwohnerzahl
70	Neuenkirchen	140
71	Neuhoff, Vorwerk	67
72	Neuhoff, Etabliſſement	67
73	Padderow	71
74	Panſchow	77
75	Pelſin	249
76	Poſtlow	140
77	Preetzen	144
78	Priemen	173
79	Putzar	298
80	Rathebur	210
81	Rebelow, Vorwerk und Dorf	309
82	Rehberg	126
83	Roſenhagen nebſt Föhrde und Ziegelei	242
84	Roſſin	270
85	Rubenow	169
86	Sanitz, Vorwerk und Dorf	119
87	Sarnow	278
88	Schmuggerow, nebſt Vorwerk Wilhelmshof oder Kiewitzdamm	278
89	Schwerinsburg	351
90	Sophienhoff	16
91	Spantekow, Vorwerk und Dorf, Etabliſſement Schwerinshorſt	593
92	Steinmocker	268
93	Strippow	104
94	Stretenſee	164
95	Stolpe, Vorwerk und Dorf	276
96	Teterin	230
97	Thurow	109
98	Tramſtow, Vorwerk und Dorf	180
99	Wegezin, Vorwerk und Dorf	292
100	Wendfeld	43
101	Wietſtock	214
102	Wuſſeken	166
103	Wuſſenthin	285
104	Woſerow	183
105	Zinzow	221

No.	Namen der Ortſchaften.	Einwohnerzahl
	2) Kreisgerichts-Deputation zu Ueckermünde.	
	a. Städte:	
	Ueckermünde mit Eiskuhlmühle und Roſenmühl	3471
	b. Ländliche Ortſchaften, ſämmtlich im Kreiſe Ueckermünde:	
1	Ahlbeck, Dorf	540
2	Ahlbeck, Theerofen	14
3	Aſchersleben, Dorf und Vorwerk	238
4	Bahrenkuhl, Holländerei	10
5	Beckow, desgl.	17
6	Behrndshoff mit Hammelſtall und Vorwerk	55
7	Bellin, Dorf, Adl. u. Kgl.	293
8	Blumenthal, Dorf mit Unterförſterei Bäverteich und Blumenthaler Mühle	560
9	Borgwall, Unterförſterei	7
10	Bornkampf, Holländerei	7
11	Buſchkaten, desgl.	27
12	Brandt (auch Eichhoff genannt), Theerofen	15
13	Carlsfelde, Holländerei, Unterförſterei und Kalkofen	28
14	Carlshoff, Vorwerk	16
15	Carpin, Theerofen	14
16	Chriſtiansberg, Dorf	74
17	Düſterort, Holländerei	33
18	Dunzig, Groß-, desgl.	15
19	Dunzig, Klein-, desgl.	22
20	Eggeſin, Dorf mit 2 Förſtereien	908
21	Eggeſin, Theerofen	38
22	Eichhoff, Dorf	724
23	Ferdinandshoff, Dorf	845
24	Fraudenhorſt, Erbpachtsgut	42
25	Friedrichshagen, Dorf	153
26	Gegenſee, Dorf	332
27	Grambin, Dorf	444
28	Grünhoff, Förſterei	6
29	Gumnitz, Dorf	14[illegible]
30	Gumnitz, Klein-, Holländerei	[illegible]

Digitized by Google

No.	Namen der Ortſchaften.	Einwohnerzahl
31	Haſſelberg, Holländerei	18
32	Heinrichsruh, Dorf	331
33	Heinrichsruh, Ziegelei	5
34	Heinrichswalde, Dorf	489
35	Herrenkamp, Holländerei . . .	23
36	Hinterſee mit Chriſtianshoff, Dorf	678
37	Hinzenkamp, Holländerei . . .	26
38	Hölkebaum, desgl. . . .	16
39	Hoppenwalde, Dorf	237
40	Hünerkamp, Königl. Holländerei.	29
41	Hünerkamp II., desgl. .	21
42	Hundsberg, desgl. .	69
43	Hundsbeutel, desgl. .	14
44	Jädkemühl, Holländerei und Oberförſterei	66
45	Jungfernbeck, Holländerei . . .	24
46	Kamigkrug, Krug	9
47	Kattenberg, Holländerei . . .	30
48	Kirchenbruch, Erbpachtsgut . .	41
49	Knappberg, Holländerei . . .	12
50	Liepgarten, Dorf	684
51	Luckow, desgl.	387
52	Meyersberg, Unterförſterei . .	6
53	Meyersberg mit Grünwald, Dorf	418
54	Modderloch, Holländerei . . .	8
55	Mönkeberg, Krug, ...	19
56	Mönkeberg, Vorwerk, ...	36
57	Mönkebude, Dorf, ...	553
58	Mönkebude, Neu, Förſterei, . .	6
59	Müggenburg, Dorf und Theerofen, ...	217
60	Neuendorff, Erbpachtsdorf, . .	139
61	Neuhoff mit Klockenberg, Canal-Wärterhaus und Eiskuhl . .	67
62	Neumühl, Waſſermühle, . . .	35
63	Pfennigshorſt, auch Jägerſteig, Holländerei, ...	52
64	Philippinenhoff, Ziegelei, . . .	5
65	Rehhagen, oder Alt-Luckow, Unterförſterei, ...	7
66	Rochow, Kalkbrennerei und Ziegelei, ...	79
67	Schaafbrück, Holländerei, . . .	15
68	Scharmützel, desgl., ...	7
69	Schlabrendorff, Dorf, . . .	402

No.	Namen der Ortſchaften.	Einwohnerzahl
70	Schmachtgrund, Holländerei, .	19
71	Schulzenberg, desgl., ...	13
72	Seefeld, desgl., ...	24
73	Sprengersfelde, Dorf, . . .	184
74	Starkenloch, Holländerei, . .	20
75	Torgelow, Dorf mit Hüttenwerk,	1596
76	Torgelow, Alt, (auch Quackenburg), Holländerei, ...	43
77	Vogelſang, Dorf, ...	239
78	Vorſee mit Ludwigshoff, Dorf,	464
79	Vosberg, Vorwerk, ...	29
80	Warſin, Dorf, ...	1254
81	Wilhelmsburg mit Johannisberg und Mühlenhoff, Dorf und Vorwerk, ...	537
82	Wilkenkamp (auch Hünerkamp I.), Holländerei, ...	16
83	Zarow, Erbpächterei	64
84	Zarow, Mühle, Waſſermühle, .	14
85	Ziegenberg, Holländerei, . . .	20

3) Kreisgerichts-Deputation zu Paſewalk.

a. Städte:

Paſewalk incl. der Stadt-Ziegelei 6303

b. Ländliche Ortſchaften, ſämmtlich im Kreiſe Ueckermünde:

No.	Namen der Ortſchaften.		Einwohnerzahl
1	Belling		467
2	Bauerort		23
3	Buchhorſt		65
4	Coblenz	277	
	mit a) Auguſtenhayn, Vorw.,	49	
	b) Carolinenhoff, Vorw.,	5	
	c) Damm, Pächterei und Förſterei	40	
	d) Kranigshorſt, Pächterei	7	
	e) Marienthal, desgl., .	28	
	f) Peterswalde, Vorw.,	2	
	g) Rieſenbrück, Pächterei und Theerofen . . .	2	
			410

Digitized by Google

No.	Namen der Ortſchaften.	Einwohnerzahl
5	Dargitz	319
6	Drögenheide, Theerofen,	9
7	Hammelſtall	417
8	Hammer, Groß,	236
9	Hammer, Klein,	35
10	Hohenholz, Theerofen,	33
11	Jägerbrück	85
12	Jatznick mit Bullermühle und Neuherrnkamp, Unterförſterei	702
13	Kuhlenmorgen, Groß und Klein,	93
14	Krugsdorff 171	
	mit a) Ochſenkopf, Pächterei, 6	
	b) Uhlenkrug, Ackerwerk, 4	
		181
15	Liepe mit Unterförſterei Schmidtseichen	157
16	Mittelbruch	28
17	Neuenkrug, Oberförſterei, und Neuhauß, Unterförſterei,	40
18	Rieſenbrück und Rieſenbrücker Theerofen	75
19	Rothenburg mit Popenbecker Mühle	70
20	Rothemühl, Alt, Ober- und Unterförſterei Nebelgrund und ehemalige Unterförſterei Borgwall	321
21	Rothemühl, Neu,	267
22	Röderhorſt	66
23	Sandförde, Etabliſſement Sauerenkrug oder Förſterei Rothemühl, jetzt Albertshoff genannt, Etabliſſement Wilhelmsthal und Erbpachtsgrundſtück Groß- und Klein-Mauſeert	282
24	Sandkrug	75
25	Schönwalde	150
26	Stallberg, Groß,	90
27	Stallberg, Klein,	37
28	Stolzenburg	280
29	Uhlenkrug	246
30	Viereck mit Gehegekrug	225
31	Militair-Einwohnerzahl	1080

4) Kreisgerichts-Deputation zu Swinemünde.

a. Städte:

No.	Namen der Ortſchaften.	Einwohnerzahl
	Swinemünde, nebſt den auf Haſengrund aufgeführten Gebäuden	4229
	b. Ländliche Ortſchaften, ſämmtlich im Kreiſe Uſedom-Wollin:	
1	Ahlbeck	447
2	Banſin	172
3	Benz	268
4	Boſſin	79
5	Cachlin	58
6	Camminke mit Friedrichsthal	440
7	Carlsruhe	89
8	Caſeburg mit Kalkofen	1032
9	Carſchow	130
10	Corswand	218
11	Coſerow	273
12	Cutzow	93
13	Damerow	34
14	Gartz	294
15	Gothen	77
16	Goercke	62
17	Heringsdorff	76
18	Klüß	92
19	Labimitz	55
20	Langenwieſe	7
21	Loddin mit Kölpin	160
22	Möwenhaken	7
23	Newerow	30
24	Neuhoff	134
25	Neukrug	78
26	Oſternothhafen	298
27	Oſtſwine	239
28	Pritter	963
29	Pudagla	171
30	Reetzow	220
31	Rohlang mit Buhlenſee	41
32	Sallentin, Alt,	87
33	Sallentin, Neu,	64
34	Sellin mit Schmollenſee	156

Digitized by Google

No.	Namen der Ortſchaften.	Einwohnerzahl
35	Stoben	146
36	Ueckeritz mit Stagnies	299
37	Ulrichshorſt	289
38	Weſtwine	228
39	Woitzig	55
40	Werder	172
41	Zempin	141
42	Zirchow	201

5) Kreisgerichts-Commiſſion zu Neuwarp.

a. Städte:

	Neuwarp nebſt altem Forſthauſe	1817

b. Ländliche Ortſchaften, ſämmtlich im Ueckermünder Kreiſe:

1	Albrechtsdorff, Dorf,	131
2	Althagen, desgl.,	284
3	Altwarp, desgl.,	1298
4	Carpin, desgl.,	101
5	Charlottenberg, desgl.,	42
6	Düſterort	11
7	Entepöhlſcher Theerofen	12
8	Förſterei	8
9	Hammer, Alt,	252
10	Hammer, Neu,	143
11	Hedwigshoff	13
12	Herrenhoff	8
13	Höpnerſches Etabliſſement	25
14	Horſt	30
15	Hütten, Dorf,	152
16	Jägerhoff, Förſterei,	8
17	Jaſenitzer Theerofen	30
18	Jaſenitzer (Neu-) Förſterei	5
19	Kirchenbruch auch Friedrichshoff	24
20	Königsfelde, Dorf,	294
21	Landwehr	7
22	Louiſenhoff	20
23	Moorbrügge	80
24	Mützelburg, Groß,	92
25	Mützelburg, Klein,	106
26	Mützelburger Theerofen	22
27	Neuhauß	12
28	Rieth, Dorf,	329
29	Riether Mühle	15
30	Riether Stiege	82
31	Riether Theerofen	32
32	Riether Werder	6
33	Rothenhoff	10
34	Schaafwaſch	11
35	Steinbringshoff	25
36	Steinert	17
37	Wahrlang, Dorf,	404
38	Wilhelmsdorff, desgl.,	159
39	Ziegenort, Groß, desgl.,	1187
40	Ziegenort, Klein,	403
41	Zopfenbeckſcher Theerofen	46

6) Kreisgerichts-Commiſſion zu Uſedom.

a. Städte:

	Uſedom	1526
	nebſt Paske	43

b. Ländliche Ortſchaften, ſämmtlich im Kreiſe Uſedom-Wollin:

1	Amtswick mit Bauhoff	45
2	Bannemin	278
3	Carlshagen	214
4	Criencke mit Gumzin und Suckow	181
5	Crummin	174
6a	Carnin	85
6b	Dargen mit Waſchenſee	115
7	Dewichow	58
8	Gellentin	136
9	Gneventin	127
10	Görmitz	14
11	Grüſſow	74
12	Gummlin	203
13	Hammelſtall	122
14	Liepe	231
15	Lütow	71

Digitized by Google

No.	Namen der Ortſchaften.	Einwoh-nerzahl	No.	Namen der Ortſchaften.	Einwoh-nerzahl
16	Mahlzow	81	29	Raeſtow	128
17	Mellentin und Balm	249	30	Rankwitz	183
18	Mölſchow	219	31	Regezow	23
19	Mönchow	71	32	Sauzin	97
20	Morgenitz	177	33	Stolpe	215
21	Neeberg	179	34	Warthe	237
22	Neetzelkow	152	35	Welzin	139
23	Neuendorff	142	36	Weſtelüne	10
24	Neppermin	326	37	Wilhelmshoff	90
25	Oſtelüne	52	38	Wolgaſter Fähre	109
26	Peenemünde mit Gatz nebſt		39	Zecherin im Wolgaſter Ort . .	218
	Scheide	509	40	Zecherin im Uſedomer Winkel .	111
27	Präterow	95	41	Ziemitz	116
28	Quilitz	130	42	Zinnowitz	280

II. Kreis.

Digitized by Google

II. Kreisgericht Cammin.

No.	Benennung der Ortſchaften.	Einwohnerzahl.	Kreis.
	1) Unmittelbarer Bezirk des Kreisgerichts.		
	a. Städte und Flecken:		
	1) Stadt Cammin	3908	
	2) Flecken Gülzow mit dem Forſtdienſt-Etabliſſement	882	
	b. Ländliche Ortſchaften:		
1	Aſchersruhe	29	
2	Balbitzow	39	
3	Baldebus	57	
4	Bandeſow	108	
5	Baumgarten	233	
6	Batzlaff	210	
7	Benz	269	
8	Boeck mit rothen Krug	123	
9	Brendemühl	254	
10	Breſow	129	Cammin.
11	Bünnewitz	59	
12	Büſſenthin	185	
13	Cammin, Domprobſtei und Capitelswyck	565	
14	Camtz	166	
15	Cartlow	289	
16	Claushagen	34	
17	Coeſelitz mit Auguſtenhoff . . .	235	
18	Cretlow	401	
19	Cummin mit Neuhoefe	290	
20	Dargſow (Alt- und Neu-)	109	
21	Deuthin	113	
22	Dievenow, Berg-, ...	91	
23	Dievenow, Klein-, ...	103	
24	Dievenow, Oſt-, ...	70	
25	Dievenow, Weſt-, ...	176	Uſedom-Wollin.
26	Dobberphul mit Wonneburg und Grünhöfe	321	
27	Dorphagen mit Grün- u. Dammhof	251	Cammin.
28	Drewitz	150	
29	Dünow mit Günnicht	212	
30	Düſſin	209	

Digitized by Google

No.	Namen der Ortſchaften.	Einwohnerzahl	Kreis.
31	Friedensfelde	81	
32	Fritzow mit Falkenberg	618	
33	Gatnz	49	
34	Garz	68	
35	Gieskow	37	
36	Grabow	200	Cammin.
37	Granbow	180	
38	Granzow	129	
39	Griſtow, Alt- und Neu-, . .	324	
40	Gülzow, Schloß, ...	24	
41	Gülzow, Gut, ...	73	
42	Heidebrink	46	Uſedom-Wollin.
43	Henkenhagen, Dorf, mit Hinzenhoff	319	
44	Henkenhagen, Gut, ...	26	
45	Holzhagen	82	
46	Jaſſow bei Cammin	386	
47	Immenhoff	56	
48	Juſtin, Groß-, ...	551	
49	Juſtin, Klein-, ...	278	
50	Kahlen	242	Cammin.
51	Klemmen.	384	
52	Klötzin	218	
53	Knurrbuſch	204	
54	Köngsmühl	78	
55	Kopplin	94	
56	Kucklow , ...	272	
57	Langendorff	103	
58	Lauen	32	Uſedom-Wollin.
59	Leuſſin	118	desgl.
60	Ludwigsbau mit Görke und Julianshof	162	
61	Lüchtenthin	59	
62	Lütkenhagen	133	
63	Marquardsmühl	95	
64	Marienthin mit Reetz	207	
65	Michow	90	
66	Moratz	95	
67	Moratz mit Schüttenmühle und Friedrichshuld	243	Cammin.
68	Morgow	193	
69	Nemitz, Dorf, ...	187	
70	Nemitz, Gut, ...	69	
71	Nitznow	155	
72	Parlow mit Krug	81	
73	Pemplow	67	

Digitized by Google

No.	Namen der Ortſchaften.	Einwohnerzahl	Kreis.
74	Plaſtichow	57	Cammin.
75	Poberow, Groß, ...	72	
76	Poberow, Klein, ...	26	
77	Pollchow	89	
78	Pribbernow mit Heinrichshoff . .	103	
79	Rackitt mit Louiſenhoff	176	
80	Raddack	265	
81	Ramsberg	61	
82	Rarvin	106	
83	Ravenhorſt mit Heidekathen und Ringekathen	193	
84	Reckow mit Ludwigshoff . . .	306	
85	Revenow, Groß und Klein, . .	223	
86	Riebitz a. und b.	121	
87	Rönz	54	
88	Scharchow	172	
89	Schnatow	180	
90	Schwanteshagen mit Neuenkrug u. Mühle	200	
91	Schwenz mit Brenkenhofsbrink .	162	
92	Schwirſen	400	
93	Soltin	124	
94	Staarz mit Heideſchäferei . . .	226	
95	Stäwen mit Mühle und Emilienhoff	223	
96	Streegow	112	
97	Streeſow	137	
98	Stuchow	318	
99	Teſſin, Alt und Neu, mit Wilsdorff	441	
100	Tetzlaffshagen	201	
101	Tonnebuhr	243	
102	Trebenow mit Ziegelei	183	
103	Tribſow	446	
104	Wildenhagen	238	
105	Wietſtock mit Wachholzhoff und Köllingskathen	394	
106	Woiſtenthin	286	
107	Wuſtermitz	201	
108	Zarnglaff	198	
109	Zemlin mit Auguſtenhöfe . . .	383	
110	Zoldeckow mit Damerow . . .	236	
111	Zünz	137	Uſedom=Wollin.

Digitized by Google

No.	Namen der Ortſchaften.	Einwohnerzahl	Kreis.
	2) Kreisgerichts-Commiſſion I zu Wollin.		
	a. Städte:		
	Wollin	4360	Uſedom-Wollin.
	b. Ländliche Ortſchaften.		
	Hagen, Dorf und Gut, mit Vorwerk Reetzenhagen	609	Cammin.
	3) Kreisgerichts-Commiſſion II zu Wollin.		
	Ländliche Ortſchaften.		
1	Chinnow	87	Uſedom-Wollin.
2	Codram	249	desgl.
3	Cörtenthin	175	desgl.
4	Cunow	260	Cammin.
5	Dannenberg	196	Uſedom-Wollin.
6	Dargebanz	319	desgl.
7	Darſewitz	124	desgl.
8	Drammin.	121	Cammin.
9	Fernowsfelde	164	Uſedom-Wollin.
10	Gaulitz	200	Cammin.
11	Hägenken	65	Uſedom-Wollin.
12	Herrmannsthal nebſt Hammelſchäferei	350	Cammin.
13	Jarmbow	172	Uſedom-Wollin.
14	Jaſſow b. W.	294	Cammin.
15	Kalkofen	188	Uſedom-Wollin.
16	Kartzig	62	desgl.
17	Kolzow	511	desgl.
18	Laatzig	313	Cammin.
19	Lancke	137	desgl.
20	Lebbin	816	Uſedom-Wollin.
21	Lüskow	219	desgl.
22	Misdroy	170	desgl.
23	Mocratz (Klein)	156	desgl.
24	Mocratz (Groß)	131	desgl.
25	Neuendorff	146	desgl.
26	Paatzig	82	Cammin.
27	Paulsdorff	286	desgl.
28	Plötzin	105	Uſedom-Wollin.

Digitized by Google

No.	Namen der Ortſchaften.	Einwohnerzahl	Kreis.
29	Reckow	78	Uſedom-Wollin.
30	Rehberg	265	desgl.
31	Ribbertow	139	Cammin.
32	Rißnow mit Prälank	399	desgl.
33	Saager	275	desgl.
34	Sarnow, alle Antheile	653	desgl.
35	Schinchow	164	desgl.
36	Schwantuß	47	desgl.
37	Soldemin	97	Uſedom-Wollin.
38	Stengow mit Förſterei,	127	desgl.
39	Tonnin, Alt,	152	desgl.
40	Tonnin, Neu,	26	desgl.
41	Vietzig	248	desgl.
42	Warnow	332	desgl.
43	Wartow	72	desgl.
44	Weckow (Groß)	197	Cammin.
45	Weckow (Klein)	197	desgl.
46	Wolmirſtädt	143	Uſedom-Wollin.
47	Zebbin	302	Cammin.
48	Zirzlaff	171	Uſedom-Wollin.

4) Kreisgerichts-Commiſſion zu Stepenitz.

a. Flecken:

No.	Namen der Ortſchaften.	Einwohnerzahl	Kreis.
	1) Stepenitz, Groß,	1406	
	2) Stepenitz, Klein,	565	
	b. Ländliche Ortſchaften.		
1	Amalienhoff	376	
2	Baſenthin	403	
3	Bewerdick	120	
4	Cantreck mit Cantreckshagen	389	
5	Diſchenhagen	292	Cammin.
6	Ganſerin	539	
7	Gnagelandt mit Crampe und Genzensruhe	195	
8	Hammer	106	
9	Harmsdorf	135	
10	Hohenbrück mit Honigkathen, Käckeritz, Rehbock und Neu-Schneidemühl	164	

Digitized by Google

No.	Namen der Ortſchaften.	Einwohnerzahl	Kreis.
11	Koepitz mit Zartenthin Königl. Anth.	861	
12	Lüttmannshagen	135	
13	Medewitz	255	
14	Pribbernow, Dorf, mit Klamannswalde und Neuhaus . . .	529	
15	Sabeſſow mit Domannskathen . .	139	
16	Sandhoff	109	
17	Schwintz	200	
18	Schützendorff mit Schmelzerforth .	231	Cammin.
19	Schwanteſitz	169	
10	Sigelkow mit Glashütte	287	
21	Stepenitz, Groß, Dorf, mit Birkenwalde, Schiebenhorſt und Schöneiche.	311	
22	Stepenitz, Klein, Dorf, mit Flacke, Rehdamm und Graſeberg . .	347	

III. Kreisgericht Demmin.

No.	Namen der Ortſchaften.	Einwohnerzahl
	1) Unmittelbarer Bezirk des Kreisgerichts.	
	a. Städte:	
	Demmin mit Carlshof, Neubauhof und Dethloffſche Ziegelei . .	7331
	b. Landliche Ortſchaften, ſämmtlich im Demminer Kreiſe:	
1	Axelshof, Gut, ...	81
2	Beggerow, Dorf und Gutsantheil,	399
3	Borrenthin, Dorf und Gutsantheil,	204
4	Buſchmühl, Gut und Dorf, . .	140
5	Carlsruhe, Dorf, ...	97
6	Caslin, desgl., ...	272
7	Cletzin, Dorf und Gutsantheil,	230
8	Cummerow, Gut, mit Maxfeld	397
9	Duckow, Gut und Dorf, . . .	236
10	Eugenienburg, Bauerdorf, . .	130
11	Flemmendorf, Gut, ...	68
12	Ganſchendorf, Gut und Dorf, .	352
13	Gatſchow, desgl., ...	154
14	Gehmkow, Dorf und Gutsantheil,	131
15	Gleudelin, Bauerdorf, ...	233
16	Gnevzow, Bauerdorf u. Vorwerk,	166
17	Grammenthin, Dorf, Vorwerk, Pfarrantheil und Förſterei .	1067
18	Haſſeldorf, Bauerdorf, ...	167
19	Hohenbollentin	380
20	Hohenbrünſow, Gut, ...	150
21	Hohenmocker, Dorf, ...	280
22	Johannenhöhe, Vorwerk, . .	10
23	Käſeke, Gut, ...	186
24	Kenzlin (Alt-), Dorf und Vorwerk	253
25	Kenzlin (Neu-), Kolonie, . .	367
26	Kruſenmarkshagen, Dorf, . .	179
27	Leiſtenow, Gut und Papiermühle,	166
28	Leppin, Vorwerk, ...	20
29	Leuſſenthin, Gut, ...	199
30	Lindenberg, Dorf und Vorwerk,	317
31	Meeſiger, Bauerdorf, ...	528
32	Meetſchow, Bauerdorf, ...	403
33	Moltzahn, desgl., ...	333
34	Oſten, Gut, ...	31
35	Penſin, Dorf und Gutsantheil,	269
36	Penz, desgl., ...	205
37	Pinnow, Gut, ...	170
38	Quitzerow, Gut, ...	96
39	Roidin, Gut, ...	143
40	Rothmanshagen, Gut, ...	223
41	Rützenfelde, Gut, ...	125
42	Saarow, Gut, ...	306
43	Sanskow, Gut und Dorf, . .	313
44	Schönfelde, Bauerdorf, . . .	380
45	Schwichtenberg, Dorf u. Gutsantheil, ...	216
46	Siedenbrünſow, Bauerdorf, . .	286
47	Sommersdorf (Alt-), Gut u. Dorf	255
48	Sommersdorf (Neu-), Dorf, .	135
49	Sophienhoff, Dorf und Gutsantheil, ...	419
50	Sternfeldt, Gut, ...	18
51	Strehlow, Gut und Dorf, . .	103
52	Tenzerow, Gut, ...	96
53	Teuſin, Gut und Dorf, . . .	241
54	Törpin, Bauerdorf, ...	678
55	Trittelwitz, Dorf und Gutsantheil, mit Kleiner Mühle . .	277
56	Utzedel mit Carolinenberg und Dorotheenhoff	288
57	Vanſelow, Gut mit Heidekrug .	163
58	Verchen mit Ellermühle . . .	799
59	Völſchow, Bauerdorf, ...	520
60	Vorwerk mit Lindenfelde . . .	414
61	Wolkwitz, Dorf und Gutsantheil,	222
62	Wüſt-Grabow, Gut, ...	61
63	Wüſtenfelde, Dorf und Gutsantheil, ...	95
64	Zachariae nebſt Mühle, Gut, .	32
65	Zeitlow, Dorf und Gut, ...	81
66	Zeitlowberg, Kolonie, ...	64
67	Zettemin, Gut, ...	871

Digitized by Google

No.	Namen der Ortſchaften.	Einwohnerzahl
	2) Kreisgerichts-Commiſſion I zu Treptow a. d. Toll.	
	a. Städte:	
	Treptow mit Troſtfelde	4170
	b. Ländliche Ortſchaften, ſämmtlich im Demminer Kreiſe:	
1	Barkow	130
2	Caluberhof, Kämmerei-Vorwerk	59
3	Fouquetin, Koloniedorf,	126
4	George (St.), Stiftsvorwerk,	150
5	Glückauf, Vorwerk,	13
6	Japzow, Dorf, mit dem Bauergut Marienhof	276
7	Lebbin, Dorf,	177
8	Miltitzwalde, Kolonie,	124
9	Reinberg, Dorf und Mühle,	269
10	Schmiedenfelde, Gut,	25
11	Schoſſow	201
12	Tetzleben, Groß,	467
13	Tetzleben, Klein,	250
14	Thalberg, Gut,	140
15	Wildberg mit Försterei	505
16	Wiſchershauſen	32
17	Wolkow	393
	3) Kreisgerichts-Commiſſion II zu Treptow a. d. Toll.	
	Ländliche Ortſchaften, ſämmtlich im Demminer Kreiſe:	
1	Altenhagen, Bauerdorf,	150
2	Breeſt, Kolonie,	174
3	Buchow, Kämmereidorf,	199
4	Burow, Dorf und Vorwerk,	239
5	Clatzow, Bauerndorf,	244
6	Clempenow, Dorf und Vorwerk, incl. Bittersberg,	186
7	Cöln, Bauerdorf,	455
8	Gnevkow, Dorf und Vorwerk,	335
9	Golchen, Dorf mit Ludwigshöhe,	811
10	Grapzow, Dorf,	272
11	Griſchow, Kämmereidorf, mit Ludwigsmark	527
12	Gültz, Gut,	271
13	Herrmannshöhe, Vorwerk,	109
14	Idashof, Vorwerk,	9
15	Keſſin, Dorf und Vorwerk,	161
16	Letzin, desgl.	415
17	Loickenzin, Dorf,	150
18	Mühlenhagen, Dorf, Vorwerk und Mühle	129
19	Neuenhagen, Bauerdorf	145
20	Peſelin, Dorf und Vorwerk,	197
21	Philippshoff, Vorwerk,	149
22	Pribsleben	157
23	Pribslebener Mühle	13
24	Prützen, Bauerdorf,	102
25	Roſemarſow, Dorf und Vorwerk,	191
26	Seltz mit Goldbecker Mühle und Gutsantheil	342
27	Siedenbollentin, Dorf, Vorwerk und Mühle incl. Rolpnack und Gutsantheil	874
28	Tückhude, Kolonie,	91
29	Tützpatz, Gut,	368
30	Weltzin, Dorf und Vorwerk,	409
31	Werder, Gut und Bauerdorf,	343
32	Wilhelmshof, Etabliſſement,	24
33	Wodarg, Gut,	180
	4. Kreisgerichts-Kommiſſion Jarmen.	
	a. Städte:	
	Jarmen	1854
	b. Ländliche Ortſchaften, ſämmtlich im Demminer Kreiſe:	
1	Bartow, Dorf und Gutsanth.,	554
2	Beelow (Groß), Dorf mit Wilhelmshof	146
3	Bentzin, Gut und Dorf,	195
4	Borgwall, Gut,	87

5)

Digitized by Google

No.	Namen der Ortſchaften.	Einwohnerzahl	No.	Namen der Ortſchaften.	Einwohnerzahl
5	Brook, Gut	107	21	Plötz, Neu-, Vorwerk	87
6	Buchholz, Gut und Dorf	158	22	Pritzenow, Gut und Dorf	207
7	Cadow, Gut	120	23	Schmarſow, Gut	291
8	Cartlow, Alt-, Gut	222	24	Siedenbüſſow, Gut und Dorf	241
9	Cartlow, Neu-, Dorf	41	25	Tellin, Alt-, Dorf	208
10	Daberkow, Gut und Dorf	357	26	Tellin, Neu-, desgl.	90
11	Heydenhoff, Alt- und Neu-, Gut	98	27	Toitin, Groß-, Gut	90
12	Hohenbüſſow, Dorf	188	28	Toitin, Klein-, desgl.	102
13	Jagetzow, Gut	210	29	Tutow mit Wittenwerder, Gut und Dorf	234
14	Klinkenberg, Dorf	101	30	Uckritz, Gut	111
15	Kronsberg, Gut	87	31	Unnode, Dorf	94
16	Kruckow und Vorwerk Marienfelde, Gut und Dorf	232	32	Wietzow, Gut	137
17	Leuſſin, Gut	94	33	Wilhelminenthal, Vorwerk	79
18	Müſſenthin, Gut	146	34	Zarrenthin, Gut	156
19	Pleſtlin, Alt- und Neu-,	234	35	Zemmin, Kolonie	138
20	Plötz, Alt-, Gut	137			

Digitized by Google

IV. Kreisgericht Greifenberg.

No.	Benennung der Ortſchaften.	Einwohnerzahl.	Kreis.
	1) Unmittelbarer Bezirk des Kreisgerichts.		
	a. Städte:		
	Stadt Greiffenberg mit den Vorwerken Danckelmannshoff, Gramhuſen, Stuthof und dem Selliner Vorwerk, ſo wie den Etabliſſements Wilhelminenhof und dem Rungeſchen, Boederſchen Hähnelſchen, Dreyerſchen Etabliſſement	4180	
	b. Ländliche Ortſchaften:		
1	Barkow mit dem Etabliſſement Horſt und dem Forſtetabliſſement Holzkathen	292	Greifenberg.
2	Batzwitz mit dem Vorwerk Hohenholz	317	desgl.
3	Breitz mit dem Vorwerk Corvin	345	
4	Cardemin mit Vier	127	desgl.
5	Carlshoff	37	desgl.
6	Carnitz mit dem Vorwerk Jatznow	316	desgl.
7	Coldemanz mit dem Vorwerk Eleonorenhoff	214	desgl.
8	Dadow	87	desgl.
9	Dargeslaff mit den Vorwerken Altendorff, Neſtau, den Etabliſſements Bragerehoff, Gerthshoff und dem Forſtetabliſſement Seekathen	479	desgl.
10	Dummadel	189	desgl.
11	Görcke	250	desgl.
12	Gruchow	39	desgl.
13	Gützelfitz	130	desgl.
14	Heinrichshoff	23	desgl.
15	Jatzel	92	desgl.
16	Kukahn mit dem Mildebrathſchen Etabliſſement	163	desgl.
17	Lebbin (Vorwerk) mit der Förſterei	61	desgl.
18	Leiche	35	desgl.

Digitized by Google

No	Namen der Ortſchaften.	Einwohnerzahl	Kreis.
19	Loppnow mit dem Forſtetabliſſement Holzkathen	212	Greifenberg.
20	Lübſow	283	desgl.
21	Medewitz mit dem Etabliſſement Müllerhaus	172	desgl.
22	Moitzow, (Groß)	88	desgl.
23	Moitzow, (Klein)	26	desgl.
24	Molſtow mit dem Vorwerk Carolinenhoff	194	desgl.
25	Natelfitz mit Ziegelei und Mühlengraben	486	Regenwalde.
26	Neklatz	50	Greifenberg.
27	Neides	88	desgl.
28	Parpart	317	desgl.
29	Pinnow	363	Regenwalde.
30	Pribbernow (Deutſch)	323	Greifenberg.
31	Pribbernow (Wendiſch)	178	desgl.
32	Pruſt	216	desgl.
33	Raduhn	118	desgl.
34	Renſekow	313	desgl.
35	Reuſin	133	desgl.
36	Ribbehardt mit dem Vorwerk Annashof und dem Etabliſſement Sprengelberg	212	desgl.
37	Rotnow	192	desgl.
38	Rützнow	295	desgl.
39	Sellin	94	desgl.
40	Schellin	166	desgl.
41	Schmalenthin	214	desgl.
42	Schweſſow mit dem Vorwerk Marienthal	287	desgl.
43	Stoelitz mit den Vorwerken Dammkathen u. Mühlenkathen	215	
44	Streckenthin	182	desgl.
45	Trieglaff mit dem Vorw. Idashoff	433	desgl.
46	Vahnerow	106	desgl.
47	Völzin mit dem Etabliſſement Hinterkathen	69	desgl.
48	Völſchenhagen mit dem Etabliſſement Eichenhoff	110	desgl.
49	Wisbu	362	Regenwalde.
50	Wittenfelde	86	Greifenberg.
51	Witzmitz a und b mit Gramhauſen, Neidhof, Oſtenheide und Neu-Witzmitz	660	Regenwalde.

Digitized by Google

No.	Namen der Ortſchaften.	Einwohnerzahl	Kreis.
52	Woedtke mit dem Vorwerk Rubleben und dem Etabliſſement Splittkathen	373	Greifenberg.
53	Zicker mit dem Brußſchen Etabliſſement	85	desgl.
54	Zimmerhauſen mit Neukrug . .	442	desgl.
55	Zirkwitz mit den Etabliſſements Johanneshof und Heidhoff .	291	desgl.

No.	Namen der Ortſchaften.	Einwohnerzahl	No.	Namen der Ortſchaften.	Einwohnerzahl
	2) Kreisgerichts-Deputation zu Treptow an der Rega, Greifenberger Kreiſes.		8	Dreeſow mit den Vorwerken Heideſchäferei und Heſte . .	251
	a. Städte:		9	Droſedow mit dem Etabliſſement Krähenkrug	185
	Stadt Treptow a. d. R. mit den Vorwerken Habich'shorſt, Jeruſalem, den Etabliſſements Friedrichshoff im Königshain, Forſt-Etabliſſement Jungfernbrück .	5428	10	Eiersberg	101
	a. Ländliche Ortſchaften, ſämmtlich im Greifenberger Kreiſe.		11	Gedde	39
			12	Glanſee mit den Etabliſſements Neubrück, dem Donnerſchen und dem Gerthſchen . . .	445
			13	Grandshagen	100
			14	Gumtow mit dem Stolzenburgſchen Etabliſſement	394
			15	Gummin	223
			16	Gumminshoff mit den Etabliſſements Spinnkathen u. Wiſchow	221
			17	Gützlaffshagen mit dem Forſt-Etabliſſement Hohenholz . .	799
1	Arnsberg	460	18	Hagenow mit dem Dumckeſchen Etabliſſement	585
2	Behlkow	360	19	Hoff	255
3	Bellbuck	111	20	Holm	161
4	Bornthin	149	21	Horſt (Groß)	124
5	Campe	81	22	Horſt (Klein)	144
6	Darſow	367	23	Johannisthal	49
7	Deep mit dem Etabliſſement Fährkathen und dem Forſt-Etabliſſement Heidhoff	468	24	Kirchhagen mit dem Etabliſſement Fiſcherkathen	235

Digitized by Google

No.	Namen der Ortſchaften.	Einwohnerzahl
25	Klötickow	261
26	Küſſin	97
27	Langenhagen	823
28	Lenſin	225
29	Lewetzow mit dem Forſt-Etabliſſement Grünhaus	247
30	Mittelhagen	352
31	Muddelmow	169
32	Neuhoff	259
33	Ninickow	120
34	Putſchow	60
35	Rewahl	94
36	Robe	789
37	Schleſſin mit dem Wolfſchen Etabliſſement	212
38	Schruptow	170
39	Suckowshoff	140
40	Treſſin	194
41	Triebs	734
42	Vockenhagen	148
43	Voigtshagen mit Sülzhorſt . .	548
44	Wangerin mit Petershoff . .	111
45	Weſelow	87
46	Wuſtrow	36
47	Zamow	190
48	Zapplin (Groß)	266
49	Zapplin (Klein)	210
50	Zarben	488
51	Zedlin mit Zedliner Berg . .	653
52	Zimdarſe	364
53	Zitzmar	177

3) Kreisgerichts-Deputation zu Labes.

a. Städte:

No.	Namen der Ortſchaften.	Einwohnerzahl
1	Labes mit den Vorwerken Heinrichsfelde, Lindenfelde, und davon	
	1. Regabezirk . . . 1097	
	2. Marktbezirk . . . 884	
	3. Schulbezirk . . . 589	
	4 Louiſenbezirk . . 840	
		3410
2	Wangerin	1884

b. Ländliche Ortſchaften, ſämmtlich im Regenwalder Kreiſe:

No.	Namen der Ortſchaften.	Einwohnerzahl
1	Aalkiſt, Vorwerk	65
2	Altenfließ, Dorf	138
3	Bernsdorff mit den Vorwerken Petershagen und Kümken und der Kolonie Bernsdorff . .	283
4	Blankenhagen mit Buchholz und Dorotheenthal	609
5	Bonin mit Schabernack . . .	332
6	Borkenhagen (Groß)	368
7	Borkenhagen (Klein)	30
8	Carow	270
9	Clanshagen mit den Vorwerken Tünkenwerder (oder Ideahoff) und Carlshoff	411
10	Cratzig	185
11	Daberkow	142
12	Dorow mit Eichhoff	282
13	Dübzow	188
14	Gerdshagen mit Vorwerk Heege und der Kolonie Neugerdshagen	300
15	Gienow mit den Vorwerken Arndike, Dubenwald und der Kolonie Grams	454
16	Glietzig	177
17	Grabow mit den Vorwerken Büſſow, Margarethenhoff, Chriſtinenhoff, Wilhelmshoff, Dickhorn, Rüdigershoff und Regrep	323
18	Grünhof	132
19	Haſeleu	226
20	Henkenhagen, beſtehend aus mehreren Gütern und Kolonien .	232
21	Hoffelde mit den Vorwerken Wilhelmsthal und Louiſenhof . .	285
22	Horſt	330
23	Kankelfitz	196
24	Labes, 3 Rittergüter	185

Digitized by Google

No.	Namen der Ortſchaften.	Einwohnerzahl
25	Leſſenthin mit den Etabliſſements Kotzow und Neu-Leſſenthin	259
26	Merſow	548
27	Mellen	281
28	Mühlendorff	249
29	Natzmersdorff	189
30	Neuendorff, Vorwerk	38
31	Neukirchen	314
32	Piepenhagen, Dorf	249
33	Piepſtöck, früher Glashütte, mit dem Vorwerk Raminshoff	183
34	Polchow	292
35	Premslaff	220
36	Prütznow	175
37	Reckow mit Vorwerk Henriettenhof und dem Gute Cohn	244
38	Rienow mit der Kolonie Friedeberg und dem Vorwerk Philippsthal	202
39	Roggow A.	318
40	Roggow B. mit den Vorwerken Spring und Kodentow	234
41	Roſenfelde mit den Vorwerken Louiſenhoff, Kempenkathen und der Kolonie Heinrichsfelde.	455
42	Roſenow mit dem Vorwerk Louiſenhof und der Ziegelei Moritzburg	329
43	Ruhnow	417
44	Saagen mit dem Vorwerk Pokrandsau	190
45	Salmow mit dem Bauerdorf Margarethenhoff	363
46	Sandſchönau	224
47	Schmorow	89
48	Schönwalde mit den Vorwerken [illegible]dhoff, Jacobsdorff, Neuhoff, Sabitzkathen und der Kolonie Neuſchönwalde	1217
49	Schwerin mit den Vorwerken Schwerinshoff, Elmershagen u. Kreutz	392
50	Silligsdorff	360
51	Stramehl mit dem Rittergute Weddewill, den Vorwerken Kienbruch u. Birkheide, ferner mit der Mühle Nickelsmühle	447
52	Tarnow	128
53	Teſchendorff	393
54	Unheim mit dem Vorwerke Krebskathen auf Stuthagen und der Mühle Loitznitzmühle	176
55	Wangerin A. und B., Güter mit den Vorwerken Hegge und Rieſken	316
56	Winningen	173
57	Woitzel	264
58	Wolkow	155
59	Wuhrow	325
60	Zachow	255
61	Zeitlitz	295
62	Zülzefitz	185

4) Kreisgerichts-Commiſſion zu Plathe.

a. Städte:

	Stadt Plathe	1913

b. Ländliche Ortſchaften, ſämmtlich im Regenwalder Kreiſe:

1	Altenhagen	104
2	Bandekow	271
3	Friederickenwalde und Curtsdorff	328
4	Heydebreck mit Karanth und Leosboff	316
5	Höckenberg	128
6	Juſtemin mit Amalienburg	265
7	Kutzer	142
8	Lasbeck mit Neukrug und Sackshoff	355
9	Lasbeck (Neu-)	174
10	Lietzow mit Hermelsdorf und Windbruch	219
11	Ludwigshorſt	183
12	Mackfitz	145
13	Maldewin mit Sophienhof	406
14	Maldewin (Neu-)	155

Digitized by Google

No.	Namen der Ortſchaften.	Einwohnerzahl
15	Mittelhagen	59
16	Muddelmow mit Sternkrug	239
17	Neuenhagen	161
18	Plathe (Vorwerk)	215
19	Piepenburg	194
20	Radem mit Friedrichsgnade	272
21	Schmelzdorff mit Hermelsdorff u. Zampelkrug	234
22	Vogelſang	121
23	Woldenburg	111
24	Zowen	342

5) Kreisgerichts-Commiſſion zu Regenwalde.

a. Städte:

No.	Namen der Ortſchaften.	Einwohnerzahl
	Regenwalde	2799

Ländliche Ortſchaften, ſämmtlich im Regenwalder Kreiſe:

No.	Namen der Ortſchaften.	Einwohnerzahl
1	Carnitz	144
2	Cröſſin	104
3	Cummerow mit Dambeckskathen und Rübenhagen	473
4	Döberitz (Alt-)	228
5	Döberitz (Neu-)	69
6	Dorotheenhoff	31
7	Elvershagen	295
8	Flackenhagen	53
9	Gardin	226
10	Geilgitz mit Dannenhoff, Sohrenkrug und Stölitzhöfchen	347
11	Haegerfelde	111
12	Höfchen	30
13	Juſtin	274
14	Labuhn	411
15	Labuhn (Neu-)	222
16	Liebenthal und Louiſenhoff	55
17	Louiſenhoff	15
18	Lowin	223
19	Molſtow	62
20	Neuhoff mit Georgenhoff	28
21	Niederhagen a	119
22	Niederhagen b	232
23	Oberhagen	155
24	Ornshagen mit Wilhelminenhof	298
25	Paatzig	209
26	Raddow (Groß)	350
27	Raddow (Klein)	278
28	Regenwalde, Vorwerk mit Speck, Imbergen und Prützen	226
29	Sack	32
30	Schoſanz	110
31	Stargordt	286
32	Ueberſchlag	16
33	Ulrickenhof	14
34	Zozenow	248

Digitized by Google

V. Kreisgericht Greifenhagen.

No.	Namen der Ortſchaften.	Einwohnerzahl.
	1) Unmittelbarer Bezirk des Kreisgerichts.	
	a. Städte:	
	Greifenhagen mit den Etabliſſements auf ſtädtiſcher Feldmark	5387
	b. Ländliche Ortſchaften, ſammtlich im Greiffenhagener Kreiſe:	
1	Barnkow mit Vogelſang	244
2	Beyershöh und Steckliner Haken	233
3	Belkow	498
4	Bienenwerder	139
5	Bienow mit Bienower Spitze, Förſterei Fliederbruch und Etabliſſement Carlsberg und Louiſenhoff	597
6	Borin mit Mühle	455
7	Bremerheide	60
8	Brenkenhofswalde mit Rothenfurth, Etabliſſement	267
9	Brünken, Alt- und Neu-, mit Neuenteich	558
10	Bruſenfelde, Gut	121
11	Buchholz mit Ziegelei und Förſterei	439
12	Buddenbrock mit Viehhoff . .	282
13	Carolinenhorſt	496
14	Cladow	286
15	Clebow, Gut mit Etabliſſement Wendefeld	219
16	Clebow, Dorf mit Förſterei, Ober-Mühle und Förſterei Ziegenort	529
17	Clebow, Untermühle.	180
18	Colbatz	558
19	Colow	298
20	Damerow, Alt und Neu . . .	77
21	Dobberphul mit Förſterei . .	374
22	Eichwerder	56
23	Garden, Dorf und Gut, mit Vorwerk Neuhaus	301
24	Glien, Gut	142
25	Glien, altes Forſthaus, Pflanzſchulenkamp, Budenortsmühle u. Förſterei Buchenhain . : .	38
26	Heidchen	122
27	Heinrichsdorff mit Etabliſſement Carlshoff	440
28	Hofdamm	163
29	Hohenkrug mit Gieſenhoff . .	134
30	Höckendorff mit Ziegelei, Förſterei, 2 Waſſer- und einer Papiermühle	554
31	Jägersdorff	403
32	Jägershoff	87
33	Jeſeritz	468
34	Klütz mit Etabliſſement Frauenhoff	386
35	Korienhagen	396
36	Krohnheide mit Krohnſtein . .	518
37	Kuhlblank mit Neukuhlblank	461
38	Langenhagen	251
39	Lindow	444
40	Marwitz mit Luſtwerder . . .	596
41	Möllen, Klein-, ...	267
42	Mönchkappe mit Kerſtenhof und Damerowſche Mühle . . .	462
43	Moritzfelde	374
44	Mühlenbeck mit Forſthausetabliſſement Wieſenbeck und Kellerbeckſche Mühle	392
45	Neumark mit Klausdamm . .	955
46	Nipperwieſe, Rittergut . . .	162
47	Pakulent mit Mühle	396
48	Reckow	231
49	Retzowsfelde	666
50	Roſenfelde	234
51	Seelow	268
52	Selchow mit Vorwerk Colbitz, Etabliſſement Pankow u. Waſſermühle	884
53	Gr. Schönfeld mit Vorwerk Wilhelmswalde und Windmühle .	521
54	Klein-Schönfeld mit Bergmühle und Etabliſſements Seehaus u. Joachimshoff	338

55)

Digitized by Google

No.	Namen der Ortſchaften.	Einwohnerzahl
55	Sinzlow mit Waſſer- u. Windmühle	635
56	Schulzendorff	98
57	Spaldingsfelde	156
58	Stecklin mit Althoff	496
59	Steinwehr mit Weisfelde, Förſterei, Waſſer- und Windmühle	335
60	Sydowsaue	431
61	Thänsdorff	359
62	Wierow mit Mühle	182
63	Wilhelmshöh	94
64	Wintersfelde	227
65	Wittſtock	164
66	Woltersdorff mit Vorwerk Carlshoff	401
67	Woltin mit Görland	881
68	Zarnow (Klein)	292

No.	Namen der Ortſchaften.	Einwohnerzahl
	2) Kreisgerichts-Commiſſion zu Bahn.	
	a. Städte:	
	Bahn mit den Etabliſſements auf ſtädtiſcher Feldmark	2296
	b. Ländliche Ortſchaften, ſämmtlich im Greiffenhagener Kreiſe:	
1	Cunow mit Etabl. Ludwigshoff	343
2	Gäbersdorff mit Hohenbrück	241
3	Gornow	221
4	Jädersdorff mit 2 Waſſermühlen	403
5	Liebenow mit Vorwerk Ludwigsthal und Waſſermühle	207
6	Linde mit Förſterei	578
7	Marienthal mit Förſterei	759
8	Neuendorff mit Grabenhaus	618
9	Rohrsdorf, Marien-Stifts- und Amtsantheil	306
10	Strejow mit Waſſer und Windmühle	660
11	Wildenbruch mit Mühle u. Forſthaus Dolgenſee	1033

Digitized by Google

VI. Kreisgericht Naugard.

No.	Namen der Ortſchaften.	Einwohnerzahl
	1) Unmittelbarer Bezirk des Kreisgerichts.	
	a. Städte:	
1	Naugard mit Holzkaten, Etabliſſements Grünhoff, Wilhelmsfelde und Vorwerk Friedrich-Wilhelmshof	3019
2	Daber	1700
	b. Ländliche Ortſchaften, ſämmtlich im Naugarder Kreiſe:	
1	Benz (Groß-), Rittergut und Dorf mit Mühle und Vorwerk . .	408
2	Benz (Klein-), Dorf mit Willkommen	147
3	Bernhagen, Dorf mit Wind- und Waſſermühle und Ziegelei .	513
4	Braunsberg, Dorf	403
5	Breitenfelde, Rittergut und Dorf mit Mühle	364
6	Burow, Rittergut und Dorf mit Lemnitzer Mühle	272
7	Carzig, Dorf	377
8	Cramonsdorff, Rittergut und Dorf	347
9	Criwitz, Dorf mit Etabliſſement Gaſthof zur Donau . . .	239
10	Daber-Freiheit, Rittergut mit Vorwerken Heinrichshoff, Carolinenhof und Waſſermühle .	184
11	Damerow, Dorf mit Vorwerk Altmühl und Waſſermühle .	375
12	Döringshagen, Rittergut und Dorf mit Colonie, Wind- u. Waſſermühle	295
3	Dünnerbeck, Rittergut und Dorf mit Colonie	307
14	Eberſtein, Colonie	190
15	Fanger (Alt-), Dorf mit Colonie Neufanger	415
16	Farbezin, Rittergut und Dorf mit Colonie Neufarbezin, und Waſſermühle	413
17	Florentinenhoff, Colonie . . .	156
18	Franzfelde, Dorf	77
19	Friedrichsberg, Gut und Dorf mit Mühle, Etabliſſement Neuhaus, Schäferei Berchenthin, Etabliſſement Hirſchwalde, Unterförſterei Schafsbrück	296
20	Glietzig, Rittergut mit Vorwerk Radefeldt, Ziegelei und Dorf	150
21	Gräwenbrück, Colonie	75
22	Gräwenhagen, Dorf	330
23	Hindenburg, Rittergut und Dorf mit Windmühle	547
24	Jarchlin, Rittergut und Dorf mit Waſſermühle	281
25	Kicker, Rittergut und Dorf mit Etabliſſement Kalkberg und Kickermühle	253
26	Kniephof bei Naugard, Rittergut	149
27	Kniephof bei Maſſow, Vorwerk	55
28	Külz, Rittergut und Dorf, mit Vorwerk Külz und Zampelkrug	254
29	Kotzen, Vorwerk und Colonie .	107
30	Langkavel, Gut und Dorf mit Windmühle	305
31	Leiſtikow (Groß-), Dorf . . .	174
32	Leiſtikow (Klein-), Rittergut und Waſſermühle mit Colonie Ottendorf	258
33	Ludwigsthal, Colonie	102
34	Maskow, Rittergut und Dorf mit Vorwerk bei Maskow .	188
35	Matzdorf, Rittergut und Waſſermühle, mit Dolgenkrug und Dolgenkaten	161
36	Minten, Gut und Dorf, mit Schwingmühle	185
37	Naugard, Amtsfreiheit, Gemeinde mit Provinzial-, Straf- Beſſerungs-Anſtalt, F	

Digitized by Google

No.	Namen der Ortſchaften.	Einwohnerzahl.
	hof, Kietz, Malzmühle und Zampelmühle	215
	Sträflinge auf der Straf- und Beſſerung-Anſtalt	715
38	Neuendorf bei Naugard, Gut und zwei Büdnerhäuſer . .	58
39	Pflugrade, Dorf mit Windmühle	523
40	Plantikow, Rittergut und Dorf, mit Wind- und Waſſermühle	360
41	Retztow, Dorf und Unterförſterei	214
42	Rothenfier, Dorf und Oberförſterei mit Etabliſſement Fiſchersfelde	228
43	Sabow (Groß-), Gut, Dorf und Chauſſeehaus	200
44	Sabow (Klein-), Rittergut und Dorf	171
45	Schloiſſin, Rittergut und Dorf .	146
46	Schnittriege, Dorf mit Förſterei Zagersberg	154
47	Schönau (Hohen-), Dorf und Windmühle	359
48	Schönhagen, Rittergut mit Ziegelei und Dorf	375
49	Schwarzow, Gut und Dorf . .	252
50	Stielowshagen, Dorf mit Waſſermühle	157
51	Trechel, Dorf	376
52	Truglaff, Vorwerk und Dorf mit Mühle	277
53	Voigtshagen, Rittergut und Dorf, mit Wind- und Waſſermühle und Vorwerk, Etabliſſement Vier, Bauerhof und Ziegelei .	404
54	Walsleben, Dorf	344
55	Wangeritz, Rittergut und Dorf mit Mühle	245
56	Weitenhagen, Rittergut und Dorf	288
57	Wismar, Vorwerk und Dorf mit Mühle	412
58	Wuſſow, Rittergut mit Vorwerk Willkommen	173
59	Wolchow, mit Vorwerk Neuhoff	201
60	Zampelhagen, Dorf	191
61	Zickerke, Dorf mit Vorwerk Vierhof und Windmühle . . .	398

2) Kreisgerichts-Commiſſion I. zu Gollnow.

a. Städte:

No.	Namen der Ortſchaften.	Einwohnerzahl.
1	Gollnow mit der ländlichen Receptur von Gollnow, welche umfaßt: die Vorwerke Wok, Neuhof, Höfe links der Ihna, Höfe rechts der Ihna, Ihnaburg, Groß-Hohenborſt, Klein-Hohenborſt, Forſthaus Grünhaus, Friedrichshoff, Grünhoff und Grünhorſt, Unterförſterei und Vorwerk Holländerei, Walkmühle, Papiermühle, Neumühle, Sternmühle, Sonnenmühle, Kupferhammer und Ihnamünde	5388

b. Ländliche Ortſchaften, ſämmtlich im Naugarder Kreiſe:

No.	Namen der Ortſchaften.	Einwohnerzahl.
1	Barfußdorf, Dorf	404
2	Gollnowshagen, Colonie mit Windmühle	391
3	Hackenwalde, Dorf mit Windmühle	690
4	Kattenhof, Dorf mit Windmühle	354
5	Münchendorff, Dorf	343

3) Kreisgerichts-Commiſſion II. zu Gollnow.

Ländliche Ortſchaften, ſämmtlich im Naugardter Kreiſe.

No.	Namen der Ortſchaften.	Einwohnerzahl.
1	Auguſtwalde, Dorf mit Förſterei	564
2	Barenbruch, Dorf mit Waldwär-	

Digitized by Google

No.	Namen der Ortſchaften.	Einwohnerzahl
	terei, Berlinerſoll, Theerofen, Groß-Gelüch und Etabliſſement Kätlung nebſt Förſterei Barenbruch und Mühle . . .	350
3	Birkenwerder Kolonie	178
4	Blankenfelde, Kolonie	144
5	Buddendorf, Rittergut und Dorf mit Mühle	203
6	Camelsberg, Dorf mit Etabliſſement Hühnerberg und Windmühle	262
7	Carlsbach, Dorf mit Theerofen an der Ihna und Förſterei . .	259
8	Carlshof, Gut und Dorf mit Windmühle und Kalkbrennerei	334
9	Chriſtinenberg (Groß), Dorf mit Förſterei, Pütt-, Hornkrug u. Zehn-Carlsbach	309
10	Chriſtinenberg (Klein), Dorf mit Püttkrug	249
11	Diedrichsdorf, Dorf mit Dieckmühle	340
12	Eliſenau, Kolonie	314
13	Franzhauſen, Dorf mit Etabliſſement Jägersweil und Vorwerk Hemingsholm	242
14	Friedrichswalde, Amt, Vorwerk, Dorf und Förſterei mit den Vorwerken Wilhelmsthal und Kerſtenwalde	416
15	Friedrich-Wilhelmsthal, Kolonie	401
16	Fürſtenflagge, Gut und Dorf mit Etabliſſement Bierhorſt . .	259
17	Glewitz, Dorf und Chauſſeehaus	226
18	Hinzendorf, Dorf mit Etabliſſements Hankenhof, Fuchsradung, Ihnazoll und Kolonie Neuenkamp	294
19	Immenthal, Kolonie	226
20	Lübzin, Rittergut und Dorf mit Vorwerken Amalienhof, Dammhorſt, Grasborſt, Heinrichshof, Etabliſſements Hirſchradung, Ibenhorſt, Krachtshof, Langenhorſt, Seebudenlake und Theerofen	1225
21	Louiſenthal, Dorf mit Etabliſſement Jagenkamp	376
22	Marienwalde, Förſterei . . .	14
23	Marsdorf, Dorf	333
24	Münſterberg, Gut mit Windmühle und Roßmühle . . .	91
25	Pudenzig, Rittergut und Dorf mit Vorwerk Birkhorſt . . .	186
26	Rörchen, Gut mit Wind u. Waſſermühle	190
27	Sophienthal (Groß), Dorf . .	85
28	Sophienthal (Klein), Dorf . .	111
29	Speck, Rittergut, Dorf und 2 Mühlen mit Vorwerk Piepersfelde	334
30	Stäwenhagen, Dorf mit Waſſermühle und Torfgräberei Vollbruch	184
31	Zimmermannshorſt, Colonie mit Etabliſſements Bienenfurth, Poſtbaum, Neuhaus, Petrihoff und Eiſenbahnhof Carolinenhorſt	300

---

4) Kreisgerichts-Commiſſion Maſſow.

a. Städte:

	Maſſow mit Bergmühle, Friedenshoff, Heidekaten, Krugkamp, Neuſtadt (Vorwerk), Stadthof, Warſow und Zindelmühle	2424

b. Ländliche Ortſchaften, ſämmtlich im Naugarder Kreiſe:

1	Braſchendorff, Colonie . . .	71

No.	Namen der Ortſchaften.	Einwohnerzahl
2	Darz, Gut und Dorf, Windmühle und Vorwerk Neu-Darz	462
3	Damerſitz, Dorf mit Etabliſſement Wilhelminenberg	187
4	Falkenberg, Dorf	489
5	Faulenbenz, Rittergut und Dorf mit Mühle	293
6	Freyheide, Dorf	240
7	Großenhagen, Rittergut, mit Ziegelei und Dorf	265
8	Harmelsdorff, Dorf	495
9	Jacobsdorff, Rittergut und Dorf, mit Vorwerk Carolinenhoff	209
10	Korkenhagen, Rittergut, mit zwei Waſſermühlen und den Vorwerken Friederikenhoff und Henriettenhoff	162
11	Lüttkenhagen, Rittergut, Dorf und Waſſermühle	246

Nr.	Namen der Ortſchaften.	Einwohnerzahl
12	Neu-Maſſow, Dorf	81
13	Neuendorff bei Maſſow, Vorwerk und Dorf mit Waſſermühle	248
14	Pagenkopf, Dorf mit Pfarr-Vorwerk Schützenthal	444
15	Parlin, Dorf und 2 Rittergüter mit Vorwerk Ludwigsfrei	413
16	Priemhauſen, Dorf mit Waſſermühle und Bergsruhe	606
17	Reſehl, Rittergut und Dorf	285
18	Roſenow, Dorf	330
19	Schönwalde, Dorf und Windmühle	352
20	Wachlin (Groß-), Rittergut	122
21	Wachlin (Klein-), Erbzinsgut mit Dorf und Windmühle	198
22	Wittenfelde, Dorf	338

Digitized by Google

VII. Kreisgericht Stargard.

No.	Benennung der Ortſchaften.	Einwohnerzahl.	Kreis.
	1) Unmittelbarer Bezirk des Kreisgerichts.		
	a. Städte und Flecken:		
1	Stargard	12145	Saatzig
2	Zachan	1233	desgl.
3	Werben (Flecken)	727	Pyritz.
	b. Ländliche Ortſchaften:		
1	Barnimskunow mit Thiedenfelde	459	Pyritz.
2	Barskewitz	178	Saatzig.
3	Beweringen	255	desgl.
4	Billerbeck mit Wilhelminenhoff .	211	Pyritz.
5	Blankenſee mit Charlottenhoff .	232	desgl.
6	Blumberg	319	desgl.
7	Brallentin	318	desgl.
8	Bruchhauſen	165	Saatzig.
10	Brüſewitz	497	desgl
11	Buchholz	180	desgl.
12	Buslar	222	Pyritz.
13	Carolinenthal.	41	Saatzig.
14	Clemmen	177	Pyritz.
15	Clempin	507	Saatzig.
16	Collin	622	Pyritz.
17	Cremzow	489	desgl.
18	Cunow a. d. Straße	715	Saatzig.
19	Dahlow	312	desgl.
20	Damerow (Alt-)	318	desgl.
21	Damerow (Neu-)	273	desgl.
22	Dammitz mit Schönbrunn . .	286	Pyritz.
23	Dobberpfuhl	378	desgl.
24	Dölitz (Dorf, Vorwerk, Colonie, Forſthaus mit Vorwerk Neuhoff).	873	desgl.
25	Falkenberg mit Ludolfshoff . .	298	desgl.
96	Ferchland	120	desgl.
27	Friedrichshoff.	58	desgl.
28	Fürſtenſee	410	desgl.
29	Gollin	127	Saatzig.
30	Gonberg mit Grünau	379	Pyritz.
31	Hansfelde	491	Saatzig.
32	Hohenwalde	282	Pyritz.

Digitized by Google

No.	Namen der Ortſchaften.	Einwohnerzahl	Kreis.
33	Jagow mit Ernimsthal . . .	365	Pyritz.
34	Kietzig	361	Saatzig.
35	Kietzerow	307	desgl.
36	Klützow	264	Pyritz.
37	Krüßow	287	desgl.
38	Kuckmühle	35	desgl.
39	Küſſow (Groß-) mit Hufenitz und Margarethenhoff	264	desgl.
40	Küſſow (Klein-) mit Ludwigsthal	160	desgl.
41	Lentz	561	Saatzig.
42	Libbehne a. und b.	264	Pyritz.
43	Linde	241	desgl.
44	Lübow	178	Saatzig.
45	Lübtow	230	Pyritz.
46	Marienfließ, Dorf, Vorwerk und Colonie	734	Saatzig.
47	Müggenhagen	215	desgl.
48	Mulkenthin	258	desgl.
49	Muſcherin	105	Pyritz
50	Panſin	575	Saatzig.
51	Pegelow	427	desgl.
52	Petznick, Dorf und Vorwerk . . .	566	Pyritz.
53	Prielipp (Alt-), mit Johannisberg	358	desgl.
54	Prielipp (Neu-)	131	desgl.
55	Pützerlin	547	Saatzig.
56	Pumptow mit Jägerthal, und Burghagen.	271	Pyritz.
57	Reichenbach mit Marienfelde und Ibnahoff	461	desgl.
58	Repplin mit Leopoldsruh . . .	645	desgl.
59	Roggow	124	Saatzig.
60	Roſſow	195	desgl.
61	Sabes mit Auguſthoff	371	Pyritz.
62	Sallenthin mit Schöningsthal und Hinzenſtein	324	desgl.
63	Sandow	332	desgl.
64	Sandow (Neu-)	48	desgl.
65	Sarow	376	Saatzig.
66	Saſſenburg	275	desgl.
67	Saſſenhagen	321	desgl.
68	Schellin mit Golzow	370	Pyritz.
69	Schlatikow (Groß-)	310	Saatzig.
70	Schlatikow (Klein-)	180	desgl.
71	Schlötenitz	240	Pyritz.

Digitized by Google

No.	Benennung der Ortſchaften.	Einwohnerzahl.	Kreis.
	1) Unmittelbarer Bezirk des Kreisgerichts.		
	a. Städte und Flecken:		
1	Stargard	12145	Saatzig
2	Zachan	1233	desgl.
3	Werben (Flecken)	727	Pyritz.
	b. Ländliche Ortſchaften:		
1	Barnimſcunow mit Thiedenfelde	459	Pyritz.
2	Barkenitz	178	Saatzig.
3	Beweringen	255	desgl.
4	Billerbeck mit Wilhelminenhoff	211	Pyritz.
5	Blankenſee mit Charlottenhoff	232	desgl.
6	Blumberg	319	desgl.
7	Brallentin	318	desgl.
8	Bruchhauſen	165	Saatzig.
10	Brüſewitz	497	desgl
11	Buchholz	180	desgl.
12	Buslar	222	Pyritz.
13	Carolinenthal	41	Saatzig.
14	Clemmen	177	Pyritz.
15	Clempin	507	Saatzig.
16	Collin	622	Pyritz.
17	Cremzow	489	desgl.
18	Cunow a. d. Straße	715	Saatzig.
19	Dahlow	312	desgl.
20	Damerow (Alt=)	318	desgl.
21	Damerow (Neu=)	273	desgl.
22	Dannitz mit Schönbrunn	286	Pyritz.
23	Dobberphul	378	desgl.
24	Dölitz (Dorf, Vorwerk, Colonie, Forſthaus mit Vorwerk Neuhoff)	873	desgl.
25	Falkenberg mit Ludolfshoff	298	desgl.
96	Ferchland	120	desgl.
27	Friedrichshoff	58	desgl.
28	Fürſtenſee	410	desgl.
29	Gollin	127	Saatzig.
30	Gauberg mit Grünau	379	Pyritz.
31	Hansfelde	491	Saatzig.
32	Hohenwalde	[illegible]	Pyritz.

Digitized by Google

No.	Namen der Ortſchaften.	Einwohnerzahl	Kreis.
33	Jagow mit Erminsthal	365	Pyritz.
34	Kietzig	361	Saatzig.
35	Kietzerow	307	desgl.
36	Klützow	264	Pyritz.
37	Krüßow	287	desgl.
38	Kuckmühle	35	desgl.
39	Küſſow (Groß-) mit Hufenitz und Margarethenhoff	264	desgl.
40	Küſſow (Klein-) mit Ludwigsthal	160	desgl.
41	Lentz	561	Saatzig.
42	Libbehne a. und b.	264	Pyritz.
43	Linde	241	desgl.
44	Lübow	178	Saatzig.
45	Lübtow	230	Pyritz.
46	Marienfließ, Dorf, Vorwerk und Colonie	734	Saatzig.
47	Müggenhagen	215	desgl.
48	Mulkenthin	258	desgl.
49	Muſcherin	105	Pyritz
50	Panſin	575	Saatzig.
51	Pegelow	427	desgl.
52	Petznick, Dorf und Vorwerk	566	Pyritz.
53	Prielipp (Alt-), mit Johannisberg	358	desgl.
54	Prielipp (Neu-)	131	desgl.
55	Pützerlin	547	Saatzig.
56	Pumptow mit Jägerthal, und Burghagen	271	Pyritz.
57	Reichenbach mit Marienfelde und Ibnahoff	461	desgl.
58	Repplin mit Leopoldsruh	645	desgl.
59	Roggow	124	Saatzig.
60	Roſſow	195	desgl.
61	Sabes mit Auguſthoff	371	Pyritz.
62	Sallenthin mit Schöningsthal und Hinzenſtein	324	desgl.
63	Sandow	332	desgl.
64	Sandow (Neu-)	48	desgl.
65	Sarow	376	Saatzig.
66	Saſſenburg	275	desgl.
67	Saſſenhagen	321	desgl.
68	Schellin mit Golzow	370	Pyritz.
69	Schlatkow (Groß-)	310	Saatzig.
70	Schlatkow (Klein-)	180	desgl.
71	Schlötenitz	2[illegible]0	Pyritz.

Digitized by Google

No.	Namen der Ortſchaften.	Einwohnerzahl	Kreis.
72	Schönebeck	410	Saatzig.
73	Schöneberg	488	desgl.
74	Schönfeld (Groß-)	402	Pyritz.
75	Schöningsburg . :	17	desgl.
76	Schöningen	141	desgl.
77	Schönwerder a.	289	desgl.
78	Schönwerder b. mit Bonin . .	201	desgl.
79	Schwendt	288	Saatzig.
80	Seefeld	510	desgl.
81	Sehmsdorf	39	Pyritz.
82	Storkow (bei Stargard) . . .	62	Saatzig.
83	Stargard, Mühlengut	18	desgl.
84	Streblow mit Carlsburg . . .	268	desgl.
85	Streeſen	261	Pyritz.
86	Suckow a. J.	630	Saatzig.
87	Suckow a. d. Pl.	296	Pyritz.
88	Tolz	192	Saatzig.
89	Trampke	126	desgl.
90	Treptow	285	desgl.
91	Uchtenhagen	507	desgl.
92	Ueckerhoff	65	Pyritz.
93	Warnitz	269	desgl.
94	Warſin	299	desgl.
95	Wittchow mit Schneidersfelde .	486	desgl.
96	Wulckow	252	Saatzig.
97	Zachan, Vorwerk und Kolonie .	192	desgl.
98	Zadelow	370	desgl.
99	Zarnickow	254	desgl.
100	Zarzig	367	desgl.

No.	Namen der Ortſchaften.	Einwohnerzahl
	2) Kreisgerichts-Deputation Pyritz.	
	a. Städte:	
	Pyritz mit Friederikenhoff und Auguſtenhoff	5081

No.	Namen der Ortſchaften.	Einwohnerzahl
	b. Ländliche Ortſchaften, ſammtlich im Pyritzer Kreiſe.	
1	Altſtadt	503
2	Babbin	437
3	Beelitz	532
4	Beyersdorff	636

5)

No.	Namen der Ortſchaften.	Einwohnerzahl
5	Brederlow	108
6	Brieſen	180
7	Brietzig	702
8	Coſſin mit Mützelburg	332
9	Eichelshagen	227
10	Falkenberg (Alt-)	461
11	Falkenberg (Neu-)	107
12	Friedrichsthal	265
13	Gaartz	139
14	Gieſenthal	317
15	Grape (Alt-)	376
16	Grape (Neu-)	269
17	Horſt	332
18	Iſinger	642
19	Klozin mit Erneſtinenhof	367
20	Klücken	145
21	Köſelitz	733
22	Latzkow (Groß-), mit Freyburg und Waldowsaue	265
23	Leine	225
24	Lettnin	399
25	Löllhöfel	82
26	Loiſt	272
27	Marienwerder	504
28	Megow	304
29	Möllen (Groß-)	436
30	Möllendorf	198
31	Naulin	281
32	Paß, Vorwerk, Mühle und Krug	56
33	Plönzig mit Wilhelmsfelde	260
34	Prillwitz mit Malwinen-Vorwerk, Auguſtthal und Louiſenhoff	671
35	Rackitt	256
36	Raumersaue	229
37	Repenow	208
38	Riſchow (Groß-)	403
39	Riſchow (Klein-)	258
40	Roſenfelde	207
41	Sabow mit Tangerhoff	216
42	Schönow mit Wilhelminenhoff und Schönmergel	432
43	Schützenaue	170
44	Schwochow mit Frankenberg	502
45	Strohsdorff	432
46	Wartenberg	553

No.	Namen der Ortſchaften.	Einwohnerzahl
47	Wobbermin	281
48	Woitfick	82
49	Zarnow (Groß-)	318

---

3) Kreisgerichts-Commiſſion I. zu Jakobshagen.

a. Städte:

	Jakobshagen	1750

b. Ländliche Ortſchaften, ſämmtlich im Saatziger Kreiſe:

1	Altenwedel	644
2	Altheide, Colonie	112
3	Eichhorſt	10
4	Fährzoll	7
5	Falkenwalde	346
6	Goldbeck	438
7	Güntersberg	564
8	Jakobsdorf, Dorf und Vorwerk	464
9	Moderow	285
10	Ravenſtein mit Alte Heide und Rodenthal	951
11	Saatzig, Dorf und Vorwerk	476
12	Stabenow	30
13	Stolzenhagen	357
14	Schwanenbeck	669
15	Tornow	307
16	Wudarge	401
17	Ziegenhagen	298

---

4) Kreisgerichts Commiſſion II. zu Jakobshagen.

a. Städte:

	Freyenwalde	1855

b. Ländliche Ortſchaften, ſämmtlich im Saatziger Kreiſe.

1	Ball	868

Digitized by Google

No.	Namen der Ortſchaften.	Einwohnerzahl.
2	Braunsforth	491
3	Büche	510
4	Cashagen mit Erdmannsberg .	246
5	Conſtantinopel	187
6a	Cremmin	438
6b	Gänſeriege	7
7	Gräbenitzfelde	191
8	Kamenberg	440
9	Karkow	283
10	Kempendorff	270
11	Marienhagen	184
11	Möſſin	73
13	Nöblin	235
14	Rehwinkel	537
15	Sadelberg	158
16	Silbersdorf	99
17	Steinhöfel	239
18	Vehlingsdorf	360
19	Voßberg	318
20	Wokuhl	15
21	Woltersdorf	168
22	Zanthier	129

5) Kreisgerichts-Commiſſion zu Nörenberg.

a. Städte:

	Nörenberg	2037

b. Ländliche Ortſchaften, ſämmtlich im Saatziger Kreiſe:

No.	Namen der Ortſchaften.	Einwohnerzahl.
1	Blankenphul	3
2	Blockhauß	24
3	Butow mit Carlsruh	392
4	Carlsthal	306
5	Dingelsberg	171
6	Flackenſee	28
7	Friedrichsfelde	196
8	Gabbert	229
9	Grasſee	329
10	Grünow (Klein-)	49
11	Langenhagen	659
12	Lienchen (Klein-)	274
13	Mellen (Groß-)	347
14	Rahnwerder	219
15	Rohrphul (Groß- u. Klein-) .	34
16	Schloßgut	46
17	Seegut	21
18	Silber (Groß-)	363
19	Spiegel (Klein-)	199
20	Storkow (Alt-)	551
21	Storkow (Neu-)	128
22	Temnick	323
23	Wedelsdorf	188
24	Zamzow	300
25	Zehrten	260
26	Zeinicke	589

Digitized by Google

VIII. Kreisgericht Stettin.

No.	Namen der Ortſchaften.	Einwohnerzahl
	1) Unmittelbarer Bezirk des Kreisgerichts.	
	a. Städte.	
	Stettin, Hauptſtadt der Provinz und Feſtung, mit den Communal-Bezirken a. Ober- u. Neue-Wiek, Vorſtadt; b. Unter-Wiek desgl.; c. Fort Preußen, desgl. und Feſtung; d. Alt-Torney, Vorſtadt und Vorwerk; e. Neu-Torney, Vorſtadt; f. Charlottenthal, Etabliſſement; g. Friedrichshof, Vorwerk; h. Kronhoff, Etabliſſement; i. Neptunsmühle, desgl.; k. Blockhaus, Förſterei; l Bleichholm und Waldowshoff; m. Zollhaus .	45800
	n. Grünhoff, Etabliſſement .	144
	b. Ländliche Ortſchaften, ſämmtlich im Randower Kreiſe:	
1	Aalgraben, Vorwerk (Antb.) . .	56
2	Aalgraben, Fiſcherei, desgl. . .	14
3	Armenheide, Vorwerk und Glashütte mit Johannishoff . . .	256
4	Barnimslow, Dorf mit Leppin, Vorwerk	397
5	Bergmühle, Waſſermühle . . .	6
6	Bismark, Dorf	304
7	Blankenſee, desgl. mit Müllershöhe und Müllersthal . . .	418
8	Boblin, desgl.	218
9	Bodenberg, Pächterei	8
10	Bock, Rittergut und Dorf . .	339
11	Bollinken, Dorf	95
12	Boock, desgl.	439
13	Bredow, desgl. mit Arthursberg	1060
14	Brunn, Rittergut und Dorf . .	193
15	Buchholz, Vorwerk und Colonie	83
16	Carow, Dorf	114
17	Colbitzow, desgl. und Chauſſee-Barriere Nr. II.	236
18	Curow, Rittergut und Dorf . .	371
19	Daber, desgl.	543
20	Deutſche Berg, Etabliſſement .	20
21	Dewitzhagen, desgl.	15
22	Dorotheenwalde, Vorwerk . .	63
23	Eckerberg, Erbpachts-Vorwerk .	63
24	Eichfeuer, Forſt-Etabliſſement .	7
25	Flattenwerder, Vorwerk . . .	7
26	Frauendorff, Dorf, mit Herrenwieſe	818
27	Freienſtein, Etabliſſement . . .	—
28	Gellin, Rittergut	102
29	Gorkow, Dorf	179
30	Goßlow, desgl.	175
31	Grabow, desgl.	2923
32	Grambow, Vorwerk und Dorf .	202
33	Grenzdorff, Colonie	38
34	Grünhoff, Glashütte	144
35	Grünthal, Etabliſſement . . .	18
36	Grunewald, Einliegerhaus . .	13
37	Günnitz, Rittergut	23
38	Güſtow, Rittergut und Dorf .	634
39	Habichtshorſt, Pächterei . . .	9
40	Habichtshorſt, Theerofen . . .	19
41	Hammelſtall, Vorwerk	38
42	Hohenfelde, desgl.	69
43	Hohenzaden, Rittergut und Dorf	332
44	Jägerbrück, Vorwerk	47
45	Johannisberg, Etabliſſement . .	11
46	Johannishof, Vorwerk	14
47	Jungfernberg, Etabliſſement . .	2
48	Kalkwerder, Fiſcherhaus . . .	11
49	Klapp-Mühle, Waſſermühle . .	5
50	Köſtin, Vorwerk und Amtsſitz .	150
51	Kreckow, Dorf	459
52	Kückenmühle, Waſſermühle . .	9
53	Kukuksmühle, desgl.	5
54	Kupfermühle, Colonie	409
55	Kyritz, Vorwerk	19
56	Laack, Antheil, 2 Vorwerke . .	46

Digitized by Google

No.	Namen der Ortſchaften.	Einwohnerzahl
56	Ladenthin, Dorf	282
57	Langegarten, Etabliſſement . . .	9
58	Lebehn, Rittergut	135
59	Lenzen, Vorwerk	87
60	Lienken, Alt-, Vorwerk	42
61	Lienken, Neu-, Colonie	62
62	Löcknitz, Dorf	814
63	Lorenzhoff, Vorwerk	42
64	Louiſenhoff, desgl.	53
65	Ludwigshoff, desgl.	20
66	Lübſche Mühle, Waſſer- u. Windmühle	10
67	Malzmühle, Waſſermühle . . .	8
68	Mandelkow, Dorf	336
69	Marienhoff, Vorwerk	10
70	Mewegen, desgl.	367
71	Möhringen, Dorf	545
72	Muthgebermühle, Waſſermühle .	3
73	Naſſenheide, Rittergut	249
74	Nemitz, Dorf u. Erbzins Vorwerk	273
75	Neuenhagen, Vorwerk	4
76	Neuenkirchen, Dorf	576
77	Neuenkrug, Krug-Etabliſſement .	11
78	Neuhaus, Vorwerk	51
79	Neuhoff, desgl.	17
80	Niederzahden	382
81	Obermühle, Waſſermühle . . .	8
82	Pampow, Dorf mit Freienſtein, Etabliſſement	532
83	Papillons-Mühle, Waſſermühle .	6
84	Pargow, Rittergut	129
85	Plöwen, Dorf mit Schillermühle	480
86	Pomellen, Rittergut	153
87	Pommerensdorf, Dorf	600
88	Pommerensdorf, Anlagen, desgl.	561
89	Priluppp, Erbzinsgut	45
90	Pritzlow, Rittergut	134
91	Ramin, Rittergut und Dorf .	266
92	Raminshagen, Vorwerk . . .	40
93	Reinkendorff (Klein-), Dorf und Vorwerk	233
94	Retzin, Dorf	298
95	Roſow mit Neu-Roſow, Dorf .	484
96	Rothebaum, Fiſcherhaus . . .	7
97	Rothen-Clempenow, Rittergut u. Dorf	351
98	Salzow, Rittergut	46
99	Schadeleben, Erbpachts-Vorwerk	81
100	Schillersdorff, Rittergut u. Dorf	387
101	Schlangenhorſt, Fiſcherhaus . .	46
102	Schmagerow, Rittergut . . .	137
103	Schmellenthin, Kloſter-Antheil, Dorf	160
104	Schneidemühl, Vorwerk . . .	9
105	Schöningen, Rittergut und Dorf	373
106	Schüne, auch Scheune, Dorf .	442
107	Schüne, Erbpachts-Vorwerk . .	77
108	Schwarzow, Erbzinsgut . . .	54
109	Schwennenz, Dorf	334
110	Seeberg, Vorwerk	26
111	Sonnenberg, Rittergut u. Dorf	174
112	Sonnenwald, Vorwerk	8
113	Sparrenfelde, Rittergut . . .	80
114	Staffelde, Rittergut u. Dorf .	112
115	Stangenhorſt, Holländerei. . .	7
116	Steinfurthſche Mühle, Waſſermühle	16
117	Stöwen, Dorf	331
118	Stolzenburg, Rittergut . . .	294
119	Stolzenburger Forſthaus, Etabliſſement	11
120	Stolzenburger Glashütte . . .	263
121	Thurowſche Ziegelei	4
122	Völſchendorf, Kloſter-Anth., Dorf, mit Marienthal, Etabliſſement	421
123	Waldhoff, Erbpachts-Vorwerk .	19
124	Waldowshoff, Etabliſſement . .	6
125	Wamlitz, Dorf, mit Marienthal	301
126	Warſow, desgl.	608
127	Wendorff, Vorwerk	14
128	Wieſenhoff, desgl.	12
129	Wilhelmshöhe, desgl.	3
130	Wuſſow, Dorf	469
131	Zabelsdorff, Gut und Dorf . .	593
132	Zopfenbeck, Theerofen	10
133	Züllchow, Dorf	722

Digitized by Google

No.	Namen der Ortſchaften.	Einwohnerzahl
	2) Kreisgerichts-Commiſſion zu Damm.	
	a. Städte:	
1	Damm mit Blaurocksmühle, Erbzinsſchäferei, Hofgrund	8151
	b. Ländliche Ortſchaften, ſämmtlich im Randower Kreiſe:	
1	Arnimswalde, Colonie	243
2	Bergland, Erbzinsgut und Dorf	259
3	Birkhorſt, Etabliſſement	15
4	Finkenwalde, Erbzinsgut u. Dorf	207
5	Friedensburg, desgl.	253
6	Friedrichsdorff, Kolonie	269
7	Hammermühle, Waſſermühle	20
8	Hornskrug, Dorf	111
9	Katharinenhoff, Etabliſſement	11
10	Kattshoff, desgl.	17
11	Kienwerder, desgl.	43
12	Kronmühle, Waſſermühle	16
13	Knowsthal, Dorf mit Zollkrug, Etabliſſement	448
14	Oberhoff, Erbzinsgut	139
15	Pechfurth, Krug-Etabliſſement	8
16	Podejuch, Dorf	975
17	Roſengarten, Erbzinsgut u. Dorf	266
18	Roſengarten (Neu-), Etabliſſem.	12
19	Sternkrug, Krug-Etabliſſement	7
20	Straußenruh, Etabliſſement	5
21	Stutthoff, Erbzinsgut und Glashütte	136
22	Wilhelmsfelde	137
	3) Kreisgerichts-Commiſſion zu Garz.	
	a. Städte:	
	Garz mit Chauſſee-Barriere Nr. III. Stadt-Förſterei und Förſterei Schrey	4034

No.	Namen der Ortſchaften.	Einwohnerzahl
	b. Ländliche Ortſchaften, ſämmtlich im Randower Kreiſe.	
1	Albertinenhoff, Etabliſſement	7
2	Bieſenthalshof, Vorwerk	37
3	Cummerow, Vorwerk und Dorf	308
4	Friedrichsthal, Colonie	205
5	Froſtenwalde, Vorwerk	39
6	Gerſow, Dorf mit Freudenfeld	344
7	Heinrichshoff, Vorwerk u. Colonie	113
8	Hohenreinkendorff, Dorf	621
9	Hohenſelchow, Rittergut u. Dorf	763
10	Jamickow, desgl.	153
11	Meſcherin, Dorf	206
12	Pinnow, Rittergut und Dorf	702
13	Reglingsruh, Förſterhaus	10
14	Salwei-Mühlen, 3 Waſſermühlen und 1 Etabliſſement	49
15	Sophienhoff, Etabliſſement	9
16	Woltersdorff, Rittergut u. Dorf, mit Albertinenhoff	840
	4) Kreisgerichts-Commiſſion zu Pencun.	
	a. Städte:	
	Pencun mit Etabliſſement Kirchenfeld	1715
	b. Ländliche Ortſchaften, ſämmtlich im Randower Kreiſe:	
1	Battingsthal, Rittergut	117
2	Beatenhoff, Vorwerk	42
3	Blumberg, desgl.	386
4	Büſſow, desgl.	22
5	Carlsberg, desgl.	73
6	Caſekow, Rittergut und Dorf	255
7	Damitzow, Rittergut	150

Digitized by Google

No.	Namen der Ortſchaften.	Einwohnerzahl
8	Flachſee, Vorwerk	47
9	Friedefeld, Rittergut	100
10	Glaſow, Dorf	419
11	Grünz, desgl.	275
12	Hammelſtall, Vorwerk	19
13	Hohenholz, Rittergut	181
14	Keeſow, desgl.	96
15	Krakow, Rittergut und Dorf	290
16	Luckow, Dorf	365
17	Luckow (Neu-), Etabliſſement	11
18	Nadrenſe, Rittergut und Dorf	268
19	Neuenfelde, Colonie	51
20	Neuhoff bei Penkun, Gut	29
21	Penkun, Schloßgut	89
22	Petershagen, Rittergut u. Dorf	356
23	Radeckow, desgl.	264
24	Radewitz, Rittergut	113
25	Schuchmannshöhe, Vorwerk	18
26	Schönfeld, Dorf	301
27	Schönow, Rittergut und Dorf	260
28	Sommersdorff, Dorf	315
29	Storkow, desgl.	341
30	Streithoff, Vorwerk	66
31	Tantow, Rittergut und Dorf	144
32	Wartin, desgl	466
33	Wollin, Dorf	261

5) Kreisgerichts-Commiſſion zu Pölitz

a. Städte.

	Pölitz	2609

b. Ländliche Ortſchaften ſämmtlich im Randower Kreiſe.

No.	Namen der Ortſchaften.	Einwohnerzahl
1	Barm, Colonie	42
2	Brachhorſt, desgl.	132
3	Cavelwiſch, Rittergut	97
4	Damuſter (Alt-), Vorwerk	11
5	Damuſter, Colonie	158
6	Duchow, Dorf	345
7	Ehrenthal, Erbzinsgut	66
8	Falkenwalde, Dorf	374
9	Forkadenberg, Erbzinsgut und Colonie	63
10	Glienken, Dorf	223
11	Hagen, desgl.	495
12	Hardemoor, Vorwerk	22
13	Heidekrug, Etabliſſement	12
14	Hundsforth, desgl.	12
15	Jaſenitz, Dorf	944
16	Jaſenitz, Schloßgut	117
17	Kratzwiek, alle Antheile, Dorf	144
18	Langenſtücken, Colonie	93
19	Leeſe (Alt-), desgl.	170
20	Leeſe (Hohen-), Vorwerk	94
21	Leeſe (Neu-), Colonie	29
22	Langenberg, Erbzinsgut und Colonie	177
23	Lehmkuhlen, Etabliſſement	4
24	Meſſenthin, Dorf	317
25	Mückenmühle, Waſſermühle	9
26	Mühlenkrug, Windmühle	5
27	Neuendorff, Dorf	486
28	Neuhaus, Vorwerk	51
29	Neuhaus bei Falkenwalde, Theerofen	31
30	Oderkrug (Enge-), Etabliſſement	8
31	Oderkrug (Hohe-), desgl.	9
32	Polchow, Dorf	287
33	Rönnewerder, Waſſermühle	19
34	Sauerſackmühle, desgl.	9
35	Scholwin, Dorf	480
36	Schwabach, Erbzinsgut u. Colonie	235
37	Schwankenheim, desgl.	186
38	Stoltzenhagen, Dorf	902
39	Treſtin, desgl.	204
40	Vogelſang, Etabliſſement	30
41	Wolfshorſt, Colonie	238
42	Zedlitzfelde, desgl.	219

Digitized by Google

IX. Kreisgericht Schwedt.

No.	Namen der Ortſchaften.	Einwohnerzahl	Kreis.
	a. Städte:		
	Fiddichow	2298	Greifenhagen.
	b. Ländliche Ortſchaften:		
1	Bruſenfelde, Dorf, Waſſer-, Mahl-, Schneide- und Windmühle.	346	Greifenhagen.
2	Cranzfelde, Colonie	260	desgl.
3	Cunow, Gut und Dorf, mit Dammhaus und Niederfelde	497	Randow.
4	Fiddichow, Amt, Ziegelei, 1 Waſſer-, 2 Windmühlen nebſt Vorwerk Ober-Vorwerk	243	Greifenhagen.
5	Jägersfelde, Dorf und Vorwerk	172	desgl.
6	Kehrberg, Dorf, Vorwerk, Ziegelei, Oberförſterei u. Waſſermühle, mit Vorwerk Dorotheenwalde und Schäferei Neuhoff	482	desgl.
7	Marienhoff, Gut, Kalk- u. Ziegelbrennerei	142	desgl
8	Nipperwieſe, Antheil, Erbzinsgut, Fiſcherdorf, Wind- u. Waſſermühle	821	desgl.
9	Roderbeck, Erbzinsgut, Dorf und Förſterei	433	desgl.
10	Rörchen, Erbzinsgut und Ziegelei, Dorf mit Waſſer-, Mahl- und Schneidemühle	431	desgl.
11	Uchtdorf, Dorf, Waſſer- u. Windmühle, mit Unterförſterei Eiſpfuhl	629	desgl.
12	Wilhelmsfelde, Gut	85	desgl.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 26.

Stettin, den 29. Juni 1849.

Patente.

Dem Landſchaftsrath von Arnim zu Koppershagen bei Wehlau iſt unter dem 20ſten Juni 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte, mit der bekannten Thonſchneide-Maſchine zu verbindende Vorrichtung zum Formen der Ziegel, ſoweit ſolche für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Goldſchmidt Albert Wagner zu Berlin iſt unter dem 21ſten Juni 1849 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenes, als neu und eigenthümlich anerkanntes Verfahren, Lichte mit farbigen Verzierungen zu bedrucken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

190) Bekanntmachung. Der Bürgermeiſter Müller zu Freyenwalde iſt von den Geſchäften eines Polizei-Anwalts für die dort abzuhaltenden Gerichtstage auf ſeinen Antrag entbunden und an deſſen Stelle der Kämmerer Lüdtke daſelbſt kommiſſariſch und widerruflich zum Polizei-Anwalte ernannt worden. Stettin, den 14ten Juni 1849.

Königliches Regierungs-Präſidium. v. Bonin.

---

191) **Betrifft die Aufnahme von Zöglingen in das Königl. Gewerbe-Inſtitut zu Berlin.**

Nach dem Reſcripte des Königlichen Miniſteriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 15ten Mai v. J. iſt es für angemeſſen erachtet worden, die Stipendien der in das Königliche Gewerbe-Inſtitut neu ein-

Digitized by Google

tretenden Zöglinge allgemein auf 200 Thlr. jährlich zu ermäßigen. Diejenigen jungen Leute, welche zum nächſten Lehr-Curſus, den 1ſten Oktober d. J., in das Gewerbe-Inſtitut aufgenommen zu werden wünſchen und auf das Stipendium Anſpruch machen zu können glauben, müſſen ſich zuvor einer Prüfung hierſelbſt unterwerfen, welche ſich über deutſche Sprache, Mathematik, Phyſik und Chemie mündlich und ſchriftlich erſtrecken wird. Außerdem hat der Bewerber ſeinen Lebenslauf aufzuſetzen und einige von ihm gefertigte Zeichnungen in einer Mappe vorzulegen. Als geringſtes Maß der Vorbildung wird eine vollſtändige Kenntniß der deutſchen Sprache, die Fähigkeit, ſich mit Leichtigkeit und Gewandtheit ſchriftlich und mündlich darin auszudrücken, wie ſie dem Secundaner eines Gymnaſiums beiwohnen ſoll, das gemeine Rechnen in ſeinem ganzen Umfange und eine Kenntniß der Anfangsgründe der Geometrie und des Buchſtabenrechnens erfordert.

Die Bewerber um das Stipendium, welche nicht unter 17 und nicht über 27 Jahr alt ſein dürfen, haben bis zum 15ten Juli d. J. folgende Zeugniſſe einzureichen:

1) den Taufſchein,
2) ein Geſundheitsatteſt, in welchem ausgeſprochen ſein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktiſche Ausübung des von ihm gewählten Gewerbes und für die Anſtrengungen des Unterrichts im Inſtitute beſitzen;
3) einen Revaccinationsſchein;
4) die Schulzeugniſſe;
5) ein Führungs-Atteſt;
6) die über die militairiſchen Verhältniſſe des Bewerbers ſprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Militair-Verhältniſſe keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werden;
7) die über die praktiſche Ausbildung ſprechenden Zeugniſſe, da fortan allgemein darauf gehalten werden wird, daß der Aufzunehmende ſich auch ſchon praktiſch in dem von ihm gewählten Fache vorgebildet habe, was wie bisher ſowohl von den Bauhandwerkern, als auch von andern Bewerbern gilt.

Nur diejenigen Bewerber, welche die vorgeſchriebenen Zeugniſſe vollſtändig beigebracht haben, können zur Prüfung, deren Termin ihnen ſodann bekannt gemacht werden wird, gelangen.

Der Inhalt dieſer Bekanntmachung iſt von den Landraths-Aemtern und Magiſträten den betreffenden Gewerbetreibenden noch beſonders bekannt zu

Digitized by Google

192) I. No. 1585. Juni 1849.

Der dritte diesjährige Krammarkt zu Daber iſt wegen des Zuſammentreffens mit dem Tage, an welchem die Wahlen der Wahlmänner für die 2te Kammer ſtattfindet, vom 17ten auf den 16ten Juli d. J. verlegt worden, was wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß der Viehmarkt nicht, wie im Kalender angegeben, am 16ten, ſondern am 18ten Juli d. J. abgehalten werden wird.

Stettin, den 18ten Juni 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

193) Der Kaufmann J. C. F. Hoffmann zu Anklam iſt als Agent der Berliniſchen Feuer-Verſicherungs-Anſtalt heute beſtätigt worden.

Stettin, den 21ſten Juni 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

194) Der nach dem Kalender auf den 17ten Juli d. J. angeſetzte Sommermarkt zu Strasburg i. U.-M. iſt nach der Anzeige des dortigen Magiſtrats wegen der an dieſem Tage ſtattfindenden Wahl der Wahlmänner für die 2te Kammer in der Art verlegt worden, daß der Krammarkt am 10ten und der Pferdemarkt am 9ten Juli d. J. abgehalten werden wird.

Stettin, den 21ſten Juni 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) anderer Behörden.

195) Bekanntmachung. In Gemäßheit des §. 6 der Allerhöchſten Verordnung vom 16ten Juni 1819 (Geſetzſammlung No. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Gutsbeſitzer von Brüſewitz auf Campe bei Cammin in Pomm. folgende Schuldverſchreibungen der freiwilligen Anleihe:

No.	32,862	Litr.	C.	über	100	Thlr.,
"	32,863	"	C.	"	100	"
"	13,907	"	E.	"	20	"
"	13,972	"	E.	"	20	"
"	6,675	"	F.	"	10	"

angeblich verloren gegangen ſind.

Es werden daher diejenigen, welche ſich im Beſitz der oben bezeichneten Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem Gutsbeſitzer von Brüſewitz oder deſſen Bevollmächtigten, dem Rechtsanwalt Triest zu Stettin, anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortiſation derſelben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 21ſten Juni 1849.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

Digitized by Google

II. Perſonal-Chronik.

Für die Stadt Bahn iſt der Kämmerer Roſenfeld daſelbſt aufs Neue zum Schiedsmann gewählt, beſtätigt und verpflichtet worden.

Für die Stadt Fiddichow iſt der Bürgermeiſter Pick daſelbſt fernerweit auf 3 Jahre zum Schiedsmann gewählt, beſtätigt und verpflichtet worden.

In der Stadt Swinemünde ſind für den Königs- und Marktbezirk der Rathsherr und Conſul C. A. Krauſe, und für den Kirchen- und Grenzbezirk der Rathsherr Adermann zu Schiedsmännern gewählt, beſtätigt und verpflichtet worden.

Für die Ortſchaften Stolzenhagen, Kratzwieck, Glienken, Gotzlow, Frauendorf, Bellinchen, Warſow und Bodenberg, Randowſchen Kreiſes, iſt der Schulze Milenz zu Stolzenhagen, und für die Ortſchaften Grabow, Langengarten, Grünthal, Kupfermühle, Bredow, Zabelsdorf, Buchholz und Züllchow, deſſelben Kreiſes, der Oberſt-Lieutenant a. D. Riſtow zu Bredow-Kupfermühle zum Schiedsmann gewählt, beſtätigt und verpflichtet worden.

Mittelſt Reſcripts des Königlichen Miniſterii der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 25ſten Mai d. J. iſt dem Konrektor Ziegel und dem Lehrer Fleiſcher an der höhern Bürgerſchule zu Treptow a. d. R. der Oberlehrer-Titel beigelegt worden.

Der Sekretariats-Aſſiſtent Carl Georg Friedrich Wilhelm Großmann iſt von der Intendantur des 6ten zu der des 2ten Armee-Corps verſetzt worden.

In Sarnow, Synode Demmin, iſt der Schullehrer Lange angeſtellt.

In Lanke, Synode Wollin, iſt der Schullehrer Sperendiano angeſtellt.

Die Verwaltung der durch Verſetzung des Oberförſters Ohrdorff erledigten Oberförſterei Falkenwalde iſt dem Oberförſter Mangold vom 1ſten d. Mts. ab übertragen worden.

Neu angeſtellt wurden:

der Sergeant Schulz zu Rothemühl,
der Bombardier Barnick zu Griſchow,
der Sergeant Brick zu Rebelow,
der Feldwebel Wingert zu Lübs,
der Feldwebel Schmidt zu Meſiger,
ſämmtlich als Grenz-Aufſeher;
der Gensdarm Schröder als Chauſſegeld-Erheber zu Schöneck,
der Gefreite Stolle als Packhofswärter zu Stettin.

Verſetzt ſind:

der Ober-Grenz-Kontroleur Caletzky in gleicher Eigenſchaft von Sandkrug nach Demmin,
der Ober-Grenz-Kontroleur v. l'Egidy als Haupt-Amts-Aſſiſtent von Demmin nach Stettin.

Digitized by Google

der Grenz-Aufſeher **Schumacher** als berittener Grenz-Aufſeher von Rebelow nach Sandkrug,
der Grenz-Aufſeher **Stapel** als berittener Grenz-Aufſeher von Wolckow nach Treptow a. d. Toll,
der Grenz-Aufſeher **Reiche** von Wolckow nach Rebelower Fuhrt,
der Steuer-Aufſeher **Lincke** von Stralſund nach Stettin,
der Grenz-Aufſeher **Kaſten** als Haupt-Amts-Diener nach Stettin.

Befördert wurden:

der Steuer-Inſpektor **Malkewitz** zum Salz-Magazin-Inſpektor in Stettin,
der Grenz-Aufſeher v. **Naſſau** zum Ober-Grenz-Kontroleur in Sandkrug,
der Packhofswächter **Hanig** zum Haupt-Amts-Diener in Stettin.

(Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage, die Nachweiſung der Entfernungen zwiſchen den Stations-Orten auf den in Deutſchland außerhalb des Preußiſchen Staats vorhandenen Eiſenbahnen betreffend.)

Digitized by Google

Amts=Blatt.

№ 27.

Stettin, den 6. Juli 1849.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

196). Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1849 betreffend.
Regierungs-Bezirk Stettin.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einſchließlich ſechs Jahren ſind in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Stettin und den angrenzenden Bereichen in dieſem Jahre wiederum nachſtehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 19ten Juli in Grimmen,
- 21ſten - in Greifswald,
- 23ſten - in Demmin,
- 25ſten - in Schwichtenberg,
- 26ſten - in Treptow a. d. Toll.,
- 28ſten - in Spantekow,
- 30ſten - in Anklam,
- 1ſten Auguſt in Ueckermünde,
- 3ten - in Straßburg,
- 4ten - in Prenzlow,
- 6ten - in Angermünde,
- 10ten - in Möhringen,
- 13ten - in Cammin,
- 14ten - in Treptow a. d. R.,
- 22ſten - in Coerlin.

Die erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und ſofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer auf den Märkten in Cammin und Treptow an der Rega werden erſucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Neuhof-Treptow a. R. ſelbſt einzuliefern und daſelbſt nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das ſtipulirte Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenſchaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgeſetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Krippenſetzer und ſolche Pferde, deren Mängel geſetzlich den Kauf rückgängig machen, dem frühern Eigenthümer auf ſeine Koſten zurückgeſandt werden.

Digitized by Google

Mit jedem erkauften Pferde ſind eine neue ſtarke lederne Trenſe, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne beſondere Vergütung in den Kauf zu geben. Berlin, den 2ten April 1849.

Kriegs-Miniſterium, Abtheilung für das Remonte-Weſen.

2) der Königlichen Regierung.

197) I. No. 193. Juli 1849.

Unter Bezugnahme auf die unter dem 22ſten März c. durch das Amtsblatt erlaſſene Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der für das Kreisgericht zu Stettin und zwar für die Stadt Stettin und deren Polizei-Bezirk zum Polizei-Anwalt ernannte Stadtrath Heſſenland ermächtigt worden iſt, ſich in Behinderungsfällen für die sub 27 — 37 des Geſetzes vom 3ten Januar d. J. näher bezeichneten Vergehen durch ſeinen jeweiligen Gehülfen, zur Zeit den Aſſeſſor Ludwig, und in Betreff der im §. 163 l. c. erwähnten Polizei-Contraventionen durch einen der hieſigen Polizei-Kommiſſarien vertreten zu laſſen.

Stettin, den 2ten Juli 1849.

Königl. Regierungs-Präſidium. gez. Graf zu Eulenburg.

198) I. No. 192. Juli 1849.

Nachdem in Stelle der in der Stadt Jarmen ſeither abgehaltenen Gerichtstage vom 1ſten Juli d. J. ab daſelbſt eine beſondere Gerichts-Kommiſſion errichtet worden iſt, iſt die durch die Bekanntmachung vom 22ſten März c. erfolgte Ernennung des Bürgermeiſters Warnemünde in Jarmen zum Polizei-Anwalt für die dort abzuhaltenden Gerichtstage auf den Bezirk der gedachten Gerichts-Kommiſſion ausgedehnt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 2ten Juli 1849.

Königl. Regierungs-Präſidium. gez. Graf zu Eulenburg.

199) I. No. 1921. Juni 1849.

Der nach dem Kalender auf den 17ten Juli c. angeſetzte Fettviehmarkt zu Pyritz kann wegen der an dieſem Tage ſtattfindenden Urwahlen zur zweiten Kammer nicht abgehalten werden, und wird derſelbe daher auf Dienſtag den 24ſten Juli c. hierdurch verlegt.

Stettin, den 24ſten Juni 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

200) Der Steueraufſeher Carl Ludwig Schmiedeke zu Pölitz iſt als Agent der Feuer-Verſicherungs-Anſtalt „Boruſſia“ zu Berlin heute beſtätigt worden.

Stettin, den 26ſten Juni 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

201) I. No. 1957. Juni 1849.

Der nach dem Kalender auf den 17ten Juli c. angeſetzte Viehmarkt zu Labes fällt mit dem Termin zur Wahl der Wahlmänner zuſammen. Derſelbe wird daher auf den 24ſten Juli c. und der damit in Verbindung ſtehende Krammarkt vom 18ten auf den 25ſten Juli c. hierdurch verlegt.

Stettin, den 29ſten Juni 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) des Ober=Staats=Anwalts.

202) Bekanntmachung. Des Herrn Juſtizminiſters Excellenz haben mittelſt Verfügung vom 16ten d. M. den Bürgermeiſter Weiſe zu Treptow a. R. zum Staatsanwaltsgehülfen bei dem Kreisgerichte zu Greifenberg, mit Ausſchluß der Deputation zu Labes, beſtellt, und den bisherigen Staatsanwaltsgehülfen v. Eiſenhart-Roth zu Greifenberg nach Stettin verſetzt. Sämmtliche Polizei-Behörden werden demnach erſucht, die in dem unmittelbaren Bezirke des Kreisgerichts zu Greifenberg, deſſen Deputation zu Treptow a. R. und deſſen beiden Kommiſſionen zu Plathe und Regenwalde, vorfallenden Verbrechen zur Kenntniß des Staatsanwaltsgehülfen, Bürgermeiſters Weiſe, zu bringen. Stettin, den 26ſten Juni 1849

Der interimiſtiſche Ober-Staatswalt. v. Tippelskirch.

---

4) der Königlichen General=Kommiſſion.

203) Bekanntmachung. Zur Förderung der allgemeinen Landes-Kultur und gänzlicher Beſeitigung aller auf dem Grund und Boden haftenden Beſchränkungen, iſt den Kammern bereits von dem Königlichen Miniſterium für landwirthſchaftliche Angelegenheiten der Entwurf eines Geſetzes, betreffend

die Ablöſung der Reallaſten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile,

zur Berathung vorgelegt worden.

Sobald dieſer Entwurf durch die geſetzgebenden Gewalten zum Geſetz erhoben worden ſein wird, bedarf es zu deſſen Ausführung der Feſtſtellung von Normalpreiſen und Normalmarktorten für alle zur Ablöſung kommenden Abgaben und Leiſtungen, — zu welchem Zweck nach Titel XI. des Entwurfs für die durch die Auseinanderſetzungsbehörden zu beſtimmenden Diſtrikte der Provinz beſondere Kommiſſionen gebildet werden ſollen.

Es liegt nun in der Abſicht der Regierung Sr. Majeſtät des Königs, daß dieſer Zweig der Geſetzgebung im beſonderen Intereſſe des landſchaftlichen Publikums, ſo ſehr als irgend thunlich, beſchleunigt, und zu dieſem Zweck den unter Kurzen wieder zuſammentretenden Kammern gleich nach ihrer Wiedereröffnung

ein beſonderes Geſetz wegen der Bildung dieſer Diſtrikts-Kommiſſio-

Digitized by Google

nen vorweg vorgelegt werden, damit die Berathung und Feſtſtellung der Normalpreiſe vor ſich gehen kann, während das Ablöſungsgeſetz ſelbſt noch von den Kammern geprüft wird.

Als vorbereitende Maßregel hierzu iſt es nun erforderlich, ſo bald als möglich recht vollſtändige und genaue Nachrichten über alle in der hieſigen Provinz noch nicht zur Ablöſung gekommenen, auf dem Grund und Boden haftenden Abgaben und Leiſtungen einzuſammeln, und wir fordern daher alle zu ſolchen Abgaben und Leiſtungen Berechtigten und Verpflichteten, ſie mögen nun in Hand- und Spanndienſten aller Art oder in Naturalabgaben beſtehen, hierdurch auf:

in kürzeſter Friſt dieſe Abgaben und Leiſtungen, ſo wie die etwanigen Gegenleiſtungen, inſofern Letztere nicht auf einem eigentlichen, nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu behandelnden Servitutsverhältniß beruhen, in beſonderen Verzeichniſſen nach Zahl und Umfang zuſammenzuſtellen, und dieſe Verzeichniſſe bei dem ihnen zunächſt wohnenden Spezial-Kommiſſar unſers Geſchäftsbezirks, oder wo einzelnen Kreiseingeſeſſenen dieſer zu entfernt wohnen ſollte, bei dem betreffenden Landrath des Kreiſes abzugeben, damit dieſe die eingegangenen Nachrichten ſammeln und für ihren Geſchäftsbezirk zuſammen ſtellen können.

Sollten in einzelnen Diſtrikten noch Verpflichtungen zur Haltung von Saamenvieh oder zur Durchfütterung von Thieren exiſtiren, ſo ſind auch dieſe anzugeben und bei den den Dienſtpflichtigen zukommenden Gegenleiſtungen, letztere ſpeciell zu bezeichnen, beiſpielsweiſe darauf Rückſicht zu nehmen, ob eine den Dienſtpflichtigen zuſtehende Beköſtigung für den ganzen Tag oder nur für einzelne Mahlzeiten, oder aber in Verabreichung beſtimmter Quantitäten an Brod, Käſe, Bier ꝛc. verabreicht wird.

Da die Einſammlung dieſer Nachrichten nur dazu dienen ſoll, um eine vollſtändige Ueberſicht desjenigen, was nach der neuern agrariſchen Geſetzgebung noch zur Ablöſung der Provinz kommen wird und einen Anhaltspunkt für diejenigen Gegenſtände, für welche Normalpreiſe gebildet werden müſſen, zu erhalten, ſo können wir mit Zuverſicht recht vollſtändige und genaue Angaben von allen Berechtigten und Verpflichteten in ihrem eigenen Intereſſe erwarten. Stargard, den 26ſten Juni 1849.

Königliche General-Kommiſſion für Pommern.

II. Perſonal-Chronik.

Der Paſtor Höppner zu Neuenkirchen iſt zum Paſtor adjunctus an der St. Marienkirche zu Stargard ernannt und am 20ſten v. Mts. in ſein neues Amt eingeführt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts=Blatt.

№ 28

Stettin, den 13. Juli 1849.

Geſetzſammlung.

No. 3133. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Pommerſcher Provinzial-Chauſſeebau-Obligationen zum Betrage von 300,000 Thlr. Vom 4ten Mai 1849.

No. 3134. Allerhöchſter Erlaß vom 25ſten Mai 1849, die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Siegen betreffend.

No. 3135. Privilegium für die Ausſtellung auf den Inhaber lautender Schuldverſchreibungen der Stettiner Kaufmannſchaft zum Betrage von 100,000 Thlr. Vom 25ſten Mai 1849.

Ausgegeben zu Berlin den 14ten Juni 1849.

No. 3136. Verordnung, betreffend die Beſtrafung der Vergehen gegen die Telegraphen-Anſtalten. Vom 15ten Juni 1849.

Ausgegeben zu Berlin den 17ten Juni 1849.

No. 3137. Verordnung über die Verhütung eines die geſetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauches des Verſammlungs- und Vereinigungsrechtes. Vom 29ſten Juni 1849.

No. 3138. Verordnung, betreffend die Vervielfältigung und Verbreitung von Schriften und verſchiedene durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darſtellung begangene ſtrafbare Handlungen. Vom 30. Juni 1849.

Ausgegeben zu Berlin den 2ten Juli 1849.

No. 3139. Verordnung, betreffend die vorbereitenden Maßregeln zur Aufhebung der beſtehenden Grundſteuerfreiheiten. Vom 29ſten Juni 1849.

No. 3140. Allerhöchſter Erlaß vom 20ſten April 1849, betreffend die Erhebung eines Chauſſeegeldes auf der Straße von Zirke nach Kwilcz, nebſt dem Tarife.

No. 3141. Allerhöchſter Erlaß vom 25ſten Mai 1849, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für die Sädte Magdeburg, Neuſtadt-Magdeburg und Sudenburg, und für die Ortſchaft Buckau.

No. 3142. Privilegium wegen Emiſſion von 1,000,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eiſenbahn-Geſellſchaft. Vom 27ſten Juni 1849.

Ausgegeben zu Berlin den 5ten Juli 1849.

No. 3143. Deklaration des Geſetzes vom 9ten Oktober 1848, betreffend die Siſtirung der Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe und über die Ablöſung der Dienſte, Natural- und Geld-Abgaben, ſo wie der über dieſe Gegenſtände anhängigen Prozeſſe vom 3ten Juli 1849.

Digitized by Google

No. 3144. Verordnung wegen Deklaration des §. 15 der Verordnung vom 10ten Mai d. J. über den Belagerungszuſtand. Vom 4ten Juli 1849.
Ausgegeben zu Berlin den 6ten Juli 1849.

Patente.

Dem Ingenieur Dälen zu Herrmannshütte bei Hörde iſt unter dem 24ſten Juni 1849 ein Patent

auf eine mechaniſche Vorrichtung zum Walzen der Radreifen für Eiſenbahn-Fahrzeuge in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Julius Collin zu Berlin iſt unter dem 30ſten Juni 1849 ein Patent

auf eine, an Haarkämmen anzubringende, für neu und eigenthümlich anerkannte Vorrichtung zum Reinigen derſelben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Wm. Elliot zu Berlin iſt unter dem 2ten Juli 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte Aether-Waſſerdampf-Maſchine, inſoweit die einzelnen Theile derſelben für neu und eigenthümlich erachtet worden ſind, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Conſtruktionen zu behindern,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrik-Unternehmer Wm. Wiesmann zu Ruhrort iſt unter dem 2ten Juli 1849 ein Patent

auf einen Ofen zur Verkoakung von Braunkohlen, ſo weit derſelbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden iſt, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Ofen-Einrichtungen zu beſchränken,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Die dem hieſigen Kaufmann J. H. F. Prillwitz unter dem 17ten Januar und 22ſten März 1848 ertheilten Patente

auf eine Bereitungsart des Blei-Vitriols als Surrogat für das

Digitized by Google

Bleiweiß, und auf zwei Flüſſigkeiten, um Metalle auf galvaniſchem Wege zu vergolden und zu verplatiniren,

ſind erloſchen.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

204) I. No. 1963. Juni 1849.

Die durch den ſtarken Verbrauch des ſchwefelſauren Chinin und des Chinioidin ſehr geſteigerten Einkaufspreiſe dieſer Präparate haben eine Reviſion ihrer Taxpreiſe nöthig gemacht, und ſind ſolche mittelſt Reſcripts des Königl. Miniſteriums der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 24ſten Juni c. wie folgt feſtgeſetzt worden:

1) Chinioideum	1 Drachme	5 ſgr.,		
2) Chinium hydrochloratum .	1 Scrupel	16	-	10 pf.,
3) Chinium sulphuricum . .	1	-	12 -	6 -

Wir bringen dieſe Veränderungen in der Arznei-Taxe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Stettin, den 2ten Juli 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

205) Der Lehrer J. Grunow zu Cammin iſt als Agent der Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft „Colonia“ heute beſtätigt worden.

Stettin, den 2ten Juli 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

206) Die Kaufleute Cruspe und Schönfeldt zu Anklam haben die Agentur der Berliner Feuer-Verſicherungs-Anſtalt niedergelegt.

Stettin, den 2ten Juli 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

207) I. No. 2319. Juli 1849.

Der nach dem Kalender auf den 29ſten September c. angeſetzte Michaelis-Krammarkt zu Wollin trifft auf einen Sonnabend, alſo einen jüdiſchen Feſttag; derſelbe wird daher auf den 2ten Oktober d. J. hierdurch verlegt.

Stettin, den 6ten Juli 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) anderer Behörden.

208) Publikandum. Die Sitzungen des hieſigen Schwurgerichts werden den 23ſten Juli d. J., Vormittags 8 Uhr, eröffnet werden, und in dem Saale des Schützenhauſes Statt finden.

Stettin, den 3ten Juli 1849. Königl. Kreis-Gericht.

Digitized by Google

II. Perſonal-Chronik.

Der Kreisgerichts-Direktor Teßmar zu Anklam iſt mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

Dem Rechtsanwalt und Notar Tiede zu Jacobshagen iſt zugleich die Praxis bei dem Kreisgerichte in Stargard, unter Beibehaltung ſeines Wohnſitzes in Jacobshagen, geſtattet.

Der bisherige Patrimonial-Landrichter Ramm iſt zum Rechtsanwalt bei den vier Gerichts-Commiſſionen des Kreisgerichts Stettin, jedoch ohne die Praxis bei dem Kreisgerichte ſelbſt, und zugleich zum Notar im Bezirk des Appellations-Gerichts, unter Vorbehalt des Widerrufes des Notariats, falls daſſelbe künftig von dem Rechtsanwalts-Amte getrennt werden ſollte, ernannt.

Der Rechtsanwalt und Notar Schweiger zu Labes iſt in gleicher Eigenſchaft an das Kreisgericht zu Cammin, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes daſelbſt, verſetzt worden.

Der Referendarius von Radecke iſt zum Gerichts-Aſſeſſor ernannt, und der Staatsanwaltſchaft des Stadtgerichts in Berlin zur Beſchäftigung als Gehülfe überwieſen.

Der Regiſtrator Engmann beim Kreisgerichte in Cammin, der Gerichtsdiener Minke bei dem Kreisgerichte in Demmin und der Gerichtsdiener und Gefängnißwärter Kropka in Jacobshagen ſind mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt worden.

Der Rechtscandidat Scheven iſt als Auskultator bei dem Appellationsgerichte hierſelbſt zugelaſſen.

In Claushagen, Synode Labes, iſt der Küſter und Schullehrer Haack angeſtellt.

An der Stadtſchule zu Ueckermünde iſt der Schullehrer Genzmann angeſtellt.

An der Stadtſchule zu Gollnow iſt der Schullehrer Riehn angeſtellt.

(Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.)

Digitized by Google

Amts=Blatt.

№ 29.

Stettin, den 20. Juli 1849.

Patente.

Dem Klempnermeiſter Philipp Jakſch zu Langenbielau iſt unter dem 11ten Juli 1849 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zur Verwandlung einer Kreisbewegung in eine gradlinige Bewegung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

209) I. No. 78. Juli 1849.

Der Jagdſchiffer Johann Friedrich Braun aus Ziegenort wurde bei dem heftigen Sturm am 14ten November v. J. im Haff verſchlagen und gerieth etwa ⅛ Meile von Bellin, Ueckermünder Kreiſes, auf den Strand. Er würde, da das Schiff leck geworden war und die Wellen über daſſelbe unaufhörlich fortſchlugen, mit ſeinem als Matroſe auf dem Schiffe dienenden Bruder bei dieſer Strandung ſeinen Tod gefunden haben, wenn nicht die beiden Schiffscapitaine Chriſtian Ludwig Meyer und Johann Chriſtian Jahnke, der Kahnſchiffer Johann Gotthilf Ferdinand Brandt und die Steuerleute Karl Frierich Wilhelm Jahnke und Johann Krüger aus Bellin auf Betrieb, unter Anführung des Schiffscapitains Daniel Gottfried Chriſtoph Meyer daſelbſt, es unternommen hätten auf einem Fiſcherbote den Verunglückten, welche von Froſt und Näſſe faſt erſtarrt waren, mit der muthigſten Entſchloſſenheit und Todesverachtung zu Hülfe zu kommen und ſie, allen Gefahren der hochgehenden See trotzend, ans Land zu bringen.

Des Königs Majeſtät, von dem lobenswerthen Benehmen dieſer Männer unterrichtet, haben dem Schiffscapitain Daniel Gottfried Chriſtoph Meyer das Verdienſt=Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht, während den anderen fünf Perſonen Geldprämien bewilligt worden ſind.

Stettin, den 13ten Juli 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

210) **Nachweiſung**

der Getreide-Durchſchnitts-Marktpreiſe in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro Juni 1849.

	Namen der Stadt.	Weizen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Große Gerſte der Scheffel			Kleine Gerſte der Scheffel			Hafer der Scheffel			Erbſen der Scheffel			Heu der Centner			Stroh der Centner		
		rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.
1	Stettin	2	7	7	1	2	9	—	26	5	—	—	—	—	19	5	1	4	8	—	14	6	—	12	7
2	Anklam	2	3	7	1	3	7	—	24	10	—	24	10	—	20	2	1	7	4	—	17	6	—	13	9
3	Cammin	2	7	6	1	1	3	—	22	6	—	20	—	—	15	—	1	5	—	—	15	—	—	11	—
4	Demmin	1	29	5	1	2	—	—	26	7	—	—	—	—	19	1	1	3	5	—	—	—	—	—	—
5	Fiddichow	2	12	6	1	2	6	—	27	6	—	25	—	—	18	9	1	5	—	—	11	3	—	17	6
6	Garz	2	10	6	1	4	10	—	26	10	—	—	—	—	19	2	1	8	9	—	12	1	—	8	9
7	Gollnow	—	—	—	1	2	6	—	—	—	—	22	5	—	17	8	1	4	7	—	—	—	—	—	—
8	Nörenberg	—	—	—	1	—	6	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	—	—	—	1	1	2	—	—	—	—	22	1	—	17	6	—	—	—	—	17	6	—	9	8
10	Greifenhagen	2	10	6	1	4	6	—	—	—	—	26	3	—	18	4	1	4	10	—	20	—	—	12	4
11	Plathe	—	—	—	1	—	7	—	—	—	—	20	8	—	18	2	—	—	—	—	17	6	—	16	—
12	Paſewalk	2	8	9	1	4	5	—	25	8	—	—	—	—	21	3	1	3	9	—	13	—	—	15	2
13	Pyritz	2	3	2	1	2	6	—	26	10	—	—	—	—	19	1	1	4	1	—	15	—	—	8	3
14	Naugard	—	—	—	1	3	9	—	—	—	—	22	6	—	16	11	1	3	9	—	—	—	—	—	—
15	Stargard	2	7	4	1	3	3	—	28	4	—	22	9	—	18	6	1	3	10	—	14	—	—	13	9
16	Swinemünde	2	15	—	1	7	—	—	—	—	—	27	6	—	22	6	1	21	6	1	—	—	—	22	—
17	Regenwalde	—	—	—	—	29	6	—	—	—	—	20	4	—	15	8	1	6	11	—	—	—	—	—	—
18	Treptow a. R.	2	7	6	1	—	3	—	—	—	—	22	6	—	16	1	—	—	—	—	20	—	—	8	4
19	Ueckermünde	2	7	6	1	5	—	1	2	6	1	—	—	—	20	—	—	17	6	—	15	—	—	12	2
20	Uſedom	2	—	—	1	2	6	—	22	6	—	20	—	—	20	—	1	7	6	—	—	—	—	—	—
21	Wollin	—	—	—	1	5	7	—	—	—	—	24	7	—	22	6	—	—	—	—	22	6	—	11	3
22	Damm	2	8	2	1	3	11	—	—	—	—	24	9	—	19	3	1	6	—	—	—	—	—	—	—
23	Labes	2	2	9	1	—	—	—	23	6	—	20	—	—	17	9	1	2	5	—	15	—	—	15	—
	Summa	35	21	9	25	3	10	10	14	—	13	6	4	14	7	9	21	—	10	8	29	10	6	27	6
	Fraktion	2	7	—	1	2	9	—	26	2	—	23	4	—	18	7	1	5	1	—	16	10	—	13	—

Stettin, den 6ten Juli 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königlichen Appellations-Gerichts.

211) Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Stettin vom 7. Juli 1849, die Execution auf bepfandbrieften Gütern betreffend.

Auf den Antrag der General-Landſchafts-Direktion hierſelbſt und in Folge des Juſtiz-Miniſterial-Reſcripts vom 29ſten Juni d. J. (I. 2420.) werden die ſämmtlichen Gerichtsbehörden unſeres Departements hierdurch angewieſen:

1) wenn gegen den Beſitzer eines bepfandbrieften Guts Execution in das Immobiliar-Vermögen nachgeſucht und verfügt wird, Abſchrift des Executions-Mandats,

2) in allen Fällen, in welchen die Execution in ein bepfandbrieftes Gut

Digitized by Google

oder in deſſen Zubehör vollſtreckt worden iſt, Abſchrift des Executions-Berichts
der betreffenden Landſchafts-Departements-Direktion, in deren Bezirke das Gut gelegen iſt, mitzutheilen.

Stettin, den 7ten Juli 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

3) anderer Behörden.

212) Publikandum. Die Sitzungen des hieſigen Schwurgerichts werden den 23ſten Juli d. J., Vormittags 8 Uhr, eröffnet werden, und in dem Saale des Schützenhauſes Statt finden.

Stettin, den [illegible] Juli 1849. Königl. Kreis-Gericht.

[illegible] Perſonal-Chronik.

Der Forſt-Kandidat Julius Otto Runge iſt als Feldmeſſer in Eidespflicht genommen.

Der Feldmeſſer Ernſt Pich iſt als ſolcher in Eidespflicht genommen.

An der [illegible]ſchule zu Treptow a. d. R. iſt der Schullehrer Nicolas angeſtellt.

An der Stadtſchule zu Stargard iſt der Conrektor Dr. Bomberg angeſtellt.

In der Stadt Stettin iſt für den Oberbezirk der Appellationsgerichts-Secretair und [illegible] Heydel zum Schiedsmann gewählt, beſtätigt und verpflichtet worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 30

Stettin, den 27. Juli 1849.

Patente.

Dem Fabrik-Direktor E. Semper zu Guben iſt unter dem 6ten Juli 1849 ein Patent

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Regulator für Schützenzüge in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Mechanikus Eduard Boiſſier zu Berlin iſt unter dem 21ſten Juli 1849 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterten Zirkel, ſoweit derſelbe als neu und eigenthümlich erkannt iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

213) II. No. 403. Juli 1849.

Dem Fräulein Emma Berge in Wollin iſt die Erlaubniß ertheilt, die bisher von dem Kantor Ehrich geleitete, jetzt von demſelben aufgegebene Privatſchule für Töchter in Wollin in ihrem Namen fortzuführen, und dem Lehrer Matz iſt geſtattet worden, eine neue Privatſchule für Kinder ebendaſelbſt einzurichten und zu unterhalten. Stettin, den 16ten Juli 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

214) III. No. 892. Juli 1849.

Bekanntmachung. Bei einem am 22ſten v. Mts. im Forſtreviere Pütt entſtandenen Waldbrande haben, außer den Ortſchaften Gr.- und Kl.-Chriſtinenberg, Püttkrug, Friedrich-Wilhelmsthal, Mörchen, Eliſenaue und Groß- und Klein-Sophienthal, auch der Freiſchulze Berg von Primhauſen, der Schornſteinfeger Brauns von Gollnow und der Erbpächter Schätzel zu

Digitized by Google

Friedrich-Wilhelmsthal nicht nur ſofort thätige Hülfe geleiſtet, ſondern auch durch bereitwillige Nachtwache zur gänzlichen Erſtickung des Feuers beigetragen.

Dieſer lobenswerthe Eifer wird hierdurch mit dem Bemerken öffentlich anerkannt, daß der Erbpächter Schätzel durch beſondere ſchleunige Anzeige über den Waldbrand an den Revier-Oberförſter ſich ausgezeichnet hat.

Stettin, den 12ten Juli 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

II. Perſonal-Chronik.

Der Prediger Müller in Belgard iſt zum Paſtor in Lenzen, Synode Belgard, ernannt und am 10ten Juni d. J. in ſein neues Amt eingeführt worden.

Der Regierungs- und Forſt-Referendarius Herr Sotzmann, welcher das Revier Mützelburg bisher ſchon verwaltet hat, iſt zum Oberförſter dieſes Reviers ernannt.

Der Superintendentur-Verweſer und bisherige Archidiakonus Kundler zu Cammin iſt als Paſtor, und der bisherige Rektor und Prediger Dr. Wangemann zu Wollin iſt als Archidiakonus am Dom zu Cammin angeſtellt und beide Männer ſind in ihre Aemter eingeführt worden.

An der Elementarſchule zu Pencun iſt der Lehrer Borchard angeſtellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 31.

Stettin, den 3. Auguſt 1849.

Geſetzſammlung.

No. 3143. Deklaration des Geſetzes vom 9ten Oktober 1848, betreffend die Siſtirung der Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe und über die Ablöſung der Dienſte, Natural- und Geld-Abgaben, ſo wie der über dieſe Gegenſtände anhängigen Prozeſſe. Vom 3ten Juli 1849.

No. 3144. Verordnung wegen Deklaration des §. 15 der Verordnung vom 10ten Mai d. J., über den Belagerungs-Zuſtand. Vom 4ten Juli 1849.

Ausgegeben zu Berlin den 6ten Juli 1849.

No. 3145. Allerhöchſter Erlaß vom 9ten Juli 1849, betreffend die Rechtsgeſchäfte und Amtshandlungen vom 17ten Juli d. J.

No. 3146. Allerhöchſter Erlaß vom 15ten Juni 1849, betreffend die den Gemeinden Ratſcher, Heckengereuth, Oberrod und Waldau im Kreiſe Schleuſingen in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chauſſee von Ratſcher bis zum Gaſthofe zu Engelau bewilligten fiskaliſchen Vorrechte.

Ausgegeben zu Berlin den 10ten Juli 1849.

No. 3147. Verordnung, betreffend die Dienſtvergehen der Richter und die unfreiwillige Verſetzung derſelben auf eine andere Stelle oder in den Ruheſtand. Vom 10ten Juli 1849.

No. 3148. Verordnung, betreffend die Dienſtvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Verſetzung derſelben auf eine andere Stelle oder in den Ruheſtand. Vom 11ten Juli 1849.

Ausgegeben zu Berlin den 15ten Juli 1849.

No. 3149. Allerhöchſter Erlaß vom 15ten Juni 1849, die Aufhebung des Verbots der Pferde-Ausfuhr über die Grenzen gegen die nicht zum deutſchen Bundesgebiete gehörigen Länder betreffend.

No. 3150. Allerhöchſter Erlaß vom 15ten Juni 1849, wegen der den Gemeinden Sachſa und Clettenberg in Bezug auf den von denſelben vorgenommenen Ausbau der Straße von der Hannoverſchen Grenze bei Steina über Sachſa, Neuhof und Clettenberg nach Holbach zum Anſchluſſe an die Straße von Nordhauſen nach Nixei bewilligten fiskaliſchen Vorrechte.

No. 3151. Allerhöchſter Erlaß vom 15ten Juni 1849, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für die Grafſchaft Wernigerode.

Ausgegeben zu Berlin den 18ten Juli 1849.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

215) Bekanntmachung. An Stelle des frühern Bürgermeiſters Gebeſchus zu Pölitz, welcher nach Aufgabe des Bürgermeiſter-Amtes ſeinen Wohnſitz von Pölitz verlegt hat, iſt der jetzige Bürgermeiſter Kroening daſelbſt kommiſſariſch und widerruflich zum Polizei-Anwalt für die Kreisgerichts-Commiſſion daſelbſt ernannt worden. Stettin, den 23ſten Juli 1849.

Königliches Regierungs-Präſidium.

Digitized by Google

216) Der Apotheker Düſing zu Alt-Damm hat die Agentur der Feuer-Verſicherungs-Anſtalt „Boruſſia“ niedergelegt.

Stettin, den 26ſten Juli 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

217) Der Polizei-Secretair Friedrich Burow zu Alt-Damm iſt als Agent der Feuer-Verſicherungs-Anſtalt „Boruſſia“ zu Berlin für die Stadt Alt-Damm und deren Umgegend beſtätigt worden.

Stettin, den 26ſten Juli 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königlichen Appellations-Gerichts.

218) Mit Bezug auf die Circular-Verfügung vom 20ſten Februar 1840 (Juſtiz-Miniſterial-Blatt Seite 95) wird hiermit bekannt gemacht, daß von der Liſte über die am 2ten d. Mts. gezogenen 90 Serien der für dieſes Jahr zur Ausloosung beſtimmten Seehandlungs-Prämienſcheine einem jeden der 8 Kreisgerichte zu Anklam, Cammin, Demmin, Greifenberg, Greifenhagen, Naugard, Stargard und Stettin, ſo wie einer jeden der 6 Kreisgerichts-Deputationen zu Labes, Paſewalk, Pyritz, Swinemünde, Treptow a. R. und Ueckermünde ein Exemplar zum Gebrauch bei der in deren Depoſitorien vorzunehmenden Recherche zugefertigt worden iſt.

Sämmtliche Kreisgerichts-Commiſſionen des Departements haben in Anſehung der in ihren Depoſitorien etwa vorhandenen Prämienſcheine ſich die erforderliche Auskunft von einer der vorgenannten Gerichtsbehörden zu erbitten, wofern ſie ſich nicht im Beſitz des betreffenden Stücks der allgemeinen Preußiſchen Zeitung befänden.

Stettin, den 17ten Juli 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

II. Perſonal-Chronik.

Der Feldmeſſer Otto Hoppe iſt als ſolcher in Eidespflicht genommen.

Der Feldmeſſer Guſtav Johann Ludwig Schultz zu Plathe iſt als ſolcher in Eidespflicht genommen worden.

Die Referendarien Fritze und Nobiling ſind zu Gerichts-Aſſeſſoren ernannt.

Der Auskultator Cober iſt bei dem Appellations-Gericht hieſelbſt zugelaſſen.

Der Rechts-Anwalt und Notar Schurich hat ſeinen Wohnſitz von Wollin nach Cammin verlegt.

Der Gerichtsdiener Bergemann zu Paſewalk iſt geſtorben.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 32.

Stettin, den 10. Auguſt 1849.

Geſetzſammlung.

No. 3152. Verordnung, betreffend einige Abänderungen der Depoſital-Ordnung vom 15ten September 1783. Vom 18ten Juli 1849.
Ausgegeben zu Berlin den 21ſten Juli 1849.

No. 3153. Verordnung über das Verfahren in Civilprozeſſen in den Bezirken des Appellations-Gerichts zu Greifswald und des Juſtizſenats zu Ehrenbreitſtein.
Ausgegeben zu Berlin den 24ſten Juli 1849.

Patente.

Die dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 17ten Januar und 22ſten März 1848 ertheilten Patente

auf eine Bereitungsart des Blei-Vitriols als Surrogat für das Bleiweiß, und auf zwei Flüſſigkeiten, um Metalle auf galvaniſchem Wege zu vergolden und zu verplatiniren,

ſind erloſchen.

Dem Lokomotivführer Louis Andrée zu Minden iſt unter dem 13ten Juli 1849 ein Patent

auf einen durch Modell nachgewieſenen Apparat zur Meſſung des Dampfdruckes, ſoweit derſelbe als neu und eigenthümlich erkannt iſt, ohne Jemand in der Benutzung des zum Grunde liegenden Prinzips zu behindern,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Das dem Profeſſor Dr. Karſten zu Berlin unter dem 5ten Oktober 1848 ertheilte Einführungs-Patente

auf eine in ihrer ganzen Zuſammenſetzung nach Zeichnung und Beſchreibung für neu erachtete Maſchine zur Anwendung erhitzter Luft als Triebkraft

iſt aufgehoben worden.

Dem Fabrikbeſitzer C. Heckmann und dem Privat-Baumeiſter Widmann in Berlin iſt unter dem 26ſten Juli 1849 ein Patent

auf einen Mechanismus an Condenſations-Apparaten für Vacuum-

Digitized by Google

Pfannen und Dampf-Maſchinen, in ſeinem ganzen Zuſammenhange, ohne Jemand in der Anwendung der einzelnen bekannten Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Den Fabrikanten Schröder & Comp. zu Barmen iſt unter dem 30ſten Juli 1849 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung des Bandſtuhls, um auf demſelben durch den Einſchlag, ohne Anwendung von Ruthen, gezogenen Sammet zu erzeugen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Das dem Techniker F. E. Mylius aus Berlin unter dem 30ſten September 1848 ertheilte Patent

auf eine Maiſchmaſchine und einen Maiſchkühler

iſt erloſchen.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

219) I. No. 554. Juli 1849.

Obwohl durch verſchiedene öffentliche Bekanntmachungen gegen die Beſchädigung der an öffentlichen Wegen und Straßen befindlichen Baumpflanzungen gewarnt worden iſt, ſo ſind doch in neuerer Zeit auf der Berlin-Stralſunder Kunſtſtraße, auf den Strecken von Ferdinandshoff nach Jatznick und nach Rathebur verſchiedene Baumfrevel verübt worden, und hat es leider nicht gelingen wollen, der Uebelthäter habhaft zu werden.

Um dieſem Unweſen einigermaßen zu ſteuern, finden wir uns veranlaßt, die Baumpflanzungen an der gedachten Kunſtſtraße dem Schutze aller Wohlgeſinnten zu empfehlen und verheißen zugleich auch demjenigen, welcher einen an den Alleebäumen begangenen Frevel derartig zur Anzeige bringt, daß der Thäter zur Unterſuchung und Beſtrafung gezogen werden kann, eine Geldprämie von 5 bis 10 Thalern, welche bei dem betreffenden Kreis-Landrathe, von welchem wir in der Sache Bericht erwarten, nachzuſuchen iſt.

Stettin, den 27ſten Juli 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

220) Der Kaufmann Friedrich Ludwig Bader zu Anklam iſt als Agent der Schleſiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft für die Stadt Anklam und der Umgegend beſtätigt worden. Stettin, den 30ſten Juli 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

221) Der Kaufmann J. D. G. Hinz zu Cammin iſt auf den Grund vorgelegter Beſtellung als Agent der Leipziger Feuer-Verſicherungs-Anſtalt für die Stadt Cammin und deren Umgegend beſtätigt worden.

Stettin, den 1ſten Auguſt 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

222) Der Kartor Rautenburg zu Cammin hat die bisher geführte Agentur der Leipziger Feuer-Verſicheruugs-Anſtalt niedergelegt.

Stettin, den 1ſten Auguſt 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) anderer Behörden.

223) Bekanntmachung. Das General-Poſtamt hat bereits wiederholt darauf aufmerkſam gemacht, daß jetzt, nachdem das für deklarirte Geldſendungen zu zahlende Porto beträchtlich herabgeſetzt worden iſt, es im Intereſſe der Verſender von Geldern und werthvollen Gegenſtänden liegt, den Werth ſolcher, der Poſt anvertrauter Sendungen zu deklariren.

Deſſen ungeachtet gelangen noch fortwährend Reklamationen wegen angeblich zur Poſt gelieferter, aber nicht an ihre Adreſſe gelangter Geldbriefe an das General-Poſtamt. Die in Folge ſolcher Reklamationen angeſtellten Nachforſchungen ſind in der Regel erfolglos, weil in vielen Fällen nicht einmal die wirkliche Einlieferung der Briefe und Gelder außer Zweifel geſtellt werden kann, überdieß auch die Natur des Poſtdienſtes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit ſolcher Sorgfalt zu behandeln, daß deſſen Verbleiben nachgewieſen werden könnte. Die Verſender von Geldern werden daher wiederholt dringend aufgefordert, den Inhalt ſolcher Sendungen zu deklariren. Die dafür zu zahlende Gebühr iſt im Verhältniß zu dem Werthe der Sendung ſo mäßig, daß ſie gegen die Sicherheit nicht in Betracht kommen kann, welche durch die Deklaration erlangt wird. Für den Verluſt nicht deklarirter Geld- und Werthſendungen wird von der Poſt-Verwaltung in keinem Falle Erſatz geleiſtet. Wer die Deklaration daher unterläßt, hat den für ihn daraus entſtehenden Nachtheil lediglich ſich ſelbſt zuzuſchreiben.

Berlin, den 29ſten Juli 1849. General-Poſtamt.

---

224) Bekanntmachung. So ſehr es in dem eigenen Intereſſe des correſpondirenden Publikums liegt, daß auf gewöhnlichen Briefen der Empfänger recht genau und beſtimmt bezeichnet werde, um ſo viel wichtiger iſt ſolches bei Briefen, mit denen Packete verſendet werden und bei Briefen, die mit Geld beſchwert ſind.

Nur wenn die Empfänger ſo genau bezeichnet ſind, daß über deren Perſon kein Zweifel entſtehen kann, iſt es möglich, die Beſtellung ſolcher Sendungen pünktlich zu bewirken.

Digitized by Google

Es gehen aber namentlich in Berlin ſehr häufig Päckerei-Sendungen ein, deren Empfänger ſo ungenügend bezeichnet iſt, daß vielfache Rückfragen gehalten, die Begleit-Adreſſen auch wohl erſt nach dem Aufgabeorte zur Vervollſtändigung zurückgeſandt werden müſſen, bevor der eigentliche Empfänger ausgemittelt wird und die Abgabe an denſelben bewerkſtelligt werden kann.

Das correſpondirende Publikum außerhalb wird daher dringend erſucht, in ſeinem eigenen Intereſſe bei Packet- und Geldſendungen nach Berlin die Empfänger möglichſt genau, wenn irgend thunlich, durch Hinzufügung der Wohnung zu bezeichnen.

Berlin, den 31ſten Juli 1849. General-Poſtamt.

II. Perſonal-Chronik.

Nachdem der Kreis-Deputirte Landſchaftsrath von Ramin zum Abgeordneten für die zweite Kammer gewählt worden, iſt die int. Verwaltung des Landraths-Amts Randower Kreiſes dem zweiten Kreis-Deputirten Rittergutsbeſitzer Niemann auf Curow übertragen.

In dem Verwaltungs-Perſonale der Pommerſchen Landſchaft haben folgende Veränderungen ſtattgefunden:

1) der General-Landſchafts-Rath und Repräſentant von Altpommern, Rodbertus auf Jagetzow, hat ſeine Reſignation erklärt. Zu ſeinem Nachfolger iſt der bisherige Landſchafts-Deputirte Anklamer Kreiſes, von Heyden auf Cartlow, zum Rath der Pommerſchen General-Landſchafts-Direktion und zum Landſchafts-Repräſentanten für Altpommern gewählt und dieſe Wahl Allerhöchſten Orts beſtätigt worden.

2) Im Anklamer Landſchafts-Departement haben der Landſchaftsrath von Neetzow und der Landſchafts-Deputirte Uſedom-Wolliner Kreiſes von Hiller reſignirt, und ſind für dieſelben der frühere Landſchafts-Deputirte von Schwerin auf Janow zum Landſchaftsrath und der bisherige Hülfsdeputirte Dr. Vogel auf Stolpe zum Landſchafts-Deputirten für den Uſedom-Wolliner Kreis vorſchriftsmäßig gewählt worden.

3) Im Treptower Departement iſt der Landſchafts-Deputirte des Neuſtettiner Kreiſes Landrath von Bonin auf Wulflatzig durch Reſignation ausgeſchieden und zu ſeinem Nachfolger als Deputirter des Neuſtettiner Kreiſes der bisherige Hülfs-Deputirte von Hertzberg auf Barenbruch erwählt.

Der Privat-Secretair Kröning iſt als Bürgermeiſter zu Pölitz gewählt und beſtätigt worden.

Die durch Verſetzung des bisherigen Waldwärters Dorn erledigte Waldwärterſtelle zu Petznick in der Oberförſterei Jacobshagen iſt dem bisherigen Privatförſter Karl Dorn interimiſtiſch übertragen worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 33.

Stettin, den 17. Auguſt 1849.

Patente.

Dem Kaufmann Karl Friedrich Raabe zu Berlin ſind unter dem 3ten Auguſt 1849 zwei Patente, und zwar

1) auf die Conſtruktion eines Regenſchirms, ſo weit ſolche für neu und eigenthümlich erkannt worden iſt, und
2) auf die Conſtruktion eines Noten- und Leſe-Pults in ſeiner ganzen Zuſammenſetzung,

beide auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Major a. D. von Gladis zu Breslau iſt unter dem 10ten Auguſt 1849 ein Patent

auf ein durch Modell und Beſchreibung nachgewieſenes Schloß, ſo weit daſſelbe als neu und eigenthümlich erkannt iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

225) I. No. 712. Auguſt 1849.

Bekanntmachung. Die §§. 63 und 64 der Verordnung vom 9ten Februar d. J. (Geſetz-Sammlung Seite 107) lauten:

§. 63.

Alle Zahlungen und Abgaben, welche bisher bei den im §. 60 gedachten Veranlaſſungen an den Fiskus, an eine Gemeinde- oder eine Ortsarmen-Kaſſe zu entrichten waren, werden, ſo weit deren Aufhebung nicht bereits durch den Artikel 40 der Verfaſſungsurkunde erfolgt iſt, hierdurch aufgehoben, wogegen die dafür zu gewährenden Gegenleiſtungen wegfallen. Daſſelbe gilt hinſichtlich der in jenen Fällen für andere Berechtigte (Kirchen, milde Stiftungen u. ſ. w.) erhobenen Zahlungen und Abgaben, ſo weit dieſe Berechtigte nicht nach §§. 64—65 nachweiſen, daß ihre Hebungsrechte auf beſondern läſtigen Erhebungstiteln beruhen.

Digitized by Google

§. 64.

Der Antrag auf Anerkennung eines Hebungsrechts auf Grund eines läſtigen Erwerbstitels (§. 63) muß bis zum Schluſſe des Jahres 1849 bei der Regierung ſchriftlich angemeldet werden. Geſchieht dies nicht, ſo geht der Berechtigte ſeines Hebungsrechts von ſelbſt verluſtig.

Wir machen die betheiligten Hebungsberechtigten auf dieſe Beſtimmungen zur Wahrung ihrer Rechte noch beſonders aufmerkſam.

Stettin, den 6ten Auguſt 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

226) I. No. 659. Auguſt 1849.

Da die Vorſchriften, welche eine angemeſſene Regulirung der öffentlichen Uhren auf den Eiſenbahn-Stationen, ſowie aller andern öffentlichen Uhren an den betreffenden Orten bezwecken und zuletzt durch unſere Amtsblatts-Verordnung vom 22ſten Februar v. J. publicirt ſind, nicht überall in entſprechender Weiſe zur Ausführung gebracht werden, namentlich die Befolgung dieſer Vorſchriften, in Bezug auf die Bahnhofsuhren an einigen Orten durch eine abweichende Regulirung der Stadtuhren verhindert wird, ſo nehmen wir hieraus auf Grund eines Reſcripts des Königl. Miniſterii des Innern vom 31ſten v. M. Veranlaſſung, die reſp. Eiſenbahn-Direktionen und die betreffenden Ortsbehörden, mit Hinweiſung auf die Amtsblatts-Verordnungen vom 14ten März 1833 und 22ſten Februar 1848 aufzufordern, die erſtern eine angemeſſene Regulirung der Bahnhofsuhren zu bewirken und die letztern auf eine gleichmäßige Regulirung der ſonſtigen öffentlichen Uhren mit Sorgfalt Bedacht zu nehmen. Stettin, den 9ten Auguſt 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

2) des Ober-Staats-Anwalts.

227) Den Herren Staats- und Polizei-Anwälten des Departements mache ich hierdurch bekannt, daß ich vom 17ten d. M. ab auf 14 Tage beurlaubt bin, und des Herrn Juſtizminiſters Excellenz dem Herrn Staats-Anwalt Kraetſchell hierſelbſt für dieſe Zeit meine Vertretung übertragen haben.

Stettin, den 13ten Auguſt 1849.

Der interimiſtiſche Ober-Staats-Anwalt v. Tippelskirch.

3) anderer Behörden.

228) Bekanntmachung. Das General-Poſtamt hat bereits wiederholt darauf aufmerkſam gemacht, daß jetzt, nachdem das für deklarirte Geldſendungen zu zahlende Porto beträchtlich herabgeſetzt worden iſt, es im Intereſſe der Verſender von Geldern und werthvollen Gegenſtänden liegt, den Werth ſolcher, der Poſt anvertrauter Sendungen zu deklariren.

Deſſen ungeachtet gelangen noch fortwährend Reklamationen wegen angeblich zur Poſt gelieferter, aber nicht an ihre Adreſſe gelangter Geldbriefe an das General-Poſtamt. Die in Folge ſolcher Reklamationen angeſtellten Nachforſchungen ſind in der Regel erfolglos, weil in vielen Fällen nicht einmal die wirkliche Einlieferung der Briefe und Gelder außer Zweifel geſtellt werden kann, überdieß auch die Natur des Poſtdienſtes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit ſolcher Sorgfalt zu behandeln, daß deſſen Verbleiben nachgewieſen werden könnte. Die Verſender von Geldern werden daher wiederholt dringend aufgefordert, den Inhalt ſolcher Sendungen zu deklariren. Die dafür zu zahlende Gebühr iſt im Verhältniß zu dem Werthe der Sendung ſo mäßig, daß ſie gegen die Sicherheit nicht in Betracht kommen kann, welche durch die Deklaration erlangt wird. Für den Verluſt nicht deklarirter Geld- und Werthſendungen wird von der Poſt-Verwaltung in keinem Falle Erſatz geleiſtet. Wer die Deklaration daher unterläßt, hat den für ihn daraus entſtehenden Nachtheil lediglich ſich ſelbſt zuzuſchreiben.

Berlin, den 29ſten Juli 1849. General-Poſtamt.

---

229) Bekanntmachung. So ſehr es in dem eigenen Intereſſe des correſpondirenden Publikums liegt, daß auf gewöhnlichen Briefen der Empfänger recht genau und beſtimmt bezeichnet werde, um ſo viel wichtiger iſt ſolches bei Briefen, mit denen Packete verſendet werden und bei Briefen, die mit Geld beſchwert ſind.

Nur wenn die Empfänger ſo genau bezeichnet ſind, daß über deren Perſon kein Zweifel entſtehen kann, iſt es möglich, die Beſtellung ſolcher Sendungen pünktlich zu bewirken.

Es gehen aber namentlich in Berlin ſehr häufig Päckerei-Sendungen ein, deren Empfänger ſo ungenügend bezeichnet iſt, daß vielfache Rückfragen gehalten, die Begleit-Adreſſen auch wohl erſt nach dem Aufgabeorte zur Vervollſtändigung zurückgeſandt werden müſſen, bevor der eigentliche Empfänger ausgemittelt wird und die Abgabe an denſelben bewerkſtelligt werden kann.

Das correſpondirende Publikum außerhalb wird daher dringend erſucht, in ſeinem eigenen Intereſſe bei Packet- und Geldſendungen nach Berlin die Empfänger möglichſt genau, wenn irgend thunlich, durch Hinzufügung der Wohnung zu bezeichnen.

Berlin, den 31ſten Juli 1849. General-Poſtamt.

II. Perſonal-Chronik.

Der Regierungs-Büreau-Aſſiſtent Lohff iſt zum Regierungs-Secretair befördert und der Hülfsarbeiter Unteroffizier Schmiede als Regierungs-Büreau-Aſſiſtent angeſtellt.

Der Forſthülfsaufſeher Friedrich Wilhelm Rummel zu Dunzig, in der Oberförſterei Jädkemühl, iſt zum Förſter ernannt worden.

Digitized by Google

Nachdem Se. Majeſtät der König mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 1ſten d. Mts. unter den zur Wiederbeſetzung der erledigten hieſigen Ober-Bürgermeiſterſtelle von den Stadtverordneten präſentirten drei Kandidaten den bisherigen Königl. Appellations-Gerichts-Rath Hering zum Ober-Bürgermeiſter hieſiger Stadt Allergnädigſt zu beſtätigen geruht haben, iſt derſelbe am 11ten d. Mts. in das ihm übertragene neue Amt eingeführt worden.

Der bisherige interimiſtiſche Vorſtand der hieſigen Garniſon-Verwaltung Major a. D. von Schepke iſt zum Garniſon-Verwaltungs-Ober-Inſpektor definitiv ernannt worden.

Der zu Rönnewerder, im Forſtrevier Falkenwalde, bisher angeſtellte Hülfsaufſeher Aßmann iſt definitiv zum Förſter ernannt.

Der bisherige Diviſions-Prediger zu Stralſund, Marimilian Theodor Hermann Richter, iſt als Paſtor in Neumark, Synode Colbatz, angeſtellt und in ſein Amt eingeführt worden.

Für die Ortſchaften Soltin, Grabow, Granzow, Streeſow, Ramsberg, Lüchenthin, Fritzow, Raddach, Klein-Dievenow, Berg-Dievenow, Oſt-Dievenow, Baldebus, Klein-Poberow, Groß-Poberow, Riebitz, Zoldekow, Damerow, Klein-Juſtin, Nitznow und Knurrbuſch, Camminer Kreiſes, iſt der Küſter und Schullehrer Steffen zu Fritzow zum Schiedsmann gewählt, beſtätigt und verpflichtet worden.

Der Predigtamts-Kandidat Heidler iſt mit der interimiſtiſchen Verwaltung der Pfarre Kerſtin, Synode Coerlin, beauftragt und am 29ſten Juli in das Amt eingeführt worden.

In Moritzfelde, Synode Colbatz, iſt der Schullehrer Kohnke angeſtellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 34.

Stettin, den 24. Auguſt 1849.

Geſetzſammlung.

No. 3154. Allerhöchſter Erlaß vom 22ſten Juni 1849, betreffend die Ueberweiſung der geſammten Medizinal-Verwaltung, mit Einſchluß der Medizinal- und Sanitäts-Polizei, an den Miniſter der Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 3155. Allerhöchſter Erlaß vom 29ſten Juni 1849, betreffend das Recht zur Erhebung des Chauſſeegeldes auf der Straße von Groß-Strehlitz nach Krappitz.

No. 3156. Allerhöchſter Erlaß vom 21ſten Juni 1849, betreffend die der Stadt Tennſtädt in Bezug auf den chauſſeemäßigen Ausbau der Straßenſtrecke von Tennſtädt nach Langenſalza bewilligten fiskaliſchen Vorrechte.

No. 3157. Allerhöchſter Erlaß vom 21ſten Juli 1849, betreffend die den Ständen des Bitterfelder Kreiſes in Bezug auf den chauſſeemäßigen Ausbau der Straße von Zörbing bis Stumsdorf bewilligten fiskaliſchen Vorrechte.

No. 3158. Allerhöchſter Erlaß vom 23ſten Juli 1849, betreffend die Melioration des Nieder-Oderbruchs.

Ausgegeben zu Berlin den 9ten Auguſt 1849.

No. 3159. Privilegium wegen Emiſſion von 300,000 Thlr. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Bergiſch-Märkiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft. Vom 28ſten Juli 1849.

No. 3160. Bekanntmachung, die Abänderung des Termins der Reminiscere-Meſſe zu Frankfurt a. d. O. betreffend. Vom 8ten Auguſt 1849.

Ausgegeben zu Berlin den 8ten Auguſt 1849.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

230) I. No. 680. Auguſt 1849.

Die Phyſikatsſtelle des Ueckermünder Kreiſes, mit dem Wohnſitze Ueckermünde, iſt durch den Tod des Kreis-Phyſikus Dr. Kannenberg zur Erledigung gekommen. Diejenigen promovirten Aerzte, welche um dieſe Stelle ſich zu bewerben wünſchen, werden hierdurch aufgefordert, ſich unter Einreichung ihrer Qualifications-Atteſte darüber, daß ſie

a) die Prüfung als promovirte Medico-Chirurg,
b) die geburtshülfliche und
c) die forenſiſche Prüfung

wohl beſtanden haben, binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Stettin, den 15ten Auguſt 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

231) **Nachweiſung**

der Getreide-Durchſchnitts-Marktpreiſe in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro Juli 1849.

	Namen der Stadt.	Weizen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Große Gerſte der Scheffel			Kleine Gerſte der Scheffel			Hafer der Scheffel			Erbſen der Scheffel			Heu der Centner			Stroh der Centner		
		rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl	ſg	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.
1	Stettin	2	12	9	1	9	9	1	10	—	—	—	—	—	25	—	1	9	7	—	13	7	—	14	3
2	Anklam	2	12	2	1	10	11	1	3	1	1	3	1	—	27	6	1	12	2	—	17	6	—	13	9
3	Cammin	2	12	—	1	7	6	1	—	—	—	25	—	—	20	—	—	—	—	—	15	—	—	11	—
4	Demmin	2	9	8	1	7	2	1	—	8	—	—	—	—	21	8	1	7	6	—	—	—	—	—	—
5	Fiddichow	2	15	—	1	7	6	1	2	6	1	—	—	—	25	—	1	10	—	—	11	3	—	17	6
6	Garz	2	14	3	1	11	4	1		7	—	—	—	—	23	9	1	16	3	—	14	2	—	11	5
7	Gollnow	—	—	—	1	11	1	—	—	—	—	28	8	—	25	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Nörenberg	—	—	—	1	7	10	—	27	6	—	22	6	—	22	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	—	—	—	1	7	4	—	—	—	—	29	3	—	20	—	—	—	—	—	17	6	—	9	8
10	Greifenhagen	2	14	1	1	10	4	—	—	—	1	2	—	—	22	3	1	11	—	—	20	—	—	12	4
11	Plathe	2	10	—	1	8	7	—	—	—	—	25	—	—	25	—	—	—	—	—	15	—	—	14	—
12	Paſewalk	2	14	4	1	11	3	1	2	6	—	—	—	—	24	4	1	7	6	—	12	6	—	12	8
13	Pyritz	2	8	11	1	7	7	1	4	—	—	—	—	—	21	10	1	11	1	—	12	6	—	12	4
14	Naugard	—	—	—	1	10	—	—	—	—	—	25	8	—	22	6	1	10	—	—	—	—	—	—	—
15	Stargard	2	12	11	1	8	8	1	1	10	—	27	—	—	22	5	1	10	2	—	12	6	—	12	2
16	Swinemünde	2	17	6	1	12	—	—	—	—	1	7	—	1	4	—	1	24	—	—	29	—	—	25	—
17	Regenwalde	—	—	—	1	7	11	—	—	—	—	22	3	—	20	—	1	10	5	—	—	—	—	10	—
18	Treptow a. R.	2	16	—	1	6	2	—	—	—	1	—	4	—	22	6	—	—	—	—	20	—	—	8	4
19	Ueckermünde	2	18	9	1	12	3	1	2	6	1	—	—	—	25	—	1	10	—	—	15	—	—	10	10
20	Uſedom	2	10	—	1	7	6	1	—	—	—	25	—	—	25	—	1	10	—	—	20	—	—	—	—
21	Wollin	2	15	—	1	12	4	—	—	—	1	1	1	—	25	—	—	—	—	—	22	6	—	11	3
22	Damm	2	13	7	1	9	10	1	5	—	—	28	—	—	23	9	1	11	3	—	—	—	—	—	—
23	Labes	2	13	11	1	7	3	—	28	10	—	26	3	—	23	6	1	10	5	—	15	—	—	15	—
	Summa	44	—	10	30	2	1	14	29	—	16	28	1	18	7	9	22	1	4	9	13	—	7	11	6
	Fraktion	2	13	4	1	9	3	1	2	1	—	28	3	—	23	10	1	11	4	—	16	8	—	13	4

Stettin, den 7ten Auguſt 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

232) III. No. 2028. Juli 1849.

Bekanntmachung.

100 Thlr. Belohnung für Anzeige eines Waldbrandſtifters.

Am 12ten v. Mts. iſt in der Oberforſt Hohenbrück, Schutzbezirk Neuhaus, in dem Jagen 41, 42, 44 und 45, unweit der Pribbernowſchen Holzgrenze, ein Waldbrand entſtanden, welcher auf dem theilweiſe torfigen Boden bis zum 22ſten v. M. fortgedauert und eine Fläche von etwa 175 Morgen zerſtört hat.

Da der Verdacht vorliegt, daß dieſer Waldbrand vorſätzlich herbeigeführt iſt, und es gelungen iſt, in einem andern Brandfalle in Königlichen Forſten den ruchloſen Brandſtifter zu ermitteln, ſo verheißen wir Demjenigen, welcher über die Entſtehung dieſes Waldbrandes ſolche Beweismittel beibringt,

daß der Brandſtifter in die geſetzliche Strafe verurtheilt werden kann, eine Belohnung von Einhundert Thalern.

Stettin, den 13ten Auguſt 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

---

3) anderer Behörden.

233) **Bekanntmachung.** In der hieſigen Schiffsbauſchule wird mit dem 1ſten Oktober d. J. ein neuer zweijähriger Lehrcurſus beginnen.

Diejenigen, welche an dem Unterrichte Theil zu nehmen wünſchen, werden hierdurch aufgefordert, ſich deshalb zeitig bei dem unterzeichneten Kuratorium mündlich oder ſchriftlich zu melden, um zur Aufnahme-Prüfung zugelaſſen zu werden.

Die in der Aufnahme-Prüfung zu machenden Anforderungen betreffen:

1) in der Arithmetik die Rechnung mit abſtrakten Zahlen ſowohl, als auch mit Maaß- und Gewichtsſorten und Brüchen, die Decimal-Rechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältniſſen, Proportionen und Progreſſionen, nebſt ihrer Anwendung in der Regel de tri und den damit zuſammenhängenden Rechnungen;
2) die Algebra, einſchließlich der Löſung von Gleichungen des zweiten Grades und Uebung im Gebrauche der Logarithmen;
3) die ebene Geometrie.

Ferner wird verlangt, Kenntniß der einfachſten Geſetze

4) der Trigonometrie,
5) der Stereometrie,
6) der Statik und } feſter und flüſſiger Körper,
7) der Mechanik }
8) einige Uebung im Liniarzeichnen.

Lehrlinge, welche ihre Lehrzeit noch nicht völlig beſtanden haben, werden außerdem einer Prüfung hinſichtlich ihrer praktiſchen Fertigkeit im Schiffsbau unterworfen.

Bei der Anmeldung ſind an Zeugniſſen einzureichen:

1) ein Taufſchein,
2) ein von dem betreffenden Magiſtrate oder Landrathe ausgeſtelltes Führungszeugniß, und
3) ein Atteſt desjenigen Schiffsbaumeiſters, bei welchem der Aufzunehmende die erforderliche praktiſche Vorbildung erlangt hat.

Im Uebrigen nehmen wir wegen der Aufnahme-Bedingungen auf das Publikandum vom 20ſten September 1834 — Amtsblatt der Königlichen Regierung in Stettin No. 40 — Bezug.

Stettin, den 14ten Auguſt 1849.

Kuratorium der Schiffahrts- und Schiffsbau-Schule.

Digitized by Google

234) **Geſchäfts- und Reiſeplan**

zum Departements-Erſatz-Geſchäft im Bereich der 3ten Landwehr-Brigade pro 1849, den Regierungs-Bezirk Stettin betreffend:

den 6ten September Aushebung im Schivelbeiner Kreiſe und Reiſe nach Labes,
" 7ten " Aushebung im Regenwalder Kreiſe, 7 Uhr früh,
" 8ten " Reiſe nach Stargard,
" 9ten " Sonntag,
" 10ten " Aushebung im Pyritzer Kreiſe, 6 Uhr früh,
" 10ten " " im Saatziger Kreiſe (Stargarder Antheil), 3 Uhr Nachmittags,
" 11ten " Aushebung im Saatziger Kreiſe (Schievelbeiner Antheil), und Reiſe nach Naugard, 7 Uhr früh,
" 12ten " Aushebung im Naugarder Kreiſe und Reiſe nach Greifenberg, 7 Uhr früh,
" 13ten " Aushebung im Greifenberger Kreiſe und Reiſe nach Cammin, 7 Uhr früh,
" 14ten " Aushebung im Camminer Kreiſe und Reiſe nach Wollin, 7 Uhr früh,
" 15ten " Aushebung auf der Inſel Wollin, 7 Uhr früh,
" 16ten " (Sonntag) Reiſe nach Swinemünde,
" 17ten " Aushebung auf der Inſel Uſedom und Reiſe nach Anklam, 7 Uhr früh,
" 18ten " Aushebung im Anklamer Kreiſe, 7 Uhr früh,
" 19ten " Reiſe nach Demmin,
" 20ſten " Aushebung im Demminer Kreiſe und Reiſe nach Grimmen, 7 Uhr früh ꝛc.,
" 27ſten " Reiſe nach Paſewalk,
" 28ſten " Aushebung im Ueckermünder Kreiſe, 7 Uhr früh,
" 29ſten " Reiſe nach Greifenhagen,
" 30ſten " Sonntag;
" 1ſten Oktober Aushebung im Greifenhagener Kreiſe, 7 Uhr früh,
" 2ten " Reiſe nach Stettin,
" 3ten " Aushebung im Randower Kreiſe (1. und 2. Bezirk), 7 Uhr früh,
" 4ten " Aushebung in der Stadt Stettin, 7 Uhr früh.

Stettin, den 13ten Auguſt 1849.

Königliche Departements-Erſatz-Commiſſion.

von Corbin, General-Major und Brigade-Commandeur.

B. von Hoheneck, Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Google

Amts-Blatt.

№ 35.

Stettin, den 31. Auguſt 1849.

Patente.

Dem Mechaniker F. E. Hoffmann in Leipzig iſt unter dem 18ten Auguſt 1849 ein Patent

auf eine Verbeſſerung an dem außerhalb des Fenſters anzubringenden Rouleau, inſoweit ſolche für neu und eigenthümlich erkannt worden iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Techniker C. Weyrich zu Trier iſt unter dem 22ſten Auguſt 1849 ein Patent

auf eine Vorrichtung zur Fabrikation runder Stäbchen zu Zündhölzern und deren Aufſtellung zur bequemen Auftragung der Zündſtoffe, wie ſolche durch Zeichnung, Beſchreibung und Modell nachgewieſen iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Wm. Elliot zu Berlin iſt unter dem 21ſten Auguſt 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Einrichtung bei einem Torf-Verkohlungs-Ofen, um die zur Verkohlung angewandten Waſſerdämpfe ununterbrochen wieder zu benutzen, ohne Jemand in der Anwendung bereits bekannter Conſtruktionen zu beſchränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

235) I. No. 1765. Auguſt 1849.

In Gemäßheit der Verfügung des Herrn Miniſters für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 17. d. M. werden nachſtehende Vorſchriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche ſich dem Baufache

Digitized by Google

widmen wollen, und für die Königliche Bau-Akademie in Berlin, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 27ſten Auguſt 1849.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Vorſchrift

für die

Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche ſich dem Baufache widmen.

§. 1.

Stufen der Ausbildung.

Für diejenigen, welche dem Baufache ſich widmen, beſtehen fortan folgende Stufen der Ausbildung:

1. **Bauführer,**
2. **Baumeiſter**, und zwar:
   - A. Baumeiſter für den Land- und Schönbau,
   - B. Baumeiſter für den Wege- und Waſſerbau,
3. **Privatbaumeiſter.**

§. 2.

Bauführer-Prüfung.

Um **Bauführer** zu werden, haben die Kandidaten ſich bei der Königlichen Ober-Bau-Deputation zu der Bauführer-Prüfung zu melden, und dabei folgende Nachweiſe beizubringen:

a) über die Reife des Abganges aus der erſten Klaſſe eines Gymnaſiums, oder aus der erſten Klaſſe einer derjenigen höhern Realſchulen, welche der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten als ſolche, bei denen entſprechende Abgangsprüfungen ſtatt finden und die einen hinlänglichen Grad der Schulbildung gewährleiſten, bezeichnen wird;

b) über mindeſtens **einjährige** praktiſche Thätigkeit unter Leitung eines oder mehrerer geprüfter Baumeiſter;

c) über mindeſtens **zweijährige** Studienzeit nach Erlangung der vorgeſchriebenen Schulbildung;

wonach alſo die Bauführer-Prüfung **frühestens drei** Jahre nach dem Abgange von der Schule abgelegt werden kann.

Zugleich hat der Kandidat einzureichen:

d) eine Situationszeichnung von einem Terrain und eine Darſtellung von einem Nivellement in Zeichnung und Tabellen, beides nach eigener Aufnahme;

e) eine Zeichnung von einem Gebäude oder einer Maſchine nach eigener Aufnahme;

f) ſonſtige Zeichnungen, welche die Handfertigkeit des Kandidaten darzuthun geeignet ſind.

Digitized by Google

§. 3.

Werden dieſe Nachweiſe und Arbeiten ausreichend befunden, ſo erfolgt die Zulaſſung zur Bauführer-Prüfung. Dieſelbe beginnt mit der Bearbeitung einer einfachen Aufgabe im Entwerfen unter Clauſur, wozu eine Woche Zeit gewährt wird. Sodann folgt die mündliche Prüfung, welche ſich erſtreckt:

a) auf die geſammte wiſſenſchaftliche und techniſche Ausbildung, welche von den Baubefliſſenen aller Richtungen als gemeinſame Grundlage der weiteren Studien zu fordern iſt;

b) auf die Kenntniſſe der Feldmeßkunſt (wobei jedoch eine längere praktiſche Einübung oder Bewährung in Feldmeſſer-Arbeiten nicht gefordert wird).

Die Prüfungs-Behörde (§. 7) wird dieſe Anforderungen unter Berückſichtigung der von Zeit zu Zeit etwa erforderlichen Abänderungen näher ſpecificiren und bekannt machen.

Bei der mündlichen Prüfung wird von dem Kandidaten die Verſicherung an Eidesſtatt gefordert, daß er die eingereichten Arbeiten und Zeichnungen ſelbſt gefertigt hat.

§. 4.

Baumeiſter- und Privatbaumeiſter-Prüfung.

Um Baumeiſter zu werden, haben ſich die Kandidaten ebenfalls bei der Königlichen Ober-Bau-Deputation zu melden und dabei folgende Nachweiſe beizubringen:

1. Behufs Zulaſſung zur Baumeiſter-Prüfung für Land- und Schönbau (§. 1 sub 2 A.) und beziehungsweiſe für Wege- und Waſſerbau (§. 1 sub 2 B.) iſt der Nachweis zu führen:

a) über die beſtandene Prüfung als Bauführer;

b) über eine zweijährige praktiſche Thätigkeit als Bauführer in der gewählten Richtung unter Leitung eines oder mehrerer geprüfter Baumeiſter;

c) über eine mindeſtens einjährige Studienzeit nach Ablegung der Bauführer-Prüfung,

wonach alſo die Baumeiſter-Prüfung früheſtens drei Jahre nach beſtandener Bauführer-Prüfung abgelegt werden kann.

Behufs Zulaſſung zur Prüfung als Baumeiſter für Wege- und Waſſerbau iſt außerdem noch

d) die gehörige Einübung und Bewährung in Feldmeſſer-Arbeiten nachzuweiſen.

Von denjenigen, welche die Baumeiſter-Prüfungen in beiden Fächern ablegen wollen, wird eine zuſammen mindeſtens dreijährige praktiſche Thätigkeit als Bauführer in beiden Fächern (ſiehe oben sub 1. b.) und eine mindeſtens zweijährige Studienzeit nach Ablegung der Bauführer-Prüfung (ſiehe oben 1. c.) gefordert.

Digitized by Google

II. Behufs Zulaſſung zur Prüfung als **Privat-Baumeiſter** (§. 1 sub 3) iſt bei der Meldung von den Kandidaten der Nachweis zu führen:

a) darüber, daß ſie das Handwerk eines Maurers, Zimmermanns oder Steinmetzen (Steinhauer) praktiſch erlernt und für den ſelbſtſtändigen Betrieb des erlernten Handwerks die geſetzlich vorgeſchriebene Meiſter-Prüfung beſtanden haben;

b) über eine mindeſtens dreijährige Studienzeit nach Ablegung der Prüfung für den ſelbſtſtändigen Betrieb des Handwerkes.

§. 5.

Werden dieſe Nachweiſe (§. 4) ausreichend befunden, ſo ertheilt die Prüfungs-Behörde dem Kandidaten eine Aufgabe zu einem ausgedehnteren Entwurfe der betreffenden Richtung, deſſen Bearbeitung mit voller Muße und allen Hülfsmitteln erfolgt.

§. 6.

Nach Einreichung und Annahme dieſer Probearbeit findet die **Baumeiſter-Prüfung** ſtatt. Dieſelbe beginnt mit der Anfertigung einer Probearbeit unter Clauſur, wozu **eine Woche Zeit** gewährt wird. Die darauf folgende mündliche Prüfung ſoll eine umfaſſende und gründliche Ausbildung in der betreffenden Richtung des Faches darthun.

Die nach §. 5 und 6 an den künftigen Privatbaumeiſter zu machenden Anforderungen ſtehn denjenigen an den künftigen Baumeiſter für Land- und Schönbau völlig gleich.

Die Prüfungsbehörde (§. 7) wird dieſe Anforderungen unter Berückſichtigung der von Zeit zu Zeit etwa erforderlichen Abänderungen näher ſpecifiziren und bekannt machen.

Bei der mündlichen Prüfung wird von den Kandidaten die Verſicherung an Eidesſtatt gefordert, daß ſie die Probearbeit, §. 5, ſelbſt und ohne fremde Beihülfe gefertigt haben.

§. 7.

Prüfungs-Behörde.

Die Königliche Ober-Bau-Deputation bildet die Prüfungsbehörde; dem Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bleibt jedoch vorbehalten, derſelben zu den Prüfungen noch andere geeignete Sachverſtändige zuzuordnen. Die Zeugniſſe werden von der Prüfungsbehörde nur auf das Beſtehn der betreffenden Prüfung ohne weiteres Prädikat, jedoch mit Angabe der Ergebniſſe in den einzelnen Fächern ausgeſtellt.

Die mündlichen Prüfungen ſind öffentlich unter Auslegung der Probearbeiten abzuhalten, wobei der Vorſitzende nicht mit examinirt.

Candidaten, welche in der Prüfung nicht beſtehn, werden zur Wiederholung der Prüfung nach näherer Beſtimmung der Prüfungsbehörde nochmals zugelaſſen; beſteht der Candidat auch hierbei nicht, ſo findet eine weitere Zulaſſung zur Prüfung nicht ſtatt.

§. 8.

Befugniſſe der Bauführer.

Die Bauführer werden vereidigt und ſind alsdann zur ſpeziellen Leitung von Bau-Ausführungen, unter Oberleitung und techniſcher Verantwortlichkeit eines Baumeiſters befähigt. Ihre Angaben in Bezug auf Maaß und Zahl haben hierbei öffentlichen Glauben.

§. 9.

Deren Anſtellung als Wege-Inſpektoren.

Bauführer, welche nur eine Anſtellung beim Wegebau ohne weitern Anſpruch auf Beförderung in eine Baumeiſter- oder Bau-Inſpektor-Stelle erreichen wollen, erhalten die Befähigung zu derartigen Stellen auch ohne die Baumeiſter-Prüfung abzulegen, wenn ſie eine fünfjährige befriedigende Praxis als Bauführer im Wegebau nachweiſen. Da ihnen die ſonſtigen Befugniſſe der Baumeiſter nicht beigelegt werden können, erhalten ſie bei ihrer Anſtellung den Titel „Wege-Inſpektoren."

§. 10.

Befugniſſe der Baumeiſter und Privatbaumeiſter.

Baumeiſter für Land- und Schönbau, reſp. für Wege- und Waſſerbau, ſind berechtigt, die Anfertigung von Bau-Plänen und die Leitung von Bau-Unternehmungen ſelbſtſtändig zu betreiben. Sie ſind zugleich zu jeder Anſtellung in den der abgelegten Prüfung entſprechenden Zweigen des Staats- oder Communal-Dienſtes befähigt. Diejenigen Stellen, zu deren Verwaltung umfaſſende Kenntniſſe vom Land- und Waſſer-Bau erforderlich ſind, werden nur mit Baumeiſtern beſetzt, welche die Prüfung als Land- und Waſſer-Baumeiſter beſtanden haben.

Die Privat-Baumeiſter ſind berechtigt, die Anfertigung von Bauplänen und die Leitung von Bau-Unternehmungen, jedoch nur für die Gegenſtände des Landbaues, ſelbſtſtändig zu betreiben. Zur Anſtellung im Staatsdienſte ſind ſie nicht befähigt und zur Bekleidung eines Communal-Bauamtes nur in ſo weit, als mit dieſem nicht die Beſorgung von Wege- und Waſſer-Bau-Geſchäften verbunden iſt.

§. 11.

Beziehung zur Feldmeßkunſt.

Den Bauführern, den Baumeiſtern und den Privat-Baumeiſtern ſteht die Ausführung von Feldmeſſer-Arbeiten nur in ſo weit zu, als ſolche zur Ausübung ihrer Berufsgeſchäfte im Baufache unmittelbar gehören.

§. 12.

Beziehung zu Bauhandwerken.

Bauhandwerke dürfen Baumeiſter nur in ſofern ſelbſtſtändig betreiben, als ſie die Meiſter-Prüfung für das betreffende Handwerk abgelegt haben.

§. 13.

Tranſitoriſche Beſtimmungen.

Bei Denjenigen, welche bis zum letzten September 1849 den bisher

Digitized by Google

für die Candidaten des Baufaches in Bezug auf Schulbildung vorgeſchriebenen Anforderungen genügt haben, wird der Nachweis hierüber, ſtatt der nach §. 2 sub a geſtellten Anforderung, als ausreichend zur Zulaſſung für die Bauführer-Prüfung angenommen.

§. 14.

Wer bis einſchließlich April 1849 unter Erfüllung der bisher vorgeſchriebenen Bedingungen auf der Königlichen Allgemeinen Bauſchule unbedingt aufgenommen worden iſt, wird ohne die ad §. 2 a. und b. vorgeſchriebenen Nachweiſe zur Bauführer-Prüfung zugelaſſen.

§. 15.

Bauführer, welche die bisherige Bau-Inſpektor-Vorprüfung abgelegt oder den betreffenden Lehrgang der Bauſchule bereits durchgemacht haben, ſind damit von dem im §. 4 1. sub c. erforderten Nachweis entbunden.

§. 16.

Diejenigen, welche ſich bis zum Schluſſe des Jahres 1849 zur Nachprüfung zum Baumeiſter melden, werden auf Verlangen nach den bisherigen Vorſchriften geprüft und erhalten darüber die bisher üblichen Qualifikations-Zeugniſſe.

Daſſelbe iſt mit Denjenigen der Fall, welche ſich bis zum Schluſſe des Jahres 1849 zur Privat-Baumeiſter-Prüfung oder zur Nachprüfung zum Bau-Inſpektor melden.

§. 17.

Wer bis zum Schluſſe des Jahres 1849 ſich zur bisherigen Baumeiſter-Nachprüfung gemeldet oder dieſelbe beſtanden hat, kann auch in Zukunft zu einer Ergänzungs-Prüfung zugelaſſen werden, um die Qualifikation zur Bekleidung einer Bau-Inſpektorſtelle ꝛc. zu erlangen.

Berlin, den 1ſten Auguſt 1849.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Vorſchriften

für die

Königliche Bau-Akademie zu Berlin.

§. 1.

Beſtimmung der Anſtalt.

Die Königliche Bau-Akademie, welche an die Stelle der Königlichen Allgemeinen Bau-Schule tritt, iſt beſtimmt, denen, welche ſich dem Baufache widmen wollen, Gelegenheit zur Ausbildung darzubieten.

Digitized by Google

§. 2.

Obere Leitung und Direktorium der Anſtalt.

Die Bau-Akademie iſt dem Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die ſpezielle Leitung führt ein Direktorium; daſſelbe beſteht aus einem vom Miniſter ernannten Direktor, als ausführendem Vorſtand, und zwei Mitgliedern der Königlichen Ober-Bau-Deputation, die für alle zu collegialiſcher Behandlung geeigneten Gegenſtände dem Direktor zur Seite ſtehen. Die Letzteren werden vom Miniſter ſo ausgewählt, daß ſie die beiden Richtungen für Land- und Schönbau einerſeits und für Wege-, Eiſenbahn- und Waſſer-Bau andererſeits vertreten.

Außerdem finden, namentlich zur Berathung über den Lehrplan und zur Erörterung den Unterricht ſelbſt betreffender Verhältniſſe regelmäßig Conferenzen ſtatt, zu welchen ſämmtliche ordentliche Lehrer der Anſtalt zugezogen werden.

§. 3.

Anſtellung der Lehrer.

Für die Hauptgegenſtände des Unterrichts werden ordentliche Lehrer mit der Verpflichtung, beſtimmte Vorträge zu halten, und beſtimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Miniſter auf die Vorſchläge des Direktoriums angeſtellt.

§. 4.

Außerordentlicher Unterricht.

Außerdem kann jedem ordentlichen Lehrer, jedem Baumeiſter, ſo wie jedem Profeſſor oder Lehrer einer andern höhern Lehranſtalt von dem Direktorium geſtattet werden, Vorträge über hierher gehörige Gegenſtände an der Bau-Akademie zu halten oder Unterricht zu ertheilen. Auf Beförderung derartiger Vorträge ſoll, ſoweit Raum und Mittel es geſtatten, thunlichſt gerückſichtigt werden.

§. 5.

Aufnahme der Studirenden.

Die Aufnahme der Studirenden erfolgt durch Immatriculation auf vorgängige ſchriftliche Anmeldung bei dem Direktor, welche vier Wochen vor dem Anfange jedes Semeſters (8ten Oktober und 8ten April) ſtattfinden muß.

Die Hauptgegenſtände des Unterrichts werden nach §. 13. ſo angeordnet, daß ſie vollſtändig in angemeſſener Reihefolge in derjenigen Zeit benutzt werden können, welche als geringſte Studienzeit für die verſchiedenen Prüfungen anderweit feſtgeſetzt und von den Candidaten nachzuweiſen iſt. Nur mit dem Oktober (nicht mit dem April) eines jeden Jahres beginnt aber eine neue Folge dieſer Haupt-Unterrichts-Gegenſtände, ſowohl für die Ausbildung zum Bauführer wie zum Baumeiſter.

§. 6.

Bedingungen der Aufnahme.

Bei der Meldung der Aufnahme ſind beizubringen:

1. Von denjenigen, welche die Prüfungen für den Staatsdienſt ablegen wollen:

a) Ein Zeugniß über die Reife des Abganges aus der erſten Klaſſe eines Gymnaſiums oder aus der erſten Klaſſe einer derjenigen höhern Realſchulen,

Digitized by Google

welche der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten als ſolche, bei denen entſprechende Abgangs-Prüfungen ſtattfinden und die einen hinlänglichen Grad der Schulbildung gewährleiſten, bezeichnen wird;

b) Zeugniſſe über mindeſtens einjährige praktiſche Thätigkeit unter Leitung eines oder mehrerer geprüfter Baumeiſter.

II. Von denjenigen, welche nur die Prüfung als Privat-Baumeiſter ablegen wollen:

Das Zeugniß über das Beſtehen der geſetzlich vorgeſchriebenen Meiſterprüfung für den ſelbſtſtändigen Betrieb des Handwerkes als Zimmermann, Maurer oder Steinmetz.

§. 7.

Zulaſſung von Ausländern.

Ausländer werden, ſoweit es der Raum zuläßt, aufgenommen; ſie müſſen jedoch die im §. 6. vorgeſchriebenen Bedingungen erfüllen.

§. 8.

Matrikel.

Die Matrikel wird auf Verfügung des Direktors gegen Erlegung einer Gebühr von 10 Thalern ertheilt. Dieſelbe wird zunächſt auf fünf Jahre ausgeſtellt, ihre Gültigkeit kann aber vom Direktor verlängert werden.

§. 9.

Meldungen zu den Vorleſungen.

Beim Beginn jedes Halbjahres und bis zum Anfange der Vorleſungen haben ſich die Studirenden bei dem Rendanten der Bau-Akademie-Kaſſe zu denjenigen Vorleſungen zu melden, welche ſie im Laufe des Halbjahres zu beſuchen wünſchen. Gegen Vorzeigung der Matrikel und Erlegung des feſtgeſetzten Honorars werden ihnen Eintrittskarten zu den betreffenden Vorleſungen ausgehändigt, mit welchen ſie ſich bei den Lehrern behufs Eintragung in deren Liſten zu melden haben. Die von dem Lehrer bei dieſer Meldung unterzeichneten Eintrittskarten dienen ſodann fortgeſetzt zum Ausweis über die Berechtigung, die fragliche Vorleſung zu beſuchen.

§. 10.

Zulaſſung nicht immatrikulirter Perſonen.

Außerdem kann der Direktor Jedem die Theilnahme an einzelnen Vorleſungen gegen Erlegung des feſtgeſetzten Honorars geſtatten, ſo weit dies nach Berückſichtigung der immatrikulirten Studirenden der Raum erlaubt.

§. 11.

Zeugniſſe für die Studirenden.

Auf Verlangen werden den Studirenden Zeugniſſe über den Beſuch der Akademie ertheilt, in denen die Lehrgegenſtände, an welchen der Studirende ſich betheiligt hat, auf Grund der von den Lehrern geführten Liſten (§. 9.) und mit Anführung der von denſelben eingegangenen Bemerkungen, angegeben werden.

§. 12.

Eröffnung und Schluß der Vorleſungen.

Der halbjährige Unterricht beginnt am 8ten Oktober und 8ten April, oder

bei

Digitized by Google

bei eintretenden Sonn- oder Feſttagen am Tage darauf, und wird am 31ſten Auguſt und 20ſten März geſchloſſen. Zu Weihnachten, Oſtern und Pfingſten treten ſechstägige Ferien ein.

§. 13.

Anordnung der Vorträge.

Der Unterricht wird ſo angeordnet, daß die Haupt-Gegenſtände deſſelben,
für die Bauführer-Prüfung in zwei Jahren,
für die Prüfung als Baumeiſter für Land- und Schönbau in einem Jahre,
für die Prüfung als Baumeiſter für Wege und Waſſerbau (einſchließlich des Eiſenbahnbaues) in einem Jahre,

und zwar jeder Cyklus mit dem Oktober eines jeden Jahres neu beginnend, in angemeſſener Reihenfolge benutzt werden können.

Der ſpecielle Lehrplan wird halbjährig zeitig vor dem Beginn der Vorleſungen bekannt gemacht.

§. 14.

Tranſitoriſche Beſtimmungen.

Bei Denjenigen, welche bis zum letzten September 1849 den bisher für die Candidaten des Baufaches in Bezug auf Schulbildung vorgeſchriebenen Anforderungen genügt haben, wird der Nachweis hierüber, ſtatt des §. 6. I. a. vorgeſchriebenen Zeugniſſes, als ausreichend zur Aufnahme bei der Bau-Akademie angenommen.

§. 15.

Wer bis einſchließlich April 1849 bei der Königlichen Allgemeinen Bauſchule unbedingt aufgenommen worden iſt, wird damit als immatrikulirt bei der Bau-Akademie angeſehn. Wer dagegen zum April d. J. allein auf Grund des Schulzeugniſſes und nur für den ausnahmsweiſe in dem Sommerhalbjahr d. J. ertheilten Unterricht aufgenommen iſt, hat Behufs der Immatriculation bei der Bau-Akademie des §. 6. I. b. vorgeſchriebenen Nachweis noch zu führen.

Berlin, den 1ſten Auguſt 1849.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

---

236) I. No. 107. Auguſt 1849.

Der Tagelöhner Koehn zu Treptow a. d. R. hat am 20ſten v. Mts. den ſechsjährigen Knaben Julius Troeſe, welcher vom Bollwerke der Rega in den Fluß gefallen war, mit eigener Gefahr gerettet, indem er ſich, vollſtändig bekleidet, in den reißenden Fluß warf und das verunglückte Kind ſchwimmend mit großer Anſtrengung ans Land brachte.

Als ein Anerkenntniß dieſer menſchenfreundlichen Handlung iſt dem ꝛc. Koehn eine Geldprämie von uns bewilligt worden.

Stettin, den 16ten Auguſt 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

237) I. No. 1058. Juli 1849.

Der Tiſchlergeſelle Carl Warner zu Treptow a. d. T. hat am 18ten Juni v. J. den Dienſtjungen Carl Schramm, welcher beim Baden in einem auf der Feldmark Coeln belegenen Teiche (ſogenannten Solle) in ein tiefes Moderloch gerathen war, mit großer Anſtrengung und erheblicher eigner Gefahr gerettet.

Wir bringen dieſe menſchenfreundliche Handlung mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß dem ꝛc. Warner eine Geldprämie von uns bewilligt worden iſt. Stettin, den 18ten Auguſt 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

238) I. No. 2142. Juni 1849.

Der Raſchmacher Gottlieb Banck zu Labes hat am 6ten Juni d. J. die $3\frac{1}{2}$ Jahr alte Tochter des Tuchmachermeiſters Franck, welche von einer innerhalb der Stadt belegenen Wäſche in den Regafluß gefallen und gegen 200 Schritte weit von dem Fluſſe fortgetrieben war, mit eigner Gefahr vom Tode errettet, indem er, obwohl ein Greis von 74 Jahren, mit voller Bekleidung in den Fluß ſprang und das verunglückte Kind aus der Strömung ans Land brachte.

Wir bringen dieſe menſchenfreundliche Handlung, für welche dem ꝛc. Banck eine Geldprämie bewilligt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 22ſten Auguſt 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

239) I. No. 1575. Auguſt 1849.

Das Verbot der Einführung
der Altonaer Wunder-Eſſenz,
der Langenſchen Pillen, und
der Möllerſchen Fiebertropfen
in die Preußiſchen Staaten iſt mittelſt Reſcripts der Herren Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Finanzen vom 9ten Auguſt d. J. für die nächſten fünf Jahre erneuert worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 22ſten Auguſt 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

240) I. No. 1517. Auguſt 1849.

Da der nach unſerer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 6ten Juli c. auf den 2ten Oktober d. J. verlegte Michaelis-Krammarkt zu Wollin auf einen jüdiſchen Feſttag trifft, ſo wird derſelbe hierdurch auf den 3ten Oktober d. J. verlegt. Stettin, den 23ſten Auguſt 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

241) II. No. 563. Auguſt 1849.

Dem Kandidaten des Predigt- und Schulamts, Friedrich Wilhelm Ziethe aus Senftenberg, iſt von uns die Erlaubniß ertheilt, in Wangerin eine Privatſchule für Knaben einzurichten und zu unterhalten.

Mit der Beaufſichtigung der Anſtalt iſt die Stadt-Schul-Deputation in Wangerin beauftragt. Stettin, den 20ſten Auguſt 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

2) des Königl. Provinzal-Schul-Collegiums.

242) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung von 30 Benefiziatenſtellen an dem Königlichen Pädagogium zu Putbus auf Rügen, und die Erhöhung des bisherigen Penſions- und Schulgeldes für die Alumnen.

Durch die Regulirung des aus Staatsmitteln dem Königlichen Pädagogium zu Putbus auf Rügen zu gewährenden Zuſchuſſes, und durch die von dem Herrn Fürſten zu Putbus dem Pädagogium gemachte Schenkung eines anſehnlichen Kapitals, iſt die Errichtung von 30 ſogenannten Benefiziatenſtellen möglich geworden, von welchen 20 von dem Königlichen Miniſterium der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten auf den Vorſchlag des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums in Stettin, 10 aber von dem Herrn Fürſten zu Putbus verliehen werden.

Die näheren Beſtimmungen ſind folgende:

1) Die Benefiziaten erhalten Wohnung, Unterhalt und Unterricht gleich den übrigen Alumnen, und entrichten dafür eine jährliche Penſion von 80 Thlr. in vierteljährlich zum Voraus zu zahlenden Raten.

   Für Bücher, Lernmittel, Kleidung und Reinigung der Wäſche haben die Benefiziaten aus eigenen Mitteln zu ſorgen, und ſind die Koſten dafür in die Penſion von 80 Thlr. nicht eingeſchloſſen.

2) Die Bewerbungen um eine Benefiziatenſtelle ſind bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium in Stettin, unter Beifügung a) des Taufſcheins, b) eines Sittenzeugniſſes, c) eines Zeugniſſes über erfolgte Schutzblatternimpfung, anzubringen.

3) Die Verleihung einer Benefiziatenſtelle iſt an folgende Bedingungen geknüpft:

   Die Bewerber müſſen

   a) Söhne preußiſcher, gebildeter, und einer ſolchen Wohlthat eben ſo würdiger wie bedürftiger Eltern ſein,
   b) mindeſtens das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt haben, und
   c) in einer auf Anordnung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums in Stettin von dem Direktor und einem ordentlichen Lehrer des Pädagogiums vorgenommenen ſchriftlichen und mündlichen Prüfung mindeſtens die zur Aufnahme in die Quarta eines Gymnaſiums erforderlichen Kenntniſſe nachgewieſen haben.

Digitized by Google

4) Wer 16 Jahre alt iſt, muß in derſelben Weiſe, wie zu c. beſtimmt iſt, mindeſtens die Reife für die Secunda eines Gymnaſiums dargethan haben.

5) Wegen Unfleißes und unſittlichen Betragens kann die Benefiziatenſtelle zu jeder Zeit entzogen werden.

6) Die Verleihung einer Benefiziatenſtelle kann immer nur zu Oſtern oder Michaelis ſtattfinden; die Bewerbungen ſind deshalb mindeſtens ein Vierteljahr vor dieſen beiden Terminen anzubringen.

7) Zugleich iſt das jährliche Penſions- und Schulgeld der von Michaelis d. J. ab aufzunehmenden Alumnen von 180 auf 200 Thlr. erhöht worden. Die vor dieſem Zeitpunkte aufgenommenen Alumnen zahlen wie bisher nur 180 Thlr.

Stettin, den 21ſten Auguſt 1849.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

---

3) anderer Behörden.

243)
Verzeichniß

der

Vorleſungen, welche auf der Königl. Univerſität zu Greifswald im Winter-Semeſter $18\frac{49}{50}$ vom 16. Oktober 1849 an gehalten werden ſollen.

Gottesgelahrtheit.

Fundamental-Theologie oder die theologiſche Prinzipienlehre, Profeſſor Baier, zweimal die Woche, öffentlich.

Einleitung in die Bücher des alten Teſtaments, Profeſſor Koſegarten, viermal die Woche von 11—12, öffentlich.

Erklärung der Pſalme, Profeſſor Koſegarten, viermal wöchentlich von 2—3, privatim.

Darſtellung der meſſianiſchen Idee und Erklärung der betreffenden Hauptbeweisſtellen des A. T., Profeſſor Semiſch, zweimal in der Wochen in noch zu beſtimmenden Stunden, öffentlich.

Erklärung des Evangelii Johannis, Profeſſor Schirmer, fünfmal die Woche von 10—11, öffentlich.

Erklärung des Briefes an die Römer, Profeſſor Gaß, dreimal die Woche von 8—9, öffentlich.

Das Leben Jeſu und der Apoſtel, Profeſſor Semiſch, einmal die Woche in noch zu beſtimmenden Stunden, öffentlich.

Zweiter Theil der Kirchengeſchichte, Profeſſor Semiſch, fünfmal wöchentlich von 9—10, privatim.

Digitized by Google

Patriſtik nebſt patriſtiſchen Uebungen, Profeſſor Gaß, zweimal wöchentlich von 3—4, privatim.

Bibliſche Theologie des N. T., Profeſſor Gaß, dreimal wöchentlich von 8—9, privatim.

Dogmatik, Profeſſor Vogt, fünfmal wöchentlich von 10—11, privatim.

Praktiſche Theologie, Profeſſor Schirmer, viermal wöchentlich von 9 bis 10, privatim.

Ueber Weſen und Urſprung der Sünde, Profeſſor Baier, Sonnabend von 10—11, öffentlich.

Ueber evangeliſche Kirchenunion und deren Geſchichte, Profeſſor Gaß, einmal die Woche in noch zu beſtimmender Stunde, öffentlich.

Homiletiſche Uebungen, Profeſſor Vogt, Mittwochs von 3—5, öffentlich.

In dem theologiſchen Seminar werden die Uebungen in der Erklärung des A. T. von Profeſſor Koſegarten, Sonnabends von 5—6; in der Erklärung des N. T. von Profeſſor Vogt, Dienſtags von 6—7; in der Kirchengeſchichte von Profeſſor Semiſch, Freitags von 4—5; in der Dogmatik von Profeſſor Baier, Mittwochs von 5—7 gehalten werden.

Rechtsgelahrtheit.

Juriſtiſche Encyclopädie und Methodologie, Profeſſor Pütter, nach ſeinem Lehrbuch derſelben: „Inbegriff der Rechtswiſſenſchaft, Berlin 1846", fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim.

Inſtitutionen des römiſchen Rechts, Profeſſor Niemeyer, Montags und Freitags von 10—11, privatim.

Examinatorium über die Inſtitutionen, Derſelbe, Sonnabends von 10 bis 11, öffentlich.

Geſchichte des römiſchen Rechts, Derſelbe, Montags und Freitags von 11—12, und Mittwochs von 10—11, privatim.

Pandekten nach G. F. Puchta's Lehrbuch, Profeſſor Schmidt, fünfmal wöchentlich von 9—10, und viermal von 10—11, privatim.

Die Lehre vom Beſitz, Derſelbe, Freitags von 10—11, öffentlich.

Erklärung des 19. Titels der Fragmente des Ulpian, Profeſſor Barkow, einmal die Woche, öffentlich.

Römiſches Erbrecht, Derſelbe, viermal die Woche von 8—9, privatim.

Einleitung in das deutſche Staatsrecht, Profeſſor Beſeler, Sonnabends von 10—12, öffentlich.

Deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte, Derſelbe, fünfmal wöchentlich von 4—5, privatim.

Criminalrecht, Prof. Barkow, viermal wöchentlich von 9—10, privatim.

Civilprozeß, Profeſſor Planck, viermal wöchentlich von 2—3 und Sonnabends von 9—10, privatim.

Eherecht, Profeſſor Pütter, zweimal die Woche, öffentlich.

Digitized by Google

Völkerrecht nebſt kurzer Geſchichte deſſelben, Derſelbe, fünfmal wöchentlich von 3–4, privatim.

Heilkunde.

Die Anatomie des menſchlichen Körpers, Profeſſor Schultze, täglich von 10–11, privatim.

Oſteologie, Prof. Laurer, Mittwochs und Donnerſtags von 8–9, priv.

Syndesmologie, Derſelbe, Sonnabends von 8–9, öffentlich.

Anatomiſch-phyſiologiſches Examinatorium in lateiniſcher Sprache, Profeſſor Schultze, in noch zu beſtimmenden Stunden, öffentlich.

Präparirübungen, Derſelbe, täglich von 1–4, privatim.

Allgemeine Pathologie wird noch angezeigt werden.

Arzneimittellehre wird ebenfalls angezeigt werden.

Specielle Pathologie und Therapie, Profeſſor Berndt, fünfmal wöchentlich von 8–9, privatim.

Die Krankheiten der Haut, mit Ausſchluß der exanthematiſchen Fieber, Dr. Eichſtedt, Montags und Donnerſtags von 2–3, öffentlich.

Die Krankheiten der Bruſtorgane mit Uebungen im Auscultiren und Percutiren, Derſelbe, Dienſtags, Mittwochs und Freitags von 2–3, privatim.

Die Chirurgie wird noch beſonders angezeigt werden.

Die Lehre von den chirurgiſchen Operationen, desgleichen.

Geburtshülfliche Operationen, Profeſſor Berndt, Sonnabends von 8 bis 9, öffentlich.

Gerichtliche Medicin, Dr. Glubrecht, Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 5–6, privatim.

Die mediciniſche Klinik leitet Prof. Berndt, täglich von 9–10½, priv.

Die geburtshülfliche Klinik leitet Derſelbe in der Entbindungsanſtalt.

Die chirurgiſche und augenärztliche Klinik wird ſpäter beſonders angezeigt werden.

Philoſophie.

Ueber die Probleme der Theodicee, Profeſſor Erichſon, zweimal die Woche, öffentlich.

Äſthetik, Derſelbe, Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 3–4, privatim.

Logik und Einleitung in die Mataphyſik, Derſelbe, Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 5–6, privatim.

Logik, Profeſſor Stiedenroth, viermal wöchentlich von 4–5, privatim.

Allgemeine Metaphyſik, Derſelbe, zweimal die Woche, öffentlich.

Geſchichte der alten Philoſophie, Profeſſor Matthies, viermal in der Woche von 9–10, öffentlich.

Naturrecht und Politik, Derſelbe, viermal wöchentlich von 8–9, priv.

Unterredungen über die wichtigſten Momente der Religionsphiloſophie leitet Profeſſor Florello, in noch zu beſtimmenden Stunden, öffentlich.

Digitized by Google

Pädagogik.

Unterrichtskunſt, Profeſſor Haſert, dreimal die Woche von 11 — 12, öffentlich.

Anthropologie mit vorherrſchender Beziehung auf die Geſetze der Pädagogik und Didaktik, Derſelbe, zweimal wöchentlich von 11—12, privatim.

Uebungen der pädagogiſchen Geſellſchaft leitet Derſelbe, privatim.

Mathematik.

Elementarmathematik, Profeſſor v. Feilitzſch, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Algebra, Profeſſor Tillberg, Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 11—12, öffentlich.

Populäre Aſtronomie nebſt Aſtrognoſie, Derſelbe, Montags und Donnerſtags von 2—3, öffentlich.

Statik und Mechanik oder irgend einen andern Theil der reinen oder angewandten Mathematik, Derſelbe, in noch zu beſtimmenden Stunden, priv.

Differenzialrechnung, Profeſſor Grunert, Montags, Dienſtags, Donnerstags und Freitags von 10—11, öffentlich.

Analytiſche Mechanik, Derſelbe, Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 11—12, öffentlich.

Die Uebungen der mathematiſchen Geſellſchaft leitet Derſelbe, Mittwochs von 2—4, privatim.

Naturwiſſenſchaften.

Phyſik, beſonders denjenigen Theil, der von den Ponderabilien handelt, durch Experimente erläutert, Profeſſor Tillberg, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Der allgemeinen Elementarmathematik erſter Kurſus, Profeſſor v. Feilitzſch, dreimal wöchentlich von 9—10, privatim.

Ausgewählte Kapitel aus der Lehre von der Elektricität, dem Magnetismus und Galvanismus, Derſelbe, dreimal wöchentlich von 9 — 10, priv.

Geſchichte der Chemie und Einleitung in die theoretiſch-praktiſche Chemie, Profeſſor Hünefeld, Dienſtags und Freitags von 2—3, öffentlich.

Mineralogie, Derſelbe, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, privatim.

Organiſche Chemie (zweiter Theil der theoretiſch-praktiſchen Chemie), Derſelbe, Montags und Donnerſtags von 2—3, privatim.

Organiſche Chemie, in Verbindung mit zoochemiſchen Uebungen, Profeſſor Schulze, Mittwochs von 1—3, privatim.

Allgemeine Naturgeſchichte, Profeſſor Hornſchuch, fünfmal in der Woche von 9—10, öffentlich.

Allgemeine Zoologie, Derſelbe, viermal wöchentlich von 11 — 12, priv.

Pflanzenphyſiologie, durch mikroskopiſche Beobachtungen erläutert, Profeſſor Münter, Freitags von 2—4, öffentlich.

Bromatologie, d. i. die Lehre von den vegetabiliſchen Nahrungsmitteln

Digitized by Google

des Menſchen, in medieiniſcher, diätetiſcher und techniſcher Hinſicht, Derſelbe, Dienſtags von 2—4, privatim.

Staats- und Kameral-Wiſſenſchaften.

Volkswirthſchaftslehre, Profeſſor Baumſtark, Montags und Dienſtags von 4—6, privatim.

Sicherheitspolizei, Derſelbe, Donnerſtags von 4–6, öffentlich.

Hütten- und Salzwerks-Kunde, Profeſſor Schulze, Montags von 1—3, öffentlich.

Geſchichte.

Geſchichte des Mittelalters, erſter Theil, Profeſſor Barthold, viermal die Woche von 3—4, öffentlich.

Neuere Geſchichte von 1799—1815, Derſelbe, viermal wöchentlich von 4—5, privatim.

Die Geſchichte der Literatur, Profeſſor Florello, Dienſtags und Freitags von 10—11, privatiſſime.

Philologie und Sprachwiſſenſchaft.

Philologiſche Encyklopädie, Profeſſor Schömann, viermal wöchentlich von 8 9, privatim.

Plutarchs Leben des Solon erklärt Derſelbe, zweimal wöchentlich von 8—9, privatim.

Den Trinummus des Plautus erklärt Derſelbe im philologiſchen Seminar, zweimal die Woche von 11—12, öffentlich.

Griechiſche Alterthümer, Profeſſor Urlichs, fünfmal wöchentlich von 10 bis 11, privatim.

Die Gedichte des Theognis läßt Derſelbe im philologiſchen Seminar erklären, Montags und Donnerſtags von 11—12, öffentlich.

Des Ariſtoteles Politik erklärt Derſelbe, Dienſtags und Freitags von 11—12, privatim.

Die Uebungen der archäologiſchen Geſellſchaft leitet Derſelbe, Sonnabends von 10—11, privatiſſime, aber unentgeltlich.

Den Cicero de natura deorum oder den Lactantius de sapientia vera et falsa wird der Profeſſor Florello erklären, Mittwochs und Sonnabends von 10—11, öffentlich.

Uebungen eines guten lateiniſchen Styls wird Derſelbe leiten, Montags und Donnerſtags von 3—4, privatim.

Unterricht im Arabiſchen nach Petermanns Grammatik ertheilt Profeſſor Koſegarten, Mittwochs und Sonnabends von 2 3, öffentlich.

Sanskrit oder Präkrit lehrt nach ſeinen Handbüchern Profeſſor Hoefer, dreimal die Woche, öffentlich.

Die beiden erſten Theile der lateiniſchen Grammatik (Laut- und Wortbildungslehre) erläutert Derſelbe, dreimal die Woche, privatim.

Die Geſchichte der älteren deutſchen Literatur trägt Derſelbe vor und ver-

Digitized by Google

verbindet damit die Erklärung von Wackernagels altdeutſchem Leſebuche, viermal die Woche, privatim.

Zu einem engliſchen Privatiſſimum erbietet ſich Derſelbe.

Künſte.

Das Zeichnen lehrt der academiſche Zeichnenlehrer Titel, Mittwochs und Sonnabends von 2—4, öffentlich.

Die Muſik, theoretiſch und practiſch, lehrt der academiſche Muſiklehrer Wöhler, und wird Derſelbe Vorträge über Harmonielehre halten. Auch leitet Derſelbe die Uebungen und Concerte des academiſchen Sing-Vereins.

Anleitung zum kirchlichen Geſange ertheilt den Theologie Studirenden der Organiſt Peters in zwei Abendſtunden wöchentlich.

Unterricht in der Reitkunſt ertheilt in der academiſchen Reitbahn der Stallmeiſter Donath.

Oeffentliche gelehrte Anſtalten.

Die Univerſitätsbibliothek iſt zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 11 — 12, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 geöffnet. Erſter Bibliothekar: Profeſſor Schömann, Unterbiblothekar: Profeſſor Gaß.

Das academiſche Leſeinſtitut ſteht unter der Aufſich des Rektors und des Univerſitätsſekretairs.

Das theologiſche Seminar unter Direktion der theologiſchen Fakultät.

Das theologiſch-praktiſche Inſtitut dirigirt der Profeſſor Vogt.

Das anatomiſche Theater; Vorſteher: Profeſſor Schultze; Proſpektor: Profeſſor Laurer.

Das anatomiſche und zootomiſche Muſeum; Vorſteher: Prof. Schultze.

Mediciniſches Klinikum; Direktor: Profeſſor Berndt; Aſſiſtenz-Arzt: Dr. Finelius.

Chirurgiſches Klinikum; Direktor: der Profeſſor der Chirurgie; Aſſiſtenz-Arzt: Dr. Eichſtedt.

Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Inſtitut; Direktor: Profeſſor Berndt; Aſſiſtenz-Arzt: Dr. Finelius.

Die Sammlung mathematiſcher und phyſikaliſcher Inſtrumente und Modelle; Vorſteher: Profeſſor Tillberg.

Aſtronomiſch-mathematiſches Inſtitut; Vorſteher: Profeſſor Grunert.

Zoologiſches Muſeum; Vorſteher: Profeſſor Hornſchuch; Aſſiſtent: Dr. Creplin; Conſervator: Dr. Schilling.

Botaniſcher Garten; Vorſteher: Prof. Hornſchuch; Garten-Inſp. Dotzauer.

Mineralienkabinet; Vorſteher: Profeſſor Hünefeld.

Chemiſches Inſtitut; Vorſteher: Profeſſor Hünefeld.

Philologiſches Seminar; Direktoren: die Profeſſoren Schömann und Urlichs, welche die philologiſchen Uebungen leiten werden.

Die archäologiſche Geſellſchaft leitet Profeſſor Urlichs,

Digitized by Google

Die mathematiſche Geſellſchaft Profeſſor Grunert.
Die pädagogiſche Geſellſchaft Profeſſor Haſert.

Verzeichniß

der auf der Königl. ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akademie zu Eldena im Winter-Semeſter $18\frac{49}{50}$ zu haltenden Vorleſungen.

I. Volks- und ſtaatswirthſchaftliche.

1) Ein- und Anleitung zum akademiſchen Studium, Direktor Profeſſor Dr. Baumſtark, am Anfange des Semeſters Sonnabends von 4—6.
2) Nationalökonomie, Derſelbe, Mittwochs und Sonnabends von 4—6.
3) Einzelne Kapitel der Wirthſchaftspolizei, Derſelbe, Freitags von 4—6.

II. Land- und Forſtwirthſchaftliche.

4) Geſchichte der Landwirthſchaft, Dr. Segnitz, Dienſtags von 5—6.
5) Ueber Statik und die Ackerbauſyſteme, Derſelbe, Donnerſtags v. 5—6.
6) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Derſelbe, Montags von 4—6 und Donnerſtags von 4—5.
7) Pferdezucht, Profeſſor Dr. Haubner, in der zweiten Hälfte des Semeſters Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 9—10.
8) Schafzucht, Inſpektor Rohde, Mittwochs von 2—4.
9) Rindviehzucht, Derſelbe, Sonnabends von 10—12.
10) Landwirthſchaftliche Buchführung, Dr. Segnitz, Dienſtags von 4—5.
11) Praktiſche Uebungen in landwirthſchaftlichen Berechnungen und Converſatorien, Derſelbe, Freitags von 4—6.
12) Encyclopädiſche Einleitung in das Studium der Forſtwirthſchaftslehre Forſtmeiſter Dr. Grebe, Freitags von 2—4.
13) Küchengartenbau, akademiſcher Gärtner Jühlke, Mittw. von 10—12.

III. Technologiſche.

14) Landwirthſchaftliche Technologie, verbunden mit Demonſtrationen in der akademiſchen Brennerei und Brauerei, Profeſſor Dr. Schulze, Donnerſtags von 10—12 und Freitags von 11—12.

IV. Aus der Thierheilkunde.

15) Anatomie der Hausthiere, Profeſſor Dr. Haubner, in der erſten Hälfte des Semeſters Montags, Dienſtags, Donnerſtags u. Freitags v. 9—10.
16) Geſundheitspflege der Hausthiere, Derſelbe, Montags, Dienſtags und Donnerſtags von 8—9.
17) Die Lehre vom Hufbeſchlag, Derſelbe, Freitags von 8—9.

V. Naturwiſſenſchaftliche.

18) Experimental- und Agriculturchemie, erſter Theil, Prof. Dr. Schulze, Dienſtags von 10—12 und Freitags von 10—11.
19) Wärmelehre, Klimatologie u. Meteorologie, Derſ., Sonnabends v. 2—4.
20) Anatomie und Phyſiologie der Pflanzen, Profeſſor Dr. Münter, Montags von 10—12.

Digitized by Google

21) Naturgeſchichte der landwirthſchaftlichen Culturpflanzen und Unkräuter, Derſelbe, Sonnabends von 8—10.

22) Mineralogie und Geognoſie, Derſelbe, Mittwochs von 8—10.

VI. Aus der Baukunſt.

23) Bauconſtruktionslehre und Veranſchlagung landwirthſchaftlicher Gebäude, Profeſſor Dr. Menzel, in der erſten Hälfte des Semeſters Montags und Donnerſtags von 2—4.

24) Landwirthſchaftlicher Wege- und Waſſerbau, Derſelbe, in der zweiten Hälfte des Semeſters Montags und Donnerſtags von 2—4.

VII. Mathematiſche.

25) Mechanik und Maſchinenlehre, Profeſſor Dr. Grunert, Dienſtags von 2—4.

26) Praktiſche Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Kapitel der Arithmetik, Derſelbe, Donnerſtags von 2—4.

VIII. Rechtswiſſenſchaftliche.

27) Encyclopädiſche Einleitung in das Landwirthſchaftsrecht, Profeſſor Dr. Beſeler, Mittwochs von 10—12.

---

244) Bekanntmachung. Das General-Poſtamt hat bereits wiederholt darauf aufmerkſam gemacht, daß jetzt, nachdem das für deklarirte Geldſendungen zu zahlende Porto beträchtlich herabgeſetzt worden iſt, es im Intereſſe der Verſender von Geldern und werthvollen Gegenſtänden liegt, den Werth ſolcher, der Poſt anvertrauter Sendungen zu deklariren.

Deſſen ungeachtet gelangen noch fortwährend Reklamationen wegen angeblich zur Poſt gelieferter, aber nicht an ihre Adreſſe gelangter Geldbriefe an das General-Poſtamt. Die in Folge ſolcher Reklamationen angeſtellten Nachforſchungen ſind in der Regel erfolglos, weil in vielen Fällen nicht einmal die wirkliche Einlieferung der Briefe und Gelder außer Zweifel geſtellt werden kann, überdieß auch die Natur des Poſtdienſtes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit ſolcher Sorgfalt zu behandeln, daß deſſen Verbleiben nachgewieſen werden könnte. Die Verſender von Geldern werden daher wiederholt dringend aufgefordert, den Inhalt ſolcher Sendungen zu deklariren. Die dafür zu zahlende Gebühr iſt im Verhältniß zu dem Werthe der Sendung ſo mäßig, daß ſie gegen die Sicherheit nicht in Betracht kommen kann, welche durch die Deklaration erlangt wird. Für den Verluſt nicht deklarirter Geld- und Werthſendungen wird von der Poſt-Verwaltung in keinem Falle Erſatz geleiſtet. Wer die Deklaration daher unterläßt, hat den für ihn daraus entſtehenden Nachtheil lediglich ſich ſelbſt zuzuſchreiben.

Berlin, den 29ſten Juli 1849. General-Poſtamt.

---

245) Bekanntmachung. So ſehr es in dem eigenen Intereſſe des correſpondirenden Publikums liegt, daß auf gewöhnlichen Briefen der Empfänger

Digitized by Google

recht genau und beſtimmt bezeichnet werde, um ſo viel wichtiger iſt ſolches bei Briefen, mit denen Packete verſendet werden und bei Briefen, die mit Geld beſchwert ſind.

Nur wenn die Empfänger ſo genau bezeichnet ſind, daß über deren Perſon kein Zweifel entſtehen kann, iſt es möglich, die Beſtellung ſolcher Sendungen pünktlich zu bewirken.

Es gehen aber namentlich in Berlin ſehr häufig Päckerei-Sendungen ein, deren Empfänger ſo ungenügend bezeichnet iſt, daß vielfache Rückfragen gehalten, die Begleit-Adreſſen auch wohl erſt nach dem Aufgabeorte zur Vervollſtändigung zurückgeſandt werden müſſen, bevor der eigentliche Empfänger ausgemittelt wird und die Abgabe an denſelben bewerkſtelligt werden kann.

Das correſpondirende Publikum außerhalb wird daher dringend erſucht, in ſeinem eigenen Intereſſe bei Packet- und Geldſendungen nach Berlin die Empfänger möglichſt genau, wenn irgend thunlich, durch Hinzufügung der Wohnung zu bezeichnen.

Berlin, den 31ſten Juli 1849. General-Poſtamt.

---

246) Bekanntmachung. In der hieſigen Schiffsbauſchule wird mit dem 1ſten Oktober d. J. ein neuer zweijähriger Lehrcurſus beginnen.

Diejenigen, welche an dem Unterrichte Theil zu nehmen wünſchen, werden hierdurch aufgefordert, ſich deshalb zeitig bei dem unterzeichneten Kuratorium mündlich oder ſchriftlich zu melden, um zur Aufnahme-Prüfung zugelaſſen zu werden.

Die in der Aufnahme-Prüfung zu machenden Anforderungen betreffen:

1) in der Arithmetik die Rechnung mit abſtrakten Zahlen ſowohl, als auch mit Maaß- und Gewichtsſorten und Brüchen, die Decimal-Rechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältniſſen, Proportionen und Progreſſionen, nebſt ihrer Anwendung in der Regel de tri und den damit zuſammenhängenden Rechnungen;
2) die Algebra, einſchließlich der Löſung von Gleichungen des zweiten Grades und Uebung im Gebrauche der Logarithmen;
3) die ebene Geometrie.

Ferner wird verlangt, Kenntniß der einfachſten Geſetze

4) der Trigonometrie,
5) der Stereometrie,
6) der Statik und } feſter und flüſſiger Körper,
7) der Mechanik } feſter und flüſſiger Körper,
8) einige Uebung im Liniarzeichnen.

Lehrlinge, welche ihre Lehrzeit noch nicht völlig beſtanden haben, werden außerdem einer Prüfung hinſichtlich ihrer praktiſchen Fertigkeit im Schiffsbau unterworfen.

Digitized by Google

Bei der Anmeldung ſind an Zeugniſſen einzureichen:

1) ein Taufſchein,
2) ein von dem betreffenden Magiſtrate oder Landrathe ausgeſtelltes Führungszeugniß, und
3) ein Atteſt desjenigen Schiffsbaumeiſters, bei welchem der Aufzunehmende die erforderliche praktiſche Vorbildung erlangt hat.

Im Uebrigen nehmen wir wegen der Aufnahme-Bedingungen auf das Publikandum vom 20ſten September 1834 — Amtsblatt der Königlichen Regierung in Stettin No. 40 — Bezug.

Stettin, den 14ten Auguſt 1849.

Kuratorium der Schifffahrts- und Schiffsbau-Schule.
Günther.

---

247) **Lektionsplan**
der Königl. ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Winterſemeſter 18$\frac{49}{50}$.

1) Einleitung ins akademiſche Studium, Nationalökonomie, einzelne Kapitel aus der Wirthſchaftspolizei, Direktor Profeſſor Dr. Baumſtark.
2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, landwirthſchaftliche Buchführung, Geſchichte der Landwirthſchaft, über Statik und Ackerbauſyſteme und praktiſche Uebungen in landwirthſchaftlichen Berechnungen und Converſatorien, Dr. Segnitz.
3) Schafzucht und Rindviehzucht, akadem. Wirthſchafts-Inſpektor Rhode.
4) Encyclopädiſche Einleitung ins Studium der Forſtwirthſchaftslehre, Forſtmeiſter Dr. Grebe.
5) Landwirthſchaftliche Technologie, verbunden mit praktiſchen Demonſtrationen, Experimental- und Agricultur-Chemie, Wärmelehre, Klimatologie und Meteorologie, Profeſſor Dr. Schulze.
6) Pferdezucht, Geſundheitspflege der Hausthiere, Lehre vom Hufbeſchlag und Anatomie der Hausthiere, Profeſſor Dr. Haubner.
7) Anatomie und Phyſiologie der Pflanzen, Mineralogie und Geognoſie, Naturgeſchichte der landwirthſchaftlichen Culturpflanzen und Unkräuter, Profeſſor Dr. Münter.
8) Bauconſtruktionslehre und Veranſchlagung landwirthſchaftlicher Gebäude, landwirthſchaftlicher Wege- und Waſſerbau, Profeſſor Dr. Menzel.
9) Mechanik und Maſchinenlehre, praktiſche Stereometrie, ebene Triginometrie und einzelne Kapitel der Arithmetik, Profeſſor Dr. Grunert.
10) Landwirthſchaftsrecht, Profeſſor Dr. Beſeler.

Die Vorleſungen werden am 15ten Oktober beginnen. Das Honorar für den vollſtändigen zweijährigen Lehr-Curſus iſt von jetzt ab, außer einem Eintrittsgelde von 6 Thlrn., an die Kaſſe des Inſtituts und der bei der Univerſität Greifswald zu entrichtenden Immatrikulationsgebühren, auf 100

Digitized by Google

Thlr. feſtgeſetzt; nämlich für das 1ſte Semeſter 40 Thlr., für das 2te Semeſter 30 Thlr., für das 3te Semeſter 20 Thlr. und für das 4te Semeſter 10 Thlr. Es iſt jedoch hierbei zu bemerken, daß jeder Eintretende ſich ſtets nur auf ein Semeſter verpflichtet und die Vertheilung der Unterrichtsgegenſtände ſo geſchehen iſt, daß der Eintritt mit jedem beliebigen Semeſter erfolgen kann. Auch iſt die Einrichtung getroffen, daß ein zwar unvollſtändiger, aber in ſich abgerundeter und zuſammenhängender Vortrag von Lehrfächern ſchon in 1½ Jahren zu hören möglich iſt.

Nähere Auskunft wird von der unterzeichneten Direktion auf desfallſige Anfragen gern ertheilt. Eldena, im Auguſt 1849.

Die Direktion der Königl. ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akademie.

Im Auftrage: Haubner.

II. Perſonal-Chronik.

Der Predigtamts-Kandidat Maaß iſt zum Paſtor in Degow, Synode Colberg, gewählt und am 15ten Juli d. J. in ſein Pfarramt eingeführt worden.

Die Pfarre zu Cunow bei Bahn, Privatpatronats, iſt durch den Tod des Paſtors Merkel erledigt.

In Pinnow, Synode Garz, iſt der zweite Lehrer Müller angeſtellt.

In Bayershöhe, Synode Greifenhagen, iſt der Schullehrer Köppen angeſtellt.

In Lübtow, Synode Werben, iſt der Küſter und Schullehrer Wulfgramm angeſtellt.

An der allgemeinen Stadtſchule zu Stargard iſt der Schullehrer Mantey angeſtellt.

In der Stadt Jarmen iſt der Kämmerer Jahnke zum Schiedsmann gewählt und in dieſer Eigenſchaft beſtätigt und verpflichtet worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 36.

Stettin, den 7. September 1849.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

248) Auf Ihren Bericht vom 1ſten d. M. genehmige Ich, daß bei der Dispoſition über den Alt-Pommerſchen und Neumärkiſchen Miliorationsfonds eine Bevorzugung oder beſondere Berückſichtigung der Rittergutsbeſitzer nicht mehr Statt finden ſoll, da eine ſolche Bevorzugung einzelner Klaſſen von Grundbeſitzern nach der Verfaſſungs-Urkunde vom 5ten Dezember v. J. unzuläſſig iſt. Zugleich beſtimme Ich, daß die Darlehne aus den genannten Miliorations-Fonds künftig nur auf drei Jahre zinsfrei gegeben und demnächſt mit drei und ein halb Prozent verzinſt werden ſollen. Die Rückzahlung iſt dergeſtalt zu bewirken, daß nach Ablauf der zinsfreien Jahre jährlich fünf Prozent des urſprünglichen Kapitalbetrages gezahlt, hiervon 3½ Prozent des jedesmaligen Kapitalrückſtandes zur Verzinſung und der Reſt zur Amortiſation berechnet wird. — Dieſe Ordre iſt durch die Amtsblätter der Regierungen in Stettin, Cöslin und Frankfurt a. d. O. bekannt zu machen. Sansſouci, den 8ten Auguſt 1849.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Manteuffel.

An den Miniſter für landwirthſchaftliche Angelegenheiten.

---

249) Bekanntmachung. Es ſind ſeit einiger Zeit falſche Darlehns-Kaſſen-Scheine zu 5 Thlr. und zu 1 Thlr. zum Vorſchein gekommen. Wir finden uns dadurch veranlaßt, im eigenen Intereſſe des Publikums deſſen Mitwirkung zur Entdeckung der Fälſcher in Anſpruch zu nehmen und Jedem, welcher der Behörde über einen Verfertiger oder wiſſentlichen Verbreiter ſolcher Darlehns-Kaſſen-Scheine zuerſt eine ſolche Anzeige macht, daß dieſe zur Unterſuchung und Beſtrafung gezogen werden können, eine Belohnung von Dreihundert Thalern, und wenn in Folge der Anzeige auch die Beſchlagnahme der zur Anfertigung der falſchen Darlehns-Kaſſen-Scheine benutzten Formen, Platten und ſonſtigen Geräthſchaften erfolgt, eine Erhöhung dieſer Belohnung bis zu Fünfhundert Thalern zuzuſichern.

Die Anzeige kann Jeder bei der Orts-Polizei-Behörde machen und auf die Verſchweigung ſeines Namens rechnen, inſofern dieſem Verlangen ohne

Digitized by Google

nachtheilige Einwirkung auf das Unterſuchungs-Verfahren nachgegeben werden kann. Berlin, den 3ten Januar 1849.

Hauptverwaltung der Darlehns-Kaſſen.
(gez.) von Lamprecht.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch in Erinnerung gebracht.
Berlin, den 25ſten Auguſt 1849.

Hauptverwaltung der Darlehns-Kaſſen.
(gez.) von Lamprecht.

---

2) der Königlichen Regierung.

350) I. No. 963. Auguſt 1849.

Den Unterricht in der hieſigen Provinzial-Gewerbe-Schule betreffend.

In der hieſigen Gewerbe-Schule wird der neue Lehrkurſus mit dem 1ſten Oktober c. ſeinen Anfang nehmen. Die Bedingungen der Aufnahme ſind wie bisher:

1) daß die aufzunehmenden Schüler hinreichenden Elementar-Unterricht genoſſen haben, die deutſche Sprache richtig ſchreiben, ſich mit Gewandtheit darin auszudrücken im Stande ſind und eine geläufige Handſchrift ſchreiben, und

2) ein Schulgeld von einem Thaler monatlich, welches dürftigen und würdigen Schülern nach Prüfung ihrer Verhältniſſe jedoch erlaſſen werden wird, zahlen.

Der Unterricht, welcher ſich auf freies Handzeichnen, architektoniſches und Maſchinen-Zeichnen, Mathematik, Geometrie, Phyſik, Chemie, praktiſches Rechnen, Waarenkunde und Stylübungen erſtreckt, wird von 4 Lehrern in 40 wöchentlichen Lehrſtunden ertheilt. Die Schüler, welche allen an ſie gemachten Anforderungen ganz entſprechen, werden demnächſt zur unentgeldlichen Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Inſtitut zu Berlin zugelaſſen. Seit dem Beſtehen der hieſigen Gewerbeſchule hat immer ein Schüler derſelben das Staats-Stipendium, welches gegenwärtig auf 200 Thlr. jährlich feſtgeſetzt worden, als Unterſtützung zur weitern Ausbildung erhalten.

Die Anmeldungen zur Aufnahme müſſen ſpäteſtens bis zum 25ſten September c. bei dem Lehrer Eickſen hier in den Morgenſtunden bis 10 Uhr erfolgen. Derſelbe iſt auch zur Ertheilung näherer Auskunft bereit.

Stettin, den 29ſten Auguſt 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

351) I. No. 999. Auguſt 1849.

Die Jahres-Anzeigen der Baumeiſter, Bauführer und Feldmeſſer.

Mit Bezugnahme auf die Amtsblatts-Verfügungen vom 25ſten April 1822 und 13ten November 1830 werden ſämmtliche im dieſſeitigen Ver-

Digitized by Google

waltungs-Bezirke ſich aufhaltenden Baumeiſter, Bauführer und Feldmeſſer hierdurch aufgefordert, die Anzeigen über ihren gegenwärtigen Wohnort und ihre Hauptbeſchäftigung im Laufe dieſes Jahres ſpäteſtens bis zum

20ſten Dezember c.

an uns zu erſtatten.

In Betreff derjenigen Baumeiſter, welche, ohne im Staats- oder Communaldienſt wirklich angeſtellt zu ſein, durch ein auf Grund beſtandener Prüfung ertheiltes Zeugniß der Königlichen Ober-Baudeputation zur Bekleidung von Stellen als Baubeamte im Staats- oder Communaldienſt befähigt, reſp. dem Publikum gegenüber nach §. 44 der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 aus der Leitung von Bauunternehmungen ein Gewerbe zu machen befugt ſind, beabſichtigt das Königliche Finanz-Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten noch insbeſondere vom künftigen Jahre ab ein Verzeichniß bekannt machen zu laſſen, und dürfte es hiernach um ſomehr im Intereſſe dieſer Baumeiſter liegen, die betreffenden Meldungen nach dem beigedruckten Schema, uns rechtzeitig und vollſtändig einzureichen.

Die ſich nicht meldenden Baumeiſter, Bauführer und Feldmeſſer werden, ſo weit ſie in den dieſſeitigen Liſten ſchon verzeichnet ſind, geſtrichen werden und können ſelbſtredend ferner keine Geſchäfts-Aufträge erhalten.

Stettin, den 29ſten Auguſt 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Schema B

zur Nachweiſung der Baumeiſter und Bauführer, ſo wie der Kreis- und Communal-Baumeiſter, welche ſich im Regierungs-Bezirk N. N. im Jahre 18   aufgehalten haben.

Laufende №	Charakter des Beamten.	Vor- und Zunamen.	Wohn-ort.	Ge-burts-Jahr.	Datum des Prüfungs-Atteſtes als		Ob er verheirathet iſt und Kinder hat.	Bezeichnung der Geſchäfte, welche er geführt hat.	Ob er durch Militairdienſte beſondere Anſprüche auf Berückſichtigung hat.	Bemerkungen.
					Bau-führer.	Bau-meiſter				

3) anderer Behörden.

352) Bekanntmachung. Der zweite diesjährige Termin zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen Dienst genügen wollen, ist auf

den 26ſten September d. J.

im Geſchäfts-Lokale der Königlichen Regierung hierſelbſt angeſetzt worden, was mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die auf vorherige rechtzeitige Meldung zur wiſſenſchaftlichen Prüfung zugelaſſenen Individuen ſich am vorhergehenden Tage, Vormittags 11 Uhr, bei dem mitunterzeichneten Militair-Departements-Rathe in deſſen Geſchäftszimmer in dem Königlichen Regierungs-Gebäude Behufs weiterer Beſtimmung zu melden haben. Stettin, den 24ſten Auguſt 1849.

Königliche Departements-Prüfungs-Commiſſion für einjährige Freiwillige.

Köhler, Major. B. v. Hoheneck.

---

353) Bekanntmachung. Das reiſende Publikum wird mit Bezug auf die Bekanntmachung des General-Poſt-Amts vom 22ſten Juli 1841 wiederholt darauf aufmerkſam gemacht, daß jeder Poſt-Reiſende verpflichtet iſt, gleich nach Empfangnahme des gelöſeten Paſſagierbillets von dem Inhalte deſſelben Kenntniß zu nehmen, und ſich beſonders davon zu überzeugen, daß das Billet für den Tag, zu welchem der Reiſende den Platz verlangt, und nach dem Orte, wohin er ſich begeben will, richtig ausgeſtellt worden iſt.

Alle aus der Nichtbeachtung dieſer Verpflichtung entſpringende nachtheilige Folgen haben die Poſt-Reiſenden, ſie mögen das Paſſagierbillet ſelbſt gelöſet haben oder durch einen Boten haben löſen laſſen, ſich ſelbſt beizumeſſen. Es können daher auch namentlich alle Reklamationen wegen des in Folge angeblicher Mißverſtändniſſe bei Löſung der Paſſagierbillets doppelt zu erlegen geweſenen Perſonengeldes nicht berückſichtigt werden.

Berlin, den 25ſten Auguſt 1849.

General-Poſt-Amt.

II. Perſonal-Chronik.

Der Paſtor Roeber zu Groß-Juſtin, Synode Cammin, iſt auch zum Paſtor der mater vagans Schwirsen ernannt und am 5ten Auguſt d. J. in dies Pfarramt eingeführt worden.

In Neuendorf, Synode Stettin, iſt der Küſter und Schullehrer Eske angeſtellt.

An der allgemeinen Stadtſchule zu Stargard iſt der Schullehrer Krypke angeſtellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 37.

Stettin, den 14. September 1849.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

354) Bekanntmachung. Des Königs Majeſtät haben aus Veranlaſſung Allerhöchſtderen Anweſenheit in der Provinz Pommern mittelſt Allerhöchſter Ordre vom 29ſten v. M. nachſtehende Orden und Titel zu verleihen geruht:

I. den rothen Adler-Orden 3ter Klaſſe mit der Schleife:

1) dem Landrath und Regierungs-Rath v. Heyden-Leiſtenow zu Demmin,
2) - Ober-Regierungs-Rath Heegewaldt in Stettin,
3) - Kaufmann und däniſchen Conſul Goltdammer daſelbſt,
4) - Geheimen und Ober-Regierungs-Rath Schmidt daſelbſt,
5) - Ober-Regierungs-Rath Freiherrn Schüler von Senden in Cöslin,
6) - Bürgermeiſter Dr. Paepke zu Greifswald,
7) - Commerzienrath W. Homeyer in Wolgaſt;

II. den rothen Adler-Orden 4ter Klaſſe:

1) dem Landrath von Bismark in Naugard,
2) - Landſchaftsrath von Ramin zu Stettin (Randow),
3) - Regierungs-Rath von der Hagen in Stettin,
4) - Medizinal-Rath Dr. Behm daſelbſt,
5) - Schul-Direktor Scheibert daſelbſt,
6) - Juſtizrath und Juſtiz-Commiſſarius Krauſe daſelbſt,
7) - Prediger Moll daſelbſt,
8) - Bürgermeiſter Streuber zu Paſewalk,
9) - Provinzial-Steuer-Kaſſen-Rendant Kühne in Stettin,
10) - Amtsrath Gadebuſch in Swinemünde,
11) - Domainen-Rentmeiſter Hering in Stepenitz,
12) - Dr. Mampe in Stargard,
13) - Gutsbeſitzer Michaelis zu Rochow, Kreis Ueckermünde,
14) - Regierungs- und evangel. geiſtl. Rath Dr. Ziemſſen in Stralſund,
15) - Landrath von Seckt in Greifswald,
16) - Stadtphyſikus Dr. Mierendorf in Stralſund,
17) - Lehrer der Navigations-Schule Steinorth daſelbſt,
18) - Bürgermeiſter Zunker in Schivelbein;

III. das allgemeine Ehrenzeichen:

1) dem Schulzen Lawrenz zu Paatzig, Kreis Regenwalde,

Digitized by Google

2) dem Amtsſchulzen Seefeldt zu Gr.-Riſchow, Kreis Pyritz,
3) - Kirchenvorſteher Roſſow zu Suckow a. J.,
4) - berittenen Gendarmen Schüske in Ferdinandshof,
5) - - - Schneidemeſſer in Bergen,
6) - Maurermeiſter Bernhard in Schivelbein;

IV. den Titel „Landes-Oeconomie-Rath“:

dem Oeconomie-Commiſſarius Rohlwes in Labes.

Stettin, den 4ten September 1849.

Der Ober-Präſident von Bonin.

2) der Königlichen Regierung.

355) Die Aufnahme in die Navigations-Schulen betreffend.

Die Miniſterial-Bekanntmachung vom 19ten März 1846 wird nachſtehend unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 17ten April 1846 und 22ſten Auguſt v. J. wiederum zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dabei auf die in den Elementar-Schifffahrts-Schulen zu Swinemünde, Ueckermünde und Stepenitz und durch die bei der Navigationsſchule in Grabow eingerichtete Vorbereitungs-Klaſſe dargebotene Gelegenheit zur Erlangung der zur Aufnahme in die Navigations-Schule nöthigen Kenntniſſe verwieſen. Stettin, den 31ſten Auguſt 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. Die in den Regierungs-Bezirken Königsberg, Danzig, Stettin und Stralſund beſtehenden Navigations-Schulen ſind ſeither durch die Aufnahme unzureichend vorbereiteter Schüler in ihrer Wirkſamkeit behindert worden. Da die Ertheilung des Unterrichts in den Elementen der Schulbildung nicht in dem für jene Schulen beſtehenden Plane liegt, die Aufnahme in dieſelben vielmehr ein gewiſſes Maaß von allgemeiner Vorbildung vorausſetzt, und es den jungen Seeleuten nicht an Gelegenheit fehlt, ſich dieſe in den vorhandenen Schulanſtalten oder durch Privatunterricht zu erwerben, auch durch die Einrichtung von Elementar-Schifffahrts-Schulen einem ſeither noch gefühlten Mangel abgeholfen iſt, ſo beſtimme ich zur Sicherſtellung des Zwecks der Navigationsſchulen Folgendes:

Vom 1ſten Oktober 1848 an iſt die Aufnahme in eine Navigations-Schule abhängig von dem Ausfalle einer Prüfung. Der Bewerber ſoll darin nachweiſen:

1) eine leſerliche Handſchrift und Kenntniß der deutſchen Sprache in dem Maaße, daß er hinreichende Fertigkeit im Richtigſchreiben und im Ausdrucke beſitzt,
2) Fertigkeit im Rechnen mit Einſchluß der Proportionen und der vier Species mit entgegengeſetzten Größen, Uebung im Rechnen mit Buchſtaben, im Potenziren und in der Ausziehung der Wurzeln,
3) genügende Kenntniß in der Elementar-Geometrie, einſchließlich der Stereometrie, und

Digitized by Google

4) einige Vorbereitung in der Geographie, einſchließlich der mathematiſchen.

Wer dieſen Nachweis nicht führen kann wird zurückgewieſen.

Berlin, den 19ten März 1846.

Der Finanz-Miniſter.

---

356) Der Deſtillateur Friedrich Wilhelm Schmidt zu Daber iſt als Agent der Feuer-Verſicherungs-Anſtalt Boruſſia zu Berlin für die Stadt Daber und deren Umgegend beſtätigt worden.

Stettin, den 1ſten September 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

357) II. No. 890. Auguſt 1849.

Dem Paſtor Emeritus Kypke iſt heute die Erlaubniß ertheilt, in Nörenberg eine Privatſchule für Knaben und Mädchen als Vorbereitungsſchule für höhere Lehranſtalten einzurichten und zu unterhalten. Mit der Beaufſichtigung derſelben iſt die Stadtſchuldeputation daſelbſt beauftragt.

Stettin, den 29ſten Auguſt 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

3) anderer Behörden.

358) Bekanntmachung. Der zweite diesjährige Termin zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen Dienſt genügen wollen, iſt auf

den 26ſten September d. J.

im Geſchäfts-Lokale der Königlichen Regierung hierſelbſt angeſetzt worden, was mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die auf vorherige rechtzeitige Meldung zur wiſſenſchaftlichen Prüfung zugelaſſenen Individuen ſich am vorhergehenden Tage, Vormittags 11 Uhr, bei dem mitunterzeichneten Militair-Departements-Rathe in deſſen Geſchäftszimmer in dem Königlichen Regierungs-Gebäude Behufs weiterer Beſtimmung zu melden haben. Stettin, den 24ſten Auguſt 1849.

Königliche Departements-Prüfungs-Commiſſion für einjährige Freiwillige.

Köhler, Major. B. v. Hoheneck.

---

359) Bekanntmachung. In der hieſigen Schiffsbauſchule wird mit dem 1ſten Oktober d. J. ein neuer zweijähriger Lehrcurſus beginnen.

Diejenigen, welche an dem Unterrichte Theil zu nehmen wünſchen, werden hierdurch aufgefordert, ſich deshalb zeitig bei dem unterzeichneten Kuratorium mündlich oder ſchriftlich zu melden, um zur Aufnahme-Prüfung zugelaſſen zu werden.

Die in der Aufnahme-Prüfung zu machenden Anforderungen betreffen:

1) in der Arithmetik die Rechnung mit abſtrakten Zahlen ſowohl, als

Digitized by Google

auch mit Maaß- und Gewichtsſorten und Brüchen, die Decimal-Rechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältniſſen, Proportionen und Progreſſionen, nebſt ihrer Anwendung in der Regel de tri und den damit zuſammenhängenden Rechnungen;

2) die Algebra, einſchließlich der Löſung von Gleichungen des zweiten Grades und Uebung im Gebrauche der Logarithmen;

3) die ebene Geometrie.

Ferner wird verlangt, Kenntniß der einfachſten Geſetze

4) der Trigonometrie,

5) der Stereometrie,

6) der Statik und } feſter und flüſſiger Körper,

7) der Mechanik }

8) einige Uebung im Liniarzeichnen.

Lehrlinge, welche ihre Lehrzeit noch nicht völlig beſtanden haben, werden außerdem einer Prüfung hinſichtlich ihrer praktiſchen Fertigkeit im Schiffsbau unterworfen.

Bei der Anmeldung ſind an Zeugniſſen einzureichen:

1) ein Taufſchein,

2) ein von dem betreffenden Magiſtrate oder Landrathe ausgeſtelltes Führungszeugniß, und

3) ein Atteſt desjenigen Schiffsbaumeiſters, bei welchem der Aufzunehmende die erforderliche praktiſche Vorbildung erlangt hat.

Im Uebrigen nehmen wir wegen der Aufnahme-Bedingungen auf das Publikandum vom 20ſten September 1834 — Amtsblatt der Königlichen Regierung in Stettin No. 40 — Bezug.

Stettin, den 14ten Auguſt 1849.

Kuratorium der Schifffahrts- und Schiffsbau-Schule.
Günther.

II. Perſonal-Chronik.

Der bei dem Kreisgerichte in Stargard angeſtellte frühere Patrimonial-Richter und Notar, Juſtiz-Rath Mannkopff, iſt mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

Die Gerichts-Aſſeſſoren Hüffer und Sehlmacher ſind dem Kreisgerichte zu Stargard als Hülfsrichter überwieſen.

Dem Rechtsanwalt und Notar Hartmann zu Treptow a. d. R. iſt die Verlegung ſeines Wohnſitzes nach Greifenberg, ſo wie die Praxis bei den Gerichten des Regenwalder Kreiſes geſtattet.

Die Auskultatoren Bodenſtein und von Wedell ſind zu Referendarien ernannt.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 38.

Stettin, den 21. September 1849.

Patente.

Dem Maler Schall in Berlin iſt unter dem 26ſten Auguſt 1849 ein Patent

auf die Bereitung ſogenannter Venus-Farben, inſoweit ſie als neu und eigenthümlich anerkannt worden iſt, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Darſtellungs-Methoden zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem techniſchen Direktor der Maſchinenfabrik von Albert Wewer und Comp., Friedrich Keſten zu Elberfeld, iſt unter dem 1ſten September 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene, in ihrer ganzen Zuſammenſetzung als neu und eigenthümlich erkannte Turbine, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beſchränken,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Johann Uhlé zu Aachen iſt unter dem 11ten September 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene, in ihrer ganzen Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erkannte Maſchine zur Anfertigung von Nähnadeln

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

360) Bekanntmachung. Unter Bezugnahme auf die unter dem 22ſten März c. durch das Amtsblatt erlaſſene Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der für das Kreisgericht zu Demmin zum Polizei-Anwalt ernannte Bürgermeiſter Roſe daſelbſt ermächtigt worden iſt, ſich in Abweſenheits- oder Behinderungsfällen in der Wahrnehmung der Po-

Digitized by Google

lizei-Anwaltſchaft durch den Polizei-Sekretair, Lieutenant a. D. Beyer zu Demmin, vertreten zu laſſen.

Stettin, den 8ten September 1849.

Königliches Regierungs-Präſidium. v. Bonin.

---

361) I. No. 679. September 1849.

Nachweiſung

der Getreide-Durchſchnitts-Marktpreiſe in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro Auguſt 1849.

	Namen der Stadt.	Weizen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Große Gerſte der Scheffel			Kleine Gerſte der Scheffel			Hafer der Scheffel			Erbſen der Scheffel			Heu der Centner			Stroh der Centner		
		rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl	ſg	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.
1	Stettin	2	9	7	1	6	3	1	4	9	—	—	—	—	25	—	1	9	6	—	13	4	—	12	5
2	Anklam	2	13	7	1	9	2	1	2	11	1	2	11	—	25	8	1	11	1	—	15	—	—	11	—
3	Cammin	2	15	—	1	3	—	1	—	—	—	25	—	—	20	—	—	—	—	—	15	—	—	11	—
4	Demmin	2	8	10	1	5	2	—	29	8	—	—	—	—	23	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Fiddichow	2	—	—	1	—	—	—	22	6	—	22	6	—	20	—	1	5	—	—	11	3	—	17	6
6	Garz	2	11	1	1	6	7	—	28	4	—	—	—	—	25	4	1	11	10	—	12	11	—	13	2
7	Gollnow	—	—	—	1	6	6	—	—	—	—	29	9	—	25	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Nörenberg	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	18	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	2	15	—	1	8	—	—		—	—	29	8	—	20	—	—	—	—	—	23	9	—	15	2
10	Greifenhagen	2	5	1	1	2	2	—	—	—	—	29	9	—	22	6	1	7	11	—	20	—	—	12	4
11	Plathe	—	—	—	1	7	6	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	—	—	—	15	—	—	14	—
12	Paſewalk	2	5	—	1	5	—	1	—	—	—	—	—	—	23	9	1	7	6	—	13	—	—	11	6
13	Pyritz	2	1	7	1	5	7	1	1	7	—	—	—	—	21	11	1	10	1	—	12	6	—	11	6
14	Naugard	—	—	—	1	6	3	—	—	—	—	27	6	—	25	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Stargard	2	7	4	1	3	9	—	29	5	—	25	—	—	20	—	1	8	6	—	15	—	—	12	2
16	Swinemünde	—	—	—	1	9	—	—	—	—	1	4	—	1	3	6	1	20	—	—	28	—	—	19	—
17	Regenwalde	—	—	—	1	6	3	—	—	—	—	20	3	—	16	3	1	8	9	—	—	—	—	—	—
18	Treptow a. R.	2	14	6	1	5	10	—	—	—	—	27	3	—	22	6	—	—	—	—	17	6	—	8	6
19	Ueckermünde	2	13	—	1	10	7	1	2	6	1	—	—	—	25	3	1	10	—	—	17	6	—	16	4
20	Uſedom	2	7	6	1	5	—	—	27	6	—	22	6	—	22	6	1	10	—	—	20	—	—	—	—
21	Wollin	2	7	6	1	9	5	—	—	—	—	27	6	—	25	—	—	—	—	—	22	6	—	11	3
22	Damm	2	7	—	1	5	3	—	—	—	—	—	—	—	25	6	1	8	6	—	—	—	—	—	—
23	Labes	2	10	3	1	5	10	—	29	9	—	26	—	—	25	—	1	10	—	—	15	—	—	15	—
	Summa	39	1	10	27	15	1	11	28	11	13	19	7	17	28	2	18	18	8	9	17	3	7	1	10
	Fraktion	2	8	11	1	5	11	—	29	11	—	27	4	—	23	5	1	9	11	—	16	11	—	13	3

Stettin, den 6ten September 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

362) I. No. 1028 Juni 1849.

Der auf der angrenzenden Mühlenhagen- und Weltzin'ſchen Feldmark im Demminſchen Kreiſe nördlich von Mühlenhagen neben der Chauſſee von Treptow a. d. Toll. nach Jarmen belegenen Beſitzung des Mühlenmeiſters Boldt iſt der Name:

Digitized by Google

„Friedenthal"
beigelegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
Stettin, den 1ſten September 1849.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königlichen Appellations-Gerichts.

363) Bekanntmachung. In Verfolg des durch No. 25 des Amtsblatts pro 1849 publicirten Verzeichniſſes der Gerichtsbehörden unſers Departements bringen wir zur Kenntniß, daß

ad III. 1. b. No. 59. die Ortſchaft Völſchow der Gerichts-Commiſſion Jarmen,

ad IV. 3. b. No. 18. die Ortſchaft Grünhoff der Gerichts-Commiſſion zu Regenwalde, und

ad VI. 3. No. 6. die Ortſchaft Camelsberg der Gerichts-Commiſſion zu Poelitz

zugelegt worden ſind. Stettin, den 6ten September 1849.
Königliches Appellations-Gericht.

---

3) anderer Behörden.

364) Bekanntmachung. Mit Bezugnahme auf unſere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 7ten März d. J. bringen wir hiermit zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums, daß alle techniſchen Zwiſchenſtände beim Reparaturbau der 1ſten, 6ten, 9ten und bei der ſogenannten Stadtſchleuſe in der Weiſe beſeitigt ſein werden, daß die Wiedereröffnung der Schifffahrt durch den Kanal, wenn nicht unerwartete Hinderniſſe oder Unglücksfälle dazwiſchen treten, zum 1ſten Oktober dieſes Jahres wird ermöglicht werden können.
Bromberg, den 4ten September 1849.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Perſonal-Chronik.

Die Pfarre zu Wubarge, Synode Jacobshagen, Königlichen Patronats, iſt durch den Tod des Paſtors Benno erledigt.

Die Pfarre zu Barnimscunow, Synode Werben, Privat-Patronats, iſt durch den Tod des Paſtors Mathias erledigt.

In Wollin, Synode Pencun, iſt der Küſter und Schullehrer Schönberg angeſtellt.

Der Kandidat des Predigtamts August Friedrich Conrad Buhrow iſt nach beſtandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig erklärt worden.

Die erledigte Kreis-Sekretair-Stelle Naugardter Kreiſes iſt dem bisherigen Regierungs-Hülfsarbeiter, Feldwebel Julius Roloff, verliehen worden.

In Langenhagen, Synode Freienwalde, iſt der Küſter und Schullehrer Hohenſtein angeſtellt.

Digitized by Google

Der Oberförſter Dreger zu Jacobshagen iſt unter Ernennung zum Forſt-Inſpektor vom 1ſten Auguſt c. ab nach Danzig verſetzt, und die Verwaltung der Oberförſterei Jacobshagen von dem genannten Zeitpunkte ab dem bisherigen Regierungs- und Forſt-Referendarius Bartelheim als Oberförſter übertragen.

In der Stadt Damm iſt der Deſtillateur Johann Wilhelm Schulze aufs Neue zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

An der Stadtſchule zu Freienwalde iſt der Schullehrer Wiele angeſtellt.

(Hierbei ein Anzeiger

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 39

Stettin, den 28. September 1849.

Patente.

Das dem Techniker F. L. Mylius aus Berlin unter dem 30ſten Dezember 1848 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung dargelegten Brenn-Apparat, inſoweit derſelbe als neu und eigenthümlich erkannt worden iſt,

iſt erloſchen.

Das dem Inſtrumentenmacher Räter zu Demmin unter dem 10ten Auguſt 1848 ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beſchreibung erläutertes muſikaliſches Inſtrument (Xylo-Melodikort genannt), ſo weit daſſelbe als neu und eigenthümlich erkannt worden iſt,

iſt erloſchen.

Das dem Mechaniker Theodor Wiede zu Chemnitz unter dem 11ten April v. J. ertheilte Patent

auf mechaniſche Mittel, um ein Wollfließ nach ſeinem Abſtrich von der Kammtrommel in einzelne Bänder zu zerlegen, die getheilten Fließbänder fortzuziehen und gleichzeitig ſchwach zu drehen und dieſelben weiter zu ſtrecken oder zu verfeinern und zu drehen,

iſt erloſchen.

Das den Maſchinenbauern Schürmann und Jürgens zu Berlin unter dem 21ſten April v. J. ertheilte Patent

auf eine Maſchine zum Beſchneiden von Papier

iſt erloſchen.

Dem expedirenden Secretair des Königlichen Hofmarſchall-Amts, Bußler in Berlin, iſt unter dem 22ſten September 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Einrichtung der Feuerungs-Anlagen zur Erzielung einer wirkſamen Verbrennung der entwickelten Gaſe, ſo weit dieſelbe als neu und eigenthümlich erachtet iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

365) Der Subrektor Grünwald in Pyritz iſt als Agent der Leipziger Brandverſicherungs-Bank für Deutſchland für die Stadt Pyritz und deren Umgegend beſtätigt worden. Stettin, den 8ten September 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

366) Der Kaufmann A. H. Lockſtädt zu Grabow bei Stettin iſt als Agent der Feuerverſicherungs-Anſtalt zu Leipzig für die Ortſchaft Grabow beſtätigt worden. Stettin, den 19ten September 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

367) Bekanntmachung. Bereits im vorigen Jahre, Amtsblatt Stück 22. Seite 166, iſt das Publikum vor der geſetzlich unterſagten Betheiligung an Ausſpielungen von allerhand Waaren gewarnt worden, welche unter der Direktion einer ſogenannten Fabrik-Union in Hamburg und Altona ſtattfinden ſollten und, wie amtliche Ermittelungen ergeben hatten, auf eine grobe Täuſchung des Publikums hinausliefen.

Gegenwärtig verbreiten wiederum von Hamburg aus eine ſogenannte „Direktion zur Hebung der Induſtrie" und eine „Direktion der induſtriellen Aktiengeſellſchaft", ſo wie von Köthen aus eine „Direktion zur Aufhülfe der Gewerbtreibenden", Pläne zu Ausſpielungen von Fortepianos, Uhren, Möbel, Leinen, Wagen, insbeſondere aber von Gold- und Silberſachen.

Dieſe Lotterien ſind angeblich „zur Hebung der durch die Zeitumſtände zerrütteten Gewerbe", in der That aber in eigennütziger, wo nicht in betrügeriſcher Abſicht unternommen, wie eine auch nur oberflächliche Prüfung der betreffenden Ausſpielungs-Pläne ergiebt.

Als Beweis hierfür mag beiſpielsweiſe nur angeführt werden, daß ein ſechs und ein halb octaviges tafelförmiges Forte-Piano einen Gewinn im angeblichen Werthe von 2500 Thlr. bildet.

Da in den dieſſeitigen Staaten mehrfach Verſuche gemacht worden ſind, theils durch Uebernahme von Agenturen, theils durch Abnahme von Looſen eine Betheiligung an dieſen Lotterie-Unternehmungen herbeizuführen, die Regierung es aber für ihre Pflicht erachtet, dergleichen verderblichen Unternehmungen möglichſt entgegenzuwirken, ſo wird das Publikum, um ſich vor jedem Schaden wahren zu können, darauf aufmerkſam gemacht, daß der Verkauf oder die Förderung des Verkaufs, ſo wie der Ankauf von Looſen zu dergleichen auswärtigen Lotterien bei Vermeidung einer fiskaliſchen Geldſtrafe bis zu 500 Thlr. durch die Allerhöchſte Ordre vom 5ten Juli 1847 (Geſetz-Sammlung Seite 261) verboten iſt.

Stettin, den 24ſten September 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

368) Der Kaufmann Wilhelm John zu Cammin iſt als Agent der Preußiſchen National-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Stettin beſtätigt worden.

Stettin, den 26ſten September 1849.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

2) des Königlichen Appellations-Gerichts.

369) Nach dem Geſetze wegen Unterſuchung und Beſtrafung des Holzdiebſtahls vom 7ten Juni 1821 vertritt das Verzeichniß der im Forſtrevier vorgefallenen Holzdiebſtähle zugleich das Erkenntniß, ſobald von dem Richter in der 5ten Colonne das Urtel eingetragen und das Duplikat des Verzeichniſſes dem Forſtbeamten zurückgegeben worden iſt (§. 12, 13 und 26).

Die rechtzeitige Zurückſendung der Duplikat-Verzeichniſſe iſt von einigen Gerichten verabſäumt, und dadurch die Einziehung der erkannten Holz-Pfand- und Strafgelder verzögert worden. Es werden daher ſämmtliche Gerichte des Departements angewieſen, die Zuſendung der Duplikate an die Forſtbeamten binnen 3 Wochen nach dem Terminstage — ohne Unterſchied, ob unter 5 Thlr. oder auf 5 Thlr. oder darüber erkannt iſt — zu bewirken, und in den Fällen, wo das Recursgeſuch zuläſſig und eingelegt iſt, dies in der 5ten Kolonne zu bemerken.

Stettin, den 17ten September 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

II. Perſonal-Chronik.

Von den betreffenden Stadtverordneten-Verſammlungen ſind gewählt und von der Königlichen Regierung beſtätigt worden:

1) zu Alt-Damm der Stellmachermeiſter Lohrenz als unbeſoldeter Rathmann,
2) zu Demmin die Kaufleute Schweiker und Daehnert als unbeſoldete Rathsherren,
3) zu Labes der Sekretair Knuth als Kämmerer und der Schuhmacher Kobs als unbeſoldeter Rathmann,
4) zu Maſſow der Bäckermeiſter Gehring als unbeſoldeter Rathmann,
5) zu Stargard der Bäckermeiſter Pieper und der Kaufmann Buſſe als unbeſoldete Rathsherren,
6) zu Treptow a. Toll. der Lehrer Kotelmann als Kämmerer,
7) zu Uſedom der Tiſchlermeiſter Wilhelm als unbeſoldeter Rathmann.

In Hohenſchönau, Synode Gollnow, iſt der Küſter und Schullehrer Kiesler angeſtellt.

In Mittenfelde, Synode Gollnow, iſt der Küſter und Schullehrer Mittag angeſtellt.

In Doeringshagen, Synode Naugard, iſt der Küſter und Schullehrer Schroeder angeſtellt.

Digitized by Google

Der bisherige Predigt- und Schulamts-Kandidat Friedrichs in Stettin iſt als Frühprediger an der St. Marienkirche und als erſter Lehrer und Rektor der höheren Töchter-, ſowie als Religionslehrer an der höheren Bürgerſchule in Treptow an der Rega angeſtellt worden.

In Wangerin iſt der Rektor und Hülfsprediger Reinmann angeſtellt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 40

Stettin, den 5. Oktober 1849.

Geſetzſammlung.

No. 3161. Allerhöchſter Erlaß vom 11ten Juli 1849, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeinde-Bezirk der Stadt Halle.

No. 3162. Allerhöchſter Erlaß vom 30ſten Juli 1849, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreiſe Hirſchberg und Schönau im Regierungs-Bezirk Liegnitz.

No. 3163. Allerhöchſter Erlaß vom 30ſten Juli 1849, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Landeshut im Regierungs-Bezirk Liegnitz.

No. 3164. Bekanntmachung vom 12ten Auguſt 1849, wegen Allerhöchſter Beſtätigung des Statuts des in Weſel unter der Benennung: „Kredit-Verein für Handwerker" zuſammengetretenen Aktienvereins.

Ausgegeben zu Berlin den 22ſten Auguſt 1849.

No. 3165. Allerhöchſter Erlaß vom 13ten Auguſt 1849, betreffend die Verleihung der Befugniß zur Erhebung des Chauſſeegeldes auf der für Rechnung der Stadt Berlin erbauten Kunſtſtraße vom Roſenthaler Thore bei Berlin über den Geſundbrunnen und Reinikendorf zum Anſchluſſe an die Berlin-Strelitzer Chauſſee.

No. 3166. Allerhöchſter Erlaß vom 13ten Auguſt 1849, betreffend die den Gemeinden Breitenworbis ꝛc. in Bezug auf den Chauſſeebau zwiſchen Breitenworbis nach Makkenrode bewilligten fiskaliſchen Vorrechte.

No. 3167. Beſtätigungs-Urkunde vom 28ſten Auguſt 1849 über einige Abänderungen des Statuts der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eiſenbahngeſellſchaft.

No. 3168. Bekanntmachung vom 31ſten Auguſt 1849, betreffend den Beitritt der Herzoglich Anhalt-Cöthenſchen Regierung zu dem Münzkartel vom 21ſten Oktober 1845.

No. 3169. Bekanntmachung vom 4ten September 1849 über die unterm 6ten Auguſt c. erfolgte Beſtätigung der Statuten der Neuſtadt-Eberswalde-Oderberger Chauſſee-Geſellſchaft.

Ausgegeben zu Berlin den 17ten September 1849.

Patente.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin iſt unter dem 27ſten September 1849 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Maſchine zur Anfertigung von Fiſchnetzen

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Fabrikbeſitzer **Friedrich Krupp** zu Gußſtahlfabrik bei Eſſen iſt unter dem 27ſten September 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene, für neu und eigenthümlich erachtete Verbindung eines Geſchützrohrs aus Gußſtahl mit einer metallenen Enveloppe,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

370) **Bekanntmachung.** Die Direktion der Aachener und Münchener Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft hat aus ihrem zu gemeinnützigen Zwecken beſtimmten Fonds zur Unterſtützung der zurückgebliebenen hülfsbedürftigen Familien der einberufenen Landwehrmänner der Provinz Pommern die Summe von 1367 Thlr. 13 ſgr. bewilligt und hiervon dem Landwehr-Unterſtützungs-Vereine:

1)	des Kreiſes Demmin	63 Thlr.,
2)	für die Kreiſe Anklam, Greifswald und die Inſel Uſedom	87 „
3)	des Kreiſes Randow	68 „
4)	„ „ Greifenhagen	57 „
5)	„ „ Cammin	49 „
6)	„ „ Regenwalde	43 „
7)	„ „ Neuſtettin	72 „
8)	„ „ Fürſtenthum	150 „
9)	„ „ Stolp	119 „
10)	„ „ Lauenburg	44 „
11)	„ „ Bütow	20 „
12)	„ „ Franzburg	76 „
13)	in der Stadt Greifswald	61 „
14)	des Kreiſes Grimmen	46 „
15)	„ „ Pyritz	49 „
16)	„ „ Schlawe	82 „
17)	„ „ Naugard	60 „
18)	„ „ Rügen	69 Thlr. 13 ſgr.,
19)	„ „ Greiffenberg	44 „
20)	„ „ Schwelbein	21 „
21)	„ „ Saatzig	56 „

behufs der ſpeziellen Verwendung überwieſen.

Ich bringe dieſe wohlthätige Handlung hierdurch zur ö[illegible]lichen Kenntniß.

Stettin, den 21ſten September 1849.

Der Ober-Präſident v[illegible]nin.

2) der Königlichen Regierung.

371) I. No. 1560. September 1849.

Es iſt von Zeit zu Zeit wahrgenommen worden, daß zu den pharmaceutiſchen Staatsprüfungen Kandidaten ſich gemeldet haben, welche ohne vorgängige Erlaubniß die Apothekerkunſt im Auslande erlernt und demnächſt in inländiſchen Offizinen als Gehülfen conditionirt haben, ohne die geſetzliche Prüfung zum Gehülfen vor einem Preußiſchen Phyſikus beſtanden zu haben.

Zur Abſtellung dieſer Unregelmäßigkeiten hat der Herr Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelſt Reſcripts vom 11ten d. M. verordnet, daß ein im Inlande geborner Apothekerlehrling, welcher die Apothekerkunſt im Auslande ohne beſondere Erlaubniß des Herrn Miniſters erlernt hat, zur Prüfung als Gehülfe vor einem inländiſchen Phyſikus nicht ohne Weiteres zugelaſſen, vielmehr in allen ſolchen Fällen an den Herrn Miniſter berichtet und deſſen Genehmigung eingeholt werden ſoll. Ausländiſche Pharmaceuten aber, welche auch auswärts gelernt und nach den in ihrer Heimath beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen das Examen als Gehülfen beſtanden haben, müſſen, wenn dieſelben in eine Preußiſche Apotheke einzutreten beabſichtigen, vor einem inländiſchen Kreisphyſikus ſich der Gehülfenprüfung unterwerfen, und dürfen, bevor ſie letztere beſtanden haben, als Gehülfen in inländiſchen Apotheken nicht fungiren.

Wir bringen ſolches hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Stettin, den 27ſten September 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

372) II. No. 1649. September 1849.

Die nachſtehende

Nachweiſung

der im 1ſten und 2ten Quartal 1849 von Privatperſonen an Kirchen, Pfarren Schulen ꝛc. gemachten Geſchenke im Regierungs-Bezirk Stettin:

№	Wann und von wem die Geſchenke angemeldet worden ſind.	Namen und Charakter des Geſchenkgebers.	Worin die gemachten Geſchenke beſtehen, und etwanige Beſtimmung derſelben.
1.	Paſtor Wendt zu Teterin unterm 8. Januar 1849.	Ein Gemeindeglied, das jedoch nicht genannt ſein will,	hat der Kirche zu Teterin eine dunkelblaue ſammetne Altarpultdecke, mit Goldlitzen beſetzt, zum Geſchenk gemacht.
2.	Amt Naugard unterm 24. Januar c.	Die Ehefrau des Schulzen u. Kirchen-Vorſtehers Lübke zu Langkafel	hat der dortigen Kirche eine ſchwarze ſammetne Kanzelpultdecke, mit weiß ſeidenen Frangen beſetzt, geſchenkt.

Digitized by Google

№	Wann und von wem die Geſchenke angemeldet worden ſind.	Namen und Charakter des Geſchenkgebers.	Worin die gemachten Geſchenke beſtehen, und etwanige Beſtimmung derſelben.
3.	Paſtor Steinbrück in Swinemünde unterm 24ſten Februar c.	Von einem Unbekannten	iſt der Kirche in Swinemünde ein Altarlicht geſchenkt.
4.	Superintendent Vogel in Uſedom am 21ſten April 1849.	Der Amtmann Ortmann in Ziemitz	hat der Kirche in Crummin eine ſchwarze tuchene Altardecke mit ächten ſilbernen Frangen und Stickerei zum Geſchenk gemacht.
5.	Superintendent Lengerich zu Demmin am 18ten Mai 1849.	Der Freiherr von Maltzahn auf Duckow und Pinnow	hat der Kirche zu Duckow eine blautuchene Altar- und Kanzeldecke zum Geſchenk gemacht und auch die zinnernen Altarleuchter neu platiren laſſen.

wird hierdurch von uns gern zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 18ten September 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

373) Der Schiffs-Kapitain Gielow aus Stralſund, Führer des Schiffs „Glückauf", hat, wie durch die Königl. Schiffſahrts-Kommiſſion zu Swinemünde zu unſerer Kenntniß gebracht worden iſt, den Führer und die Beſatzung des preußiſchen Schiffs „Louiſe", welches in der Gegend von Moen durch ein anderes Schiff angeſegelt und in Folge deſſen verſunken iſt, mit erheblicher Anſtrengung aus der drohenden Gefahr des Ertrinkens gerettet und die Verunglückten auch weiter auf menſchenfreundliche Weiſe unterſtützt.

Wir bringen dieſe ehrenhafte Handlung hierdurch gern zur öffenntlichen Kenntniß. Stettin, den 24ſten September 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Perſonal-Chronik.

Die Verwaltung der durch die Penſionirung des Förſters Petrowsky erledigten Förſterſtelle zu Ober-Carlsbach in der Oberförſterei Pütt, iſt vom 1ſten Oktober d. J. ab dem bisherigen Forſt-Hülfsaufſeher Vollmer interimiſtiſch übertragen worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 41

Stettin, den 12. Oktober 1849.

Geſetzſammlung.

No. 3170. Statuten für die ritterſchaftliche Privat-Bank in Pommern. Vom 24ſten Auguſt 1849.

Ausgegeben zu Berlin den 22ſten September 1849.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

374) Der Rathsherr und Kaufmann Louis Krauſe zu Pyritz hat die bisher geführte Agentur der Magdeburger Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft niedergelegt. Stettin, den 29ſten September 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

375) Der Kaufmann C. H. Breitzmann zu Pyritz iſt als Agent der Magdeburger Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft beſtätigt worden.

Stettin, den 29ſten September 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

376) Der Kaufmann Hermann Wietholz zu Wollin hat die bisher geführte Agentur der Berliniſchen Feuer-Verſicherungs-Anſtalt niedergelegt.

Stettin, den 2ten Oktober 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

377) Auf der Feldmark der Stadt Pyritz, 700 Ruthen öſtlich von der Stadt, iſt ein neues Etabliſſement errichtet und dieſem der Name:

„Carlshoff“

beigelegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 2ten Oktober 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

378) I. No. 530. Oktober 1849.

Nach dem Abgange des penſionirten Landſtallmeiſters Strubberg iſt der Landſtallmeiſter von der Brinken zu Zirke zum Dirigenten des Friedrich-Wilhelms- und Brandenburgiſchen Landgeſtüts, in Stelle des Letzteren

Digitized by Google

aber der Landſtallmeiſter Meißner zu Marienwerder zum Dirigenten des Poſenſchen Landgeſtüts und Zirker Wirthſchafts-Amtes ernannt, auch der Geſtüt-Inſpektor Doniges zu Trakehnen als Vorſteher des Weſtpreußiſchen Landbeſchäler-Depots nach Marienwerder verſetzt worden; dem Herrn ꝛc. Meißner wird jedoch die Ober-Aufſicht über dieſe von ihm bisher verwaltete Anſtalt noch ferner verbleiben.

In Folge höherer Anweiſung werden dieſe Veränderungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 5ten Oktober 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

379) Auf der Feldmark des Dorfes Büſſenthin, im Camminer Kreiſe, 1870 Schritt vom Dorfe entfernt, rechts am Wege von Büſſenthin nach Jaſſow, iſt ein neues Etabliſſement errichtet und dieſem der Name:

„Hulda's hoff"

beigelegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 2ten Oktober 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

380) II. No. 1011. September 1849.

Die Kandidaten der Theologie Carl Gabler, gebürtig aus Baireuth, und Guſtav Buſch, gebürtig aus Cottbus, ſind nach vorſchriftsmäßig abgelegtem Examen pro schola für wahlfähig zu einem Schulamte anerkannt.

Stettin, den 1ſten Oktober 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

II. Perſonal-Chronik.

Der bisherige Frühprediger Neumann iſt zum Paſtor in Tribus, Synode Treptow a. d. Rega, ernannt und am 1ſten Juli d. J. in ſein neues Amt eingeführt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Krauſe hierſelbſt iſt am 4ten September d. J. geſtorben.

Dem Rechsanwalt Billerbeck zu Ueckermünde iſt auch die Prozeß-Praxis bei dem Kreisgerichte zu Anklam verſtattet worden.

Der Referendarius v. Mittelſtädt iſt zum Gerichts-Aſſeſſor ernannt.

Der Gerichtsdiener Baunſcheid bei dem Kreisgerichte zu Stargard iſt vom 1ſten Dezember d. J. ab und der Gerichtsdiener Conrad bei dem Kreisgerichte zu Greifenhagen vom 1ſten Oktober d. J. in den Ruheſtand verſetzt.

Die Executoren Winter und Brandt bei dem hieſigen Kreisgerichte ſind, jener am 7ten September, dieſer am 10ten September d. J. geſtorben.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 42.

Stettin, den 19. Oktober 1849.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

381) Bekanntmachung. Der 21ſte Kommunal-Landtag von Altpommern wird zur Erledigung der laufenden Geſchäfte mit Genehmigung des Herrn Miniſters des Innern im Monate November. d. J. in Stettin zuſammentreten und ſeine Berathungen am 26ſten ej. m. beginnen.

Die an denſelben zu richtenden Anträge und Geſuche ſind dem Vorſitzenden, Herrn Geheimen Regierungs-Rath von Schoening in Stargard, der Vorſchrift gemäß einzureichen.

Die Königlichen Behörden haben ſich wegen der vor den Landtag zu bringenden Gegenſtände an mich zu wenden.

Stettin, den 10ten Oktober 1849.

Der Ober-Präſident von Bonin.

---

2) der Königlichen Regierung.

382) I. No. 1561. September 1849.

Nach einem Reſcript des Herrn Miniſters der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 10ten September c. hat ſich in der Arznei-Taxe pro 1849 hinſichtlich des Preiſes des Extractum nucum vomicarum aquosum ein Druckfehler eingeſchlichen, indem der Preis dieſes Präparats nicht bis auf 8 pf. pro Drachme ermäßigt, vielmehr, wie früher, auf 1 ſgr. 8 pf. pro Drachme hat normirt bleiben ſollen. Es iſt demnach dieſer letztere Preis bei allen Berechnungen dieſes Präparats zum Grunde zu legen. Stettin, den 8ten Oktober 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

383) Der Gutsbeſitzer J. Geppert zu Blankenhagen iſt als Special-Direktor der Hagelſchaden- und Brand-Mobiliar-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Schwedt für den Regenwalder Kreis beſtätigt worden.

Stettin, den 11ten Oktober 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

384) II. No. 41. October 1849.

Bekanntmachung. Im Auftrage des Königlichen Miniſteriums der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten bringen wir über die Aufnahme in das Königl. Muſik-Inſtitut in Berlin folgende Beſtimmungen zu allgemeiner Kenntniß:

Das Königliche Muſik-Inſtitut in Berlin hat den Zweck, junge Leute zu Organiſten, Cantoren, Geſang- und Muſik-Lehrern an Gymnaſien, Schullehrer-Seminaren und anderen höheren Lehranſtalten vorzubereiten. Die Lehrgegenſtände deſſelben ſind:

1) Unterricht im Orgelſpiel;
2) Belehrung über die Conſtruktion der Orgel;
3) Unterricht im Clavierſpiel;
4) Theorie der Muſik, und zwar:
   a. in der Harmonielehre,
   b) in der Lehre vom doppelten Contrapunkt und der Fuge;
5) Geſangunterricht;
6) Inſtrumental- und Vocal-Uebungen zur Ausführung claſſiſcher Muſikwerke.

Der Lehrcurſus währt in der Regel ein Jahr und beginnt um Oſtern und Michael; es kann aber auch nach Umſtänden eine zweijährige Theilnahme an dem Unterrichte in dem Inſtitute geſtattet werden.

Zur Aufnahme in das Inſtitut iſt erforderlich:

1) ein Alter von wenigſtens 17 Jahren;
2) daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnaſium bis Secunda beſucht hat, oder von einem Schullehrer-Seminar mit dem Zeugniſſe der Wahlfähigkeit entlaſſen iſt;
3) daß er die nöthigen Vorkenntniſſe in der Muſik und die erforderliche Fertigkeit im Clavierſpiel nachweiſet,
4) daß er die Koſten ſeines Aufenthalts in Berlin beſtreite, wobei zu bemerken iſt, daß der Unterricht in dem Inſtitute unentgeltlich ertheilt wird.

Diejenigen, welche die Aufnahme in das Königl. Muſik-Inſtitut wünſchen, haben ſich nicht mehr, wie es bisher geſtattet worden, mit ihrem Antrage unmittelbar an das Königl. Miniſterium, ſondern an die Königl. Regierung, in deren Bezirk ſie wohnen, zu wenden und dem Antrage nicht nur die zum Nachweiſe über die Erforderniſſe der Aufnahme nöthigen Zeugniſſe, ſondern auch das Zeugniß der Ortspolizeibehörde über ihr Wohlverhalten und einen von ihnen ſelbſt abzufaſſenden Lebenslauf, in welchem auch über ihre Ausbildung in wiſſenſchaftlicher und muſikaliſcher Hinſicht das Erforderliche kurz anzugeben iſt, beizufügen. Die Anträge ſind der Königl. Regierung, ſo

rium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten. Vor der Aufnahme hat ſich der Aſpirant noch der Prüfung des Direktors des Königl. Muſik-Inſtituts zu unterwerfen.

Die Zahl der ordentlichen Zöglinge des Inſtituts iſt auf zwanzig feſtgeſetzt; außerdem darf mit Genehmigung des Königl. Miniſteriums noch 6 angehenden Muſikern, welche ſich nicht zu Organiſten und Cantoren ausbilden wollen, die Theilnahme an dem theoretiſchen Unterrichte des Inſtituts geſtattet werden. Stettin, den 6ten Oktober 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

3) anderer Behörden.

385) **Bekanntmachung.** Nachdem durch die wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Verfügungen des Königl. Handels-Miniſterii die Anordnung getroffen worden iſt, daß die Aufnahme in der Steuermannsklaſſe der Navigationsſchule von dem Beſtehen einer wiſſenſchaftlichen Prüfung abhängig gemacht werden ſoll, fordern wir diejenigen jungen Seeleute, welche im nächſten Winter die Steuermannsklaſſe der hieſigen Navigationsſchule beſuchen wollen, hierdurch auf, ſich bis zum 27ſten d. M. bei dem Königl. Navigationslehrer Herrn Domcke in Grabow im Navigations-Schulgebäude zu melden und demſelben ihren Taufſchein und die nöthigen Atteſte über ihre Führung und die von ihnen gemachten Seereiſen vorzulegen. Das Nähere über den zur Prüfung anberaumten Termin wird ihnen demnächſt eröffnet werden.

Steuerleute, welche für den bevorſtehenden Winterkurſus in die Schifferklaſſe der hieſigen Navigationsſchule treten wollen, haben ſich bis zum 1ſten k. M. ebenfalls bei dem Lehrer Herrn Domcke zu melden, und demſelben ihre Papiere zu übergeben.

Stettin, den 9ten Oktober 1849.

Kuratorium der Königlichen Schifffahrts-Schule.

II. Perſonal-Chronik.

Der Feldmeſſer Guſtav Eduard Steinbrück zu Ueckermünde iſt als ſolcher vereidet worden.

In Wulkow, Synode Freienwalde, iſt der Küſter und Schullehrer Hollmann angeſtellt.

An der Oberwiekſchen Schule hierſ. iſt der Schullehrer Schneider angeſtellt.

In Cashagen, Synode Jacobshagen, iſt der Schullehrer Gebhard angeſtellt.

Der zum Diviſions-Prediger der Königlichen 3ten Diviſion ernannte Kandidat des Predigtamts Julius Theodor Bauer iſt am 9ten September zu Stralſund in ſein Amt eingeführt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 43.

Stettin, den 26. Oktober 1849.

Geſetzſammlung.

No. 3171. Genehmigungs-Urkunde des Zuſatz-Artikels XIX. zur Rheinſchiffahrts-Akte vom 31ſten März 1831. Vom 10ten September 1849.

No. 3172. Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der unter dem 3ten Juli 1849 erlaſſenen Deklaration des Geſetzes vom 9ten Oktober 1848. Vom 12ten September 1849.

No. 3173. Allerhöchſter Erlaß vom 22ſten September 1849, betreffend das dem Grafen v. d. Aſſeburg verliehene Recht zur Erhebung des Chauſſeegeldes auf der von ihm erbauten Straße von Meisdorf nach der Anhalt-Bernburgſchen Grenze in der Richtung auf Ballenſtedt, ſo wie die Anwendung der dem Chauſſeegeld-Tarif vom 29ſten Februar 1840 angehängten Beſtimmungen wegen der Chauſſee-Polizeivergehen auf die vorgedachte Straße ſowohl, als auch auf die damit in Anſchluß ſtehende Straße von Ermsleben nach Harzgerode.

No. 3174. Bekanntmachung der von beiden Kammern ertheilten Genehmigung zu der unter dem 6ten Januar 1849 erlaſſenen Verordnung wegen Aufhebung der Verpflichtung zur unentgeltlichen Hülfsleiſtung bei Räumung des Schnees von den Chauſſeen. Vom 4ten Oktober 1849.

No. 3175. Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der unter dem 17ten Mai d. J. erlaſſenen Verordnung, die Verlängerung der Zahlungszeit der Wechſel in Elberfeld und Barmen betreffend. Vom 6ten Oktober 1849.

Ausgegeben zu Berlin den 11ten Oktober 1849.

Patente.

Das dem Kaufmann Wm. Elliot zu Berlin unter dem 24ſten Auguſt 1849 ertheilte Patent auf eine Einrichtung bei einem Torf-Verkohlungs-Ofen iſt aufgehoben und demſelben dagegen ein neues Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Einrichtung bei Verkohlungs-Oefen, um die zur Verkohlung angewandten Waſſerdämpfe ununterbrochen wieder zu benutzen, ohne Jemand in der Anwendung bereits bekannter Conſtruktionen zu beſchränken,

auf acht Jahre, vom 13ten Oktober 1849 ab gerechnet, für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

386) Bekanntmachung. Der 21ſte Kommunal-Landtag von Altpommern wird zur Erledigung der laufenden Geſchäfte mit Genehmigung des Herrn Miniſters des Innern im Monate November d. J. in Stettin zuſammentreten und ſeine Berathungen am 26ſten ej. m. beginnen.

Die an denſelben zu richtenden Anträge und Geſuche ſind dem Vorſitzenden, Herrn Geheimen Regierungs-Rath von Schoening in Stargard, der Vorſchrift gemäß einzureichen.

Die Königlichen Behörden haben ſich wegen der vor den Landtag zu bringenden Gegenſtände an mich zu wenden.

Stettin, den 10ten Oktober 1849.

Der Ober-Präſident von Bonin.

---

2) der Königlichen Regierung.

387) **Nachweiſung**

der Getreide-Durchſchnitts-Marktpreiſe in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro September 1849.

Namen der Stadt.	Weizen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Große Gerſte der Scheffel			Kleine Gerſte der Scheffel			Hafer der Scheffel			Erbſen der Scheffel			Heu der Centner			Stroh der Centner		
	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.
1 Stettin	2	1	9	1	2	11	—	27	10	—	—	—	—	19	10	1	6	7	—	16	—	—	15	9
2 Anklam	2	6	11	1	7	4	1	—	5	1	—	5	—	21	8	1	9	2	—	15	—	—	11	—
3 Cammin	2	5	—	1	3	—	—	27	6	—	25	—	—	20	—	—	—	—	—	15	—	—	11	—
4 Demmin	1	29	5	1	2	8	—	27	—	—	—	—	—	20	4	1	5	—	—	—	—	—	—	—
5 Fiddichow	2	1	3	1	2	6	—	22	6	—	22	6	—	20	—	1	5	—	—	11	3	—	17	6
6 Garz	2	5	7	1	4	1	—	28	9	—	—	—	—	25	11	1	8	9	—	12	11	—	11	7
7 Gollnow	—	—	—	1	2	7	—	—	—	—	23	2	—	18	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8 Nörenberg	—	—	—	1	2	3	—	—	—	—	20	6	—	15	7	1	5	—	—	—	—	—	—	—
9 Greiffenberg	2	5	—	1	4	9	—	—	—	—	27	6	—	17	6	1	7	6	—	23	9	—	15	2
10 Greifenhagen	1	28	—	1	2	—	—	—	—	—	29	—	—	18	—	1	7	10	—	20	—	—	12	4
11 Plathe	—	—	—	1	4	3	—	—	—	—	20	—	—	17	6	—	—	—	—	15	—	—	14	—
12 Paſewalk	2	7	6	1	8	9	1	—	—	—	—	—	—	22	6	1	7	6	—	13	—	—	—	—
13 Pyritz	1	25	8	1	5	—	1	—	8	—	—	—	—	20	2	1	11	3	—	12	6	—	16	6
14 Naugard	—	—	—	1	2	6	—	—	—	—	25	—	—	16	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15 Stargard	1	28	10	1	—	6	—	27	6	—	22	9	—	18	4	1	4	2	—	15	—	—	12	2
16 Swinemünde	2	7	6	1	7	6	—	—	—	1	1	3	—	24	—	1	15	—	—	29	—	—	22	6
17 Regenwalde	—	—	—	1	5	2	—	—	—	—	21	3	—	15	9	1	9	2	—	—	—	—	—	—
18 Treptow a. R.	2	6	7	1	4	2	—	—	—	—	25	—	—	21	—	—	—	—	—	20	—	—	14	9
19 Ueckermünde	2	7	6	1	7	6	1	—	—	—	27	6	—	20	10	1	10	—	—	17	6	—	16	4
20 Uſedom	2	5	—	1	2	6	—	27	6	—	22	6	—	22	6	1	7	6	—	20	—	—	—	—
21 Wollin	2	3	9	1	6	10	—	—	—	—	27	6	—	20	6	—	—	—	—	23	6	—	11	3
22 Damm	1	28	5	1	2	4	—	27	6	—	25	7	—	20	—	1	7	9	—	—	—	—	—	—
23 Labes	1	25	10	1	4	—	1	—	—	—	25	—	—	20	—	1	10	—	—	15	—	—	15	—
Summa	37	19	6	26	5	1	12	7	2	15	1	5	15	7	2	21	17	2	9	23	5	7	6	10
Fraktion	2	2	9	1	4	2	—	28	3	—	25	1	—	19	11	1	8	1	—	17	9	—	14	6

Stettin, den 16ten Oktober 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

388) I. No. 727. Oktober 1849.

Nachfolgende Bekanntmachung der Königlichen Ober-Bau-Deputation zu Berlin, betreffend die Anforderungen, welche bei den Prüfungen der Bauführer, Baumeiſter und Privatbaumeiſter geſtellt werden, wird in Gemäßheit der Verfügung des Königl. Miniſteriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 30ſten September c. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 10ten Oktober 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung
über die
Anforderungen, welche bei den Prüfungen der Bauführer, Baumeiſter und Privatbaumeiſter geſtellt werden.

Auf Grund der §§. 3 und 6 der Vorſchriften vom 1ſten Auguſt d. J. für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche ſich dem Baufache widmen, werden die Anforderungen bei den betreffenden Prüfungen nachſtehend näher angegeben.

I. Bauführer-Prüfung.

Die mündliche Prüfung wird ſich auf folgende Gegenſtände erſtrecken:

1) Reine Mathematik, und zwar

a) Algebra und niedere Analyſis nebſt Lehre von den Logarithmen.

b) Geometrie mit Einſchluß der Stereometrie.

c) Beſchreibende Geometrie, Projectionslehre, Perſpective und Schatten-Konſtruktion.

d) Ebene und ſphäriſche Trigonometrie und die Elemente der Curvenlehre, namentlich Kegelſchnitte und Cykloide.

Uebung im Buchſtaben- und Zahlen-Rechnen, im Gebrauch der Logarithmentafeln und Geläufigkeit in der Handhabung der Methoden der beſchreibenden Geometrie werden bei dieſen Disciplinen gefordert.

2) Angewandte Mathematik:

a) Die Lehre vom Feldmeſſen und Nivelliren nebſt Kenntniß der üblichſten Inſtrumente.

b) Die Elemente der Statik und Mechanik feſter und flüſſiger Körper, Bekanntſchaft mit den am häufigſten vorkommenden Konſtanten des Maaßes der Feſtigkeit, der Reibung, der Kräfte ꝛc. Die ſtrengen Beweiſe derjenigen Lehrſätze, die ihrer Natur nach in das Gebiet der höheren Analyſis gehören, werden nicht gefordert.

Digitized by Google

3) Naturwiſſenſchaften:

a) Phyſik und Chemie, namentlich in Bezug auf die bei Bau-Konſtruktionen und Bau-Materialien vorkommenden Erſcheinungen.

b) Oryktognoſie und Geognoſie, Kenntniß der im Bauweſen anwendbaren Mineralien nach ihren Kennzeichen und Eigenſchaften, ihrer ſyſtematiſchen Ordnung und den Verhältniſſen ihres Vorkommens.

4) Landbaukunſt:

a) Kenntniß der Materialien, ihrer Eigenſchaften, Gewinnung und Bereitung. Bei den dem Pflanzenreich entnommenen Materialien Kenntniß von den botaniſchen Verhältniſſen derſelben.

b) Bekanntſchaft mit den einfachen Konſtruktionen aller Baugewerke.

c) Die Konſtruktion und Einrichtung der auf dem Lande und in kleinen Städten am häufigſten vorkommenden Arten von einfacheren Wohn-, Wirthſchafts- und Fabrik-Gebäuden, der Kalkbrennereien und Ziegeleien.

d) Die Formen antiker Baukunſt im Allgemeinen und deren Anwendung auf Bauwerke unſerer Zeit.

e) Ausarbeitung von Anſchlägen und Reviſions-Nachweiſungen.

5) Waſſer-, Wege- und Eiſenbahnbau:

a) Die Lehre von den Fundirungen im Waſſer, dem Bau gewöhnlicher Brücken, der Uferſchälungen und anderer Uferbefeſtigungen, ſo wie der Verwallungen gegen Hochwaſſer, die Anlage kleiner Stauarchen und Mühlengerinne.

b) Allgemeine Kenntniß von den beim Wege- und Eiſenbahnbau vorkommenden Erdarbeiten, deren Anordnung und Ausführung. Die verſchiedenen Arten der Wegebefeſtigung, die dazu anwendbaren Materialien, Anordnung der Längen- und Querprofile und der Waſſer-Ableitung, Kenntniß von der Anfertigung zugehöriger Anſchläge.

6) Maſchinenbau:

Kenntniß der Zuſammenſetzung und Wirkſamkeit derjenigen Maſchinen, welche auf Bauſtellen am häufigſten vorkommen. Bau gewöhnlicher Mühlen und Kenntniß der Dampfmaſchinen im Allgemeinen.

Die unter Klauſur zu bearbeitende einfache Aufgabe im Entwerfen wird auf einen der unter 4. c. gehörigen Gegenſtände der Landbaukunſt ſich beziehen.

Digitized by Google

II. Baumeiſter-Prüfung.

A. Für Land- und Schönbau.

Die mündliche Prüfung wird ſich auf folgende Gegenſtände erſtrecken:

1) Die wichtigeren Bauſtyle aller Länder und Zeiten, ihre Entwickelung und die betreffenden vorzüglicheren Bauwerke in ihrer Anordnung und Eigenthümlichkeit.

2) Konſtruktionslehre in Anwendung auf ausgedehnte und ſchwierige Bau-Anlagen.

Apparate zum Heizen und Lüften verſchiedener Gebäude-Gattungen, zur Bereitung von Speiſen, zum Reinigen und Trocknen der Wäſche, zum Filtriren des Trinkwaſſers und andern Bedürfniſſen in größern Haushaltungen.

3) Dynamik in ihrer Anwendung auf die Konſtruktion des Landbaues.

4) Der Schönbau; alle Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden, einſchließlich der Städte-Anlagen ſelbſt, die dabei Anwendung findenden Bauſtyle und verzierenden Formen, welche auch durch Zeichnung darzuſtellen die gehörige Fähigkeit und Fertigkeit vorhanden ſein muß.

5) Geſchäftsführung, Verfahren und Hülfsmittel bei Ausführung der Baue.

Die unter Klauſur anzufertigende Probe-Arbeit wird ſich auf einen der unter 2 und 4 gehörigen Gegenſtände beziehen.

B. Für den Waſſer-, Wege- und Eiſenbahn-Bau.

Die mündliche Prüfung wird ſich auf folgende Gegenſtände erſtrecken:

1) Höhere Analyſis mit der Anwendung auf Curvenlehre, Funktionen, Wahrſcheinlichkeits-Rechnung, Geodäſie.

2) Analytiſche Dynamik, angewandt auf die folgenden unter 3, 4 und 5 angeführten Gegenſtände.

3) Die Waſſerbaukunſt:

   a) Waſſerbauwerke im Allgemeinen, atmoſphäriſche Niederſchläge, Quellen, Brunnen, Entwäſſerungs- und Bewäſſerungs-Anlagen, Fundirungen, Fangdamme, Trockenlegung der Baugruben, Rammen ꝛc.

   b) Strom- und Kanalbau, Bewegung des Waſſers in Flußbetten, hydrotechniſche Meſſungen, Anordnung und Ausführung der Anlagen zur Stromregulirung, zur Schiffbarmachung der Flüſſe, Reinigung des Bettes, Vertiefung deſſelben durch Baggerung u. dgl.; Kanal-Anlagen, Wehrbau, Schleuſenbau, Holzflößerei.

   c) Deichbau. Anordnung und Ausführung der Deiche, Entwäſſerung der eingedeichten Niederungen, Schöpfmühlen, Siehle, Deichbrüche.

Digitized by Google

d) Anlagen für Landkommunikation. Fähranſtalten, Brücken von Holz, Stein und Eiſen.

e) Seebaue. Wellenſchlag, Fluth und Ebbe, Strömungen, Sicherung der Ufer, Dünenbefeſtigung, Anlage von Seehäfen, Moolenbaue, Docken, Spülſchleuſen, Sicherung der Rheden, Leuchtthürme, Seemarken.

4) Maſchinenlehre und Maſchinenbau. Kenntniß der verſchiedenen Kräfte und der Vorrichtungen zur Anwendung derſelben; Göpel, Waſſerräder und andere Waſſermaſchinen, Windflügel, Dampf-Maſchinen, Dampfwagen — in ihrer Zuſammenſetzung wie in den einzelnen Theilen — Maſchinen zum Zerreiben, Zerſtoßen, Zerſchneiden, Preſſen und Verdichten der Stoffe für beſtimmte Zwecke.

5) Der Eiſenbahnbau in ſeinem ganzen Umfange; der Unterbau nebſt den Ueberbrückungen, Oberbau, Steigungen und Curven, Ausweichungen, optiſche und elektriſche Telegraphen, Maaßregeln gegen Schnee und Flugſand, Bahnhöfe mit allen zugehörigen baulichen Anlagen, Eiſenbahn-Betriebsmittel.

Die unter Clauſur anzufertigende Probearbeit wird ſich auf einen der unter 3 bis 5 gehörigen Gegenſtände beziehen.

III. Privatbaumeiſter-Prüfung.

Die Anforderungen ſtehen vorſchriftsmäßig den bei der Baumeiſter-Prüfung für den Land- und Schönbau sub II. A. aufgeführten völlig gleich. Auf die dieſen Anforderungen unmittelbar zu Grunde liegenden Kenntniſſe, welche anderweit bei der Bauführer-Prüfung gefordert werden, wird hiebei nach Bedürfniß zurückgegangen.

Hinſichtlich des Verfahrens bei den Prüfungen wird noch Folgendes bemerkt:

Die verſchiedenen Prüfungen in der reinen und angewandten Mathematik beſchränken ſich nicht auf die allgemeinen Lehrſätze, ſondern es werden auch vorzugsweiſe ſpezielle Fälle, wie ſie in der Praxis vorkommen, den Kandidaten als Aufgabe geſtellt werden, deren Auffaſſung und Behandlung zugleich beurtheilen läßt, in wie fern die zu Grunde liegenden Lehrſätze klar aufgefaßt ſind.

Bei Anfertigung der verſchiedenen Probearbeiten unter Clauſur, haben die Examinanden am erſten Tage der einwöchentlichen Clauſurarbeit eine vorläufige Skizze zu entwerfen, von welcher bei der weitern Ausarbeitung in den weſentlichen Theilen nicht abgewichen werden darf.

Berlin, den 18ten September 1849.

Königliche Ober-Bau-Deputation.

Digitized by Google

389) II. No. 254. Oktober 1849.

Dem jüdiſchen Privatlehrer Jacob Simon aus Raguhn iſt die Erlaubniß ertheilt, Kinder jüdiſcher Eltern in Treptow a. d. R. in der jüdiſchen Religion und in der hebräiſchen Sprache zu unterrichten.

Stettin, den 11ten Oktober 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

II. Perſonal-Chronik.

Der Feldmeſſer Rudolph Franz Theodor Hoffmüller iſt als ſolcher hier vereidet worden.

In Trutzlatz, Synode Greifenberg, iſt der Schullehrer Treichel angeſtellt.

In Podejuch, Synode Colbatz, iſt der zweite Schullehrer Mandel angeſtellt.

In Marienthal, Synode Bahn, iſt der Küſter und Schullehrer Hibbe angeſtellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 44.

Stettin, den 2. November 1849.

Patente.

Dem Chemiker und Zucker-Fabrikanten J. M. Leibesdorff zu Magdeburg iſt unter dem 21ſten Oktober 1849 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Mittel, den Kalk aus dem geſchiedenen Rübenſafte zu entfernen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem J. B. Beiken zu Aachen iſt unter dem 21ſten Oktober 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung dargeſtellte Vorrichtung zum Aufbringen der Bandſtreichen auf die Walzen der Kratzmaſchinen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann C. G. Kopiſch zu Breslau iſt unter dem 23ſten Oktober 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Conſtruktion eines Zinkofens, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Einrichtungen zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

2) der Königlichen Regierung.

390) I. No. 1703. Oktober 1849.

Es iſt mehrfach von den Herren Aerzten zur Sprache gebracht worden, daß die hohen Taxpreiſe des **Extractum Graminis liquidum** und des **Extractum taraxaci liquidum**, welche durch Bereitungsweiſe nach der neueſten Ausgabe der Landespharmakopöe bedingt werden, die Anwendung dieſer Präparate, namentlich in der Armenpraxis, ſehr beſchränken, ſo daß viele Aerzte,

Digitized by Google

neben den auf jetzt vorgeſchriebene Weiſe bereiteten **Mellagines** auch die Apotheker veranlaßten, dieſelben auf die in der fünften Ausgabe der Pharmakopöe angegebenen Weiſe anzufertigen.

Um nun jene früher vielgebrauchten Präparate der ärztlichen Praxis zugänglicher zu machen, hat der Herr Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auf Grund des Gutachtens der Königlichen wiſſenſchaftlichen Deputation für das Medizinalweſen mittelſt Reſcripts vom 15ten d. M. beſtimmt:

> daß vom 1ſten April k. J. ab die gedachten Präparate neben dem Fortbeſtehen der jetzt angeordneten Bereitungsweiſe in den Apotheken auch nach der Vorſchrift der fünften Ausgabe der Pharmakopöe zubereitet zu halten und zu dem in der entſprechenden Taxe angegebenen Preiſe zu verabreichen ſind.

Es bleibt alsdann den Herren Aerzten überlaſſen, auf den Recepten anzugeben, welches Präparat ſie verordnen wollen.

Indem wir ſolches den Herren Apothekern zur Nachachtung bekannt machen, bemerken wir noch, daß der Taxpreis für die auf die zuletzt genannte Weiſe zubereiteten Präparate bei den demnächſt erſcheinenden Veränderungen der Arzneitaxe ausgeworfen werden wird.

Stettin, den 24ſten Oktober 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Perſonal-Chronik.

Die kommiſſariſche Verwaltung des Landraths-Amtes Randowſchen Kreiſes iſt auf Anordnung Sr. Excellenz des Herrn Miniſters des Innern dem Landrathe von Petersdorff aus Friedeberg, welcher ſeinen Wohnſitz in Stettin genommen hat, übertragen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

An der hieſigen katholiſchen Schule und Kirche iſt der frühere Hülfslehrer an der Schule zu Cattern, Johann Beſchnitt, zum zweiten Lehrer und Küſter vocirt worden.

An der Stadtſchule zu Demmin iſt der Collaborator Richter angeſtellt.

An der Oberwiekſchen Schule hierſelbſt iſt der Lehrer Gundlach angeſtellt.

In Piepenburg, Synode Greifenberg, iſt der Küſter und Schullehrer Hahn angeſtellt.

Der Auskultator Wellmann iſt zum Referendarius ernannt.

Der früher beim Appellationsgerichte in Berlin angeſtellt geweſene Auskultator Schenk iſt in gleicher Eigenſchaft bei dem hieſigen Appellationsgerichte zugelaſſen.

Digitized by Google

Der Kalkulator und Kanzlei-Aſſiſtent Hoppe bei dem Kreisgerichte in Stargard und der Bote Ernſt bei dem Appellationsgerichte hierſelbſt ſind, jener am 29ſten September und dieſer den 18ten Oktober d. J. geſtorben.

Die Kandidaten des Predigt-Amts:

1) Ludwig Theodor Immanuel Adam,
2) Johann Carl Auguſt Baudach,
3) Traugott Wilhelm Ludwig Haniſch,
4) Auguſt Samuel Heinrich Weidemann,
5) Friedrich Guſtav Wetzel,

ſind nach beſtandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig erklärt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 45.

Stettin, den 9. November 1849.

Patente.

Dem Mechaniker Wilhelm Weitmann zu Aachen iſt unter dem 3ten November 1849 ein Patent

auf zwei durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene, in ihrer Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erkannte mechaniſche Vorrichtungen zum Föhren und Lochen von Nähnadeln,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Stadtwachtmeiſter G. W. Wernicke zu Berlin iſt unter dem 4ten November 1849 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Art von Wagenfedern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Maſchinenbaumeiſter A. Tiſchbein zu Buckau bei Magdeburg iſt unter dem 4ten November 1849 ein Einführungs-Patent

auf einen Apparat, um Zuckerſäfte zu verdampfen und zu kochen, ſo weit derſelbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden iſt, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

391) Auf der Feldmark der Stadt Alt-Damm, ⅓ Meile ſüdweſtlich von der Stadt und rechts am Wege von da nach Höckendorff, iſt ein Mühlen-Etabliſſement errichtet und dieſem der Name

„Wilhelmsmühle"

beigelegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 1ſten November 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

392) Der Lieutenant a. D. Ferdinand Finck zu Paſewalk iſt als Agent der ſchleſiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Breslau für die Stadt Paſewalk und deren Umgegend beſtätigt worden.

Stettin, den 27ſten Oktober 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

393) Der Kaufmann Salomon Aſcher zu Cammin hat die bisher geführte Agentur der Preußiſchen National-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Stettin niedergelegt. Stettin, den 30ſten Oktober 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

394) Bekanntmachung. Das landräthliche Büreau des Pyritzer Kreiſes befindet ſich fortan in der Stadt Pyritz.

Stettin, den 30ſten Oktober 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

---

2) anderer Behörden.

395) Brandenburgiſches Land-Geſtüt. Durch die im Brandenburgiſchen Land-Geſtüt-Marſtalle zu Lindenau bei Neuſtadt an der Doſſe befindlichen Königlichen Landbeſchäler iſt während der Beſchälzeit des Jahres 1849 folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Im Stettiner Regierungs-Bezirk:

1)	zu Schwichtenberg, im Demminer Kreiſe . . .	134	Stück,
2)	= Jarmen, = = = ...	97	=
3)	= Kagendorf, im Anklamer Kreiſe	166	=
4)	= Spantekow, = = = ...	177	=
5)	= Clempenow, im Demminer Kreiſe	109	=
6)	= Treptow, = = = ...	141	=
7)	= Torgelow, im Ueckermünder Kreiſe . . .	83	=
8)	= Scheune, im Randower Kreiſe	189	=
9)	= Tantow, = = = ...	112	=
10)	= Uſedom, Inſel	44	=
	Summa der bedeckten Stuten .	1252	Stück.

Friedrich-Wilhelms-Geſtüt, den 19ten Oktober 1849.

Der Landſtallmeiſter von der Brinken.

II. Perſonal-Chronik.

In Welzin, Synode Uſedom, iſt der Schullehrer Geiß angeſtellt. —

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 46.

Stettin, den 16. November 1849.

Geſetzſammlung.

No. 3176. Allerhöchſter Erlaß vom 15ten September 1849, betreffend das dem Magiſtrate zu Königsberg i. Pr. verliehene Recht zur Erhebung von Chauſſeegeld auf der Straße von dort nach Aweiden für eine halbe Meile.

No. 3177. Allerhöchſter Erlaß von 17ten September 1849, betreffend die Genehmigung des Baues einer Chauſſee von Bernau nach Weißenſee zum Anſchluß an die Berlin-Stettiner Staats-Chauſſee durch eine Aktiengeſellſchaft.

No. 3178. Allerhöchſter Erlaß vom 2ten Oktober 1849, betreffend die Chauſſeegeld-Erhebung auf der Straße von Frankenſtein über Silberberg und Neudorf nach Belpersdorf reſp. Louiſenhain.

No. 3179. Bekanntmachung vom 6ten Oktober 1849 über die Verlegung des Sitzes der „Metallurgiſchen Geſellſchaft zu Stolberg", im Regierungs-Bezirk Aachen, von dort nach Bonn, und über die Beſtätigung des Statuts der „Metallurgiſchen Geſellſchaft zu Bonn", vom 30ſten Mai 1849.

Ausgegeben zu Berlin den 20ſten Oktober 1849.

No. 3180. Statut des Herrnprotſch-Brandſchützer Deichverbandes. Vom 2. Oktbr. 1849.

No. 3181. Geſetz, betreffend die Ausſetzung der Errichtung und Umformung der Bürgerwehren. Vom 24ſten Oktober 1849.

Ausgegeben zu Berlin den 2ten November 1849.

Patente.

Den Kattunfabrikanten Rolffs und Comp. zu Köln iſt unter dem 10ten November 1849 ein Patent

auf eine Kattun-Druckmaſchine in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung und ohne Jemanden in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

396) I. No. 675. September 1849.

Die den Geſuchen um Conceſſionirung von Waſſerwerks-Anlagen ge-

Digitized by Google

mäß §. 28 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung beigefügten Zeichnungen und Beſchreibungen ſind in vielen Fällen ſo ungenügend, daß darauf hin eine Entſcheidung über die Zuläſſigkeit der Anlagen nicht erfolgen kann. Die hierdurch ſich ergebende Nothwendigkeit die in Rede ſtehenden Schriftſtücke zuvörderſt vervollſtändigen zu laſſen, verurſacht dem Antragſteller neuen Koſten-Aufwand und Zeitverluſt. Es würde dieſen Weiterungen leicht vorgebeugt werden können, wenn die Anfertigung der zu ſolchen Anlagen erforderlichen Zeichnungen und Beſchreibungen ſogleich einem tüchtigen Techniker übertragen würde.

Indem wir das betreffende Publikum in ſeinem eigenen Intereſſe hierauf aufmerkſam machen, heben wir zugleich die Erforderniſſe der Zeichnungen und Beſchreibungen, welche Behufs Nachſuchung der Genehmigung neuer oder einer auf den Waſſerlauf irgendwie einwirkenden Veränderung beſtehender Waſſerwerksanlagen einzureichen ſind, zur Beachtung nachſtehend hervor:

Von dem zu einer Waſſerwerks-Anlage zu benutzenden Gewäſſer iſt ein Situationsplan nach einem Maßſtabe von 1: 1250 der natürlichen Größe nach genauer Aufnahme anzufertigen, welcher den Lauf des Gewäſſers und deſſen angrenzende Grundſtücke wenigſtens ſoweit umfaßt, als durch die beabſichtigte Anlage eine Veränderung der Höhe des Waſſerſpiegels, oder eine künſtliche Vertheilung der Waſſermenge des natürlichen Waſſerlaufs hervorgebracht wird, und wo möglich ſoweit als das Nebenterrain durch die höchſten Waſſerſtände des Gewäſſers überſchwemmt wird. In dieſen Plan iſt ſowohl die Grenze des Ueberſchwemmungsgebiets mit blauer Linie, als jede Grenze eines in dieſem Bereiche liegenden Privat-Grundſtücks, ſo wie jedes Gebäude und ſonſtige Anlage genau einzutragen und nebſt der Kulturart des Bodens durch charakteriſche Farben und Schrift kenntlich zu machen. Auch ſind die Namen der Beſitzer, ſoweit deren Grundſtücke von der beabſichtigten Anlage berührt werden, wenn es der Raum geſtattet, in den Plan ſelbſt, ſonſt aber mit beſtimmter Bezeichnung neben denſelben zu ſchreiben. Als Maaß werden nur allein Preußiſche Ruthen und Decimalfuße angenommen.

Die beabſichtigte neue Anlage iſt in dieſen Situationsplan mit rothen Linien einzuzeichnen und zu beſchreiben.

Derſelbe Plan muß ein Nivellement des natürlichen Waſſerlaufs und der beabſichtigten neuen Anlage enthalten, welches mit übereinſtimmender Bezeichnung auf den Situationsplan bezogen, und welchem eine allgemeine Horizontale zum Grunde gelegt iſt. Der Längenmaaßſtab des Nivellements kann der des Situationsplans ſein; zum Höhenmaaßſtabe deſſelben ſind wenigſtens die Ruthen des Längenmaaßſtabes als Werkfuße anzunehmen. Die Lage jedes nivellirten Punktes unter der allgemeinen Horizontale muß nach Preußiſchen Werkſchuhen, Zollen und Linien in dieſes Nivellement eingetragen, und das Maaß ſeiner Höhe mit Zahlen gegen eine punktirte Verticale

zu jeder Zeit wieder aufgefunden werden kann, iſt ſolche ſo oft wie möglich mit feſten, unveränderlichen und möglichſt nahe belegenen Punkten, als Gebäude-Plinten, Thürſtürzen, Schlußſteinen von Gewölben ꝛc. in Verbindung zu bringen, zu deren Wiederauffindung, außer ihrer Bezeichnung im Nivellementsplane, neben demſelben noch kurze Beſchreibungen beizufügen ſind.

Aus dem Längen-Nivellement des natürlichen Waſſerlaufs muß Folgendes zu erſehen ſein:

1) die Oberfläche des natürlichen Waſſerſpiegels für einen und denſelben mittleren Waſſerſtand des Fluſſes;
2) der höchſte und niedrigſte Waſſerſtand;
3) die Sohle des Fluſſes in der größten Tiefe ſeiner Rinne oder ſeines Thals;
4) die Höhe beider Ufer;
5) wenn Deiche oder öffentliche Wege neben dem Fluſſe liegen, die Höhe ihrer Kronen;
6) liegen Gebäude neben Flüſſe, ſo iſt die Grundflächenhöhe derſelben, die Tiefe ihrer etwaigen Keller, die Lage des Flußbodens der unterſten Gemächer, des maſſiven Unterbaues derſelben ꝛc. mitaufzunehmen.
7) wenn Stauwerke, Waſſerleitungen, Brücken, Wehre und dergleichen am Fluſſe liegen, ſo iſt auf die Höhenlage der Fachbäume, Weite der Abflußöffnungen, Höhenlage der Brückenbahnen und der Wehre nebſt den anſtoßenden Grundflächen alle Aufmerkſamkeit zu verwenden, und ſind deren Maaße mit Zahlen in das Nivellement genau einzutragen;
8) von allen derartigen Bauwerken ſind neben dem Nivellement noch Zeichnungen im natürlichen Verhältniß nach dem Höhenmaaßſtab des Nivellements und mit Angabe ihrer Lage über der allgemeinen Horizontale zu fertigen;
9) zur Beurtheilung der Lage des Nebenterrains des natürlichen oder künſtlichen Waſſerlaufs ſind auch noch in Entfernungen, welche nach der Gleichförmigkeit oder Verſchiedenheit der Grundflächenhöhe größer oder kleiner ſein können, Querprofile aufzunehmen, welche ſich wenigſtens einige Ruthen weit über die Grenze des höchſten Waſſerſtandes hinaus nach jeder Seite hin erſtrecken müſſen;
10) die neu anzulegenden Waſſerlauf- und Waſſerbauwerke ſind nach denſelben Grundſätzen zu behandeln, und es iſt angemeſſen, ſofern dadurch die Zeichnung nicht verwirrt und undeutlich wird, das Nivellement der neuen Anlage mit rothen Linien und Zahlen in das Nivellement des alten beziehungsweiſe natürlichen Zuſtandes einzutragen. Bemerkungen und nähere Erläuterungen zur Zeichnung ſind auf dem Plane ſelbſt ſeitwärts auf unbezeichneten Stellen zu ſchreiben.

Stettin, den 3ten November 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

397) **Nachweiſung**

der Getreide-Durchſchnitts-Marktpreiſe in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro Oktober 1849.

	Namen der Stadt.	Weizen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Große Gerſte der Scheffel			Kleine Gerſte der Scheffel			Hafer der Scheffel			Erbſen der Scheffel			Heu der Centner			Stroh der Centner		
		rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.
1	Stettin	2	4	7	1	3	11	—	29	10	—	—	—	—	21	1	1	8	—	—	15	10	—	17	5
2	Anklam	2	5	2	1	6	6	1	1	1	1	1	1	—	21	8	1	10	—	—	17	6	—	16	6
3	Cammin	2	—	—	1	3	—	—	27	6	—	25	—	—	17	6	—	—	—	—	15	—	—	11	—
4	Demmin	1	29	3	1	3	11	—	28	1	—	—	—	—	20	2	1	7	4	—	—	—	—	—	—
5	Fiddichow	2	3	9	1	5	—	—	25	—	—	22	6	—	22	6	1	7	6	—	15	—	—	17	6
6	Gartz	2	5	5	1	5	—	—	29	4	—	—	—	—	21	10	1	8	9	—	14	2	—	12	1
7	Gollnow	—	—	—	1	5	5	—	—	—	—	26	8	—	21	4	1	10	6	—	—	—	—	—	—
8	Nörenberg	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	25	—	—	17	—	1	5	6	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	2	1	—	1	5	3	—	—	—	—	28	10	—	18	1	1	9	5	—	22	6	—	16	6
10	Greifenhagen	2	1	1	1	3	5	—	—	—	1	1	6	—	20	6	1	9	—	—	20	—	—	12	4
11	Plathe	—	—	—	1	5	1	—	—	—	—	26	5	—	18	2	—	—	—	—	15	—	—	14	—
12	Paſewalk	2	8	9	1	8	9	1	2	6	—	—	—	—	23	2	1	8	9	—	15	—	—	15	2
13	Pyritz	1	27	4	1	6	—	1	2	1	—	—	—	—	20	6	1	13	9	—	16	—	—	16	6
14	Naugard	—	—	—	1	2	6	—	—	—	—	23	9	—	18	2	1	8	9	—	—	—	—	—	—
15	Stargard	2	2	3	1	2	1	—	28	4	—	22	8	—	18	4	1	7	11	—	14	—	—	13	9
16	Swinemünde	2	6	—	1	7	6	—	—	—	1	2	—	—	26	—	1	15	—	1	—	—	—	23	6
17	Regenwalde	—	—	—	1	3	11	—	—	—	—	22	1	—	16	5	1	12	2	—	—	—	—	—	—
18	Treptow a. R.	2	3	—	1	4	10	—	—	—	—	27	8	—	20	—	1	7	—	—	24	2	—	16	6
19	Ueckermünde	2	7	6	1	7	6	1	—	—	—	27	6	—	22	6	1	13	10	—	17	6	—	16	4
20	Uſedom	2	5	—	1	5	—	1	—	—	—	27	6	—	20	—	1	10	—	—	20	—	—	—	—
21	Wollin	2	2	8	1	6	8	—	—	—	—	29	—	—	22	6	1	11	10	—	22	6	—	20	6
22	Damm	2	3	3	1	5	5	1	—	7	—	27	11	—	20	—	1	9	8	—	—	—	—	—	—
23	Labes	1	27	6	1	3	—	—	27	6	—	24	3	—	20	—	1	10	6	—	15	—	—	15	—
	Summa	37	23	6	26	22	8	12	21	10	16	—	11	15	17	5	27	25	4	10	9	2	8	14	7
	Fraktion	2	3	—	1	4	11	—	29	4	—	26	9	—	20	4	1	9	9	—	18	2	—	15	11

Stettin, den 8ten November 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

398) Der Lehrer Neumann zu Wangerin iſt als Agent der Preußiſchen National-Verſicherungs-Geſellſchaft hierſelbſt beſtätigt worden.

Stettin, den 9ten November 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Perſonal-Chronik.

Der bisherige Conrektor Trantow in Loitz iſt zum Diakonus daſelbſt berufen und in ſein neues Amt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Collier iſt zum Diakonus bei der Gertrud-Kirche zu Stettin ernannt und am 28ſten Oktober d. J. in ſein neues Amt eingeführt worden.

Digitized by Google

Neu angeſtellt wurden:

der Feldwebel Niemann zu Rubenow,
der Sergeant Bahnemann zu Iven,
der Bombardier Lankow zu Wolkow,
der Feldwebel Neumann zu Wietſtock,
der Gensdarme Dohmann zu Putzar,
ſämmtlich als Grenz-Aufſeher;
der Premier-Lieutenant a. D. Berggold zu Neumark,
der ehemalige freiwillige Jäger Karow zu Roſengarten,
der ehemalige freiwillige Jäger Büttner zu Gollnow,
der ehemalige freiwillige Jäger Schiedlausky zu Schwartzow,
ſämmtlich als Chauſſeegeld-Erheber;
der Fiſcher Brauns als Bootsfahrer zu Swinemünde.

Befördert wurden:

der Haupt-Amts-Aſſiſtent John zu Swinemünde zum Ober-Grenz-Controleur daſelbſt.

Verſetzt ſind:

die beiden Grenz-Aufſeher Alwig zu Hammelſtall und Hanſen zu Barth als Steuer-Aufſeher nach Stargard,
der Grenz-Aufſeher Bretz von Neuwolkwitz nach Iven,
die Grenz-Aufſeher:
Jahnke von Saßnitz nach Japenzin,
Zapp von Nehringen nach Tetzleben,
Grube von Neuenſund nach Swinemünde,
der Grenz-Aufſeher Dahlke als Steuer-Anſſeher von Putzar nach Stepenitz.

Für die Stadt Wangerin iſt der Bürgermeiſter Hoeſt daſelbſt zum Schiedsmann gewählt, beſtätigt und verpflichtet worden.

Der Predigtamts-Kandidat Ebert iſt zum Paſtor adjunctus in der Parochie Baumgarten, Synode Naugard, erwählt und am 23ſten September d. J. in ſein Amt eingeführt worden.

In Gornow, Synode Bahn, iſt der Küſter und Schullehrer Gerber angeſtellt.

In Roderbeck, Synode Bahn, iſt der Küſter und Schullehrer Kannenberg angeſtellt.

Die durch Penſionirung des Förſters Henning erledigte Förſterſtelle zu Auguſtwalde, in der Oberförſterei Friedrichswalde, iſt vom 1ſten November c. ab dem bisherigen Forſthülfsaufſeher Steckel übertragen worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 47.

Stettin, den 23. November 1849.

Patente.

Dem H. J. Schützendorf zu Köln iſt unter 12ten November 1849 ein Patent

auf ein Verfahren, die Felle und Bälge kleiner Thiere zu gerben und aus denſelben Stiefel und Schnürſtiefel-Schäfte ohne Naht darzuſtellen, ſoweit daſſelbe für neu und eigenthümlich erkannt worden iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Das der Handlung L. und H. Humbert frères zu Köln unter dem 5ten Dezember 1848 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Feder-Conſtruktion für Eiſenbahn-Wagen in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

iſt erloſchen.

Dem Grubenbeſitzer Karl Andreas Felix Rochaz auf der Zinkhütte bei Mühlheim an der Ruhr iſt unter dem 17ten November 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Einrichtung eines Schachtofens zur Behandlung der Zinkerze, ſo weit dieſelbe für neu und eigenthümlich anerkannt iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

389) I. No. 1218. November 1849.

Bekanntmachung, betrifft die Aufnahme der ſtatiſtiſchen Tabellen.

Bereits durch unſere Circular-Verfügung vom 27ſten Oktober d. J. haben wir die Königlichen Landraths-Aemter und Magiſträte mit der erforderlichen Anweiſung über die Aufnahme der diesjährigen ſtatiſtiſchen Tabelle verſehen und ihnen die zur Aufnahme nothwendigen Formulare zu den Urliſten, ſo wie zu der ſtatiſtiſchen Tabelle überſandt.

Digitized by Google

Bei der Wichtigkeit, welche einer genauen und zuverläſſigen Aufnahme der ſtatiſtiſchen Tabelle beigelegt werden muß, ſehen wir uns jedoch veranlaßt, die in Betreff der zu bewirkenden Volkszählung zu befolgenden Allgemeinen Beſtimmungen hierdurch auch zur Kenntniß und Nachachtung aller übrigen dabei betheiligten Behörden und Perſonen zu bringen.

1. Die Orts-Polizei-Behörden ſind verpflichtet, unter Befolgung der nachſtehend ertheilten Beſtimmungen binnen der vorgeſchriebenen Friſt (zu No. 2) die dem Civilſtande angehörigen Perſonen innerhalb ihres Bezirks von Haus zu Haus, beziehungsweiſe von Beſitzung zu Beſitzung an Ort und Stelle zu zählen, und deren Namen und perſönlichen Verhältniſſe in den vorſchriftsmäßigen Liſten — Urliſten — zu verzeichnen.

2. Die Zählung muß überall am Montag, den 3ten Dezember d. J., anfangen und nur da, wo auf dieſen Tag etwa ein Jahrmarkt fällt, darf ſie am folgenden Tage begonnen werden.

Dieſelbe muß überall in einem Tage beendigt werden, und nur in beſonders volkreichen Orten darf ſie höchſtens drei Tage in Anſpruch nehmen. Die übrige Zeit des Monats Dezember bleibt lediglich zu einzelnen Nachzählungen und zu ſonſt vorzunehmenden Prüfungen der Zählungs-Ergebniſſe vorbehalten, wogegen nach Ablauf des Dezember nur noch hinſichtlich der Rechnung eine Reviſion und nach Befinden eine Berichtigung der Zählungs-Ergebniſſe ſtattfinden darf.

3. Die Einwohner-Verzeichniſſe (Urliſten) ſind von den Ortspolizei-Behörden genau nach Anleitung der ihnen zu dieſem Behuf zugefertigten Formulare aufzuſtellen.

Für jede einzelne Gemeinde, beziehungsweiſe für jedes einzelne, für ſich beſtehende, außerhalb eines Gemeinde-Verbandes befindliche Grundſtück wird eine beſondere Liſte aufgeſtellt, welche ſich in größeren Orten in mehrere Unterabtheilungen zerlegt. Dieſe Liſten müſſen, nach den Häuſern oder Beſitzungen geordnet, außer dem Vor- und Familien-Namen der nach den Beſtimmungen zu 3 und 5 zu zählenden Perſonen, auch die angedeuteten Nachrichten über das Alter, ſo wie über die ſonſtigen perſönlichen Verhältniſſe enthalten.

Dieſe Namensverzeichniſſe bilden das Original der Urliſten. Jede Liſte wird, vor Beginn der Aufnahme von der Aufnahme-Behörde mit einem von derſelben beizufügenden Titelblatte verſehen, welches die Aufſchrift enthält: „Liſte der ſämmtlichen Civil-Einwohner zu N. N. aufgenommenen No. 1 bis — am ꝛc. von N. N., welcher die Richtigkeit verbürgt."

(Ort, Datum, Unterſchrift des Beamten, welcher die Liſte aufgenommen hat.)

Beſitzung zu Beſitzung, vorzunehmenden Zählung auf der Stelle, nach Anleitung der Ueberſchriften der Spalten in dem mitgetheilten Formulare, ausgefüllt.

Die zu einer Haushaltung oder Familie gehörigen Perſonen ſind hintereinander aufzuführen, zuerſt der Hausherr oder die Hausfrau. Iſt ein Haus von mehreren Familien oder einzelnen ſelbſtſtändigen Perſonen bewohnt, ſo iſt jede mit Ziffern (1. 2. 3. u. ſ. w.) zu bezeichnen, und zuerſt der Eigenthümer des Hauſes, wenn er in demſelben wohnt, aufzuführen. Die Religion kann durch E. (evangeliſch), K. (katholiſch), J. (jüdiſch, u. ſ. w. bezeichnet werden.

4. Folgende Perſonen ſind, da ſie zum Militairſtande gehören, von den Civil-Behörden nicht zu zählen:

Alle active Militairs der Feld- und Garniſon-Truppen und der Landwehrſtämme jeden Grades, alle dem Militairdienſte unmittelbar angehörige untern Dienſtleute, ferner die zu den General-Commandos, Inſpektions-, Diviſions- und Brigade-Stäben zu rechnenden Individuen, die zum Kriegs-Miniſterio, zu der Adjutantur Sr. Majeſtät des Königs, zum Generalſtabe der Armee, zu den Intendanturen und Train Depots, zu dem Militair-Prüfungs- und Unterrichts-Weſen, zu dem nicht regimentirten Theile des Militair-Medizinal-Weſens, und die zu den Gouvernements-Kommandanturen und Feſtungs-Beamten zu zählenden Perſonen, desgleichen die beſonderen Corps oder reitenden Jäger, die Kadetten, die Gendarmerie, die Invaliden und die auf den Feſtungen eingeſchloſſenen Staats-, Stuben- und Bau-Gefangenen, endlich die Beamten der Telegraphen-Linie.

Die Angehörigen und die an ſich zum Civilſtande zu rechnenden Dienſtboten der vorgedachten Perſonen werden, ſofern jene Angehörigen oder Dienſtboten bei dieſen Militairperſonen wohnen, mit den letzteren ebenfalls von der Militair-, nicht von der Civil-Behörde gezählt. Daſſelbe gilt von momentan abweſenden, im aktiven Dienſte ſtehenden Militairs, z. B. von Offizieren, welche auf beſtimmte Zeit beurlaubt ſind. Dagegen werden die ſogenannten „Beurlaubten", d. h. die auf längere oder unbeſtimmte Zeit in ihre Heimath entlaſſenen Soldaten, ferner die in die verſchiedenen Klaſſen der Landwehr eingereihten Perſonen, ſo wie diejenigen Dienſtboten der vorgedachten Militair-Perſonen, welche blos während des Tages ſich bei der Dienſtherrſchaft aufhalten, jedoch nicht bei dieſer wohnen (z. B. verheirathete Kutſcher, Diener, Köche u. ſ. w.) durch die Civilbehörde aufgenommen.

5. Alle Perſonen, welche nicht ausdrücklich durch die Vorſchrift zu 4 von der Aufnahme durch die Civil-Behörden ausgeſchloſſen worden, ſind von der Ortspolizei-Behörde zu zählen.

Für die Zählung ſelbſt gilt

a) folgende allgemeine Regel: Soweit nicht nach der nachfolgenden Beſtimmung zu b eine Ausnahme eintritt, werden alle In- und

Digitized by Google

Ausländer als Einwohner desjenigen Orts angeſehen, an welchem ſie ſich zur Zeit der Zählung dauernd oder vorübergehend aufhalten.

Es werden ſonach am Orte ihres Aufenthalts gezählt: alle dort in Lohn und Brod ſtehende Dienſtboten, alle dort in Arbeit ſtehende oder Arbeit ſuchende Geſellen und Gewerbsgehülfen, einſchließlich derjenigen, welche in Handwerker-Herbergen eingekehrt ſind; ferner alle Lehrlinge, Fabrikarbeiter und Tagelöhner, alle Perſonen, welche ſich am Orte der Zählung auf einer Unterrichts-, Lehr-, Bildungs-, Erziehungs-, Penſions-Anſtalt u. ſ. w. befinden, oder dort ſonſt des Unterrichts oder der Bildung wegen verweilen, ſo wie die in dortigen Kranken-, Entbindungs-, Arbeits-Häuſern, Gefängniſſen, Beſſerungs-Anſtalten u. ſ. w. befindlichen Perſonen.

b) Nur ſolche Perſonen, welche in Gaſthäuſern (mit Ausſchluß der Handwerker-Herbergen) eingekehrt ſind, oder als Gäſte in Familien ſich aufhalten (alſo mit Ausſchluß der in gemietheten Privat-Quartieren wohnenden Fremden) werden nicht als Einwohner desjenigen Ortes, an welchem ſie ſich zur Zeit der Zählung aufhalten, betrachtet, und daſelbſt nicht gezählt.

c) Dagegen werden diejenigen Inländer, welche zur Zeit der Zählung auf Reiſen im In- oder Auslande abweſend ſind, als Einwohner ihres geſetzlichen Wohn- oder Angehörigkeitsortes an ihrem Wohnorte und bezüglich bei ihren Angehörigen mit in Anſatz gebracht.

d) Solche Zollvereins-Angehörige, welche mehr als einen Wohnſitz im Verein haben, z. B. im Sommer auf einem Landgute, im Winter in einer eigenen Wohnung in einer Stadt ſich aufhalten, ſind nur am letzteren Orte mitzuzählen, dagegen an dem Wohnorte, von welchem ſie zur Zeit der Zählung abweſend ſind, von dieſer auszuſchließen.

6. Die oben unter 1 vorgeſchriebene wirkliche Zählung aller einzelnen Individuen darf nicht durch Benutzung von Wohnungs-Regiſtern, oder von anderen Quellen über die Bevölkerungs-Verhältniſſe erſetzt werden; jedoch iſt es zuläſſig, in größeren Städten zur Erleichterung des Geſchäfts Formulare zur eigenen Einrückung der am Zählungstage zum Hausſtande gehörigen Perſonen an die ſelbſtſtändigen Ortsbewohner austheilen zu laſſen, welche Formulare demnächſt innerhalb der für die eigentliche Zählung feſtgeſetzten Zeit durch die dazu beſtimmten Beamten von Haus zu Haus abzuholen, und dabei zugleich hinſichtlich der Richtigkeit der Ausfüllung von denſelben zu prüfen, nach Umſtänden zu berichtigen ſind.

7. Ueberall da, wo irgend Grund vorliegt, die Richtigkeit der ſtatiſti-

Digitized by Google

ſchen Angaben zu bezweifeln, werden ſofort Nachreviſionen vorgenommen werden.

Indem wir ſämmtliche bei der Volkszählung betheiligte Behörden und Perſonen auf die genaueſte Befolgung der vorſtehenden allgemeinen Beſtimmungen hinweiſen, machen wir denſelben zugleich bemerklich, daß in Folge höherer Anordnung die ſämmtlichen durch die diesjährige Aufnahme gewonnenen ſtatiſtiſchen Notizen in ebenſo umfaſſender Weiſe zum Gebrauch für die Kammern und das Publikum der Oeffentlichkeit ſollen übergeben werden, wie dies bereits in andern Staaten, namentlich in England, Frankreich, Belgien und Oeſterreich geſchieht.

Wir erwarten daher mit Beſtimmtheit, daß ſämmtliche bei der Volkszählung betheiligte Behörden hierin einen erneuten Antrieb zu einer genauen und zuverläſſigen Aufnahme finden werden.

Stettin, den 20ſten November 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

400) I. No. 861. November 1849.

Die Kreis-Wundarzt-Stelle des Greifenberger Kreiſes iſt durch den Tod des Kreis-Wundarztes Gaartz zur Erledigung gekommen.

Diejenigen Wundärzte 1ſter Klaſſe, welche auch als Geburtshelfer und forenſiſche Wundärzte approbirt ſind, und ſich um die gedachte Stelle bewerben wollen, werden hierdurch aufgefordert, ſich unter Einreichung der bezüglichen drei Approbationen binnen ſechs Wochen bei uns zu melden.

Stettin, den 13ten November 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

401) Der Lehrer J. Grunow zu Cammin hat die bisher geführte Agentur der Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft Colonia niedergelegt.

Stettin, den 13ten November 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

402) Dem Gymnaſiaſten Reinhold Zühlke aus Greifenberg in Pomm. iſt für die von ihm vollführte Rettung des Knaben Korth aus Waſſersgefahr die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr von dem Königlichen Miniſterio des Innern mittelſt Reſcripts vom 5ten Oktober d. J. verliehen worden. Stettin, den 14ten November 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

403) Der Kaufmann Heinrich Guſtav Metzler zu Swinemünde iſt aus den Aemtern als Großherzoglich Meklenburgiſcher Vice-Conſul und Fürſtlich Reußiſcher Conſul entlaſſen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 15ten November 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

404) Die Eigenthümer Albert Schulz und Jacob Friede zu Neu-Griſtow, Camminſchen Kreiſes, haben am 19. April d. J. den Zimmergeſellen Schaff, deſſen Boot auf dem ſogenannten Boddenſee bei Cammin vom Sturm umgeworfen war und der auf dem Kiele deſſelben ſitzend, ſich in großer Gefahr befand, durch ſchnelles Hinzueilen mit ihrem Boote, in welches ſie den Verunglückten aufnahmen, gerettet.

Wir bringen dieſe menſchenfreundliche Handlung hiedurch zur öffentlichen Kenntniß. Stettin, den 12ten November 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

405) Der Kaufmann Friedrich Wilhelm Lübcke zu Cammin hat die bisher geführte Agentur der Brand-Verſicherungs-Bank für Deutſchland zu Leipzig niedergelegt. Stettin, den 12ten November 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

406) Der Kaufmann H. Wolffenberg zu Gollnow iſt als Agent der Leipziger Feuer-Verſicherungs-Anſtalt für die Stadt Gollnow und deren Umgegend beſtätigt worden. Stettin, den 15ten November 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

407) Der Kaufmann F. W. Lübcke zu Cammin iſt als Agent der Kölniſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft Colonia von uns beſtätigt worden.

Stettin, den 13ten November 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

408) III. No. 47. November 1849.

Bekanntmachung. Der Bernſteinfang an den Oſtſee-Küſten der Inſel Uſedom und Wollin, ſoweit derſelbe dem Fiskus zuſteht, iſt dem Kaufmann Aron Kirſtein zu Wollin auf die ſechs Jahre vom 1ſten Juli 1849 bis dahin 1855 verpachtet worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und jeder, welcher an den gedachten Küſten Bernſtein findet, hiermit bei geſetzlicher Strafe gewarnt wird, ſolchen dieſem Pächter nicht vorzuenthalten. Zugleich wird auf die Verfügung vom 24ſten Februar 1823 (Amtsblatt No. 9, Seite 90) hingewieſen.

Stettin, den 9ten November 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

---

2) des Königlichen Appellations-Gerichts.

409) **Bekanntmachung.** In Verfolg des durch No. 25 des Amtsblatts pro 1849 publicirten Verzeichniſſes der Gerichtsbehörden unſers De-

ad V: zu Greifenhagen noch die Ortſchaften Ferdinandſtein mit 390 und Neu-Zarnow mit 292 Einwohnern treten;

ad V. No. 68: Klein-Zarnow nicht 292, ſondern nur 198 Einwohner hat, und

ad V. 2. No. 4: Jaedersdorff nicht zu Bahn, ſondern zum Kreisgericht Greifenhagen gehört und mit der dort No. 31 aufgenommenen Ortſchaft Jaegersdorff indentiſch iſt.

Stettin, den 9ten November 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

---

3) anderer Behörden.

410) Bekanntmachung. Zufolge einer Mittheilung der Kaiſerlich Ruſſiſchen Poſtverwaltung ſind in neuerer Zeit Päckereien aus Preußen mit der Poſt in Rußland eingegangen, deren Inhalt aus ſolchen Gegenſtänden beſtanden hat, welche in Rußland mittelſt der Poſt nicht befördert werden dürfen. Von der Verſendung mittelſt der Poſt ſind, nach den in Rußland beſtehenden Beſtimmungen, alle Flüſſigkeiten, ſo wie alle ſolche Gegenſtände ausgeſchloſſen, welche Feuchtigkeit oder Fett von ſich geben, ferner alle zerbrechlichen, leicht entzündlichen und Gas entwickelnden Gegenſtände.

Außer den ebenbezeichneten Gegenſtänden dürfen natürlich auch ſolche mittelſt der Poſt nicht nach Rußland befördert werden, deren Einfuhr in Rußland überhaupt, nach den dort geltenden Zoll-Vorſchriften, verboten iſt.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß geſetzt, daß nach den Ruſſiſchen Geſetzen diejenigen Päckereien, in denen ſich zur Verſendung verbotene Gegenſtände vorfinden, der Confiskation unterliegen und daß letztere auch auf diejenigen zur Verſendung erlaubten Gegenſtände ausgedehnt wird, welche den verbotenen etwa beigepackt ſein ſollten.

Schließlich wird den Abſendern von Päckereien nach Rußland noch beſonders empfohlen, die Deklarationen, welche den Sendungen in doppelter Ausfertigung beigefügt werden, und Inhalt und Werth, ſo wie die Stückzahl der in dem Packete ꝛc. enthaltenen Gegenſtände genau angeben müſſen, mit größter Sorgfalt anzufertigen.

Dieſelben können in deutſcher oder franzöſiſcher Sprache abgefaßt werden.

Berlin, den 14ten November 1849.

General-Poſt-Amt. Schmückert.

II. Perſonal-Chronik.

Bei der Straf- und Beſſerungs-Anſtalt zu Naugard iſt der bisherige Büreau-Gehülfe Meyer zum dritten Inſpektor ernannt worden.

Der zu Meyersberg, im Forſtrevier Jaedckemühl, angeſtellte forſtverſorgungsberechtigte Waldwärter Dorn iſt zum Förſter ernannt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 48.

Stettin, den 30. November 1849.

Patente.

Dem Maſchinenmeiſter J. F. Eſſich zu Deutz iſt unter dem 24ſten November 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte Schmiedevorrichtung für Eiſenbahn-Wagen, ſo weit dieſelbe als neu und eigenthümlich anerkannt iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

411) Pr.-J. No. 1149. November 1849.

Bekanntmachung. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 22ſten März c. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Stelle des Landſchafts-Raths von Ramin hierſelbſt und des Poſt-Expediteurs Mertens zu Löcknitz, welche die Geſchäfte eines Polizei-Anwalts niedergelegt haben, der Regierungs-Aſſeſſor Zitelmann hierſelbſt, im Einverſtändniſſe mit dem interimiſtiſchen Ober-Staats-Anwalte, zum Polizei-Anwalte

1) für die zum Bezirk des Königlichen Kreisgerichts zu Stettin gehörigen ländlichen Ortſchaften des Randower Kreiſes und

2) für die in Löcknitz abzuhaltenden Gerichtstage

kommiſſariſch und widerruflich ernannt worden.

Stettin, den 15ten November 1849.

Königliches Regierungs-Präſidium. v. Bonin.

2) der Königlichen Regierung.

412) I. No. 878. November 1849.

Die nachſtehenden Ueberſetzungen von drei Niederländiſchen Geſetzen, betreffend die Einziehung der nach dem niederländiſchen Geſetz vom 28ſten September 1816 geprägten Silbermünzen und die Einziehung reſp. Umwechſelung der nach demſelben Geſetz ſowie dem Geſetz vom 22ſten Dezember 1825 geprägten niederländiſchen Goldmünzen:

Digitized by Google

Ueberſetzung
ad III. 6973.
Staatsblad
des Königreichs der Niederlande.

(No. 45) Geſetz vom 17ten September 1849 wegen Einwechſelung der nach dem Geſetz vom 28ſten September 1816 (Staatsblad No. 50) geprägten Silbermünzen.

Wir Wilhelm III. ꝛc. ꝛc. thun kund und zu wiſſen:

Nachdem Wir in Erwägung genommen haben, daß es wünſchenswerth erſcheint, dem Geſetze vom 26ſten November 1847 (Staatsblad No. 69) wegen Regulirung des Niederländiſchen Münzweſens durch Einziehung der nach dem Geſetz vom 28ſten September 1816 (Staatsblad No. 50) geprägten Silbermünzen weitere Ausführung zu geben:

So verordnen Wir nach Anhörung Unſeres Staatsrathes und mit Zuſtimmung der Generalſtaaten was folgt:

Art. 1.

In der von Uns feſtzuſtellenden Zeit und Weiſe ſollen alle nach dem Geſetze vom 28ſten September 1816 (Staatsblad No. 50) geprägten Silbermünzen entweder auf ein Mal oder nach und nach außer Cours geſetzt werden, nachdem zur Auswechſelung derſelben Gelegenheit gegeben worden.

Art. 2.

Die Koſten der Einziehung und der Vermünzung der gedachten Silbermünzen — ſoweit ſolche nöthig iſt — werden auf den durch das Geſetz vom 30ſten Oktober 1848 (Staatsblad No. 76) der 6. Abtheilung des IX. Abſchnittes B. der allgemeinen Bewilligung der Staatsausgaben für 1849 hinzugefügten Artikel 9 angewieſen.

Wir verordnen, daß dies in das „Staatsblad" gerückt würde, und daß alle Behörden und Beamten, die es angeht, für die genaue Ausführung Sorge tragen.

Gegeben im Haag, den 17ten September 1849.

(gez.) Wilhelm.

(gegengez.) Der Finanz-Miniſter van Boſſe.

Ausgegeben den 25ſten September 1849.

Der Staatsrath, Direktor des Kabinets des Königs,

A. G. A. van Rappard.

Digitized by Google

Staatsblad

des Königreichs der Niederlande.

(No. 46) Geſetz vom 17ten September 1849 wegen Einziehung der nach den Geſetzen vom 28ſten September 1816 (Staatsblad No. 50) und vom 22ſten Dezember 1825 (Staatsblad No. 80) geprägten Goldmünzen.

Wir Wilhelm III. ꝛc. ꝛc. thun kund und zu wiſſen:

Nachdem Wir in Erwägung genommen haben, daß durch den Artikel 23 des Geſetzes zur Regulirung des Niederländiſchen Münzweſens vom 26ſten November 1847 (Staatsblad No. 69) vorgeſchrieben iſt, daß vor dem 31ſten Dezember 1850 nähere geſetzliche Beſtimmungen über die in Folge der Geſetze vom 28ſten September 1816 (Staatsblad No. 50) und vom 22ſten Dezember 1825 (Staatsblad No. 80) geprägten Goldmünzen von 10 und 5 Fl. erlaſſen werden ſollen, und daß es wünſchenswerth erſcheint, in dieſer Beziehung dem erſtgedachten Geſetz Ausführung zu geben:

So verordnen Wir nach Anhörung Unſeres Staatsrathes und mit Zuſtimmung der General-Staaten was folgt:

Art. 1.

In der von Uns zu beſtimmenden Zeit und Weiſe ſollen die Goldmünzen von 10 und 5 Fl., welche in Folge der Geſetze vom 28ſten September 1816 (Staatsblad No. 50) und vom 22ſten Dezember 1825 (Staatsblad No. 80) geprägt worden ſind, aufhören ein geſetzliches Zahlmittel zu ſein, doch als Handelsgeld im Umlauf bleiben.

Art. 2.

Vor Feſtſtellung des in dem Artikel 1 erwähnten Termins wird Gelegenheit zur Auswechſelung der Goldmünzen von 10 und 5 Fl. gegeben, während, wenn die Auswechſelung gegen Silbermünze nicht ſofort Platz greifen kann, dafür in der von Uns näher zu beſtimmenden Form Papiergeld, nicht kleiner als zu 10 Fl., in dem Geſammtbetrag von nicht über 30 Mill. Gulden ausgegeben werden wird.

Art. 3.

Nach Maaßgabe des ausgegebenen Papiergeldes wird der Niederländiſchen Bank eine gleiche Summe im Nominalbetrage der Goldmünzen von 10 und 5 Fl. übergeben.

Dieſe Summe, beſtehe ſie nun auch aus jenen Goldmünzen, aus Niederländiſchen Silbermünzen oder aus Gold- oder Silber-Barren, muß ſtets der des im Umlauf befindlichen Papiergeldes gleich bleiben.

Auf dem Papiergelde iſt von Seiten der Direktion der Niederländiſchen Bank der Vermerk anzubringen, daß der vorſtehenden Beſtimmung Genüge geſchehen iſt.

Digitized by Google

Art. 4.

Vor oder ſpäteſtens an dem letzten Dezember 1852 wird das in Folge dieſes Geſetzes ausgegebene Papiergeld gegen Niederländiſches gemünztes Gold wieder eingezogen.

Art. 5.

Am Ende eines jeden Monats wird der allgemeinen Rechenkammer durch den Chef des Finanz-Departements der Betrag des ausgegebenen und eingezogenen Papiergeldes mitgetheilt.

Das eingezogene Papiergeld wird der allgemeinen Rechenkammer übermacht und in Gegenwart von zwei Mitgliedern der Kammern vernichtet; zugleich wird der Betrag des ausgegebenen und vernichteten Papiergeldes im Staats-Courant bekannt gemacht.

Art. 6.

Das Kraft dieſes Geſetzes ausgegebene Papiergeld muß bis zu dem Termine ſeiner Einziehung von jedem wie baares Geld zu dem darauf bemerkten Werthe als geſetzliches Zahlungsmittel angenommen werden.

Art. 7.

Wer dies Papiergeld nachmacht, verfälſcht, oder nachgemachtes oder verfälſchtes Papiergeld wiſſentlich in Umlauf bringt, wird mit lebenswieriger Zwangsarbeit und bei mildernden Umſtänden mit zeitwieriger Zwangsarbeit beſtraft, inſofern dieſe Strafe in der Provinz Limburg zuerkannt wird; in den übrigen Provinzen aber werden die gedachten Verbrecher mit denjenigen Strafen belegt, welche der lebenswierigen oder zeitweiligen Zwangsarbeit entſprechen.

Art. 8.

Das Papiergeld, welches binnen zwei Jahren nach dem für die Einziehung deſſelben anzuberaumenden Termin nicht angeboten wird, iſt verjährt.

Art. 9.

Der 9te Artikel, welcher durch das Geſetz vom 30ſten Oktober 1848 (Staatsblad No. 76) der 6. Abtheilung des 9. Abſchnitts B der allgemeinen Bewilligung der Staatsausgaben für 1849 [Geſetz vom 9ten Auguſt 1847] (Staatsblad No. 50) hinzugefügt iſt, wird vermehrt um die Summe von 250,000 Fl. und ſomit auf 750,000 Fl. gebracht, wodurch die Total-Summe der letztgenannten Abtheilung auf 787,275 Fl. und die Totalſumme des 9. Abſchnitts B auf 7,602,909,07½ Fl. feſtgeſtellt wird.

Dieſer 9. Artikel lautet fortan:

„Verluſt an dem Nominalwerth der alten und der in Folge des Geſetzes vom 28ſten September 1816 (Staatsblad No. 50) geprägten Silbermünzen, Ausgaben verurſacht durch das Einziehen der in Folge jenes Geſetzes und des vom 22ſten Dezember 1825 (Staatsblad No. 80) geprägten Goldmünzen von 10 und 5 Fl. Münzlohn und fernere Unkoſten, darunter die aus dem Geſetz vom 18ten Dezember 1845 (Staatsblad No. 90) herfließenden.“

Digitized by Google

Wir verordnen und befehlen hiermit, daß dies in das Staatsblad gerückt werde, und daß alle Behörden und Beamten, die es angeht, für die genaue Ausführung Sorge tragen.

Gegeben im Haag, den 17ten September 1849.

(gez.) Wilhelm.

(gegengez.) Der Finanz-Miniſter van Boſſe.

Ausgegeben den 25ſten September 1849.

Der Staatsrath, Direktor des Kabinets des Königs,
A. G. A. van Rappard.

Ueberſetzung
ad III. 7097.
Staatsblad No. 51.

Beſchluß vom 5ten Oktober 1849, betreffend die Außer-Coursſetzung der nach dem Geſetz vom 28ſten September 1816 (Staatsblad No. 50) geprägten Drei-, Ein- und Halben-Guldenſtücke.

Wir Wilhelm III. von Gottes Gnaden ꝛc.

In Anbetracht des Artikels 1 des Geſetzes vom 17ten September 1849 (Staatsblad No. 45) wonach verordnet iſt, daß in der dazu von Uns zu beſtimmenden Zeit und Weiſe alle nach dem Geſetz vom 28ſten September 1816 (Staatsblad No. 50) geprägten Silbermünzen entweder auf einmal oder nach und nach außer Cours geſetzt werden ſollen, nachdem der Auswechſelung derſelben Gelegenheit gegeben worden,

haben auf den Vortrag Unſeres Finanz-Miniſters vom 4ten Oktober 1849 gutgefunden zu verordnen.

Art. I.

Am 28ſten Oktober kommenden Jahres werden die nach dem Geſetz vom 28ſten September 1816 (Staatsblad No. 50) geprägten Drei-, Ein- und Halben-Guldenſtücke, d. h. diejenigen, welche das Bildniß von König Wilhelm I. führen, mit Ausnahme der Gulden von 1840, außer Cours geſetzt, nachdem von Montag den 22ſten des gedachten Monats bis inkl. Sonnabend den 27ſten, ſo wie auch am Montag und Dienſtag den 29ſten und 30ſten deſſelben Monats Gelegenheit zur Auswechſelung derſelben gegeben worden.

Art. II.

Zu der im Art. I. beſtimmten Auswechſelung ſoll neue Silbermünze gebraucht werden, und der Aushülfe dabei ſollen die noch nicht ausgewechſelten 25, 10 und 5 Coatsſtücke dienen.

Digitized by Google

Art. III.

Außer bei der Niederländiſchen Bank ſoll die Auswechſelung bei den Arrondiſſements-Zahlmeiſtern ſtattfinden ꝛc. ꝛc.

Haag, den 5ten Oktober 1849.

(gez.) Wilhelm.

(gegengez.) Der Finanz-Miniſter van Boſſe.

werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 16ten November 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Kaſſen-Verwaltung.

---

413) I. No. 1516. November 1849.

Die erledigte Kreis-Phyſikatsſtelle des Ueckermünder Kreiſes, mit dem Wohnſitze Ueckermünde, iſt von dem Herrn Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dem praktiſchen Arzte Dr. Ernſt Friedrich Leonhard verliehen worden. Stettin, den 20ſten November 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) des Königlichen Appellations-Gerichts.

414) Mit Bezug auf die Circular-Verordnung vom 20ſten Februar 1840 (Juſtiz-Miniſterial-Blatt Seite 95) wird hiermit bekannt gemacht, daß von der Liſte der am 15ten bis inkl. 19ten Oktober d. J. gezogenen Prämien der für dieſes Jahr zur Ausloosung beſtimmten Seehandlungs-Prämienſcheine einem jeden der 8 Kreisgerichte zu Anklam, Cammin, Demmin, Greifenberg, Greifenhagen, Naugard, Stargard und Stettin ein Exemplar zum Gebrauch bei der in deren Depoſitorien vorzunehmenden Recherche zugefertigt worden iſt.

Sämmtliche Kreisgerichts-Deputationen und Commiſſionen des Departements haben in Anſehung der in ihren Depoſitorien etwa vorhandenen Prämienſcheine ſich die erforderliche Auskunft von dem betreffenden Kreisgerichte zu erbitten, wofern ſie ſich nicht im Beſitz des betreffenden Stücks der Allgemeinen Preußiſchen Zeitung befinden.

Stettin, den 15ten November 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts=Blatt.

№ 49.

Stettin, den 7. Dezember 1849.

Patente.

Dem Stempel-Reviſor und Techniker C. T. N. Mendelsſohn in Berlin iſt unter dem 29ſten November 1849 ein Einführungs-Patent auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Zubereitung des Asphaltgeſteins ohne Feuer und deſſen Anwendung für Straßen und Wege, auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrik-Beſitzer A. Borſig in Berlin iſt unter dem 1ſten Dezember 1849 ein Patent auf durch Zeichnung und Beſchreibung näher nachgewieſene mechaniſche Mittel zur Anfertigung von Hohlgefäßen und Röhren aus Metall auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

415) Bekanntmachung. An Stelle des früheren Kämmerers Carl zu Neuwarp, welcher nach Aufgabe des Kämmerer-Amtes ſeinen Wohnſitz von Neuwarp verlegt hat, iſt der Apotheker Neuber daſelbſt kommiſſariſch und widerruflich zum Polizei-Anwalte für die dortige Kreisgerichts-Kommiſſion ernannt worden. Stettin, den 24ſten November 1849.

Königliches Regierungs-Präſidium. v. Bonin.

416) III. No. 1929. November 1849.

Publicandum. Mit Bezugnahme auf das Publicandum vom 30ſten Oktober d. J., wonach der Sitz des Landräthlichen Amts Pyritzer Kreiſes von Stargard nach Pyritz verlegt worden iſt, wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß auch die Kreis-Steuerkaſſe gedachten Kreiſes vom 4ten k. Mts. ab ihren Sitz in der Stadt Pyritz haben wird.

Stettin, den 29ſten November 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Digitized by Google

417) I. No. 1924. November 1849.

Nachweiſung

der Martini-Durchſchnitts-Marktpreiſe in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro 1849.

№	Namen der Städte	Weizen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerſte pro Scheffel			Kleine Gerſte pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbſen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Centner			Kartoffeln pro Scheffel		
		rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.
1	Stettin	2	—	—	1	5	7	—	28	2	—	—	—	—	22	6	1	8	9	—	17	6	—	17	3	—	15	—
2	Anklam	2	5	—	1	6	3	1	—	—	1	—	—	—	21	3	1	10	—	—	17	6	—	18	4	—	15	—
3	Cammin	2	1	3	1	4	8	—	27	6	—	25	—	—	17	6	1	15	—	—	15	—	—	11	—		15	—
4	Demmin	2	2	6	1	5	—	—	28	9	—	28	9	—	20	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—
5	Fiddichow	2	3	9	1	5	—	—	25	—	—	22	6	—	22	6	1	7	6	—	15	—	—	17	6	—	12	6
6	Garz	2	2	6	1	4	—	—	28	—	—	—	—	—	20	—	1	10	—	—	15	—	—	13	9	—	15	—
7	Gollnow	—	—	—	1	5	2	—	—	—	—	26	6	—	20	—	1	12	7	—	—	—	—	—	—	—	14	9
8	Nörenberg	—	—	—	1	4	—	—	—	—	—	21	3	—	18	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Greifenberg	2	5	—	1	5	1	—	—	—	—	26	—	—	17	6	1	12	6	—	—	—	—	—	—	—	13	9
10	Greifenhagen	1	29	2	1	5	6	—	—	—	1	1	3	—	20	10	1	13	9	—	20	—	—	15	11	—	13	6
11	Plathe	—	—	—	1	5	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Paſewalk	2	7	6	1	5	—	—	28	9	—	27	6	—	22	6	1	7	6	—	15	—	—	22	—	—	15	—
13	Pyritz	1	26	3	1	3	9	1	1	3	—	—	—	—	19	4	1	11	3	—	20	—	—	19	3	—	15	—
14	Naugard	—	—	—	1	2	6	—	—	—	—	23	9	—	18	9	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—
15	Stargard	1	26	3	1	1	3	—	27	6	—	22	6	—	18	9	1	6	3	—	17	6	—	18	4	—	10	3
16	Swinemünde	2	4	6	1	7	3	—	—	—	—	29	9	—	23	6	1	16	3	—	29	6	—	23	—	—	20	6
17	Regenwalde	—	—	—	1	2	6	—	—	—	—	22	6	—	13	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Treptow an der Rega	2	5	—	1	5	6	—	—	—	—	27	6	—	22	6	1	10	—	—	25	—	—	16	11	—	14	—
19	Ueckermünde	2	7	6	1	7	6	1	1	3	1	—	—	—	22	6	1	12	6	—	17	6	—	16	4		15	—
20	Uſedom	2	9	1	1	2	8	—	26	3	—	22	9	—	21	1	1	6	11	—	20	—	—	—	—	—	14	5
21	Wollin	2	1	3	1	5	9	—	—	—	—	28	9	—	21	3	1	12	6	—	22	6	—	20	6	—	15	8
22	Damm	2	2	6	1	2	6	—	—	—	—	27	6	—	20	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	Labes	2	2	6	1	1	6	—	25	—	—	22	—	—	19	—	1	10	—	—	17	6	—	20	—	—	20	—

Stettin, den 27ſten November 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

2) des Königlichen Appellations-Gerichts.

418) Schon unterm 26ſten November 1827 ſind die Maßregeln öffentlich bekannt gemacht worden,

Amtsblatt Seite 458 ff.,

welche das Königliche Juſtiz-Miniſterium gegen Veruntreuung gerichtlich zu verwaltender Depoſitalgelder unterm 21ſten November 1823 und 19ten März 1827,

Jahrbücher Band 23. Seite 84. und Band 29. Seite 109.
Graeff Band 4. Seite 290. und 291.

angeordnet hat.

Es iſt dabei namentlich den Gerichts-Eingeſeſſenen die Belehrung ertheilt worden,

daß ſie Depoſitalgelder, geldwerthe Dokumente, Pretioſen oder ſonſtige zum Depoſitorio beſtimmte Gegenſtände mit Sicherheit niemals einer einzelnen Gerichtsperſon zahlen oder aushändigen können, ſondern jede Zahlung oder Behändigung dieſer Art, wenn ſie als gültig geſchehen erachtet werden ſoll, in Gegenwart von drei Depoſital-Verwaltern erfolgen, auch von dieſen drei Perſonen die Quittung ausgeſtellt und ſolche mit dem Gerichtsſiegel beſiegelt werden muß.

Sämmtliche Gerichte ſind angewieſen worden, die zur Depoſital-Verwaltung beſtellten drei Perſonen durch einen beſtändigen Aushang am ſchwarzen Brett namentlich zu bezeichnen, und den Richtern iſt die einſeitige Annahme von Depoſitalgegenſtänden bei Strafe unterſagt worden.

Das Appellationsgericht wird über die Befolgung dieſer Vorſchriften ferner wachen, ſie bei jeglicher Gelegenheit controlliren und jede Unterlaſſung mit aller Strenge ahnden.

Dieſe Maßregeln gegen Veruntreuung gerichtlicher Depoſitalgelder werden hierdurch ſämmtlichen Gerichtsbehörden und Gerichtseingeſeſſenen aufs Neue in Erinnerung gebracht.

Stettin, den 26ſten November 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

---

3) der Königlichen General-Kommiſſion.

419) **Bekanntmachung.** Ueberſicht der 14- und 10jährigen Martini-Durchſchnittspreiſe des Getreides in den 18 Marktſtädten der Provinz Pommern von 1836 bis 1849 inkl.

Mit Bezug auf unſere Bekanntmachung vom 2ten Dezember v. J.:

Stettiner Amtsblatt für 1848 No. 50 und
Coesliner Amtsblatt für 1848 No. 50,

theilen wir hier mit:

1) die Martini-Durchſchnittspreiſe des Getreides in den 18 Marktſtädten der Provinz Pommern für 1849,

Digitized by Google

2) den 14jährigen Durchſchnittspreis für 1836 bis 1849 incl., nach Abzug der beiden theuerſten und beiden wohlfeilſten Jahre,

3) den 10jährigen Durchſchnittspreis für 1840 bis 1849 incl.

unſeren Kommiſſarien zur Beachtung, den Betheiligten aber zur Kenntnißnahme mit, indem wir uns wegen der Marktpreiſe für 1836 und folgende Jahre auf unſere frühere Bekanntmachungen beziehen.

Stargard, den 30ſten November 1849.

Königliche General-Kommiſſion für Pommern.

Ueberſicht.

der vierzehn- und zehnjährigen Martini-Durchſchnittspreiſe des Getreides in den achtzehn Marktſtädten der Provinz Pommern von 1836 bis 1849 incl.

		Weizen.			Roggen.			Gerſte.			Hafer.		
		rtl.	ſgr	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
Anklam.	Martini-Durchſchnittspreis für 1849 . .	2	5	—	1	6	6	—	29	9	—	21	6
	Vierzehnjähriger Durchſchnittspreis von 1836—1849 inkl., nach Abzug der beiden theuerſten und beiden wohlfeilſten Jahre	2	5	$9\frac{6}{10}$	1	11	$6\frac{3}{10}$	1	1	$5\frac{3}{10}$	—	22	$1\frac{8}{10}$
	Zehnjähriger Durchſchnittspreis von 1840 bis 1849 inkl.	2	9	$1\frac{6}{10}$	1	16	$5\frac{1}{10}$	1	4	$7\frac{3}{10}$	—	24	$7\frac{8}{10}$
Cammin.	Martini-Durchſchnittspreis für 1849 . .	2	1	3	1	4	8	—	26	3	—	17	6
	Vierzehnjähriger Durchſchnittspreis von 1836—1849 inkl., nach Abzug der beiden theuerſten und beiden wohlfeilſten Jahre	2	8	$4\frac{4}{10}$	1	11	$1\frac{6}{10}$	1	—	$1\frac{7}{10}$	—	20	$4\frac{8}{10}$
	Zehnjähriger Durchſchnittspreis von 1840 bis 1849 inkl.	2	11	$7\frac{8}{10}$	1	15	$9\frac{4}{10}$	1	2	$6\frac{4}{10}$	—	23	$3\frac{7}{10}$
Cöslin.	Martini-Durchſchnittspreis für 1849 . .	2	—	—	1	5	3	—	25	—	—	20	—
	Vierzehnjähriger Durchſchnittspreis von 1836—1849 inkl., nach Abzug der beiden theuerſten und beiden wohlfeilſten Jahre	2	8	$10\frac{3}{10}$	1	14	$\frac{3}{10}$	1	—	$9\frac{6}{10}$	—	22	$4\frac{1}{10}$
	Zehnjähriger Durchſchnittspreis von 1840 bis 1849 inkl.	2	12	$2\frac{3}{10}$	1	19	9	1	4	$4\frac{9}{10}$	—	24	$10\frac{4}{10}$
Colberg.	Martini-Durchſchnittspreis für 1849 . .	2	—	—	1	6	3	—	27	6	—	20	—
	Vierzehnjähriger Durchſchnittspreis von 1836—1849 inkl., nach Abzug der beiden theuerſten und beiden wohlfeilſten Jahre	2	6	$5\frac{3}{10}$	1	10	$4\frac{5}{10}$	—	29	$10\frac{2}{10}$	—	21	$1\frac{4}{10}$
	Zehnjähriger Durchſchnittspreis von 1840 bis 1849 inkl.	2	10	$7\frac{4}{10}$	1	16	$7\frac{8}{10}$	1	3	$9\frac{3}{10}$	—	23	$6\frac{1}{10}$
Demmin.	Martini-Durchſchnittspreis für 1849 . .	2	2	6	1	4	8	—	23	2		20	8
	Vierzehnjähriger Durchſchnittspreis von 1836—1849 inkl., nach Abzug der beiden theuerſten und beiden wohlfeilſten Jahre	2	3	$7\frac{3}{10}$	1	10	$5\frac{9}{10}$	1	—	11	—	21	$5\frac{3}{10}$
	Zehnjähriger Durchſchnittspreis von 1840 bis 1849 inkl.	2	6	$7\frac{5}{10}$	1	15	$4\frac{3}{10}$	1	4	$4\frac{7}{10}$	—	24	$\frac{1}{10}$
Dramburg.	Martini-Durchſchnittspreis für 1849 . .	2	7	6	1	5	—	1	—	—	—	22	6
	Vierzehnjähriger Durchſchnittspreis von 1836—1849 inkl., nach Abzug der beiden theuerſten und beiden wohlfeilſten Jahre	2	5	$9\frac{9}{10}$	1	8	$9\frac{9}{10}$	—	26	$1\frac{7}{10}$	—	20	$\frac{9}{10}$
	Zehnjähriger Durchſchnittspreis von 1840 bis 1849 inkl.	2	7	$3\frac{9}{10}$	1	13	6	1	—	$5\frac{4}{10}$	—	23	$5\frac{1}{10}$

Digitized by Google

Ort		Weizen rtl.	Weizen ſgr.	Weizen pf.	Roggen rtl.	Roggen ſgr.	Roggen pf.	Gerſte rtl.	Gerſte ſgr.	Gerſte pf.	Hafer rtl.	Hafer ſgr.	Hafer pf.
Gollnow.	Martini-Durchſchnittspreis für 1849 . .	—	—	—	1	5	2	—	26	6	—	20	—
	Vierzehnjähriger Durchſchnittspreis von 1836—1849 inkl., nach Abzug der beiden theuerſten und beiden wohlfeilſten Jahre	—	—	—	1	11	3 8/10	—	28	10 8/10	—	20	4/10
	Zehnjähriger Durchſchnittspreis von 1840 bis 1849 inkl.	—	—	—	1	16	4	1	2	1/10	—	22	8 1/10
M. Friedland.	Martini-Durchſchnittspreis für 1849 . .	2	6	7	1	—	10	—	25	8	—	19	8
	Vierzehnjähriger Durchſchnittspreis von 1836—1849 inkl., nach Abzug der beiden theuerſten und beiden wohlfeilſten Jahre	2	6	—	1	10	1 5/10	—	27	1 5/10	—	23	—
	Zehnjähriger Durchſchnittspreis von 1840 bis 1849 inkl.	2	8	9 1/10	1	14	6 5/10	1	3	2/10	—	26	8/10
Schievelbein.	Martini-Durchſchnittspreis für 1849 . .	2	2	6	1	3	9	—	26	3	—	21	3
	Vierzehnjähriger Durchſchnittspreis von 1836—1849 inkl., nach Abzug der beiden theuerſten und beiden wohlfeilſten Jahre	2	11	9	1	8	9	—	26	10 5/10	—	19	5/10
	Zehnjähriger Durchſchnittspreis von 1840 bis 1849 inkl.	2	12	6	1	14	5 1/10	1	2	—	—	21	10 5/10
Swinemünde.	Martini-Durchſchnittspreis für 1849 . .	2	4	6	1	7	3	—	29	9	—	23	6
	Vierzehnjähriger Durchſchnittspreis von 1836—1849 inkl., nach Abzug der beiden theuerſten und beiden wohlfeilſten Jahre	2	7	8/10	1	11	8 1/10	1	2	3	—	23	7 1/10
	Zehnjähriger Durchſchnittspreis von 1840 bis 1849 inkl.	2	9	10 3/10	1	17	3 4/10	1	5	3 1/10	—	25	8
Schlawe.	Martini-Durchſchnittspreis für 1849 . .	2	1	3	1	2	6	—	23	6	—	17	—
	Vierzehnjähriger Durchſchnittspreis von 1836—1849 inkl., nach Abzug der beiden theuerſten und beiden wohlfeilſten Jahre	2	7	7 1/10	1	9	9 1/5	—	29	1 8/10	—	20	5 7/10
	Zehnjähriger Durchſchnittspreis von 1840 bis 1849 inkl.	2	10	6	1	15	11 3/10	1	2	5 7/10	—	23	7/10

Ort		Weizen rtl.	Weizen ſgr.	Weizen pf.	Roggen rtl.	Roggen ſgr.	Roggen pf.	Große Gerſte rt.	Große Gerſte ſg.	Große Gerſte pf.	Kleine Gerſte rt.	Kleine Gerſte ſg.	Kleine Gerſte pf.	Hafer rt.	Hafer ſg.	Hafer pf.
Stargard.	Martini-Durchſchnittspreis für 1849 . .	1	27	2	1	2	—	-	28	3	-	22	8	-	18	5
	Vierzehnjähriger Durchſchnittspreis von 1836—1849 inkl., nach Abzug der beiden theuerſten und beiden wohlfeilſten Jahre	2	5	1 7/10	1	9	8 1/10	1	1	6 5/10	-	26	3 3/5	-	21	7 4/10
	Zehnjähriger Durchſchnittspreis von 1840 bis 1849 inkl.	2	7	3 5/10	1	14	5	1	5	7 4/10	-	29	10 4/10	-	23	10 6/10
N.-Stettin.	Martini-Durchſchnittspreis für 1849 . .	2	3	—	1	5	5	-	—	—	-	23	9	-	21	11
	Vierzehnjähriger Durchſchnittspreis von 1836—1849 inkl., nach Abzug der beiden theuerſten und beiden wohlfeilſten Jahre	2	14	3	1	9	9	-	—	—	-	27	9 1/10		19	4 3/10
	Zehnjähriger Durchſchnittspreis von 1840 bis 1849 inkl.	2	15	8/10	1	16	4 7/10		—	—	1	3	3/10	-	24	3 8/10
Stettin.	Martini-Durchſchnittspreis für 1849 . .	2	2	3	1	3	8		—	—	-	29	1	-	20	10
	Vierzehnjähriger Durchſchnittspreis von 1836—1849 inkl., nach Abzug der beiden theuerſten und beiden wohlfeilſten Jahre	2	7	6 8/10	1	12	2 3/10	-	—	—	1	1	5 4/10	-	23	1
	Zehnjähriger Durchſchnittspreis von 1840 bis 1849 inkl.	2	9	5 6/10	1	17	5 3/10	-	—	—	1	5	1 7/10	-	25	6 1/10

Digitized by Google

Kreis		Weizen.			Roggen.			Gerſte.			Hafer.		
		trl.	ſgr.	pf.	trl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
Stolp.	Martini-Durchſchnittspreis für 1849 . .	1	28	1	—	28	5	—	21	7	—	16	1
	Vierzehnjähriger Durchſchnittspreis von 1836—1849 inkl., nach Abzug der beiden theuerſten und beiden wohlfeilſten Jahre	2	5	9	1	8	5 $\frac{4}{10}$	—	27	11 $\frac{8}{10}$	—	20	4 $\frac{3}{10}$
	Zehnjähriger Durchſchnittspreis von 1840 bis 1849 inkl.	2	9	2 $\frac{8}{10}$	1	13	9 $\frac{2}{10}$	1	—	11 $\frac{6}{10}$	—	22	3 $\frac{8}{10}$
Treptow a. R.	Martini-Durchſchnittspreis für 1849 . .	2	5	—	1	5	10	—	27	2	—	22	6
	Vierzehnjähriger Durchſchnittspreis von 1836—1849 inkl., nach Abzug der beiden theuerſten und beiden wohlfeilſten Jahre	2	7	10 $\frac{2}{10}$	1	10	11 $\frac{8}{10}$	1	—	7 $\frac{4}{10}$	—	22	5 $\frac{4}{10}$
	Zehnjähriger Durchſchnittspreis von 1840 bis 1849 inkl.	2	11	1 $\frac{8}{10}$	1	15	11 $\frac{4}{10}$	1	3	2 $\frac{8}{10}$	—	24	2 $\frac{3}{10}$
Ueckermünde.	Martini-Durchſchnittspreis für 1849 . .	2	7	6	1	7	6	1	—	7	—	22	6
	Vierzehnjähriger Durchſchnittspreis von 1836—1849 inkl., nach Abzug der beiden theuerſten und beiden wohlfeilſten Jahre	2	10	2 $\frac{8}{10}$	1	13	5 $\frac{4}{10}$	1	4	2 $\frac{[illegible]}{10}$	—	24	$\frac{8}{10}$
	Zehnjähriger Durchſchnittspreis von 1840 bis 1849 inkl.	2	12	7 $\frac{3}{10}$	1	18	3	1	6	11 $\frac{6}{10}$	—	26	5
Wollin.	Martini-Durchſchnittspreis für 1849 . .	2	1	3	1	5	9	—	28	9	—	21	3
	Vierzehnjähriger Durchſchnittspreis von 1836—1849 inkl., nach Abzug der beiden theuerſten und beiden wohlfeilſten Jahre	—	—	—	1	12	7 $\frac{7}{10}$	1	1	4 $\frac{8}{10}$	—	22	4 $\frac{4}{10}$
	Zehnjähriger Durchſchnittspreis von 1840 bis 1849 inkl.	2	11	4 $\frac{8}{10}$	1	17	6 $\frac{3}{10}$	1	4	11 $\frac{4}{10}$	—	24	10 $\frac{4}{10}$

II. Perſonal-Chronik.

Im Anklamſchen Kreiſe ſind:

1) für die Ortſchaften Bleſewitz, Lüskow, Putzow, Müggenburg, Neuenkirchen, Teterin, Stretenſee, Panſchow, Thurow, Neidin, Sanitz, Poſtlow, Tramſtow, Goerke, Goerkeburg und Pelſin:
der Domainen-Pächter v. Homeyer zu Nerdin;

2) für die Ortſchaften Buſow, Ducherow, Charlottenhoff, Roſſin, Bugewitz, Leopoldshagen und Kalkſtein:
der Gutsbeſitzer Kolbe zu Roſſin;

3) für die Ortſchaften Schwerinsburg, Wuſſeken, Sarnow, Wendfeldt, Putzar, Glien, Boldeckow, Loewitz, Sophienhoff, Zinzow, Rubenow und Cavelpaß:
der Gutspächter Deutſchmann zu Sarnow;

4) für die Ortſchaften Crien, Brenkenhoff, Wuſſenthin, Iven, Janow, Landecron, Rehberg und Neuendorf b.:
der Bauerhofsbeſitzer Pieper zu Crien;

5) für die Ortſchaften Gramzow, Neetzow, Padderow, Priemen, Kagenow, Preetzen, Klein-Below, Steinmocker, Medow, Stolpe, Liepen und Grüttow:
der Gutsbeſitzer v. Kruſe zu Neetzow;

Digitized by Google

6) für die Ortſchaften Auerofe, Dargebell, Kagendorff, Bargiſchow, Camp, Alt- und Neu-Coſerow, Faehre, Gellendin, Gnevezin, Roſenhagen und Woſerow:

der Gutsbeſitzer v. Borcke zu Auerofe;

7) für die Ortſchaften Altwigshagen, Finkenbrück, Erdmannsmühle, Annenhoff, Curtshagen, Neuendorf a., Louiſenhof, Lübs, Milnitz, Wietſtock, Heinrichshoff, Demnitz, Schmuggerow, Rathebur und Marienthal:

der Gutsbeſitzer v. Schwerin zu Curtshagen

zu Schiedsmännern gewählt, beſtätigt und verpflichtet worden.

Dem mit dem 1ſten Januar 1850 in den Ruheſtand tretenden Appellationsgerichts-Protonotarius, Kriminal-Rath Zitelmann hierſelbſt, iſt der Charakter eines Geheimen Kanzlei-Rathes beigelegt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Touſſaint hierſelbſt iſt am 9ten November d. J. verſtorben.

Dem Juſtiz-Rath Block zu Lübzin iſt die nachgeſuchte Entlaſſung von dem Amte als Rechtsanwalt bei den Gerichten des Naugardſchen Kreiſes, unter fernerer Beibehaltung des Notariats im Departement des Appellationsgerichts in Stettin, jedoch mit dem fernern Aufenthalte in Gollnow, ertheilt.

Der Referendarius Schmidt I. iſt zum Gerichts-Aſſeſſor ernannt.

Dem Auskultator Brüſtlein iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtiz-Dienſte ertheilt.

Der bisherige Hülfsbote Ebert iſt zum Gerichts-Diener und Gefängnißwärter bei der Kreisgerichts-Deputation in Paſewalk ernannt.

In Klein-Stallberg, Synode Paſewalk, iſt der Schullehrer Teſch angeſtellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 50.

Stettin, den 14. Dezember 1849.

Geſetzſammlung.

No. 3182. Allerhöchſter Erlaß vom 2ten Oktober 1849, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Polizeibezirk der Stadt Stettin mit Einſchluß der Ortſchaft Kupfermühle.

No. 3183. Allerhöchſter Erlaß vom 5ten November 1849, betreffend die Einſetzung einer beſonderen Behörde mit der Firma: „Königl. Direktion der Oſtbahn" und die veränderte Bezeichnung der bisherigen Kommiſſion für die Weſtphäliſche Eiſenbahn.

No. 3184. Bekanntmachung vom 10ten November 1849, wegen Bildung einer Aktiengeſellſchaft unter dem Namen: „Kölner Bergwerksverein" zu Köln.

No. 3185. Bekanntmachung vom 12ten November 1849 über die Allerhöchſte Beſtätigung des Statuts des zur Fortführung der von der Handlung Matthias Stinnes zu Mülheim an der Ruhr bisher betriebenen Handlungsgeſchäfte unter dem Namen der „Matthias Stinnes'ſchen Handlungs-Aktien-Geſellſchaft zu Mülheim an der Ruhr" zuſammengetretenen Aktienvereins.

No. 3186. Bekanntmachung vom 13ten November 1849 wegen Bildung einer Aktien-Geſellſchaft unter dem Namen: „Gasbeleuchtungs-Aktiengeſellſchaft zu Breslau."

No. 3187. Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der unter dem 18ten Dezember 1848 erlaſſenen Verordnung über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Weſtphalen. Vom 13ten November 1849.

Ausgegeben zu Berlin den 21ſten November 1849.

No. 3188. Allerhöchſter Erlaß vom 22ſten Oktober 1849, betreffend die Aufhebung der Lippeſchiffahrts-Empfangſtelle zu Lünen und die Uebertragung der derſelben beigelegten Hebebefugniß auf die Empfangsſtellen zu Hamm und Haltern.

No. 3189. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Deichbau-Geſellſchaft zur Melioration des Niederoderbruchs im Betrage von 1,300,000 Thlr. Vom 5ten November 1849.

No. 3190. Geſetz, betreffend die Feſtſtellung der bei der Ablöſung der Reallaſten zu beachtenden Normalpreiſe und Normal-Marktorte. Vom 19ten November 1849.

No. 3191. Geſetz, betreffend die Aufforderung von Perſonen des Soldatenſtandes zum Ungehorſam. Vom 19ten November 1849.

Ausgegeben zu Berlin den 28ſten November 1849.

No. 3192. Verordnung zur Ausführung der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshauſe Vom 26ſten November 1849.

Ausgegeben zu Berlin den 3ten Dezember 1849.

Patente.

Dem Schloſſermeiſter und Maſchinenbauer Heinrich Mann zu Elberfeld iſt unter dem 3ten Dezember 1849 ein Patent

auf eine Maſchine zum Waſchen von Garnen und gewebten Stoffen in der durch ein Modell nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Kupferſchmied Karl Heckmann in Berlin iſt unter dem 6ten Dezember 1849 ein Patent

auf einen Apparat zum continuirlichen Abdampfen und Filtriren von Zuckerſaft in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beſchränken,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

420) **Bekanntmachung.** In Gemäßheit der §§. 1—3 der Verordnung vom 26ſten November c. uber die Wahl der Preußiſchen Abgeordneten zum deutſchen Volkshauſe iſt die Provinz Pommern behufs der Wahl der auf dieſelbe treffenden 12 Abgeordneten in 12 Wahlkreiſe eingetheilt worden.

Von demſelben beſteht:

der 1ſte Wahlkreis: aus den Kreiſen Lauenburg und Stolp.
Wahlort: Stolp. Wahlkommiſſarius: Kreisdeputirter v. Weiher zu Lauenburg;

der 2te Wahlkreis: aus den Kreiſen Schlawe, Rummelsburg und Bütow.
Wahlort: Schlawe. Wahlkommiſſarius: Landrath von Kleiſt in Schlawe;

der 3te Wahlkreis: aus dem Fürſtenthum'ſchen Kreiſe.
Wahlort: Cöslin. Wahlkommiſſarius: Regierungsrath v. Reichenbach in Cöslin;

der 4te Wahlkreis: aus den Kreiſen Belgard, Neuſtettin und Schievelbein.
Wahlort: Polzin. Wahlkommiſſarius: Landrath v. d. Goltz in Schievelbein;

der 5te Wahlkreis: aus den Kreiſen Dramburg, Regenwalde u. Greiffenberg.
Wahlort: Labes. Wahlkommiſſarius: Landrath v. d. Marwitz in Greiffenberg;

der 6te Wahlkreis: aus den Kreiſen Naugard, Cammin u. der Inſel Wollin.
Wahlort: Gollnow. Wahlkommiſſarius: Landrath v. Bismark in Naugard;

der 7te Wahlkreis: aus den Kreiſen Saatzig und Pyritz.
Wahlort: Stargard. Wahlkommiſſarius: Kreis-Deputirter, Rittmeiſter Aſch zu Müggenhall;

der 8te Wahlkreis: aus der Stadt Stettin, mit Einſchluß von Grünhoff, Grabow und Kupfermühle, und dem Kreiſe Greiffenhagen.
Wahlort: Stettin. Wahlkommiſſarius: Oberbürgermeiſter Hering in Stettin;

Digitized by Google

der 9te Wahlkreis: aus den Kreiſen Randow (excl. Stadt Stettin, Grünhof, Grabow und Kupfermühle) und Ueckermünde.

Wahlort: Stettin. Wahlkommiſſarius: Landrath v. Petersdorff in Stettin;

der 10te Wahlkreis: aus den Kreiſen Anklam, Demmin und der Inſel Uſedom.

Wahlort: Anklam. Wahlkommiſſarius: Landrath v. Heyden in Demmin;

der 11te Wahlkreis: aus den Kreiſen Grimmen und Greifswald.

Wahlort: Grimmen. Wahlkommiſſarius: Landrath v. Bärenfels in Grimmen;

der 12te Wahlkreis: aus den Kreiſen Rügen und Franzburg.

Wahlort: Stralſund. Wahlkommiſſarius: Landrath v. d. Lanken zu Bergen.

Ich bringe dies zur Kenntniß der Bewohner der Provinz, insbeſondere der Wahlvorſteher (confr. §. 20 des Reglements vom 4ten dieſes Monats), mit dem Bemerken, daß wegen Ausführung der Wahl das Erforderliche an die betreffenden Behörden verfügt worden iſt.

Stettin, den 6ten Dezember 1849.

Der Ober-Präſident von Bonin.

---

421) **Reglement**

über die Annahme und Anſtellung der Poſt-Expedienten.

§. 1.

Dienſtlicher Beruf.

Die Poſt-Expedienten ſind dazu beſtimmt, bei den Poſt-Comtoirs 1ſter und 2ter Klaſſe, zu denen die bisherigen Poſtämter (Hof- und Ober-Poſt-Aemter) und die bisherigen Poſtverwaltungen gehören, die mehr mechaniſchen Poſtexpeditions-Geſchäfte zu verrichten, zu welchen ſich die erforderliche Brauchbarkeit und Geſchicklichkeit bei vorhandenem guten Willen durch Aufmerkſamkeit und Uebung auch ohne höhere wiſſenſchaftliche Ausbildung erwerben läßt.

§. 2.

Dienſtſtellung.

Die Poſt-Expedienten gehören zur dritten Klaſſe der Subaltern-Poſtbeamten. Sie werden auf Probe angenommen und gegen dreimonatliche Kündigung im Poſtdienſte angeſtellt. Auf ſie finden alle beſtehenden und noch zu erlaſſenden Geſetze und Verordnungen Hinſichts der aufkündbaren Staatsdiener Anwendung.

§. 3.

Uniform.

Bis zur etatsmäßigen Anſtellung trägt der Poſt-Expedient die Uniform

der Poſt-Expeditionsgehülfen, von der erfolgten Anſtellung ab die Uniform der Poſt-Expediteurs.

§. 4.
Caution.

Der Poſt-Expedient muß bei ſeinem Eintritt in den Poſtdienſt eine Caution von 200 Thlr. in Staats- oder vom Staate garantirten Papieren deponiren.

§. 5.
Allgemeine Pflichten.

Er muß, eingedenk der Pflicht eines treuen Staatsdieners, das Beſte des Dienſtes, insbeſondere das Poſtintereſſe, nach allen ſeinen Kräften befördern, ſtets pünktlich, gewiſſenhaft und redlich ſeinen Dienſt verſehen, den Vorgeſetzten den ſchuldigen Gehorſam leiſten, im Verkehr mit dem Publikum Willfährigkeit und Zuvorkommenheit bethätigen, in und außer dem Dienſte ein geſittetes und anſtändiges Verhalten beobachten und ſich frei von Schulden halten.

§. 6.
Beförderung im Dienſte.

Der Poſt-Expedient kann bei guter Befähigung und vollkommen tadelfreier Dienſtführung bis zu einem Gehalte von jährlich 400 Thlr. gelangen. Bekundet derſelbe eine ganz beſondere Dienſttüchtigkeit und ein außergewöhnliches Talent, ſo behält die oberſte Poſtbehörde ſich vor, ihn, als Ausnahme von der Regel, zu den für höhere Subaltern-Poſtbeamte beſtimmten Prüfungen zuzulaſſen, und ihn auf Grund der beſtandenen Prüfungen in die höheren Klaſſen der Subaltern-Poſtbeamten zu befördern.

§. 7.
Individuen, welche als Poſt-Expedienten angenommen werden können.

Als Poſt-Expedienten können angenommen werden:

1) die verſorgungsberechtigten Militairs, einſchließlich der 12 Jahre gedienten Unteroffiziere, und die ſonſt anſtellungsberechtigten Perſonen,
2) die bisherigen Poſt-Expediteurs, und
3) die bisherigen Poſt-Expeditionsgehülfen.

§. 8.
Bedingungen der Annahme.

Die Bedingungen der Annahme ſind folgende:

1) der Bewerber darf bei ſeiner Meldung zum Eintritt in den Poſtdienſt das 35ſte Lebensjahr in der Regel nicht überſchritten haben;
2) er muß durch ein ärztliches Atteſt nachweiſen, daß er körperlich geſund und zur Anſtellung im Civildienſte vollkommen geeignet iſt, insbeſondere, daß er ein geſundes und ungeſchwächtes Seh- und Gehör-Vermögen beſitzt. Das ärztliche Atteſt muß von einem Königl. Medicinal-Beamten ertheilt ſein;
3) der Bewerber muß, inſofern er nicht bereits zu den verſorgungsberech-

Digitized by Google

tigten Militairperſonen gehört, den ein- reſp. dreijährigen Dienſt im ſtehenden Heere wirklich abgeleiſtet haben;

4) es muß feſtgeſtellt ſein, daß er ſich in ſeinen früheren Lebensverhältniſſen redlich, moraliſch und achtbar bewieſen hat, daß er frei von Schulden iſt, und daß er dem Könige und der Regierung aufrichtig ergeben iſt;

5) die bisherigen Poſt-Expediteure und Poſt-Expeditionsgehülfen ſind dem Nachweiſe sub 2, 3 und 4 ebenfalls unterworfen, und müſſen bei ihrer Meldung zum Eintritte als Poſt-Expedienten mindeſtens 6 Jahre im Poſtdienſte beſchäftigt geweſen ſein, wobei die Zeit der Erfüllung ihrer Militairdienſtpflicht nicht mitgerechnet wird. Dieſelben müſſen außerdem das Zeugniß einer lobenswerthen Dienſtführung aus der Zeit ihrer früheren Beſchäftigung beim Poſtweſen von den betreffenden Amtsvorſtehern beibringen.

Die Meldung zum Eintritt in den Poſtdienſt als Poſt-Expedient erfolgt bei derjenigen Ober-Poſtdirektion, in deren Bezirke der Bewerber wohnt.

§. 9.

Tentamen.

Nach Erfüllung der vorſtehenden Bedingungen hat der Bewerber ſich einem Tentamen zu unterwerfen, in welchem er als Probe der Handſchrift ſeinen Lebenslauf niederzuſchreiben und durch die Beantwortung geeigneter Fragen aus der Geographie, durch die Ausführung der in das gewöhnliche Leben einſchlagenden Rechen-Arbeiten, ſo wie durch das Niederſchreiben einer Verhandlung oder eines ſonſtigen Aufſatzes, den Grad ſeiner Kenntniſſe und Fähigkeiten darzuthun hat. Beſonderes Gewicht wird auf eine gefällige und deutliche Handſchrift, auf Gewandtheit im Schreiben, auf Sicherheit im richtigen Schreiben der Deutſchen Sprache und auf Zuverläſſigkeit und Geübtheit im Rechnen gelegt.

Wenn der Bewerber einer fremden Sprache mächtig iſt, ſo wird das Tentamen auch auf Prüfung in dieſer Sprache ausgedehnt.

Das Tentamen findet bei derjenigen Ober-Poſtdirektion ſtatt, bei welcher der Bewerber ſich gemeldet hat.

§. 10.

Zulaſſung als Poſt-Expedient. Vereidigung.

Die Ober-Poſtdirektion entſcheidet hiernach, ob der Bewerber zu einer Poſt-Expedientenſtelle zugelaſſen werden kann, und beſtimmt event. Zeit und Ort ſeines Eintritts.

Bevor die Vereidigung und der Eintritt als Poſt-Expedient erfolgt, muß die Caution deponirt ſein.

§. 11.

Probezeit.

Der Poſt-Expedient tritt zunächſt auf Ein Jahr zur Probe in Beſchäf-

Digitized by Google

tigung. Individuen, welche ſich während der Probezeit in irgend einer Beziehung nicht bewähren, werden vor oder mit Ablauf der Probezeit wieder entlaſſen, ohne daß ſie aus der Beſchäftigung im Poſtdienſte einen Anſpruch herleiten können. Die Caution erhalten ſie 1 Jahr und 1 Monat nach dem Tage ihres Ausſcheidens aus dem Poſtdienſte zurück, wenn ſich bis dahin Vertretungs-Verbindlichkeiten nicht ergeben haben.

§. 12.

Remuneration während der Probezeit.

Während der Probezeit kann der Poſt-Expedient in den Genuß einer Remuneration bis zu 15 Thlr. monatlich gelangen. (§. 15.)

§. 13.

Remuneration nach Ablauf der Probezeit.

Diejenigen Poſt-Expedienten, welche während der Probezeit in jeder Beziehung ihren Obliegenheiten genügt, ſich durch ihre dienſtliche und außerdienſtliche Führung vollſtändiges Vertrauen erworben haben, und von denen zu erwarten ſteht, daß ſie zu brauchbaren und zuverläſſigen Poſtbeamten werden ausgebildet werden, können nach Ablauf des Probejahrs und bis dahin, daß ihnen eine fixirte Beſoldung (§. 6) gewährt wird, in den Genuß einer Remuneration bis zu 20 Thlr. monatlich gelangen. (§. 15.)

§. 14.

Anſtellung der Poſt-Expedienten.

Die Anſtellung der Poſt-Expedienten erfolgt nach Bedürfniß und dem Eintritt von Vacanzen.

Bei der Wahl der Anzuſtellenden entſcheiden Qualifikation und dienſtliches Intereſſe; die Anciennetät allein iſt nicht maßgebend.

§. 15.

Bemeſſung der Remunerationen und Gehälter.

Bei Bemeſſung der Remunerationen, welche den Poſt-Expedienten vor der Anſtellung gewährt werden, und bei Feſtſetzung und Erhöhung ihres Gehalts als angeſtellte Poſt-Expedienten ſind vorzugsweiſe die dienſtlichen Leiſtungen derſelben, außerdem aber die Preiſe des Lebensunterhalts im Orte maßgebend.

§. 16.

Verwendung der Poſt-Expedienten als Vorſteher von Poſt-Anſtalten 2ter Klaſſe.

Die Poſt-Expedienten können auch als Vorſteher von Poſt-Anſtalten zweiter Klaſſe gegen dreimonatliche Kündigung angeſtellt werden. Sie müſſen aber vorher überzeugend den Beweis geliefert haben, daß ſie die zu einer ſolchen Dienſtſtellung erforderlichen, umfaſſenderen Dienſtkenntniſſe, namentlich über Poſtregal, Garantie, Taxe, Portofreiheiten, über alle Zweige des Expeditions-Modus, conventionelle Verhältniſſe zu den fremden Poſt-Verwaltungen, Behandlung der ſteuerpflichtigen Poſtgüter, über das Kaſſen- und Rechnungs-Weſen, der Inſtruktionen für Poſt-Unterbeamte, der Verordnungen in Betreff des Poſtfuhr-, Extrapoſt-, Courier- und Eſtafetten-Weſens und über den Zeitungs-Debit in ausreichendem Grade beſitzen.

Digitized by Google

§. 17.

Koſten für die Reiſen der Poſt-Expedienten.

Auf die Koſten für die Reiſen, welche die Poſt-Expedienten Behufs ihrer Meldung, der Ablegung des Tentamens, ihres erſten Eintritts als Poſt-Expedient, und ihrer Rückkehr nach dem Wohnorte im Falle der Entlaſſung zurückzulegen haben, wird eine Entſchädigung aus der Poſtkaſſe nicht gewährt.

§. 18.

Verſetzung der Poſt-Expedienten.

Die Poſt-Expedienten können nach der Beſtimmung der vorgeſetzten Ober-Poſtdirektion innerhalb des Bezirks und auch aus einem Ober-Poſt-Direktions-Bezirk in den andern verſetzt werden.

Zur Ausführung des obigen Reglements wird Folgendes beſtimmt:

Bis zum 1ſten Januar k. J., mit welchem Zeitpunkte die Ober-Poſtdirektionen in Wirkſamkeit treten, ſind Meldungen zum Eintritt als Poſt-Expedienten an die zur commiſſariſchen Verwaltung der betreffenden Ober-Poſt-Direktionen beſtimmten Beamten zu richten.

Exemplare des Reglements können aus der Geheimen Kanzlei des General-Poſtamts unentgeltlich bezogen werden.

Berlin, den 29ſten November 1849.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
von der Heydt.

---

422) Bekanntmachung. In der Allerhöchſten Beſtätigungs-Urkunde zu dem Statute des Cöln-Münſter Vieh-Verſicherungs-Vereins vom 2ten Februar c. iſt unter No. 1 beſtimmt worden, daß der Verſicherungs-Verein in jeder Provinz erſt dann in Wirkſamkeit treten dürfe, wenn dem Oberpräſidenten derſelben nachgewieſen worden ſei, daß die aus der Provinz eingegangenen Verſicherungs-Anträge einem Verſicherungswerthe von 250,000 Thlr. entſprechen und hierauf der erfolgte Eintritt dieſes Zeitpunkts Seitens des Oberpräſidenten durch die Amtsblätter der betreffenden Provinz bekannt gemacht worden ſei.

Demgemäß bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der genannte Verein den vorgeſchriebenen Nachweis in Bezug auf die Provinz Pommern jetzt geführt hat und daher berechtigt iſt, ſeine Wirkſamkeit auf dieſe Provinz auszudehnen.

Stettin, den 26ſten November 1849.

Der Ober-Präſident von Bonin.

---

423) Bekanntmachung. Der zum Paſtor bei der Gemeinde der ſich getrennt haltenden Lutheraner zu Gr.-Juſtin und Schwirſen berufene vormalige Predigtamts-Candidat Carl Weicker zu Chemnitz im Königreiche Sachſen, welcher mittelſt Naturaliſations-Urkunde der Königlichen Regierung hierſelbſt vom 28ſten Juli d. J. in den Preußiſchen Unterthanenverband auf-

Digitized by Google

genommen worden iſt, hat ſeine Qualifikation zu dem gedachten Amte nach No. 4 der General-Conceſſion vom 23ſten Juli 1845 nachgewieſen.

Stettin, den 4ten Dezember 1849.

Der Ober-Präſident von Bonin.

---

2) der Königlichen Regierung.

424) I. No. 2043. November 1849.

Der Königliche Niederländiſche Conſul Endell hierſelbſt hat den hieſigen Kaufmann Chriſtian Brackſieck zum Conſular-Agenten ſeines Wirkungskreiſes ernannt und iſt derſelbe in dieſer Eigenſchaft durch das hieſige Königl. Ober-Präſidium anerkannt worden. Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der ꝛc. Brackſieck in der vorbezeichneten Eigenſchaft, den beſtehenden Beſtimmungen gemäß, keine Conſular-Immunitäten genießt, ſtets nur im Auftrage des Conſuls handeln und nur mit dieſem ausdrücklichen Vermerke ſchriftliche Akte unterzeichnen und unterſiegeln darf.

Stettin, den 30ſten November 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

425) Bekanntmachung. Der Kaufmann Salomon Aſcher zu Cammin iſt als Agent der Leipziger Brand-Verſicherungs-Bank für Deutſchland beſtätigt worden. Stettin, den 7ten Dezember 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) anderer Behörden.

426) Pfandbriefs-Kündigung der Pommerſchen Landſchaft.

I. Namen der zum Pommerſchen landſchaftlichen Verbande gehörigen Güter, bei denen eine Kündigung von Pfandbriefen (jedoch nur einzelner Piecen) zum 1ſten Juli 1850 vorgekommen, und zwar:

a) gegen Aushändigung anderer Pfandbriefe von gleichem Betrage mit den gekündigten:

Buchwalde, Bütowſchen Kreiſes;

b) gegen Auszahlung des in den gekündigten Pfandbriefen ausgedrückten Geldbetrages:

Roßnow, Fürſtenthumſchen Kreiſes.

II. Termin zur Realiſirung der Pfandbriefs-Kündigung, der 1ſte Juli 1850.

III. Es ſind die Nummern der gekündigten Pfandbriefe und Anleitung über das von den Inhabern der letzteren zu beobachtende Verfahren zu erſehen:

aus den Aushängen an den Börſen zu Berlin und Stettin und in den landſchaftlichen Regiſtraturen zu Stettin, Anklam, Stargardt, Stolpe und Treptow a. d. Rega, ſo wie bei dem Landſchafts-Agenten Herrn M. Borchardt junior zu Berlin.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 51.

Stettin, den 21. Dezember 1849.

Geſetzſammlung.

No. 3193. Allerhöchſter Erlaß vom 22ſten Oktober 1849, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeindezirk der Stadt Breslau.

No. 3194. Allerhöchſter Erlaß vom 22ſten Oktober 1849, betreffend das den Ständen des Ruppiner Kreiſes verliehene Recht zur Erhebung von Chauſſeegeld auf der Straße von Rheinsberg über Lindow zum Anſchluß an die Neuſtadt-Ruppiner Straße.

No. 3195. Allerhöchſter Erlaß vom 5ten November 1849, betreffend die Abänderung einiger Beſtimmungen des Weſtpreußiſchen Reglements vom 19ten April 1787 in Bezug auf die Ausfertigung und Eintragung der Pfandbriefe.

No. 3196. Allerhöchſter Erlaß vom 19ten November 1849, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt und den Kreis Görlitz.

No. 3197. Geſetz wegen Aufhebung der Klaſſenſteuer-Befreiungen. Vom 7ten Dezember 1849.

No. 3198. Geſetz, betreffend den Bau der Oſtbahn, der Weſtphäliſchen und der Saarbrücker Eiſenbahn, ſo wie die Beſchaffung der dazu erforderlichen Geldmittel. Vom 7ten Dezember 1849.

Ausgegeben zu Berlin den 10ten Dezember 1849.

Patente.

Dem Maſchinenbauer Wilhelm Siemens ſind unter dem 8ten Dezember 1849 zwei Patente:

1) auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Kondenſator für Nieder- und Hochdruck-Dampfmaſchinen, und
2) auf ein Syſtem von Abdampfpfannen zum Abdampfen von Salzſoole und anderen Flüſſigkeiten in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Möbel-Fabrikanten Thomas Obenthal iſt unterm 11ten Dezember 1849 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte mechaniſche Vorrichtung zu ſchaukelnder Bewegung der Kinderwiege

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

427)

Reglement

zur Verordnung vom 26. November 1849

über die Ausführung der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshauſe.

§. 1. Es iſt unverzüglich zur Einrichtung der Wahlbezirke zu ſchreiten und die Zahl der auf jeden derſelben fallenden Wahlmänner feſtzuſetzen (§. 4 bis 6 der Verordnung).

Gemeinden von 3,500 oder mehr als 3,500 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in Wahlbezirke getheilt, deren keiner mehr als 3,499 Seelen umfaſſen darf.

Gemeinden von 1,500 bis 3,499 Seelen bilden, nach der Beſtimmung des Landraths, entweder einen Wahlbezirk für ſich, oder werden von demſelben bis zu höchſtens 3,499 Seelen mit benachbarten Ortſchaften zu einem Wahlbezirke vereinigt.

Gemeinden unter 1,500 Seelen, ſo wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Beſitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Wahlbezirke vereinigt.

Jedoch iſt dahin zu ſehen, daß wo Gemeinden von weniger als 1,500 Seelen zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, derſelbe wo möglich nicht mehr als 1,999 Seelen umfaßt, mithin nicht mehr als 3 Wahlmänner zu wählen hat.

§. 2. Gleichzeitig iſt zur Aufſtellung der Wählerliſten (§. 21 der Verordnung) und nach deren Schluß zur Aufſtellung der Abtheilungsliſten (§. 24 der Verordnung) zu ſchreiten.

§. 3. Bei der Aufſtellung der Abtheilungsliſten iſt folgendes Verfahren zu beobachten:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Wähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchſtbeſteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächſt jenem die höchſten Steuern entrichtet, und ſo fort bis zu demjenigen, welcher die geringſte Steuer zu zahlen hat.

Alsdann wird die Geſammtſumme aller Steuern berechnet. Die Grenze der erſten Abtheilung wird dadurch gefunden, daß man die Steuerbeträge der einzelnen Wähler ſo lange zuſammenrechnet, bis das erſte Drittheil der Geſammtſumme erreicht iſt. Was von der Geſammtſumme dann noch übrig bleibt, wird in zwei Hälften getheilt. Diejenigen Wähler, welche die erſte Hälfte aufbringen, bilden die zweite, und die übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt ſich bei gleichen Steuer- oder Schätzungsbeträgen nicht entſcheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer beſtimmten Abtheilung zu rechnen iſt, ſo giebt die alphabetiſche Ordnung der Familien-Namen den Ausſchlag.

Digitized by Google

§. 4. In Gemeinden, welche für ſich einen Wahlbezirk bilden und in Wahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden beſtehen, wird nur eine Abtheilungsliſte angefertigt. Im erſtern Falle ſtellt dieſelbe die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im letztern der Landrath feſt.

Iſt aber eine Gemeinde auf Grund der §§. 5 und 6 der Verordnung in mehrere Bezirke getheilt, ſo wird von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde zuvörderſt eine allgemeine Abtheilungsliſte für die ganze Gemeinde angelegt, und dann aus dieſer für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für dieſen Bezirk die Abtheilungsliſte bildet. Deshalb iſt es nöthig, in der allgemeinen Liſte bei jedem Wähler die Nummer des Bezirks anzugeben.

§. 5. Steuerfreie Wähler, welche auf Grund der §§. 12 und 17 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünſchen, müſſen ſich bei der Behörde, welche die Wählerliſte aufſtellt, innerhalb einer von derſelben feſtzuſetzenden und bekannt zu machenden Friſt anmelden und derſelben die Grundlagen der für ſie anzuſtellenden Steuerberechnung angeben. Unterlaſſen ſie die Anmeldung, ſo werden ſie nicht in die Liſten aufgenommen; verſäumen ſie es, die Grundlagen der für ſie anzuſtellenden Steuerberechnung rechzeitig anzugeben, ſo werden ſie in diejenige Abtheilung geſetzt, welche die Behörde für angemeſſen erachtet.

§. 6. Sowohl auf der Wählerliſte als auch auf der Abtheilungsliſte muß von der Behörde, welche zur Entſcheidung über die Reklamationen berufen iſt, noch vor dem Wahltermine beſcheinigt werden, daß innerhalb der Reklamationsfriſt (§§. 23 und 25 der Verordnung) keine Reklamationen erhoben, oder die erhobenen erledigt ſind.

§. 7. Aus der Abtheilungsliſte des Wahlbezirks wird für jeden landwehrpflichtigen Wähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienſte einberufen iſt, nach dem Muſter der Anlage ein Auszug gemacht. Derſelbe muß enthalten:

1) den Namen und Wohnort des Wählers,
2) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Anſatz gekommen iſt,
3) den Wahlbezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
4) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieſer Auszug iſt dem ſtellvertretenden Landwehrbataillons-Commandeur mit dem Erſuchen zu überſenden, ihn, Behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Wähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu laſſen, zu welchem dieſelben einberufen ſind.

Auf demſelben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und iſt die Requiſition, ſo wie die Erledigung derſelben ſo zu beſchleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermine in den Händen des Wahl-Kommiſſarius ſich befinden.

Daſſelbe Verfahren findet ſtatt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmenabgabe der Landwehrmänner erforderlich werden ſollte, und ſind in dieſem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung ſich nur erſtrecken darf.

Digitized by Google

§. 8. Wenn eine nach §. 5 und 6 der Verordnung vorgenommene Eintheilung einer Gemeinde in Wahlbezirke dazu führt, daß in einem einzelnen Bezirke entweder eine Abtheilung ganz ausfällt, oder ein zu großes Mißverhältniß zwiſchen der Anzahl der Wähler der verſchiedenen Abtheilungen des Bezirks hervortritt, ſo kann die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, von der ihr im §. 20 der Verordnung beigelegten Befugniß Gebrauch machen, und die Wähler einzelner oder aller Abtheilungen in beſondere, von denen der übrigen Abtheilungen unabhängige, Wahlbezirke theilen.

Sie kann dies entweder in der Art thun, daß ſie die Gemeinde zuvörderſt auf Grund der §§. 5 und 6 der Verordnung im Wahlbezirke theilt, und demnächſt die Anordnung trifft, daß die ſämmtlichen Wähler der Gemeinde, welche der 1ſten Abtheilung angehören, nicht in dieſen Wahlbezirken mitwählen, ſondern die auf ſie fallende Anzahl der Wahlmänner in beſondern Wahlbezirken wählen, in welche ſie möglichſt gleichmäßig vertheilt werden.

Oder die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde kann, nach vorläufiger Eintheilung der Gemeinde in Wahlbezirke auf Grund der §§. 5 und 6 der Verordnung, dieſelbe Anordnung, wie ſie eben in Bezug auf die Wähler der 1ſten Abtheilung angedeutet worden iſt, in Bezug auf die Wähler der 1ſten und 2ten Abtheilung treffen, ohne daß es nöthig wäre, daß dann die Wahlbezirke der 1ſten Abtheilung mit denen der 2ten zuſammen fallen.

Endlich kann die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde von einer Eintheilung der Gemeinde in Wahlbezizke auf Grund der §§. 5 und 6 der Verordnung ganz abſehn, und die Wahlbezirke für die Wähler jeder Abtheilung beſonders feſtſetzen.

§. 9. Jeder in Gemäßheit des §. 20 der Verordnung oder des §. 8 des Reglements gebildete Wahlbezirk muß einen Wahlvorſtand haben, der ſo zuſammengeſetzt iſt, wie es der §. 27 der Verordnung vorſchreibt.

§. 10. Die Wähler des Wahlbezirks werden zu einer beſtimmten Stunde des Tages der Wahl zuſammenberufen.

In Wahlbezirken, welche aus mehreren Ortſchaften beſtehen, kann der Wahlvorſteher, um die Wähler der Nothwendigkeit zu überheben, einen weiten Weg zurückzulegen, oder viel Zeit zu verlieren, in Gemäßheit des §. 28 der Verordnung, Wahlverſammlungen an verſchiedenen Stellen des Wahlbezirks, und ſelbſt für jede einzelne Ortſchaft anſetzen.

Es iſt ihm zur Ausführung dieſer Maßregeln ein Zeitraum von höchſtens 3 Tagen incl. des vom Miniſter des Innern beſtimmten Tages der Wahl geſtattet. In einer gleichen Friſt iſt die etwa erforderlich werdende engere Wahl (§. 16 des Reglements) zu bewirken.

Der Wahlvorſteher ernennt in dieſem Falle an jedem Orte, wo er eine Verſammlung abhält, neue Beiſitzer, erforderlichen Falls auch einen neuen Protokollführer.

Vor dem Wahlvorſtande desjenigen Ortes, wo die letzte Wahlverſammlung ſtattfindet, wird die Wahlhandlung abgeſchloſſen und das Reſultat verkündet.

Digitized by Google

§. 11. Die Wahlverhandlung wird mit Vorleſung der §§. 27 — 35 der Verordnung und der §§. 11 — 19 dieſes Reglements durch den Wahlvorſteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller ſtimmberechtigten Wähler vorgeleſen.

Jeder nicht ſtimmberechtigte Anweſende wird zum Abtreten veranlaßt, und ſo die Verſammlung konſtituirt.

Später erſcheinende Wähler melden ſich bei dem Wahlvorſteher und können an den noch nicht geſchloſſenen Abſtimmungen theilnehmen. Abweſende, mit Ausnahme der zum Dienſt einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weiſe durch Stellvertreter oder ſonſt an der Wahl theilnehmen.

§. 12. Der Wahlvorſteher ernennt den Protokollführer und die Beiſitzer (§. 27 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlſtimmen in die Abtheilungsliſte.

§ 13. In Wahlbezirken, welche auf Grund der §§. 5 und 6 der Verordnung gebildet ſind, wählt die dritte Abtheilung zuerſt, die erſte zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geſchloſſen iſt, werden die Mitglieder derſelben entlaſſen.

§. 14. Der Protokollführer ruft die Namen der Wähler in der Folge, wie ſie in der Abtheilungsliſte verzeichnet ſind, auf. Jeder Aufgerufene tritt an den zwiſchen der Verſammlung und dem Wahlvorſteher aufgeſtellten Tiſch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Wählers, welchem er ſeine Stimme geben will. Sind zwei Wahlmänner zu wählen, ſo nennt er gleich zwei Namen. Dieſe trägt der Protokollführer neben den Namen des Wählers, und in Gegenwart deſſelben, in die Abtheilungsliſte ein, oder läßt ſie, wenn derſelbe es wünſcht, von dem Wähler ſelbſt eintragen.

§. 15. Die Wahl erfolgt nach abſoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig ſind, außer dem Fall des §. 30 der Verordnung, ſolche Wahlſtimmen, welche auf andere, als die nach §. 32 der Verordnung oder §. 16 des Reglements wählbaren Perſonen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlſtimmen entſcheidet der Wahlvorſtand.

§. 16. So weit ſich bei der erſten oder einer folgenden Abſtimmung abſolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meiſten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abſtimmung die abſolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen iſt, ſo ſind diejenigen derſelben gewählt, welche die höchſte Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entſcheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorſtehers gezogen wird.

§. 17. Sowohl bei der erſten, wie bei der engeren Wahl, iſt die Abgabe der Stimmen ſeitens der zum Dienſt einberufenen Landwehrmänner Behufs Abſchließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten, oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entſcheidenden Einfluß auf

Digitized by Google

den Ausfall der Wahl haben können. In dieſem Falle iſt die Wahl erſt dann abzuſchließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen ſind.

§. 18. Die gewählten Wahlmänner müſſen ſich, wenn ſie im Wahltermine anweſend ſind, ſofort, ſonſt binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt iſt, erklären, ob ſie dieſelbe annehmen und, wenn ſie in mehreren Abtheilungen (reſp. im Falle des §. 8 des Reglements in mehreren Bezirken) gewählt ſind, für welche derſelben ſie annehmen wollen.

Annahme unter Proteſt oder Vorbehalt, ſo wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung (reſp. im Falle des §. 8 des Reglements für den Bezirk) eine neue Wahl zur Folge.

§. 19. Ueber die Wahlhandlung iſt ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 20. Die Ober-Präſidenten haben ſofort die Wahlkreiſe für die Wahl der Abgeordneten, die Wahl-Kommiſſare und die Wahlorte zu beſtimmen, auch davon, daß dies geſchehen, die Wahlvorſteher zu benachrichtigen.

§. 21. Die Wahlvorſteher reichen die Wahl-Protokolle dem Wahl-Kommiſſar ein.

Der Wahl-Kommiſſar ſtellt aus den eingereichten Wahl-Protokollen ein Verzeichniß der Wahlmänner ſeines Wahlbezirks auf und ladet dieſelben ſchriftlich zur Wahl des Abgeordneten ein.

§. 22. Die Wahl-Verhandlung wird mit Vorleſung der §§. 37 bis 42 der Verordnung, ſo wie der §§. 22 bis 26 dieſes Reglements eröffnet.

Im Uebrigen kommen die Beſtimmungen des §. 11 dieſes Reglements zur Anwendung.

§. 23. Der Abgeordnete wird in der Art gewählt, daß jeder aufgerufene Wahlmann den Namen desjenigen nennt, dem er ſeine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wählerliſte ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen ſelbſt einzutragen.

§. 24. Hat ſich auf keinen Kandidaten die abſolute Stimmenmehrheit vereinigt, ſo wird zu einer weiteren Abſtimmung geſchritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der erſten Abſtimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abſtimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derſelben Weiſe wie die erſte vorgenommen.

Jede Wahlſtimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, iſt ungültig.

Wenn auch die zweite Abſtimmung keine abſolute Mehrheit ergiebt, ſo fällt in jeder der folgenden Abſtimmungen derjenige, welcher die wenigſten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die abſolute Mehrheit ſich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Digitized by Google

Stehen ſich mehrere in der geringſten Stimmenzahl gleich, ſo entſcheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abſtimmung nur zwiſchen zwei Kandidaten noch ſtattfindet, und jeder derſelben die Hälfte der gültigen Stimmen auf ſich vereinigt hat, entſcheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen iſt das Loos durch die Hand des Wahl-Kommiſſars zu ziehen.

§. 25. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlſtimmen entſcheidet der Wahlvorſtand.

§. 26. Der Gewählte iſt von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommiſſar in Kenntniß zu ſetzen und zur Erklärung über die Annahme derſelben, ſo wie zum Nachweiſe, daß er nach §. 41 der Verordnung wählbar iſt, aufzufordern.

Annahme unter Proteſt oder Vorbehalt, ſo wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zuſtellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nicht-Wählbarkeit hat der Ober-Präſident ſofort eine neue Wahl zu veranlaſſen.

§. 27. Sämmtliche Verhandlungen, ſowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahl-Kommiſſar dem Ober-Präſidenten gehörig geheftet eingereicht, welcher dieſelben dem Miniſter des Innern zur weitern Veranlaſſung vorzulegen hat.

Berlin, den 4ten Dezember 1849.

Königliches Staats-Miniſterium.

(gez.) Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel.
v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

---

2) der Königlichen Regierung.

428) Pr.-Z. No. 1225. Dezember 1849.

Der zum Bürgermeiſter von Neuwarp erwählte und in dieſer Eigenſchaft beſtätigte Bürgermeiſter Gebhard, bisher zu Plathe, iſt in Stelle des Apothekers Neuber in Neuwarp kommiſſariſch und widerruflich zum Polizei-Anwalte für die Kreisgerichts-Kommiſſion in Neuwarp ernannt worden.

Stettin, den 3ten Dezember 1849.

Königliches Regierungs-Präſidium. v. Bonin.

---

429) Der ſeitherige Lübeckſche Conſular-Agent, Kaufmann Ferdinand Lübecke hierſelbſt, iſt an Stelle des aus ſeinem Amte als Lübeckſcher Conſul entlaſſenen Kaufmanns Bauck zum Conſul der freien Stadt Lübeck in Stettin ernannt und zu dieſer Ernennung das dieſſeitige Exequatur ertheilt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 13ten Dezember 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

430) Der Kaufmann Louis Zimthal zu Wollin iſt als Special-Agent der Preußiſchen National-Verſicherungs-Geſellſchaft hierſelbſt für die Stadt Wollin und deren Umgegend beſtätigt worden. Stettin, den 11ten Dezember 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

431) I. No. 800. Dezember 1849.

Publikandum. Die eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreiſen mehrerer Droguen haben eine gleichmäßige Aenderung in den Taxpreiſen verſchiedener Arzneimittel nothwendig gemacht.

Die hiernach abgeänderten, im Drucke erſchienenen Taxbeſtimmungen treten mit dem 1ſten Januar 1850 in Wirkſamkeit.

Berlin, den 3ten Dezember 1849.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: gez. Lehnert.

Vorſtehendes Publikandum wird mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die beſagten Veränderungen in den Taxpreiſen, das Exemplar zu Einem Sgr., nicht nur bei dem Verlags-Buchhändler H. Schultze in Berlin, ſondern auch in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie zu haben ſind. Stettin, den 13ten Dezember 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) anderer Behörden.

432) Bekanntmachung. Des Herrn Miniſter des Innern Excellenz haben mittelſt Erlaſſes vom 3ten d. Mts. angeordnet, daß der Communal-Landtag der Neumark zur Erledigung der laufenden Geſchäfte noch einmal zuſammentreten ſoll. Demzufolge wird derſelbe am 5ten Februar künftigen Jahres zu Cüſtrin eröffnet werden.

Die verwaltenden Behörden der ſtändiſchen Inſtitute, ſo wie der Kreiſe und Communen, haben diejenigen Gegenſtände, welche ſie auf dem Communal-Landtage zur Sprache zu bringen beabſichtigen, bei dem derzeitigen ſtellvertretenden Vorſitzenden Herrn Landrath Baron von der Goltz auf Kreitzig bei Schievelbein anzumelden, die Königlichen Behörden aber ſich wegen dieſer Gegenſtände an mich zu wenden. Berlin, den 8ten Dezember 1849.

Königliches Ober-Präſidium der Provinz Brandenburg.

(gez.) von Patow.

II. Perſonal-Chronik.

Der bisherige Sekretariats-Aſſiſtent Nickſe iſt zum etatsmäßigen Militair-Intendantur-Sekretair und Kalkulator bei der Intendantur des 2ten Armee-Corps ernannt worden.

Der Feldmeſſer Guſtav Adolph Albert Kühn, gegenwärtig in Dramburg, iſt als ſolcher in Eidespflicht genommen worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 52

Stettin, den 28. Dezember 1849.

Das Amtsblatts-Regiſter pro 1849 wird mit einer der erſten Nummern des Amtsblatts pro 1850 erſcheinen und nehmen die Poſt-Aemter die Beſtellungen darauf an.

Patente.

Dem Uhrmacher und Mechaniker Johann Jakob Schmitz und dem Webermeiſter Johann Schloßmacher zu Krefeld iſt unter dem 16ten Dezember 1849 ein Patent

auf einen Weberſchützen in der durch ein Modell nachgewieſenen Ausführung, ſo weit dieſelbe für neu und eigenthümlich erachtet iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Die Dauer der dem Schulzen Bremer zu Karmersfelde, jetzt zu Mulkenthin, unterm 23ſten April 1846 ertheilten Patente

auf einen Doppelpflug in der durch ein Modell nachgewieſenen Conſtruktion

und

auf eine Wurfgabel und Harke in der durch ein Modell nachgewieſenen Verbindung

iſt bis zum 23ſten April 1854 verlängert worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

433) Pr.-Z. No. 1297. Dezember 1849.

Warnung. Seit einiger Zeit cirkuliren Kaſſen-Anweiſungen, vorzüglich à 5 Thlr., welche in der Art verfälſcht ſind, daß, nachdem aus einer größeren Anzahl ſolcher Papiere ein ſchmaler, ungefähr $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Zoll breiter Streifen der Länge nach herausgeſchnitten und jene Kaſſen-Anweiſungen auf dieſe Weiſe in zwei Theile getheilt worden, zwei nicht zu einander gehörige Theile dieſer zerſchnittenen Kaſſen-Anweiſungen wieder zuſammengeſetzt ſind. Die Zuſammenfügung iſt mittelſt zweier, auf der Vorder- und Rückſeite gegeneinander geklebter ſchmaler Papierſtreifen bewirkt.

Digitized by Google

Wenn man dieſe Kaſſen-Anweiſungen gegen das Licht hält, oder die beiden darauf befeſtigten Papierſtreifen am oberen oder unteren Ende derſelben auseinander löſet, ſo zeigt ſich gewöhnlich zwiſchen den beiden Theilen der Kaſſen-Anweiſung, die durch die aufgeklebten Papierſtreifen zuſammengehalten werden, ein leerer Raum, welcher durch Letztere verdeckt werden ſoll. In den Fällen aber, wo dieſer leere Zwiſchenraum ſich nicht vorfindet, pflegen die zuſammengeklebten Kaſſen-Anweiſungen um $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$, auch wohl um $\frac{1}{2}$ Zoll ſchmaler zu ſein, als eine ächte Kaſſen-Anweiſung.

Auch circulirt eine Anzahl von Kaſſen-Anweiſungen, von welchen der Rand theils an der rechten, theils an der linken Seite in der oben beſchriebenen Breite abgeſchnitten worden iſt. So gelingt es, z. B. aus acht Kaſſen-Anweiſungen neun Stück zuſammenzuſetzen und in Umlauf zu bringen.

Die Staatsbehörden ſind zwar angewieſen, dieſe verfälſchten Kaſſen-Anweiſungen anzuhalten und an uns einzuliefern, auch die Fälſcher ſo weit als möglich zu verfolgen. Da aber dennoch dieſen Verfälſchungen nicht gänzlich vorgebeugt werden kann, ſo warnen wir vor der Annahme der hier beſchriebenen verfälſchten Kaſſen-Anweiſungen, für welche wir keinen Erſatz leiſten werden, und machen auf die Beſtimmung im §. V. der allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 14ten November 1835 (Geſetzſammlung 1836, Seite 170) aufmerkſam, wonach

beſchädigte Kaſſen-Anweiſungen nur dann von uns umgetauſcht werden dürfen, wenn ſie die gedruckte Serien- und Folienzahl, Littra und geſchriebene Nummer, und die daneben ſtehende Namens-Unterſchrift enthalten, ferner aber

ganz oder zum Theil beſchnittene Kaſſen-Anweiſungen in den öffentlichen Kaſſen und überhaupt in Zahlung nicht angenommen, ſondern angehalten und an uns abgeliefert werden ſollen, auch ein Erſatz dafür nur dann zu erwarten iſt, wenn uns nachgewieſen wird, daß das Beſchneiden zufällig erfolgt ſei. Berlin, den 11ten Dezember 1849.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Koehler. Knoblauch.

Vorſtehende Warnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden die Kaſſenbeamten und Polizeibehörden angewieſen, dergleichen Kaſſen-Anweiſungen anzuhalten und wegen Ermittelung der Urheber dieſer gefährlichen Betrügerei vorkommenden Falls in bekannter Art zu verfahren.

Stettin, den 18ten Dezember 1849.

Königliches Regierungs-Präſidium. von Bonin.

---

434) I. No. 655. Dezember 1849.

Anweiſung, betreffend die Prüfung der Schornſteinfeger.

§. 1.

Wer das Gewerbe der Schornſteinfeger ſelbſtſtändig betreiben will, hat

Digitized by Google

ſich mit dem ſchriftlichen Geſuche um das nach §. 45 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 erforderliche Befähigungszeugniß an die betreffende Königliche Regierung zu wenden.

§. 2.

Zur Begründung des Geſuchs gehört der Nachweis, daß der Antragſteller den Bedingungen genügt habe, von deren Erfüllung die Zulaſſung zur Prüfung nach den Beſtimmungen in den §§. 24 und 35 der Verordnung vom 9ten Februar 1849 abhängt.

Der Antragſteller hat ſeinem Geſuche beizufügen:

1) ein Zeugniß der Polizeibehörde ſeines Wohnorts, oder wenn er während der letzten drei Jahre den Wohnort wechſelt, der Behörden derjenigen Orte, in welchen er ſich während dieſes Zeitraums aufgehalten hat, darüber, daß ihr (ihnen) der Antragſteller als ein Mann von gutem Rufe und unbeſcholtenen Sitten nach vorgängiger genauer Erkundigung bekannt ſei,
2) die Zeugniſſe derjenigen Meiſter, bei denen er ſeit dem Eintritte in die Lehre als Lehrling und als Gehülfe gearbeitet hat,
3) einen von ihm verfaßten ſelbſtgeſchriebenen Lebenslauf.

§. 3.

Die Königliche Regierung ordnet die Prüfung durch eine Kommiſſion an, welche

a) aus einem obern Polizei-Beamten als Vorſitzenden,
b) aus dem Bezirks-Bau-Inſpektor oder einem als Staatsbaumeiſter vollſtändig geprüften Communalbaubeamten, und
c) aus zwei oder drei Schornſteinfegermeiſtern

beſteht. Dem Ermeſſen des Vorſitzenden bleibt es überlaſſen, an Stelle eines der letztgedachten Meiſter einen Maurermeiſter hinzuzuziehen.

§. 4.

Der Kommiſſion wird das Geſuch (§. 2) nebſt deſſen Anlagen zugefertigt. Ergeben ſich mit Rückſicht auf §. 35 der Verordnung vom 9ten Februar 1849 und auf die Beilagen des Geſuchs (§. 2) Bedenken, ſo ſind dieſelben zuvörderſt zu erledigen und in zweifelhaften Fällen der Königlichen Regierung zur Entſcheidung vorzutragen.

§. 5.

Vor Eintritt der Prüfung hat der zu Prüfende die von der Regierung für jede Commiſſion beſonders zu beſtimmende Prüfungsgebühr, welche den Betrag von 10 Thlr. nicht überſteigen darf, an den Vorſitzenden der Kommiſſion einzuzahlen.

§. 6.

Die Kommiſſion kann gleichzeitig mehrere prüfen. Kein Prüfungsgeſuch darf jedoch länger als 4 Wochen nach erfolgter Einzahlung der Prüfungsgebühr unerledigt bleiben.

Digitized by Google

§. 7.

Der zu Prüfende hat ſich zunächſt über die für ſeinen Gewerbebetrieb nothwendigen Schulkenntniſſe im Leſen, Schreiben und Rechnen — bei letzterem mindeſtens in den 4 Species — auszuweiſen. Sodann iſt die mündliche Prüfung darauf zu richten:

wie die verſchiedenen, in den Schornſteinröhren vorkommenden Unreinigkeiten ſich von einander unterſcheiden (fliegender Ruß und Glanzruß), an welchen Stellen ſie ſich hauptſächlich anſetzen, in welchem Verhältniſſe ſie ſich bei den verſchiedenen angewendeten Brennmaterialien erzeugen und wiederholte Reinigungen nöthig werden;

welche Abmeſſungen bei beſteigbaren und unbeſteigbaren Röhren zuläſſig ſind und den bekannt gemachten Vorſchriften entſprechen;

welche Werkzeuge zur Beſeitigung der verſchiedenen Arten von Unreinigkeiten in Schornſteinröhren und ſonſtigen Rauchröhren (wie Ofenröhren) und Feuerungen anwendbar ſind, wie flachgeneigte oder horizontalgeführte Röhren gereinigt werden können, und welche Einrichtungen bei denſelben nöthig ſind;

auf welche Art unterſucht werden kann, ob eine Schornſteinröhre gehörig gereinigt iſt und welche Fehler der Schornſteinfeger an einer Röhre beim Reinigen entdecken kann, die als feuergefährlich zu bezeichnen ſind, z. B. Riſſe, offene Fugen, in den Wänden der Schornſteine ſich zeigende Hölzer.

Da in manchen Gegenden enge unbeſteigbare Röhren Behufs der Reinigung ausgebrannt werden, ſo hat der Examinand anzugeben, welche Vorſchrift dabei zu beobachten iſt.

Außerdem iſt eine hinreichende Kenntniß von der Conſtruktion der Schornſteine zu verlangen.

Der zu Prüfende hat darzuthun, daß er eine vorhandene Feuerungsanlage unter Beifügung einer Handzeichnung in anſchaulicher Weiſe beſchreiben kann, oder daß er doch derartige ihm vorgelegte Zeichnungen verſteht, und auf die Fragen über die Beſchaffenheit einer Schornſteinröhre mündlich genügende Auskunft zu geben vermag. Derſelbe muß von der erforderlichen, nach der freiſtehenden Höhe einzeln ſtehender oder in einen Schornſteinkaſten verbundener Röhren verſchiedener Dicke der Schornſteinwände, ſo wie davon Kenntniß haben, daß Schornſteine nicht auf Holz aufgeſattelt oder geſchleppt werden dürfen, wie weit Holzwerk von denſelben, von jeder Art von Feuerplätzen, Oefen und Kaminen in verſchiedenen Richtungen entfernt bleiben muß. Ueberhaupt müſſen ihm die bau- und feuerpolizeilichen Vorſchriften

ſteinröhren auszuführen, wobei das kunſtgerechte Beſteigen wenigſtens eines Rauchfanges erfolgen muß. Ein großer Theil der an den Examinanden zu richtenden Fragen iſt von demſelben an den Schornſteinen eines Gebäudes erläuternd zu beantworten.

§. 8.

Ueber das Ergebniß der Prüfung iſt eine von den Mitgliedern der Kommiſſion zu vollziehende ſchriftliche Verhandlung aufzunehmen, in welcher die gegen die Befähigung des Geprüften etwa obwaltenden Bedenken vollſtändig zu begründen ſind.

Am Schluſſe der Verhandlung hat die Kommiſſion ihre beſtimmte Erklärung darüber abzugeben, ob ſie die Prüfung als genügend beſtanden erachtet oder nicht. Die Beſchlußnahme erfolgt nach der Mehrzahl der Stimmen, bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Vorſitzenden den Ausſchlag. Den Mitgliedern ſteht es frei, ihre abweichende Anſicht ſchriftlich beizufügen.

Dieſe Verhandlung iſt der Königlichen Regierung zu überreichen, welche, wenn den Anforderungen genügt worden, das Befähigungszeugniß ertheilt, andererſeits daſſelbe verſagt und den Geprüften beſcheidet, wobei demſelben zugleich die Friſt beſtimmt wird, vor deren Ablauf er ſich zu einer anderweitigen Prüfung nicht melden darf; dieſelbe iſt in der Regel auf 6 Monate feſtzuſetzen, kann jedoch nach dem Gutachten der Kommiſſion auch auf längere, jedoch ein Jahr nicht überſteigende Dauer beſtimmt werden.

§. 9.

Aus der Einnahme der Prüfungsgebühren (§. 4) iſt

1) der für den Gewerbebetrieb der Kommiſſion erforderliche Aufwand an Schreibmaterialien, Porto, Schreib- und Botengebühren ꝛc. zu decken;

2) den von andern Orten her berufenen Mitgliedern der Kommiſſion eine den Verhältniſſen angemeſſene Entſchädigung für Reiſe und Zehrung zu gewähren;

3) der nach Ablauf der Koſten zu 1 und 2 verbleibende Betrag gleichmäßig unter die bei den Prüfungen zugezogenen Meiſter zu vertheilen.

Der Vorſitzende hat die näheren Beſtimmungen hierüber mit Zuziehung der übrigen Mitglieder der Kommiſſion zu treffen und in Ermangelung einer Verſtändigung unter den Betheiligten die Entſcheidung der Regierung einzuholen.

Der Vorſitzende und der Baubeamte (§. 1. a b) erhalten weder Gebühren noch Entſchädigung.

§. 10.

Die bisherigen Vorſchriften in Betreff der Prüfung der Schornſteinfe-

Digitized by Google

ger für die Befugniß zum ſelbſtſtändigen Betriebe ihres Gewerbes werden hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 13ten November 1849.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Vorſtehende Anweiſung gelangt hierdurch zur Kenntniß der Polizei-Behörden des Verwaltungsbezirks und der betheiligten Gewerbetreibenden mit dem Bemerken, daß danach fernerhin bei den Prüfungen der Schornſteinfeger verfahren werden wird. Stettin, den 14ten Dezember 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

435) **Nachweiſung**

der Getreide-Durchſchnitts-Marktpreiſe in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro November 1849.

Namen der Stadt.	Weizen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Große Gerſte der Scheffel			Kleine Gerſte der Scheffel			Hafer der Scheffel			Erbſen der Scheffel			Heu der Centner			Stroh der Centner		
	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.
1 Stettin	2	2	—	1	3	6	—	29	4	—	—	—	—	20	10	1	10	2	—	15	7	—	17	8
2 Anklam	2	4	9	1	6	7	—	29	5	—	29	5	—	21	3	1	12	9	—	17	6	—	18	4
3 Cammin	2	1	3	1	4	8	—	27	6	—	25	—	—	17	6	1	15	—	—	15	—	—	11	—
4 Demmin	2	1	9	1	3	9	—	28	—	—	—	—	—	20	2	1	9	7	—	—	—	—	—	—
5 Fiddichow	1	25	—	1	5	—	1	—	—	—	25	—	—	20	—	1	15	—	—	15	—	—	17	6
6 Garz	2	3	3	1	4	9	—	28	9	—	—	—	—	20	9	1	11	3	—	14	3	—	13	8
7 Gollnow	—	—	—	1	5	—	—	—	—	—	26	8	—	20	1	1	13	2	—	—	—	—	—	—
8 Nörenberg	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	22	6	—	18	3	1	7	6	—	—	—	—	—	—
9 Greiffenberg	2	4	2	1	5	3	—	—	—	—	27	8	—	18	—	1	11	4	—	23	9	—	17	11
10 Greifenhagen	1	28	10	1	4	6	—	—	—	—	29	8	—	20	2	1	13	7	—	22	6	—	16	6
11 Plathe	—	—	—	1	5	9	—	—	—	—	25	—	—	21	10	1	12	1	—	22	6	—	20	—
12 Paſewalk	2	7	6	1	6	3	—	29	1	—	—	—	—	23	9	1	7	6	—	15	—	—	22	—
13 Pyritz	1	25	9	1	9	7	1	1	3	—	—	—	—	21	10	1	11	4	—	20	—	—	19	3
14 Naugard	—	—	—	1	3	2	—	—	—	—	23	9	—	18	9	1	13	9	—	—	—	—	—	—
15 Stargard	1	26	9	1	2	9	—	28	4	—	22	7	—	18	7	1	7	6	—	17	6	—	18	4
16 Swinemünde	2	4	6	1	7	3	—	—	—	—	29	9	—	23	6	1	16	3	—	29	6	—	23	—
17 Regenwalde	—	—	—	1	3	8	—	—	—	—	23	1	—	15	—	1	14	4	—	—	—	—	15	—
18 Treptow a. R.	2	4	8	1	5	7	—	-	—	—	27	3	·	22	6	1	9	6	—	25	—	—	16	11
19 Ueckermünde	2	7	6	1	7	6	1	1	3	1	—	—	—	22	6	1	15	—	—	17	6	—	16	4
20 Uſedom	2	2	6	1	7	6	1	-	—	—	27	6	—	20	—	1	10	-	—	20	—	—	-	—
21 Wollin	2	1	3	1	5	8	—			—	28	10	—	21	4	1	12	11	—	25	—	—	23	1
22 Damm	2	—	10	1	3	8	—	26	3	—	26	5	—	19	2	1	11	4	—	—	—	—	—	—
23 Labes	2	—	5	1	—	9	—	25	10	—	22	1	—	20	—	1	10	—	—	17	6	—	20	—
Summa	37	2	8	26	19	1	12	15	—	15	22	2	15	15	9	32	—	10	11	3	1	10	6	6
Fraktion	2	1	10	1	4	9	1	1	3	—	26	3	—	20	3	1	9	2	—	19	7	—	18	—

Stettin, den 14ten Dezember 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

436) I. No. 1470. November 1849.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 22ſten Oktober c. zu genehmigen geruht, daß auch in der Apotheke der Thierarznei-Schule zu Berlin alljährlich ein Pharmazeut zur Ableiſtung des einjährigen freiwilligen Militair-Dienſtes unter den vorgeſchriebenen Bedingungen zugelaſſen werden darf, was wir unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7ten Mai 1831 (Amtsblatt pro 1831. Seite 219) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Stettin, den 17ten Dezember 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

437) I. No. 493. Dezember 1849.

Das Dienſtmädchen Friederike Lichtnow zu Greifenhagen hatte das Unglück, beim Waſſerſchöpfen aus der Oder am 10ten November d. J. ſpät Abends in den Fluß zu ſtürzen und bei der tiefen Dunkelheit des Abends in die äußerſte Gefahr zu gerathen, aus welcher ſie durch die vereinten Bemühungen des Gaſtwirths August Friedrich Nicolai, des Kornhändlers Franz Hein, des Fiſchergeſellen Ferdinand Gebhard und des Bäckergeſellen Georg Fiehn gerettet wurde, die, in einem Kahne mit Laternen herbeieilend, die Verunglückte, welche vom Strome bereits eine Strecke weit fortgetrieben worden war, noch zur rechten Zeit erfaßten und ans Land brachten.

Wir bringen dieſe verdienſtliche Handlung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 19ten Dezember 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

438) I. No. 1609. Dezember 1849.

Der bisherige Hamburgiſche Conſul in Stettin, Kaufmann Ferdinand Bauck, hat dieſen Poſten niedergelegt und iſt an ſeine Stelle der bereits mit dem Lübeckſchen Conſulat in Stettin beliehene Kaufmann Ferdinand Lüdecke zum Conſul der freien Stadt Hamburg ernannt und in dieſer Eigenſchaft diesſeits anerkannt worden. Es wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 21ſten Dezember 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königlichen Appellations-Gerichts.

439) Mit Bezug auf die im Amtsblatte von 1841, Seite 198 ff. bekanntgemachte Inſtruktion vom 1ſten Mai 1841 werden ſämmtliche Schiedsmänner unſers Departements angewieſen, die im §. 21 derſelben vorgeſchriebenen Nachweiſungen ihrer Wirkſamkeit nach dem jener Inſtruktion beigedruckten Schema, oder, wenn gar keine Geſchäfte vorgekommen ſind, die gewöhnliche Vacat-Anzeige reſp. an die landräthlichen oder ſtädtiſchen Behörden unverzüglich abzugeben, und dieſe Behörden werden aufgefordert, dieſe Nachweiſun-

Digitized by Google

gen in der vorgeſchriebenen Form und mit der gutachtlichen Aeußerung über die Vortheile des Schiedsmanns-Inſtituts noch vor Ablauf des Monats Januar künftigen Jahres einzureichen.

Stettin, den 17ten Dezember 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

---

3) des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats.

440) Bekanntmachung. In Betracht, daß es nach dem Allgemeinen Landrechte zweifelhaft ſein könnte, ob Wechſel an die eigene Ordre in allen Beziehungen den gezogenen Wechſeln gleich zu achten, iſt bisher nachgelaſſen worden, dergleichen Wechſel mit der Acceptation zu verſehen, bevor ſie zur Stempelung vorgelegt wurden; — da jedoch der Artikel 6 der allgemeinen deutſchen Wechſelordnung vom 6. Januar d. J. (Geſetz-Sammlung S. 49) die Wechſel an die eigene Ordre ausdrücklich den gezogenen Wechſeln beigezählt, und der Artikel 23 ebendaſelbſt angeordnet hat, daß der Bezogene auch dem Ausſteller aus dem Accept wechſelmäßig haftet, ſo kann nunmehr ein Unterſchied zwiſchen den an die eigene Ordre und anderen gezogenen Wechſeln nicht ferner als beſtehend angenommen werden, und es ſind daher die erſtgedachten Wechſel ebenſo wie die letztgedachten, gleich nach der Ausſtellung, und bei Vermeidung der geſetzlichen Stempelſtrafe, zur Stempelung vorzulegen; worauf das betheiligte Publikum hierdurch aufmerkſam gemacht wird.

Stettin, den 15ten Dezember 1849.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Boehlendorff.

---

441) Bekanntmachung. Auf der im Bau begriffenen Chauſſee von Hohenkrug nach Pyritz wird vom 1ſten Januar k. J. an bei der Hebeſtelle zu Neumarck, wo bisher nur für 1½ Meilen Chauſſeegeld erhoben iſt, die Erhebung des Chauſſeegeldes für 2 Meilen beginnen.

Stettin, den 19ten Dezember 1849.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Boehlendorff.

---

4) Königl. Intendantur 2ten Armee-Corps.

442) Bekanntmachung. Mit Genehmigung des Königlichen Kriegs-Miniſterii iſt der freihändige Ankauf des Bedarfs an Roggen, Hafer, Heu und Stroh zur Militair-Verpflegung pro 1850 in den nachbenannten Garniſon-Orten übertragen worden:

1) für Stettin: dem Proviantmeiſter Herrn Kriegsrath Heinlé,
2) für Treptow a. d. R.: dem Magazin-Depot-Rendanten Herrn Senator Elten,
3) für Greifenberg: dem Magazin-Depot-Rendanten Herrn Starck.

Wir

Digitized by Google

Wir machen dies dem betheiligten Publikum mit dem Bemerken bekannt, daß die vorerwähnten Commiſſarien nur autoriſirt ſind, gegen ſofortige baare Zahlung des Kaufgeldes Naturalien-Beſchaffungen zu bewirken, und daß demnach, wenn die Zahlungen nicht Zug um Zug bei Einlieferung der erhandelten Naturalien geleiſtet werden, die Verkäufer ſich in Gemäßheit der §§. 90 und 150. Theil I. Titel 13 des allgemeinen Landrechts, allein an die bezüglichen Ankaufs-Commiſſarien zu halten haben, da die Königliche Kaſſe für die auf Kredit verkauften Naturalien keine Gewähr leiſtet.

Stettin, den 29ſten November 1849.

Königliche Intendantur 2ten Armee-Corps.

---

5) anderer Behörden.

443) **Publicandum.** Die Muſterung der ſchifffahrttreibenden Militairpflichtigen, welche in dem Zeitraum vom 1ſten Januar 1825 bis ult. Dezember 1829 geboren ſind, ſich zur Zeit im dieſſeitigen Kreiſe aufhalten, und bei der im Frühjahr oder Herbſt d. J. vorgenommenen Aushebung nicht geſtellt haben, wird

für die Inſel Uſedom:
am 15ten Januar k. J., Morgens 9 Uhr, in Swinemünde,
und für die Inſel Wollin:
am 17ten Januar k. J., Morgens 9 Uhr, in Wollin

ſtattfinden, wozu die oben bezeichneten Militairpflichtigen hiermit vorgeladen werden. Swinemünde, den 4ten Dezember 1849.

Der Königliche Landrath Uſedom-Wolliner Kreiſes.

II. Perſonal-Chronik.

Von den betreffenden Stadtverordneten-Verſammlungen ſind gewählt und von der Königlichen Regierung beſtätigt worden:

1) in Freienwalde: der Mühlenbeſitzer Draeger,
2) in Jarmen: der Gaſtwirth Neumann,
3) in Paſewalk: der Rentier Hidde,
4) in Regenwalde: der Zimmermeiſter Woelfert,
5) in Stettin: der bisherige Stadtrath Friedrich anderweitig und der Kaufmann Weichert zum erſten Male,
6) in Treptow an der Rega: der Mühlenbeſitzer und Hauptmann a. D. Schneider,

zu unbeſoldeten Mitgliedern der betreffenden Magiſträte.

Der Superintendent Quandt in Rügenwalde iſt zum Paſtor adjunctus in Perſanzig, Synode Neuſtettin, ernannt und in ſein neues Amt eingeführt worden.

In Wollin iſt der Diakonus und Rektor Toepler angeſtellt.

Digitized by Google

Der bisherige Bürgermeiſter Gebhard zu Plathe iſt als Bürgermeiſter zu Neuwarp gewählt und beſtätigt worden.

Der Förſter Kayſerling zu Neu-Jaſenitz, im Forſtrevier Falkenwalde, tritt mit dem 1. Januar k. J. in Ruheſtand. — Die dortige Förſterſtelle iſt dem vormaligen Feldwebel in der 2ten Jäger-Abtheilung, zuletzt Hülfs-Aufſeher in Neuhaus, im Forſtrevier Rothenſier, jetzt Förſter Schreiber, übertragen.

Die Hülfs-Aufſeherſtelle zu Neuhaus, im Forſtrevier Rothenſier, iſt dem verſorgungsberechtigten Corps-Jäger J. Megow überwieſen.

In Glewitz, Synode Naugard, iſt der Küſter und Schullehrer Springſtubbe angeſtellt.

Hierbei ein Anzeiger, ſo wie der Titel zum Amtsblatt und Anzeiger.

Digitized by Google